This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
1817

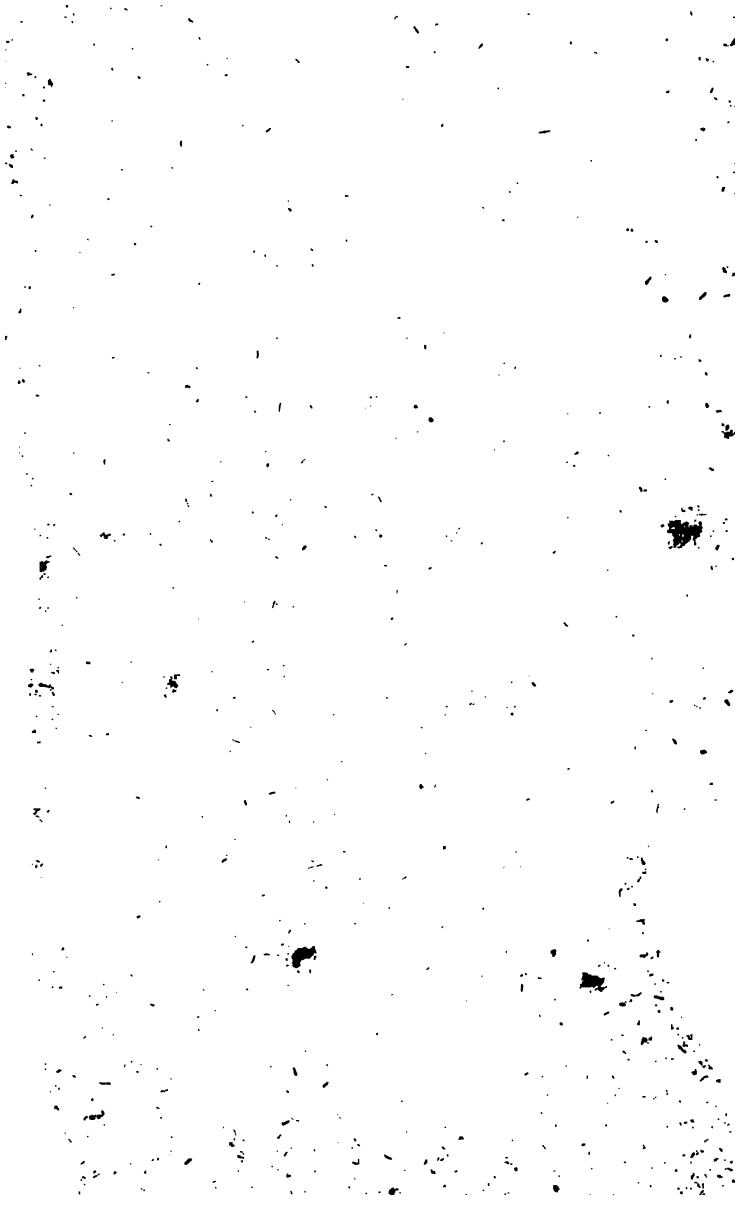

Wölfe
in
Schaf-Kleidern

neuerlich entdecket
in dem von äuſſerlicher Scheinheiligkeit
so berufenen Capucinerorden
an deſſen unterſchiedlichen General- und Provincial-
Vorſtehern, Definitoren, Guardianen und anderen
Mönchen ihres Ordens
aus denen unchriſtlichen, tyranniſchen
und himmelſchreyenden Ungerechtigkeiten
welche dieſelbe ein halbes Jahrhundert hindurch verübet
an zweyen Prieſtern
und Predigern ihres Ordens
nehmlich
an P. Aniano Horn
von Carlſtadt am Mayn
und
P. Manſueto Oehninger
von Ochſenfurt in Franken.
Von welchen der erſte nach dreyſſigjähriger harter
Gefangenſchaft endlich im Kerker verſchmachtet
der andere aber
im achtzehnden Jahr ſeiner Gefängniß
durch beſondere Schickung Gottes glücklich entkommen
und
zu jedermanns Warnung
gegenwärtige Schrift in den Druck gegeben.

Leipzig,
bey Wilhelm Gottlob Sommer. 1775.

AD
BIBL. UNIV.
MONAC.

DUPL.
BIBLIOTH.
LANDSHUT.

Inhalt dieses Werks.

§. 1. 2. 3. zeiget die Nothwendigkeit das christliche Volk, sonderlich die unvorsichtige Jugend gegen die verdeckte Wolfsart der Capucinern zu warnen.

§. 5. 6. 7. bestraft die Unbilligkeit und boßhafte Absichten des päbstlichen Bibelverbots: aus welcher die Verführung könnte abgewendet werden.

§. 8. Arglistige Absichten, aus welchen die Päbste denen Mönchen die Exemption von der landesherrlichen und bischöflichen Jurisdiction gegeben.

§. 9. u. f. Der Mönchen Wolfsart wird aus den Geschichten voriger Jahrhunderten erwiesen. Item aus denen Actis des chalcedonischen und ephesischen Concilii.

§. 12. bis 16. Item aus dem Rheginone, Baronio, denen Jahrbüchern des Capucinerordens, aus Eunapio dem heidnischen Philosopho, und denen Schriften des Cardinals Petri Damiani.

§. 17. Schon im Jahr 390. wurden alle Mönchen vom Kaiser Theodosio aus den Städten vertrieben, und im Jahr 451. denen Bischöfen unterworfen.

§. 18. Schädlichkeit der mönchischen Exemption wird von dem Concilio Tridentino selbst erkennt.

§. 19. Vicentius Ferrerius ein canoniſirter Dominicanermönch beſchreibt den Verfall derer Ordensſtänden.

§. 20. Der Verfaſſer will in dieſem Werk der Welt vor Augen ſtellen, was reiſſende Wölfe unter dem gleißneriſchen Schafkleid der Capucinern verborgen ſeyen.

Erſter Theil

entdecket die Wolfsart der Capucinern aus der dreyßigjährigen Tyranney, welche dieſelbe an dem frommen P. Aniano Horn von Carlſtadt verübet haben.

§. 21. Des P. Aniani Gelehrtheit und Tugend: §. 22. ſein Eifer erbitteret die Vorſteher der fränkiſchen Capucinerprovinz: §. 23. Er wird ohne Defenſion und Meldung einer Urſach in die Gefängniß gelegt. §. 25. P. Anianus appelliret von dem bedruckenden Provincial zu dem P. General und endlich zu dem Pabſt. §. 26. Die Appellation wird verachtet, ſupprimiret und dem Appellanten aller Recurs verſagt. §. 27. Tolle Forderung der mönchiſchen Obern von ihren Proceduren die Gerechtigkeit zu präſumiren. §. 28. Die Verächter der Appellation müſſen hoc ipſo als ungerechte, unerfahrne und feindſelige Richter geſtraft werden. §. 29. 30. Alle Mönchen und abſonderlich die Capuciner haben das Recht zu appelliren. §. 32. P. Anian wird von einem Layenbruder aus der Gefängniß entlaſſen und nimmt ſeine Zuflucht zu dem biſchöfl. würzburgiſchen Generalvicario; wird aber von demſelben nicht nach Schuldigkeit geſchützet. §. 33. Er wird als ein ausgeſprungener Mönch behandlet, infam tractirt und in den Kerker geworfen.

§. 35. Nach fünfjähriger infamen Gefängniß entlaſſen klaget P. Anianus ſeine erlittene Unbilden nochmalen dem obgedachten Generalvicario: §. 36. Schuldigkeit

digkeit der Bischöfen denen unterdruckten und appellirenden Mönchen beyzustehen. §. 37. Jedoch geschahe es nicht. §. 38. P. Anianus wird neuerlich in den Kerker geworfen, an eine Ketten geschlossen, und das Fenster ihme vermauret. §. 39. Zwey ankommende Generales des Ordens lassen den unterdruckten Mann hilfloß. §. 41. Er weigeret sich fernerhin die Ohrenbeicht zu thuen und das Abendmahl von denen Capucinern zu empfangen. §. 42. Erkennet wahrscheinlich durch reife Ueberlegungen die Irrthümer Babels und die Wahrheiten des Evangelii. §. 43. Wird wegen verwegerter Ohrenbeicht nicht nur mit Hunger u. d. sondern auch öfters mit Ruthenstreichen als der schlechteste Bub geplagt. §. 45. Die Bemühungen des Verfassers für P. Anian waren vergebens: P. Anianus sturbe im 30ten Jahr seiner Gefängniß aus großer Verkältung im hohen Alter. §. 47. Bedenkliche Umstände seines Todes.

Zweyter Theil.

Von denen himmelschreyenden Ungerechtigkeiten, welche dem Verfasser selbst in dem Capucinerorden begegnen.

§. 48. Wann und aus was Ursachen der Verfasser sich in seiner noch unverständigen Jugend in den Capucinerorden begeben. §. 49. u. f. Er erkennet seine Blindheit für eine göttliche Strafe — bemerkt seinen Fehler im Probierjahr. — Erzählt die üble und abergläubische Einrichtungen des Ordens, und seinen elenden Seelenzustand damals. §. 54. Wegen besorgter Schand getrauet er nicht aus dem Probjahr zu gehen: und leget seine Gelübde ab ganz ohne Willen sich zu verbinden. §. 56. Beschreibt seine philosophische und theologische Studierjahren im Orden. — Er bestreitet die ärgerliche Lehrsätze seines Professors, wird deswegen bedruckt. §. 58. Ersehene Ungerechtigkeiten erweckten in ihm einen Unwillen gegen den Capucinerorden — Erzäh-

let einige derſelben. §. 63. Wird zu Frieſenhauſen erbauet an dem Wandel der Evangeliſchen: hingegen ſehr geärgeret von denen Geilheiten ſeines Obern daſelbſt. — Dieſelbe wurden von denen Provincialen geheget. — Nahmen deswegen zu. — Werden endlich von dem Verfaſſer zu Spott des colludirenten Provincials an das verſammlete Definitorium berichtet.

§. 71. Wegen geſuchter Befreyung des P. Aniani, widerlegter Lehrſätzen ſeines Profeſſors und Berichtung der Laſter ſeines Oberen, eines Lieblings und Landsmanns des P. Provincials wird der Verfaſſer verhaßt, — ſchreibt vergebens an den P. General, an den Cardinal Rufo und den Marquis Spinola, päbſtlichen Nuntium zu Cölln. — Der Haß wurde hiedurch gemehrt. — Es werden ihm Schlingen zum Fall gelegt.

§. 76. Wegen gegebenen medicinaliſchen Rath, wodurch eine dem Tod nahende hilfloſe Wittib erhalten worden, wird der Verfaſſer angeklagt, zu Gericht berufen und hart geſtraft. — Ihm werden ſeine eigenthümliche Manuſcripta doctrinalia von denen Obern geraubt ſamt allen Documentis, welche zu denen annoch hangenden gerichtlichen Dingen gehörten.

§. 80. Der Verfaſſer brachte deſſentwegen ſeine Klag an den P. General und forderte die geſetzmäßige Beſtrafung derer Provinzobern. — Rachgier derſelben noch mehr erhitzet ſuchet den gänzlichen Ruin des Klägers.

§. 83. Derſelbe wird unvermuthet mit einem Criminalproceß angegriffen, aus Vorwand eines gefundenen Zettels, in welchem der P. Provincial wegen obigen Beleidigungen als mit der Suſpenſion latae Sententiae beſtricket genennet wurde. — Seine gerechteſte Exceptiones werden verachtet, er überfallen und in den Kerker geriſſen. §. 90. Er appellirt zu dem P. General und dem Pabſt vergebens. — Wird ungeſchicket

oft wegen seinen Exceptionen, Contumax und eines Delicti Notorii schuldig erkläret. — Muß sich ohne Defenstonsgestattung der Willkühr des feindlichen Richters überlassen, welcher ihn zu zweyjähriger infamen Gefängniß verurtheilet. — §. 96. Er muß sich mit einem Gelübd verbinden, niemand fernerhin anzuklagen, dem Provincial schriftlich abbitten, bey dem P. General alles vorhin an denselben berichtete oder klagbar angebrachte in dem Gefängniß schriftlich widerrufen, in die Verbrennung mehrerer nützlichen Manuscripten einwilligen: wird hernach aus der stinkenden mit Mäusen und Ratten angefüllten Gefängniß entlassen.

§. 98. Er empfänget indessen ein Antwortschreiben von dem P. General, — meldet in einer Rückschrift die Ursachen seiner Widerrufung, wie auch die durch erlittene infame Unbilden geschehene Beschädigung seines ehrlichen Namens. §. 99. Suchet durch rechtliche und friedliche Vorstellungen die Provinzobere zu bewegen, das geschehene und gegen ihn judicirte zu zernichten.

§. 104. Ihm wird grob begegnet, er neuerlich in die vorige Gefängniß geschleppt und die wiederholte Appellation zu dem Pabst verachtet. — Der neue Provincial entläßet ihn aus der Gefängniß den 18. Octob. 1750. Der P. General aber befiehlt seine Entlassung den 24. Decbr. da er schon frey ware, mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens von allen paßirten und anderen ungerechten Bedingnissen.

§. 109. Der Verfasser begehrt von dem General Erlaubniß nach Rom zu gehen um seine Appellation bey dem Pabst zu betreiben — wird abgeschlagen und befohlen die Ankunft des Generals zu erwarten. §. 111. Schalkheit des ankommenden Generals, welcher den Verfasser citirt; jedoch mit Versagung des Gehörs und der Defension ohne vorhergehende Entsagung der

noch dauernden Appellation neuerlich zum Kerker convenirt. §. 115. bis 119. Ungerechtigkeit des Urtheils und deſſen Nullität wird dargelegt. §. 120. Der Verfaſſer muß um Gnade bitten, erlangt aber nur die Suſpendirung des Urtheils. §. 121. Er befindet ſich gezwungen zu Erholung ſeines ehrlichen Namens und zu Ausfechtung ſeiner Sachen einen ſicheren Ort außer dem Kloſter zu ſuchen. §. 122. u. f. Berichtet ſein Vorhaben denen Obern zu Rom und in Franken: wie auch ſeinem einzigen Bruder in Würzburg: bietet den Frieden höflichſt an vor dem Krieg. §. 125. u. f. Sein Bruder und Moro verſprechen allen Beyſtand — Locken ihn liſtig aus der Sicherheit zur Unterredung, und liefern ihn den Feinden in die Hände. §. 128. Der Verfaſſer wird mit Brechung aller Verheiſſungen als ein ausgeſprungener und excommunicirter Mönch infam behandlet, und gezwungen nochmalen aus dem Kloſter an einen ſicheren Ort zur Ausfechtung ſeiner Rechtsſachen zu gehen. §. 130. Wird zum zweytenmal von ſeinem Bruder und Petro Moro, welchen er wegen wiederholter Guarantie und verheiſſener Hilf nun gänzlich vertrauet hatte, denen Feinden überliefert und in iene Gefängniß verwieſen, wo P. Anianus nach dreyßigjähriger Marter verſchmachtet. §. 134. Die Treuloſigkeit ſeines Bruders und des Moro wird mit geziemenden Farben dargeſtellt.

§. 137. Der gefangen ſitzende Verfaſſer wird nachdenkend, unterſuchet ſeinen Ordensſtand und Religion — wird innerlich erleuchtet. §. 139. Warum er nicht ſo gleich den heiligen Geiſt in Erkennung der papiſtiſchen Irrthümern empfangen. §. 140. Die Verlängerung der Gefängniß ware zu ſeiner Läuterung nöthig, — der General ſtirbt drey Tag hernach, als er befohlen hatte, ſein Urtheil (von dem §. 114. 120. gemeldet worden,) an den Verfaſſer zu vollziehen.

§. 141.

Inhalt.

§. 141. Der neue General ſtärket die fränkiſche Provinzobere in Verachtung der Appellationen zu dem Pabſt: überläſſet den Gefangenen der Diſcretion derſelben. — Dieß aber wird boßhaft gegen den Sinn des Generals ausgelegt.

§. 144. Die Gefängniß nach Wunſch verlängeren zu können wälzen die Obere den Verdacht eines kleinen anfangenden Feuers in dem Kloſter 1755. auf den Verfaſſer, ohne exiſtirenden Judicio und geſchehene Denuneiation.

§. 145. Die Boßheit des Verdachts wird gezeigt, und der Verdacht auf die feindlichen Obern ſelbſt als Nerones zurück geworfen. §. 146. Der Verfaſſer wird ohne mindeſten Rechtsfug mit einem Criminalproceß angegriffen — ſeine Exceptiones werden nicht geachtet, die Appellation verworfen, und er zu einer viermonathlichen Verlängerung ſeines Kerkers u. a. St. verdammet, welches der gottloſe Provincial verdopplet. §. 160. 166. Er appelliret nochmal zu dem Generalen des Ordens: und nach deſſen erſehener Verachtung zu dem Pabſt: wodurch der Provincial erboßet ihn wegen ſeines geſuchten ſichren Orts außer dem Kloſter mit einem neuen Proceß angreiffet und mit kecker Uebertretung aller Geſetzen zu ewigen Kerker und anderen Strafen verdammt. §. 167. Mordgeiſt der römiſchen Kirchen — Carceres priuati gegen das kaiſerliche Verbot denen Mönchen durch die Päbſte erlaubt — Abſicht der Höllen hierbey — iſt meiſtens eine Quaal der beſten Männern in den Klöſtern.

§. 171. P. Marianus Gordon ein edler Schott des Benedicti-Ordens 1730. in dem Kerker zu Würzburg wegen der evangeliſchen Religion und beſtrittenen Realgegenwart Chriſti in dem Abendmal durch biſchöfliches Urtheil aufgerieben und nach ſeinem Tod durch den Henker auf den Schindanger geſchleift. §. 172. Zwey andere Capuciner wegen begangenen Nebenverbrechen

brechen annoch in dem Kerker ſitzend und auf ewig verurtheilt. §. 174. Mönchiſche Kerkerſtraf (beſonders die lebenslange) iſt unvernünftig, grauſam, ſeelenſchädlich und nicht von Gott. § 177. Bevorſtehende Rach Gottes über die Grauſamkeiten Babels und deſſen Mordknechte.

§. 178. Capuciniſche Entſchuldigungen werden zu Boden getreten. §. 180. Der bedrängte Verfaſſer ſuchet Hilf durch einen zugeſendeten Brief von ſeinem Bruder: wird aber wiederum von ihm verrathen. §. 181. Er ſchreibet um Beyſtand zu den Fürſtbiſchofen, erhältet aber nicht einmal Gehör, viel weniger eine Unterſuchung oder Hilfe. §. 182. Schädlichkeit der mönchiſchen Exemption — Nichtigkeit ihrer Gründen — §. 185. Untreues Aufführen ſeines Bruders und deſſen Colluſion zu Verhinderung der fürſtlichen Hilfe. §. 190. Die Gefängniß wird dem Verfaſſer verhärtet — Er leidet öftere Anfälle der Apoplexie und der Waſſerſucht. — Wird in ganz verzweifelte Umſtände geſetzet: iedoch ſinket er nicht; wird von Gott immer mehr erleuchtet, geläuteret und zu Empfangung des heiligen Geiſtes bereitet. §. 193. Er ſchreibt 1756. an das Provincialcapitel um Gerechtigkeit. — Neue Cabala ſeiner Feinden, welche einen ketzeriſchen Aufſatz unter ſeine Schriften mengen und durch erregten Verdacht der Ketzerey ſeine Errettung hintertreiben. §. 196. u. f. Die Verläumdung wird kräftigſt widerlegt, und die Beſchuldigung der Ketzerey auf die Obern ſelbſt gewendet. §. 200. Der Verfaſſer darf deswegen nicht ferner an die Obere der Provinz ſchreiben. — §. 202. Das Abendmahl wird ihm verſagt.

§. 203. Er wird endlich in eine andere Gefängniß überbracht — muß an Sonn- und Feyertägen Meſſe leſen: — wie er ſolches gethan? §. 205. Er bekommt hebräiſche und griechiſche Bücher, überſetzt und gloßiret das Pſalterium und unterſuchet fleißigſt die göttliche Wahr-

che Wahrheiten in Gebrauch der Antwerpiſchen Polyglottbiblen. §. 207. Neue Cabala wird geſpielt, damit der Verfaſſer 1760. keinen Brief nach Rom auf das Generalcapitel des Ordens könne bringen, und als ein unverbeſſerlicher Uebelthäter in ewiger Gefängniß könne gehalten werden.

§. 209. u. f. Einer ſeiner Hauptfeinden klaget ihn bey dem feindlichen Provincial an, er habe zu Nachts lamentirend Gott grauſam genennet und alſo denſelben geläſteret. §. 211. bis 220. Er wird mit abſcheuligſter Brechung aller Geſetzen als ein Gottesläſterer verurtheilt. §. 221. u. f. Er ſetzet querelam Nullitatis und Appellation entgegen: — Erſtaunliche Boßheit des Colludirenden Provincials in Bekräftigung des Urtheils und Verwehrung aller höheren Zuflucht.

§. 230. Der Verfaſſer ſuchet durch zwey heimlich abgeſchickte Briefe vergebens Hilfe bey dem neuerwählten P. General. §. 232. Dieſer kommt nach Teutſchland und Würzburg — ſeine Gleißnerey. §. 234. u. f. Des Verfaſſers ſchrift- und mündliche Handlungen mit ihm. §. 237. Bedenkliche Phyſiognomie deſſelben. §. 239. Unterredung des Verfaſſers mit demſelben — gottloſes und ungerechtes Verfahren des P. Generals gegen ihn — §. 245. Deſſen Viſitation gleichete jener des Teufels. 1. Petr. 5, 8. Job. 2, 2. Pſalm 37, 32. §. 246. Schalkheit des P. Generals zu Bemäntelung ſeiner Ungerechtigkeit — das Schreiben des Verfaſſers an das Definitorium wird durch den erſten Definitorem unterſchlagen und dem P. General verrätheriſch überliefert. §. 247. u. f. Boßhafte Rückſchrift des Generals zu Blendung der Anverwandten — wird von dem Verfaſſer dargeſtellt und widerlegt. §. 250. 251. Schreiben deſſelben an den P. General und deſſen Antwort. §. 252. Kurz darauf erfolgte Krankheit des P. Generals und unglückſeliger Tod: der mit jenem des berufenen Gleißners Antonii v. Picenza ſeines catalo-

niſchen

nischen Landmanns verglichen wird. §. 254. Vergebliche Hilfsuchung bey dem unterdessen regierenden Generaldefinitorio zu Rom. §. 256. Schalkheit des neuen Provincials und Definitorii in Franken. §. 258. Der Verfasser dringet auf die Betreibung seiner Appellation zu dem Pabst, und seine Feinde als Ketzer bey der römischen Inquisition anklagen zu können. §. 259. u. f. Zwey an den Pabst geschriebene und dem P. Guardiano des Klosters anvertrauete Briefe werden von demselben mit Einstimmung seines Bruders und Freunden zurück gehalten. §. 262. Aus Länge des Kummers wird der Verfasser mit dem Schlag gefährlich befallen, gelähmet und des Gesichts am rechten Auge beraubt. §. 264. Wird aus dem Kerker in ein Krankenzimmer gebracht — Ersuchet mit gelegenheitlichen Schreiben Hrn. Doct. Endres Prof. Canonum und geistl. Rath seine Unterdruckung und Appellation an den Pabst dem Fürsten zu melden: geschicht aber nicht. §. 266. Früher und unvermutheter Todesfall eines jungen Cavallieres, durch welchen der Verfasser 1761. Hilf bey dem Fürsten suchte: der aber wegen Interesse sich von seiner christlichen Pflicht hat abwendig machen lassen. §. 267. Der Generalprocurator des Ordens zu Rom erdichtet ein falsches Urtheil des päbstlichen Obergerichts zu Rom gegen den Verfasser, und sendet selbiges nach Würzburg. §. 269. Das Falsum wird erwiesen. §. 271: Ueble Haußhaltung in dem Capucinerorden, schändliche Ungerechtigkeiten und Colluſiones der Oberen, derselben annahende Strafe und Vertilgung: Hoffnung zu dem ietzt regierenden Kaiser Joseph II.

§. 274. Nochmaliges Schreiben des Verfassers an den Würzburgischen Fürstbischofen, anvertraut dem Hrn. geistl. Rath Dr. Endres und dem Hrn. Generalvicario, wird hinterhalten. §. 279. Geheime Ursachen dieser Hinterhaltung. §. 280. Der Verfasser solle seine Gerechtigkeit von dem nächstbevorstehenden Provincialcapi-

cialcapitel erwarten: es erfolgt aber keine. §. 282. Er wird endlich nach Mergentheim abgeführt, allda wegen bald vermutheten Tod begraben zu werden. — Erholet aber daſelbſt ſeine Geſundheit. §. 284. Wird innerlich ſtärkeſt getrieben, nun auch leiblich aus Babel zu gehen und denen evangeliſchen Gemeinden ſich beyzugeſellen. §. 285. Der Satan ſuchets zu verhinderen: aber durch göttliche Beförderung entkommet er aus dem Kloſter und in Sicherheit. §. 288. Nachſtellungen auf der Reiſe — er kommt glücklich nach Rothenburg an der Tauber — lobet den daſelbſtigen frommen Superintendenten Hr. Lemos, und das Poſthalteriſche Haus. §. 291. u. f. Wird gutthätig nach Colberg und von da nach Anſpach geführt. §. 292. Nennet ſeine Wohlthäter in Anſpach — ſchreibt daſelbſt an den Fürſten nach Würzburg. §. 294. Antwort des Fürſtens durch Hrn. Weyhbiſchofen. — §. 295. Seine Erklärung dagegen. §. 296. Ein Saluus Conductus wird ihm zugeſendet. §. 297. Schreibet in ſcharfen Ausdrücken an die Generalvorſteher des Capucinerordens in Rom, und iene in Franken. §. 298. Reiſet über Nürnberg nach Erlang. §. 302. Entgehet daſelbſt einer großen Gefahr. — Kommet nach Bayreuth, nennet ſeine Gutthäter allda. — Wie auch zu Hof im Voigtland. §. 307. Langet an zu Leipzig, empfängt daſelbſt viele Ehr und Gutthaten. — Gefahr daſelbſt in dem Haus eines Italiäners — Lob der allda befindlichen Proſelyten. §. 311. u. f. Reiſe nach Halle, Potsdam und Ber[illegible] §. 312. Der Eingang wird in Berlin dem Verfaſſer ſchwer gemacht. §. 314. Bekommet nach und nach Freunde, die er nennet und rühmet, bis zu §. 322. §. 323. Würzburgiſche Briefe ſuchen ihn neuerlich zurück zu locken — Copia des im Namen des Fürſtens von Würzburg an ihn gekommenen Schreibens und deſſen Antwort darauf. §. 326. Er ſchläget ſehr gemäßigte Friedensartikel vor. §. 327. Die Wolfsart ſeiner Feinden in

Würz-

Inhalt.

Würzburg entdecket ſich — ſuchen iedoch den Uebergang zur evangeliſchen Religion zu hintertreiben. §. 328. u. f. Der Verfaſſer berichtet die Hauptgründe einer vorhabenden Religionsänderung nach Würzburg und forderet die Gelehrte auf, ihme dieſelbe umzuſtoßen. §. 330. 332 Man widerſetzet ſich ſeinem Zutritt zu der evangeliſchreformirten Gemeinde. — Schädliche Gleichgültigkeit in der Religion bey vielen — Die Urſachen des Verfahrens werden widerlegt, und gezeigt, daß die proteſtantiſche Gemeinden nie nützlichere Prediger gehabt haben als an ienen, die aus dem Pabſtthum gekommen. § 333. Der Verfaſſer übergiebt ſeine Glaubensbekenntniß denen Herrn Predigern in der Parochialkirche ſchriftlich, wird zur Gemeinde des Herrn aufgenommen und gehet daſelbſt zum heiligen Abendmahl. §. 334. Er danket dem Herrn, der ihn durch ſo lange Trübſalen geläutert und endlich in die Freyheit ſeiner Kindern geſetzet. §. 337. Wie nutzbar ihm die Leſung des heil. Evangelii geweſen, damit er aus einem Papiſten ein Chriſt wurde. §. 339. Er bittet Gott um Erleuchtung ſeiner Anverwandten in dem Pabſtthum und aller ſeiner irrenden Kindern. — Wis auch für die gekrönte Häupter und Fürſten des Pabſtthums, damit ſie die Wahrheit erkennend endlich dem Greul Babels ein End machen, und nicht mehr ſo große Verſchwendungen zu Ernährung verlarfter Wölfen fortſetzen: ſondern die errichtete Stiftungen nach dem wahren Sinn der Stiftern zu der göttlichen Ehre und zum Nutzen des Volkes verwenden. §. 343. Mahnet ſeine annoch in Blindheit ſitzende Ordensbrüder ihme in der Bekehrung zu folgen. — Alle Papiſten aber die heil. Schrift fleißig zu leſen, ſonderlich gewiſſe benannte Bücher des N. T. §. 345. Er warnet allesamt gegen die verführeriſche Gleißnereyen derer Mönchen, gegen derſelben äußerliche Strengheiten, Blöße der Füßen, Geiſlungen, rauhe Kutten, eheloſes Leben, vermeynte

vermeynte Keuſchheit, u. d. gl. §. 348. Von der dreymal vierzigtägigen Faſten der Capuciner. §. 349. Zeiget das nicht aus ſcheinbaren Blättern, ſondern aus denen Früchten der Lieb, gute Hirten und Lehrer der Wahrheit von denen falſchen Propheten und Wölfen zu unterſcheiden ſeyn. §. 350. Die heilige Schrift iſt ein bewährtes Mittel die Betrüge falſcher Propheten zu erkennen. §. 351. Unleidentliche Vermeſſenheit derer papiſtiſchen Pfaffen, die ſich außer dem göttlichen Wort unterſtehen ſo vieles zu lehren: deſſen ſich weder Jeſus noch der heilige Geiſt iemals unterſtanden hat. §. 352. Auch denen Englen, die etwas außer dem, was die Boten Chriſti gelehret und in glaubwürdigen Urkünden hinterlaſſen haben, lehren, iſt nicht zu glauben. §. 353. Wie ſich chriſtliche Bürger gegen die umlauffende Bettelmönchen ſollen verhalten. §. 358. Böſes Sündenleben derer Mönchen. §. 360. Dieſelbe ſeynd großen Theils die Anſchürer und Werkzeuge derer erſchrecklichen Grauſamkeiten, welche ſchon viele Jahrhundert gegen die Evangeliſche verübet worden. §. 361. Derſelben Gleißnerey bey denen größten Sünden. §. 363. Durch was für Ränke ſich der papiſtiſche Pfaffenſtand und die Mönchenorden in ſo hohe Achtung bey der Welt geſetzt §. 364. Babel hat ſchon längſt angefangen zu ſinken, und kommet täglich ihrem Fall näher. §. 365. Nochmalige Warnung gegen die verkappte falſche Propheten und gegen die theils gaucklerische, theils erdichtete und theils zauberiſche Wunderwerke Babels und des Antichriſts. §. 366. Item gegen die Anbetung des lebloſen Brods in der Meſſe und den Monſtranzen. §. 367. Nicht die Miraklen, ſondern die Lieb iſt das beſtändige Zeichen wahrer Chriſten: und das geſchriebene Wort Gottes iſt die allein ſichere Regel des Glaubens. §. 368. Weilen man zu Würzburg die in den Druck gegebene Glaubensbekenntniß des Verfaſſers eine Läſterſchrift geſcholten: fordert er alle Papiſten auf, dieſelbe zu widerle-

gen.

gen, und eine Läſterung oder falſche Beſchuldigung darinn zu zeigen; ſonſt wird er das Stillſchweigen für eine Erkenntniß des Fehlers anſehen und urtheilen, daß weder ein lärmendes Würzburg, weder ein Papiſt anderſtwo ſeine Bekenntniß und die der römiſchen Kirchen in derſelben zugemeſſene Inzichten widerlegen könne.

Eingang.

§. 1.

Jener in denen Flammen ſitzende Reiche Luc. 16, 27. obſchon er keine Hofnung hatte erlöſet zu werden, ſorgete iedoch für ſeine annoch lebende Brüder, und bate den Abraham, er ſolle Lazarum zu denenſelben ſenden und ſie väterlich warnen, damit ſie nicht ſeine gefährliche Wege wandelnd in gleiches Unheil geriethen. Und o! wie oft hatte ich mir gewünſchet in der Capuciniſchen Mordgruben, in welcher ich 18 Jahr lang geſeufzet, auf ewig aber verurtheilet ware, einen getreuen Boten mit einer ſchallenden Poſaunen abſchicken zu können an meine in gleichen Irrwegen, wie ich vorhin, blind und ſorglos einher taumlende Brüder im Pabſtthum: dieſelbe zu warnen; daß ſie die ganz ohne Grund von denen Mönchen, beſonders Capucineren Geſchöpfte Vorurtheil abwerfend ſich vor derſelben Geſellſchaft und Fallſtricken hüten ſollten? ia was für ein Glück wäre es für mich geweſen: wann ich in meiner unreifen Jugend, in welcher ich den Capucinerorden

eingetreten, einen treuen Freund gehabt hätte; welcher mir des Ordens wahre Beschaffenheit und meine bevorstehende Leibs- und Seelengefahr aufrichtig entdeckete?

§. 2. Sie haben Mosen und die Propheten, sprache Abraham zu ienem brennenden Reichen, v. 29. diese mögen sie hören. Und so eben könnte man mir, da ich die Feder ansetze, meine vormalige Irrthumsbrüder zu warnen, mit Abraham sagen — Sie haben nicht nur den Moses und die Propheten; sondern auch das Evangelium Jesu Christi samt denen Schriften derer Apostler. Aus diesen können sie klug werden, und die Straßen zu der ewigen Seeligkeit, so deutlich gezeichnet finden; daß sie allen Irrgang leichtlich können vermeiden.

§. 3. Freylich hätte mich die Lesung deren benannten biblischen Bücheren, ia die alleinige Einschauung des heiligen Evangelii erleuchten können, daß ich die Straßen der Tugend von der pharisäischen Gleißnerey, und den wahren von Jesu gezeigten Himmelsweg, von einer zum Tod führenden Mörderbahn, wäre fähig worden zu unterscheiden: und könnten auch andere gleich mir im Pabstthum unglückseelig erzeugte von solcher Lesung gewitziget werden: iunge, daß sie nicht durch aberglaubische Beredungen verführet in so gefährliche Mördergruben verfielen: ältere aber, daß sie nicht diese schädliche Rotten zum Unglück ihrer Kindern hegeten, ehreten, und mit Izebel zu eigenem Schaden ernähreten.

§. 4.

§. 4. Aber leider! da alle Straßen von Betrügeren wimmlen und die Finsterniſſen ſo viele Länder des Pabſtthums bedecken; iſt das Licht dem Volk benommen: — das Volk hat keine Biblen — die Leſung des göttlichen Worts iſt verboten, die Wort des Lebens Joh. 6, 69. als ein gefährliches Gift ausgerufen, der tödtliche Geifer aber, welcher denen Mönchen und Pfaffen aus dem Mund gehet, und iene Unreinigkeiten, welche Babel aus ihrem güldenen Kelch denen Völkern zu ihrer Berauſchung zutrinket, muß allein als eine unfehlbare Wahrheit bey Feuer und Schwerd geglaubet werden.

§. 5. Was Unglück ſo vieler chriſtlichen Nationen? die Juden haben Moſen und die Propheten; ihnen iſt erlaubet dieſelbe zu leſen und aus denenſelben zu ihrem Heil klug zu werden: ia es iſt ihnen dieſe Leſung von Gott vielfältig befohlen und von Chriſto angerathen: wie zu ſehen Joſua 1, 8. allwo Gott ſpricht: **Das Buch dieſes Geſetzes ſolle nicht weichen von deinem Mund, und du ſollſt darvon denken Tag und Nacht: damit du es in der That haltеſt nach allem, was darin geſchrieben iſt. Dann alsdann wirſt du deine Wege glücklich machen und klug handlen.** Gleicher Befehl iſt denen Iſraelitiſchen Königen gegeben 5. Moſ. 17, 18. und in eben dieſem Buch c. 27, 8. befiehlet Gott, es ſolle Moſes alle Worte des Geſetzes auf die Stein des Altars ſchreiben, und dieſes zwar deutlich und genau: damit alles Volk den Inhalt des göttlichen Geſetzes leſen könnte. Chriſtus ſpricht zu denen

Juden Joh. 5, 39. **Durchforschet die heiligen Schriften, dann diese seynd es, welche Zeugniß geben von mir.** und Luc. 11, 52. filzet er höchlich aus ihre so genannte Gesetzverständige, welche mit Hintansetzung des göttlichen Worts gleich dem römischen Clero an ihre eigene Hirngespinnste und pharisäische Besonderheiten das Volk gewöhneten, sprechend: **Wehe euch ihr Gesetzlehrer! die ihr den Schlüssel der Erkänntniß genommen habt: ihr selbst gehet nicht hinein, und habt denen den Eingang verwehret, welche hinein gehen wollten.** Wann nach denen Worten Pauli, alles was geschrieben stehet in denen Bibien, zu unserer Lehr geschrieben worden, Rom. 15, 4. und damit wir an Jesum in Wahrheit glaubend durch den Glauben in seinem Namen das ewige Leben haben, Joh. 20, 31. Wann nach eigener Geständniß derer römischen Lehrern die heilige Schrift iene Richtschnur ist, nach welcher alle insgesamt sollen glauben und wandlen; auch die Irrlehren deren falschen Propheten nach derselben prüfen und untersuchen. Galat. 1, 8. 9. Mit was Gewissen hat das Concilium von Trient und Pabst Pius IV. ao. 1564. in der Bulla, die anfängt: Dominici. in der vierten Regel der verbotenen Bücheren sich unterstanden zu gebieten: daß niemand aus dem Volk ohne schriftliche Erlaubniß deren Bischöffen oder Inquisitoren diese göttliche Lehrbücher solle lesen? Wie haben sie so gar iene mit versagter Lossprechung derer Sünden bestrafen können, welche eine Bibel zu lesen oder auch nur zu haben ohne solche schriftliche Erlaubniß sich erkühnen

würden? Mit was Recht hat man denen Buchführern den Verkauf und auch die Verlehnung derer Biblen unter willkühriger Strafe unterſaget an iene, die nur von Gott nicht aber auch von Menſchen die ſchriftliche Geſtattung aufgezeiget, Biblen zu haben und zu leſen?

§. 6. Ganz anders handleten die alte Kirchenvorſteher in denen erſten Jahrhunderten der Chriſtenheit, unter welchen Chryſoſtomus homil. 9. in epiſt. ad Coloſſ. alſo ſchreibet: **Höret doch ihr Weltmenſchen alle: ſchaffet euch Biblen an zur Arzney eueret Seelen: wann ihr nichts mehreres wollet, beſtrebet euch wenigſtens das neue Teſtament zu bekommen.** Baronius erzählet in ſeinen Jahrbüchern ann. 401. §. 37. aus Marco Diacono: daß die neubekehrte Heiden von denen chriſtlichen Biſchöffen ſo gleich angewieſen worden, der Leſung der heiligen Schrift fleiſſig obzuliegen. Kan man alſo von ienen, welche die heilige Schrift nicht leſen wollen, mit Wahrheit ſagen, was Chriſtus Matth. 13, 15. zu denen Juden geſprochen: **Ihre Augen haben ſie verſchloſſen, damit ſie nicht einſt mit Augen ſehen und mit Ohren hören, und mit den Herzen verſtehen, und ſich bekehren, und ich ſie heile.**

§. 7. Wehe aber denen falſchen Hirten! welche darum denen Völkeren das Licht des göttlichen Worts benehmen: damit ſie dieſelbe im finſteren können in Abwege führen, und in die Gruben des Verderbens ſtürzen! Wehe ihnen! das Blut derer

zu Grund gehenden wird Gott mit schärfester Rache von ihnen forderen. Ezech. 33, 6. Apoc. 19, 20.

§. 8. Zwar da Christus warnet für denen falschen Propheten sich in acht zu nehmen, welche unter dem überdeckenden Schafsfell reissende Wölfe seynd, lehret er zugleich, daß man sie erkennen solle **aus ihren Früchten**: nehmlich aus ihren Werken. Aber auch gegen dieses Kennungsmittel hat der höllische Argliſt eine Decke erfunden, seine Boten zu verbergen: indem er denen Päbsten eingespien: alle Mönchen und Pfaffen der Gerichtbarkeit derer weltlichen Obrigkeiten: auch erstere so gar der Bischöflichen Aufsicht zu entziehen; Wordurch es geschicht, daß die schwereste Verbrechen, welche in denen Klöstern und im Clero geschehen, verborgen bleiben; und allein die äusserliche Scheinheiligkeit derselben zur Blendung derer christlichen Völkeren in die Augen fallen.

§. 9. Wer in die Geschichten deren älteren Zeiten einschauet, wird vielfältige Beyspiel finden, in welchen sich die in Schafskleidern einhergehende Mönchen durch ihre ausgeübte Unthaten — als Wölfe bezeiget, und deswegen von denen römischen Kaisern nach ihren Verdiensten behandlet worden.

Um das Jahr Christi 452. schriebe Kaiser Marcianus (wie bey dem Cardinal Baronio §. 39. ann. eod. zu lesen) an die verruchte Mönchen in Palästina: **Ihr habt euch mit großer Vermessenheit des Lehramts unterfangen: die ihr nicht so viel Geduld habt, euch lehren zu lassen. Ihr heget die närrische Meinung: Es müssen alle in der Glaubenserkennt-**

kenntniß euch folgen — Jeruſalem iſt von euch gleich als Feinden eingenommen — Einen Diaconum habt ihr umgebracht, ſeinen Leichnam der gemeinen Begräbniß beraubet, herumgezogen und mit Unbilden beleidiget. Ihr habt Häuſer angezündet, die Pforten der Stadt geſchloſſen, die Mauren gleichſam nach eigenen Geſetzen bewachet: ihr habt die Kerker erbrochen, die verhaftete Miſſethäter entlaſſen — den Biſchof Juvenalem habt ihr durch einen beſtellten Meuchelmörder umbringen wollen; den Biſchof Severianum aber wirklich getödtet. Dieſes und noch ärgeres iſt offenbar aus vielfältigen gerichtlichen Beweißthumen. Gregorius v. Nazianz, welcher wegen ſeiner beſonderen Gelehrſamkeit und Tugend aller Augen auf ſich zoge, wurde im Jahr Chriſti 389. von denen neidigen und gleißneriſchen Mönchen dermaßen verfolget, verleumdet und mit Unbilden überhäufet: daß er einſt unter Verrichtung des öffentlichen Gottesdienſts von denenſelben geſteiniget und gänzlich wäre getödtet worden, wann ihn Gott nicht ſonderlich bewahret hätte. Baron. ann. cit. §. 16. Von ſich ſelbſt ſchreibet Chryſoſtomus in ſeinen 14. Brief: daß als er von ſeinem Biſchofthum zu Conſtantinopel entſetzet, ins Elend von Soldaten geführet und auf der Reiſe an einem ſchweren Fieber erkranket: er wegen der Gutthätigkeit, die er von denen Ortsinwohneren empfangen, plötzlich überfallen ſeye worden von einem Schwarm neidiger Mönchen, gleich als von einem rauſchenden

Bach: welche bedroheten das Haus, in welchem er sich befande, in den Brand zu stecken und ihm mit seinen Gefährden alles Uebel anzuthun, wann sie nicht sogleich von dannen abreiseten. Er meldet: es hätten diese Wüterich weder die Furcht deren Isauriern, weder die Heftigkeit des Fiebers, an welchem er darnieder lage, noch etwas anderes zur Menschlichkeit bringen können. Sie hätten mit solcher Wuth auf seine Abreise gedrungen, daß die Vorsteher des Orts selbsten sich fürchten müssen; weilen auch ihnen die Mönche mit Schlägen gedrohet mit sprechen: daß sie schon viele Schultheissen abscheulich zerprügelt hätten. Baron. ann. 404. §. 97.

§. 10. Im Chalcedonischen Concilio art. 3. wird gemeldet, daß die dem Dioscoro anhängige Mönchen einem Priester die Bäum umgehauen und zum Theil verbrennet: das Haus eingerissen und ihn zu ermorden gesuchet. Baron. ann. 451. §. 82. und art. 4. wird erzählet, daß Barsumas ein Vorsteher derer Mönchen, welchen Kaiser Theodosius und das Volk wegen seinen Scheintugenden höchlich geehret und für heilig geachtet, in dem zweyten Concilio zu Epheso den h. Flavianum Bischoffen zu Constantinopel ermordet habe: und daß auch andere Bischöffe gegen ihme geklaget: Er kehre ganz Syrien um; er habe bis tausend Mönchen gegen sie zum Aufstand gebracht. Baron. ann. 449. §. 106.

§. 11. Im zweyten Concilio zu Epheso wird art. 1. gelesen, daß die unsinnige und im Glauben irrige

irrige Mönchen gegen die Verfechter der Wahrheit rasend gerufen: **Hauet jenen in zwey Stücke, welche in Christo zwey Naturen glauben.** Baron. ann. 449. §. 92. Im Jahr Christi 415. waren die Mönchen zu Alexandria in Aegypten so vermessen, daß sie den Kaiserlichen Gouverneur daselbsten gesteiniget und verwundet. Baron. eod. §. 44.

§. 12. Rhegino in seiner Chronik im Jahr Christi 576. erzählet, daß Carolomannus Königlicher Fränkischer Prinz, welcher im Kloster zu Monte Cassino ein Benedictinermönch worden, und auf Befehl des Oberen dem schmuzigen Koch in der Küchen dienen müssen, öfters von dem besoffenen Koch derbe Maulschellen habe bekommen und recht grausamlich seye geschlagen worden. Baron. ann. 747. §. 11.

§. 13. Im Jahr 1360. hat der P. General derer Augustinermönchen einen frommen Priester seines Ordens in geheim von Pavia nach Vercelli führen und alda in einen eisernen Kefig verschliessen lassen: mit dreymaligem Fasten in Wasser und Brod durch alle Wochen: weilen er dem Kaiser getreu und seinem Gewissen gemäß die Bürger zu Pavia beweget, dem Kaiserlichen Reichsvicario Visconti und der Mayländischen Herrschaft sich zu untergeben. Baron. ann. eod. §. 7.

§. 14. Die Jahrbücher des Capucinerordens erzählen, daß im Jahr 1569. der Satan in Gestalt einer abentheuerisch großen Katze einen Guardian oder Klostervorsteher deren Franciscanern, die sich die strenge Regelhalter nennen, (observantiae strictioris) habe erwürget: und als die Brüder hin-

zugelaufen, ihme zu helfen; habe er ſie abgemahnet, ſprechend: Es ſeye dieſes die Strafe ſeiner heimlichen Laſtern, Geilheiten ꝛc. die er in ſeinem Leben mit Gleißnerey verdecket. Bover. in Annal. Capuc. ann. cit. Eben dieſe Jahrbücher erwehnen eines Capuciners, welcher in der Kirchen in Beyſeyn vieler anderen öffentlich von dem Teufel in die Lüfte geführet worden: wegen ſeinem heimlich begangenen Diebſtahl und anderen ganz ungezweiflet verknüpften Sünden. Boverius ann. 1589.

§. 15. Der heidniſche Weltweiſe Eunapius ſchreibet im Leben Adeſii von denen Chriſten der Mönchen wegen: Sie rühmen ſich die Götter überwunden zu haben — Aber eben dieſe haben hernach in die heilige Orte Mönchen eingeführet, welche zwar der Geſtalt nach Menſchen ſcheinen: aber gleich denen Schweinen ein unflätiges Leben führen: und ganz unverholen unendliche und unſägliche Laſter begehen: welche dieſes für einen Theil der Frommkeit ſchätzen, daß ſie auf einem heiligen Ort einher treten. — Wer nur ein ſchwarzes Kleid träget, und ſich nicht ſcheuet, ſich mit einer ſchmuzigen Kutte öffentlich ſehen zu laſſen, bekommet ein tyranniſches Anſehen: zu ſolcher Achtung iſt gerathen dieſe Gattung derer Menſchen, von welchen auch in denen Büchern der allgemeinen Hiſtorie geſchrieben iſt ꝛc. Baron. ann. 389. §. 79.

§. 16. Nicht unbillig hat derowegen Petrus Damiani der römiſchen Kirchen Cardinal und großer

Staats-

Staatsrath an die Florentiner im Jahr 1063. von denen Mönchen geschrieben: Ich will lieber im Hause des Levi (Matth. 9, 9. 10.) fleischlich leben: als in denen Zellen derer Sünderen, welche Gott widerstrebend mit Verachtung der gemeinen Christenregel die Lehre derer Stoicorum befolgen. — Sie plaudern ihnen selbst wie die Frösche in denen Pfützen; welche wann sie einmal zu schwatzen angefangen, mit ungestümen Geschrey alles unter einander werfen. Diese Gattung der Menschen wird billig denen quarenden Fröschen und Heuschrecken vergliechen. Dann gleichwie diese Ungeziefer einst Aegypten geschlagen; also wird durch selbe nun die Kirche verwüstet. Baron. ann. cit. §. 20. 22.

§. 17. Schon im Jahr Christi 390. wuchsen die Klagen derer Bischöffen gegen die Mönchen dergestalten an: daß Kaiser Theodosius bewogen worden l. i. c. de Monachis durch ein öffentliches Reichsgesetz alle Mönchen aus denen Städten zu vertreiben und in die Wildnissen zu verweisen. Baron. ann. eod. §. 48. 49. und im Jahr 451. begehrte Kaiser Marcianus von denen Vätern des zu Chalcedon versammleten Concilii, daß durch einen Conciliarschluß zu Bezähmung derer Mönchen, welche so viel Uebles stifteten, dieselbe hinfort in allen Dingen denen Bischöffen unterworfen wurden. Baron. eod. §. 117.

§. 18. Das Concilium von Trient selbsten bekennet sess. 24. c. 11. de Reform. daß die denen Mönchen von Rom ertheilte Freyheiten denen Bischöffen

ſchöffen viele Störung in ihren Amtsverrichtungen verurſachen: und denen Mönchen ſelbſt zu einem ausgelaſſenen Leben Anlaß geben.

§. 19. Vincentius Ferrerius ein Dominicanermönch ſchreibet Serm. de fin. Mundi von ſeinem und dem Franciſcanerorden: Es ſeynd nun ſchon mehr als 50 Jahr, daß dieſe Brüder ärger worden, als die andere Chriſten in Hochmuth, Geilheit, Geitz, Fraß, Neid, Zorn, Trägheit und Simony: alſo daß ſie ein Beyſpiel eines gänzlich böſen Lebens worden und des Wegs zum Verderben; da ſie die Anführere ſeyn ſollten zur Seeligkeit. — — Es iſt keiner in der ganzen Welt, welcher ſeine Regel nach den Buchſtaben halte: alle ſeynd verdorben, alle ärgerlich: ſie ſeynd denen Seelen zum Pfad des Untergangs, ihre Prieſter fiſchen nach Ehren: denken aber nicht, ihre böſe Sitten zu bekehren: Sie ſeynd Ignoranten, vermeſſen, alles verlachend, Gleißner, denen Weiſen die Ehr abſchneidend: — ärger als die Juden: unkeuſch, neidig und unrein: ſie verderben die ganze Welt, laufen geſchwind dem Geld nach; ſeynd aber unbiegſam zur Tugend; ſie ſeynd grauſame Leute ohne Erbarmung — halsſtarrig, plauderhaft, aber im mindeſten nicht wahrhaft: die Chriſtenheit würde ſich freuen, wann ſie aus tauſenden nur einen einzigen frommen könnte finden.

§. 20. Und o! was greuliche Ungerechtigkeiten, Schandthaten und ganz unchriſtliche Grauſam-

ſamkeiten würde die Welt von denen Mönchen wiſſen: wann die Befreyung dererſelben von der Landsherrlichen und Biſchöflichen Gerichtbarkeit derſelben Laſter nicht deckete? wie erſprießlich würde eine ſolche Wiſſenheit der unvorſichtigen Jugend ſeyn: um ſich von der äuſſerlichen Scheinheiligkeit derer Mönchen nicht verführen und zu dem tödtlichen Eintritt ihrer Klöſteren und Mordgruben verleiten zu laſſen? Ich hoffe denen chriſtlichen Gemeinden einen beſonderen Dienſt zu erweiſen, wann ich die böſe Früchten, das iſt, die in geheim hinter denen Klöſtermauren begangene Laſterthaten eines Theils dererſelben, nehmlich des vor anderen fromm geachteten Capucinerordens, an das Licht bringe, und einige ganz himmelſchreyende Mordſtücke deſſelben mit anderen darmit vergeſelleten großen Sünden, welche von dem Jahr 1721. bis 1771. immerfort in demſelben von unterſchiedlichen General- und Provincialvorſtehern, Definitoren und anderen Gliedern des gedachten Ordens gegen Himmel und Erden begangen worden, der Welt bekannt mache: damit ſich iedermann für dieſen unter Schafskleidern verhülleten Wölfen nach Chriſti Warnung hüten könne. Ich werde keine andere Thaten hier anregen, als welche zum Theil an mir ſelbſten in der Zeit meines 44 iährigen Capucinerlebens, zum Theil auch an anderen, fürnehmlich aber an P. Aniano Horn v. Carlſtadt verübet worden.

Erſter Theil.

Himmelſchreyende Ungerechtigkeiten deren Oberen des Capucinerordens, begangen in 30 iähriger Unterdrückung des unſchuldigen, gelehrten und frommen P. Aniani Horn von Carlſtadt gedachten Ordens vormaligen Prieſtern, Predigern, Lehrern der h. Schrift, und geweſenen Guardianen * des Kloſters zu Comberg nächſt Halle in Schwaben.

§. 21.

P. Anianus zu Carlſtadt am Mayn im Biſchofthum Würzburg geboren, ein Bruder des daſelbſt geweſenen Burgermeiſters Horn, ein Mann von beſonderen Gaben, den Vorzug ſo wohl an Wiſſenſchaften als Frömmigkeit und Eifer zur regulariſchen Obſervanz vor anderen in der fränkiſchen Capucinerprovinz habend, vormals Lehrer der Ariſtoteliſchen Philoſophie und der ſchulartigen Gottesgelehrtheit, wie auch nachmalen Guardian oder Vorſteher des Kloſters zu Comberg ſahe die viele ſündhafte Misbräuch, welche in der Provinz aus Schuld der Oberen gegen die Gott gethane Ordensgelübde eingeſchlichen waren; er konnte nicht über ſein Herz bringen, zu ſolchen Uebertretungen zu ſchweigen: faſſete derowegen den Muth, denenſelben durch ſeine geſchickte Feder möglichen Einhalt zu thun. Er ſchriebe ein Buch, in welchem er die Uebertretungen erwieſe, und zugleich zeigte, wie denen Worten der Or-

* Guardianen werden genennet die Vorſteher derer Capucinerklöſtern.

Ordensregel gemäß die Verbeſſerung anzuſtellen. Sein Geſuch wurde in Rom von dem P. General des Ordens belobet, und ihme der Befehl zugeſendet, die Geſinnungen derer anderen Provinzgliederen zu erforſchen, und einzuberichten: damit nicht etwan durch aufgedrungene Veränderungen de innerliche Frieden geſtöret und ein Aufſtand erreget würde.

§. 22. Da er anfienge ſeinem Auftrag gemäß die Stimmen derer Brüdern zu ſammlen: achtete ſich der P. Provincial ſo wohl hierdurch als durch die vorgängige Beſchuldigungen beſchimpfet: unterſagte ihm derowegen bedrohlich, fernerhin eine Verbeſſerung derer einmal eingeführten Gewohnheiten zu ſuchen oder die Meinung derer anderen auszuforſchen. Und als P. Anianus den Befehl des Höheren und die Triebe des Gewiſſens dem Verbot des Minderen fürzoge, fortfahrend in ausgeſendeten Briefen die Geſinnungen derer Brüdern einzuſammlen: beſchloſſe der arge Provincial mit angewendeten Gewalt ienes zu bewürken, welches er mit Rechten nicht forderen konnte. Die beſondere Achtung, in welcher P. Anianus in Mergentheim ſo wohl bey der Regierung des deutſchen Ordens daſelbſt, als bey der Bürgerſchaft wegen ſeiner Tugend und vorzüglichen Gelehrſamkeit ſtunde: verbote dem Provincial ſeinen tyranniſchen Vorſatz in das Werk zu ſetzen. Darum ſchriebe er ihm einen Obedienzbrief a) kraft deſſen er ſelben von Mergenthal nach Ochſenfurt abrufete: allwo das Capucinerkloſter von der Stadt ent-

a) Obedienzbrief iſt bey denen Mönchen ein ſchriftlicher Befehl deren höheren Oberen.

entfernet und alſo zu Ausübung des beſchloſſenen Gewalts bequem ware. Der fromme Mann mußte gehorchen: weilen er aber im Geiſt vorſahe, was für eine Grube ihme bereitet ſtunde: hinterlegte er ſeine Schriften bey dem damaligen Director des fürſtlichen Seminarii Herrn geiſtlichen Rath Ganz, demſelben ſeine unvermuthete Abberufung und die ihm bevorſtehende Gefangenſchaft andeutend, ſich beynebens in ſeinem Unglück ihme beſtens empfehlend.

§. 23. Er gienge nach Ochſenfurt wie ein Schaf zur Wolfsgruben: Bey ſeiner Ankunft wurde er ſo gleich angeplaßet und ohne Vermeldung einer Urſach, ohne Geſtattung einer mindeſten Verantwortung zur Gefängniß hingeriſſen. Wann nach denen Kaiſerlichen Geſetzen l. 4. c. de iniur. eine große und ſehr grobe Unbild iſt, welche denen Prieſtern angethan wird. Wann in die Straf des Legis Juliae von der öffentlichen Gewalt verfället, wer einen Menſchen aus argliſtigen Abſichten ungerecht einſperret. l. 5. ff. ad l. Jul. de vi publ. und nicht nur mit Landsverweiſung oder Schickung in das Elend, ſondern auch mit Verſagung des Feuers und Waſſers ia mit dem Tod zu ſtrafen iſt; l. 10. ff. §. 2. eod. et l. 6. C. eod. Was für eine Beſtrafung hatte nicht verdienet dieſer Wolfartige Vater Provincial mit ſeinen aus Gefälligkeit zur Sünd einſtimmenden 4 Definitoren? als welchen allen gleiche Strafen gebühreten. Cauſ. 2. q. 1. c. 10. Das päbſtliche Recht verordnet im can. ſi quis ſuadente. 29. cauſ. 17. q. 4. daß iene alſo gleich in den Bann oder den Fluch Gottes und der chriſtlichen Kirchen verfallen zu ſeyn ſollen geachtet werden, welche einem

Cle-

Cleriken oder Mönchen aus teufliſcher Eingebung gewaltthätige Hand anlegen: item welche dergleichen Perſonen gefänglich mit Unrecht anhalten, oder feſſeln, c. 29. de ſent. excom. c. non dubium. 5. eod. oder welche nur denenſelben gegen ungerechte Gewalt keine hilfliche Hand reichen, da ſie könnten und ſollten. c. quantae 47. de ſent. exc. can. dilecto. §. et quidem 6. eod. in 6. Nach dem neueren Kaiſerrecht hatte ſo wohl der Provincial als ſeine Mitſchuldige verdienet wenigſtens geprüglet zu werden per Auth. ſed novo iure. poſt l. 10. C. de Epiſc. et Cleric. tit. 3. Nach dem päbſtlichen aber von ſeinem Prieſteramt auf ewig entſetzet, und in ein ſtrengeres Kloſter allda Buße zu thun verſperret zu werden. c. ſicut dignum. 6. de homicid. §. Clericos.

§. 24. Ganz irrig bilden ſich die mönchiſche Oberen und gemeiniglich ihre Theologen ein, die von denen Kaiſern in dem bürgerlichen Recht verordnete Strafen gegen die ungerechte Richter gehen dieſelbe nichts an: dann ganz ein anderes können ſie lernen aus dem can. cum aeterni. 1. de ſent. et Re iud. in 6. allwo denen ungerechten Kirchenvorſtehern, die zum Nachtheil iemandens in gerichtlichen Dingen etwas zu begehen ſich vermeſſen, nebſt denen canoniſchen Bußen auch die in denen Geſetzen eines iedwederen Lands oder Reichs fürgeſchriebene Strafen zuerkennet werden durch den Beyſatz: *Salvis aliis Conſtitutionibus, quae iudicibus male iudicantibus poenas ingerunt et infligunt etc.* mit Vorbehalt deren anderen Verordnungen, welche denen übel urtheilenden Richtern

Strafen auflegen und fürschreiben: sintemalen es billig ist, daß derienige, welcher gegen Gott, gegen die Gerechtigkeit, gegen seine Amtspflicht und die Menschlichkeit zu sündigen sich erkecket, mit vielfältigen Strafen gezüchtiget werde. Nehmlich mit ienen, welche in beyden Rechten sich verordnet befinden, wie die Glossa daselbsten ausdrücklich beysetzet. Spitzet die Ohren ihr stolze Geschorne! und vernehmet die demüthige Wort Leonis IV., römischen Bischofs, welche er in Mitte des neunten christlichen Jahrhunderts dem Kaiser Lothario zugeschrieben, und zu lesen seynd Dist. 10. can. 9.: Von denen Capitlen oder eueren Kaiserlichen Be-
en wie auch euerer Vorfahrern, welche
ne Widerstrebung zu beobachten und zu
lten seynd, bekennen wir: daß wir die-
be nach Kräften durch Christi Gnad nun
nd immerfort auf alle Weis halten wollen, und so vielleicht iemand euch ein anderes gesagt hat oder sagen wird: sollet ihr wissen, daß er gewiß ein Lügner seye. In gleichen niederen Ton reden der Can. fin. caus. 16. q. 3. can. sive de Coniugii. 4. caus. 33. q. 2. und Gratianus can. 4. caus. 15. q. 3.

§. 25. Es lage nun der unschuldige Mann in der Gefängniß: und die Welt wußte nicht, wo er hingekommen: unter denen Ordensbrüdern ware niemand, welcher sich seiner anzunehmen getrauete oder die benöthigte Wissenheit gehabt hätte, seine Beschützung zu übernehmen: und sein ganzes Vorhaben eine Verbesserung sündhafter Misbräuchen

zu be-

zu bewirken, geriethe ins Stecken. Der Vater Provincial mit ſeinen 4 Definitoren iauchzete über ſeinen ſo geſchwind erhaltenen Sieg: und freuete ſich ſeine Ehr gegen die Anianiſche Anklagen geſchützet und das gegenſeitige Unternehmen erſticket zu ſehen. P. Anianus ſaße bereits 6 Wochen in der Gefängniß, und die Urſach derſelben ware ihm noch nicht entdeckt. Er beſchwerte ſich deswegen in einem Schreiben an den Provincialen b): appellirte zu dem Generalen des Ordens; und endlich, weilen deſſen Anſehen nicht geachtet wurde, zu dem römiſchen Stuhl; verhoffend deſſen ſchreckbare Donnerkeil würde bey dieſem zur römiſchen Religion ſich bekennenden Sündenknecht einen Eindruck machen. Dann die Strafen, welche in dem päbſtlichen Recht gegen die Verächter derer zu dem römiſchen Stuhl gethanen Appellationen geſetzet und nebſt ienen, die das Kaiſerliche Recht beſtimmet, verordnet ſeynd, zu vollſtrecken, ſeynd in Wahrheit groß. Dann nach dem Can. de Priore. 31. de appellat. haben die Biſchöffe den Auftrag, ſolche mönchiſche Appellationsverächter zur Beſtrafung nach Rom zu ſchicken. Nach dem Can. Decreto. 11. cauſ. 2. q. 6. müſſen dieſelbe ſo gleich von allen Gliedern der römiſchen Kirchen als ihrer geiſtlichen und clericaliſchen Aemtern Entſetzte und der verletzten

b) Den Aufſatz dieſes Briefs von P. Aniano ſelbſt geſchrieben, hatte ich Anno 1746. zu Ochſenfurt in der Bibliothek des Kloſters gefunden, und deſſen Abſchrift an das Generalcapitel nach Rom geſendet: das Original aber iſt nebſt anderen Ao. 1750. von P. Clemens in Mergentheim verbrennet worden, als ich im Kerker lage. S. §. 31. hin.

päbſtlichen Obergewalts Schuldige behandlet werden. **Damit (wie bemeldeter Canon ſagt) die Wölfe, welche in Geſtalt deren Schafen eingetreten ſeynd, nicht mit beſtialiſcher Grauſamkeit alles zu zerreiſſen ſich erkecken, und anderen ienes ſich vermeſſen zu thun, was ſie nicht wollen, daß ihnen ſelbſten geſchehe.** Und weilen nach dem Inhalt des Can. Cum aeterni. in 6. und der Gloſſa daſelbſten auch die Strafen des Kaiſerlichen Rechtens die ungerechte Kirchiſche Richter betreffen, gebühret ihnen wegen des Laſters der beleidigten Maieſtät die Todsſtraf ex l. quisquis C. ad L. Iul. Mai. Sie ſeynd alſo gleich **Vogelfrey**, daß ſie von iedweden nach Gefallen können umgebracht werden mit allen ihren Mitſchuldigen. per Arg. l. minime. iunct. gloſſ. ff. de Relig. et Sumpt. fun. et l. 1. ff. ad l. Iul. Mai. Sie verlieren Ehr, alle Aemter, und alle ihres geiſtlichen Stands wegen erhaltene Privilegien. gl. in cit. can. cum aeterni. in 6. can. Cum non ab homine. et can. perpendimus. de ſent. exc. et gl. ibid. Ameno part. 3. tit. 2. n. 31. 45. 47.

§. 26. Aber was ſollten iene die menſchliche Strafen fürchten, welche Gott ſelbſten nicht fürchteten? gleichwie die Dieb als lang ſie glauben im verborgenen rauben zu können, von keinen Geſetzen ſich ſchrecken laſſen: alſo beharrete der gottloſe Provincial in Gefangenhaltung des unſchuldigen Appellanten; weilen er ſich wegen ſclaviſcher Einrichtung des Ordens und übleſter Beſtellung des Juſtizweſens einer gänzlichen Verſchwiegenheit ſeines Mordverfahrens verſichert hielte. Dieſe um deſto gewiſſer zu machen

chen, benahme er der Appellation nicht nur den Effectum ſuſpenſivum mit Fortſetzung des Kerkers: ſondern auch den Effectum devolutivum; da er weder ſelbſten die Acta an den Pabſt ſchickte; weder dem P. Anian, welcher appelliret hatte, zur Ueberſchickung herausgabe, und noch überdis demſelben auch allen Briefwechſel nach Rom und zu dem päbſtlichen Stuhl unterſagte: da doch dieſer gemeine Recurs durch Briefe, die Berichtung der gethanen Appellation ia die ganze Abwelzung der Sachen nach Rom dem Appellanten nicht hätte können verſagt werden: wann auch deſſen Appellation wäre als unrechtmäßig von dem Provincial erkennet worden; als welcher in ſolchem Fall denen Actis ſeine ſo genannte apoſtolos refutatorios hätte beylegen ſollen. l. 6. ff. de appellat. non recipiendis. Ja damit der unſchuldige Appellant niemand konnte den Hergang derer Sachen erzählen oder iemand um Beyſtand, um Fürſchrift an den Pabſt oder den Würzburgiſchen Biſchof, um Dinten und Feder und Abſchickung eines heimlich geſchriebenen Briefs bitten: wurde ihm nach dem ſchönen Gebrauch des Capucinerordens aller Beſuch dererienigen abgeſchnitten, welche ihme zu helfen oder ſeine Hilf zu befördern Muth und Fähigkeit hatten. Tyranniſcher wurde er disfalls behandlet als Jeremias von denen Juden Jer. 32, 8. zu welchem ſein Vetter Hanamel, Baruch, nebſt mehreren Zeugen kommen durften, um einen willkührigen Kauf zu ſchlieſſen: tyranniſcher als Paulus von dem heidniſchen Landpfleger Feſto in denen Apoſtelgeſchichten c. 25, v. 12. als welcher ſo gleich nach angehörter Appellation zu dem

Kaiſer als ein redlicher Richter geſprochen: **Du haſt zu dem Kaiſer appelliret: ſollſt auch zu dem Kaiſer kommen.** Gleichwie auch von ſeinem Vorfahrer Felice, befohlen ware: niemand ſeiner Angehörigen den Zutritt zu Paulo und beliebige Dienſtleiſtungen zu verwehren. c. 24, 22.

§. 27. Wie unweiſe iſt man nicht in dem Pabſtthum, da man aus großen aberglaubiſch geſchöpften Achtungen alle Proceduren derer mönchiſchen Oberen als heilig geſchätzter Leuten für gerecht achtet, ſinget und ſaget: Dieſe oder iene Bosheit ſeye nicht zu vermuthen: die Präſumption oder Vorausſetzung der Gerechtigkeit ſtehe für dieſelbe? c) deſſen Gegentheil ſie lernen könnten aus denen päbſtlichen Geſetzen, ſonderlich aus dem Can. Quoniam contra. 11. de probat. und aus der Clem. Paſtoralis. de ſent. et Re iud. d) Man ſollte folgen dem Rath

c) Der Scheingrund hierzu wird genommen aus can. Bonae. de Elect. can. poſt ceſſionem. et can. in Praeſentia de Renunciat. can. ſicut de Re iudic. Arg. can. Hoc etiam placuit. Cauſ. 2. q. 6. inſtit. de fideiuſſ. §. ult.

d) Can. Quoniam contra. 11. de Probat. in fin. dicitur: *Nec pro iudicis praeſumatur Proceſſu: niſi quatenus in Cauſa legitimis conſtiterit Documentis.* ubi gloſſ. V. *praeſumatur.* ait: *Etſi pluries iura dicant: praeſumendum eſſe pro iis, quae à iudice facta ſunt. — attamen non ſemper creditur ſententiae iudicis, ubi in dubium vocatur Legitimitas Proceſſus: nec eſt praeſumendum pro iuſto ordine, niſi probetur per acta, cum et Victores non aliter potiantur ſententiis: Niſi eas oſtenderint rectè latas.* Auth. de his qui ingred. ad appellat. §. illud. Clementina: Paſtoralis. de ſent. et Re

Rath Pauli 1. Theſſ. 5, 20. 21. welcher zwar warnet, die prophetiſche Ausſagen nicht zu verachten, iedoch zuſetzet: alles auf die Prob zu nehmen; die Prob der Gerechtigkeit geſchiehet durch Entgegenhaltung derer Geſetzen: dieſe aber beſtimmen, daß ganz und gar keine Präſumption zu machen ſeye für iene Richtere, welche in ihren gerichtlichen Handlungen von der im Recht fürgeſchriebenen Ordnung abweichen. e) Daß vielmehr Böſes von ienen zu vermuthen, welche das Gericht höherer Obrigkeiten fliehen, das Licht ſcheuen, und deswegen die Appellationen derer Untergebenen verhinderen, und in denen Gefängniſſen erſticken. f) Welche denen Befehlen und Geſetzen nicht gehor-

et Re iudic. poſt init. — *Non ſufficit ad iuſtificationem ſententiae, ſi iudex alleget ſcelera in ipſâ gravia, Conſpirationes, Seditiones, Crimina laeſae Maieſtatis etc. Nec ſi quis condemnatus eſt abſens, dicatur (etiam aſſertione imperatoriâ) legitimè citatus. Aut ſi per interlocutoriam imperialem ſcelera qualiacunque declarentur eſſe notoria: aut ſi ab imperatore ipſo quisquam in Proceſſu pronuntietur contumax, rebellis, Proditor, Hoſtis imperii: ac propterea poenalis ſententia in quenquam (praeſertim abſentem) feratur. Neque etiam ex hoc arcetur Nullitas: ſi Imperator Defectum quemcunque ex ſolennitate iuris in proceſſu forſan omiſſâ de plenitudine Poteſtatis ſuppleat. §. praehabitis. Contingere enim non raro ſolet, ſententiam non â Diſcretione Matre virtutum; ſed â Novercâ iuſtitiae, voluntariâ ſcil. iudicantis Praecipitatione procedere.*

e) Can. Conquerente. 7 de Reſtit. Spoliat.

f) Can. Nullus. 4. de Praeſcript. Can. Decernimus. Cauſ. 3. q. 9. Ioan. 3. v. 20.

chen g) und auf unerlaubter That erwischet werden. h)

§. 28. Wenigstens hätten die Provinzobere in Zeit von 30 Tagen die Acta des gegen P. Anianum unternommenen Verfahrens demselben herausgeben und ihme ungehindert nach Rom an den Pabst zu senden nicht verwehren sollen: wie dann das Concilium von Trient ernstlich befiehlet. * Aber auch dieses geschahe nicht: dann auch alle nur gemeine Zuflucht zu dem päbstlichen Stuhl, alle Hilfsuchung und alle Kundmachung der erlittenen Bedrängniß wurde dem Unschuldigen abgeschnitten. Es hätte so gleich alle Einkerkerung sollen aufhören, alle dem P. Aniano zugehörige und eigenthümliche Schriften i) demselben wiederum gegeben, und alles was ihn beschwe-

g) Reg. iur. 99 ff. *Non potest carere Dolo, qui imperio Magistratus non paruit.*

h) Ex actu enim illicito praesumitur Dolus. iuxta Reg. iur. et l. 15. ff. de iud. l. 5. C. de iniur.

* Sess. 13. c. 3. de Reform.

i) Religiosi vovendo Paupertatem et Dispropriationem non abdicant Proprietatem suorum Manuscriptorum doctrinalium: quae inter Divitias spirituales censentur. ita declaravit Clem. VIII. apud Coriol. tract. de cas. reserv. part. 2. Cas. 16. n. 19. Marchant. tom. 3. Tribunal. Sacram. part. 2. tit. 1. q. 3. Diana tract. de Paupert. relig. art. 2. n. 343. Panger l. 3. Disp. 3. de iur. et iust. q. 10. Kerkhov. in statut. general. c. 3. §. 2. n. 11. Schnell Theol. mor. part. 2. tr. 2. de Dominio Religios. art. 2. n. 343. Kazenberger Suppl. theol. decalog. c. 2. sect. 3. à Num. 149. et Supplem. 2do tit. 5. Confer. 83. n. 243. Bourdon de Profess. c. 5. q. 44. Passerin. q. 189. art. 8. num. 184.

ſchweren oder bedrücken konnte, abgenommen werden, nach Vorſchrift des römiſchen Kirchenrechts can. 16. cauſ. 2. q. 6. k) Weilen aber dieſes alles nicht geſchehen; wer wird läugnen, daß nicht deſſentwegen allein P. Anianus habe für unſchuldig erklärt, der boshafte Provinzvater aber als ungerecht, unerfahren und feindſelig müſſen geſtrafet werden? dann alſo hat die ſo genannte heilige Verſammlung zu Rom über die oben angeführte Stelle des Tridentiniſchen Concilii deutlich erkläret, l) ſehe auch Kerkhove in praxi Crim. Regular. c. 7. §. 5. n. 9.

§. 29. Ich weiß zwar wohl, daß die unvernünftige und boshafte Appellationes, welche gegen die Reglen und Satzungen derer Ordensſtänden, gegen die klöſterliche Zucht und zur Vereitelung oder Verſchiebung gerechter Strafen von denen Mönchen gemacht werden, nicht zu achten ſeyn: wie dann ſolches in Concil. Trid. ſeſſ. 24. c. 10. und can. 24. cauſ. 2. q. 6. can. 3, et 26. 31. et 61. de appellat. et can. 5. de appellat. in 6. und Can. in ſingulis:

k) Cauſ. 2. q. 6. can. 2. *Appellationem non debet afflictio ulla aut Carceris vel Detentionis iniuriare Cuſtodia.* Et can. 16. ibid. *Dum romanam Matrem appellarint Eccleſiam, aut ab ea popoſcerint audiri, Nullus eorum Res auferre — aut aliquam eis vim inferre praeſumat.* Et can. 12. de accuſat. fin.

l) S. Congr. Card. ſupra Trid. ad ſeſſ. 13. c. 3. n. 1. — *Si conſtet de Contumacia iudicis a quo renuentis exhibere Acta: partes erunt iudicis, ad quem appellatum eſt, abſolvere partem appellantem a Moleſtationibus: et pronuntiare Acta et ſententiam iudicis a quo, ſi unquam reperiantur, caſſa eſſe et vana.*

de ſtat. monach. klar geſagt wird. Aber mit was Grund wollte der P. Provincial ſolche Verordnungen auf die offenbar gerechte Appellation unſeres unſchuldigen Patris Aniani ziehen; von welcher er wegen Eigenthümlichkeit der Sache kein Urtheil fällen konnte, ex l. un. C. Ne quis in ſua Cauſ. iud. l. 17. ff. de iud. et Can. 27. Cauſ. 23. q. 4.?

§. 30. Die Satzungen des Capucinerordens c. 10. Blat 88. und die daſelbſt angeführte Erklärung der ſo genannten heiligen Verſammlung derer Biſchöffen und Mönchen von dem Jahr 1587. geſtatten ausdrücklich ſo wohl denen Capucinern als allen andern Mönchen das Recht zu appelliren. Pabſt Gregorius XIII. in ſeiner Conſtitution, welche anfängt: Quoniam noſtro paſtorali. von dem Jahr 1575., und in eben gemeldeten Capucinerſatzungen benennet wird, ſpricht deutlichſt: Daß wann die Brüder des Ordens vermeyneten, von ihren Oberen unbillig beſchweret zu ſeyn: ſolle ihnen wie vormalen erlaubt ſeyn zu dem Generalminiſter des Ordens oder zu dem Cardinal Protector, oder zu dem römiſchen Pabſt ſelbſten ihre Zuflucht zu nehmen: von wannen ihnen mit geſchwinder Hand die Gerechtigkeit ſollte ertheilet werden. Dann wie Pabſt Leo can. 8. cauſ. 23. q. 8. ſagt: muß ein zeitlicher Pabſt in allen Dingen der fürnehmſte Rächer und Helfer ſeiner Heerde ſeyn, als welchem darum ſo große Vorzüge gegeben worden, damit alle Unterdrückte von ihm ihre Hilf und alle ungerecht Verurtheilte ihre

Erſtat-

Erſtattung empfiengen. wie can. 17. caus. 2. q. 6. und can. 10. ibid. gemeldet wird.

§. 31. Alles dieſes ohngeachtet hatte die allergerechteſte Appellation des unſchuldigen P. Anians keine Wirkung: ſondern der Provincial antwortete ihm nur auf ſeine ſchriftlich zu wiſſen gemachte Appellation: daß er ihn deswegen habe einſperren laſſen: weilen er aus Hochmuth ſich klüger dünke als die höhere Provinzoberen: und jenes für ſündhaft mit ſeiner Feder zu Rom angegeben, was ſie practicirten und für erlaubt hielten. Es hälfe nichts, daß ſich der arme Gefangene anerboten zu Bezeigung ſeiner Unterwerfung alſo gleich von ſeinen Meynungen abzugehen; wann man nur in dieſer das Gewiſſen berührenden Sache ſich wollte die Mühe geben, ihme ein beſſeres begreiflich zu machen. Die Regel Franciſci, welche er mit ihnen Gott angelobet, verbiete c. 4. unter einer ſchweren Sünd Geld durch ſich ſelbſt oder auch durch Mittelsperſonen anzunehmen, ausgenommen für die Nothwendigkeiten derer Kranken und die Brüder zu bekleiden, Ein gleiches ſchärfen ein die Satzungen des Ordens c. 4. Die päbſtliche Erklärungen, welche dem Kirchenrecht einverleibet clem. Lxiv. und can. Exiit. in 6. de V. 5. item 9. die alle Tag über Tiſch vorgeleſene Auslegung der Regel Bernardini von Gent, wie auch der Tràctat von der regelmäßigen Armuth Johannis von Fano, von welchem gleichfalls eine merkliche Stelle alle Sonnabend über Tiſch pfleget abgeleſen zu werden. Als lang er dieſe Gründe von Augen ſehe und dieſelbe von keinen ſtärkeren zu Boden geleget würden: ſeye ihme

unmög-

unmöglich anderes zu denken und sein Gewissen zu beruhigen. Dieses erzähle ich nicht aus eigener Erdichtung; sondern aus denen Handschriften Patris Aniani, welche er im Kerker zu Ochsenfurt 1721. in das lateinische Betrachtungsbuch des Jesuiten Souquet geschrieben, und ich im Jahr 1744. daselbsten wohnend gefunden.

§. 32. Ein Layenbruder des Ochsenfurtischen Klosters in Ersehung des offenbaren Unrechts von Mitleiden gerühret, da ihm die Verwahrung des armen Gefangenen anvertrauet ware, entliesse denselben nach Mitternacht aus der Gefängniß und dem Kloster: da er nun wußte, daß denen wahren christlichen Bischöffen als geistlichen Oberhirten obliege, die Schafe Christi gegen die Anfälle derer Wölfen zu schützen: m) verfügte er sich ohne Verweilung nach

m) Novell. 86. c. 4. *Si contigerit quenquam subditorum nostrorum ab ipso l. Provinciae iudice laedi: iubemus eum adire SSmum eius Civitatis Episcopum, et hunc iudicare inter iudicem et eum, qui putatur laedi ab eo.*

Cauſ. 3. q. 1, c. 6. Deus vos Fratres (ait Fabianus Papa) *ad hoc praeordinavit et omnes, qui ſummo ſacerdotio funguntur: ut iniuſtitias removeatis, Praeſumptiones abſcindatis et in ſacerdotio laborantibus ſuccurratis, opprobriis et Calamitatibus eorum Locum non praebeatis; ſed ei, qui Calumniam et opprobrium patitur, adiutorium feratis. Illum vero qui Calumniam vel opprobrium facit, abſcindatis* (ſcil. per Excommunicationem) *et Domino in ſuis ſacerdotibus opem feratis.*

Can. de Priore. 31. de Appellat. — Si praefatus Canonicus Priorem propter ſuas Enormitates manifeſtas ad ſedem Apoſtolicam appellavit, ut ipſe tali Appel-

nach Würzburg, erzählte dem biſchöflichen Generalvicario ſeine gewaltſame Unterdrückung; und bate als ein Appellant zu dem römiſchen Stuhl um den von Gott und denen kirchiſchen Geſetzen anbefohlenen biſchöflichen Beyſtand. Er glaubte an dem damaligen Generalvicario Herrn Dr. Mayer einen guten Hirten gefunden zu haben: welcher da er die Eigenſchaft haben mußte ſein Leben für die Schafe aufzuſetzen; noch vielweniger ſich entziehen würde, mit alleinigen Gebrauch ſeines Munds den Befehl zu geben, daß ſeine ſo gerechte Appellation reſpectiret, alle Gewaltthätigkeit eingeſtellet, die Forſetzung ſeiner

Appellationi deferre contempſit: Eum cum Literis tuis Veritatem continentibus de tanto Exceſſu ſatisfacturum ad ſedem apoſtolicam venire compellas.

L. 22. §. 1. *C. de Epiſc. Aud.* De his quicumque in Cuſtodiam coniecti ſunt aut coniiciendi locorum Epiſcopos iubemus per unam cuiusque Hebdomadae Diem. id eſt feria 4ta aut 6ta, eos qui in Cuſtodia habentur, viſitare, et diligenter inquirere cauſam, ob quam detinentur. — et Magiſtratus monere, ut ea exequantur circa ipſos, quae Conſtitutio noſtra praecipit: Licentia data Epiſcopis, ſi quam negligentiam admiſſam noverint a Magiſtratibus vel eorum officialibus, talem ipſorum negligentiam iudicandi, ut conveniens adverſus negligentes animi noſtri motus inſurgat.

L. 6. *C. de Cuſtod. Reor.* §. 1. Oportet Epiſcopum per feriam 4tam aut 6tam inquirere eos, qui ſunt in Cuſtodia, et ob quam Cauſam incluſi ſint. — Scientibus Perſonis publicis, ſe iisdem ſubdendos Poenis, ſi mentiti fuerint. §. 6. Habentibus etiam poteſtatem Epiſcopis deferendi Principi Negligente in hiſce Praeſides. vide et Novell. 86. c. 4. *NB.*

ner römiſchen Actionen ferner nicht gehinderet; hingegen die freche Iniurianten und Maieſtätverletzere nach rechtlicher Schärfe behandlet würden. Herr Doctor Mayer Titularbiſchof von Chryſopel hatte ſich wegen ſeiner mündlichen Andächtlereyen und äuſſerlichen Scheintugenden einen beſonderen Ruf der Frömmigkeit bey dem Volk erworben: Er ware ein großer Eiferer des ceremonialiſchen Gottesdienſts; ſeinem Leib ſtreng, ein Feind derer Proteſtanten, dringend auf einen blinden Gehorſam, forderend von iedermann ſich mit geſchloſſenen Augen ſo wohl in Glaubens- als anderen Gewiſſensſachen dem Urtheil derer geiſtlichen Obrigkeiten zu unterwerfen. Er hatte den Schein eines Dieners Gottes: aber das Weſentliche, nehmlich die Lieb, welche nur in die Herzen derer Gläubigen durch den heiligen Geiſt ausgegoſſen wird, gienge ihme ab. * Derowegen beredete er P. Anianum, als deſſen Verpflegung ihm zur Laſt hätte können werden, mit dem Vater Guardian derer Capucineren in das Kloſter zu gehen; weilen derſelbe verſprochen, ihn nicht ferner an Ausfechtung ſeiner Sachen zu hinderen.

§. 33. Aber wohin anders konnte das dem Wolfe überlaſſene Schaf von ſelben geführet werden, als zur Wolfsgruben? der Generalvicarius als nur ein Titular- nicht Realbiſchof oder Aufſeher, n) ſahe nicht

* 2. Tim. 3, 5.

n) Biſchof. graece. ἐπίσκοπος. latein. *Superintendens. Inſpector.* teutſch: ein Aufſeher. *Diſt. 93. can. 24. aut. med.* ἐπισκοπῶντες. id eſt, Superintendentes: unde et Epiſcopi Nomen tractum eſt. Hier. Epiſt. 85. ad Evagr. Auguſt. l. 19. de Civ. Dei. c. 16.

he nicht nach, wie es dem unſchuldigen Schäflein bey dem Wolfen ergienge: welches derowegen neuerlich zur Wolfsgruben hingeriſſen und als ein ausgeſprungener banniſirter Mönch behandlet wurde. Von dem Jahr 1721. bis 1726. mußte er zu Würzburg im Capucinerkerker ſchmachten: ſeine erneuerte Appellation zu dem Pabſt haftete ihm ſo wenig Hilfe als einem in dem Wolfsrachen ſteckenden Schäflein ſein Blerren. Aller perſönliche und ſchriftliche Recurs wurde wiederum verrieglet, keine Acta herausgegeben vielweniger nach Rom an den Pabſt geſendet. Ach! wie heilig haben die römiſche Kaiſere in dem bürgerlichen Rechte die beſondere Gefängniſſen verboten. l. 24. C. de Epiſc. Audientia. und l. 1. C. de privat. Carcer. Wie heilig iſt derſelben Geſetze l. 22. C. §. 1. de Epiſc. Audient. und l. 6. C. de Cuſtod. Reorum; in welchen denen Biſchöffen befohlen wird: **alle Wochen einmal entweder am Mitwoch oder Freytag die Gefangene zu beſuchen; und was durch die Obrigkeiten oder Beamten wider dieſelbe geſündiget wird, dem Kaiſer zu hinterbringen.** Wollte Gott! unſere chriſtliche Könige und Fürſten dringeten heut zu Tag noch bey ſo großer Verderbung derer mönchiſchen Orden auf die genaue Haltung obiger Geſetzen! Wollte Gott! die ſo mächtige Biſchöffe unſeres teutſchen Vaterlands, welche Beherrſcher zugleich anſehnlicher Fürſtenthumen ſeynd, hielten ihre Stellverweſere als ihre Hirtenknecht an, dieſe Beſuchung derer Gefangenen wöchentlich zu verrichten? Aber leider! wir ſeynd nun gelangt zu jenen Zeiten, von welchen Jeſaias c. 56, 9. 10. geweiſſaget:

weiſſaget: Kommet keck alle Wölfe und wilde Thiere des Feldes: kommet zu freſſen alle Gethier des Waldes. v. 10. Alle Biſchöf (oder Aufſeher hebr. שֹׁמְרָיו) ſeynd blind: habens nicht gewußt: alleſamt ſeynd ſtumme Hund, ſie werden nicht bellen können: ſie verrichten ihre Aufſicht (oder biſchöfliches Amt) auf der Streue liegend: lieben den Schlaf. In dieſem Text iſt beſonders zu merken der auſſerordentlich vergrößerte Buchſtaben ע deſſen zwey über andere Buchſtaben herüberragende Gipflen einen auf der Streu mit aufgereckten Ohren liegenden Eſel oder Schafhund als ein Sinnbild fahrläßiger Seelenhirten fürſtellen. Es verdienet auch beobachtet zu werden, daß der teutſche Name derer Biſchöffen, welcher urſprünglich von ἐπίσκοπος *Epiſcopus*, ein Aufſeher herrühret, den Buchſtaben E ausgeworfen, und das P mit B verwechſelt. Indem nun nichts ohne Urſach geſchiehet oder von Gott verhänget wird: ſo ſtelle ich billig die Frag: Warum die Biſchöffe heutiges Tags nicht: Epiſkopen, ſondern Biſchöffe genennet werden? gleichſam *Piſcopi* von Piſcis, welches einen Fiſch heiſſet? ſolle nicht darum das harte π in ein weiches β verändert worden ſeyn, weil ſelbiges bey denen Griechen wie ein F lautet? ich unterlaſſe allhier in tiefere Unterſuchung mich abzugeben; und ſage nur, daß D. Mayer, welcher P. Anianum als einen unſchuldigen und mörderiſch unterdrückten Appellanten hilflos gelaſſen, und die Stelle des Würzburgiſchen Biſchofs ſo übel vertreten, da er ſich einen Biſchof von Chryſopel und einen Weih-

biſchof

biſchof von Würzburg geſchrieben, ein wahrer *Piſcopſius* oder **Fiſchkopf** und kein Epiſcopus ſeye geweſen. Niemand fordere, daß ich von ſolchen Mann mit Ehrerbietung rede: denn er iſt aus 1. Tim. 5, 8. überzeuget, daß er **den Glauben verläugnet und ärger als ein Heid**, mithin kein Chriſt noch Biſchof geweſen ſeye: weilen er **keine Sorg getragen für die Seinige**, die ihm nehmlich zu beſorgen obgelegen. Die Straſe des Ehrenverluſtes, des Kirchenfluches, und alle andere, welche gegen die Mitſchuldige in mörderiſchen Verbrechen und in dem Laſter der beleidigten Maieſtät durch die kundbare Reichs- und Kirchengeſetze verordnet ſind, hatte er verwirket: hatte alſo keine lobende Leichenpredigt, ſondern als ein vogelfreyer Mann alle Beſchimpfung verdienet. o)

§. 34. Wie P. Anianus zu Würzburg in dem Kerker behandlet worden, und was er in demſelben ausgeſtanden, kann ich nicht berichten: weilen es mir unbewußt. Ich melde nur, daß er von dem Jahr 1721. bis 1726. darinnen verſperret geweſen: und daß dieſe Würzburgiſche Gefängniß ihme deſto ſchmerzlicher habe fallen müſ-

 ſen;

o) Die Biſchöffe, welche denen Gewaltleidenden und zu dem Pabſt appellirenden Clericis und Mönchen nicht beyſtehen, verfallen ipſo facto in den Kirchenbann, ex c. Quantae. 47. de ſent. Excom. und werden Mitſchuldige des Laſters der verletzten Maieſtät, und derowegen vogelfrey l. 1. ff. ad l. Iul. Mai. et arg. l. minime iunct. gloſſ. ff. de Relig. et ſumpt. funer. ſiehe Ludov. d'Ameno Pract. Crim. Romae impreſſ. part. 3. tit. 2. n. 45.

ſeu; weilen dieſelbe nicht gleich der Ochſenfurtiſchen ein gemeiner Arretierort; ſondern ein ſolcher ware, mit welchem nur ehrloſe Uebelthäter wegen begangenen infamen Laſtern dürfen beſtrafet werden. p) Man hatte ihn hinein geworfen als einen ausgeſprungenen Mönchen: weilen er nach dem Naturrecht der tyranniſchen Unterdrückung entgangen und die Hilfe des Hirtens gegen die Zähn der Wölfen angerufen. Er ware als ein ſolcher für excommunicirt erkläret und mit infamen Ruthenſtreichen von der Excommunication losgeſprochen worden. q) Hatte alſo von ſeiner Zuflucht zu der biſchöflichen Würzburgiſchen Regierung dieſe alleinige Frucht, daß ſeine Unbilden vergrößert und verlängeret, und mit der Entnehmung ſeines ehrlichen Namens höchſtens

p) Die bey denen Capucinern in einen förmlichen Kerker verſperret werden, verlieren ihren ehrlichen Namen, und werden für infam gehalten. ſiehe Bonagrat. Capuc. in Summa QQ. Regular. V. Electio. n. 194. in addit. ad n. 166. Obſchon ſonſten von Rechtswegen aus dem Kerker und Feſſeln allein, wann kein Verbrechen vorhanden, niemand infamiret oder ſeines ehrlichen Namens beraubt wird. ſiehe L. 1. C. ex quibus Cauſis infamia irrogetur. und Can. ſuper his 8. de Poenis.

q) Mit Ruthenſtreichen auf den entblößten Rücken geſchicht die Losſprechung von der Excommunication öffentlich. Die Excommunication aber machet infam. can. illi qui. et can. infames. 6. q. 1. can. decernimus. 8. de ſent. excom. in 6. can. Excommunicamus. 13. de Haeret. Auch die ausgeſprungene Mönchen werden für infam erklärt in denen Satzungen des Capucinerordens cap. 2. bl. 31. und can. ut periculoſa. 2. de Cler. et Monach.

ſtens verbitteret worden. Er erfuhre in der That, was Birgitta l. 4. c. 132. n. 5. vorgiebt ihr von Chriſto geoffenbaret zu ſeyn, deſſen Klagwort gegen die Prieſter der römiſchen Kirchen daſelbſt alſo lauten: **Sie dichten falſche Ding von mir. Aus denen Gerechten machen ſie Gottloſe, aus Einfältigen Teufel, aus Geſunden Kranke: Wer zu ihnen kommt mit drey Wunden, bekommet die vierte: wer vier Wunden hat, empfänget die fünfte.**

§. 35. Im Jahr 1726. beſchloſſen die Provinzobere den gefangenen Mann von Würzburg nach Höchſtadt an der Aiſch in das daſelbſtige Kloſter zu verſchicken, vermuthlich, damit deſto wenigere Nachricht von ihm ſo wohl an ſeine Anverwandten als an die biſchöfliche Regierung gelangen könnte. Sie beorderten zwey iunge Mönchen, welche ihn an das beſtimmte Ort ſollten führen. Dieſes erweckte in ihm einen neuen Verdacht einer bevorſtehenden üblen Behandlung: und weilen er die ſeinen Ehren durch die fünfjährige infame Gefängniß verſetzte Wunden allzuſchmerzlich fühlete, das Verfahren aber des biſchöflichen Generalvicarii nicht für eine unchriſtliche Hartherzigkeit, ſondern nur für eine allzugroße Leichtglaubigkeit hielte, von welcher zu hoffen, daß ſie bey klärerer Einſicht und Belehrung derer Sachen ſich in eine geſetzmäßige Ernſthaftigkeit gegen die verlarfte Wölfe und gewaltthätige Maieſtätverletzer würde verwandlen: darum ſonderte ſich P. Anianus von ſeinen zwey Führern ehe ſie zur Stadt hinaus kamen: gienge nochmalen zu Herrn D. Mayern, Würzburgiſchen Weihbiſchof und Generalvicario,

demſelben kläglich erzählend, wie er nun ganzer fünf Jahr hindurch ſeye mißhandlet durch infame Einkerkerung und geſchehene Erklärungen einer begangenen Apoſtaſy und verwirkten Kirchenbanns ſeines ehrlichen Namens beraubet und an Betreibung ſeiner gerechteſten Appellation gehinderet worden. Er ſtellete vor, wie man in allen Stücken die gegebene Treu gebrochen; bate ſeinen feindlichen und in der Sach intereſſirten Oberen nicht mehr zu glauben: ſondern nach Vorſchrift derer Geſetzen gegen ſelbe zu verfahren; ihm aber als Appellanten den rechtlichen Schutz angedeihen zu laſſen; damit er ſeine entnommene Ehr retten und was er zur Ehr Gottes, und zur Herſtellung der Regelhaltung unternommen, zu erwünſchtem End könnte befördern. Dann die Biſchöffe haben den ausdrücklichen Befehl in dem canoniſchen Recht c. 9. de ſent. excom. **daß wann iemand einem Mönchen mit Unrecht gewaltthätige Hand anleget, ſie denſelben ohne ihm eine Appellation zu geſtatten nach Inhalt der allgemeinen Verordnung öffentlich als in den Bann verfallen ſollen erklären, und als Banniſirte genau vermeiden laſſen, in ſo lang, bis ſie denen Verletzten geziemende Genugthuungen erſtattet, und mit biſchöflichen Briefen ſich dem Pabſt ſelbſten fürgeſtellet.** Ihnen befiehlet der Can. De Priore. 31. de appellat. die gegen appellirende Mönchen Gewalt verübende Ordensobere zur Beſtrafung nach Rom zu ſenden. Ja Pabſt Gregorius hat verordnet in Can. decreto. 11. q. 6. cauſ. 2. **daß wann dem Appellanten ein ſchweres Verbrechen fürgeworfen würde, das**

de, das päbſtliche Urtheil ſollte erwartet werden: alſo daß nichts eher gegen ienen, welcher ſeine Zuflucht zu dem römiſchen Stuhl genommen, geurtheilet werde: bis es von demſelben befohlen worden.

§. 36. Es hatte die biſchöfliche Regierung zu Würzburg ganz und gar keine Vollmacht gegen P. Anianum in ſeiner Appellationsſach zu ſprechen; als welche zu dem Richterſtuhl des Pabſts allein gehörete: wohl aber Vollmacht und Befehl gegen ſeine gewaltſame und die Appellation verachtende Feinde ſchärfeſt zu verfahren: — Vollmacht, weilen dieſe durch ihre Unthat als des Laſters der beleidigten Maieſtät Schuldige vogelfrey worden, r) und alle ihre Privilegia und Freyheiten verloren. s) — Befehl aber; weil Gott den Nächſten befiehlet zu lieben, denen Unterdrückten beyzuſpringen und die Schafe gegen die Wölfe zu ſchützen; auch die römiſche Kirche denen Biſchöffen die im vorigen Abſatz angezogene Aufträge gemacht und iene mit dem Bann ſelbſten bedrohet, die denen Gewalt leidenden Prieſtern oder Mönchen nach Pflicht und Kräften keine hilfreiche Hand reichen. c. quantae. 47. de ſent. exc. Pabſt Fabianus deſſen Worte dem canoniſchen Recht cauſ. 3. q. 1. can. 6. einverleibet, ſchreibet alſo an die Biſchöffe: Brüder! Gott hat euch alleſamt darzu verordnet, daß ihr die Ungerechtigkeiten abſchaffet, die Ver-

r) L. Quisquis. C. ad l. Iul. Maieſt. Arg. L. Minime. ff. (iunct. gloſſ.) de Relig. et ſumpt. Funer. Ludov. d'Ameno part. 3. tit. 2. n. 31. 39.

s) Can. cum non ab homine. Can. perpendimus. de ſent. Excom. et gloſſ. ibid. Ameno l. c. n. 47.

wegenheit abſchneidet, und denen, welche in dem prieſterlichen Amt arbeiten, zu Hilf kommet; ihren Verſchmähungen und Bedrängniſſen keinen Platz laſſet. Wann nach jener Regel des canoniſchen Rechtens Can. quamvis. 10. de Reg. iur. Kein Hirt zu entſchuldigen iſt, wann der Wolf ein Schaf friſſet, da er es nicht weiß: wie viel weniger kann er zu entſchuldigen ſeyn, wann dieſes geſchiehet, da er es weiß?

§. 37. Alles dieſes hätte wiſſen ſollen der Würzburgiſche Generalvicarius und Weihbiſchof D. Mayer: als welcher ſich einen Lehrer ſo wohl beyder Rechten als der Gottesgelehrtheit nennte. Nichts gewiſſeres konnte ſich P. Anianus als ein der Wolfsgruben entronnenes Schaf einbilden: als nun bey demſelben als einen von Gelehrtheit das öffentliche Zeugniß in dem tragenden Doctorsmantel habenden catholiſchen Oberhirten allen geziemenden Schutz und Befreyung zu finden; in ſonderbarer Beyerwegung, daß derſelbe durch ſeine äuſſerliche ſcheinbare Frömmigkeit und großen Eifer zu der römiſchen Religion ſich ſchier den Namen eines Heiligen bey dem Volk erworben: aber ſeine ganz abſcheulich ſtammlende Zunge ware mir aus denen Phyſiognomiereglen allzeit verdächtig: in Bedenken, daß eine gute Seele auch gute Werkzeuge von Gott empfange, unter welchen die Zunge eines der fürnehmſten iſt. t) Seine Frömmigkeit beſtunde in dem Brevier, in vielfältiger Herabplapperung des Roſenkranzes zur Verehrung der h. Mariä,

t) vid. P. Adalb. Tylkowskij ſ. i. phyſic. curioſ. part. 5. fol. m. 743. et ſeq.

tiâ, in Leſung der Meſſe, in genauer Beobachtung derer kirchiſchen Ceremonien, und in einer befliſſenen Blindheit, alles für ungezweifflet zu halten, was von der römiſchen Kirche, ihren Päbſten und Verſammlungen beſchloſſen worden. Sein übergüldeter biſchöflicher Hirtenſtab lockete P. Anianum zum Vertrauen: er gedachte aber nicht, daß auch Madame Babel mit einem übergüldeten Kelch die Völker anlocke, und iedoch ſich von dem Blut derer Heiligen und Bekenneren Jeſu berauſche. Offenb. 4, 6. Er erinnerte ſich nicht, daß unter ienen, die ſich Hirten der Seelen nennen, es ſolche Mietling gebe, welche um zeitlichen Lohn den Hirtenſtab führen; aber nicht zur Thür d. i. durch Chriſtum in den Schafſtall eingegangen, und bey Erblickung des Wolfens die Schafe verlaſſen: folgſam nicht Hirten ſondern Dieb und Mörder ſeyen, Joh. 10, 1. 8. Was er aber nicht vermuthet, hat ihn die leidige Erfahrung gelehret: ein Wolf konnte dem anderen ſeine Wolfsart nicht verargen: darum es auch geſchahe, daß auf alleinige Meldung der Exemption, welche von dem römiſchen Stuhl denen Bettelmönchen ertheilet, von dieſen aber längſtens verſcherzet worden, alle Hilf dem bittenden P. Aniano verſaget und er ſich blind dem Willen ſeiner Oberen ſich zu unterwerfen angewieſen wurde. Worauf dieſes verlaſſene Schaf wiederum in das Kloſter geführet, wegen geſuchter biſchöflicher Hilfe geſtrafet und in die alte Mord- und Wolfsgruben verſperret worden. O! wie blind iſt nicht das gemeine Volk in der römiſchen Kirche, welches aus pur äuſſerlichen Scheinheiligkeiten die gröſte Phariſäer für fromme Diener Gottes achtet und nicht

aus denen Früchten die in Schafskleidern hereintretende falsche Propheten zu beurtheilen lernet? Die Heiligkeit, welche von diesem Würzburgischen Fischkopf (nicht Bischof) geglaubet wurde, mahnet mich an iene des berühmten Cardinals und Jesuiten Bellarmini, welchen in die Zahl derer Heiligen durch feyerliche Canonization setzen zu lassen der Jesuitenorden sich vielfältig bemühet hat, aber wegen Frankreichs Widerspruch bishero nicht hat bewirken können, dessen Leben sein ehemaliger Secretarius Johann de Montgado heraus gegeben: worinnen er zum Entsetzen meldet: „daß derselbe seines Wissens mit 1642 Weibspersonen in seinem eheloſen Stand gehuret, welche er gröſtentheils durch Zauberkunst zu seinen Willen gebracht: viele von denenselben, wann sie geschwängeret, mit Gift hingerichtet und in die Tyber werfen lassen: unter solchen verführten Weibspersonen seyen gewesen 563 Ehefrauen, mit welchen er die Ehe gebrochen: 8 von gräflichen Stammen: 15 von fürnehmen adelichen Geschlecht: viele Nonnen, von welchen er zwey, die seiner Geilheit widerstrebet, als Zauberinnen angeklaget und durch das Feuer hinrichten lassen. Nebst diesen habe der iesuitische Sündenbock annoch 4 artige Ziegen stetig auf der Streu gehalten, dieselbe mit Edelgesteinen und Kleinodien behänget, und mit ihnen eine himmelschreyende Bestialität in geheim verübet.“ Siehe auch §. 361.

§. 38. Es wiederholte zwar P. Anianus seine Appellation zu dem Pabst; aber alle seine Reden, sein Weinen und Klagen halfe ihm gegen diese Unthiere eben so wenig, als das Blerren unschuldiger

Schafen

Schafen gegen die Wuth derer Wölfen. Nachdem das ſiebende Jahr ſeiner Gefangenſchaft verfloſſen, und noch kein Anzeigen einer Menſchlichkeit ſich bemerken lieſſe: ſtellete er denen Oberen vor das Beyſpiel derer Juden; welchen im Geſetze Moſis befohlen ware, im ſiebenden Jahr iene von ihren iſraelitiſchen Stammbrüdern wiederum frey zu entlaſſen, welche ſich ihnen als Knechte hatten verkaufet. 5. Moſ. 15, 12. Er ſchärfete ihnen ein die Wort Jeſu Chriſti Matth. 5, 20. **Wann euere Gerechtigkeit nicht gröſſer wird ſeyn als der Schriftgelehrten und Phariſäern, werdet ihr nicht in das Himmelreich eingehen.** Da er aber die tödtliche Anſchläg bemerkte, ihn in ſeinem Kerker verſchmachten zu laſſen; entſchloſſe er ſich durch Einlegung des in dem Kerker befindlichen Kachelofens die Befreyung zu ſuchen. Aber leider! die Enge des Ofenloches verwehrete die Auskunft: ſein gehabtes Vorhaben wurde entdecket, und der unſchuldige Mann ſolcher Urſach wegen mit einer Ketten gefeſſelt und mit dem Fuß an einen groſſen Stein, welcher ihm bis dahin zu einem Schemmel gedienet hatte, angeſchloſſen. Ja damit ihm weder zur Ausflucht weder zur Ausbringung eines Briefs an den Pabſt, Biſchof oder iemand von ſeinen Freunden eine Möglichkeit überbliebe, vermauerte man ihm das Fenſter des Kerkers dergeſtalten; daß ihme nur von oben herein eine wenige Luft und Hellung konnte zukommen. Jemehr der arme Gefangene ſeinen mörderiſchen Oberen von denen Geſetzen und denen in ſelben abgedonnerten Strafen predigte; deſtomehr verhartete ſich derſelben unchriſtliches Herz, gleich denen

Dieben, welche um so weniger diejenige, welche von ihnen bestohlen worden, aus ihren Mordgruben entlassen, iemehr sie die Furcht des Galgens ihnen suchen einzuprägen.

§. 39. Es kamen zwar in Zeit seiner Gefangenschaft zwey Generalen des Ordens nach Würzburg, nehmlich P. Michael Angelus von Raguß und P. Hartmann von Brixen: derselben Amt und der Vorwand ihrer Ankunft ware: die fränkische Provinz gleichwie auch andere des Capucinerordens in Teutschland zu visitiren, d. i. zu untersuchen, ob die Gebote Gottes die Regel und Satzungen des Ordens wohl gehalten, ob die Gerechtigkeit wohl entrichtet und die Obere in Verwaltung ihrer Stellen getreu befunden würden. Der Augenschein aber hat es erwiesen: daß gleichwie in der päbstlichen Hierarchie alles auf den äusserlichen Schein ganz allein und zum Eigennutz derer Herrschenden abzielet: also auch beydes die alleinige Absicht dieser ankommenden Generalen gewesen seye. Ihre Umreise geschahe in Kutschen: welche ihnen die Fürsten, Bischöffe und Edle, deren Ortschaften sie durchreiseten, aus geschöpften Vorurtheil einer besonderen Heiligkeit bereitwillig darboten: von denenselben wurden sie allenthalben kostfrey gehalten, fürstlich mit ihren Gesellen tractiret, und von denen Provinzobern aus denen gemeinen Cassen reichlich beschenket: sie hatten die Freyheit dem Chor nach Belieben beyzuwohnen oder nicht: da sie sonsten in Rom verbleibend mit der gemeinen schmalen Kost hätten fürlieb nehmen und täglich zu Mitternacht zur Metten und Nachmittags zur Vesper erscheinen müssen. Der von dem Pabst zur

Wegzeh-

Wegzehrung empfangene Gewalt Abläſſe auf Roſenkränze und Medaillen zu geben, mehrte die Hochſchätzung und Freygebigkeit des einfältigen und zu allen Aberglauben blind erzogenen Volks. Ihre ganze Viſitation ware dahin gerichtet, das äuſſerliche, was der Welt in die Augen fället und bey denen Menſchen eine Schätzung machet, in guten Stand zu erhalten: alles aber mit Macht zu verbauen, was dem Orden eine Verachtung konnte zuziehen. Darum geſchahe es, daß P. Anianus von beyden Generalen keine Hilf gefunden: weilen er auf Gerechtigkeit und auf Reſpectirung ſeiner zu dem Pabſt gethanen Appellation drunge, welches ohne große Beſchämung des Ordens und ohne Furcht derer ſchwereſten Rechtsſtrafen für die Oberen nicht geſchehen konnte. Es mußte alſo der arme Mann in der Wolfsgruben verbleiben: der Prieſter und Levit gienge fürüber, beſorgten und verbindeten ſeine Wunden nicht, Luc. 10, 33. und kein Samaritan lieſſe ſich finden, welcher ſich ſeiner erbarmte.

§. 40. Zwar ſein lieber Bruder Wilhelm Horn Burgermeiſter zu Carlſtadt bemühete ſich vielfältig durch eingelegte Bitten von denen Provinzoberen die Freylaſſung deſſelben zu erhalten: er unterſtützte ſeine Bitten mit namhaften Gutthaten.. Aber die argliſtige Oberen wurfen alle Schuld ſeines immer fortgeſetzten und verlängerten Kerkers auf ihn ſelbſten, ſagende: **Er ſeye hochmüthig und hartnäckig; wolle denen Oberen ſeinen ſchuldigen Gehorſam nicht leiſten; ſein Urtheil dem ihrigen nicht unterwerfen** ꝛc. deswegen bate ſich dieſer ehrliche Weltmann die Erlaubniß aus,

ſeinen unglückſeeligen Bruder beſuchen zu dürfen: um ihn zur Unterwürfigkeit, und demüthigen Erkenntniß ſeines Fehlers brüderlich anzumahnen. Der Beſuch wurde ihm geſtattet, aber in Geſellſchaft derer Oberen: welche in dem Kerker in Beyſeyn des Herrn Bruders nichts von der wahren Beſchaffenheit derer Sachen; nichts von der Appellation zu dem römiſchen Stuhl und von derſelben offenbaren Gerechtigkeit meldend; allein ſeinen Hochmuth, und Widerſpenſtigkeit anklagten, den eingeriſſenen Kachelofen zeigten, und daraus ſeine unverbeſſerte Halsſtarrigkeit ſcheinbar erwieſen. Sie befragten ihn liſtig: **Ob er ſeinen Fehler wolle endlich erkennen, ſich beſſeren, die Obere nicht beunruhigen; ſondern ſich gehorſamlich denenſelben unterwerfen.** Weilen es aber nicht möglich ware bey ſo kurzem und unvermutheten Beſuch ſeinem Bruder den nothwendigen Unterricht von Beſchaffenheit ſeiner Sachen zu geben: auch ſolches ohne neue Beleidigung derer feindlichen Oberen nicht hätte geſchehen können; darum ſchwiege er nach dem Beyſpiel Jeſu ſeines Meiſters Marc. 15, 4. und ſprache mit ihme kürzlich: **Wann ich euch antworte, werdet ihr es nicht glauben: und wann ich euch hinwiederum frage, werder ihr nicht antworten: vielweniger mich entlaſſen.** Luc. 22, 67. Sagen daß er gefehlet in geſuchter Abſtellung ſündlicher Misbräuchen, oder in ſeinen geführten Klagen und gethanen Appellationen könne er ohne Sünd und Lügen nicht. Ware alſo dieſer Beſuch umſonſt: und der gute Herr Bruder P. Aniani wußte nicht, welchem Theil er das Recht ſollte zuſchreiben,

ben, oder wie er ſeinen bedrängten Bruder könnte zu Hilf kommen.

§. 41. Es ſahe endlich P. Anianus klar, daß keine Menſchlichkeit zu hoffen: daß man um ſeine Gefangenſchaft zu verewigen ihme unmögliche Bedingniſſen abfoderte: **unmögliche**, ſage ich: dann nach dem I. Nepos ff. de V. ſ. iſt ienes für uns als unmöglich zu achten: **was wir ohne Sünde nicht können, item. deſſen Erfüllung der Frommkeit, der Ehr und unſerer Geſchämigkeit widerſtrebet**: l. generaliter ff. de V. Obl. Er entſchloſſe derowegen ſich gleichwie mit dem Leib alſo auch mit Seel und Herzen von der Capucinergemeinſchaft zu entziehen. Er hielte dieſe Mönchen nicht mehr für Chriſten; weilen er an ihnen das einzige untrügliche Kennzeichen des Chriſtenthums, welches die Lieb iſt, nicht fande. * Er erkennete die Vorſteher des Ordens nicht mehr für ſeine Hirten; ſondern für Wölfe, die in Schafskleidern verlarfet; ** für Dieb und Mörder die nicht zur Thür in den Schafſtall eingegangen; ſondern in denſelben auf unerlaubte Weiſe eingeſtiegen, um in denſelben zu morden und zu rauben. *** Er weigerte ſich derowegen fernerhin denen Capucinern die gewöhnliche Ohrenbeicht abzulegen: und von ihren blutigen Händen das Abendmahl zu empfangen. Und worzu hätte ihm wohl ſeine gethane Ohrenbeicht nützen können? waren nicht alle Capuciner, ſo wohl welche ihn ſo tyranniſch unterdrücket,

* Joh. 13, 35.
** Matth. 7, 15.
*** Joh. 10, 1.

terdrücket, als auch welche ihm in seiner Unterdrückung die christliche und brüderliche Hilfe versaget, in den Kirchenbann nach der päbstlichen Theologie verfallen? mithin alles geistlichen Gewalts, die Sünden zu vergeben beraubet? durch den can. si quis suadente 29. caus. 17. q. 4. can. quantae. 47. de sent. excom. und can. 24. de sent. et Re iud. ia das päbstliche Kirchenrecht verbote ihm kurzum alle Gemeinschaft mit denenselben: weilen die Natur des Kirchenbanns darinn bestehet, daß er die Bannisirte von der Gemeinschaft aller Christglaubigen ausschliesse, und zugleich alle Christglaubige verbinde, die Gemeinschaft derer Bannisirten ausser denen Fällen der Nothwendigkeit gänzlich zu fliehen. can. 17. caus. 11. q. 3. can. ad evitanda. in Conc. Constantiens. et c. 18. de sent. excom.

§. 42. Es ist ganz wahrscheinlich, daß P. Anianus aus denen Grausamkeiten dieser Kindern verleitet worden auch ihrer Mutter d. i. der römischen Kirchen unter die Larfen zu sehen: und an denen kleinen Babyloniern, welche würdig waren an die Felsen geschmetteret zu werden, Ps. 136, 9. das große Babylon zu erkennen, welches ganz besoffen ist von dem Blut derer Heiligen und den Greul ihrer Irrthumen, welche sie in ihrem vergüldeten Kelch allen Völkern zutrinket und selbe verführet, durch göttliche Hilf, welche in denen Trübsalen die Seelenaugen zu eröfnen pfleget, zu entdecken. Apoc. 17, 2. 4. 6. Ich zweifle nicht, Gott werde ihm die Thür des heil. Evangelii eröfnet haben: daß er aus demselben erlernet, wie ienen, die an Christum wahrhaft glauben und auf ihn kindlich vertrauen alsobald ihre

Sünden

Sünden insgeſamt alſo vollkommentlich nachgelaſſen und alle durch dieſelbe verwirkte Strafen geſchenket werden, daß ſie des ewigen Lebens verſichert, und keines Gerichts oder Urtheils wegen denenſelben ſich zu befürchten haben, Joh. 3, 16. 18. c. 5, 24. und daß der chriſtlichen Prieſter Gewalt ſich nicht erſtrecke zu einer autoritätiſchen Erlaſſung iener Sünden, welche gegen Gott begangen worden: (dann dergleichen hat die Menſchheit Chriſti ſelbſten nicht gehabt, wie ich in meiner Glaubensbekenntniß erwieſen §. 32.) Jeſ. 61, 1. und Eph. 2, 17. ſondern daß er ein pures Botenamt ſeye, denen an Chriſtum glaubenden Sündern die Vergebung dererſelben anzukünden und ſie derſelben im Namen Gott des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geiſtes zu verſicheren. 2. Cor. 5, 19. Ich zweifle nicht, er werde in ſeiner Gefängniß gleich einem Johannes in Patmos das h. Abendmahl viel andächtiger gehalten haben, als ſeine in ſo großer Menge derer abſcheulichſten Sünden täglich Meßmachende Mörder: in Bedenken, daß hierzu keine gold- oder ſilberne Geſchirr, keine beſondere von Menſchen erdichtete Kleidung und Ceremonien, keine brennende Kerzen, Klinglen und Miniſtranten; ſondern allein eine dankbare Gedächtniß des in der gemeinen Speiſe und Trank fürgebildeten und für üns in den Tod gegebenen Leibs und vergoſſenen Bluts Jeſu nebſt einem durch den Glauben gereinigten Herzen erforderet werde.

§. 43. Aber wer wird uns erzählen, wie ſolcher Verweigerung wegen die Bedrängniſſen P. Aniani gehäufet worden? Wegen Mangel genugſamer Kundſchaft kann ich nicht beſtimmen, wie entſetzlich

er durch

er durch Entziehung der leiblichen Nahrung ausgemerglet und mit Schlägen und Streichen mishandlet worden. So viel aber ist mir bewußt, theils aus Erzählungen, theils aus einem von ihme aufgesetzten und an den Provincialen schon im Jahr 1721. geschriebenen Brief, dessen Abschrift ich nebst anderen nach Rom gesendet, dessen Original aber P. Clemens im Jahr 1750. im Monat April zu Mergentheim verbrennet: daß er gebeten um einen Theil iener Kost, welche denen Bettlern an der Klosterpforten pfleget gereichet zu werden. item. daß man ihme gleich anfangs alle iene Speisen, welche um Geld gekaufet werden, als da seynd Fleisch, Fisch und dergleichen versaget, auch an derselben statt nichts anderes zur Ersättigung gereichet habe: weilen er behauptete, die Gelübde und Ordensregel müsse gehalten werden, welche den Gebrauch des Geldes nur für die Kranke und zu Verschaffung der nothwendigen Kleidung erlaubet. Regul. FF. Min. c. 4. item. daß er mit vielfältigen Fasten und Beraubung an Speise und Trank so oft geplaget worden, als oft er auf Befehl seinen liebloſen und bannisirten Brüdern die Ohrenbeicht zu thun sich geweigeret. Jedoch ist der Hunger, mit welchen man ihn gequälet, bey weitem noch nicht also die Menschlichkeit übersteigend, als ienes abscheuliche Verfahren, mit welchen man sich gegen diesen ehrwürdigen und verdienstvollen Mann wegen obgedachter Ursach so vielmalen vergangen. Gegen ihn, sage ich, welcher unter ihnen die priesterliche Würdigkeit getragen, der gelehrteste Professor so wohl der Philosophie als Theologie im Orden gewesen: welcher als Superior ehehin der Mission zu

Tyrnau

Tyrnau und nachmals dem Kloſter zu Comberg nächſt Hall in Schwaben als Guardian vorgeſtanden. Einen 50. 60 iährigen Mann und endlich 70 iährigen Greiſen. Höre es und entſetze dich mein chriſtlicher Leſer! Als oft er das Verborgene ſeiner Seelen denen Schergen der Höllen nicht auf feindlichen Befehl entdecken und von ihren mit Blut beſudelten Händen das Abendmahl wollte annehmen: mußten zwey junge ſtarke Layen herbey, den ehrwürdigen an der Ketten liegenden Mann zu Boden reiſſen, ihme auf den Leib fallen, denſelben als wäre es der ſchlechteſte Bube entblößen: ein dritter mußte herzu mit einer Ruthen und ihn zur angenehmen Augenluſt derer anweſenden tyranniſchen Vorſtehern nach allen Muthwillen ſchändlichſt zerpeitſchen. Die Wort welche bey ſolcher Mishandlung dem beleidigten Mann entfielen, die Meldung ihrer verwirkten Rechtsſtrafen, die Benennung von Tyrannen und Mördern waren allzeit neue Urſachen zu Fortſetzung derer Grauſamkeiten, zu Beſchuldigung ſeiner Unverbeſſerlichkeit, und zu Anſetzung neuer Entziehungen der Nahrung.

§. 44. Verdammte Böſewicht! die ihr aus eueren Werken erkennet werdet weder Chriſten weder Papiſten zu ſeyn! wiſſet ihr nicht, daß euch Gott verboten, iemand zu unterdrücken und ienes anzuthuen, was ihr von anderen ungern erleidet? Luc. 6, 31. daß er euch befohlen die Alte zu ehren, nicht mit mündlicher Ausſilzung vielweniger mit bübiſchen Peitſchen zu beſchimpfen; 1. Tim. 5, 1. ſondern als Väter höflich und ehrentbietſam zu bitten? Ein geiſtlicher Aufſeher, ſagt Paulus 1. Tim. 3, 3. ſolle kein Schläger oder Raufer ſeyn. Iſt dieſes

euere clericaliſche Sanftmuth und mönchiſche Vollkommenheit, in welcher ihr Chriſto dem ſanftmüthigſten Seelenhirten nachzufolgen euch verbunden? Es ſeynd leider! ſchon mehrere Jahrhundert, daß von der clericaliſchen ſonſt geprieſenen Lindigkeit das Sprichwort entſtanden: *Ab igne infernali et Lenitate Clericali libera nos Domine.* **Vom Höllenbrand und Pfaffenhand behüte Gott all Leut und Land.** Wann ihr in Wahrheit Glieder der römiſchen Kirche ſeyd und nach euerem regelmäßigen
A ſprechen derſelben Füſſen unterworfen: warum
rachtet ihr derſelben Geſetze, welche mit ſo ſcharfen
trafungen gegen iene losdonneren, welche ſich an
Prieſteren, Mönchen und Cleriken mit Unbilden
d Gewaltthat vergreifen? u) Achtet ihr den Pabſt
r euer ſichtbares Oberhaupt, und den Statthalter
u auf Erden: warum verachtet ihr deſſen Anſehen, wann ein Unterdrückter zu ihm in Form Rechtens appelliret? warum verſperret ihr denen Bedrängten die Zuflucht zu ihm? Glaubet ihr, daß Jeſus ſelbſten mit Gott und Menſchheit in denen Geſtalten des ſacramentaliſchen Brods und Weins verborgen, wie ihr das einfältige Volk beredet; warum erfrecket ihr euch in ſo vielen Laſtern, mit welchen ihr gegen Gott und die Menſchen geſündiget, zu demſelben täglich euere Hände auszuſtrecken und in der Meß dieſes göttliche Lamm wie wilde Wölfe in eueren Rachen zu verſchlucken? Sage an o phariſäiſche Mörderbrut! die du mit dem Gewand der Scheinheiligkeit dich von der chriſtlichen Gemeinde unter-

u) ſiehe §. 23. 41.

unterſcheideſt, von derſelben das Vorurtheil einer beſonderen Tugend verlangeſt, den Vorſitz in denen Verſammlungen und an denen Tiſchen fordereſt; ia mit Darbietung deines unreinen Gebets die Gemeinden ausſaugeſt, die Häuſer und Habſchaften derer Wittfrauen auffriſſeſt, und mit deinen ſtarken faulenzenden Bettlern denen Armen das Brod abſtiehleſt: ſage an, worin beſtehet dann deine vorzügliche Geiſtlichkeit? ſaget dir nicht der große Gott Jeſ. 1, 11. **Zu was ſolle mir dienen die Menge euerer (Meß-) Opferen? das täg- und nächtliche Geplerr euerer Lippen?** da euere **Hände voll von Blut**, euere Kelch voll von Unreinigkeit und euer Herz voll von Schalkheit iſt? w) Ihr ſaget, das Evangelium ſeye euere Regel, wie es in derſelben in dem erſten Capitel und in dem Teſtament eueres Stifters Franciſci von Aſſiſio zu leſen. Es iſt euere Regel, ich weiß es: aber nur euere pappierne Regel, mit welcher ihr die leichtglaubige Welt hintergehet, und die unweiſe Jugend anlocket; nicht aber iene eueres Herzens, die ihr befolget. Euere Regel befiehlt euch eine größere Lieb zuſammen, als iene iſt derer Mütteren gegen ihre Kinder: aber wo iſt dieſe euere Lieb? wo ware ſie dieſe 30 Jahren hindurch, in welchen euere mörderiſche Hände Patrem Anianum eueren unſchuldigſten Ordensbruder gequälet? ihr nennet euch: Fratres minores, **die kleine Brüder.** Wohl! die göttliche Vorſehung hat dieſen Namen für euch beſtimmet: auf daß einſtens an euch erfüllet werde, was im 137. Pſalmen

w) Offenb. 17, 4. Jeſaia 1, 15. c. 59, 3. 13.

von euch und euerer Mutter geweiſſaget ſtehet: v. 8. O wüſte Tochter Babel! ſeelig wird ſeyn, welcher dir vergelten wird, was du gegen uns unternommen haſt. v. 9. Seelig! wer deine Kleine ergreifet und an einen Felſen zerſchmetteret.

§. 45. Aber wohin hat mich abgeführet der gerechte Eifer gegen dieſe verlarfte Mörderbrut? Du mein chriſtlicher Leſer! wirſt begierig warten auf den Fort- und Ausgang der bisher erzählten Trauergeſchicht: vernehme ſolchen. Es brache endlich an das dreyſigſte Jahr der Gefangenſchaft des unſchuldigen und ehrwürdigen Manns: meine Bemühungen, die ich für ihn um ſeine Erledigung zu erhalten, bey denen Generalvorſtehern des Ordens, dem Ordensſchutzherrn Cardinal Thoma Ruſo und dem päbſtlichen Nuntio * durch geſchriebene Briefe angewendet, wurden von der Menge, Anſehen und Argliſt ſeiner Feinden und in der Sach verwickelten Oberen vereitelt; und ich ſelbſten kame in Verfolgung.

Es ware ſchon eingetreten das Jahr 1750. und deſſen dritter Monat Martius: Es ware dieſes ein ordentliches Jubeljahr, in welchem der Pabſt durch eine ausgefertigte Bullam für die allergröbſte und abſcheulichſte Sünden den vollkommenſten Ablaß hatte ausgeſchrieben: von dieſem funfzigſten Jahr befiehlet Gott Lev. 25, 10.: Ihr ſollet das funfzigſte Jahr heiligen, und ſollet die Freyheit ausrufen im Lande für alle deſſen Inwohner: es ſolle euch eine Zurückbringung ſeyn, und

* Siehe §. 71.

und ein iedwederer wiederum gelangen zu ſeiner Habſchaft und zu ſeiner Verwandſchaft. Wer hätte nicht glauben ſollen, daß auch für einen ſo unſchuldigen und hochverdienten Mann eine Erbarmung ſollte Platz finden? für einen alten Greiſen, welcher das 70. Lebensiahr ſchon überſchritten? Er hatte in dieſem laufenden Winter durch die ſtrenge Kälte entſetzlich gelitten: der Kachelofen, durch welchen er im ſiebenten Jahr ſeiner Gefangenſchaft hatte geſuchet ſich zu flüchten, lage annoch über den Haufen, gleichwie er auch noch alſo gelegen im Jahr 1753. als ich ſein Nachfolger im Kerker wurde. Woraus unläugbar zu ſchlieſſen, daß der arme Gefangene wenigſtens von dem Jahr 1726. bis in den Märzen des Jahrs 1750. alle verfloſſene Winter hindurch keiner augenblicklichen Wärme genoſſen.

Erſtarret von täg- und nächtlicher Kälte, gegen welche man ihm die allerſchlechteſte Kleidung und Decke gereichet; ausgemerglet von Hunger, und von immerwährenden 30 iährigen Kummer aller Kraft des Herzens und des Markes in denen Gebeinen beraubet, mußte er endlich in tödtliche Schwachheiten verfallen: der verkältete Magen hatte alle ſeine Dauungskraft verloren, konnte keine Speiſen mehr behalten, vielweniger verkochen: einen Arzten zu rufen wurde nicht gedacht, keine Hilfmittel angewendet: alſo mußte die Krankheit unheilſam werden, und ihme den längſtgewünſchten Tag des Tods, welcher ſeiner Marter ein End machen ſollte, beſchleunigen.

§. 46. Als ihme der Tod ſchon gleichſam auf der Zungen ſaße, ſchiene ſich eine wenige Menſchlichkeit in dem Guardiano des Kloſters zu regen: er bote

dem zur Ewigkeit ſich rüſtenden und zur Kron ſeines Glaubens durch Beſtändigkeit nahenden Kämpfer an, ihn aus dem finſteren Kerker in ein Krankenzimmer bringen zu laſſen: wann er die ſchon über 23 Jahr verweigerte Ohrenbeicht wollte ablegen, die Sündenvergebung annehmen, und das Abendmahl unter einer Geſtalt nach dem Gebrauch der römiſchen Kirchen empfangen. Der tapfere Held aber ſchluge alles aus, ſprechend: Er wolle auf dem Platz, wo er ſchon in das dreyſigſte Jahr mit ſeinen unbarmherzigen Feinden gerungen, auch ſeinen Kampf gegen dieſelbe vollenden. Der Beicht und Sündenvergebung von denen Menſchen habe nicht Er ſondern Sie alleſamt vonnöthen; als welche ihn theils unterdrücket, theils in ſeiner Unterdrückung hilflos gelaſſen. Mit Gott ſeye er längſtens durch den Glauben verſöhnet: Jeſu Blut habe ihn ſchon gewaſchen: von unreinen Pfützen ſeye keine Reinigung herzunehmen. Er habe an denen Capucinern und dem Würzburgiſchen Biſchofthum das von Chriſto angedeutete Chriſtenzeichen, nehmlich die Lieb nicht gefunden. Wolle derowegen in ſeinem Tod mit ienen keine Gemeinſchaft haben, welche in ſeinem Leben ſ[illegible] gegen ihm alſo unchriſtlich erwieſen.

§. 47. Der letzte Tag ſeines Lebens ware ein Freytag, der ſechſte in der Wochen, der vierzehnte des Monats Martii, an welcher die Juden ihre Oſterfeyer hielten zur Gedächtniß der wunderbaren Ausführung ihrer Väter aus Aegypten und der Befreyung

freyung von dem würgenden Engel nach dem Befehl Gottes Exod. 12. und an welchem unſer Heiland für uns am Kreutz geſtorben. Dieſer ware von Gott auserſehen, den ſtandhaften Kämpfer von ſeinen Feinden, Banden und Gefängniß zu erledigen, und ihme die Kron des Sieges aufzuſetzen: ia iener Augenblick mußte die Loſung zu ſeiner ſeeligen Hinfahrt geben, an welchem in denen Capucinerklöſtern an denen Freytägen des Jahrs zum Gedächtniß des Hinſcheidens Jeſu Chriſti am Kreutz eine öffentliche Geißlung in dem Speiſeſaal neöſt einem kurzen Gebet verrichtet wird. Ein iunger Prieſter des Würzburgiſchen Kloſters ware beſtellet, bey P. Aniano zu bleiben, und denſelben wo möglich zur Ohrenbeicht zu bewegen, oder wenigſt denſelben bey ſeinem Abſterben unter gewiſſer Bedingniß zu abſolviren: damit man mit einem Schein ſagen könnte: **Der ſterbende habe ſich noch vor ſeinem Ende bekehret, und durch Annehmung derer Sacramenten die gegen ihn geſchehene Grauſamkeiten für gerecht erkennet.** Aber Gott beliebte es anders zu verfügen: Der beſtellte iunge Prieſter ſich einer Ausfilzung beſorgend getrauete ſich nicht von der gewöhnlichen Geißlung abzubleiben: und eben in derſelben Zeit, da er abweſend ware, verſchiede mit dem ſterbenden Jeſu unſer ſtandhafter Martyrer P. Anianus, gleichwie er an dem Kreutz mit ihme gelitten.

§. 48. Du o chriſtlicher Leſer! deme zur Warnung ich dieſes mit möglicher Genauigkeit beſchrieben, ſpreche anietzo das Urtheil: ob die in langen, haarigen, rauhen Schaf- und Bußkleidern ſo ſchein-

heilig einhergehende Capucinermönchen, derſelben Provincialen, Definitoren, Generalen und andere, welche P. Anianum, deſſen Unſchuld ſie alleſamt wußten, dieſe viele Jahre hindurch ſo entſetzlich theils ſelbſten bedränget und unterdrücket, theils die Unterdrückung nach Amtspflicht nicht verwehret, oder ihme den brüderlichen Beyſtand verſaget, unter die Zahl geiſtlicher Seelenhirten, und deren ſanftmüthigen Schäflein Jeſu, Matth. 7, 15. Joh. 10, 1. oder unter die reiſſende Wölfe und nicht zur Thür durch rechtmäßigen Beruf Jeſu Chriſti in den Schafſtall eingeſtiegene Dieb und Mörder zu rechnen, von welchen Chriſtus Joh. 10, 8. ſagt: **Alle welche gekommen ſeynd**, (nehmlich unberufen von Chriſto) **ſeynd Dieb und Mörder, und werden nicht angehöret von denen Schafen.** Getraueſt du aus einer einzigen Geſchicht allein das Urtheil nicht zu fällen, wegen großer Achtung, in welcher der Capucinerorden bey vielen auf Erden annoch ſtehet, wegen dem äuſſerlichen Schafskleid, welches derſelbe träget: ſo gedenke, daß dieſe rauhe Kleidung jenes Gewand ſeye, unter welchen ſich die falſche Propheten zu verdecken pflegen, Matth. 7, 15. denke es ſeye jenes אַדֶּרֶת שֵׂעָר Addéreth Shegar, **lange haarene Kleid**, Zach. 13, 4. welches in denen neuteſtamentiſchen Zeiten nach dem göttlichen Willen längſtens hätte ſollen abgeſchaffet werden: damit ſich deſſen niemand zu Betrügung des Volks und ſeine Lügen beſſer verkaufen zu können, ferner bedienete. Wiſſe anbey, daß eine 30 Jahr hindurch fortgeſetzte, wahrhaft mörderiſche Grauſamkeit, welche nicht von einem einzelen Mönchen begangen worden, ſondern

von ſo

von ſo vielen; nicht nur von gemeinen, ſondern allen Oberen der fränkiſchen Provinz, welche die gemeldete 30 Jahr hindurch am Ruder geſeſſen, das Provincialatamt verwaltet, Definitores geweſen, und denen in der Provinz gehaltenen Capitlen beygewohnet: von mehreren Generalen des Ordens, und deſſelben Generaldefinitoren, welche die fränkiſche Provinz theils viſitiret, theils von der Unthat Bericht erhalten, und um Hilfe angerufen worden: Eine That, welche mit ſo vielen anderen entſetzlichen Laſtern nach eigener Lehr derer Römiſchcatholiſchen verkettet iſt, nehmlich: mit Uebertretung ſo vieler göttlichen und menſchlichen Geſetzen, mit immerwährender Rebellion gegen Gott und die Kirchen, welche Lieb und Gerechtigkeit gebieten: mit andaurender Schändung derer Sacramenten in derſelben Ausſpendung und Nieſſung, mit täglicher Leſung der Meſſen um das Geld derer Armen, mit beſtändiger Fortſetzung des Laſters der beleidigten Maieſtät, mit gewiſſenloſer Empfangung derer Allmoſen unter Verſprechung ihres von Gott verhaſſeten Gebets und anderer Sünden, daß, ſage ich, dieſes nicht für eine einzige ſondern vielfältige Laſterthat müſſe gerechnet werden. Jedoch, damit du mit mehrerem Grund von denen mit Schafskleidern ihren Schalk deckenden Mönchen ein Urtheil ſprechen könneſt: ſo eile ich, dir eine andere Trauergeſchicht zu erzählen, welche an mir ſelbſten, der ich dieſes ſchreibe, 18 Jahr lang auf eben jener Schaubühne, von welcher wir den ſeeligen P. Anianum durch ſeinen Martertod haben abtreten geſehen, geſpielet worden. Vernehme ſie.

Zweyter Theil.

Himmelschreyende Ungerechtigkeiten, welche von denen Oberen des Capucinerordens und anderen in achtzehenjähriger Einkerkerung Patris Mansueti Ohninger von Ochsenfurt, begangen worden.

§. 49.

Im Jahr des Herrn 1728. hatte ich das Unglück mich in den Capucinerorden zu verirren: wann ich meiner damal noch unreifen Jugend als welche das funfzehnte Lebensjahr mit sechs Monaten nur zurückgeleget, und deren theologischen Erkenntnissen wie auch eines wahren Unterrichts im Christenthum ermanglete, die Schuld meines so schädlichen Irrgangs beymesse; rede ich keine Unwahrheit: entdecke iedoch nicht die ganze Ursach aus welcher ich geblendet so weit von der Straßen des Heils abgeirret. Meine Zeit ware eine Zeit der Liebe, Ezech. 16, 8. in welcher das Feuer derer fleischlichen Begierlichkeiten seine erste Funken pfleget auszuwerfen. Dieselbe waren viel zu empfindlich, als daß ich derselben Brennen und verursachte Schäden nicht hätte fühlen sollen. Ich wußte ienen Brunnen derer lebendigen immerfort springenden Wässern noch nicht zu suchen, Joh. 4, 10. 14. durch welche allein die Brunst aller Begierlichkeiten kann erlöschet werden. Ich ware getaufet mit materialischen Wasser; aber nicht mit dem heiligen Geist, in dessen Empfangung die Tauf Christi bestehet, Act. 1, 5. dessen Gnaden iene geheimnißreiche Wässer seynd, zu welchen uns Gott durch den Propheten Jesaiam c. 55, 1. rufet, sprechend:

O ihr

O ihr alle die ihr Durſt habt, kommet zu denen Wäſſeren: auch alle die ihr kein Geld habt. — Kommet, kaufet umſonſt ohne allen Preiß. und bey Zacharia c. 13, 1. An ienen Tag wird dem Haus David und denen Inwohnern Jeruſalems ein Brunnen offen ſtehen gegen die Sünd und gegen die Unreinigkeiten. Von Kindheit an ware ich von Blinden geführet, welchen ich folgend nothwendig in gleiche Gruben mit ihnen mußte fallen: niemand entdeckte mir den Grund des Vertrauens zu Gott und meinem Heiland; durch welches allein ich zur weſentlichen Chriſtentauf, das iſt, zur Ueberkommung des heiligen Geiſtes gelangen konnte: Joh. 7, 37. Gal. 3, 2. und wie konnte ich auf einen ſolchen Gott und Heiland geziemend vertrauen, von welchen man mir ſo wohl in denen Schulen als Predigen immerfort ſagte und als eine catholiſche Glaubenslehr einprägte: Die Güte unſeres Gottes und die Kraft des für unſere Sünden am Kreutz von dem göttlichen Sohn vergoſſenen Bluts erſtrecke ſich nur zu Vergebung ienen Strafen, die wir vor der empfangenen Waſſertauf, ehe wir noch perſönlich zu ſündigen fähig waren, hätten verdienet: für alle Strafen hingegen derer Sünden, welche wir nach der Waſſertauf thuen, müßten wir ſelbſten mit geübten Bußwerken der göttlichen Gerechtigkeit genug thuen: oder die ſchärfeſte Beſtrafungen darfür einſtens im heiſſen Fegfeuer erwarten.

§. 50. Aus Mangel des heiligen Geiſtes ware ich in meinen Verſuchungen gleich einem wankenden und von denen Winden herum getriebenen Rohr: und die

und die daraus erfolgende Sündenfälle vertrieben den heiligen Geist immer mehr und mehr von mir. Obwohlen ich von Kindheit an ein natürliches ohne Zweifel von Gott eingegebenes Abscheuen von denen Mönchenständen insgemein und insonderheit von dem Capucinerorden gehabt: glückte es doch dem Satan mich in meiner Blindheit in den letzteren zu ziehen; mit scheinbarer Vorstellung: daß es der bequemeste Orden seye, die begangene Sünden abzubüßen, für selbe der göttlichen Gerechtigkeit genug zu thuen, dem fürchterlichen Fegfeuer zu entgehen, und das Himmelreich gewaltthätig an sich zu ziehen. * Ich glaubte, in diesem Capucinerorden, dessen tragendes Schafskleid, Blöße und äusserliche Strengheiten ich als ein Zeichen einer inneren Tugend ansahe, solche Lehrmeister zu finden, durch deren heilsamen Unterricht ich würde erlernen können, die Versuchungen zu überwinden und ein heiliges Leben zu führen: ia ich sahe derselben Klöster an als feste Schanzen, in welchen man gegen alle Anläufe der Höllenmacht könnte trotzen und pochen. Ich Einfalt dachte nicht an die göttliche Strafe, welche denen Uebertretern derer göttlichen Geboten 5. Mos. 28, 47. angekündet ist: **Weilen du dem Jehovah deinem Gott nicht gedienet hast mit Freude und guten Herzen bey dem Ueberfluß aller Dingen: deswegen wirst du denen Feinden, welche Gott über dich senden wird, dienen müssen im Hunger und Durst, in Blöße und Abgang aller Dingen: und er wird ein eisernes Joch auf deinen**

* Matth. 11, 12.

nen Hals legen. Ich will (spricht der Herr bey Amos 8, 9.) die Sonne lassen untergehen bey hellen Mittag, und die Erde mit Finsterniß überziehen am lichten Tag. v. 10. Ich will euere Freudenfest verkehren in Trauren und alle euere Gesänger in Wehklägen: ich will über alle Lenden einen Bußsack ziehen und alle Häupter kahl machen.

§. 51. Ich Blinder suchete mich zu waschen bey jenen, deren Hände voll Bluts waren: dann eben damal als ich den Capucinerorden suchte einzugehen, liefe schon das achte Jahr, in welchen P. Anianus Horn, von welchem in voriger Trauergeschicht die Erzählung ware, im Kerker von ihnen mörderisch unterdrücket wurde, und vier Jahr vorhero (nehmlich im Jahr des Herrn 1724.) hatten diese gütige Väter einen jungen kranken Bruder, Georg mit Namen, eines Würzburgischen Krämers Sohn, weilen derselbe nicht gleich denen Gesunden ferner thuen konnte, also zerpeitschet, daß er noch desselben Tags zur Leiche worden. Ich trachtete durch meine Verlobung zu dieser vor denen göttlichen Augen so argen Gesellschaft jenen großen Ablaß zu erlangen, durch welchen denen Mönchen alle Sündenstrafen, für welche sie sonsten im Fegfeuer hätten brennen müssen, nach Inhalt einer besonderen päbstlichen Bull erlassen werden. x) Ich verliesse das Haus meiner

x) Bonagrat. Capuc. in Summa Quaest. Regular. V. Profess. religiosa. n. 425. cum comm. DD. rom, lehrt: Daß durch die Klostergelübd alle Sünden und derselben Strafen vollkommnest erlassen werden, und daß nach vieler Meynung die Mönchen dardurch wiederum

meiner weinenden Eltern; und begabe mich zu jenen, welche wegen beſtändiger Brechung des göttlichen Gebotes der Lieb ärger zu achten waren als ungläubige Heiden. 1. Tim. 5, 8. Ich flohe die Beywohnung derer chriſtlichen Gemeinden, unter welchen ſo viele Fromme, deren Gemeinſchaft ich mir hätte auswählen können: ich ſchliefe mit Anziehung der Kutten in ein Loch, aus welchem mir nach abgelegten Gelübden nicht mehr verſtattet ware zu entfliehen. Mein vernünftiger Vater warnete mich deſſen fürſichtiglich, vorſtellend, daß weder ich noch er die innere Beſchaffenheit des Capucinerordens und ſeiner Gliederen kennete: — daß es möglich ſeye, ohnerachtet aller äuſſerlichen Scheinheiligkeit betrogen zu werden: — daß er nach einmal gemachter Verbindung mir nicht mehr würde helfen können, wann mir es übel ergienge; da er doch mein Vater ſeye. Aber ich betroge mich und ihn durch die groſſe Vorurtheil, die ich aus der Gutheiſſung des Ordens von dem Pabſt und der römiſchen Kirchen: wie auch von deſſen Stiftern Franciſco und ſo vielen falſch für heilig geachteten Gliedern des Ordens hatte.

§. 52. Bey Antritt des Probierjahrs bemerkte ich in kurzer Zeit meinen unfürſichtigen Irrgang: und ſahe mich ſogleich beraubet der allerſchätzbarſten chriſtlichen Freyheit, welche unentbehrlich iſt, denen Trieben des h. Geiſtes folgen zu können. Alle Einrichtungen des Ordens zeigten mir, daß ſie zur Erwerbung

wiederum ſo rein würden, als ſie nach empfangener Tauf waren.

werbung wahrer Tugend nichts beytrugen: ſondern den Geiſt zerſtreueten, die Seelenkräften ſchwächeten, die Geſundheit verletzten, die Vernunft ermüdeten und zu Verkürzung des Lebens abzieleten. Ich wurde in Mitternacht, bey anbrechenden Tag und mehrmalen den Tag hindurch durch die Glocke zum Chorgeſchrey berufen, und gezwungen mit dem Mund vieles zu plappern: aber weder bey mir weder bey denen Oberen ſtunde es, zu eigenſinnigen und plauderhaften ia aberglaubiſchen Andächtlereyen die Hilfe des h. Geiſtes zu beſtellen; ohne deſſen vorkommende und mitwirkende heilige Gnad unmöglich iſt das Herz zu Gott zu erheben, und ihme einen angenehmen Dienſt zu erweiſen. Da mir zuvor in meinem Weltſtande zu ſchwer ware die wenige Gebote Gottes zu halten und das leichte Joch Chriſti zu tragen: ſahe ich mich nun bedrücket mit einer Menge derer ſchwereſten Menſchengeſetzen; welche weit übertrafen die Schwerigkeit derer moſaiſchen, von welchen Petrus Act. 15, 10. geſprochen: **Weder unſere Väter weder wir haben dieſelbe tragen können.** Ich befande mich nebſt dem Joch derer gemeinen Geſetzen in einer wahrhaft pharaoniſchen Knechtſchaft. Weilen iener, welcher mir zum Meiſter und Guardianen vorgeſetzt ware, nach ſchon verrichteten gemeinen Geſchäften mich nach Gewohnheit des Ordens mit Arbeit und zugleich untermiſchten mündlichen Geplapper, welches zur marianiſchen Ehr mit der Handarbeit mußte verbunden werden, alſo ermüdete; daß meiner Seelen Zeit und Kraft benommen worden, mein Elend einzuſehen, auf kluge Heilsmittel zu denken und zu meiner Erledigung vernünftige Uberlegungen zu machen. §. 53.

§. 53. Und in was jämmerlichen Zustand fande sich nicht meine Seele? ich suchete meiner Sünden Vergebung in der Ohrenbeicht: weilen ich den Glauben und das gehörige Vertrauen zu Jesu nicht hatte, durch welches ich ohne dieselbe hätte auf das leichteste können gerechtfertiget und von allen verdienten Strafen befreyet werden. y) Aber wann ich nach päbstlichen Grundsätzen will reden, wer ware dann iener, bey welchem ich angewiesen worden in meinem Novitiatiahr die Sündenvergebung durch Ablegung einer allgemeinen Ohrenbeicht zu suchen? Es ware nach arglistigen und gefährlichen Brauch des Ordens der Novizenmeister selbsten, P. Sigismundus von Nordheim, der zugleich der fränkischen Provinz Definitor und des Klosters zu Kitzingen Guardian ware: welcher wegen Einwilligung in die Gefangenhaltung des unschuldigsten P. Aniani, und in die Verachtung seiner gerechtesten Appellationen, item, wegen versagten Beystand in den Kirchenbann und Beraubung alles geistlichen Gewalts verfallen ware. Can. si quis suadente. 29. caus. 17. q. 4. Can. quantae. 47. de sent. Excom. folglich keine Sünden vergeben konnte.

§. 54. Ich klagte mein Seelenanliegen einem alten vor anderen für fromm geachteten Ordenspriester: welcher meine Beschwerlichkeiten, die ich empfande, der Ungewohnheit des neuen Lebens zuschriebe, mich vertröstend, die in kommenden Jahren erworbene Gewohnheit werde alles erleichteren: ich solle nur meine schwermüthige Gedanken tapfer ausschlagen;

y) Joh. 3, 16. 18. c. 5, 24. Rom. 5, 1. siehe meine gedruckte Glaubensbekenntniß §. 7. 8-31.

ſchlagen; als welche nur von dem Satan herrühreten; nach Endigung des Probjahrs würden viele Beſchwerlichkeiten von ſelbſten aufhören, welche ich dermalen zur Prob der Beſtändigkeit ertragen müßte. Weilen ich nun keinen getreuen Rathgeber zuhanden hatte, mit keinem Weltmann durfte reden und an meine eigene Eltern keinen Brief ohne Erlaubniß und vorherige Beurtheilung des Novizenmeiſters abſenden: verfloſſe das Probjahr; und ich mußte mich in gänzlicher Unentſchloſſenheit des Herzens zu Ablegung derer Ordensgelübden bequemen; weilen ich den Großmuth der Seelen nicht hatte, das Urtheil der Welt zu verachten, welche für ſehr ſchimpflich ſchätzet, einen Ordensſtand eintreten und in demſelben nicht verharren. In dem Brief, welchen ich an meine Eltern und Befreunde abzulaſſen ermahnet wurde, dieſelbe zu meinen Gelübden einzuladen, mußte ich lauter Bezeugungen meiner Zufriedenheit einſchreiben, von welchen mein Herz nichts wußte: und ich befande mich ſchon damalen alſo verderbet; daß ich nicht ohne viele Bemühung einen ehrlichen Aufſatz zu dieſer Einladung konnte zu Stand bringen: da ich vorhero ohne vieles Beſinnen von iedweder Dingen geſchwindeſt konnte eine zierliche Red thuen und zu Pappier ſetzen.

§. 55. Nachdem ich mit denen Kloſtergelübden an den Schanzkarren des Pharao angeſchmiedet ware: erfuhre ich ſogleich, daß meine Bürden nicht verringeret, ſondern erſchweret wurden. Was im Probjahr viele Novizen zugleich getragen: mußte ich nun in einem anderen Kloſter mit einem einzigen Cameraden verrichten. Sechs Stunden wurden

täglich verschwendet mit vielem vorgeschriebenen Geplapper und ceremonialischen Uebungen in dem Chor und der Kirchen: mit welchen das Herz zu vereinigen in meinen Kräften nicht stunde. Die übrige Tagesstunden mußte ich verzehren theils mit abgöttischen Meßdienen, theils knechtlichen Klosterarbeiten. Der Schlaf, welcher der Jugend zu Erlangung ihrer natürlichen Reife sehr nothwendig, wurde immerfort benommen durch das gezwungene alltägliche Aufstehen zur Metten in Mitte der Nacht; und die entschöpfte Kräften so wohl des Leibs als der Seelen konnten sich nicht nach Nothdurft erholen. Ich fühlete an mir iene Strafe, welche Gott Jer. 16, 13. denen Juden, so nicht nach seinen heiligen Willen, sondern nach ihrem verkehrten Herzen wandleten, angedrohet, sprechend: **Ich will euch von diesem Land schleuderen in ein anderes, welches ihr und euere Väter nicht gewußt habt: und ihr werdet allda fremden Göttern dienen Tag und Nacht, welche euch keine Ruhe werden lassen.** z) Ich glaubte nach geendeten knechtlichen Probjahr nunmehro also in geistlicher Ruhe leben zu können; daß ich ienem, was Gottes ist, und was zu Erwerbung der Seeligkeit tauget, in guter Gemüthsversammlung nachzudenken Zeit hätte: dieses ware mein Ziel im Eintritt des Ordens, und meine Absicht bey denen Gelübden, welche ich abgeleget. Aber der höllische Pharao verhinderte dieses; indem er mich also mit Frohndiensten belastete: daß ich nicht ernstlich bedenken

z) Also stehet geschrieben in denen päbstlichen Biblen.

denken konnte, wie ich Gott im Geist und der Wahrheit dienen ſollte. 2. Moſ. 5, 8. 17.

§. 56. Nach denen 4 erſten Knechtsjahren mußte ich noch 2 andere verſchleiſſen mit der Ariſtoteliſchen Philoſophie: die 4 nächſt darauf folgende aber der Gottesgelehrtheit widmen. Auf dieſe hatte ſich mein Herz gefreuet: aber wie verkehrt gienge es zu mit unſeren theologiſchen Schulen und Studieren? Meine Lehrmeiſter hatten weder die zur Verſtändniß der h. Schrift und Unterſuchung der Ueberſetzung derſelben ſo hoch benöthigte Kenntniß der hebräiſch und griechiſchen Sprachen: weder eine Erfahrenheit in der Bibel, noch in denen kirchiſchen Geſchichten oder denen von denen Apoſteln hergekommenen Handlehren.

In unſere Schulen kame niemalen dieſe ganze 4 Jahr hindurch eine Bibel; vielweniger wurde von derſelben ein einziges Capitel erkläret. Alle Zeit zum Studiren mußte ich und meine Mitſchüler gleichſam ſtehlen: weilen man nach denen Ordensſatzungen und Provinzgewohnheiten die Studirende befliſſentlich mit äuſſerlichen Bemühungen im Aufputz derer Kirchen, Zierung derer Altären, Kehren, Flicken, Waſchen, Auslaufen, Bettlen ꝛc. alſo beladet und zerſtreuet: daß es ganz ohnmöglich wird, denen göttlichen Wahrheiten mit reifen Nachdenken auf den Grund zu ſehen. Was konnte wohl für Gottesgelehrtheit erwachſen: da man uns nicht unterrichtete in denen bibliſchen Grundſprachen, zu deren Erlernung nicht einmal die erforderliche Bücher als da ſeynd hebräiſche und griechiſche Biblen, Lexica und Grammatiken angeſchaffet wurden? da man uns die Schrifte ſelbſten und Kirchengeſchichten nicht vorlaſe?

Eine sophistische mit päbstlichen Irrlehren angefüllte Schultheologie wurde uns allein vorgelesen: aber was konnten wir aus einem so vergifteten Buch anderes lernen als giftige Lehrsätze? Mußten also nothwendig Lehrer auf iener Zahl werden, von welchen geschrieben ist: daß sie **blind seyen und Führer derer Blinden**, Matth. 15, 14. daß sie **irren und andere in Irrthum führen.** 2. Tim. 3, 13.

§. 57. Gott welcher mich nicht in den Orden hatte verirren lassen zum Verderben; sondern nur zur Züchtigung; verbitterte mir immerfort die Täge meines Mönchenstands: damit ich wegen zeitlichen Unterhalts mich in die ägyptische Töpfe nicht verliebte; Ps. 105, 25. sondern meinen Stand, in dem ich ware, ernstlich in Betrachtung ziehend, den endlichen Schluß fassen sollte, mit Israel nach dem Land der Verheissung überzugehen. Dann ob ich schon viel fähiger ware dem Orden zu nützen als andere: wurde ich doch immer denenselben nachgesetzet: weilen ich die ungeschickte Lehrsatz derer Lehrenden herzhaft bestritte in denen Schulen, von Natur nicht konnte schmeichlen, niemand zu gefallen der Unwahrheit oder Ungerechtigkeit wollte beypflichten, ohne Scheu und Ansehen derer Personen dem Rechte und der Wahrheit beystunde: ware ich denen Lehrenden und am Ruder sitzenden ein Dorn in denen Augen. Ich wußte die geheime Staatsverfassung des Capucinerordens, die besondere Freundschaften und Patronaten, wie auch die immer auf künftige Erwählungen in denen Capitlen zielende Absichten nicht. Darum geschahe es, als ich die kecke Vergehungen derer Vorstehern und die grobe Irrlehren derer Lesmeistern

meiſtern denen Größeren hinterbrachte; daß ich von denenſelben nichts bewirkte, und überdis von beyden Theilen mehr und mehr gehaſſet und verfolget wurde. z. E. Im Jahr 1737. lehrete P. Clemens (oder vielmehr Klein Mens) von Aſchaffenburg, damalen unſeliger Lesmeiſter der Theologie im Kloſter zu Bamberg in anbefohlener Unterrichtung derer iungen Beichtvätern unter anderen dieſe ärgerliche Lehrſätze: daß eine Dienſtmagd ohne Sünd den Gebrauch ihres Leibes zum Ehebruch ihren Herrn geſtatten könne, ohne Schuldigkeit ſich zu widerſetzen: wann ſie nur ſich hütet, daß ſie in Zulaſſung der That nicht auch einwillige in die aus derſelben entſtehende Beluſtigung, ſo fern der Herr bedrohete, ſie ohne dieſe Geſtattung auſſer dem gewöhnlichen Ziel von dem Dienſt zu verſtoßen, daß ſie bettlen müßte. item. Eine catholiſche Pfarrköchin könne ohne ihrer nahen Blutsverwandſchaft des Pfarrers Beyſchläferin ſeyn: wann der Pfarr ſie bedrohete, die in ſeinem Teſtament ihr verſchriebene 300 Gulden wiederum auszuſtreichen, in Fall ſie des Beyſchlafes ſich weigerte. u. ſ. w. Da ich nun dieſe und andere mehr dergleichen ärgerliche Lehren beſtritte, achtete es der zur Viſitation ankommende Pater Provincial P. Bernardus v. Saal für ſeine eigene Beſchimpfung: weilen er des vorgemeldeten P. Clementis Lehrmeiſter geweſen, und vielleicht demſelben keine beſſere Gründe gegeben. Er ſchämete ſich die Sache zu unterſuchen; fragte mich um keine Beantwortung: ſondern als ein von geſtrigem

Rausche noch nicht ausgenüchterter Süßling hielte er für genug die Beklagung wider mich von dem Mund seines schönen Jüngers vernommen zu haben: und legte mir am End der Visitation eine zehentägige spöttliche Buß auf mit dreymaligen Fasten in Wasser und Brod, ohne dessen die mindeste Ursach darbey zu melden; sich stellend, als hätte er mir dieselbe schon in geheim angezeiget und wollte mich mit Entdeckung derselben vor anderen nicht öffentlich beschämen.

§. 58. Insonderheit verursachten in mir einen großen Widerwillen gegen den Capucinerorden die abscheuliche Ungerechtigkeiten und Tyranneyen, welche ich in demselben sahe und entdeckte. Aus diesen Früchten wollte Gott, daß ich die mit Mönchskutten bedeckte Wölfe erkennen sollte.

Zur Zeit meines theologischen Studirens in Bamberg sahe ich daselbsten in nächtlicher Weile verscharren F. Colonatum aus Böhmen einen jungen Layenbruder der fränkischen Provinz, welcher darum in dem Kerker (ohne mindeste Hilfe in seiner Krankheit auf vielfältige Bitt zu erhalten) nach 6 jähriger Einsperrung hat verschmachten müssen; weilen er von denen Oberen bedrücket auf eingewendete Klagen keine Gerechtigkeit findend endlich den Rath Jesu befolget, welcher Matth. 10, 23. gesprochen: **Wann sie euch verfolgen an einem Orte, so fliehet in ein anderes**, und nach Böhmen in sein Vaterland sich auf die Reise gemacht. **Ungerecht** ware dieses Verfahren: weilen sich kein Mönch zur knechtlichen Unterwürfigkeit; sondern allein zur brüderlichen Beywohnung dem Kloster verlobet; auch kein Gelübd alsdann mehr verbindet, wann desselben

Haltung

Haltung zu merklichem Schaden an Leib oder Seele dem Gelobenden zu gereichen anfänget. Can. ſi aliquid. 22. q. 4. und iſt hierinnen ein iedwederer Mönch ſelbſten der Ausdeuter ſeines Gott gethanen Gelübds und kein anderer. Es ware auch tyranniſch: weilen man ſelben, welcher nur wenige Täg auf dem Wege nach Böhmen geweſen, länger als die Schärfe derer Ordensgeſetzen erlaubet, nehmlich 6 Jahr lang in einen faſt Luft beraubten Loch gefänglich gehalten: da er doch nach benennten Geſetzen nicht länger als zweymal ſo viele Täg als er auſſer dem Kloſter geweſen, auch für eine zweymalige boshafte Ordensverlaſſung in den Kerker hatte können verſperret werden, wie in denen Generalſatzungen derer Capucinern cap. 2. bl. 31. zu ſehen. Zweytens weilen man ihm in ſeiner mehrmal gemeldeten Krankheit nicht die mindeſte Hilfe erwieſen: keine leibliche, wordurch er hätte können geneſen; keine geiſtliche: weilen man ihme keinen Prieſter hat zugeſendet, welcher ihn getröſtet, zur Buß ermahnet, ſeine Beicht angehöret, ihn als einen Catholiken nach dem Gebrauch der römiſchen Kirchen von Sünden losgeſprochen, das Abendmahl gereichet, und ihn zur Ewigkeit zubereitet hätte.

§. 59. Bey Paſſirung dieſer Geſchichte hörete ich die erſte Erzählung von einer anderen Tyranney, welche im Jahr 1724. den 6. Jenner in Würzburg verübet worden an F. Georg einem iungen Layenbruder derer Capucinern: welchen, da er in ſeiner tödtlichen Krankheit nicht mehr nach Art derer Geſunden thuen konnte, der Obere des Kloſters dermaßen zerpeitſchen laſſen; daß er annoch dieſelbe Nacht ſeinen Geiſt hat aufgeben müſſen. wie ſchon oben §. 51. berühret worden.

§. 60. Weilen ſich der Ungerechtigkeit niemand entgegen ſetzte, wegen der ſchädlichen Exemption niemand zu dem Biſchof ſeine Zuflucht zu nehmen ſich getrauete; und die römiſche Augen viel zu weit entfernet waren, als daß ſie auf die Bedrängniſſen derer fränkiſchen Capucinern hätten ſchauen können: thaten die ſchöne Oberen was ſie wollten. P. Valentinus von Bamberg ein ehemaliger Lehrling P. Bernardi, von welchen oben §. 57. gedacht worden, verläumdete im Jahr 1739. zu Königshofen im Grabfeld, (allwo ich nach meinen theologiſchen Studien mit demſelben wohnete,) unſeren frommen und gelehrten Guardianum P. Gabriel von Bondorf, welcher deſſen große Ausgelaſſenheiten ieweilen beredet, beſchränket, iedoch niemalen wegen ſeiner eigenſchaftlichen Höflichkeit beſtrafet hatte. Der Verläumder wußte, daß der ehrliche Mann ſeiner Gelehrtheit wegen auf dem Capitel bey dem ungelehrten Haufen viele Neider hatte: darum ſchriebe er keckeſt, wohl wiſſend, daß alle ſeine Falſchheiten mit beyden Armen würden aufgenommen werden, um nur einen Fürwand zu haben, ienen zu ſtürzen, welcher ihnen im Licht ſtunde. Ich und P. Adolphus von Mellerſtadt waren von des Verläumders Bosheit berichtet: ſchrieben derowegen zu Schutz des Unſchuldigen nach Kitzingen auf das Capitel; widerlegten alle Inzichten, welche Valentin ausgegeiferet. Aber dieſer ſchalkhafte Böſewicht, welcher gleich dem Judas mit einem rothen Bart gezeichnet ware, wußte ganz argliſtig von dem Poſtofficianten zu Königshofen alle unſere zu Schutz unſeres liebenswürdigen gelehrten Guardianens an das Capitel geſchriebene Briefe (6 an der Zahl) zurück

zu pra-

zu practiciren; alſo daß keiner derſelben an das Capitel gelanget; und wegen Mangel der Beſchützung und vorwiegenden Verläumdungen der unſchuldige Mann mit großer Beſchimpfung ſeines Amts entſetzt worden.

§. 61. Ich berichtete ſogleich die geſchehene Auffangung unſerer zum Beſten P. Gabrielis geſchriebenen Briefen, verklagte den Calumnianten; forderte deſſen Beſtrafung; betriebe die Wiedereinſetzung des Abgeſetzten in ſein Amte. Der Provincial, P. Marcellus Faulhaber mit Namen, welcher dem Abgeſetzten nicht günſtig, und eben iener ware, welcher wenige Jahr zuvor Bruder Colonatum aus Böhmen in ſeiner unverdienten Gefängniß hilflos in ſeiner Krankheit hat dem Tod überlieferet, (wie oben §. 58. gemeldet) ſchriebe mir zurück: **Die Beſtrafung und Beurtheilung dieſer Begebenheit wolle er nicht allein auf ſich nehmen; ſondern dem Definitorio der Provinz überlaſſen:** ich wendete mich derowegen an das Definitorium, in welchem der obere Rath der Provinz beſtehet: erhielte aber zur Antwort: **Der P. Provincial habe ihnen geſchrieben, daß er ſelbſten dieſe Sach wolle richten und ſchlichten.** Meine gegen den verruchten Verläumder und Briefrauber P. Valentinum geführte Anklag und die Forderung der Wiedereinſetzung P. Gabrielis in ſein Amt erhitzete die Feindſchaft des Vater Provincials gegen mich; aus welcher es geſchehen, daß er im Jahr 1739., da er in der Viſitation des Carlſtadtiſchen Kloſters deſſelben unwürdigen Guardianum wegen ſeinen mehrmaligen Austretung im Trinken, ſehr ärgerlichen Berauſchungen und in denenſelben erregten Unruhen hätte öffent-

lich beſtrafen ſollen: er vielmehr ſeine Leidenſchaft gegen mich ausgegoſſen, und den Sündenbock ſchonend mich mit einer öffentlichen Strafe beſchimpfet; weilen ich dem in Tollheit von dem bezechten Guardian ertheilten Befehl gleich denen jungen Cleriken und Layen ohne alle erforderende Nothwendigkeit die Dienſten bey Tiſch in Abtragung derer Speiſen, Schüſſeln, Krügen ꝛc. gegen die Verordnungen und Gewohnheiten der Provinz zu thuen, als ein Prieſter und Prediger mich geweigeret. aa)

§. 62. Noch mehr lieſe ich an bey dem auf folgenden Capitel zum zweytenmal erwählten Vater Provincial Bernardo Bauer von Saal: als ich die Anklag des treuloſen rothharigen P. Valentini auf eben dieſem Capitel wiederholete, und zugleich den ausgehenden Vater Provincial Marcellum wegen nicht beſtraften Sünden und ſo wohl verweigerten als verletzten Gerechtigkeit actionirete. P. Valentin ware ſein ehemaliger Lehrling, Factionarius und Ohrenträger: ſollte alſo nicht durch eine öffentliche Strafe oder Kundmachung ſeines Verbrechens beſchimpfet, ſondern in guter Achtung erhalten werden. Die Anklag ſeines Vorfahrers ſahe der wiederum erwählte

ſelbſten

aa) Dieſer P. Sigismund fiele Ao. 1738. zu Mergentheim berauſchet in Gegenwart des ganzen Convents zu Boden: und Ao. 1740. ſtürzte er gleichfalls im Chor zu Carlſtadt darnieder, und nicht lang vorhero auf der Straßen: daß ihn die Pferd des damaligen Ebrachiſchen Amtmanns P. Hieronymi Held zertreten hätten, wann ihn ſein Vicarius P. Joh. Baptiſta nicht der Gefahr entriſſen hätte. Er ware von Nordheim gebürtig, und mein geweſener Novizenmeiſter, auch im Jahr 1740. mein Guardian.

ſelbſten mängelvolle Provincial als eine auch ihm gefährliche Muthigkeit an: derowegen faſſete er den ſtaatsklugen Bauernſchluß: meine Klagen zu verachten, und noch über dieſes wegen denen Beſchuldigungen, welche ich gegen ſeinen Vorfahrern P. Marcellum anzubringen mich unterſtanden, mich als einen, der an ſeiner ſchuldigen Ehrfurcht gegen ſelben ermanglet, mit einer zehentägigen Einſamkeit und dreytägigen Faſten in Waſſer und Brod zu beſtrafen; damit ich mich nicht ferner erkühnen ſollte, über die ſchlechte Haushaltung derer Oberen zu critiſiren. Ja um ſeine Verachtung deſto mehr zu zeigen lieſſe er nicht nur P. Valentinum gänzlich ungeſtrafet: ſondern machete denſelben auch zum ordentlichen Prediger in dem Kloſter zu Mergenthal; damit ich lernen ſollte, daß nicht wahre Verdienſten, ſondern die zu Beförderung obrigkeitlicher Abſichten begangene Schalkheiten bey denen Mönchen eine Belohnung hätten zu hoffen.

§. 63. Aber mein Muth lieſſe ſich von dieſen Widrigkeiten noch nicht abſchrecken: ſondern indem ich von Rom und denen Generalvorſtehern des Ordens annoch hohe und ſehr gute Meynungen hegete; berichtete ich den elenden Zuſtand der Haushaltung in der fränkiſchen Provinz und die in derſelben ganz zu Boden liegende Gerechtigkeit an den damaligen Ordensgeneralen P. Thomas von Terni und die zu Rom verſammlete Definitores Generales. Auf welches zwar eine Art von einer ſchriftlichen Filzung erfolgete, aber keine Gerechtigkeit und keine Verbeſſerung. Was für ein Unglück ware es nicht für mich, daß ich die Bosheit des Ordens nicht erkennete: ſondern

dern durch ſchädliche Erfahrenheit erſt lernen mußte? ich dachte mit Jeremia c. 5, 5. **Ich will zu denen Größeren gehen, — dann dieſelbe wiſſen den Weg des Herrn, das Recht ihres Gottes**: aber es ergienge mir wie ihm: denn ich fande, daß **auch ſelbe alleſamt das Joch des Herrn zerbrochen, und ihre Verbindungen zerriſſen.**

§. 64. Anno 1742. hatte ich das Unglück nach Frieſenhauſen einem faſt pur evangeliſchen vormals truchſeſiſch, nun dalbergiſchen Ort in Franken, zur Wohnung verſendet zu werden. Allwo die Capuciner ſich eingeniſtet, und denen Rechten des evangeliſchen Pfarrers (deſſen Beſtellung der unvorſichtige Verkäufer dem papiſtiſchen Edelmann nicht vorenthalten, auch nicht nothwendig beſchrenket) immer mehr und mehr Eingriffe thuen; wider welche die hilfloſe Pfarrer den Mund nicht dürfen eröfnen; ia bey ihrer Einſetzung mit vorgängigen Abſagungen und Bewilligungen ſich ſelbſten die Hände müſſen binden. Allwo durch Argliſt des Edelmanns bey Abſterbung des vorigen Pfarrers ſo gar das alte Pfarrbuch mit anderen Urkunden aus dem Pfarrhaus entwendet worden; damit denen nachkommenden ſollte verborgen bleiben, zu was Zeit die evangeliſche Religion daſelbſt eingeführet worden, und ob ſie zu Behauptung ihrer Religionsfreyheit ſich auf das entſcheidende Jahr 1624. berufen könnten oder nicht.

Ich nenne dieſe in Frieſenhauſen gehabte Wohnung ein Unglück wegen der Schand, die ich daſelbſten von dem ärgerlichen Leben des daſelbſtigen Vorſtehers erdulden müſſen: ob ſchon ich die göttliche

Vorſicht

Vorsicht auch wegen derselben preise; weilen ich allda zum erstenmal unter denen Evangelischen lebend, derselben Sitten und Lehrsätze Gelegenheit hatte zu untersuchen, und viel Gutes an denenselben ersehend viele von ihnen gehabte üble Vorurtheil, welche man mir von Kindheit an hatte beygebracht, aus gegentheiliger Ueberzeugung ablegete. Dieser ärgerliche Vorsteher ware P. Raphael ein nicht brennender Seraphin sondern von geilen Venusfeuer ganz brünstiger Nachtengel. Seine Bestellung allein zu diesem Vorsteheramt an einem fast pur evangelischen Ort giebt iedermann zu erkennen, wie gewissenlos es bey denen Mönchen oftmals zugehe in Vergebung derer Aemtern; und daß man auf keine wahre Verdiensten eine Rücksicht mache; sondern allein auf besondere Freundschaften, Factiones und eigene Nutzbarkeiten denke. P. Raphael ware vorhero schon Guardian zu Höchstadt an der Asch, Oberer zu Vilseck in der Pfalz, Vicarius oder Untervorsteher zu Gößweinstein: und von da kame er nach Friesenhausen, der daselbstigen Mission vorzustehen. Zu Vilseck ware er dermaßen beschreyet wegen ehebrecherischer Gemeinschaft: daß die Bürger ihm als einen Ehebrecher Herel streueten: ia er wurde wegen Bekenntniß der Kindsmutter als ein ehebrecherischer Vater in das Taufbuch geschrieben, und mußte wegen großer Bedrohung des Pfarrers von seinem Vorsteheramt abgesetzet und von der Stadt wegen Größe der Aergerniß abgefordert werden. Es hielte zwar die Abforderung dieses Lieblings hart: mußte iedoch geschehen. Aber wohin meyneſt du mein christlicher Leſer! daß dieser Ehebrecher seye abberufen worden? nach

denen

denen Criminalsatzungen des Ordens c. 1. de Crim. graviſſ. n. 1. hätte er auf 3 Jahr lang in einen Kerker ſollen verſperret, dreymal bis auf das Blut gegeiſſelt, alle Wochen in Zeit ſeiner Gefängniß in Brod und Waſſer faſten, ewiglich aller gebend- und nehmenden Stimmen in allen Erwählungen wie auch aller Ordensämtern beraubet werden: dann dieſe Strafe iſt auch für eine ſimple Hurerey ſ. v. in benannten Satzungen verordnet. Mit dieſer hätte er ſollen beleget werden um ſo mehr, da die Generalſatzungen des Ordens ausdrückentlich gebieten: daß die Sünden derer Oberen mit größerer Schärfe ſollen beſtrafet werden als die Sünden derer Gemeinen. (c. 12. §. und zugleich.)

§. 65. Aber anſtatt einer Beſtrafung wurde der dem Vater Provincial ſo liebe Engel, damit er bey Ehren bliebe und ſich nicht ſeiner kund wordenen Schandthat wegen betrübte, in dem Kloſter zu Göß-weinſtein zum Untervorſteher oder Vicarium geſetzet, damit er in alldaſiger Wallfahrt zur h. Dreyfaltigkeit mit denen Söhnen des Heli 1. Sam. 2, 22. ſeine Tugend ſollte bezeigen. Er thate es auch alſo redlich: daß als er z. E. ohne viele Ceremonien die Köchin des Pfarrers von Weſchenfeld als ein zügelloſer Hengſt angeſprungen, von ihme das Sprichwort von dem Capuciniſchen Wergelholz unter denen jungen Mädgen entſtanden. P. Lucas von Carlſtadt erzählete im Kloſter die von dem ſchönen Erzengel neuerlich verurſachete Aergerniß: er wurde aber deſſentwegen als ein Verletzer der brüderlichen Lieb mit einer öffentlichen Buß von dem eben ſo engelkeuſchen Provincial Vater Bernardo von Saal beſtrafet:

da hin-

da hingegen der in die Töchter derer Menſchen verliebte Raphael weder geſtrafet noch geſtürzet wurde, vielleicht in Nachahmung der göttlichen Güte Gen. 6, 3. welche ſprache: **Mein Geiſt will es nicht rächen an dem Menſchen — weilen er Fleiſch iſt.**

§. 66. Da nun P. Raphael in ſeiner Wohnung an dem berufenen Wallfahrtsort zur h. Dreyfaltigkeit alſo ſich gebeſſeret, daß er innerhalb 3 Jahren nicht mehr in das Taufbuch als teutſch- und lateiniſcher Vater geſchrieben worden, hatte er freylich wiederum verdienet auf den Leuchter geſtellet zu werden. Dann ob ſchon nach dem kaiſerlichen und päbſtlichen Recht die durch Ehebruch und dergleichen Laſter verrucht wordene Perſonen nicht mehr zu Ehrenämtern dürfen beförderet werden. l. 2. C. de dignit. et c. Omnipotens. de accuſat. et Diſt. 81. can. Tantis Daniel. et diſt. 33. can. Laici. So ergänzet doch hinwiederum eine dreyjährige Beſſerung den Ehrenverluſt. auth. de Monachis. §. ſancimus ergo. collat. 1. wie der Jeſuit Suarez und Tamburini mit andern lehren. ab) Es wurde alſo P. Raphael vor anderen auserleſen, der geiſtliche Vorſteher derer Capucinern zu Frieſenhauſen, welche allda unter dem Titul derer Miſſionarien unter denen Uncatholiſchen wohnen, zu ſeyn. Dieſes verfügte die göttliche Weisheit: damit durch die ſchändliche Thaten, welche dieſer geile Bock verübte, iener Schaden, welcher ſonſten wegen der äuſſerlichen Scheinheiligkeit derer

ab) Tamburin. ſ. 1. l. 10. de Cenſur. tract. 4. c. 10. §. 5. n. 3. citans Suarez. Laym. l. 1. tr. 5. p. 5. c. 4. n. 10.

derer Capucinern in dem Herzen der evangelischen Gemeinde daselbsten hätte können angerichtet werden, verhütet wurde, und iedermann aus denen bösen Früchten den bösen Baum, den Abgang des h. Geistes, und die in dem eheloſen Leben derer papistischen Pfaffen im Schwang gehende Laster zum Abscheuen erkennete. Und wie sollte es dem armen Mann möglich gewesen seyn, die viehische Begierlichkeiten seines Fleisches zu besiegen: da er wegen Abgang des wahren Glaubens und Vertrauens zu Jesu den heiligen Geist nicht empfangen konnte?

§. 67. Ehe ich nach Friesenhausen kame und auf eben iener Definitorialversammlung, auf welcher ich daselbst zu wohnen beordret worden, hatte der so genannte geistliche Vater derer Capucinern zu Hofheim einer nahe gelegenen Würzburgischen Stadt schon kläglich an das Definitorium berichtet, wie ärgerlich sich dieser neue Vorsteher in dieser Stadt in seinem eigenen Haus, in denen Häusern seiner verehligten Töchtern und in dem daselbstigen Pfarrhaus aufgeführet: meine Feder schämet sich seine mir gethane Erzählungen anzuführen: ich setze nur hier bey iene zum Schluß seines Berichts gebrauchte Worte: daß mehrere Häuser in Hofheim seyen, welche bey Vernehmung, daß dieser zaumlose Hengst daselbst eingegangen, die Hausthüren verschlieſſen: — daß er sich zwar nicht scheue, Hurenstück, Ehebruch und allerhand Bubenstück mit der Feder zu verzeichnen: aber iene Schandthaten, welche dieser unverschämte Mensch vielfältig verübet, getraue er sich nicht auszudrücken. Er

bitte

bitte nur denſelben von einem ſo freyen Miſſionsort in ein Kloſter zu ſchicken: wo er innerhalb denen Mauren keine Gelegenheit hätte, die Welt zu ärgeren, und ſo wohl den Capucinerorden als die römiſche Kirchen ſonderlich bey denen Lutheranern in Schande zu ſetzen. Der Vater Provincial Bernardus von Saal empfienge den Brief: aber weilen er ſelbſten ein geiler Bock, und ſonſten dieſes Bocks guter Freund ware, welchen ſein geweſener Secretarius P. Lotharius von Rabeneck, nun Definitor, pflegte einen geiſtloſen Geſellen zu nennen: hinterhielte er dem verſammleten Definitorio dieſen Bericht: folgſam geſchahe es, daß der Bock in ſeinem Superiorat beſtätiget wurde und wiederum frey von aller Beſtrafung bliebe. Hierüber ereiferte ſich nicht unbillig der ehrliche Mann: welcher als das älteſte Rathsglied der Stadt und Burgermeiſter wohl wußte, was die Gerechtigkeit erforderte: reiſete derowegen in Perſon nach Würzburg zu dem P. Provincial, nahme zu mehrerem Beweisthum den daſigen Hirſchenwirth ſeinen Tochtermann mit: beklagte ſich der nicht geſchehenen Abrufung dieſes ärgerlichen Vorſtehers — erzählete nochmalen nach der Länge und Breite die von ihm verübte Bubenſtück — ſtellete vor die Nothwendigkeit denen Aergerniſſen ein End zu machen — bedrohete, das Amt eines geiſtlichen Vaters derer Capucineren abzulegen: wann man ihn von der Schand, an welcher er Theil nehmen müßte, mit Hinwegnehmung der Urſach nicht befreyen wollte. Er wurde aber mit leeren Worten vertröſtet, und mit dem Verſprechen: in nächſt künf-

tiger Visitirung der frieſenhäuſiſchen Miſſion alles zu unterſuchen, und hernach in der folgenden Verſammlung des Definitorii zu thuen was Recht iſt. Verdammte Partheyligkeit dieſes unwürdigen Provincials! hätte er dann nicht als ein geweſener Lesmeiſter der Moraltheologie wiſſen ſollen: daß die mönchiſche Vorſteher, ſonderlich iene, welche nicht auf lebenslang erwählet worden, wegen öffentlichen böſen Ruf ohne Form Rechtens ihrer Bedienungen können entſetzet werden. per c. quia nos. de appellat. c. qualiter et quando fin. et c. olim. de Accuſat. Et c. per tuas. fin. de Simon.? aber er wollte nicht wiſſen, was er ſo oft an Unſchuldigen hatte practiciret.

§. 68. Weilen dann der Sündenbock von dem Hohenprieſter in der Freyheit unter denen Geiſen gelaſſen worden, ware es kein Wunder, daß die Aergerniſſen ſich mehreten. Ledige und verheyrathete Perſonen, Lutheriſche und Catholiſche, Mädgen und Jungen waren ihme gleich: und welche nicht wollten, denen legte er Gewalt an. Der lutheriſche Pfarrer dieſe ärgerliche Thaten durch den öffentlichen Ruf hörend unterſuchte den Grund derſelben, nahme zum Verhör dieienige Mädgen ſeiner Gemeinde, welche von P. Raphael dem Erzbengel angegangen worden, und führete ein ordentliches Protocoll darüber. Der gleichfalls lutheriſche Amtsverweſer des Orts Herr Kegel ein aufrichtiger Freund derer Capucineren, offenbarte mir in geheim: wie abſcheulich in ſeiner Amtſtube öffentlich von der ganzen verſammleten Gemeinde von denen zaumloſen Geilheiten deſſelben geredet wurde — und wie ſehr die wenige unter de

Gemeind

Gemeinde ſich befindende Catholiken ihre durch denſelben habende Schand beiammerten. — Eine arme Wittib hatte bereits eingewilliget, daß ihr habendes Kind ſollte catholiſch werden, weilen Herr v. Dalberg als Ortsinhaber und Oberamtmann zu Hammelburg ihr verſprochen hatte, ſelbiges unter ſolcher Bedingniß in das Hammelburgiſche Spital zu verſchaffen: als ſie aber ſolche Abſcheulichkeiten alſo vielfältig hörete, widerrufte ſie ihre Bewilligung, behielte ihr Kind bey ſich ſprechend: **Sie wolle lieber dem Teufel ihr Kind übergeben als denen ſo ärgerlichen Catholiken.**

§. 69. Ich kann mich allhier nicht genug verwunderen, daß man von papiſtiſcher Seiten immerfort ſo viel Pralens machet von dem großen Tugendvorzug ihrer Mönchen und Pfaffen wegen derſelben verſprochenen oder vielmehr aufgedrungenen eheloſen Leben vor denen evangeliſchen Predigern, welche man wegen des chriſtlich eingetretenen Eheſtands in öffentlichen Schriften und Predigen zu nennen pfleget: **muthwillige Frauenwerber — geile Waldteufeln**; oder wie es die Jeſuiten in Latein haben ausgedrücket: Petulcos Mulierum Procos et Luxurioſos Satyros. ac) da doch ihr ganzer Clerus

ac) Alſo werden ſie genennet in einem ieſuitiſchen Buch zu Würzburg gedruckt Ao. 1611. deſſen Titel iſt: Propugnatio Locorum S. Scripturae controverſorum: welches Gretſerum auch Jeſuiten in Defenſione Bellarmini als den erſten Ausgeferer ſolcher Läſterungen Blatt 57. anziehet.

* Dan. 11, 37. wird von dem Antichriſt ebenfalls gemeldet: daß er ſich auf die Frauenlieb nicht werde verſtehen.

Wolf.

von kundbarer Geilheit ganz ſtinket. Saget nicht Gott 1. Moſ. 2, 18. **Es iſt nicht gut, daß der Menſch allein iſt:** und Malach. 2, 15. **Gott hat nicht einen allein gemacht: ſondern auch den Reſt des Geiſtes für ihn: und was ſollte einer allein? Saamen ſuchet Gott:** ſaget nicht Paulus 1. Cor. 7, 2. **daß ein iedwederer die Hurerey zu vermeiden ſolle ſeine eigene Frau haben:** ſaget er nicht eben daſelbſt c. 9, 5. von ſich und ſeinem Mitapoſtel Barnaba: **daß er eben die Vollmacht habe eine Glaubensſchweſter als Frau mit herumzuführen, wie die übrige Apoſtlen und Brüder des Herrn auch Petrus.** Ja was ſage ich von habender Vollmacht, da er von denen Biſchöffen und anderen Kirchenvorſtehern als ein nothwendiges Stück forderet, daß ſie **eines Weibs Männer ſeyen: ihren Häuſern wohl vorſtehen, Kinder haben.** 1. Tim. 3, 2. ad) Eben dieſes wiederholet er von allen

Wolfgang Hildebrand in ſeinem Buch von der Zauberey Bl. 211. ſchreibet: daß die Zauberer mit untergeſchlagenen Augen einher pflegen zu gehen: das männliche Geſchlecht fliehe das weibliche; und eben alſo werde das männliche von dem weiblichen geflohen: weilen alle Zauberer beyderley Geſchlechts ihre Teufeln (Incubos aut Succubos) haben, welche ſehr eiferſüchtig ſeynd. — Es ſeye deswegen zu beſorgen, daß des Hexengeſchmeiſſes in denen Klöſteren viel ſeye.

ad) Der Apoſtel ſetzet hinzu: **Wer aber ſeinem eigenen Haus nicht vorzuſtehen weiß: wie wird er der Gemeinde Gottes Sorg tragen?** 1. Tim. 3, 5. Will alſo Paulus, daß man aus guter Beſorgung der eigenen Haushaltung abnehmen ſolle, ob iemand zum Vorſteher der Gemeinde tauge.

allen Prieſtern Tit. 1, 5. Saget er nicht von dem aufgedrungenen Gebot des eheloſen Lebens im Pabſtthum vor: daß in denen nachkommenden Zeiten ſeyn würden Abtrünnige von dem Glauben, Gehör gebend denen verführeriſchen Geiſtern und Lehren derer Teufeln, die in gleißneriſcher Scheinheiligkeit Lügen ausſtreuen — und verbieten zu heyrathen? 1: Tim. 4, 1. 3. und aus was anderer Urſach wird Rom oder die römiſche Kirche in denen Offenbarungen Johannis c. 17, 5. genennet: eine Mutter derer Hurern und aller Abſcheulichkeiten auf Erden; als wegen denen unter dem ganzen Clero mit weniger Ausnahm aller Orten im Schwang gehenden Unlauterkeiten? längſtens hat Sirach geſprochen c. 36, 27. Wer keine Frau hat, wird verführet ſeufzen: wie man nicht trauet einen wohl umgürteten Räuber welcher Schalkheiten verübet von Stadt zu Stadt: alſo iſts mit einem Menſchen, der kein Neſt hat und einkehret, wo es Abend wird. Was für eine ſtinkende Kothlacken würde ich aufrühren, wann ich nur allein von denen abſcheulichen Schandthaten derer Päbſten, welche aus derſelben eheloſen Leben hergerühret, wollte eine Anregung thuen, z. E. von Alexandro VI. Innocentio VIII. Paulo II. Julio II. Julio III. Joanne XI. XII. XIII. und anderen? aber ich verſpare dieſes auf eine andere Zeit: und melde nur: daß bey denen evangeliſchen Gemeinden zwar nach dem göttlichen Recht einem iedwederen Prieſter der chriſtliche Eheſtand erlaubt werde; weilen man ia keine Macht von Gott empfangen hat,

ihnen denselben zu verbieten, sondern vielmehr zu befehlen: 1. Cor. 7, 25. kann aber auch bezeugen, daß iene so wegen Unlauterkeit überführet oder nur beschreyet werden, ganz gewiß ihre habende Kirchenämter verlieren, und so sie noch keines haben, alle Hofnung dergleichen zu überkommen, ablegen müssen. Recht und wohl hatten auf dem Reichstag zu Augspurg die evangelische Fürsten zu dem anwesenden und über die vermeynte Abneigung zur Geduldung der clericalischen Keuschheit sich verwunderenden Kaiser geantwortet: daß sie gar gern die Gab der Keuschheit dem gesamten Clero wünscheten: wegen dem ersehenen Gegentheil aber demselben lieber christliche Ehefrauen erlaubten, als eine Hure, wie man im Pabstthum weltkündig thue. Wann ein für heiligmäßig geachteter und von dem Jesuiterorden so sehnlich zur Heiligsprechung verlangter Cardinal Bellarminus s. j. nach Zeugniß seines eigenen Secretarii Johann de Montgado nebst einem ganzen Regiment Schläpfäcken zu seiner abscheulichen Geilheit annoch 4 besondere Ziegen auf der Streu gehalten; was solle man von anderen gedenken? Siehe oben §. 37. und unten §. 361. wie auch die Erklärungen ac*)

§. 70. Mein lieber Leser wird aus denen bisherigen Erzählungen leichtlich ermessen, wie mir zu Muth gewesen, da ich als ein Mönch an einem protestantischen Ort unter einem so verruchten Oberhaupt mußte leben: und was Schuldigkeit ich gehabt, auf Mittel zu denken, so wohl der Aergerniß als denen Sünden ein End zu verschaffen. Der P. Provincial

kame

kame nach Frieſenhauſen: man glaubte er würde ſeinem Amt und Verſprechen gemäß dieſe Miſſion viſitiren, und über die berüchtigte Laſter des unwürdigen Oberen eine Unterſuchung machen: aber ſeine Ankunft ware nur dem geiſtlichen Vater v. Hofingen einen Dunſt zu machen: er thate nichts wenigers als viſitiren: aße und tranke bey ſeinem Liebling, und gienge wiederum ohne iemand um den Zuſtand der Miſſion zu befragen davon. Wegen großer Freundſchaft des Provincials mit dem P. Raphael hatte niemand das Herz einen Bericht an das Definitorium zu machen: ich aber ob ſchon unter denen daſelbſtigen Prieſtern der iüngſte faſſete den Muth ſo wohl den Provincial als P. Raphael zugleich bey der Definitorialverſammlung im Jahr 1743. anzuklagen. So bald aber der Provincial P. Bernardus Bauer v. Saal von meiner geſchehenen Anklag Kundſchaft erhalten, berichtete er es ſo gleich ſeinem lieben Erzengel, ihme einblaſend, ſich um falſche Zeugniſſen zu bewerben, um meine Beſchuldigungen zu vereitlen, und mich wo es möglich ſelbſten in die Gruben zu bringen. Ich ſelbſten hatte den Brief des Provincials eingenommen und überlieferte ſelben dem Vorſteher P. Raphael: und weilen ich ſo gleich die argliſtige Rathſchläge des Provincials bemerkete: ware ich deſto achtſamer auf alles was vorgienge. Zu meinem Glück ſahe ich, wie P. Raphael einen Bauern zu ſich in ſeine Zellen abholete: ich lauerte von auſſen und hörete, wie er ſich bemühet von ihme eine Handſchrift abzulocken, in welcher die an ſeiner Tochter verübte Nothzüchtigung als eine falſche von ihme und ſeiner Tochter nicht herührende Ausſtreuung an-

gegeben und geläugnet wurde: ich bemerkte ferner, daß er einen Jungen aus der Predigt rufete, und mit ſich in ſeine Zellen nahme: in welcher der Jung anſtatt ſeiner Eltern nach ſeinem Mund ſchreiben mußte: **Es ſeye falſch, daß er iemalen in oder auſſerhalb des Beichtſtuhls ſeiner Mutter etwas ehebrecheriſches habe zugemuthet.** Aber beyde Eltern kamen Nachmittags vor die Pforten der Capucinerwohnung, ſchelteten den ſo wohl ſünd- als ſchalkhaften Vorſteher aufs ärgſte: nenneten ihn einen ehrloſen Mann ꝛc. weilen er ſich erkühnet falſche Bekenntniſſen in ihrem Namen von ihren annoch in die Schul gehenden Sohn ſchriftlich zu forderen. P. Raphael ware leider! Beichtvater im Schloß bey N. N. worvon viele mit Bedaurung redeten: der Herr v. Dalberg Eigenthümer des Orts ware eben angekommen von Hammelburg, allwo er Oberamtmann ware, und um alles vorgegangene nichts wußte: durch deſſen Vorſchrift ſuchte er ſich in ſeinen Poſten zu erhalten; mich aber durch Beſchwärzung zu verdrängen. Jedoch es mußte der Bock von dem freyen Feld in den Stall, ich ſage, in ein Kloſter: aus welchem niemand leichtlich ohne Geſellen darf gehen; und ich gienge mit großer Zufriedenheit in ein anderes.

§. 71. Dieſes geſchahe im Jahr 1743. da P. Anianus Horn ſchon im 22. Jahr ſeiner iämmerlichen Gefängniß ſeufzete, von welchem ich in voriger Trauergeſchicht die Erzählungen thate. Hatte ich den Vater Provincial erzürnet mit betriebener Abforderung des P. Raphaels ſeines Lieblings, welchen er zum Definitorat und etwan weiter zu beförderen ſuchte;

ſuchte; ſo geſchahe es noch mehr, als ich auch zu Errettung des unſchuldig Unterdrückten meine Bemühungen anwendete. Die Urſachen ſeiner Gefangenſchaft, derſelben Hartigkeit und der Hergang aller Sachen wurde mir mehr und mehr kund: und die von ſeiner eigenen Hand mir zugekommene Copien etlicher Briefen, die er an die ihn bedrückende Provinciales klagend geſchrieben, gaben mir einen erklecklichen Begrif von ſeiner Unſchuld und von der Gerechtigkeit ſeiner zu dem römiſchen Stuhl gethanen Appellation. Dieſes ſetzte mich in den Stand mit Nachdruck für ihn zu agiren. Zwar hätte ich ſo gleich um die Aufhebung der Gefangenſchaft als die erſte Wirkung einer rechtmäßigen Appellation zu beſchleunigen, mich an die biſchöfliche Regierung zu Würzburg wenden ſollen: und zugleich um einen vollen Richterſpruch für ihn zu bewirken die ganze Sach an den Pabſt ſelbſten berichten ſollen. Aber ich hatte nicht Herz genug, mich mehrerem Haß derer Oberen des Ordens auszuſetzen. Ich verſuchte alſo aus Höflichkeit zuvor, ehe ich eine größere Glocken anzieheten: ob noch ein Pflaſter in Galand * wäre, denen Ungerechtigkeiten, ſo in der Provinz graſſireten, eine Heilung zu verſchaffen und dem armen Gefangenen zu helfen. Ich ſchriebe an den bald darauf in dem gehaltenen Generalcapitel des Ordens neuerwählten Vater General Sigismundum v. Ferrara und ſeine ſechs Mitregenten oder Definitores Generales, legte ihnen bey die Abſchriften derer Anianiſchen Briefen: bittend und mit ernſtlichen Vorſtel-

* Jerem. 8, 22.

lungen dringend: daß dem Unschuldigen seine Freyheit, der Appellation ihre Wirkung und durch bestellte Commissarios dem Beleidigten sein schuldiges Recht nach göttlichen und kirchischen Gesetzen ertheilet würde. Du mein christlicher Leser! wirst ohne Zweifel erstaunen, wann ich dir sage, daß meine Bemühung keine andere Wirkung gehabt, als daß der Vater Provincial mir zur Antwort geben liesse: **Es könnte seyn, daß er selbsten in Franken käme zu visitiren: alsdann wollte er alles untersuchen und iedem sein Recht ertheilen — seye also unvonnöthen einen Commissarium zu senden.**

§. 72. Verdammte Oberen! von wem seyd ihr bevollmächtiget die Befolgung des göttlichen Gebotes, welches euch denen Unterdrückten beyzuspringen befiehlet, (Jes. 1, 17.) auf mehrere Täg, Wochen, ia ganze Jahre zu verschieben? Wer hat es in euere Willkühr gesetzet, einer so offenbar allergerechtesten Appellation ihre Wirkung auf längere Zeit zu versetzen, welche ihr schon vor mehr als 20 Jahren schuldig waret bey schwerester Todesstraf derselben zu geben? ae) Ein alter damalen zu Ochsenfurt

ae) Jer. 21, 12. befiehlt Gott: Beschleuniget das Gericht, und entreisset den Hinweggenommenen von der Hand des Unterdrückers; damit mein Zorn nicht entbrenne wie ein Feuer, und es niemand löschen könne. Geschwindigkeit befiehlt auch denen Richtern das Concilium von Trient sess. 24. c. 20. sess. 25. c. 10. und das geistliche Recht can. 2. de sent. et Re iudic. und zwar bey Straf derer Mitschuldigen can. 7. caus. 23. q. 3. wo gesagt wird: Wer nicht von seinem Nebenmenschen abwendet die Unbild, wann

furt das Vorſteheramt im Kloſter verweſender Definitor der fränkiſchen Provinz P. Florus v. Mergentheim mit Namen, welcher ebenfalls ſchon vor mir in geheim dem bedauerungswürdigen P. Anian von denen vorigen Generalminiſtern des Ordens Hilfe vergebens geſuchet hatte, entdeckte mir die intereſſirte Urſach, aus welcher es faſt unmöglich ſeye, bey denenſelben Gerechtigkeit zu finden: „Weilen nehmlich die Generales und Procuratores Generales zu Rom mit der italieniſchen Kloſterkoſt nicht zufrieden, mit ihren Secretariis nach gut Eſſen und Trinken trachten, und um ſolches ſich anſchaffen zu können, nach dem Geld und allerhand Munuſculen, z. E. ſchöne Bilder ꝛc. eine heftigſte Begierd hegen. Da nun dieſes die Oberen derer Provinzen wohl wiſſen, machen ſie ſich aus denen gemeinen Caſſen und von dem ungerechten Mammon mit ienen üblen Haushalter im Evangelio Luc. 16, 9. gute Freunde. Woraus erfolget, daß alle Gerechtigkeit im Orden zu Boden lieget, alles auf die lange Bank geſchoben wird: und es faſt unmöglich iſt gegen die ſchmierende Provinzoberen einen glücklichen Ausgang ſeiner Sachen zu erlangen.“ af) Zwar ſeynd die Secretarii und Conſul-

wann er kann: der iſt ſo wohl in der Sünd als der Thäter ſelbſt.

af) Es gehet in Betreffung der Gerechtigkeit bey denen Capucinern zu, wie bey denen Juden; von welchen Jeſaias c. 1. 23. ſagt: Deine Fürſten ſeynd ungetreu, Geſellen derer Dieben: alleſamt lieben die Schmiralien, hangen denen Spendirungen nach, richten die Sach des Waisleins nicht, und die Klag der Wittwe laſſen ſie nicht vor ſich kommen.

Consultores derer Generalen mit einem Respondeat oder Antwortforderung geschwind beyhanden: aber es heisset dieses Respondeat nichts anderes, als: Gehet zum Opfer; wann dieses gefallen, ist der Proceß geendiget: und der arme unterdrückte Unterthan wird etwan mit einem Bibeltext zur Geduld angemahnet, weilen er nichts opferen kann: und ist dieses sein ganzer Gewinn: daß er aus Vergeblichkeit seiner Bemühungen erlernet an irrdischer Gerechtigkeit zu verzweiflen, sich in das Kreutz zu schicken, und die Segel des Schiffes denen Winden zu überlassen. Will er nicht: so vermehret er nicht nur den Haß derer verklagten Provinzvorstehern gegen sich: sondern auch die Generales mit ihren römischen Definitoriis und ganzem Anhang werden ihme zu Feinden: er gerathet zwischen zwey Feuer, und hilfet nicht nur seinem Nebenmenschen nicht; sondern wird mit demselben von seinen mächtigen Feinden gleichsam zertreten. *Et cum Consulibus conturbant iura Tribuni.* sange längstens Lucanus. ich aber:

Um schnöde Nutzbarkeit nun auch die Generalen Selbst blasen in ein Horn mit den Provincialen.

Wann man bedenket die Pflicht, welche einem iedweder en oblieget denen Unterdrückten aus dem göttlichen Liebsgebot beyzuspringen und die ungerecht erkannte Richter bey denen Höheren anzuklagen nach Vorschrift derer kaiserlichen und kirchischen Gesetzen: ag) muß einem höchst ärgerlich fallen, wann man siehet,

ag) Jes. 1, 17. Lernet Gutes zu thuen: suchet was Recht

ſiehet, daß Obere welche die Beſchützer derer Geſetzen und derſelben Betreiber ſeyn ſollten, dieſelbe nicht nur keckeſt übertreten; ſondern auch iene verfolgen, welche denenſelben gehorchen. Maxime nefarium eſt, ab iis iniurias naſci, a quibus iura expectantur. ſagt das Concilium von Trient ſeſſ. 24. c. 9. b. de reform. **Höchſt ſchändlich iſt, wann von ienen die Unbilden entſtehen, von welchen das Recht erwartet wird.**

§. 73. Wegen der ganz zu Boden liegenden Gerechtigkeit in dem Orden ſchriebe ich an den Cardinal Thomam Ruſo als Schutzherrn und beſtellten Aufſeher des Capucinerordens, denſelben bittend: denen zu Rom verſammleten Ordensoberen eine beſſere Gerechtigkeit und Haushaltung einzuſchärfen; dieſer Cardinal kame auch ſelbſten in das Kloſter, lieſſe die fränkiſche Capuciner in beſonder vor ſich kommen, gabe ihnen derbe Ausfilzungen: Es iſt mir aber nicht bekannt worden, mit was falſchen Für-

wand

Recht iſt, helfet dem Unterdrückten, ſchlichtet die Sach des Waisleins, ſchützet die Wittwen.

L. 4. C. ad l. iul. repetund. Et can. iubemus 126. Cauſ. 1. q. 1. Wir befehlen und mahnen, daß wann iemand — auch aus denen Bauern von einem Richter, weſſen Rangs er immer ſeye, wäre geſchrecket worden: wann iemand wußte, daß das Urtheil wäre erkauft worden, oder daß eine Straf um des Gelds oder Beſtechung wegen wäre erlaſſen oder auferleget worden: wann endlich iemand aus was fürley Urſachen es ſeyn möge, einen Richter überweiſen könnte daß er nicht gewiſſenhaft ſeye, — der trete öffentlich herfür, bringe das Laſter an, erweiſe ſolches: wann er es wird erwieſen haben: ſolle er Sieg und Ehre davon tragen.

wand ſie die Erledigung des an ſeiner Ketten im Kerker ſchon ſo lang unſchuldig liegenden P. Aniani gehinderet: und ich ware auſſer Stand iene falſche Inzüchten zu widerlegen, die ich nicht wußte. Dann zu meinen Händen iſt keine Rückantwort kommen, welche vermuthlich einer obrigkeitlichen Vorenthaltung beyzumeſſen. Dieſes allein habe ich erfahren können: daß dem neuerwählten P. General, welcher als zuvor geweſener Generalprocurator des Ordens ſchon großen Theil an vielen Ungerechtigkeiten hatte, von dem Cardinal anbefohlen worden, nicht gleich ſeinem Vorfahrer Bonaventurâ v. Ferrara beſtändig in Rom zu verbleiben; ſondern die Provinzen des Ordens ſonderlich die fränkiſche zu viſitiren. Gleiche Wirkung hatte mein Geſuch bey dem päbſtlichen Nuntio zu Cölln, von welchem mir gar nichts bekannt worden: weilen alle ſo wohl abgehende als ankommende Brief durch der Oberen Hände gehen müſſen: und alſo leichteſt können unterſchlagen werden.

§. 74. Wie ſehr hierdurch der Haß gegen mich ab Seiten derer Oberen in Flammen gebracht, und die Rachbegierd vermehret worden, kann iedwederer ſich leicht einbilden. Einer derer Definitoren P. Sigismund mit Namen bekennete ganz unverholen: **Der Schluß ſeye gefaßt, mich ebenfalls gleich dem P. Anian in eine Gefängniß zu werfen, ſo bald die Oberen hierzu würden einen Anlaß finden.** ah) Deſſen gabe mir ſo gleich einen Vorgeſchmack die auf dem Generalcapitel gemachte neue Verord-

ah) Dieſes hat mir erzählet P. Hilarion von Carlſtadt, aus dem Mund des gedachten P. Sigismunds.

Verordnung: Dieienige, welche zwar kein Verbrechen begiengen, iedoch denen Oberen Unruhe verurſacheten, in Gefängniſſen zu legen unter dem Titel einer Bewahrung und bis zu erſehener Beſſerung; welche aber alſo lang nicht vorhanden zu ſeyn geachtet wird, als lang der Unſchuldige über das ihm zugefügte Unrecht ſich beklaget, von ſeiner Appellation nicht weichet, ſich nicht in allem ſchuldig giebet, und das Verfahren der boshaften Oberen nicht gut heiſſet. Der von Rom mit Beſchämung zurückkehrende Provincial Bernardus Bauer v. Saal zauderte auch nicht die Schlingen zu ſolchem Ende mir zu legen. Er wußte daß ich in der Arzneykunſt einige Wiſſenſchaft beſitzte: hatte auch zu meinem Lob aus dem Mund eines beſonderen Gutthäters vernommen: daß mein ihm gegebener Räthſchlag heilſam gewirket. Darum befahle er mir bey ſeiner Ankunft in dem Kloſter zu Königshofen, wohin er mich von meiner Vaterſtadt Ochſenfurt verſetzet hatte, bey verſammleten Convent: unter dem ausdrücklichen Gebot des Gehorſams niemand keine Arzney zu geben. ai)

§. 75. Dieſes Gebot ware null und ungerecht: ungerecht, weilen die Satzungen des Capucinerordens deutlichſt verbieten c. 10. fol. 87. b. daß die Oberen mit dem Gebot des Gehorſams iemand verſtricken: es ſeye dann, daß ſie aus Lieb

ai) Wer in denen mönchiſchen Orden ein Praeceptum formale obedientiae, d. i. ein Gebot, welches bey der Pflicht des verlobten Gehorſams gegeben iſt übertrittet: wird als ein Brecher ſeines Gelübds härtiglich geſtrafet.

Lieb oder liebreicher Nothwendigkeit darzu gezwungen würden. Es ware aber gar keine Nutzbarkeit oder Noth dieses Verbots; dann ich hatte mich niemalen in diesen Paß verfehlet; ich ware niemalen verklaget, vielweniger beredet oder gestrafet worden. Null aber und nichtig ware dieses Verbot: weilen es wider obiges Gesetz, und weilen er nichtig zu dem Provincialatamt erwählet worden ak) und so fern er auch auf eine gültige Weis in seine Stelle wäre getreten, ware er doch wegen immerfort ohnverbesserlich fortgesetzten Unterdrückung des unschuldigen P. Aniani und andaurender Verachtung seiner gerechtesten Appellation vielfältig suspendiret, seines Gewalts enthebet, beraubet al) und mußte von iedermann als ein abgesetzter, der verletzten Maiestät schuldiger und ehrloser Mann geachtet werden. am) Es mogte aber ihme seyn wie es wollte:

ak) Wegen der Excommunication, die er zuvor als gewesener Definitor und Provincial in fortgesetzter ungerechter Gefangenhaltung des P. Anians aus dem can. si quis suadente. 29. cauf. 17. q. 4. und wegen unterlassener Errettung aus dem can. Quantae. 47. de sent. Excom. verwirket. siehe auch can. Non dubium. 5. tit. eod.

al) Ex can. cum aeterni. de sent. et Re iud. in 6. Wann ein geistlicher Richter — gegen Gewissen und Gerechtigkeit zu Beschwerung eines Theils im Gerichte etwas thuen sollte aus Gunst oder unreinen Absichten: der soll wissen, daß er auf ein Jahr lang von der Ausübung seines Amts suspendiret seye — ohne Abbruch derer anderen Gesetzen, welche denen übel urtheilenden Richtern Strafen ansetzen u. auflegen.

am) Can. Decreto, 11. Cauf. 2. q. 6. Es solle ihm erlaubt seyn zu uns (den Pabst) zu appelliren, und bey uns

wollte: ſo mußte iedoch das Schaf dem äſopiſchen Wolfen das Waſſer betrüben. Zu Ausführung des rachgierigen Anſchlags wurde ich nach kaum iähriger Inwohnung des Kloſters zu Königshofen nach Mariäbuchen einem im Wald gelegenen kleinen Klöſterlein verſendet, allwo ein rothbartigter und ſonſt übel gezeichneter Guardian P. Damaſcenus zu meiner Gefangennehmung die Laternen tragen und der Anführer ſeyn ſollte. Es ware hier kein Arzt, kein Apothek, kein Chirurgus: Der Guardian ſtillete zweyen Bauern zur Unzeit das Fieber, und brachte beyde in Gefahr des Tods: ſtreuete aber in Beyſeyn ſo wohl des hierüber klagenden Pfarrers als des Herrn Landdechants und anderer aus: ich ſeye der frevèntliche Mann, welcher die Arzneykunſt nicht verſtünde und iedoch ſelbe zu treiben gegen das ausdrückliche Verbot des Provincials nicht nachlieſſe: Mein Glück ware, daß der mir beſtens gewogene Pfarrer dieſe aus dem Mund des Guardiani ſelbſt herrührende Verläumdung mir geoffenbaret, daß ich ſelbe widerlegen konnte.

uns — ſeine Sachen zu End zu bringen: und niemand ſolle ſich erfrechen ihn eher zu richten, ſondern — unſer Urtheil ſolle erwartet werden. — Wann aber wider Verhoffen dieſem entgegen etwas unternommen würde von iemand: der ſolle von ſeinem clericaliſchen Amt entſetzet und der beleidigten apoſtoliſchen Authoritat ſchuldig von allen geachtet werden: damit die Wölfe, welche unter Schafengeſtalt eingegangen, ſich nicht erkecken, mit beſtialiſcher Grauſamkeit alles zu zerreiſſen; und ienes anderen anzuthuen ſich unterſtehen, was ſie nicht wollen, daß ihnen geſchehe.

§. 76. Damit iedoch der Judas mich in die feindliche Maschen bringend der Erwartung des Vater Provincials ein Genügen leistete; schickte er mich zu einer dem Tod nahenden Wittwe, derselben nach päbstlichen Brauch die letzte Oelung zu geben; nicht zweiflend, ich würde derselben, wann es möglich, nach meiner christlichen Schuldigkeit nicht unterlassen mit guten Rath beyzuspringen, und ihme also Gelegenheit geben, mich als einen Uebertreter des obrigkeitlichen Gebotes anzuklagen: Mich iammerten die an dem Bett ihrer erkrankten Mutter stehende annoch unerzogene 7 Kinder, unter welchen das gröste noch nicht das 14. Jahr erfüllet hatte: weilen die Armuth der Kranken nicht gestattete einen Arzten von fernen Orten zu berufen, untersuchte ich den entsetzlichen Zustand, in welchem sich selbe befande: und weilen ich aus Erzählung eines anwesenden Baurens und anderen bemerkten Zeichen ermessen, daß die kranke Wittwe aus einer unreinen Quellen zur Zeit der Erndte trinkend, mit dem Wasser auch einige Eyer derer darinnen sich aufhaltenden Unken (die eine Gattung derer Wasserschlangen seynd) habe eingeschlucket, welche in dem Leib erwachsend anfiengen den Magen und die Gedärme der unbehutsamen Tränkerin zu benagen und anzufressen: so verordnete ich eilfertig einen äusserlichen Umschlag von Wermuth in Oel geröstet, und ein innerliches Medicament von Aloe, Mercurio dulci und Honig; wordurch die arme Wittwe bey dem Leben erhalten worden. Ich bemerkte wohl die boshafte Absicht des Guardianen und das über mich ausgespannte Netze: iedoch weilen das göttliche Gebot dem menschlichen allzeit muß

vorgezogen

vorgezogen werden, glaubte ich einen iedweberen Ankläger leichtlich beſchämen zu können. Freylich hätte ich es gekönnt, wann ich einen gerechten Richter gefunden hätte. Aber leider! ich wurde von dem wahrhaft ſtrafwürdigen Vater Guardian bey dem noch viel ſtrafwürdigeren ia des Tods vielfältig ſchuldigen Vater Provincial Bernardo Bauer v. Saal angeklaget: deſſen Namen, ſo man nennet, ſchon an keine Gerechtigkeit zu gedenken iſt. Ich wurde ſolcher Anklag wegen nach Kitzingen zu dem verſammleten Definitorio citiret, wegen des begangenen Laſters eines unläugbaren Gelübdsbruches mein Urtheil zu empfangen. Ich erſchiene ohne Furcht, dem Provincial und verſammleten Definitoribus meine Befremdung vorſtellend, „daß ſie als faſt alleſamt geweſene Lesmeiſtere der Theologie für ein Verbrechen wollten anſehen eine That, welche von mir nach dem Befehl Gottes geſchehen. — Daß ſie ſich getraueten zu forderen, ihre Menſchengebote denen göttlichen nachzuſetzen. — Ich wendete vielmehr die Klag gegen meinen Ankläger, welcher gegen das göttliche Gebot durch ſeine ungeſchickte Vermeſſenheit zwey Febricitanten in die Gefahr des Todes gebracht, und durch boshafte Verläumdung ſein eigenes Verbrechen auf mich gewälzet. Ich beklagte mich gegen den Provincial ſelbſten, als welcher gegen die Geſetze des Ordens mich aus feindlicher Abſicht ohne alle Nothwendigkeit mit dem Gebot des Gehorſams beſtricket. Und weilen ich keine Arzney iemand ſelbſt gegeben, ſondern nur in höchſter Noth verordnet, erwieſe ich ihnen, daß ich auch gegen das unbillige Gebot des P. Provincials nicht gehandlet, als welcher nur das

Medieingeben, nicht aber das Anrathen und Verordnen in seinen Worten verboten hatte.« Sintemalen nach denen Rechtsreglen alle Strafgesetze nicht in erweiterten sondern ganz genauen Sinn müssen genommen werden. can. Odii. 15. can. in poenis. 49. de Reg. iur. in 6.

§. 77. Es grisgrammete der boshafte Provincial über meine Schutzreden mit seinen versammleten 4 Definitoren oder Provinzräthen, und beorderte mich hinführo zu Mergentheim an dem Regierungsort des teutschen Ordens zu wohnen. Mir konnte nichts wenigers traumen, als gestrafet zu werden; da ich meine Gerechtigkeit so klar erwiesen. Aber was kann ein Wolf anderes als Schafe fressen, ob schon selbe es nicht verschuldet? was ist von ienen, die nicht zur Thür in den Schafstall eingehen, nicht von Christo berufen worden, sondern durch krumme Wege in denselben schleichen oder einsteigen, anderes zu gewarten, als daß sie morden und rauben? Joh. 10, 1. Ich ware kaum zu Mergentheim angelanget, so wurde ein Definitorialdecret von dem Vater Provincial Bernard Bauer und sämtlichen 4 Definitoren unterschrieben nachgeschicket: in welchem ich als ein Brecher des Gott verlobten Gehorsams erkläret und mit 10 tägiger Buß in einer gemessenen Absonderung von anderen Brüdern, in einer Fasten bey Wasser und Brod samt einer öffentlichen Geißlung bestehend gestrafet wurde, mit dem tyrannischen Zusatz: daß wann ich aus was für einem Fürwand es immer seyn mögte, wollte appelliren und der angesetzten Straf mich widersetzen, man mich alsobald in das Gefängniß verstecken sollte. §. 78.

§. 78. Dergleichen Verfahrungen waren dieſem groben der göttlichen Furcht beraubten Provincialen ganz eigen. Zu dieſen Grobheiten hatte er auch ſeine Brut, aus welcher faſt das ganze Definitorium beſtunde, in ſeinem dreymaligen Provincialat befliſſentlich abgerichtet: und ich hatte es kurz zuvor in dem Kloſter zu Mariabuchen verkoſtet: dann als ich ſeinen Landsmann und Hofnarren P. Remigium in dem nächſt gelegenen Dorf Steinbach brüderlich beſuchen wollend denſelben bey Mademoiſelle Kammerjungfer der verwittibten Frau v. Hutten in höchſt verdächtigen Umſtänden in derſelben Schlafkammer antrafe; beyde Verliebte aber ſich durch beſorgliche Offenbarung befürchteten von einander getrennet zu werden: wendeten ſich beyde zu dem von gleichem Venusfeuer ganz glüenden Provincial: Eine aus herrſchaftlichen Keller genommene Anzahl von ſechs Flaſchen guten Rheinwein mußte denen Schmeichlereyen der aufgeputzten Venus den vollen Nachdruck geben: daß ſich derſelbe um ſo williger finden lieſſe, ihnen den Rath entweder zu geben oder in denſelben einzuſtimmen, mich durch Aufbürdung anzüglicher gegen die Ortsherrſchaft geredeten Worten von Steinbach zu verdrängen, allwo beyden meine bey gedachter Herrſchaft habende Gunſten gefährlich ſchienen. Der Provincial ware dermaßen von ſeinen Leidenſchaften gegen mich geblendet, daß als der von beyden beſtochene Zeug die Falſchheit der Inzicht ſelbſten bekennet, er ſich nicht geſchämet ganz anhaltend den Knecht des Kloſters Georg von Rothenfels anzugehen: ihme zu Lieb doch zu ſagen, daß er dergleichen Reden von meinem Mund gehö-

ret: über welche teuflische Bosheit der Knecht sich billig ärgerend gesprochen: **und wenn sie mir auch den Tod wollten anthuen: so würde ich doch keine falsche Zeugniß geben.** Aber diesem allem ohngeachtet wurde mir aller fernere Eingang zu Steinbach von dem Provincial verboten, ohne einen Kläger oder Zeugen zu nennen; vielweniger auf mein Begehren zu stellen.

§. 79. Ich mußte also zum Willkomm in meinen neuen Kloster zu Mergentheim zahlen was ich nicht verschuldet: und mit größter Gemüthskränkung mich der beschimpfenden Straf unterwerfen; wo ich anderst nicht in größeres Unheil mich stürzen wollte. Beyde rothharige Verläumder und Sündenschuldige wurden verschonet, um mir zu zeigen, daß alles auf die Willkühr derer Oberen in der mönchischen Haushaltung ankomme, und nicht auf den todten Buchstaben derer Gesetzen. Aber mein von Eltern ererbter Muth ware viel zu groß: als daß ich mich durch solche Bedrückungen hätte können bezwingen lassen, mich einer angesonnenen Sclaverey bey lausigen Mönchen niederträchtig zu unterwerfen. Ich ware aber noch nicht würdig von Gott zu Verlassung derer lastervollen Gleißnern und zu dem Ausgang aus Babel durch seine heilige Gnad getrieben zu werden: weilen ich noch auf eigene Kräften und menschliche Hilfleistungen bauete; und auf Gott allein zu vertrauen noch nicht gelernet hätte. Mußte also durch mehrere Erfahrungen zu Empfangung des göttlichen Lichts bereitet werden. Dem boshaften Vater Provincial und der zu seiner Gleichheit erzogenen Definitionsbrut ware diese mir angethane Beschimpfung

ſchimpfung viel zu gering, als daß ſie ſich an derſelben hätten begnügen können: Sie wußten, daß ich mein größtes Vergnügen an dem Studiren iederzeit gehabt, und mir aus denen Bibliotheken der Provinz einen beträchtlichen Schatz geſammlet hatte: die Begierd triebe ſie zugleich meine verborgene Heimlichkeiten genauer zu erforſchen, in Hofnung einen Stof zu mehrerer Ausübung ihrer Rach gegen mich zu finden. Ob wohlen nun meine ſämtliche Schriften von dem Pförtner zu Mariäbuchen F. Antonio von Haſſelbach ſchon einem Boten übergeben und auf dem Weg nach Mergentheim waren: wurde iedoch demſelben nachgeeilet, ihme meine verſiegelte Schriften entriſſen, das anhangende Schlößgen aufgeſchlagen, und alles was ich hatte, feindſelig unterſuchet. Das Verdrüßlichſte muß dem Vater Provincial und ſeinen 3 gebrauchten Inquiſitoren P. Pacifico v. Bamberg, P. Sigismundo v. Nordheim und P. Lotharío v. Rabeneck geweſen ſeyn, daß ſie in meinem Käſtgen nichts ſträfliches ſondern viel gutes gefunden. Ob ſchon ſie mich alſo mit mehrerer Beſtrafung nicht komten beſchimpfen: wollten ſie mich doch mit Raubung deſſen, was ich am mehreſten liebte, betrüben. Entzogen mir alſo von meinen Handſchriften alle zu denen in Rom hangenden Sachen gehörige Urkunden, Beweisthumen und Abſchriften; die ſämtliche auf allen Generalcapitlen des Ordens gemachte Schlüſſe, Verordnungen und Fragentſcheidungen, welche ich eigenhändig geſchrieben und in alphabetiſche Ordnung zuſammengeſetzet hatte: item unterſchiedliche die bey denen Capucinern und anderen Mönchen in Beſtrafung derer Verbrechen zu beobachtende

obachtende gerichtliche Rechtsform betreffende Schriften: item 4 von mir aus denen beſten Arzneylehrern geſammlete und eigenhändig geſchriebene ſchon gebundene Bücher ꝛc.

§. 80. Die von feindlichen Leidenſchaften ſchändlich geblendete Räuber glaubten, ich würde nun in Kleinmuth zu Boden krichen, und nicht mehr das Herz faſſen ihnen winſelnd zu ſagen, daß ſie unrecht gegen mich thuen. 1. Moſ. 16, 5. Sie wußten nicht, daß ein iedwederer Religios ohnerachtet er verſprochen ohne Eigenthum in Armuth zu leben: dennoch das Eigenthum ſeiner Handſchriften, welche nutzbare Wiſſenheiten begreifen und nur Reichthumen der Seele ſeynd, nach der Erklärung des Pabſts Clementis VIII. behalte. an) Oder glaubten vielleicht: ich würde aus Mangel derer Zeugniſſen ihnen ihren gethanen Raub in einer gemachten Anklag nicht erweiſen können. Aber es ware mir genug, daß ich die Hinwegnehmung meines Schriftkäſtgens von der Straßen, und deſſen gewaltſame Erbrechung durch Zeugen beweiſen konnte: meine eydliche Auſſag ware übrigens erklecklich dasienige überzeugend vor Gericht zu beſtimmen, was inſonderheit mir geraubet worden, wie das päbſtliche Recht klärlich can. ſuper eo. 7. de his quae vi metusve cauſa fiunt. ausdrücket. Ich griffe alſo aufs neue die laſterhafte, ſchon längſt todswürdige und vogelfreye Brut, nehmlich den Vater Provincial Bernardum mit ſeinen 4 Definitoribus mit einer nachdrücklichen Anklag bey dem P. General des Ordens P. Sigismundo von Ferrara an, verhoffend

an) Siehe oben Buchſt. i)

verhoffend die ohne alle Beſſerung immer fortgeſetzte Sünden würden denſelben endlich bewegen an ernſtliche Bezähmungen der Bosheit zu denken. Ich ſtellete ſie dar mit ächten Farben als ungerechte, gewaltthätige und calumnioſe Richter; als gewaltſame Straßenräuber und Diebe, als höchſtſträfliche Concuſſores und Unterdrücker, und als tägliche Schänder derer Sacramenten. Ich zeigte, wie vielfältig dieſelbe aufs neue in den rechtlichen Verluſt aller Ehren und ihres ehrlichen Namens, ao) in die Suſpenſion von ihren clericaliſchen und obrigkeitlichen Aemtern, ap) in alle Strafen derer Iniurianten, Verläumdern, Dieben und Räubern, wie auch derer jenigen, welche mit ungerechten Gewalt iemand bedrängen, aq)

ao) Gloſſ. in Can. cum aeterni. 1. de ſent. et Re iud. in 6. und l. 2. C. de Poen. iudic. qui male iudicav. und Cauſ. 3. q. 5 can. 9.

ap) Can. cum aeterni. 1. de ſent. et Re iud. in 6 deſſen Wort ſiehe oben Buchſt. al)

NB. Daß die mir angethane Unbild eine gerichtliche geweſen ſeye, iſt aus denen richterlichen Verordnungen des Capucinerordens zu ſehen, wo der Formal ungehorſam (inobedientia contumax) unter die ſchwerere Laſter gezählet wird mit ausdrücklichem Befehl, hierinnen keineswegs anderſt als richterlich zu verfahren. c. 1. ibid.

aq) Reg. iur. 152. ff. *Quidquid per vim fit, Crimen vis publicae aut privatae habet.* Et l. 6. C. ad L. Iul. de vi publ. *Qui vim facere tentaverit, et alterutri Parti cauſam malorum praebuerit, in eum ſupplicium exerceatur: et non tantum Relegatione aut deportatione inſulae plectatur; ſed ſupplicium capitale excipiat.* und iſt zu merken: daß die denen ungerechten Richtern aufgeſetzte Rechtsſtrafen nicht zertheilet: ſondern insgeſamt an denenſelben müſſen vollzogen werden. ſiehe die Gloſſam. in can. cit. V. Salvis aliis conſtitutionibus.

verfallen seyen. Ich drunge mit ernstlichen Worten darauf: daß endlich anderen zum Schrecken die nicht vergebens in denen Gesetzen der Kirchen und des Ordens fürgeschriebene Strafen an denen aus langer Verschonung in eine zügellose Vermessenheit so greiflich verfallenen Provinzoberen vollstrecket wurden: und daß zu solchem End von einer benachbarten Capucinerprovinz ein Commissarius gesendet wurde, welcher die fränkische Haushaltung untersuchte, verbesserte und zugleich der so lang hartnäckigst verachteten allergerechtesten Appellation des unschuldigen allerehrwürdigsten Greisens P. Aniani, welcher damalen das 29. Jahr seiner Einkerkerung und Ketten zählete, mit Macht ihre Rechtskraft ertheilete. Aber ich verklagte den Wolfen bey seiner Mutter: der schalkhafte General beleidiget von meinem Schreiben an den Cardinal Schutzherrn des Ordens Thomam Rufo und den päbstlichen Nuntium zu Cölln, und wohl wissend, daß der P. Provincial und Definitores, welche ich angeklaget, das letzte Jahr ihrer Amtsverwaltung schon eingetreten: darum kehrete er sich nicht an den fortgehenden Sündenlauf und die im täglichen Meßlesen und Ausspendung derer Sacramenten immerfort begangene Sacrilegien; sondern schobe die Sach auf eine lange Bank; gabe mir nicht eher als nach Verflieſſung eines halben Jahrs Antwort, in welcher er die Untersuchung meiner Klagen versprache, denkend, daß indessen die Aemter derer Angeklagten würden zu Ende gehen, und also derselben Absetzung oder Suspendirung nicht mehr würde können verlanget werden noch möglich seyn. *

§. 81.

* Siehe §. 98.

§. 81. Es ist leicht zu erachten, wie der auf seinen in Händen habenden Gewalt, die Stärke seiner Faction und Beystand derer bestochenen Generalvorstehern des Ordens pochende Provincial in neue Rachbegierd entflammet worden, als er die von mir unternommene neue Criminalanklag seiner barttragenden Hoheit vernommen. Es ware eben damals im Monat Martio an seiner Ketten im Kerker verschieden der seelige Martyrer P. Anianus, und kaum nächtlicher Weile in den Garten verscharret: da eilete der Provincial nach Mergentheim, forschete feindlichst auf alle meine Wort und Schritte: und als er keine Ursach fande eine Rach gegen mich auszuüben, mußte ihm dieses zum Fürwand dienen, daß er von dem sauberen Ortsguardian seinem gewesenen Lehrling P. Clemente v. Aschaffenburg vernommen: **ich hätte gegen die Verläumdungen, so ein plauderhafter Priester des Klosters in Rundmachung meiner empfangenen Buße bey denen Weltlichen geklaget, und den Verläumder eine Geissel des Klosters genennet.** Dieses mußte mit seinem Microscopio besehen ein grober Bock und unnachläßliche Sünd seyn; wegen welcher ich niederum anstatt schuldige Genugthuungen für die alte Unbilden zu empfangen neuerlich mit einer öffentlichen Geißlung von ihme spöttlichst mishandlet worden.

§. 82. Es ware aber dieses der ungezähmten Bosheit des Vater Provincials bey weitem noch nicht genug; sondern ich mußte gänzlich gestürzet, und zu allen ferneren Anklagen unfähig gemachet werden. Hierzu ist bey denen mönchischen Oberen

das be-

das beste Mittel die Versperrung in den Kerker: wordurch der Eingesperrete infam und seines ehrlichen Namens beraubet ar) und zu allen gerichtlichen Handlungen, Klagen, Zeugnissen unfähig gemachet wird: as) und so fern er appellirend seine Unterdrücker einer Ungerechtigkeit beschuldiget, als ein unbußfertiger sein Verbrechen nicht erkennender Sünder in aller Still und Heimlichkeit auf lebenslang des Taglichts beraubet wird. at) Hierzu risse der Vater Provincial mit Hilfe seines ächten Jüngers P. Clementis als Oberen des Klosters bald einen Vorwand von dem Zaum, als ich um des von dem geistlichen Vater dem Convent gegebenen fürnehmen Gastmahls beraubet zu werden, den 22. April zur Aushilf des Pfarrers auff Oberbalbach verschicket worden. Da hiesse es bey meiner am Abend erfolgten Rückkehr: **Es seye bey meiner Abwesenheit eine Schrift meiner Händen in einem Klosterkasten gefunden worden, in welchem der P. Provincial Bernardus Bauer wegen denen an mir verübten Ungerechtigkeiten als verfallen in die verordnete Rechtsstrafen, sonderlich aber in die Suspension aller clericalischen und Ordensämtern durch seine Thaten**

ar) Die Straf des Kerkers ist bey denen Capucinern infamirend. Siehe oben Buchst. p)

as) Can. 47. de Testib. und 1 un. C. de Infamibus. l. 2. C. de Dignit.

at) Diese werden von denen calumniösen Oberen Incorrigibiles d. i. unverbesserliche und halsstarrige Missethäter genennet: und unter solchen Vorwand in ewiger Gefängniß gehalten: nach Inhalt des can. 3. de Poenis in 6. und can. 35. de Sent. Excom.

Thaten selbsten *ex can. cum aeterni. de sent. et Re iud. in 6.* angegeben seye. Ich fande schon die Gefängniß für mich zubereitet und alles zu einem Criminalproceß gegen mich zugerichtet; ware aber sehr begierig zu sehen, wer doch das Richteramt würde vertreten. Sintemalen so wohl der Provincial als gesamte 4 Definitores wegen ganz kundbaren vielfältigen Verbrechen hierzu unfähig waren; besonders in so eigener Sache.

§. 83. Den 25. April frühe um 5 Uhr, da alle Mönchen im Chor zum Frühegebet versammlet waren: liesse mich der Provincial durch seinen Secretarium P. Lotharium zu Gericht forderen. Weilen aber in denen Satzungen derer Capucinern verboten ist, iemand zur Zeit des gemeinen Gebets aus dem Chor zu rufen; der Provincial aber so wohl mit kundbarer Nichtigkeit erwählet als auch wegen vielfältigen Verbrechen alles obrigkeitlichen und richterlichen Gewalts mehrmalen und ganz offenbar durch die kaiserliche und kirchische Gesetze beraubet ware; au) und es überdem sehr gefährlich ist bey einem feindseligen Richter, der Gott nicht fürchtet, und in der Sach selbst interessiret ist, seine Unschuld zu beschützen.: ex can. quod suspecti. 3. q. 5. erforderte es die Klugheit und mir selbsten schuldige Sorgfalt, gegen den citirenden Provincial zu excipiren. Ja es ware

au) Nehmlich wegen vielfältiger Excommunication und Suspension, welche er verwirket. siehe oben Buchst. ak) al) und Auth. Novo iure. C. de Poen. iud. qui male iudic. Et l. 2. C. ibid. Et Layman. edit. nov. l. 3. de iust. tract. 6. c. 2. n. 10. Et gl. in can. cum aeterni. de Re iud. in 6. V. Condemnandus.

es ware gar nicht nothwendig zu excipiren vielweniger deſſen eine Urſach anzuführen: weilen der Provincial, ſo wie alle, wiſſen mußte, daß er keinen richterlichen Gewalt hätte in ſeiner eigenen Sach; daß er nicht citiren könnte ohne vorgängige Wiedererſtattung derer mir geraubten Handſchriften; daß er von ſeinem Amt ſuſpendiret ꝛc. wie er aus dem angeblich gefundenen Zettel im Fall der Unwiſſenheit hätte lernen können. Weilen er aber fortfuhre mich an benannten Morgen zum zweyten und dritten mal zu ſeinem Gericht zu forderen: ſendete ich ihme ohngefehr frühe um 8 Uhr durch ſeinen oben genennten Secretarium einen ſchriftlichen Erweis, daß er keinen Gewalt habe mich zu citiren vielweniger zu urtheilen: und daß ich aus vielen Urſachen gerechteſt gegen ihn excipirte.

§. 84. In dieſer Schrift belehrte ich ihn erſtlich: daß der vorgeblich in einem Schrein gefundene Zettel kein Corpus delicti ſeye, deſſen man allzeit ehe zu einem Criminalproceß geſchritten könne werden, müſſe eine Gewißheit haben. l. 1. §. 24. ff. ad l. C. Syllan. item l. 5. ibid. Dann wann auch rechtlich wäre erwieſen geweſen, daß ich der Urheber der fürgeblich gefundenen Schrift ſeye, und die von P. Bernardo mir angethane Unbilden und deswegen verwirkte Strafen geoffenbaret hätte: wäre es ja keine Brechung eines Geſetzes; folgſam auch kein Verbrechen geweſen. Dann wo iſt iemalen ein Geſetz geweſen, welches die Ehren- und Güterdiebe, die unterdrückende Mietlinge, und iene ſo durch kundbare Laſterthaten ihres ehrlichen Namens verluſtiget worden, welche in ihren Sünden zur Beleidigung Gottes,

tes, zum Schaden derer Nebenmenſchen und zu ihrer eigenen Verdammniß unbußfertig verharren und verſtockt fortfahren, verboten hätte mit Anregung ihrer Sünden zu beſchämen? es ſagt ia ausdrücklich das kaiſerliche Recht l. 18. ff. de iniur.: Eum qui Nocentem infamavit, bonum non eſt et aequum ob eam Rem condemnari: quia peccata Nocentium nota eſſe oportet et expedit. **Es iſt nicht gut noch billig denjenigen, welcher einen ſchädlichen Menſchen berüchtiget hat, deſſentwegen zu verurtheilen: weilen es nutzbar und nothwendig iſt, daß die Sünden derer ſchädlichen Menſchen kundbar ſeyen.** Ja ſo wohl das kaiſerliche als das päbſtliche Recht mahnet und befiehlet die böſe, ungerechte und gewaltſame Richter öffentlich vor allem Volck anzuklagen. Wie zu ſehen l. 4. C. ad l. iul. Repetund. und can. iubemus. 126. Cauſ. 1. q. 1. allwo mit gleichen Worten ſo wohl der Kaiſer als Pabſt ſpricht: Iubemus atque hortamur, ut ſi quis forte cuiuslibet Ordinis a iudice fuerit aliqua ratione concuſſus — aut improbum iudicem quacunque in cauſa probare poſſit: is vel adminiſtrante eo vel poſt adminiſtrationem depoſitam in publicum prodeat, Crimen deferat, delatum approbet: cum probaverit, victoriam relaturus et gloriam. **Wir mahnen und befehlen, daß wann etwan iemand, weſſen Grads oder Stands er ſeye, von einem Richter auf einige Weis wäre geſchrecket worden — oder ſonſt den Richter könnte ungerecht zu ſeyn erweiſen: daß derſelbe entweder in Zeit ſeines währenden Amts**

Amts oder nachdem er es abgeleget, öffentlich herfürtrete, das Laster anbringe, und erweise: und nach geschehenem Beweis solle er Sieg und Ehr haben. Und wiederum spricht das kaiserliche Recht l. si quis. 10. C. de Episc. et Cleric.: Sit cunctis laudabile, factas atroces Sacerdotibus et Diaconis iniurias ceu Crimen publicum persequi ac de talibus Reis Ultionem mereri. **Es solle allen zum Lob gereichen, die harte denen Priestern und Diaconen angethane Unbilden als ein öffentlich Laster (welches iedwederen anzuklagen*erlaubet ist) zu verfolgen, und von solchen Uebelthätern die Rach zu bewirken.** Und ist zu wissen ex l. 4. C. de iniur. daß alle denen Priestern angethane Unbilden unter die atroces d. i. sehr harte und grobe müssen gerechnet werden.

§. 85. Mit was Recht konnte P. Bernard von mir verlangen, seiner Ehr zu schonen: da er meine eigene so gröblich verletzet; die er aus seinen Amtpflichten und als ein Christ und Ordensbruder schuldig ware zu schützen? Reg. 75. iur. in 6. Wann ich von ihm ebenfalls falsche Laster hätte ausgestreuet, wie er von mir: hätte er kein Recht gehabt gegen mich zu klagen. Weilen beyderseitig zugefügte und empfangene Unbilden sich selbsten heben. c. tua fraternitas. de adulteriis. Was dem Iniurianten erlaubt ist, muß auch erlaubt seyn dem, so die Unbild empfangen, R. I. 32. in 6. und da mir ein Mehreres erlaubt ware, mußte mir auch nothwendig erlaubt seyn

* Perez. Inst. l. 4. tit. 18. §. 1.

ſeyn das Mindere. R. 1. 53. in 6. Wann P. Bernard kein Juriſt ware, wie er doch als ein angemaßeter Richter hätte ſeyn ſollen: mußte er doch als ein Beichtvater und geweſener Lesmeiſter der Schultheologie aus ſeiner Moral wiſſen, was Laymann libr. 3. de iuſtit. tract. 3. part. 2. c. 6. n. 3. und ſein Schulbuch, welches er mehrere Jahr vorgeleſen tr. 6. de Reſtitut. et iuſt. diſtrib. Diſp. 2. q. 2. n. 69. in dieſem Fall lehren. aw)

§. 86. Es iſt zu erſtaunen, wie dieſer unwürdige Provincial ſich habe beleidiget können achten und an ſeiner Ehr verletzet, durch Erwehnung des mindeſten Theils ſeiner kundbaren Verbrechen: da er doch ſo wohl von denen Geſetzen als ſeinen ſchändlichen Thaten ſelbſt vielfältig infam d. i. ſeiner Ehren und alles Rechts zu denenſelben beraubet geweſen als ein offenbarer fürſetzlicher Verläumder, can. 1. cauſ. 2. q. 3. Et can. 1. cauſ. 5. q. 6. Et l. 1. 4. §. 2. ff. de his qui notantur infamia. als ein Iniuriant und ungerechter Richter l. ult. C. de poen. iudic. qui male iud. Et Auth. Novo Iure ibid. et Novell. 124. c. 2. can. 1. de ſent. et Re iud. in 6. cum gloſſ. ibid. als ein gewaltthätiger Räuber meiner eigenthümlichen Handſchriften ex can. 17. cauſ. 6. q. 1. als ein mehrmalen in den päbſtlichen Bann Verfallener ex can. illi qui. et can. infames. cauſ. 6. q. 1. can. Excommunicamus. 13. de Haeret. et can. decernimus. 8. de ſent. Excom. in 6. und als ein Mann,

aw) Dieſes iſt des P. Gervaſii Briſacenſis Schultheologie. Siehe auch Laymann loc. cit. c. 3. n. 5. et ſeq. Iud. d'Ameno in Pract. Crim. part. 3. tit. 5. §. 5. n. 60.

Mann, welcher ſo vielfältig und offenbar des Laſters der beleidigten Maieſtät ſchuldig ware. cit. can. infames. 6. q. 1. Ja was noch mehr iſt, ware er vogelfrey eben wegen des gedachten Laſters der beleidigten Maieſtät; alſo daß iedermann erlaubet ware gegen ſeinen Leib und Ehr zu thuen, was er wollte: folglich ware es eine unverſchämte Vermeſſenheit, eine fürgebliche gelindeſte Berührung als ein proceßmäßiges Laſter anzuſehen und zu behandlen.

§. 87. Dieſen Peremptorialexceptionen ſetzte ich bey: daß der mich citirende Provincial nicht Macht habe in einer ſo intereſſirten Sach, in welcher die Frag ware, ob er mich beleidiget, verletzet, in dieſe oder iene Rechtsſtrafe verfallen ꝛc. den Richterſtab zu führen. ax) Daß er vor wiedererſtatteten Handſchriften, welche er mir geraubet, mich weder citiren noch beurtheilen könne, ay) und daß ich volles Recht habe, ſein Urtheil zu verweigeren; weilen er mein kundbarer Feind ſeye, gegen welchen ich wegen vielen Beleidigungen eine wirklich hangende Anklag hätte. az) Zumal da er neuerlich in die Suſpenſion von ſeinem Amt verfallen ware, da er mich

ax) I. un. C. Ne quis in ſua cauſa iudicet. l. Extat. ff. quod Met. cauſ. l. 17. ff. de iudic. wo geſagt wird: Es muß ein anderer Richter genommen werden: weilen es unbillig iſt, daß iemand Richter ſeiner Sachen ſeye. Siehe auch Cauſ. 23. q. 4. can. 27.

ay) Cauſ. 3. q. 1. can. 1. 2. et 3. und Q. 2. can. 2. 3. et 8. ibid. Can. 2. de ord. cognit. can. Conquerente. 7. de reſtit. Spol. cauſ. 5. q. 6. can. fin. can. ſaepe contingit. 18. can. in Literis. 5. de reſtit. Spol. Wie mich aber dieſer Provincial beraubet habe, ſiehe oben §. 79

az) Can. Quod ſuſpecti. 15. Cauſ. 3. q. 5. et can. 3. ibid

mich mit fürſetzlicher Ungerechtigkeit als einen Brecher derer Ordensgelübden in einem Definitorialdecret erkläret und als einen ſolchen mit öffentlichen Bußen ſchimpflich geſtrafet, ba) ich hätte beyſetzen können, ſeinen Kirchenbann, welchen er ſo wohl in vieljähriger gewaltſamen Einkerkerung und Feßlung des unſchuldigen P. Aniani, als eben an mir, indem er mich boshafteſt gezwungen hatte mich ſelbſten mit Geißlen zu ſchlagen, vielfältig verwirket. bb) Wegen welchen mir nach dem päbſtlichen Recht nicht erlaubet ware, ihn als einen Richter zu erkennen oder eine Gemeinſchaft mit ihme zu haben. bc) Um ſo mehr, da er wegen langjähriger verachteten und übertretenen Kirchenſtrafen wie auch wegen unaufhörlicher Entheiligung derer Sacramenten für einen Ketzer mußte gehalten und als ein ſolcher behandlet werden. bd)

ba) Can. cum aeterni. de ſent. et Re iud. in 6. und can. final. de Exceſſ. Praelat. Wie ich erkläret worden ſiehe §. 77.

bb) Siehe oben §. 23. 41. und fallet eben ſo wohl in den päbſtlichen Bann, welcher einen Prieſter zwinget ſich ſelbſten zu ſchlagen; als iener, welcher ihn ſchläget. Sayr. in Theſaur. tom. 2. l. 3. c. 26. n. 2. et 20. vid. et can. contingit. 36 de ſent. Excom.

bc) Concil. Baſile. 1435. hat verboten alle Gemeinſchaft mit denen, die kundbar mit dem Bann der Kirchen beſtricket. Das Concilium zu Coſtanz 1414. hat gleichermaßen allen Umgang verboten mit denen, die kundbar einen Clericum geſchlagen oder ſchlagen laſſen, und deswegen in die Excommunication verfallen. Siehe Can. ad evitanda. ibid.

bd) C. cum Contumacia. 7. de Haeret. in 6. Trid. Seſſ. 25. c. 3. de reform. Lud. d'Ameno part. 3 tit. 2. §. 1. n. 6. 42. 61. Reiffenſt. l. 5. tit. 39. n. 74.

§. 88. Aber es ware dieſer Bauer und Bärnartige Provinzvater be) weit entfernet von aller Geſinnung zur Haltung derer Geſetzen und Gerechtigkeit: dann indem er zur Thür in den Schafſtall nicht eingegangen, ſondern im Fluch Gottes und der Kirchen eingeſtiegen; was konnte er anderſt als morden und rauben? Joh. 10, 1. Er bekümmerte ſich derowegen nichts um Geſetze und Gerechtigkeit: ſondern ſchritte keck mit Verachtung aller Exceptionen zur dritten Citation. Wordurch er wiederum in die Suſpenſion von allen aufhabenden Aemtern und in alle Strafen, welche in beyden Rechten gegen die Iniurianten und ungerechte Richter verordnet ſeynd, alſo gleich verfallen. bf) Es ware die neunte Stund eben deſſelben Morgens, da die dritte Citation geſchahe. Da ich nun bey meinen Exceptionen beharrete, dieſelbe wiederholete, und mich bald darauf zum Meßleſen anſchickete: wurde ich plözlich auf Befehl des Vater Provincials von 7 beſtellten Schergen rücklings überfallen, mit Stricken gebunden und zum infamen Kerker geführet: Bey erſter Bemerkung des bevorſtehenden Gewalts deutete ich ſo gleich denen Kuttentragenden Schergen an: daß ich ohne Zwang mit ihnen zu dem Provincial gehen wollte: weilen meine wegen angedroheten Gewalt geſchehene Erſcheinung mich genugſam würde entſchuldigen und der Gültigkeit meiner Exceptionen keinen Schaden bringen.

be) Dieſer Provincial hieſſe mit Namen Bernardus Bauer: darum nenne ich ihn ſeiner Aufführung wegen einen Bärenartigen Bauern, ex Etymo.

bf) Siehe oben al) ap).

bringen. bg) Sie aber antworteten mir: Nicht zu dem Vater Provincial, ſondern zu dem Kerker hätten ſie Befehl mich zu führen, und zwar gebunden: und ſo fern ich im mindeſten mich würde widerſetzen, mir Arme und Beine mit ihren Prüglen zu zerſchlagen. bh)

§. 89. Durch ſolchen ungerechten Gewalt fiele P. Bauer nicht nur neuerlich in die Suſpenſion von allen clericaliſchen und mönchiſchen Aemtern, bi) ſondern auch in den Kirchenbann: bk) und gebührten ihm die im kaiſerlichen Recht gegen iene, die öffentlichen Gewalt verüben, fürgeſchriebene Strafen, unter welchen die Unterſagung des Feuers und Waſſers inſonderheit zu bemerken. bl)

§. 90. Mir aber lieſſe der angelegte Gewalt

bg) Nach der päbſtlichen Theologie und dem canoniſchen Recht können nur wichtige Urſachen iene von der Todſünde und anderen Kirchenſtrafen entſchuldigen: welche wiſſentlich mit denen kundbar excommunicirten und ſuſpendirten Richtern einen Umgang haben oder ſich ihme unterwerfen. Und iſt aus dem Recht bekannt: daß eine ungültige Citation durch eine freywillige Erſcheinung gültig werde: und daß der Erſcheinende gezwungen könne werden zu antworten. March. in Nucleo pract. Leg. c. 13. §. 4. fin. Haunald. Tom. 5. tract. 2. c. 1. n. 78. Et tract. 3. c. 1. n. 66. 67. Reiffenſt. l. 2. tit. 3. n. 110. n. 112.

bh) Dieſe 7 Schergen waren 4 Clerici und 3 Layenbrüder: aus welchen allen nur P. Bruno, Victor und Gualbertus annoch bey Leben ſeynd.

bi) Siehe oben Buchſt. al) ap).

bk) Siehe oben ak).

bl) L. 5. et 10. ff. §. 2. ad L. iul. de vi publ.

und noch gewaltſamere Bedrohungen nichts übrig, als mich in die Zeit zu ſchicken und in Gegenwart meiner 7 Schergen erſtlich zu dem P. General des Ordens, und nach deſſen erſehenem Verachtung auch zu dem Pabſt ſelbſten zu appelliren. Nach erhaltenen Bericht hiervon ſchickte der Provincial ſeinen ihme an Geiſt und Gelehrtheit ähnlichen Lehrjünger, welcher damalen zu Mergentheim Guardian und in der Provinz Definitor ware, Namens P. Clemens von Aſchaffenburg, zu mir: mit Andeutung: **daß ich kein Recht zu appelliren hätte: weilen ich zu dreymalen zum Gericht berufen dennoch nicht erſchienen wäre, folgſam in *poenam Contumaciae* verfallen ſeye.** bm) Es wußte weder der Provincial noch ſein geweſener Lehrling der Guardian, was Contumacia oder eine Exception ſeye. bn) Beyde wußten nicht iene Regel des päbſtlichen Rechtens: Non eſt in Mora, qui Excepti one ſe legitima tuetur. **Wer ſich mit einer geſetzmäßigen Exception beſchützet, kann keiner ſtrafbaren Verzögerung beſchuldiget werden.** Reg. iur. 60. in 6. Sie wußten nicht, daß auch die alleinige Exception des Argwohns und der

bm) Dann denen Stutzigen und Widerſpenſtigen iſt das Recht zu appelliren verſagt. l. 1. C. quorum Appellat. non recipiantur. l. Ex Conſenſu 22. §. fin. ff. de appellat.

bn) Contumax wird genennt ein Ungehorſamer mit Verachtung. Schnell. I. C. l. 2. tit. 14. de Dolo et Contumacia. Eine Exception iſt eine Beſchützungsart, durch welche aus rechtlichem Vorwand das Vorhaben und Geſuch des Richters oder Klägers abgewieſen wird. l. 2. ff. princ. de Excep.

der Feindſchaft, welche einer richterlichen Citation ſchriftlich oder mündlich durch einen Gerichtsboten, oder ſonſten entgegen geſetzet und dem Richter zugeſendet wird, alle Kraft des Rechtens habe. bo) Beyde ob ſchon in der fränkiſchen Provinz geweſene Lesmeiſter der Philoſophie und der Theologie waren alſo fremd in der Theologia morali und dem canoniſchen Recht: daß ſie meine Schuldigkeit nicht einſahen, welche mich nach derſelben Vorſchrift unter einer Todſünd verpflichtete, denen geſchehenen Citationen kein Gehör zu geben und keine Folge zu leiſten, wegen dem kundbaren Kirchenbann und Suſpenſion, in welche der Provincial aus Urſach des an mir und dem ſeeligen P. Aniano verübten Gewalts und vielfältigen Ungerechtigkeiten mehrmalen verfallen ware, bq) ia, daß ich ihm allen Gehorſam hätte können verſagen und ſeine Citation verachten, wann er ſchon aus der Zahl jener Banniſirten geweſen wäre, die nach dem can. ad evitanda * dürfen geduldet und der chriſtlichen Gemeinſchaft gewürdiget werden. Dann dieſe Duldung iſt nur geſtattet zu Gunſt de-

bo) Can. Quod ſuſpecti. 15. Cauſ. 3. q. 5. et can. ſuper his. de Accuſat. can. Tuae. de Procurat. Lud. d'Ameno part. 1. tit. 3. §. 2. n. 13. et 14. Et tit. 12. n. 14.

bq) Von der Suſpenſion und Excommunication des P. Bernards ſiehe oben §. 83. 86. 87. 88. 89. und die Buchſt. ak) al) bb) bc). Ohne alle vorgängige Erklärung oder öffentliche Ausrufung konnte und mußte er vermeidet werden, nach dem Can. Quia circa. 22. de Privil. und der Bulla des Pabſts Martini V. Reiffenſtul I. C. l. 5. tit. 27. n. 19. Lud. d' Ameno part. 1. tit. ult. §. 7. n. 61.

* In Conc. Conſtant.

rer Unschuldigen; keineswegs aber zu einem Recht derer Schuldigen und Bannisirten. br)

§. 91. Wann beyde sich nur ein wenig umgeschauet hätten in einem Moralisten oder Canonisten: würden sie bey allen gefunden haben, daß eine mindeste Exception, welche dem Richter rechtlich entgegen gesetzet wird, desselben Jurisdiction oder richterlichen Gewalt suspendire. bs) Daß ob schon ein Richter aus dringenden Ursachen die Zeit zu erscheinen kann in engere Schranken setzen: iedoch ausser dergleichen Nothfall iedesmal zwischen denen Citationen müsse gehalten werden ein Raum von etlichen Tagen; wie denen Richtern der römischen Kirchen befohlen wird in can. Constitutionem. 9. de sent. excom. in 6. Worvon auch zu sehen die Glossa ibid. V. Necessitas. bt) Daß niemand vor Verfliessung

br) Die in dem Canon: Ad evitanda gegebene Erlaubniß ist allein zu Gunst derer Unschuldigen: keineswegs aber derer Excommunicirten gegeben; wie der buchstäbliche Ausdruck bezeuget: folglich konnte P. Bernardus wenigst von mir gewideret und ihme von mir und allen anderen der Gehorsam versaget werden. Reiffenst. I. C. l. 5. tit. 39. n. 139. siehe die Bullam Martini V. in dem Concilio zu Costanz.

bs) Siehe die Glossam in c. quoties. 16. Caus. 2. q. 6. Abbat. in c. Secundo requiris. 41. de appell. Engel de appell. n. 57. Laym. l. 3. sect. 5. tract. 6. c. 2. n. 11. fin. Gail. l. 1. obs. 34. n. 6. Sayr. Thesaur. tom. 2. l. 1. c. 16. n. 14. Haunold. tom. 5. tr. 2. c. 1. n. 78.

bt) In dem Can. Constitutionem cit. spricht der Pabst Gregorius X. „Wir verordnen auch, daß die Richtere zwischen denen Mahnungen, welche die Rechten befehlen vorher zu thuen, (sie mögen gleich dreyer sich gebrauchen oder nur einer für dreyen) einen

Raum

flieſſung 24 Stunden könne als contumax erkläret werden: weilen der ganze Tag, an welchem und für welchen die Citation geſchiehet, dem Citirten muß zugerechnet werden, bu) und es genug iſt, wann derſelbe in der letzten Stund des Tags erſcheinet. bw) Ja wann ich auch in Wahrheit contumax (d. i. ungehorſam mit Verachtung) wäre geweſen: hätte mir iedoch annoch das Gehör, alle rechtliche Defenſion, und Appellation müſſen geſtattet werden: weilen ich zwey ganzer Tag vor dem Sentenz ia noch den erſten Vormittag, an welchem ich citiret worden, ehe man mir gewaltthätige Hand angeleget, habe erſcheinen wollen, wie oben §. 88. erwehnet. Sintemalen es in dem römiſchen Obergericht der beſtändige Brauch iſt, auch von ienen die Appellationes anzunehmen, welche 10 Tage nach dem Sentenz erſtlich erſcheinen; bx) und ſeynd auch wohl zu betrachten die Wort can. 18. de Re iudic. ante fin. alſo lautend: **Ja wann iemand welcher wegen vermutheter Contumaz oder verachtendem Ungehorſam verurtheilet worden, nicht genugſam gerechte Urſachen ſeiner Abweſenheit erwieſe: ſolle er dannoch gehöret werden, wann er kommet: damit die Meynung nicht Nachtheil**

Raum etlicher Tagen beobachtet; wann nicht ein Nothfall ein anderes erforderte."

bu) Argum. l. Omnis Stipulatio. Inſtit. de Verb. Obl. ſiehe Lud. d'Ameno part. 3. tit. 2. n. 94.

bw) Argum. can. 24. de offic. Delegat. Reiffenſtul iur. Can. l. 2. tit. 14. §. 2. n. 71. Schnell l. 2. tit. 14. n. 160.

bx) Rota Decis. 16. de Dolo et Contum. Kerkhove in Praxi Crim. c. 7. §. 1. n. 6. Lud. d'Ameno part. 1. tit. 3. n. 62. med. tit. 19. §. 7. n. 42.

theil bringe der Wahrheit: und wann er belehren kann, daß der gegen ihn gefällte Sentenz ungerecht; solle auch der Proceß vernichtet werden. by)

§. 92. Dieſes erklärte ich dem zu mir geſendeten P. Guardian, mit Bitt, ſolches dem P. Provincial zu melden, und an die ihme ſchriftlich zugeſchickte Exceptiones zu errinneren. Nach einigen Stunden kame der Guardian wiederum zu meiner Gefängniß ſprechend: Nicht nur ſeye ich contumax geweſen: ſondern auch die That, mit welcher ich den P. Provincial hätte als von ſeinem Amt ſuſpendiret angegeben, ſeye notoriſch oder kundbar: es gebühre mir alſo auch dieſer Urſach wegen weder Gehör, weder Defenſion noch Appellation. bz) Was Jammer iſt es nicht, wann ein ehrlicher und vernünftiger Mann unter ſolchen Idioten muß ſtehen, welche keinen geſunden Verſtand, keine Tugend und keine Gelehrtheit beſitzen? Gleichwie beyde nicht gewußt hatten, was Contumacia ſeye: alſo wußten ſie auch nicht,

by) Can. 18. de Sent. et Re iud.: *Si is qui condemnatus fuit in Contumaciam, poſtmodum veniens iuſtam Abſentiae Cauſam oſtendat; declarandum eſt ſententiam nullius eſſe Valoris et cauſa ſine debito terminanda — Imo quis ob contumaciam praeſumptam condemnatus minus ſufficienter iuſtam Abſentiae Cauſam probaret: Ne opinio praeiudicet Veritati, veniens audiri debebit: Et, ſi ſententiam docere poſſit eſſe iniquam, irritari Proceſſus.*

bz) Can. Cum ſit. 5. fin. Et c. pervenit. 13. can. Conſuluit. 14. de appellat. can. 3. de Teſt. cog. can. ad Noſtram. 21. de iureiurando. can. Cum ſpeciali. §. porro. 61. de appellat. can. propoſuit. 24. eod. can. Tua nos. 8. de Cohabit. Cler. et Mulierum.

nicht, was Notorium heiſſe und wann eine Sach kundbar zu nennen. Sie hatten einen Canoniſten, welcher die Form Criminalproceſſen zu führen auf practiſche Weis lehret, Namens Reiffenſtul von dem Mergentheimiſchen Stadtpfarrer entlehnet, und aus demſelben einen Scheingrund zu ſuchen, meine Appellation zu vereitlen: und weilen ſie darin gefunden, daß die Contumaces d. i. die dem Richter mit Verachtung den Gehorſam verſagen, und die mit einem notoriſchen d. i. kundbarem Laſter behaftete kein Recht hätten zu appelliren; die Worte aber in ihrem rechtlichen Sinn nicht verſtunden: glaubten ſie ein Färblein gefunden zu haben, mit welchem ſie ihre fürgenommene Unterdrückung wenigſtens vor denen Capucineren könnten beſtreichen.

§. 93. Ich fragte derowegen: Ob die fürgewendete That notoriſch d. i. kundbar ſeye in Ratione Delicti oder in Ratione Facti, d. i. als eine von mir geſchehene That oder als eine Sünde? ob die That notoriſch ſeye, Notoreitate Iuris oder Notoreitate Facti? ca) Daß die That nicht kundbar ſeye als eine Sünd, erwieſe ich ihme kürzlich aus dem, daß von mir, wann ich auch der ungezweifletе Thäter wäre geweſen, iedoch kein Geſetz gebrochen; ſondern

ca) Rechtskundbar iſt, was offenbar worden aus gerichtlicher Bekenntniß oder klarer gerichtlicher Probe, oder aus einem gerichtlichen Sentenze, welcher Res iudicata geworden.

Kundbar aus einer That iſt, welches bekannt worden aus Zeugniß des gröſten Theils einer Gemeinde, welcher dieſelbe mit Augen geſehen, oder mit eigenen Ohren gehöret. Haunold. tom. 6. tr. 2. c. 1. n. 29. et ſeq.

ſondern vielmehr nach dem Sinn, Willen und ausdrücklicher Geſtattung derer Geſetzen wäre gehandlet worden, wie oben §. 84. erwieſen. Daß keine Kundbarkeit der That gegen mich vorhanden, zeigte ich unwiderleglich aus meiner Abweſenheit von dem Kloſter zur Zeit, da die fürgegebene Schrift zuerſt gefunden worden: wegen welcher es ganz unmöglich ware, daß mich ein einziger Menſch hätte ſehen können die Schrift verfertigen oder dieſelbe in einen Schrein des Kloſters hinter legen; da doch die Kundbarkeit einer That in der Zeugniß des gröſten Theils einer Gemeinde beſtehet, welche mit eigenen Augen eine That hat begehen geſehen. Daß auch keine Notoreitas Iuris d. i. keine Kundbarkeit des Rechtens Statt haben könne, ware ohnehin klar: indem dieſe aus einer gerichtlichen Bekenntniß, oder klaren gerichtlichen Ueberzeugung oder aus einem richterlichen Sentenz, deme nicht widerſprochen worden, allein entſtehet. Ich fügte hinzu, daß ſo fern der Provincial auf ſeiner Meynung beharren wollte: er nothwendig durch einen Richterſpruch zuvor meine Contumaz und die Kundbarkeit der fürgegebenen That erklären müßte; worzu er aber wegen entgegen ſtehenden Exceptionen keineswegs ſchreiten könnte; ich aber von ſolchen Erklärungen zu appelliren Macht hätte. cb) Der Guardian hinterbrachte meine Worte dem Provincialen; beyde hochweiſe Männer giengen zu Rath gleich denen auf der Bierbank vom Krieg

cb) Henning. in Proceſſ. rubr. 42. n. Felin. poſt alios in c. Rodulphus V. ſed declaratoria ſententia. tit. de Reſcript. et in pen. Col. et Not. in c. pervenit. 1. de appellat.

Krieg ſprechenden Bauern, forſchend was doch eigentlich dis Wort: Notorium, zu deutſch: kundbar, in denen Rechtsgeſetzen bedeute. Verfielen endlich auf den Schluß: Weilen die fürgebliche Schrift von dem mehreſten Theil des Kloſters ſeye geſehen worden: auch viele darfür hielten, dieſelbe ſeye von mir geſchrieben: ſo müſſe die That als notoriſch erkennet werden: beſonders da es auf das Urtheil des Richters ankomme zu beſtimmen, ob eine That notoriſch ſeye oder nicht. cc) Da mir dieſer ungeſchickte Schluß angedeutet wurde, und alles Repliciren nichts halfe: appellirte ich nochmalen gegen beyde Erklärungen zu dem Pabſt, forderend die ſchuldige Apoſtolos. cd)

§. 94. Hierüber grisgrammeten beyde nach Schaffleiſch hungeriche Wölfe, nehmlich der Vater Provincial Bärnart Bauer und der Vater Guardian Clemens, welcher beſſer Kleinmens ſollte genennet wer-

cc) Haunold. tom. 6. tract. 2. c. 1. n. 29. ſpricht: Wegen gar zu großem Unterſcheid derer Meynungen unter denen Gelehrten in Verſtehung des Worts: kundbar, werde denen Richtern überlaſſen zu unterſcheiden, was kundbar ſeye oder nicht.

cd) Apoſtoli werden in denen Gerichten genennet die Entlaſſungsbrief derer niederen Richtern zu einem höheren, in welchem die Urſachen gemeldet werden, warum die Appellation geachtet oder verachtet worden. Bey dem kaiſerlichen Cammergericht werden dieſe Entlaſſungsbriefe durch die geſchehene Appellation ſelbſten für geforderet gehalten: und iſt die Appellation auch ohne dieſelbe gültig. vid. Haunold. tom. 5. tract. 5. c. 2. n. 452. Kahl in Compend. iur. Eccl. de appell. §. 267.

net werden. Letzterer wurde derowegen nochmalen zu mir gesendet mir anzudeuten: daß so wohl er als der Provincial alle Authores hätten durchsuchet: welche allesamt mir wegen bezeigten Ungehorsam und Kundbarkeit des Verbrechens das Recht zu appelliren, ia zu aller Defension absprecheten. Es seye derowegen der Vater Provincial nun im Begrif, den Sentenz über mich zu fällen: Er liesse mich nun zum letztenmal befragen: Ob ich ihn für meinen Richter wolle erkennen, und meinen gemachten Exceptionen und Appellationen absagen oder nicht? So fern ich nicht also gleich mich unterwürfe und zu seinen Willen fügete, sollte ich wissen, daß ich eben also würde verurtheilet und behandlet werden, wie P. Anianus, welcher kurz zuvor nach 30 iähriger Gefangenschaft im Kerker ohnerachtet seiner beybehaltenen Appellationen verschmachten müssen. Was wollte ich nun thuen? Da ich dem Gewalt nicht konnte widerstehen, und dem Kerker nicht entgehen? Da keine Hilfe von denen Gesetzen und kein Beystand von denen nicht Gottes sondern nur Menschengunst suchenden Ordensbrüdern zu hoffen ware? Hätte ich mit anhaltender Großmuth mich ferner dem feindlichen über ein knechtisches Volk despotisirenden Richter widersetzet: würde es mir ergangen seyn wie einem Schaf, welches desto grimmiger zerrissen wird, wie mehr es dem Wolfe widerstehet. Die Gefängniß zu Mergentheim hatte keinen Ofen; also daß ich vorsehen konnte, was Kälte ich in denen Wintertagen

tägen würde auszuſtehen haben. Das Secret ſ. v. im Kerker ware ohne Deckel und von denen Layenbrüdern bis oben angefüllet: alſo daß der Geſtank ganz unleidentlich ware. Ich entſchloſſe mich derowegen dem Gewalt zu weichen, und mit demüthiger Nachgab den erzürnten Feind zu beſänftigen. Ich erbote mich alſo von meinen Exceptionen und Appellationen zu weichen, und den Provincialen für einen Richter anzunehmen: Wann derſelbe nach denen Geſetzen richterlich wollte handlen, und mir das ſchuldige Gehör und Defenſion nicht verſagen. Auf dieſes lieſſe mir derſelbe alſo gleich wiederum durch den P. Guardian andeuten: Er ſeye nun ſchon im Begriffe, das Urtheil wider mich aufs Pappier zu ſetzen: ich ſollte eiligſt mich ſeiner Diſcretion ohne mindeſte Bedingniß unterwerfen, wann ich wollte eine Linderung in der Schärfe des Rechtens verhoffen. — Es gebühre mir einmal nach einhelliger Lehr aller Authoren weder einiges Gehör, noch Defenſion — weilen ſo wohl meine *Contumacia* als auch mein Verbrechen notoriſch oder kundbar ſeye. Worauf ich dann alle Defenſionsgedanken fahren laſſend ſprache: Wann alle Authores dieſe Weis zu verfahren rechtfertigen, will ich nicht gegen den Strohm gehen: ſondern überlaſſe mich denen Geſetzen und der Diſcretion des P. Provincials, bittend er wolle alſo handlen, wie er es vor Gott getraue zu verantworten. *

§. 95.

* Siehe can. 13. et 14. de Renuntiat.

§. 95. Ich bekame den Richter nicht zu sehen: die fürgegebene Schrift als das Corpus Delicti wurde mir nicht gezeiget; es geschahe auch keine Frag an mich: ob ich der Verfasser derselben seye oder dieselbe in den Schrein des Klosters hinterleget hätte. Sondern der Provincial sendete seinen Secretarium mit Namen P. Lotharius v. Rabeneck mit zweyen Zeugen zu mir in den Kerker, mit Befehl mir folgendes Urtheil vorzulesen. ce)

Im Namen Jesu.

Indem P. Mansuetus von Ochsenfurt kundbar eine injuriose Schrift gegen mich seinen rechtmäßigen Provincialvorsteher, da ich in wirklicher Visitation des Mergentheimischen Klosters begriffen ware, hat verfertiget uud innerhalb eines Schreins angeheftet: und dessentwegen zu dreymalen rechtlich zum Gericht berufen contumaciter (d. i. mit verachtenden Ungehorsam) nicht erschienen ist. Verurtheilen wir, als denen obliget die Laster nicht ungestrafet zu lassen, ihn, nehmlich obgedachten P. Mansuetum unter nochmaliger Anrufung des Namens Jesu: daß er zwey Jahr lang solle im Kerker gehalten werden, alle Freytag in Wasser und Brod fasten, und bis zu Verfliessung dreyer Provincialcapitlen cf) aller gebenden und nehmenden Stimmen in denen Erwählungen beraubt

ce) Der Sentenz ware latein verfasset.
cf) Diese Capitlen werden alle 3 Jahren gehalten.

beraubt seyn. Gegeben in unserem Kloster zu Mergentheim den 16. April 1750.

F. Bernardus Bauer v. Saal
Minister Provincialis. *pm.*

§. 96. Gegen dieses Urtheil durfte ich den Mund nicht eröfnen, aus Beysorge, in Speis und Trank härteſt tractiret zu werden: weilen aber der Provincial wußte, daß ich ihn schon wirklich bey dem P. General des Ordens angeklaget, und sehr besorgte, es mögten seine neue an mir verübte Ungerechtigkeiten demselben wie auch meiner damals noch lebenden Mutter und zahlreichen vermöglichen Freundschaft hinterbracht werden: sendete er seinen Secretarium zu mir, anzudeuten, daß wann ich Gnad und eine baldige Erledigung von der Gefängniß wollte finden, es nöthig seye, mich mit einem Gelübd zu verbinden, daß ich meine bis anhero geführte Klagen, Actiones und Processen nicht ferner wollte betreiben, und nimmermehr irgendwo gegen iemand weder aus vergangenen weder aus künftigen Ursachen eine Klag führen. Als ich dieses befolget, cg) wurde der P. Guardian zu mir geschicket, ferner zu forderen: daß ich dem Vater Provincial schriftliche Abbitt thue: und an den P. General des Ordens schreibend alle meine iemals gegen die Obere der Provinz und derselben Mitschuldige angebrachte Klagen widerrufete, und von solcher Widerrufung eine vierfache Abschrift dem P. Provincial zufertige. — Ferner daß ich in die

cg) Dieses Gelübd habe ich abgelegt in Gegenwart meines Beichtvaters, da er mir das Abendmahl unter einer Gestalt reichete.

die Verbrennung meiner aus denen beyden Rechten und der Theologia Morali gemachten sehr schätzbaren Auszügen sollte willigen: damit ich desto mehrere Sicherheit gegen alle besorgliche neue Anklagen von mir gebe. Ich mußte als ein unter der Hand des Scheerenden stehendes und gebundenes Schaf alles befolgen, was denen Feinden beliebte: auf welches geschahe, daß ich nach Verfliessung dreyer Wochen aus der stinkenden Maus- und Rattenvollen Gruben entlassen worden: iedoch annoch monatlich zwey Tage in Wasser und Brod fasten und bis zu Verstreichung dreyer Provincialcapitlen aller Stimmen beraubt seyn sollte.

§. 97. Mich schmerzte nichts mehr als der erlittene Verlust meines ehrlichen Namens, in welchen ich durch die infamirende Kerkerstraf gesetzet ware worden: dann wie schon oben §. 34. gemeldet, werden bey denen Mönchen die zum Kerker gerichtlich Verurtheilte als infame Leute angesehen und gehalten. ch) Wie groß aber mein darob entstehender Schmerz ware: so groß ware hingegen die Freud meiner feindlichen Oberen; weilen sie mich nun unfähig sahen, fernerhin gegen sie eine Anklag zu thuen, iemalen ein obrigkeitliches Amt zu überkommen, in welchem ich von ihnen wegen [illegible] könnte Rechenschaft forderen [illegible] besonders, da sie mich [illegible] geschehene Absagung [illegible]

ch) Bonagra [illegible]
Elestin [illegible]
in [illegible]
[illegible]

achteten, durch gerichtliche Anfechtung ihrer gegen mich verübten Ungerechtigkeiten meinen ehrlichen Namen nicht mehr zu ſuchen. Bey meiner Entlaſſung aus dem Kerker machten ſie ſich meine Kleinmüthigkeit zu Nutzen, und forderten ſo gleich eine ſchriftliche Ratification meiner in dem Kerker gethanen Verheiſſungen, Ceſſionen und Wiederrufungen, ſamt einer ſchriftlichen Dankſagung an den Vater Provincial für die ſo beſondere Gnad, mit welcher er eine zweyjährige Kerkerſtraf abgekürzet. ci) Unter dem Gewalt feindlicher Oberen ſtehend und durch die erlittene Gewaltthätigkeiten ganz entmannet hatte ich das Herze nicht einen Widerſpruch zu thuen; ſondern erfüllte alles, was man von mir verlangte.

§. 98. Indeſſen kame an mich die erſte Antwort von dem P. General auf meine ſchon vor einem halben Jahr eingeſchickte Klagen; in welcher er meldete, daß er dieſelbe unterſuchen wolle. Weilen ich nun wenige Tag vorhero alle meine Klagen in einem Schreiben an ihn wiederrufen müſſen: achtete ich es für nothwendig, denſelben von dem ganzen Hergang derer Sachen zu benachrichtigen; damit er mich nicht für einen fürſetzlichen Verläumder haltend glaubete, ich hätte von deßwegen meine Klagen wiederrufen, weilen es falſche Inzichten geweſen. Ich klagte in meiner Rückſchrift niemand an: ſondern ſtellete nur meinen erlittenen Ehrenverluſt und die Weis wie mir derſelbe zugekommen, wehemüthig vor, mit jenem in dem Evangelio Matth. 8, 12. ſagend: Wann

ci) Dieſe Forderung thate an mich P. Clemens Guardian des Kloſters und Definitor.

du willst, kannst du mir helfen. Ich hätte auch vielleicht niemalen getrauet, zu Erholung meiner Ehren eine Feder anzusetzen. Aber der feindliche Unverstand kratzte in meinen annoch schwürigen und schmerzenden Wunden. Dann z. B. am Tag des in dem Pabstthum für heilig gehaltenen Cardinals Bonaventurä, welcher aus dem Orden Francisci ware, als alle Capuciner des Mergentheimischen Klosters bey einem gegebenen Abendtrunk versammlet waren, und ich ebenfalls darbey mich einfande, glaubend, daß ich als ein Priester denen anwesenden Layen wenigstens würde gleich geachtet werden. Da verwiese mich der schöne, bishero oft belobte Vater Guardian Kleinmens als einen infamen Mann, welcher der Gesellschaft ehrlicher Leuten nicht würdig, aus dem Speissaal: und als ich diese entsetzliche Beschimpfung verschmerzend das in Händen habende Glas zu seiner Gesundheit zuvor austrinkend nicht so gleich aus dem Speissaal gienge; befahle er allen gegenwärtigen, so gleich aus dem Speissaal zu treten und nicht mit mir oder in meiner Anwesenheit zu trinken. Aus diesem sahe ich wohl wie elend und schimpflich mein übriges Leben seyn würde, wann die gegen mich geschehene widerrechtliche Thätlichkeiten nicht durch einen richterlichen Ausspruch zernichtet und also meine Ehr wiederum vor denen menschlichen Augen ergänzet wurde. Ich sahe, daß dieses auf das allerleichteste geschehen konnte durch eine gestellte Nullitätsklag an dem päbstlichen Stuhl. Jedoch ich wollte zuvor einen friedlichen Ver ich thuen, ehe ich zu einem iuridischen ob schon allerg rechtesten Krieg schritte.

§. 99.

§. 99. Damit der Provincial nicht allein der Ungerechtigkeit könnte beschuldiget werden, hatte er denen übrigen 3 Definitoribus der Provinz die schöne Gerichtsacta zugesendet, dieselbe mit ihrer Unterschrift zu bekräftigen: welches auch allesamt blinderdings gethan; ich schriebe derowegen nach dessen Vernehmung an den ersten Definitorem P. Pacificum, demselben vorstellend wie widerrechtlich mit Brechung aller Gesetzen gegen mich gehandlet worden: wie unbillig man mich meines ehrlichen Namens durch die infamirende Kerkerstrafe beraubet, wie fälschlich man mich beredet, die Art des gegen mich geschehenen Verfahrens seye gemäß denen Gesetzen, und der einhelligen Lehr aller Authoren: ich bate ihn, er wolle doch seiner eigenen Seele zu Lieb die Menge derer Nullitäten, mit welchen der gegen mich gemachte Proceß in allen Theilen angehäufet, einsehen, und den P. Provincial samt seinen Mitdefinitoribus zur freymüthigen Abthuung dessen, was gegen mich widerrechtlich gehandlet worden, bereden: indem wie das canonische Recht sagt can. 10. cauſ. 22. q. 4. es eine große Weisheit ist, wann ein Mensch wiederrufet, was er übel gesprochen hat: und c. qualiter et quando. 17. de Accuſat. denen geistlichen Richtern befohlen wird, daß wann sie in gerichtlichen Dingen gegen die Vorschrift des Rechtens als Menschen sich verfehlet hätten, sie zu dem Gericht ihres Gewissens zurückkehrend sich nicht schämen sollten ihren Fehler zu verbesseren: indem sie gesetzet seyen die Fehler derer anderen zu verbesseren; und bey dem strengen göttlichen Richter ihnen wie-

nen wiederum eingemeſſen würde werden, wie ſie ausgemeſſen haben.

§. 100. Ich erwieſe ihm, daß jenes Gelübd, welches von mir geforderet worden, mich mit demſelben zu verbinden, keine Klag fernerhin wegen vergangenen oder zukünftigen Urſachen zu führen, keine Gültigkeit des Rechtens könnte haben: indem daſſelbe denen kaiſerlichen und kirchiſchen Geſetzen widerſtrebe: welche zu öffentlicher Anklag derer ungerechten Richteren nicht nur alle vermahnen; ſondern auch mit ausdrücklichem Befehl verpflichten. ck) Ich zeigte ihm, daß ich als ein Prieſter ſchuldig ſeye für meinen ehrlichen Namen zu ſorgen, und das Amt eines höheren Richters gegen jene anzurufen, welche mir denſelben mit Unrecht entnommen: beſonders weilen ich durch ſolche Entnehmung auſſer Stand geſetzet worden, dem gemeinen Weſen, dem Orden und der chriſtlichen Kirchen nach Fähigkeit Nutzen zu bringen; und ſelbſten alle übrige Tage meines Lebens an ſonſten vielen Schaden und beſtändigen Kummer würde erdulden müſſen. cl) Ich ſtellte ihm vor, den Gewalt und ungerechte Bedrängniß, mit welchen ich ſolches Gelübd zu thuen, bin gedrungen worden, cm) die Schändlichkeit des Verſprechens,

ck) Siehe §. 84. und oben Buchſt. ag).

cl) Sirach 41, 15. Can. Non ſunt. 56. Cauſ. 11. q. 3. Can. Nolo 10. Cauſ. 12. q 1. Reiffenſt l. 5. tit. 36. n. 29.

cm) Siehe oben §. 96. Daß aber ein ungerechter Gewalt und Furcht die Gelübder unkräftig und nichtig mache, iſt zu erlernen aus Can. 1. de his quae vi. Engel l. 3. Decretal. tit. 34. n. 6. Suarez de Vot. l. 1. c. 8. Laym. l. 3. tract 4. c. 16 n. 3. §. in eadem. Et l. 4. tr. 4. c. 8.

chens, mit welchem ich mich verbunden meine ſo unbillig benommene Ehr nicht mehr zu ſuchen, cn) welches Gott ohnmöglich konnte gefallen; folgſam die weſentliche Erforderniſſen zu einem Gelübd nicht hätte, co) zumalen, da nur iene Verheiſſungen von Rechtswegen für möglich zu erfüllen geachtet werden, deren Erfüllung weder die Frommkeit, weder unſere Ehr oder Schamhaftigkeit verletzen. l. generaliter. ff. de V. O. und was wir mit Recht und ehrbar leiſten können. l. Nepos. ff. de V. S. Zur Bekräftigung fügte ich bey die Verordnung Kaiſers Carl des fünften, welcher in ſeiner peinlichen Halsgerichtsordnung das Geſetz gemacht: daß wann ſchon ein ungerecht von

c. 8. n. 11. fin. Fillinc. tr. 26. c. 1. Buſenb. l. 3. tr. 2. de ſecundo Praecepto Decal. c. 3. Dub. 2. §. 5.

an) Schändliche Verſprechen machen keine Verbindung. Alſo ſpricht das päbſtliche Recht Can. 5. cauſ. 22. q. 4. In malis Promiſſis reſcinde Fidem: in turpi Voto muta Decretum: quod incaute voviſti, ne facias. In üblen Verheiſſungen verſage die Treue: in einem garſtigen Gelübd ändere die Entſchlieſſung: was du unbehutſam verlobt haſt, thue nicht. und can. 8. ibid.: Unusquisque nihil promittat inhoneſtum: aut ſi promiſerit, tolerabilius eſt promiſſum non facere, quam facere quod turpe ſit. Niemand verſpreche etwas Unehrbares: oder ſo er es verſprochen, iſt es leidentlicher das Verſprochene nicht zu thuen: als zu thuen was garſtig iſt. Can. Pactiones. 8. de Pactis.: Pactum turpe vel Rei turpis — nullam obligationem inducit. Ein garſtiger Vertrag machet keine Verbindung. ſtehe auch l. generaliter. ff. de Verb. Obl.

co) Dann ein Gelübd iſt eine Gott gethane Verheiſſung einer Sach, die ihm angenehm iſt, und zwar angenehmer als derſelben Gegentheil.

einem Richter gequälter mit einem geſchwornen Urphed ſich verbindete, keine Rach zu ſuchen gegen den ungerechten Richter: dennoch denſelben anklagen könne wegen der angethanen Unbild, weilen er ſonſten nicht wäre entlaſſen worden. cp) item die Nov. Conſtit. Friderici ad l. 1. C. ſi adverſ. Vendit., in welcher die auch geſchworne Abſagungen, welche durch Gewalt oder Furcht erpreſſet worden, die Verheiſſungen nicht zu widerrufen oder die Uebelthäter nicht anzuklagen, als nichtig erkläret werden. * Ich gabe ihm zu überlegen die übergroße Verletzung, die mir aus denen gethanen Abſagungen und Verſprechen auf lebenslang bevorſtunde: wegen welcher Verletzung die Geſetze des Rechtens alle auch mit einem Eyd bekräftigte Verträge und Verheiſſungen zernichten. cq) Worinnen auch alle päbſtliche Theologi übereinſtimmen. cr) §. 161.

cp) Conſt. Carol. art. 20.

* Adde Can. 1. et 2. de iureiur. item can. quemadmodum 25. ibid. §. illud autem.

cq) Aus einer übergroßen Verletzung wird ein arger Liſt (Dolus) vermuthet. l. quae Teſtium. C. de Probat. citante Antonino in Summ. part. 2. tit. 10. c. 6. §. 8.

cr) Unter dieſen ſchreibet einer derer fürnehmſten, der für heilig geachtete Antoninus Erzbiſchof zu Florenz loc. cit.: Wann iemand geſchworen hätte ſein Verſprechen nicht zu brechen, wann auch ihm der äuſſerſte Schaden daraus entſtehen ſollte, und keines rechtlichen Mittels ſich dargegen zu gebrauchen: alsdann gilt der Contract nicht, ſo viel die übergroße Verletzung oder Beſchädigung betrift. Ob ſchon der Schwörende mit Mund oder Feder bezeugete: daß alles gerecht geſchehen ſeye. Weilen eine ſolche Bezeugung auf einem fehlhaften Vertrauen von dem anderen ſich gründete. l. 8. C. de reſcind. Vendit. fin.

§. 101. Und damit er nicht etwan vermeynete, die von mir bey der Entlaſſung aus dem Kerker geforderte und auch geleiſtete Dankſagung und Ratification oder Genehmigung hatte denen in dem Kerker geſchehenen Handlungen ihre rechtliche Kraft gegeben: ſo zeigte ich ihm, daß eine Ratification nur die Gültigkeit derer zuvor geſchehenen Handlungen beſtärke; keineswegs aber jenen, ſo ungültig waren, eine Kraft ertheile. Gleichwie can. 29. de Elect. ausdrücklich gemeldet wird: Quod eſt irritum ipſo iure, per ſubſequentem Conſenſum non poteſt eſſe ratum. **Was nichtig iſt durch Verordnung des Rechtens ſelbſten, kann nicht durch eine folgende Einwilligung genehmiget werden.** Daß alle Rechtsgründe, welche die Gültigkeit derer im Kerker geſchehenen Handlungen beſtreiten, ebenfalls die Ratification derſelben entkräften. Daß dieſe meine Ratification nicht nur aus andaurender Furcht, es) ſondern auch aus groben Betrug und daher in mir entſtandenen Irrthum hergerühret: ſintemalen der Ortsguardian P. Clemens ſo wohl in ſeinem als des Provincials Namen mich mehrmalen verſicheret: **Alles geſchehene Verfahren mit mir ſeye gemäß denen Geſetzen ſo wohl der römiſchen Kirchen als des Ordens, wie auch der Lehr aller Authoren, welche der P. Provincial und ſämtliche 4 Definitores befliſſentlich hätten aufgeſuchet.** Gleichwie aber die Furcht (wann es auch nur eine Ehrfurcht eines Untergebenen gegen ſeinen Oberen

es) Siehe oben §. 97.

blöslich wäre) die Verheiſſungen und derenſelben Genehmigung entweders zernichtet, oder das Recht giebt dieſelbe zu zernichten, oder deren Zernichtung bey geziemenden Richtern zu ſuchen. ct) Alſo auch machet der Irrthum des Verheiſſenden, welcher aus dem Betrug des anderen Theiles hergerühret, daß er ſeine Verheiſſung und derſelben Bekräftigungen könne zurück nehmen, und zu ſeiner Entſchädigung alle Rechtsmittel gebrauchen. cu) Letzlich legete ich ihme

ct) Auch eine geringe Furcht, die einigermaßen die Einwilligung verurſachet, giebt das Recht das Richteramte anzurufen: um das Abgehandelte zu zernichten. Gloſſ. in Can. Cum Dilectus. 6. de his quae vi. V. Metum Mortis. Abb. ibid. n. 9. und iſt abzunehmen ex l. non eſt veroſimile §. ult. ff. de his quae vi. und can. Verum. 15. de Iureiur. Ja auch eine pure Ehrfurcht, aus welcher man nicht ſo keck iſt, dem Begehren der Gröſſeren zu widerſprechen, giebt das Recht ſo wohl für ſich als mit Anrufung des Richters die Verträge und Handlungen zu vereitlen. Wie zu ſehen Arg. l. ult. C. de his quae vi und l. 1. §. quae onerandae ff. quarum Rerum Actionon detur. ſiehe Laym. l. 3. tr. 4. c. 6. n. 4. Aſſert. 4. Sporer. tract. 6. Decalog. c. 2. n. 126.

cu) Siehe Gloſſ. in §. 1. Inſt. de Except. V. Efficax eſt. und wird erwieſen aus l. ſi Dolo. 5. de reſcindend. Vendit. und Inſt. de Except. §. 1. Laym. l. 3. tr. 4. c. 5. n. 6. § Altera. item aus l. 9. C. de Iuris et Facti Ignor. wo geſagt wird: Errantis nullus eſt Conſenſus. Der Irrende williget nicht ein. Von dem Betrug ſiehe l. 1. ff. de Dolo malo. und l. 1 ff. de Reſtit. in integr. und l. 2. et 8. fin. de reſcind. Vendit. l. 40. ff. de Condict. Indebiti.

Die Präſumption oder Vermuthung des untergelofenen Betrugs iſt abzunehmen 1) aus der übergroſſen Beſchädigung. ſiehe oben cq). 2) aus der Schändlichkeit des Verſprechens und der Genehmhaltung. l. 8. ff. de Condict. ob turpem. Cauſ. wo geſagt wird:

Wann

ihme für Augen aus denen kundbaren Reichsgeſetzen: daß alles, was in dem Kerker von einem Unterdrückten zu Gunſten eines ungerechten Richters oder Carceranten geſchiehet, für nichtig zu achten ſeye. cw) und aus dem päbſtlichen Recht iene Verordnung des Pabſts Alexandri Epiſt. 1. ad Orthodox. c. 2. welche zu finden Cauſ. 15. q. 6. can. 1. alſo lautend: Wann irgend von denen Prieſtern und Vätern der Gemeinde auf was fürley Weis einige Handſchriften durch Furcht oder Betrug oder Gewalt erpreſſet worden, oder um ſich erretten zu können: ſie mögen von denenſelben in was für einen Sinn es wolle, geſchrieben und bekräftiget worden ſeyn: ſolle es ihnen zu kei-

Wann iemand wegen einer ſchändlichen Urſach etwas verſprochen hat: der kann den Forderenden mit der Exception eines argen Betrugs abweiſen. 3) aus Begehrung deſſen, ſo man nicht ſchuldig iſt. Reg. iur. 83. in 6. 4) aus Kleinigkeit der Zahlung oder des Preiſes. l. 8. ff. de Transact. et arg. ibid. und can. 5. de Renuntiat vid. Barbos in c. quoniam Abbas. col. 25. de Offic. Deleg. 5) aus unerlaubten Thaten. l. 5. C. de Iniur. und Reg. iur. 8. 82. in 6. 6) aus der Allgemeinheit der Entſagung aller Klagen und gerichtlichen Handlungen ohne Meldung einer Urſach. l. 4. ff. ſi quis. Cautionibus. § quaeſitum. et Gloſſ ibid. V. Conveniri citans pro Confirmatione l. inter Stipulantem §. 1. ff. de Verb. Obl. ſiehe auch l. 1. ff. ſi quis in Ius vocatus et gl. ibid. V. Specialiter.

cw) L. 22. ff. quod Met. cauſ. et gl. ibid. V. Quidquid. Et arg. l. 1. §. Divus. Et §. Quaeſtionem ff. de Quaeſtion. ſiehe Huth. Iur. can. l. 1. decretal. tit. 40. de his quae vi. Schnell. ibid. n. 600.

zu keinem Nachtheil oder Schaden gereichen. item iene des Pabsts Nicolai can. 2. loc. cit. in welcher iene von dem Clero, die durch die Gewaltthätigkeit derer Gottlosen gezwungen sich mit Eydschwüren und was fürley Verbindungen verpflichtet haben, von denenselben losgesprochen werden: mit beygefügtem Verbot, solche Eydschwür und Verbindungen zu halten, und die zugefügte Ehrenverletzung, Verläumdung oder Beraubung ihrer Gütern zu dulden; weilen Gott Jes. 58, 6. gebietet, die Verbindungen der Gottlosigkeit aufzuthuen.

§. 102. Und damit dieser erste Definitor desto besser fassete, wie gerecht ich gegen ihn und seine Mitschuldige könnte gerichtlich klagen: erwiese ich ihm: daß auch in dem Fall, wann ich wirklich ohne allen Zwang auf die allergültigste Weis ihnen alle erlittene Unbilden hätte geschenket, ich iedoch wegen ihrer grossen Undankbarkeit meine Schankung wiederrufen könnte, wie ausdrücklich l. 1. et fin. C. de Revocat. Donat. und §. Sancimus. Instit. de Donat. gestattet wird. Undankbarkeit sage ich: dann indem ich eine ganz unumstößliche Anklag gegen allesamt als der verletzten Maiestät schuldige, todswürdige und vogelfreye Uebelthäter, Iniurianten und mörderische, gewaltthätige Unterdrücker, vermessene, beständige und hartnäckigte Sacramentsschänder, Verächter derer Kirchengesetzen, Censuren und der päbstlichen Authorität, wie auch als überzeugte Ketzer nach dem päbstlichen Recht hätte machen können und forderen, daß dieselbe aus vielfältigen Ursachen infam erkläret,

ihrer

ihrer Aemter und aller prieſterlichen Würden entſetzet, und nicht nur mit gleicher, ſondern auch mit der härteſten, infameſten ia willkührigen Todsſtraf beleget würden, cx) hätten ſie meine Verheiſſungen, und zu ihrer Verſchonung geſchehene Abſagungen als eine große Gutthat erkennen, und dieſelbe mit Gutem, nicht Böſen, vergelten ſollen; wie ſie gethan, da ſie ſich geweigeret, meinen geraubten ehrlichen Namen mir wiederum zu erſtatten: da ſie mich nöthigten in Unehren zu verbleiben, monatlich annoch auf 2 Jahr in Waſſer und Brod zu faſten, und als ein ehrloſer Mann von allen Erwählungen ausgeſchloſſen zu ſeyn. cy)

§. 103. Weilen ich aber vorſahe, daß die Ehrſucht und menſchliche Schamhaftigkeit meinem gerechteſten Begehren ab Seiten des Provincials und derer Definitoren eine ſtarke Hinderniß würden machen: zeigte ich aus beyden Rechten: wie bereitwillig ſich ſelbſten die Kaiſere und Päbſte anerbieten, ihre geſprochene Urtheil zu wiederrufen, wann iemand durch ſelbe verletzet wäre worden, und das Unrecht würde erweiſen können. cz) Ich führte an aus der 180. Epiſtel Bernardi: daß dieſes ſonderbar dem apoſtoliſchen Stuhl eigen ſeye, daß derſelbe

cx) Siehe oben §. 25. 86. 87.

cy) Siehe §. 96.

cz) Auth. de Nuptiis. §. 1. collat. 4. Auth. ut Fratrum Filii. §. 1. coll. 9. can. Veniam 5. can. Sententiam. 6. cauſ. 35. q. 9. can. Nos ſi. 41. cauſ. 2. q. 7. can. Tum ex literis. 5. de reſtit. in Integr. ſiehe 3. B. Machab. c. 6. eine hieher taugliche Geſchicht von dem König Ptolemäo Antipatre, der ſein Urtheil wiederrufte und die böſe Rathgeber beſtrafete.

ſelbe ſich nicht verdrieſſen laſſe zu wiederrufen, was er erkennet von ihm mit Argliſt abgelocket und nicht mit Wahrheit verdienet zu ſeyn. — Damit durch Lügen niemand einen Gewinn darvon trage. Indem nicht nur in denen unreinen Flüſſen Babels; ſondern auch in denen hellen Wäſſern des Jardens und der römiſchen Tyber die im Fluß gehende Ruder für zerbrochen gehalten werden: weilen hierinn auch geſunde Augen oft betrogen werden, und die Vernunft hierdurch zu irrigem Urtheil verleitet. da)

§. 104. Auf dieſen gründlichen, höflichen und wehemüthigen Brief erfolgte eine grobe und polterende Antwort, welche nicht viel ungleich ware iener des von iungen Rath verführten Rechobghams 1. Kön. 12, 10. welcher denen um billige Erleichterung ihrer Laſten anſuchenden Zünften Iſraels zur Antwort gabe: ſein kleinſter Finger ſeye gröber als der Rücke ſeines Vaters — dieſer habe ſie mit ſchwehrem Joch bedrücket: er aber wolle ſolches vermehren. — ſein Vater habe ſie mit Geiſſeln geſchlagen: er aber wolle ſie peitſchen mit Scorpionen. Auf gleiche Art ſchriebe mir zurück dieſer unfriedliche Friedmann P. Pacificus, damalen erſter Definitor und Guardian zu Würzburg: Wann ich mit dem geſchehenen nicht zufrieden wäre, ſo ſollte mir noch ärgeres begegnen. Er ſendete zugleich mein an ihn erlaſſenes Schreiben an den P. Provintial, welcher alſobald an mich ſchreibend categoriſch zu wiſſen

da) Auguſtin. de Vera Relig. c. 33.

zu wiſſen verlangte: ob ich bey meinen Verheiſſungen treulich beharren wollte oder nicht? Da ich nun rückantwortlich dem P. Provincial ſo wie dem erſten Definitor darlegte die Nullitäten derer gegen mich geſchehenen Proceduren, ſeine Schuldigkeit alle dieſelbe zu zernichten, und mir meine benommene Ehr wiederum zu erſtatten: mein klares Recht hingegen und obliegende Pflicht ohnerachtet aller geſchehenen Abſagung, Wiederrufung, und Genehmigung ſo wohl ſeine verübte Ungerechtigkeiten anzuklagen wegen des gemeinen Beſtens nach Vorſchrift derer Geſetzen: als auch nach fruchtloſer Ablauf meiner friedlichen Unterhandlung durch Anrufung höherer Richtern meine mir als einem Prieſter unentbehrliche Ehr db) wiederum zu ſuchen; anbey

db) Cauſ. 12. Can. 10. Q. 1. ſpricht das päbſtliche Recht aus dem Auguſtino Serm. de comm. Vita Cleric.: Wegen euch muß unſer ehrlicher Name nicht beflecket, ſondern erhalten werden. — Das Gewiſſen iſt dir nothwendig: dein ehrlicher Name aber deinem Nächſten. Wer ſich auf ſein Gewiſſen verlaſſend den ehrlichen Namen vernachlaßiget, iſt grauſam. und Cauſ. 11: can. 56. q. 3. ex eod. lib. de Bono Viduit. c. 22.: Jene auch heilige Männer oder Frauen ſollen nicht angehöret werden — welche in einen üblen Argwohn kommend ſagen: ihr Gewiſſen ſeye ihnen genug, und das Urtheil der Menſchen nicht nur unverſchämt ſondern auch grauſam verachtend; indem ſie die Seelen derer anderen tödten. — — Wer ſein Leben von Laſtern bewahret, thut ſich wohl: Wer aber auch ſeinen guten Namen bewahrt, iſt auch gegen andere barmherzig. Dann uns iſt unſer Leben nothwendig; anderen aber unſer guter Name.

anbey zeigend: daß er nicht (wie er mich bereden lassen) gegen mich verfahren seye nach denen Gesetzen des Rechtens, des Ordens, und nach Einhelligkeit derer Authoren: sondern im Gegentheil wider alle göttliche und menschliche Gesetze und gegen alle Authoren. dc)

§. 105. Auf dieses Schreiben geriethe der Provincial in eine Furcht, nicht Gottes und der Sünden: sondern bey dem päbstlichen Stuhl, zu welchem ich appelliret hatte, angeklaget und zur verdienten Bestrafung geforderet zu werden. Diesem vorzukommen schickte er geschwind an den complicirten Guardian zu Mergentheim P. Clemens einen schriftlichen Befehl, mich alsogleich wiederum zu überfallen und in den vorigen Kerker zu werfen. Dieses wurde bewerkstelliget den 25. Julii 1750. am Fest des h. Apostels Jacobi, da ich eben mit einem Fieber befallen nach Haus kame. Meine neuerlich zu dem Pabst gethane Appellation wurde verlachet, und mir angedeutet: **so oft ich nur verlangen würde an höhere Oberen ausser der fränkischen Provinz zu schreiben, würde mir allzeit mit einer angesagten Fasten in Wasser und Brod geantwortet werden.**

§. 106.

dc) Siehe oben §. 94. am Ende. Was gegen die Gesetze geschiehet, ist durch das Recht selbsten ungültig. l. non dubium. 5. C. de Legibus. l. pacta 6. C. de Pactis. Cauf 25. can. Imperiali. 13. q. 2. Can. Sententia. 1. de Sent. et Re Iudic. Et Reg. Iur. 64. in 6. Daß aber auch jene Richtersprüche, welche gegen die gemeine Lehr derer Authoren gemacht werden für nichtig zu achten, zeiget der Gebrauch aller Gerichtern. siehe Bartol. Farinac. und Haunold. tom. 5. tr. 5. c 2. n. 54.

§. 106. Zu Ende des Monats Auguſti in benannten Jahr wurde auf dem Provincialcapitel ein neuer Provincial erwählet, nehmlich P. Pacificus v. Bamberg, vorhin geweſener erſter Definitor, von welchem oben §. 99. bis §. 104. gemeldet worden. Weilen derſelbe an allen gegen mich verübten Ungerechtigkeiten Theil hatte: konnte ich leicht erachten, daß von ihme keine Gerechtigkeit zu hoffen. Jedoch ſchriebe ich an das Capitel, auf welchem er erwählet worden, meine Unterdrückung kläglich vorſtellend; weilen mir alle ſchriftliche Hilfſuchung an höheren Orten gänzlich verboten ware. dd) Jedermann ſahe aus meinen unumſtößlichen Beweisthumen das mir geſchehene Unrecht: Niemand ware iedoch, welcher als ein Mann vor die Gerechtigkeit redete oder an meine Rettung gedachte: ich mußte alſo bis den 18. October deſſelben Jahrs in der infamen Gefängniß verbleiben: da mich endlich der neue Provincial entlaſſen; weilen von dem P. General des Ordens wegen mir Briefe eingelaufen, und derſelbe eine genauere Information von meinen Sachen abgefordert. Ich wurde angewieſen, den Ausſpruch über meine Appellation, welche ich zu dem Pabſt gethan hatte, nicht von demſelben, ſondern von dem P. General zu erwarten. Von Mergentheim wurde ich verſendet nach Comburg nächſt Hall in Schwaben, allda fernerhin zu wohnen.

§. 107. Im Monat November kame endlich das ſeine Urtheil des P. Generals an, datiret von dem

dd) Nicht nur alle Appellationes und gerichtliche Klagſchriften; ſondern auch aller Briefwechſel und alles Schreiben zu höheren Oberen ware mir verſaget.

dem 28. October 1750. aus Tolosa in Frankreich. Die Vermessenheit das Richteramt sich anzumaßen in einer pur allein zu dem römischen Stuhl gehörigen Appellationssach giebt schon den Vorgeschmack, was dieses für ein Urtheil gewesen, und wie wenig darinne an eine Gerechtigkeit seye gedacht worden. In demselben spricht der einen von dem feindlichen Theil besoldeten Advocaten mehr als einem Richter gleichende Mann: ich seye wegen einer Schmähschrift und hartnäckigen Ungehorsam eingekerket worden — hätte freywillig allen meinen Schutzmittlen, Exceptionen, Appellationen ꝛc. abgesaget — hätte zu dreymalen von dem P. Clemens verlanget, daß meine zu dem Proceß gehörige Schriften verbrennet würden. — auch freywillig ausser der Gefängniß alle Wiederrufungen und im Gefängniß gethane Absagungen bekräftiget. — Seye mir derowegen kein ferneres Gehör zu verstatten. — Er befehle mir folglich ein ewiges Stillschweigen — denen Oberen aber, daß sie mich den 24. December desselben Jahrs aus dem Kerker entlassen sollten. df) — Letzlich verbote er mir iemalen mehr an ihn oder an einen anderen Richter ausser der fränkischen Provinz zu schreiben, wann nicht zuvor meine Schriften von zweyen Predigern des Ordens gelesen und mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bekräftiget worden. Und dieses unter denen Strafen, welche gegen die Ungehorsame und Stöhrer

df) Ich ware aber schon den 18. Octob. entlassen. § 106.

Stöhrer des Friedens in unseren Satzungen verordnet seynd nebst anderen, die er sich vorbehalte.

§. 108. Dieser Wolfe, welcher von dem Blut des unschuldigen P. Aniani, dem er gewissenlosest seine Hilf versaget, schon gesoffen hatte, wollte sich nehmlich an dem meinigen auch vollends berauschen. dg) Ich protestirte gegen seinen Urtheilspruch, zwey Prediger des Ordens, nehmlich P. Ladislaus von Königshofen Prediger zu Comburg und P. Januarius von Mergentheim Prediger zu Braunspach unterschrieben sich: weilen aber beyde nur das *Legimus* in der Unterschrift gesetzet, ohne an der Sach Theil zu nehmen, als in welcher sie nicht genugsame Kundschaft von beyden Seiten hatten: verwarfe der siechе General Siegmund von Ferrara meine Protestation, und beharrete bey seinem Sentenz. Beyde obgemeldete Prediger waren nicht mehr dahin zu vermögen, daß sie sich ferner meinen Briefen unterschrieben: weilen sie ohne sich der Verfolgung auszusetzen, an meinen Sachen keinen Theil nehmen konnten; und weder die gerichtliche Acta gesehen noch eine erkleckliche Erfahrenheit in iuridischen Dingen hatten. Ich ware also gezwungen ohne anbefohlene Unterschrift dem P. General die Ungültigkeit seines Ausspruchs zu erweisen: und dessen Aufhebung zu forderen. Aber anstatt Gerechtigkeit zu thuen oder die gegen ihm angeführte Rechtsgründe zu beantworten, schickte er einen Befehl an den P. Provincial, mich für zwey an ihn ohne Unterschrift zweyer Ordensprediger geschriebene Briefe mit zwey-

dg) Siehe §. 71.

tägigen Fasten in Wasser und Brod zu bestrafen. Weilen ich nun klar sahe, daß ich in der Wolfsgruben des Ordens keine Hilfe und Gerechtigkeit zu hoffen: fassete ich den Schluß, den Weg des Rechtens zu gehen, und ohne ferner die reissende Wölfe zu schonen, mich an den römischen Stuhl zu wenden, als zu welchen ich mehrmalen appelliret, und welcher deßwegen allein in meinen Sachen das Urtheil sprechen konnte.

§. 109. Indem aber die schriftliche Ausfechtung schwerer Klagen gegen die General- und Provincialvorsteher des Ordens innerhalb derer Klöstern und unter derselben Händen sehr gefährlich so wohl für den Schreibenden als auch für die Brief selbsten: so hielte ich es für nothwendig, zu solchen End entweders selbsten nach Rom zu gehen, oder an einen sicheren Ort ausserhalb des Klosters mich zu begeben, an welchem ich meinen empfangenen Wunden könnte die Heilung suchen. Und obwohlen ich genugsame Ursachen gehabt hatte, den Capucinerorden gänzlich zu verlassen oder wenigstens ohne von denen feindlichen Oberen eine Erlaubniß zu erbitten ein sicheres Ort zu suchen oder nach Rom zu gehen: dh) so wollte ich doch

dh) Aus eben ienen Ursachen, aus welchen in beyden Rechten eine Ehescheidung Platz findet, ist noch vielmehr die Scheidung eines Mönchens von seinem Orden erlaubet. Weilen die Eheverbindungen aus dem göttlichen und natürlichen Recht ihre Kraft und Gründe haben: iene derer Mönchen aber nur von dem menschlichen; nehmlich von dem päbstlichen. Kann derowegen ein Mönch wegen gebrochener Treu, nicht gehaltenen Gegenversprechen, wegen ehrverletzenden Anbilden und erlittener tyrannischen Unterdrückung eben

ich doch mit höchſter Mäßigung meine Schritte thuen; damit niemand unter dem Vorſchuß des Tridentiniſchen Concilii di) derer päbſtlichen Verordnungen dk) und derer capuciniſchen Ordensſatzungen dl) Anlaß hätte, dieſelbe zu läſteren. Ich begehrte derowegen von dem P. General in einem nochmaligen ernſthaften Schreiben eine ſchriftliche Erlaubniß ſelbſten nach Rom zu gehen, und daſelbſten meine Klagen und zu dem Pabſt gethane Appellation zu ihrem rechtmäßigen Ende zu bringen. Ich gabe ihm darbey zu be-

eben ſo wohl ſich von ſeinem Orden ſcheiden als ein Ehegatte von dem anderen. ſiehe §. 121.

Wem aber das Mehrere erlaubt iſt: dem muß nothwendig auch das Mindere nicht gewehret ſeyn. Reg. iur. 53. in 6.

di) Concil. Trid. ſeſſ. 25 de Regular. c. 4. befiehlt, die auſſer ihren Klöſtern ohne ſchriftliche Erlaubniß ihrer Oberen befundene Mönchen als ausgeſprungene zu beſtrafen.

dk) Pabſt Urbanus VIII. hat denen Capucinern verboten auch aus rechtlichen Urſachen nach Rom zu gehen ohne ſchriftliche Erlaubniß des Cardinalprotectors oder des Generals oder des Provincials: und dieſes bey Straf des großen Banns, 1631. den 13. Sept. vid. Bullar. Capuc. tom. 1. fol. 85.

Eben dieſes hat das Officium der Inquiſition zu Rom verboten bey Straf eines ſechs monatlichen Kerkers; wann man ſchon etwas an dieſes Officium ſelbſt anzubringen hätte. 1679. den 18. Oct. Bullar. Cap. ibid. fol. 129.

dl) Die Generalſatzungen des Capucinerordens c. 2. Bl. 35. ſprechen: Wann iemand die begehrte Erlaubniß von dem P. Provincial nicht erwartend von dem Kloſter abgehet unter dem Vorwand ſeinen Oberen zu ſuchen, der ſolle als ein Ausgeſprungener geſtraft werden.

denken: was er ſich für eine Schuld würde aufladen, wann er mir dieſe Erlaubniß würde verſagen: indem er ſich des Laſters der beleidigten Maieſtät würde ſchuldig machen. dm) Aber dieſer weder Gott weder Menſchen fürchtende und auf alleinigen Gewalt und Heimlichkeit trotzende Wolf verweigerte mir dieſe Erlaubniß, blöslich zurück ſchreibend: **Er gedenke ſelbſten nach Franken zu kommen und die daſelbſtige Klöſter zu viſitiren: alsdann wolle er meine Rechtshändel unterſuchen.** Wohl eine erſtaunliche Vermeſſenheit eines nackenden und lauſichten Bettelmönchens! welche mich mahnet an iene derer Phariſäern, die durch ihre Gleißnereyen und aberglaubige Zuſätze, welche ſie dem moſaiſchen Geſetze gegeben, dermaßen ſich bey denen Juden in Achtung gebracht; daß ſie ſich mehrmalen erfrechet, denen Königen und Hohenprieſtern ſich zu widerſetzen, wie bey Fl. Ioſepho de Antiq. Iud. l. 13. c. 18. (l. 17. c. 3.) l. 18. c. 2. zu erſehen. Dieſen Phariſäern ſeynd gleich die im Pabſtthum wegen ihrer Beſonderheiten in der Kleidung und Lebensform ſo hoch geſchätzte Mönchen: welche ebenfalls wie iene genennet können werden **angeweiſſete Gräber** Matth. 23, 27. **Ein böſe und ehebrecheriſche Zucht** Matth. 16, 4. welche ihre eigenſinnige Verordnungen zu brechen ſich für eine Sünd achten: aber ienes was in dem göttlichen Geſetz das Wichtigſte iſt, nehmlich: Gerechtigkeit, Erbarmung und den Glauben zu verletzen ſich kein Bedenken machen; die Cameele verſchlucken, Mücken aber

dm) Siehe §. 25.

aber abſeigen. Matth. 23, 23. Darum Hieronymus eben ein Mönch in Bedenkung der Lebensart, welche er und andere ſeines gleichen führeten, l. 4. Comm. in c. 23. Matthaei, innerlich gerühret ausgerufen: **Wehe uns Armſeligen! zu welchen die Gebrechen derer Phariſäern ſeynd übergegangen!** dn) Von dergleichen Mönchen hatte vor Zeiten Theodorus Studita l. 2. Epiſt. 37. geſchrieben, daß ſie ſeyen: **Eine Gattung unehrlicher Verſchnittenen, welche Chriſtum verläugnen und ihre Brüder herb und grauſam verfolgen.** Eunuchorum Genus inglorium, Chriſtum negans, et acerbe crudeliterque Fratres excrucians.

§. 110. Dieſer armſelige Mönch, welcher ſich ſchon ſelbſten in meinen Sachen verwicklet, mit meinen Feinden colludiret, ihre Laſter [illegible]t geheiſſen, und ſich aller Strafen, welche dieſelbe ſo wohl in Unterdrückung meiner als auch des ſeligen P. Aniani verwirket, theilhaftig gemacht hatte, do) warfe ſich zum Richter auf in Dingen, welche zu dem Pabſt (den er als den Statthalter Chriſti auf Erden zu erkennen ſich ſtellete) in Kraft derer gethanen Appel-

 lationen

dn) Von denen Phariſäern ſagt Epiphanius l. 1. Panar. c. 16. daß ſie alſo genennet werden, weilen ſie von anderen ſich ſcheiden wegen eigenſinnigen überflüſſigen Gottesdienſt. und Tertullianus l. de Praeſcript. c. 45. ſchreibt: daß ſie dieſen Namen bekommen haben, weilen ſie etliche Zuſätz dem moſaiſchen Geſetze gemacht und ſich von denen Juden unterſchieden. von פָּרַשׁ, Paras, ſcheiden, unterſcheiden.

do) Siehe §. 25. 71. 107.

lationen allein gehöreten: ein Mann, welcher schon vor geraumer Zeit keinen Gewalt mehr hatte, auch in denen sonst seinen Amt zuständigen Fällen einen Richterspruch zu thuen. Ich hatte die Stärke noch nicht von dem Himmel, den Orden zu verlassen. Die Ränke, welche von denen Oberen in Beurtheilung derer Sachen pflegen gebraucht zu werden, schreckten mich ab, ohne schriftliche Erlaubniß nach Rom zu gehen, oder einen sicheren Ort zu suchen: ob schon mir solches ganz ungezweifiet wäre erlaubet gewesen: * Entschlosse mich also durch Höflichkeit die Feindschaft des Generals zu besänftigen, und erklärte mich bis zu seiner Ankunft Geduld zu tragen; auch willigst zu Schonung des Ordens von der Betreibung meiner Appellationen und Klagen abzulassen; wann von ihme mir nach Vorschrift des Rechtens würde geholfen werden.

§. 111. Im Jahr 1752. kame der besagte P. General aus Frankreich in Teutschland; und im Monat Junio, da er zu Maynz eingetroffen, schriebe ich seinem Consultori oder Rath P. Sigismundo v. Mayland, ihme mich und meine Sachen empfehlend und zugleich eine Schrift beyfügend, in welcher ich aus beyden Rechten und denen besten Authoren gründlichst erwiese, daß mir ohnerachtet aller geschehenen Absagungen, Wiederrufungen und Bekräftigungen das vollkommneste Recht annoch zustehe, meine Klagen und Appellationen fortzusetzen. Im Anfang des Monats Julii langte der General mit zehen Gesellen in Würzburg an, und von dem 7. Julii bekame ich von ihm

* Siehe oben dh).

von ihm einen so genannten Obedienzbrief, folgenden Inhalts:

Bruder Sigismund von Ferraria des Ordens derer Capucinern Generalminister grüsset den vielehrwürdigen Vater Mansuetum von Ochsenfurt, Predigern desselben Ordens.

„Aus Bewegursachen, welche uns bekannt seynd, befehlen wir dir in Kraft gegenwärtiger Zeilen unter dem Verdienst des h. Gehorsams: daß du dich ohne Verweilung mit einem von dem vielehrwürdigen Vater Guardian zugegebenen Gesellen nach unseren Würzburgischen Kloster verfügest mit dem Segen Gottes.“ Gegeben in unseren Convent zu Würzburg den 7. Julii 1752.

Fr. Sigismundus, wie oben.

§. 112. Diese meine Berufung geschahe nicht aus einem Willen zur Gerechtigkeit: sondern aus purem Argliſt, um so wohl denen Capucinern in der Provinz, als meinen Anverwandten in dem Weltstand einen Dunst zu machen, als hätte er meine Klagen rechtlich untersuchet und nach Vorschrift des Rechtens entschieden. Weislich spricht die achte Regel des canonischen Rechtens in 6: Wer einmal böß befunden worden, wird allzeit in gleicher Gattung des Verbrechens böß zu seyn vermuthet, und aus dem Vergangenen ist die Vermuthung zu machen von dem Zukünftigen. can. Mandata. 6. et can. scribam eis 9. de praesumpt. Der gottlose General machte es wie Jzebel 1 Kön. 21, 9: welche, da sie den Naboth um seinen ererbten Weinberg boßhaftest bringen wollte, einen Fasttag

ausrufen, das Volk versammlen und den Naboth fornen an setzen, heimlich aber gegen ihn falsche Zeugen bestellen liesse, welche ihn einer gegen Gott und den König ausgestoßenen Lästerung beschuldigten; und also um den Weinberg und das Leben selbst brächten.

In wenigen Tagen erschiene ich voll guter Hofnung und freudig in Würzburg; sagte dem P. General Dank für meine Berufung, hinzusetzend: daß ich nicht zweifle, dieselbe werde zu Ertheilung der verlangten Gerechtigkeit und Abthuung meiner Beschwerden geschehen seyn. Deswegen ich mich auch nochmalen erbote, seiner Anwesenheit zu Ehren, und den Orden zu verschonen, von allen Klagen und Appellationen, welche ich zu dem Römischen Stuhl gethan hätte, freudig abzustehen; so fern er sich entschließen könnte, nur den geringsten Theil dessen, was ich mit Recht zu forderen hätte, mir zu ertheilen: nemlich die gegen mich zu schwerester Verletzung meines ehrlichen Namens geschehene Thätlichkeiten und Verurtheilungen für null zu erklären, und der in der Fränkischen Provinz schon so viele Jahre zu Boden liegenden Gerechtigkeit durch bequeme Mittel wiederum aufzuhelfen. Mit Erstaunung hörete ich von dem Mund des ereiferten Generals folgende Worte: Non promisi justitiam — Vocaui te, quia inquietasti me. — Intimaueram tibi dudum judicium meum: Cur non acquieuisti? ich habe keine Gerechtigkeit versprochen — berufen habe ich dich, weilen du mich beunruhiget hast — schon lang

lang habe ich dir mein Urtheil zu wissen gethan: warum hast du nicht darbey beruhet? ich berufte mich in Ersehung keiner zu hoffenden Gerechtigkeit mit kurzer Rückrede auf meine schriftlich schon kund gemachte Ursachen und Rechtsgründe; Meine höfliche oben gemeldete Anerbietungen wiederholend, und letztlich beyfügend: daß im Fall der nicht von ihm erfolgenden Abhelfung meiner Beschwerden mir niemand werde verdenken können, wenn ich der Vorschrift des Rechtens nachgehend, bey dem appellirten Richterstuhl des Pabsts meine Gerechtigkeit suche.

§. 113. Von dem General gienge ich zu seinem Consultor oder Rathgeber, um von demselben die Gesinnung des P. Generals besser auszuforschen. Dieser Italiäner sprach zu mir: Gratiam debes rogare. **Um Gnade mußt du bitten**; ich fragte: um was für eine Gnade? Er antwortete: Videbis. **Du wirst es sehen.** Ich sprach: dieses würde mir eine Gnade seyn, wenn ich Gerechtigkeit erhielte. Worauf er ganz ereifert widersetzte: Non vis habere Gratiam? **Willst du keine Gnade haben?** ich antwortete: ich bedarf keiner Gnade, sondern alleiniger Gerechtigkeit. **Wann P. Generalis meine Feinde, die mich verletzet und unterdrücket, einer Begnadigung würdig achte, und ohne derselben Bestrafung nach denen Gesetzen zu vollziehen, unserer ganz zertretenen Gerechtigkeit wüßte aufzuhelfen, seye ich nicht entgegen.** Dieses waren meine zu

beyden

beyden geredete Worte und die von denenselben empfangene Antworten: aus welchen ich derselben Abneigung von der Gerechtigkeit greifend, niemalen mehr dieselbe besuchte: sondern in der Stille nur erwartete, was der P. General würde vornehmen.

Ich wartete zehen ganze Tage, nemlich von den 11. July bis zu dem 21ten: der General hatte Zeit mit seinen Gesellen in und außer der Stadt die Besonderheiten fürwitzig zu besehen; Visiten zu machen und zu empfangen; mit meinen Feinden mehrmalen sich zu unterreden: aber ich wurde nicht ein einziges Mal darzu berufen. Die Obern der Provinz, (welche unter dem Namen meiner Feinde zu verstehen) bestrebten sich äußerst, den P. General recht fürstlich zu bedienen, zu welchem End sie die Beyhülfe des Fürstens, des Adels und ihrer reichesten Gutthäter angerufen: Zum Conducteur oder Aufwartungsbesorger hatten sie bestimmet den von mir wegen seinen ärgerlichen und geilen Leben vor mehrerern Jahren angeklagten P. Raphael von Königshofen, welchen der größte Theil des Adels zum Beichtvater und Sündenbock hatte dp), absonderlich der Herr Bruder des damaligen Fürstens zu Würzburg Herr von Greifenklau mit seiner Gemahlin: Es fehlete also dem General und seinen Gesellen an niedlichster Aufwartung nicht: Die Tafel ware Mittags und Abends fürstlich und von dem

dp) Siehe §. 64. 65. 66. bis 70. Von dem Sünden-Bock siehe 3. Mos. 16, 21.

dem fürstlichen Tische: Die übrigen Theile des Tages wurden vergnüglich gemacht mit Chocolade, Thee, Coffee, Confituren und einer Menge derer besten so wohl in- als ausländischen Weinen. Ganz wunderlich ware es anzusehen, wie die Eselstreiber des P. Generals, das ist, seine drey Layenbrüder, welche die Maulthiere zu besorgen hatten, sich bey solcher Bedienung spreizeten; und jedoch, wenn sie nicht gleich dem P. General und seinen zum Secretariatamt gebrauchten Priestern zu dem Tisch des Fürstens nach Hof oder zu dem Adel eingeladen wurden, ganz jämmerlich sich beklageten.

§. 114. Am 21. Tag des Julii, nachdem der Fürst deren beschwerlichen Gästen überdrüßig, durch seinen Hofmarschallen anfragen lassen: Wann dann endlich der P. General wiederum abzureisen gedenke: wurde der Abmarsch auf den 22. Julii frühe Morgen beschlossen: und indem ich nicht möglich achtete, daß ohne mich und ohne vorgängige Aufkündigung meiner zu dem Pabst gethanen Appellation ein Urtheil gegen mich könnte gesprochen werden, wurde ich am 21. Julii unvermuthet zu dem Vater General berufen; ich wußte aus dem Can. si a iudice 10. de appell. in 6. daß ihm wegen geschehener Appellation, dessen Fortsetzung er und andere Oberen gewalthätig verhinderet, kein anderes Recht mich zu citiren zustehen könnte, als allein zu dem End, damit ich von seinem Mund die Hebung meiner Beschwerden vernehmete. Deswegen verfügte ich mich mit gutem Muth zu ihm: da

hörete

hörete ich mit Erstaunung, daß ich deswegen berufen worden, um den Sentenz zu vernehmen, welchen er gegen mich gefället. Obschon dieses ungeschickte und recht eselhafte Verfahren mir höchst lächerlich vorkame: so durchdrange iedoch in Bedenkung der schon erfahrnen und in diesen Wolfsorden ganz gewöhnlichen Gewalthätigkeiten meine Gebeine ein außerordentlicher Schrecken: Sein Secretaris P. Firminianus von Neustättl aus der Böhmischen Provinz, dq) fienge ganz trotzig an den Sentenz abzulesen welcher folgenden Inhalt hatte.

Im Namen des Herrn. Amen.

„Aus vielen Zeugnissen, welche in denen Actis befindlich, ware sattsam bekannt, daß P. Mansuetus von Ochsenfurt, der Fränkischen Capucinerprovinz Priester und Prediger der Urheber seye derienigen höchstbeschimpfenden Schrift, welche im Jahr 1750 im Monath April in öffentlichen Speisesaal des Mergentheimischen Klosters angeheftet worden, in welcher der R. P. Bernardus von Saal, damals gewesener Provincialminister wegen unterschiedlichen daselbst ausgedruckten Verbrechen als suspendiret von seinen Clericalisch und Mönchischen Aemtern, wie auch mit anderen Strafen und Censuren befangen zu seyn erkläret und ausgestreuet wurde. — Es wurde derowegen ein juridischer Proceß gemacht, und er P. Mansuetus zu drey unterschiedenen Malen

dq) Dieser war der Secretarius des P. Generals für die teutsche Nation.

Malen zu dem Gericht berufen; hat aber sich jedesmal zu erscheinen geweigert. Wessentwegen der Provincial benannten P. Manſuetum als einen ungehorſamen Verächter zu zweyjährigen Kerker verurtheilet, mit (wöchentlichem) Faſten in Waſſer und Brod und Beraubung der gebend und nehmenden Stimme auf 3 Capiteljahren. dr) Nach dieſen gefälleten und vollſtreckten Sentenz wurde P. Manſueſus eines beſſeren Sinnes, und hat mit demüthiger Abbitt um Vergebung gebeten und um Gnade, welche er auch alſobalden ds) ſammt der Entlaſſung von dem Kerker und dem auferlegten Faſten dt) erlanget. Ausgehend aus dem Gefängniß hat P. Manſuetus freywillig gutgeheißen, ſein Verſprechen ſich zu beſſeren und die Abſagung aller gerichtlichen Actionen, welche er ihm nicht zuzuſtehen wußte; Recht ſagend: daß er minder wäre geſtrafet worden als er verdienet. Er bliebe aber bey ſeinem Verſprechen nicht; ſondern fienge nach kurzer Zeit neue Krieg und Lärmen an gegen die Oberen der Provinz, machte Unruhen, ſtreuete Schriften aus, mit welchen auch wir bis zum Eckel geplaget worden; bis wir perſönlich zur Viſitation dieſer Provinz angekommen. Da forderte P. Manſuetus ſo gleich von uns gehöret du) und nach der

dr) Ein Capiteljahr begreiffet 3 Jahre, weilen nur alle 3 Jahre ein Provinzialcapitel gehalten wird.

ds) Nicht alſobald: ſondern nach 3 Wochen.

dt) Nur der halbe Theil der Faſten wurde nachgelaſſen. ſiehe §. 96.

du) iſt falſch. ſiehe §. 109. 110.

der Spitze des Rechtens ohne alle Barmherzigkeit verurtheilet zu werden. dw) Deswegen haben wir ihn nach Würzburg als dem Ort unserer Residenz berufen, und ihme nochmalen heilsame Ermahnungen mit ernstlichen und wichtigen Worten gegeben. Er hat aber gleich einer gehörlosen Schlangen seine Ohren verstopfet, und mit noch größerer Hartnäckigkeit und mit wiederholten Worten seine Gerechtigkeit gefordert und ein Urtheil ohne Barmherzigkeit. dx) Da wir nun dieses gehöret, und denen allhier anwesenden Provinzvätern, dem P. Provincial und Definitoribus zu wissen gemacht: haben allesammt einstimmig darein verwilliget und um die Entscheidung der Gerechtigkeit gebeten. Wir haben deshalben uns entschlossen, diesen Handel rechtlig zu untersuchen, und nach denen befundenen Aussagungen und Proben gesetzmäßig abzuurtheilen. Nachdem wir nun mit emsiger Untersuchung die Acta eingesehen: haben wir aus vielen geschwornen Zeugnissen dy) und anderen Umständen gefunden, daß besagter P. Mansuetus des Verbrechens überzeuget gewesen, wegen welchem die Untersuchung

dw) ist wiederum falsch. siehe §. 113.

dx) Wie verlogen dieses seye, siehe oben §. 112. 113.

dy) ist ehrloß gelogen: Dann indem weder der P. General, weder sein Consultor, noch iemand aus seinen Gesellen, außer dem P. Firminian aus Böhmen die teutsche Sprach verstunde, wie hat er die nur teutsch geschriebene Acta lesen und untersuchen können? Da die Schrift in meiner Abwesenheit das erste Mal gesehen worden: wie haben gegen mich geschworne Zeugen stehen können? siehe §. 82.

chung gemacht worden, und von der Contumaz oder halsſtarrigen Ungehorſam, aus welchem er vor ſeinem Richter, welcher ihn zu dreymalen rechtmäßig citirt, zu erſcheinen ſich geweigeret. dz) „Nicht mit wenigerem Fleiße haben wir erweget das Endurtheil, welches über P. Manſuetum geſprochen worden; und haben erkennet, daß ſelbiges nach der Vorſchrift unſerer Ordensſatzungen ohne allen Zuſatz gemacht worden. Nach dieſem ſetzen wir uns zu Gericht, und unter nochmaliger Anrufung des göttlichen Namens genehmigen wir denſelben Sentenz als gerecht, und bekräftigen ihn mit unſerer Authorität, ſprechend, daß er zu nach ſeiner Gänzlichkeit ſolle vollzogen werden.„

Gegeben in unſerm Kloſter zu Würzburg, den 21ſten Julii, 1752.

F. Sigismundus a Ferraria Miniſter Generalis
Capucinorum licet indignus.

§. 115. Wer bemerket nicht aus dieſem gottloſen mit läſterlicher Benennung und Anrufung des göttlichen Namens geſchminkten Sentenz die erneuerte Schalkheit eines zur Sünde verkauften Achabs und einer gleißneriſchen vermaledeyten Izebel? ea) oder das Geheul eines in Schafkleidern vermummeten Wolfes? Wie viele Worte in dieſem aus dem Lateiniſchen treueſt von mir überſetzten Urtheil befindlich: ſo viele ſeynd Lügen oder fürſetzli-

dz) Deſſen Unwahrheit ſiehe §. 83. 84. 88.
ea) 1 Kön. 21, 20. 25. 2 Kön. 9, 30. 34.

ſetzliche Sünden. Er nennet Acta, welche ich niemals geſehen, von welchen ich keine Abſchrift iemals bekommen, noch auch ſelbe iemalen für rechtlich erkennet. eb) Er dichtet eine Vielheit derer Zeugen, deren kein einziger ſeyn kann, auch kein einziger bis auf dieſe Stunde hat können benennet werden: weilen ich zur Zeit, in welcher die fürgebliche Schrift gefunden und das erſtemal geſehen worden, nicht anheim, ſondern zu Ober-Balbach in geiſtlicher Aushilf des daſelbſtigen Pfarrers geweſen. ec) Er heißet die gemeldete Schrift höchſt iniuriös, oder wie ſeine lateiniſchen Worte: Enormem contumeliam, eine über alle Maaße unbillige Beſchimpfung: nicht bedenkent, daß ein ſo vielfältig durch kundbare Verbrechen infam gewordener Banniſirter, der verletzten Majeſtät ſchuldiger und vogelfreyer Mann, dergleichen Hr. Bernard Bauer von Saal ware, hätte von ienem, welchen er mit ſo fürſetzlicher Falſchheit verleumdet, öffentlich beſchimpfet und beleidiget, mit beſtem Recht durch Kundmachung eines mindeſten Theils ſeiner Ver-

eb) Daß die Acta oder derſelben Abſchriften denen Proceßirten in Criminalſachen zu ihrer Beſchützung müſſen übergeben werden, iſt kundbar, ex l. 2. 5. et fin. C. de edendo l. 2. C. vt lite pendente, l. 7. §. 1. ff. de edendo et DD. ibid. item ex Can. Quoniam contra II. de Probat. poſt. med. Auch machen die Acten keine Probe, wenn ſie von den Proceßirten nicht legitimirt, das iſt, für rechtmäßig erkennet worden. vid. Gall. I. Conſultum Romanum Obſ. 24. in Lud. d' Ameno n. 1. 5. 9. 10.

ec) Siehe §. 82.

Verbrechen und verwürkten Strafe innerhalb denen Schranken der Wahrheit können beschämet werden; so wie es die ausdrückliche Gesetze zulassen, die Ehre Gottes, das gemeine Beste, sein eigenes Heil und die Rettung oder Ehre eines unschuldig von ihm Verläumdet und Beschimpfeten erforderte. ed) Er saget ganz unverschämet, die angebliche Schrift seye angeheftet gewesen in dem öffentlichen Speisesaal; da doch ganz kundbar und von dem Provincial selbsten eingestanden ist, daß dieselbe innerhalb eines verschlossenen Schreins des klösterlichen Speisesaals gefunden worden. Er plaudert als ein unvernünftiger Mensch von dieser Schrift, in welcher das fürgebliche Corpus delicti bestehen sollte: welche mir doch niemalen ware gezeiget worden, und von welcher auch niemals eine mindeste Frag an mich geschehen. Er plappert von Gericht, juridischen Proceß und Citationen: da er doch hätte wissen sollen, daß ohne Jurisdiction, ohne Competentia fori keine Citation kann geschehen, kein Gericht gehalten, kein Proceß gemacht und kein Urtheil kann gefället werden. ee) Ganz vierfüßig nennte er meine dem Provincialen entgegengesetzte rechtliche Exceptiones eine Contumaciam oder verachtenden Ungehorsam ef) und die von mir bey der Entlassung aus dem Kerker geforderte Ratification freywillig. eg) Als ein Beichtsitzer hätte er aus der

ed) Siehe §. 84. 85. 86.
ee) Siehe §. 87.
ef) Siehe §. 83. 84. ad 87. 90. 91.
eg) Siehe §. 97.

Moraltheologie wiſſen ſollen: daß eine mit der Beſorgung einer harten Behandlung oder langer Beleidigung vergeſellete Ehrfurcht gleich ſeye einer ſchweren, auch ſtandhaften Männern zukommenden Furcht, wie aus den Capucinerorden Gerval. Brigac. theol. moral. de act. hum. Diſp. I. q. 1. art. 12. n. 83. lehret: Daß alsdann eine Ehrfurcht die Freywilligkeit benehme, wenn eine höfliche Widerſprechung nichts hülfe, wie Engel. l. 4. decret. tit. I. §. 5. n. 4. fin. ſchreibet: „Item wenn jemand, der ſonſt einen Contract verabſcheuet, deswegen jedoch denſelben eingehet; weilen er dem Willen, Bitten, oder Befehl ſeines Herrn, ſeiner Vorgeſetzten, Eltern, Vormündern oder eines andern, welcher eine Authorität oder Gewalt hat, zu widerſprechen ſich nicht getrauet;„ wie Layman l. 3. tract. 4. c. 6. n. 4. Sporer. tract. 6. Decalog. c. 2. n. 126. mit anderen behauptet. Fürwahr, wenn nach denen Geſetzen des Rechtens nicht aus freyen Willen, ſondern aus Furcht geſchehen zu ſeyn vermuthet wird, wenn ein Unterthan ſeinem Herrn die ſchuldige Zinſen um ein geringes nachläſſet, und deswegen die Nachlaſſe keine Kraft hat, wie Barboſa in can. quoniam Abbas col. 25. de offic. Delegat. mit mehreren lehret: wenn von Rechtswegen die Verheißungen nicht für gültig aus Vermuthung eines Zwangs oder Furcht geachtet werden, wenn keine Urſach derſelben beygeſetzet wird, nach Meynung Covarruv. Villalob. Trullenk. und Buſenbaum l. 3. tract. 5. de ſeptim. praecep. Decalogi. c. 3 Dub. 2.

§. 2

§. 2. ja wenn zur Gattung eines gewaltthätigen Raubs gerechnet wird, ſo ein öffentlicher Beamter etwas forderet, was die Gebetene aus Furcht zu verweigern ſich nicht getrauen, und eine Concußion, das iſt, eine durch eingejagte Furcht geſchehene Erpreſſung genennet wird. eh) Wer wird mit Vernunft eine ſolche von mir geforderte Genehmhaltung für freywillig können achten? Saget nicht das kaiſerliche Recht l. 4. §. quaeſitum ff. ſi quis Cautionibus: daß eine allgemeine Abſagung aller Exceptionen und Rechtsforderungen ohne Ausdruck derer beſondern Urſachen keine Kraft habe; und dieſes wegen vermutheter Furcht, wie die Gloſſa daſelbſt V. Conveniri aus den l. inter Stipulantem §. 1. ff. de V. Obl. lehret? Saget nicht das päbſtliche Recht, can. 5. de Renuntiat. Keine vernünftige Urſache machet wahrſcheinlich, daß ein Beraubter (Spoliatus) leichtlich ohne groſe Urſache freywillig ſich ſeines Rechts begebe? Und deswegen nothwendig ſeye die Urſach der Begebung fleißig zu unterſuchen und daß die Richtere keine andere als probmäßige annehmen ſollen, wie l. ſi mulier ff. de rerum amiſſ. und l. Etſi quis §. vti diſtinguinis ff. de vſufruct. verordnet iſt.

§. 116. Wo Betrug und Irrwahn eine Begebung des Rechtens und derſelben Genehmhaltung veranlaſſen: da iſt keine freye Bewilligung zu

eh) Laym. S. 1. de jur. et juſt. Sect. 5. Tract. 3. part. 1. c. 2. n. 4.

gedenken nach denen Sprüchen des Rechtens: ei) Der gegen mich gespielte Betrug ab Seiten derer Oberen muß nach denen Gesetzen vermuthet werden, erstlich aus der übergroßen Verletzung an Ehren, welche mir durch solche Begebung zugezogen worden. ek) Zweytens aus der nicht nur geringen, sondern gar keinen Vergeltung, welche ich dafür empfangen. el) Drittens aus denen unerlaubten Thaten, mit welchen die Obere in dem ganzen Proceß gegen mich verfahren. em) Wann Schmeicheleyen und überlästige Bitt derern Oberen eine gerechte Furcht machen, wie die Gloſſa in l. 1. C. ſi Rector Provinciae und l. 1. ff. quod iuſſu und Baldus in l. ſi mandator C. quod cum eo. ſagen: Was will man von freyen Willen reden, da die Genehmhaltung meiner mit mörderiſchen Gewaltthätigkeiten erpreßten Abſagungen von eben jenen zur Zeit meiner Entlaſſung gefordert worden, welche mich alſo mörderiſch unterdrücket, von welchen ich meine Entlaſſung als eine fürgemahlte Gnad mußte, und unter welchen ich annoch

ei) Von dem Betrug ſiehe Cauſ. 15. q. 6. can. 1. inſt. §. 1. de Except. l. 1. ff. de Dolo malo. l. 1. ff. de in integr. Reſtit.

Von dem Irrwahn ſiehe gloſſ. in §. 1. inſt. de Except. V. Efficax eſt l. non idcirco 9. de iur. et fact. ignorant. l. 2. ff. de iudicis. wo geſagt wird: *Error Litigatorum non habet conſenſum.* l. 9. C. de iur. et fact. ignorantia.

ek) Antoine in Summa part. 2. tit. 10. c. 6. §. 8.

el) l. cum hi. 8. §. 23. ff. de Transact. et gl. ibid.

em) l. 15 ff. de iudiciis, ubi dicitur: *dolo malo agere videtur; ſi euidens arguatur eius vel Gratia vel inimicitia vel ſordes.*

noch stunde, annehmen; der mir beygebrachte und ohne gehabte Schutzmittel ohnmöglich genugsam abzulegende Irrwahn, daß der Provincial und sämtliche unterschriebene Definitores alles wohl untersuchet und nach ausdrücklicher Vorschrift des Rechtens und aller Authoren verfahren seyen, (ob schon ich es nicht gänzlich glauben konnte) ware der Grund, aus welchem ich die Ratification außer der Gefängniß bey meiner Entlassung bauete, denken: **sofern man mich betriege, könne wegen des Betrugs allezeit das Wort zurück genommen werden.** Indem denn solches ganz und gar falsch, und hingegen offenbar ist, daß gegen mich wider das klare Recht des Himmels und der Erden, wider die Satzungen des Ordens und gegen die Einhelligkeit aller Authoren gehandelt worden: wie kann meine geschehene Genehmhaltung solcher zu meinem äußersten lebenslangen Schaden gereichende Ungerechtigkeiten für freywillig geachtet werden? Gesetzt aber meine Genehmhaltung wäre freywillig gewesen, saget nicht das päbstliche Recht can. 1. caus. 15. q. 6. **daß alle Handschriften, die von denen Priestern durch Betrug heraus gelocket werden, sie mögen von ihnen geschrieben und NB. bekräftiget seyn wie sie wollen, keine Kraft sollen haben zu ihrem Schaden und Nachtheil?** Ist nicht die Genehmhaltung derer im Kerker gethanen Verheißungen eben sowohl wider die Gesetze als die Verheißungen selbsten? en) Oder kann vielleicht eine Kraft haben,

en) Siehe oben §. 84.

was wider die Geſetze geſchehen? eo) Alle päbſtliche Schullehrer und Canoniſten ſtimmen einhellig hierinn überein: daß die Genehmhaltung einer That, welche von Rechtswegen nichtig iſt, deſſen Nichtigkeit aber der Genehmhaltende nicht weiß, die That nicht gültig mache, noch eine Verbindung bringe: indem ſelbe aus einem Irrwahn entſtanden, ep) und iſt der Schluß des geiſtlichen Rechtens allgemein can. 29. de Elect. **daß durch eine nachfolgende Einwilligung nicht könne für genehm gehalten werden, was durch das Recht ſelbſten zernichtet iſt.**

§. 117. Ferner ſaget er: ich hätte gewußt, daß mir keine rechtliche Action gegen iemand ſeye zugeſtanden; und daß ich minder geſtrafet worden, als ich verdienet. Wohl! ſo iſt denn mein Irrwahn offenbar, folglich war auch keine Einwilligung, l. 2. ff. de iudic. Et l. 9. C. de iur. et facti ignorantia. Er vergleichet mich einer gehörloſen Schlange: Weilen ich ſeinen argliſtigen Worten nicht beygepflichtet. Viel beſſer hätte er es getroffen, wenn er aus dem Evangelio Ioannis c. 10, 5. geſagt hätte: ich wäre ihm deswegen nicht gefolget, und hätte ſeiner Stimme kein Gehör gegeben, weilen er kein guter Hirt wäre; ſondern ein Miedling; welcher ohne Chriſto in den Schafſtall eingeſtiegen, nicht denen Schafen zu Nutze, ſondern zu rauben und zu morden.

§. 118.

eo) Siehe oben Buchſt. dc).

ep) Antoine S. 1. tom. 3. moral. c. 2. n. 3. fol. 50. Reiffenſt. l. 3. iur. Can. tit. 31. n. 215. 216. und l. 2. tit. 30. n. 5. 7. 22. 27.

§. 118. Gleichwie er aber keinen anderen Gedanken hatte, als allen Willen ſeines Vaters zu thuen, welcher ein Mörder ware gleich von Anfang, und in der Wahrheit nicht beſtanden, Joh. 8, 44. alſo zeigete er es auch im Lügen: indem er nebſt ſchon bishero gemeldeten Unwahrheiten ſich nicht ſchämet zu ſagen: **ich hätte mit wiederholten Worten von ihme Gerechtigkeit und ein Urtheil ohne Barmherzigkeit hartnäckigt geforderet**: dann ich hatte gar nichts von ihm geforderet, ſondern weilen ich von ihm berufen ware, hatte ich mich nur anerboten, bereitwilligſt von meinen Appellationen und zu dem römiſchen Stuhl gehörigen Klagen zu weichen: ſo fern er ſich entſchlieſſen könnte ſelbſten Gerechtigkeit zu thuen, meine Beſchwerden zu heben, und unſerer zu Boden liegenden Juſtiz durch bequeme Mittel wiederum aufzuhelfen: **Nicht Gnad verlange ich**: (waren meine zu dem Rathgeber des Generals geſprochene Wort) **ſondern dieſes werde ich für eine Gnad achten, wann P. Generalis wird Gerechtigkeit thuen**: wie oben §. 112. 113. ausführlich gemeldet worden. Er meldet von ſich: er habe die Sach rechtlich unterſuchet und geſetzmäßig abgeurtheilet. Aber wie verlogen? wer ware dann der Richter, da ich meine zu dem Pabſt gethane Appellation noch nicht verlaſſen oder aufgekündet? Wo ware dann ich, der ich vor allen zu dem Gericht hätte ſollen berufen werden? Wo ware meine Defenſion? Da mir kein einziger Buchſtabe von denen Actis, von dem Corpore Delicti, von denen Einwendungen meiner Feinden, und von derſelben Ausflüchten

gezeiget worden. Warum hat er dann ſich ſo vertraulich mit meinen Feinden unterredet, denenſelben alle meine Brief und an ihn erlaſſene Schreiben mitgetheilet, und derſelben Beantwortung darauf geforderet? Ware es vielleicht genug, daß ich im Kloſter zu Würzburg ware, um mich ſchützen zu können, ohne daß ich zum Gericht berufen wurde? Der heidniſche Landpfleger Feſtus in denen Apoſtelgeſchichten c. 25, 16. ware ſo gewiſſenhaft: daß als die Hoheprieſter und Aelteſte derer Juden die Verurtheilung Pauli von ihm geforderet, er zu ihnen geſprochen: **Es iſt bey denen Römern nicht der Gebrauch, iemand zu verdammen, ehe der Verklagte ſeine Ankläger gegenwärtig habe und Platz bekomme ſich zu beſchützen und die fürgeworfene Laſter abzuleinen.** Aber was auch die Heiden ſich nicht getrauet zu thuen: deſſen hat ſich dieſer laufige Kuttenträger nicht geſchämet. Wie recht hat nicht Theodorus Studita l. 2. Epiſt. 37. dergleichen gottloſe Mönchen genennet: *Evnuchorum Genus inglorium, Chriſtum negans et in Fratres acerbe ac crudeliter ſaeviens.* **Ein unehrliches Geſchmeiß derer Verſchnittenen: welches Chriſtum verläugnet und gegen die Brüder mit herber Grauſamkeit wütet.** Leſet ihr gewiſſenloſe Gleißner! die ihr euch dem Gehorſam derer kaiſerlichen und landsherrlichen Geſetzen durch erſchlichene Freybriefe entzogen; leſet wenigſtens die Geſetze euerer Päbſten, welchen ihr mit knechtlicher Schalkheit eq) ſchmeichlet: leſet den

Can. 24.

eq) Hieronymus in Praefat. Libri contra Pelagium nennet

Can. 24. de Accuſat. poſt med. allwo verordnet iſt: daß gegenwärtig ſeyn müſſe derienige, gegen welchen eine Unterſuchung fürgenommen wird, wann derſelbe ſich nicht aus Ungehorſam entfernet — daß man ihme vorlegen ſolle die Puncten, von welchen unterſuchet wird; damit er ſich beſchützen könne: und daß nicht nur die Auſſagungen ſondern auch die Namen derer Zeugen ihme ſollen geoffenbaret werden: damit er wiſſe, was und von wem es geſaget worden: — daß die rechtmäßige Exceptiones und Repliken ſollen angenommen werden: damit durch Verhelung derer Namen die Reckheit zu verläumden und durch Verwehrung derer Exceptionen falſche Zeugniß zu geben nicht wachſe. Leſet den Can. 1. cauſ. 4. q. 4. wo befohlen wird: daß in iedwederem Gericht nothwendig allezeit müſſen gegenwärtig ſeyn 4 Perſonen, nehmlich der erwählte Richter, tüchtige Kläger, geziemende Beſchützer und geſetzmäßige Zeugen.

§. 119. Es fähret ferner fort dieſer alte Richter Babels zu läſtern: Dan. 13, 19. 36. „Er habe in emſicher Unterſuchung derer Acten aus vielen geſchwornen Zeugniſſen und anderen Umſtänden gefunden, daß ich überzeuget geweſen ſo wohl der angehefteten Schmähſchrift als auch des gerichtlichen Ungehorſams: — daß der über mich gefällete Sentenz

nennet den Mönchen Palladium einen Menſchen von knechtiſcher Schalkheit. *Servilis Nequitiae Hominem.*

tenz in allem nach der Vorschrift derer Ordenssatzungen ohne allen Zusatz gemacht seye. — Wessentwegen er auch denselben als gerecht belobe, bekräftige und daß er ohne fernere Erklärung nach seiner Gänzlichkeit zu vollziehen seye, spreche.“ Solle ich hier nicht mit einem die Gerechtigkeit eiferenden Daniel c. 13, 52. sagen: **Du im Bösen veralteter Graukopf! du Saamen Chanaans, und nicht Juda!** wie hast du die Acta oder Proceßschriften, welche alle teutsch geschrieben, rechtlich untersuchen können, da du als ein Italiäner die teutsche Sprach nicht verstundest? haben dir meine Feinde dieselbe übersetzet: warum hast du mir dieselbe zur Legitimation nicht gezeiget? Wie kannst du mehrere geschworne Zeugnissen darinn gegen mich gefunden haben: da die Kundbarkeit meines Abseyns zur Zeit der ersten Erblickung solcher Schrift alle Zeugnissen gegen mich unmöglich machet? Wie kannst du einen gerichtlichen Ungehorsam nennen meine allergerechteste Exceptiones: gegen welche noch niemand von meinen Feinden sich getrauet hat den Mund zu eröfnen? Wie ist iener Sentenz gerecht und den capucinischen Satzungen gemäß: da in demselben wie im ganzen Proceß kein Buchstaben zu finden, welcher denen Gesetzen nicht widerstrebe? Sollte man dir nicht gethan haben ohne alle Barmherzigkeit, was du mir anzuthuen dich erfrechet hast? 5. Mos. 19, 19. Dan. 13, 62. Wann Cato iener römische Weltweise angerathen, iene Richter zu steinigen, welche die Laster nicht bestrafen: was für einen Tod sollte man nicht anthuen demienigen, welcher über dieses mit denen todswürdigen Böswichten unter der Decke lieget

cke lieget und Unschuldige verdammet? Billig sollte an diesen gottlosen und seines gleichen mönchischen Richtern und Verächtern derer Gesetzen vollzogen werden der Befehl des persianischen Königs Darii 1. Esdr. 6, 11. welchen er ergehen lassen gegen iene, welche sich unterstehen würden, seinen zu Gunst derer Juden und ihres Gottesdiensts gemachten Verordnungen entgegen zu handlen: daß von derselben Häuseren die Balken ausgerissen und sie daran gehenket sollten werden: ihre Häuser aber hinfort zu einem öffentlichen s. v. Privet oder Abtritt für iedermann sollten dienen. Item iener göttliche von dem bösen König Joakim, dessen Herz und Augen zur Habsucht, zu Vergiessung des unschuldigen Bluts, zur Verläumdung und Beförderung böser Dingen stunde: daß er gleich demselben begraben wäre worden mit einer Eselsbegräbniß, geworfen ausser dem Gemäuer menschlicher Wohnungen, zur Speis derer Füchsen und Raben. Jerem. 22, 19.

§. 120. Meine Umstände waren durch dieses unchristliche Verfahren ganz verzweiflet worden: die Gesetze sahe ich mit Füssen getreten, von Freunden mich verlassen, den Gewalt aber von denen feindseligen zusammen blasenden Oberen bereitet, und der göttlichen Hilfe wegen Mangel eines demüthigen Glaubens und kindlichen Vertrauens noch nicht würdig. Ich klagte mit denen demüthigsten Worten gegen diese Verurtheilung, dem P. General vorstellend: wie er ohne vorgängige Aufkündigung meiner Appellation, ohne mir das schuldige Gehör zu gestatten, und ohne mir das Mindeste von denen Actis und gegenseitigen Aussagen kund zu machen,

mit dem

mit dem Gegentheil allein ſich beredend und umgehend mich verurtheilen könne? Er antwortete höhniſch: Potes appellare. **Du kannſt appelliren.** Ich replicirte: **Meine Appellation ſeye noch andaurend und in ihrer Gültigkeit — ich ſeye wider meinen Willen gezwungen, bey derſelben zu beharren.** Der anweſende Provincial ſprache hierauf: **Was ſcheret uns die Appellation? Wir exequiren. — Richten ſie ſich morgen mit uns nach Mergentheim abzugehen — ſie müſſen wiederum in den alten Kerker.** Es bliebe mir alſo nichts übrig, als um Gnad zu bitten. Zwiſchen Furcht und Hofnung ſchwebend gienge ich nach Mergentheim, wohin der General und ſeine ſämtliche zehn Geſellen und der P. Provincial mit dem ſeinen in fürſtlichen Würzburgiſchen Chaiſen abgefahren waren. Daſelbſten erhielte ich endlich nach vielen Bitten, daß die Vollſtreckung des über mich geſprochenen Urtheils ſuſpendiret worden durch ein beſonderes Decret, welches aus dem Latein überſetzet alſo lautet:

Im Namen des Herrn. Amen.

„Ob ſchon in Bekräftigung des Urtheils, welche von uns den 21. Julii 1752. geſchehen, und in der anbefohlenen Vollziehung deſſelben Gericht und Gerechtigkeit beobachtet worden; wie inſtändig begehret ware: ſo wohl von dem P. Manſueto als überzeugten Sündſchuldigen, als von denen RRdis PPbus Provinciale und Definitoribus, welche in dieſer Sache der andere Theil waren: wollen wir doch nicht alle Erbarmung dem Schuldigen auf ſein ſehnliches Begehren verſagen. — — Wir ſuſpen-

diren

diren derowegen aus alleinigen Trieb unſerer Mildigkeit die Vollziehung des obgedachten Sententzes (welchen wir iedoch in ſeiner Kraft laſſen) was die Straf des Kerkers betrift und das Faſten allein: die Benehmung der gebend und nehmenden Stimmen aber ſolle verbleiben. — Wir verordnen auch, daß im Fall obgedachter P. Manſuetus aus Unbeſtändigkeit unſere Mildigkeit vergeſſend mit Worten, Schriften oder auf ſonſtige Weis etwas würde anheben wegen denen Rechtshändlen, von welchen hinführo keine Meldung mehr zu thuen iſt: oder durch neue Zänkereyen und Streitigkeiten ſich ſeinen Oberen feindlich bezeigete, und in der Provinz Unruhen zu erwecken ſich unterſtünde: alſobald und ohne alle andere Rechtsform der ganze Sentenz nach allen ſeinen Theilen vollkommeneſt ſolle vollzogen werden. — — Alſo wollen, befehlen und verordnen wir ꝛc.“ Gegeben in unſerem Convent zu Mergentheim den 24. Tag Julii 1752.

F. Sigismundus a Ferraria Miniſter Generalis Capucinorum licet indignus.

§. 121. Was für Unwahrheiten in dieſem Suſpenſionsdecret wiederum angehäufet ſeyen, und was für eine Rechtskraft ſelbiges gegen mich haben könne: wird iedermann leichtlich aus dem, was in vorgehenden §. 115. bis 120. geſagt worden, abnehmen können. Mein Kummer wuchſe immer mehr und mehr: und weilen ich kein Mittel ſahe innerhalb des Ordens Gerechtigkeit zu erlangen; wurde ich hierdurch dermaßen gekränket, daß ich bald darauf nehmlich am 24. Febr. 1753. mit einem gefährlichen apoplectiſchen Zuſtand befallen worden, von welchem

welchem ich an der Gesundheit sehr verletzet klarest vorsahe, daß ich in kurzem dem Tod würde zum Raub werden, wann ich nicht durch ernstlichere Mittel meine entnommene Ehr wiederum erfechtete und mit leiblichen Bewegungen meiner geschwächten Gesundheit zu Hilf käme. Meine Gesinnung ware damalen noch nicht den Capucinerorden gänzlich zu verlassen, vielweniger die päbstliche Religion mit der evangelischen zu verwechseln: dann eines solchen Lichts ware ich damalen noch nicht fähig noch würdig. Selbiges ware mir von Gott auf spätere Jahren fürbehalten, wann ich durch das Feuer der Trübsal mehr von meinen Schlacken würde geläuteret seyn. Ob wohlen ich nun auch nach dem päbstlichen Recht überflüssige Ursachen gehabt hätte, mich auf ewig von dem Capucinerorden zu trennen: weilen derselbe ausgeartet, durch seine Verkehrung eine böse Gesellschaft und Mördergruben worden, seine mir schuldige Treu und Gegenpflichten vielfältig gröbest gebrochen, tyrannisch mich unterdrücket, und mit ehrverletzenden Unbilden überhäufet: dann wegen gleichen Ursachen ist in dem Pabstthum selbsten die Ehescheidung zwischen zweyen Ehegatten erlaubet: ob schon das Ehestandsband seine Festigkeit von den göttlichen und natürlichen Gesetzen hat; da hingegen die Verbindung eines Mönchen mit seinem Ordensstand nur allein von dem päbstlichen Menschenrecht und dem freyen Willen derer sich verlobenden Mönchen herrühret. Siehe Fleury Inst. Iur. Eccl. part. 2. c. 6. §. 8. Kahl in Comp. Iur. Can. lib. 2. §. 241. Lauterbach in Comp. Iur. lib. 24. tit. 2. lit. a. fin. Jedoch ungeachtet dieses habenden Rechts wollte ich

zuvor

zuvor das äuſſerſte verſuchen; ehe ich mich von dem Capucinerorden trennete: die groſſe Lieb, welche ich zu meiner damals annoch lebenden Mutter, zu meinen Geſchwiſtrigen in Maynz und Würzburg und zu meiner anſehnlichen Verwandſchaft truge, waren ein ſtarkes Band, welches mich von ernſtlicheren Entſchlieſſungen abhielte: weilen ſichs die Anverwandete für die gröſſte Beſchimpfung achten, wann iemand aus ihrer Sipſchaft einen geiſtlichen Orden verläſſet; noch mehr aber wann ein ſolcher zu denen evangeliſchen Gemeinden übergehet.

§. 122. Ich gienge derowegen aus dem Kloſter zu Neckarsulm nach etwas gebeſſerter Geſundheit, in der alleinigen Abſicht in denen benachbarten evangeliſchen Orten des Schwabens einen ſicheren Platz zu ſuchen, in welchem ich gegen die Bedrohungen des oben §. 120. angeführten und von dem P. General gemachten Decrets genugſam verwahret entweder eine ſchriftliche Erlaubniß nach Rom zu kommen mir könnte auswirken: oder aber in Ermanglung derſelben meine noch unerſtorbene Appellationsſach mit der Feder ausfechten. Damit niemand übles von mir argwohnete, berichtete ich ſo gleich aus Heilbron ſo wohl meine Befreunde als die Oberen des Ordens von meinen gethanen Schritt, deſſelben Urſachen und Abſichten. Derſelbe ware geſchehen im Jahr 1753. den 21. Junii, als ich am Feſt des Fronleichnams zur Aushilfe des Pfarrers zu Erlenbach geſendet worden. Zuerſt ſchriebe ich zurück an meinen Guardianum zu Neckarsulm, unter anderen beyſetzend: daß es in der Hand derer Provinzoberen ſtünde allen beſchä-

menden Weitläuftigkeiten und ganz gewiß ihrer Seits zu besorgenden Strafen vorzukommen: wann sie die gegen mich gemachte Processen, gesprochene Urtheil und geschehene Thätlichkeiten wegen derselben ganz unendlich klaren Ungerechtigkeiten und Nullitäten wollten in geziemender Rechtsform selbsten zernichten und also mir meinen unbilligst entnommenen ehrlichen Namen wiederum erstatten: ich stellete ihm vor, „wie nothwendig dieses seye: indem er selbsten wüßte, was herzkränkende Vorwürfe ich von denen schlechtesten Mönchen in seinem Kloster deßwegen erdulden müssen: zu welchen der Provincial selbsten die Ansporung gemacht; da er nach Neckarsulm kommend meine von dem P. General wiederholte Verurtheilung und das so spöttisch als bedrohliche Suspensionsdecret desselben zu meiner Beschimpfung öffentlich über Tisch in meiner Anwesenheit hat ablesen, und als einen über mich ab Seiten der Oberen erhaltenen Sieg abposaunen lassen. — Ich befahle mich zugleich in des Convents Gebet: damit ich nicht in Versuchung fiele und von denenselben überwunden würde.

§. 123. Den zweyten Brief schriebe ich an meinen annoch lebenden jüngsten Bruder, Johann Philipp Oehninger zu Würzburg: welcher wegen seiner Achtung bey dem Würzburgischen Fürsten und dessen Regierungsräthen: wie auch wegen habenden Reichthum mich hätte stärkest unterstützen und die Endschaft meines Gesuches beschleunigen können. Ich erzählete ihm genauest und getreuest alle Begebenheiten,

benheiten, meine vielfältige Unterdrückungen, den zu Beschimpfung gesamter Anverwandschaft erlittenen Ehrenverlust: die dardurch geschehene Beschädigung meiner Gesundheit und den lebenslangen Kummer, welchen ich würde unter denen Capucinern erdulden müssen; so fern ich nicht in Wegen des Rechtens die Zernichtung derer geschehenen Handlungen erhielte. Ich fügete ihm bey die sonnenklare Rechtsgründe, welche ich hatte, diese Zernichtung zu forderen — ich tröstete ihn mahnend: wegen mir ausser Sorgen zu seyn, indem ich ohngezweifelt verhoffete, innerhalb weniger Wochen all mein Recht glücklichst zu erfechten; besonders, wann er als ein Bruder auch brüderlich sich würde zeigen: ich errinnerte ihn zugleich, alles fürgehende unserer alten und von mir sehr geliebten Mutter zu verbergen, mit Versicherung daß ich wiederum würde in den Orden zurück kehren und ihn mit derselben baldigst in Freuden sehen.

§. 124. Aber eben deßwegen, weilen ich in den Orden wollte zurück kehren: fiele mir schwer mit öffentlichen Anklagen bey dem päbstlichen Stuhl die Schand desselben aufzudecken, so viele Oberen zu unehrlichen Männern zu machen, und zumal in die verwirkte Strafen des Tods oder ewiger Gefängniß zu bringen. er) Und weilen ich glaubte, es würden die Obere selbsten ihrer Schand und Schaden vorzukommen willig zur anverlangten geringen Gerechtigkeit, nehmlich zur Zernichtung derer gemachten Processen, Urtheilen und unternom-

er) Siehe oben §. 25. 86. 87.

menen Thätlichkeiten ſich bequemen: derowegen verſchobe ich meine Klagen an den damals regierenden Pabſt Benedictum den XIV. zu berichten, und ſchriebe zuerſt an die zu Rom allzeit verſammlete und das höchſte Obergericht des Ordens fürſtellende Definitores Generales, ihnen das von denen Oberen der fränkiſchen Provinz und dem P. General erlittene Unrecht umſtändlich und gründlich fürſtellend und mich anerbietend aus Lieb des Friedens und des Ordens von fürgenommener Betreibung meiner Appellation und Klagen bey dem päbſtlichen Stuhl abzuſtehen, wann ſie zu dem wenigen Theil der Gerechtigkeit, mit welchem ich mich anietzo noch wollte befriedigen laſſen, ſich entſchlieſſen wollten. — Ich ſtellete ihnen vor meine Glaubensgefahr, in welcher ich an proteſtantiſchen Orten, als wo ich allein die nothwendige Sicherheit hätte, ſchweben mußte: bittend mir eine ſchriftliche Erlaubniß zuzuſenden, mich bis zu ausgemachten Sachen in einem catholiſchen Haus derer teutſchen Reichsſtädten aufzuhalten, und denen Oberen der fränkiſchen Provinz anzubefehlen, daß ſie indeſſen die zu meiner geziemenden Nahrung, Erhaltung und ſonſtigen Erforderniſſen nothwendige Koſten nach Vorſchrift des canoniſchen Rechts mir zufertigen, es) oder daß ſie mir einen Obedienzbrief überſchicketen, perſönlich nach Rom zu gehen.

§. 125.

es) Can. Ex Parte 11. de Accuſat. et gloſſ. ibid. fin. Abb. n. 9. 10. Andr. n. 3. Can. Olim. 26. eod. Pirching. 1. C. tit. de Accuſat. §. 4. n. 11. Anton. a Sp. S. in Director. Regul. tr. 4. Diſp. 4. §. 7. n. 339.

§. 125. Mein Bruder Joh. Phil. Oehninger empfienge eben damals meinen aus Heilbron an ihn geschriebenen Brief: als er die beyde hinterlassene Töchter meines verstorbenen ältesten Bruders als Vormund ehelich verlobet hatte; und zwar die älteste, Sabina genannt, mit einem halbitaliänischen Grossieter Pietro Moro (Peter Mohr): die jüngere aber an Franz Perdolt ihren bishero gewesenen Handlungsbedienten: und weilen ich verlanget hatte die an mich abzulassende Antworten nicht nach Heilbron (allwo der catholische Postmeister mir gefährlich ware) sondern nach Halle in Schwaben zu senden: machete sich ersterer nach Ansinnung meines Bruders so gleich in Gesellschaft eines anverwandeten Weltpriesters J. Ph. Matthiä Huder auf den Weg mich in Halle aufzusuchen: weilen er aber ganz unverständig daselbsten weder verweilet weder auf der Post hinterlassen, wo er anzutreffen: wäre meine nach zwey Stunden geschehene Dahinkunft vergebens und ich konnte ihn nicht erfragen. Jedoch schriebe er mit Unterschreibung des obgedachten Weltpriesters Huder aus Heilbron an mich, den treuesten Beystand mit Rath und That mir verheissend und nur in seinem und meines Bruders Namen bittend, mich der Stadt Würzburg etwas mehr zu näheren: damit sie sich daselbsten mit mir unterreden und zu meiner Unterstützung erkleckliche Schlüsse fassen könnten. et) Ein eigenhändiges Schreiben von meinem Bruder, worinnen er gleiche Versicherungen seiner brüderli-

 chen

et) Dieser Brief ist geschrieben den 29. Jun. 1753. und befindet sich noch in meinen Händen.

chen Hilfe und gleiches Verlangen zur mündlichen Unterredung enthalten waren, hinterlegte Moro zu Heilbron bey Herr Bianco für mich, welches mir derselbe zusendete. eu) Einen anderen in seinem Namen von Peter Moro geschriebenen, von ihme aber unterschriebenen und mit seinem Petschaft bezeichneten Brief von dem 12. Julii 1753. empfienge ich zu schwäbisch Halle, in welcher er die Ansuchung zur mündlichen Unterredung wiederholend beysetzte: **Ich bin meiner Seits erbietig all nur ersinnliches anzuwenden, um ihnen thätliche Hilfe zu leisten.** ew)

§. 126. Da ich so aufrichtig zu Werk gienge, so getreulich alle Beschaffenheit meiner Sachen erzählete, die Gerechtigkeit meiner Schritten mit so unüberwindlichen Gründen erwiese und so klare Proben gabe, daß ich weder den Capucinerorden weder die römische Religion zu verlassen gedenkete: konnte ich mir unmöglich traumen lassen, daß ich an einen Sohn meines Vaters und an meinen einzigen Bruder einen Judam und treulosen Verräther sollte finden. Ohnerachtet derselbe nun mit dem Pietro Moro nur verlanget, an ein **für mich sicheres der Stadt Würzburg näheres Ort** zur Unterredung mich zu begeben: so gienge ich ihnen iedoch in vollem Vertrauen bis auf 3 Stund von Würzburg entgegen nach Allersheim: weilen daselbstiger Pfarrer ein Mönch des Cisterzienserordens und unser Anverwandeter

eu) Dieses Schreiben ist mir von denen Oberen genommen und nicht wiederum gegeben worden.
ew) Dieser Brief ist noch in meinen Händen.

verwandeter ware. Den 22. Julii trafen auch daſelbſten ein mein Bruder und Moro: ſie brachten mit ſich eine von dem P. Provincial geſchriebene Verſicherung: **daß wann ich mit beyden zurück in das Kloſter kehren würde, ich volle Freyheit ſollte haben, meine vermeynte Gerechtigkeiten durch rechtliche Actiones mit der Feder** *in Foro Competente* **ohne alle Hinderniß zu ſuchen — Es ſolle auch über meinen gethanen Schritt und alles darmit Verknüpfte weder eine Frag noch die mindeſte Ahndung gemachet werden.** Dieſes Schreiben ware aber nicht mit dem Amtspetſchaft des Provincials verſieglet, von dem Definitorio nicht unterſchrieben, und hatte die gefährliche Clauſel: **So viel an mir iſt.** Durch welche alle ſeine Verſicherung konnte von ihme zernichtet werden, mit ſagen: Es ſtehe nicht in ſeiner Macht ienem zu widerſtreben, was der P. General und ſein Vorfahrer mit geſamtem Definitorio geſchloſſen, geurtheilet, bekräftiget und decretiret. Indem nun der P. General in ſeinem Suſpenſionsdecret von dem 24. Julii 1752. befohlen: **mich ohne Verzug und ohne Rechtsform einzukerkeren und den ganzen Sentenz des P. Bernards an mir zu vollziehen, ſo bald ich den Proceß würde erneueren und meine Appellation und Klagen ſuchen zu betreiben:** wie oben §. 120. zu ſehen. So ſtellete ich meinem Bruder und dem Moro meine Gefahr vor, im Fall ich einer ſo unerklecklichen Schrift trauend vor gänzlich ausgemachten Sachen und annoch vor einer angekommenen

Antwort aus Rom mich wiederum unter feindlichen Gewalt in das Kloster begebete: besonders, da meine Rechtfertigung nicht anderst konnte erhalten werden, als mit Verdammung des Generalen, Provincialen und gesamter Definitoren.

§. 127. Aber hier offenbarte sich die abscheuliche Treulosigkeit dieser beyden Verräthern: beyde als von meinen Feinden bestochene Spionen bekümmerten sich wenig um meine Gefahr, droheten Gewalt, so fern ich nicht gutwillig in ihrer mitgebrachten Chaise mich wollte in ein Kloster zurück führen lassen, sprechende: Sie hätten Mittel und Kräften genug zu guarantiren, daß des Provincialens Versprechen erfüllet würde: in Wahrheit hätten sie dieses bey der Fürst-Bischöflichen Regierung in Würzburg vermöget; und mich gegen alle Unterdrückung schützen, ja zur Erhaltung gänzlicher Gerechtigkeit verhelfen können. Ich wiche derowegen derselben Untreu; mahnete sie nur ihre Worte zu halten, ihnen vorsagend: daß von Seider Oberen keine Treu zu hoffen, so fern selbe cht durch auswendige Furcht darzu getrieben würden; und fuhre mit denenselben zu dem Mergenthalischen Kloster am 25ten Tag Julii. Daselbsten langte bald von dem sauberen P. Provincial schriftlicher Befehl an, mich einzusperren; als einen ausgesprungenen und deswegen excommunicirten Mönchen von anderen zu sonderen, und meine Verurtheilung entweders von dem P. General oder seinem in dem folgenden Augustmonath zu erwählenden Nachfolger zu erwarten.

Jedoch

Jedoch die rechtliche Vorstellungen, die ich ihm machte, und das Widrige, welches er ab Seiten meiner Mergentheimischen und Würzburgischen Freundschaft besorgte, brachten ihn auf den Schluß, meine Sachentscheidung unberühret dem nächst bevorstehenden Provincialcapitel zu überlassen.

§. 128. Selbiges wurde zu Mergentheim gehalten im Monath August 1753. und in demselben zum neuen Provincial erwählet P. Angelicus von Sommerach, ein ungelehrter und boßhafter Mann; ein Schmeichler aller derer, welche ihm Nutzen oder Schaden bringen konnten: ein kecker und gröbster Beleidiger hingegen derer anderen; insonderheit, wann selbe sich vor ihm nicht genugsam beugeten: Er ware ein ehemaliger Schuljünger des seinen P. Bernards, dessen Lob wir in vorhergehenden §phis bis zum Abscheuen angeführet: und über dieses gleich dem vorigen Provincial einer aus ienen Definitoren, welche sich meiner oben §. 99. gemeldeten Verurtheilung unterschrieben; folgsam sich gleicher Sünden und Strafen mit P. Bernardo hatte theilhaftig gemachet. Aus diesem ist leicht abzunehmen, wie wenige Hofnung zur Gerechtigkeit ich mir vor seiner Amtsverwaltung habe machen können. Zwar als lang ich in Mergentheim ware, geschahe dem Versprechen seines Vorfahrers gemäß ex) weder eine Frag, weder eine Ahndung wegen geschehenen Dingen an mich: Er ver-

ex) siehe §. 126.

schickte mich aber von Mergentheim nach Königshofen im Grabfeld, allda inskünftige zu wohnen: und sendete an den daselbstigen P. Guardian ohne mein Wissen einen schriftlichen, wiederum von denen 4 Definitoribus unterschriebenen Befehl, mich bey meiner Ankunft als einen ausgesprungenen und dessentwegen in den Bann der Römischen Kirchen verfallenen Mönchen zu empfangen: mit gewöhnlichen Ceremonien und vorgängiger Geißlung von dem Bann zu entbinden, mit dreytägigem Fasten in Wasser und Brod auf dem Boden, und iedesmal darbey anbefohlenen öffentlichen Geißlung zu bewillkommen: das Endurtheil aber über mich von dem P. General zu erwarten.

§. 129. So wohl die durch des Oberen Hand erlittene Geißlung, als die öffentliche Loßsprechung von dem nicht verwürkten Kirchenbann und dem nicht begangenen Laster der Apostasey waren neue höchst ehrverletzende Unbilden: ey) und die so gröblich gebrochene Treu mit denen unverdienten Bußen

ey) Dann alle Excommunicirte werden nach dem päbstlichen Recht für infam gehalten, aus dem Can. infames. 17. und can. illi qui 3. caus. 6. q. 1. Can. Decernimus. 8. de Sent. Excomm. in 6. et Can. Excommunicamus. 13. de Haeret und in denen Generalsatzungen des Capucinerordens c. 2. Blatt 31. werden alle ausgesprungene Mönche für excommunicirte und ehrlose Leute erkläret. Zudem wird der Austritt von einem Ordensstand in dem Röm. Pabstthum für ein infamirendes Laster gehalten aus dem Can. 23. caus. 2. q. 7. siehe Bonagrat. Capuc. V. Electio. n. 194. addit. ad n. 166.

Bußen gaben mir vermehrte Urſachen, nochmalen das Kloſter zu verlaſſen, und zu Ausfechtung meiner Sachen einen ſichern Ort zu ſuchen. Und o! wie tief ware ich nicht in denen Maſchen des Satans verſtricket, da ich nach ſo vielen allergröbſten Beleidigungen mich noch nicht entſchlieſſen konnte, dem pharaoniſchen Joch zu entgehen und mich in die chriſtliche Freyheit zu ſetzen. Die indeſſen an mich von dem Generaldefinitorio zu Rom erhaltene Antworten waren voller Falſchheit: Die erſtere von dem 14. Julii verſprache alle Gerechtigkeit: aber unter dem Beding: wann ich in mein Kloſter zuvor als in die Mauſefalle zuruckkehrte. Die zweyte nach erhaltener Nachricht von meiner geſchehenen Rückkehr von dem 12. Sept. enthielte: **Meine Sachen ſeyen von dem P. General ſchon unterſuchet und abgeurtheilet worden: ſeye alſo kein Platz mehr, von ſchon geſchlichteten Dingen ferner zu handlen.** Den Spruch des bey dem Definitorio Generali angeklagten und dardurch neuerlich gegen mich aufgebrachten Generals durfte ich nicht erwarten. Derowegen begabe ich mich zu Anfang des Monath Octobers bey erſehener Gelegenheit wiederum aus dem Kloſter zu Königshofen nach Schweinfurt. Von da aus berichtete ich meinem Bruder die von denen Oberen an mir gebrochene Treu, und die neu zugefügte ehrverletzende Unbilden: forderend: daß nun Er und Peter Moro ihr Verſprechen ſollten halten und zu Ausfechtung meiner Sachen mir hilfliche Hand reichen. Ich konnte um ſo weni-

weniger nun an einen brüderlichen und freundschaftlichen Beystand zweiflen: da beyde in großen Vermögen, beyde durch meine Infamirung als Verwandte beschimpfet, und ich ihnen aus dem päbstlichen Recht und mehreren Authoribus die Versicherung gemacht, daß alles was sie mir würden fürstrecken oder zu meiner Sachbeförderung aufwenden, ihnen von dem Capucinerorden, sonderlich der fränkischen Provinz würde müssen wiederum erstattet werden. ez)

§. 130. Es befiehlet Gott 3. Mos. 25, 48: daß so iemand sich einem Fremdling zum Knecht hätte verkauffet aus Armuth gedrungen: einer seiner Brüderen oder seiner Anverwandten ihn auslösen solle, und 4. Mos. 35, 19. 21: daß der nächste von der Freundschaft rächen solle den Tod eines ermordeten Freundes und keine Versöhnung annehmen. v. 31. 32. 33. Ich machte mir große Rechnungen aus dem göttlichen Liebsgebot: welches da es alle verbindet, ihren Nebenmenschen beyzuspringen wie sich selbsten, noch vielmehr hierzu die Brüder und Verwandete verbindet. Matth. 22, 39. 3. Mos. 19, 18. Aber ich Unglücklicher dachte nicht an die Warnung des weisen Königs. Spr. 27, 10: Am Tag deines Abkommens gehe nicht zu dem Haus deines Bruders. Denn der Arme wird auch gehasset bey seinem Freund. c. 14, 20. alle seine Brüder seynd ihme feind: und seine Freund

ez) siehe oben Buchst. es) die hieher gehörige Beweißthumen.

Freund entfernen ſich von ihm. c. 19, 7. Ich Einfältiger glaubte, nur Iſrael betreffe die väterliche Ermahnung Gottes Jerem. 9, 4: Ein iedwederer nehme ſich in Acht vor ſeinem Freund und vertraue auf keinem Bruder: Dann alle Brüder werden betrügen, und alle Freund werden gewinnſüchtig handeln. fa)

O Gott! wie wurde ich in meiner Hoffnung betrogen? Peter Moro, der ſchon oben §. 125. 126. 127. benannte Großier reiſete eben damalen nach einem von mir empfangenen Brief über Schweinfurt nach Bamberg auf die ſogenannte Dionyſiimeß in nochmaliger Geſellſchaft des Prieſters Joh. Phil. Mathiä Huder; mit ſich bringend den Oberknecht oder Schifverweſer meines Bruders. Damit ich mich als ein damalen annoch eifriger Catholik nicht verdächtig machete; hatte ich mich in Schweinfurt nicht aufgehalten, ſondern bin nach zur daſigen Poſt gebrachten Briefen zu einem in der Nähe zu Grettſtadt wohnenden alten bekannten Würzburgiſchen Pfarrern abgegangen, daſelbſten verziehend, bis eine Antwort von meinem Bruder aus Würzburg konnte eintreffen. Es konnte alſo der Moro nicht mit mir ſprechen: ſendete iedoch bemeldeten Schifverweſer meines Bruders, welcher beritten ware, in die umliegende Dorfſchaften, mich aufzuſuchen. Den 13. Octob. gienge ich nach Schwein-

fa) hebr. רָכַל a רָאָה־כָל. vnde רָכַל *circuiuit mercimonii cauſa et Lucri.* q. d. pro Lucro acquirendo cuncta videns et prouidens.

Schweinfurt zurück, daselbsten auf der Post die Antwort von meinem Bruder abzulangen. Ich fande aber keinen Brief, sondern den von seinem gemachten Umritt zurück gekommenen Oberknecht desselben, welcher mir andeutete, daß er mit Baarschaften versehen wäre, mir damit beyzustehen und für mich ein Quartier in Schweinfurt zu miethen. Dergleichen Anerbietungen geschahen nemlich allein, so lang ich an evangelischen und deswegen für mich sicheren Orten ware, um meinen Zutritt zur evangelischen Religion abzuwenden.

§. 131. Es ware eben damalen ein Sonnabend: und weilen in Schweinfurt keine Catholische Kirchen, in welcher ich am folgenden Sonntag hätte können nach R. Catholischen Brauch Meß lesen oder anhören; weigerte ich mich ein Quartier in Schweinfurt anzunehmen; sondern begabe mich nach Geldersheim, einem nicht fern entlegenen Würzburgischen Flecken, übte daselbst als ein päbstlicher Priester meinen Gottesdienst. An eben diesen Sonntag kame ein anderer Schifknecht von meinem Bruder gesendet, mir andeutend: daß er verlange sich mündlich mit mir zu unterreden und die Bestimmung eines hierzu bequemen Ortes von mir zu wissen: seinem Oberknecht aber ware befohlen, mich nicht zu verlassen: ich schluge zur Unterredung ein abgelegenes kleines iedoch von begüterten Bauern bewohntes Dörfgen vor; in welchem die Capuciner bey einem gutthätigen Freund ihres Ordens eine freye Einkehr und Verpflegung haben, nemlich

Schnacken-

Schnackenwehr: allwo so wohl ich als mein Bruder ganz unbekannt waren. Die Obere der Fränkischen Capucinerprovinz waren durch meine neuerliche Entweichung und in meinen Briefen ersehene zürnende Ausdrücke in große Furcht und Verlegenheit gesetzet: Es entschlosse sich derowegen der neue Provincial P. Angelicus mit gesamten 4 Definitoribus, um meinen Abfall von dem Pabstthum, die Verlassung des Ordens und sonderlich ihre durch Beyhilf meiner vermöglichen Anverwandten leichtest zu betreibende Rechtsbestrafung abzuwenden, mir meinen so ungerecht und vielfältig benommenen ehrlichen Namen wiederum zu erstatten: setzten derowegen eine Restitutionem in integrum auf, welche schon wirklich unterschrieben und gesieglet ware; dergleichen mir auch schon im Jahr 1752. von dem P. General §. 113. ware angetragen worden. Obwohlen ich aber mit dieser Restitution mich keineswegs hätte begnügen lassen; weilen dieses ein pures Gnadenmittel ist, welches auch wahren Uebelthätern, die ihrer Ehre mit Gerechtigkeit beraubet worden, kann ertheilet werden, und also nicht allen Vorwurf aus der Wurzel hebet: so ware iedoch daraus abzunehmen, daß weder die Provincial- weder die Generalvorsteher des Ordens es auf die Spitze des Rechtens hätten ankommen lassen; nach welcher dieselbe nicht nur ihre Ehren und Aemter, sondern auch Leib und Leben verwirket hatten: und daß sie willigst bey ersehenen nachdrücklichen Beystand zu aller Gerechtig-

§. 134. Ankommend im Kloſter zu Würzburg den 15. October wurde ich in Abweſenheit des Guardiani von ſeinem Vicario P. Antonino alsbald in Arreſt genommen: die infame Gefängniß, in welcher der ſelige P. Anianus Horn nach dreyßigjähriger Marter verſchmachtet, und in welcher der Kachelofen von dem Jahr 1727. annoch gänzlich über den Haufen lage, wurde eilig aufs ſchlechteſte wiederum zugerichtet: der durch Einſtimmung meiner treuloſeſten Anverwandten neuen Muth ſchöpfende Provincial ſchickete einen ſchriftlichen Befehl, mich als einen ausgeſprungenen und in den Bann der römiſchen Kirchen verfallenen mit denen gewöhnlichen infamen Ceremonien einer öffentlichen Geißlung in dem Speiſeſaal, von dem Bann zu entbinden, und den Sentenz des P. Generals, welchen derſelbe den 21. Julii 1752. über mich oben §. 114. geſprochen, mit zweyjähriger Einkerkerung ohne Verzug und Geſtattung einer Appellation zu vollziehen; ſich vorbehaltend wegen zweymaligen Ausgang vom Kloſter, verdächtiger Aufhaltung bey denen Lutheranern, und bißig geſchriebenen Briefen das Fernere in Zukunft zu urtheilen. Das ungerechte Verfahren derer Capucinern und meiner feindlichen Oberen befremdete mich wenig: aber wie tief mein Herz verwundet worden durch die treuloſe Verrätherey meines einzigen Bruders und des Tochtermanns meines verſtor-

dian und Definitor zu Bamberg, iſt annoch ein lebender Zeuge dieſer geſprochenen Worten.

verſtorbenen Bruders Peter Moro, welcher als ein armer Tropf durch die erlangte Heirath kurz zuvor höchſt beglücket und aus dem Staub gezogen worden, ſch) iſt mir nicht möglich genugſam auszuſprechen. Recht ſagt Ariſtoteles l. 5. Ethic. c. 3.: daß die Anklag eines treuloſen Freundes gerechter ſeye als eines Verfälſchers derer Münzen. und Nicetas Chon. l. 3: Ein falſcher Freund ſeye ärger als ein Mörder, und ärger als ein Drach. Le Blanc, der Jeſuit in pſl. 54. art. 3. v. 16. n. 74. ſpricht kurzum: Wer die Freundſchaft verletzet, iſt des Tods würdig: und die Scythen pflegten ſolche als Verfluchte aus der menſchlichen Gemeinſchaft zu verſtoßen. Gott befiehlet 5 Moſ. 23, 15.: Du ſolleſt den Knecht ſeinem Herren nicht überantworten, welcher ſich von ihm in die Freyung geſetzet hat bey dir: Er ſolle bey dir wohnen — an einem Ort, welchen er erwählen wird. — Du ſolleſt ihn nicht unterdrücken. und daſelbſt c. 22, 3.: Wann dein Bruder etwas verlohren, es ſeye was es wolle, und du findeſt es: ſolleſt

ſch) Der Vater dieſes Halb-Italiäners wurde zu Königshofen im Grabfeld wegen vielen Schulden ausgeſchätzet: ihme aber wurde mit fürgeſtreckten Geld von meinem Bruder zum Anfang einer Handlung geholfen: Endlich eine Tochter meines verſtorbenen Bruders zur Heirath gegeben; wodurch er aus dem Koth gezogen, und ein Heirathsguth von mehr als 70000 fl. ohne die andere beträchtliche Anfälle erhalten. Aber nur hochmüthig und grob dadurch worden.

schriftlichen Versprechens übernommen. Selbsten P. Bernard Exprovincial und damaliger Vorsteher des Würzburgischen Klosters, obschon meine vorhabende Anklag hauptsächlich ihn betrafe, erkeckete sich nicht in sein Begehren zu willigen, und iemand von seinen Untergebenen zu meiner gewaltsamen Hinwegnehmung abzusenden.

§. 133. Aber P. Dionysius von Cremsdorf, damalen Lesmeister der scholastischen Theologie ware der gottesvergessene Ordensbruder, welcher sich ohne Ordre von P. Bernardo zu haben sich zu dieser todswürdigen That bequemete, und ihme Gesellschaft zu leisten noch einen anderen rothbärthigen, nemlich P. Fortunatum beredete. Da ich also am 15. Octob. 1753. meinen lieben Bruder zum Beystand erwartete nichts Arges besorgend: kamen die von dem treulosen Juda bestellete Pharisäerknechte, mit dem schon vorhandenen Oberknecht Gewalt und die Aufbietung derer catholischen Bauern androhend; so fern ich nicht nach dem obrigkeitlichen Befehl, welchen sie vorschützten, gutwillig mit ihnen in das Kloster zurückkehrte. Ich ware viel zu geschämig, als daß ich es auf eine schimpfliche Handanlegung hätte ankommen lassen: und weilen mir noch nicht ganz möglich ware, eine so teufliſche und mehr als judaische Verrätherey von meinem einzigen nie beleidigten, so deutlich von mir unterrichteten und mit so theuren Verheißungen des Beystandes gegen mich verpflichteten Bruder zu glauben: sondern sein Verfahren einem blinden

Reli-

Religionseifer und einer unmäßigen Sorg eines Uebergangs zu denen evangeliſchen Gemeinden zuſchriebe; nicht zweifelnd, er werde wenigſtens mich nicht unterdrücken laſſen; ſondern in Würzburg durch ſein bey dem Fürſten und deſſen Regierung habendes beſondere Gewicht es dahin treiben, daß meine Sachen gerichtlich unterſuchet, und entweder allda oder in Rom zu gerechter Endſchaft gebracht würden. Darum fuhre ich in beſter Hoffnung mit denen Phariſäerknechten nach Würzburg. Hierüber jubilirte mein Bruder Judas mit meinen Feinden: erbote dem gottloſen Werkzeug ſeiner Verrätherey alles von der Welt zur Dankbarkeit, * machete den gelungenen Streich alſobalden dem zu Würzburg auf der Meſſe ſich befindenden Complotiſten Peter Moro, Negotianten und Tochtermann meines verſtorbenen Bruders, wie auch dem complicirten bucklichten Weltprieſter Joh. Phil. Math. Huder in Freuden zu wiſſen: dieſe beyde eileten ſo gleich zu dem Capucinerkloſter, erzähleten dem damals eben in Bamberg anweſenden und aus beſorgter Anklag in Furcht ſtehenden P. Provincial den geſchehenen Fang, dieſe vermaledeyungswürdige Wort zuſetzend: Nun haben wir ihn zum zweyten Mal in ihre Hände gelieferet — ſperren ſie ihn anietzo ein, und entlaſſen ihn nicht mehr aus der Gefängniß. fc)

* Alles von der Welt. Dis waren die dankbare Worte meines Bruders zu P. Dionyſio: gleich jenen des Satans Matth. 4, 9.

fc) P. Euſtachius von Sode, damals geweſener Guardian

du nicht Macht haben, dich der Beſorgung deſſelben zu entziehen. Du ſolleſt nicht ſehen den Eſel deines Bruders oder ſeinen Ochſen auf der Straße fallen und dich ſtellen, als ſeye es dir verborgen: Du ſolleſt ſelbigem mit ihme aufhelfen; und c. 25, 5. giebt Gott ein nachdrückliches Gebott, wie ſich die Brüder wechſelbar beſtreben ſollen ie einer des anderen Namen zu erhalten und aufzurichten. v. 7. Wann aber ein lebender Bruder dieſes nicht thun wollte: ſolle die Wittwe des Verſtorbenen zu denen Aelteſten des Orts gehen und ſprechen: Mein Schwager weigeret ſich ſeines Bruders Namen zu erwecken in Iſrael. Und ſo ferne er fortführe ſich widrig zu bezeugen: ſolle ſie ihme öffentlich die Schuhe ausziehen, ihme in das Angeſicht ſpeyen und ſprechen: alſo muß es geſchehen demienigen, welcher das Haus ſeines Bruders nicht erbauen will; und man ſolle ihn fernerhin in ganz Iſrael den Mann nennen, welchem die Schuhe ausgezogen worden. ſe) Was Rach könte ich derowegen nicht ſuchen gegen einen ſo außerordentlich treuloſen Bruder und Freund, welche nicht nur gegen alle Pflichten der Natur und derer göttlichen Geboten, und gegen ihre mehrmalen gethane Verheißungen mich hilfios gelaſſen, mich als verrätheriſche Menſchenräuber meinen Feinden in die Hände gelieferet, mich an rechtlicher Betreibung meiner gerecht bewußten Appellation und Erholung meines ehrlichen Namens mit gewaltthätigem Argliſte gehin-

ſe) Das iſt, einen liederlichen Mann, welchen bey hellen Tag die Schuhe von denen Füßen entwendet worden.

hinderet und neuerlich in die infame Gefängniß und andere infamirende Unbilden gebracht? Allen diesen könnte noch ein Färblein vielleicht angestrichen werden mit einem blinden Religionseifer, zu welchen die Mönchen, besonders die Jesuiten, alle dieienige suchen anzuhetzen, in deren Häusern sie ein Zutrauen und die Meisterschaft erschlichen: dann es hat unser Heyland vorgesagt: daß die an ihn Gläubende von Eltern, Geschwistrigen und Befreunden würden verrathen werden, Luc. 21, 16. und daß die Zeit kommen würde, da ein ieder, der sie um das Leben bringet, vermeynen werde, er thue Gott einen wohlgefälligen Dienst, Joh. 16, 2. Aber da beyde allertreuloseste Menschen der Erden nicht zu dem Ziel und End mich denen Feinden verrathen, damit meine Absichten untersuchet, und ich nach Vorschrift derer Gesetzen und nach Schärfe des Rechtens gestrafet wurde; sondern daß ich wegen alleroffenbarsten Gerechtigkeit sollte unterdrücket, infamirt, ohne alles Gehör und Defension, ohne Gestattung einer mindesten schriftlichen Zuflucht und Appellation zu dem ehrlosen Kerker von ienen verdammet werden, welche meine Feinde, selbsten von mir angeklaget, und die Straf des Kerkers ia den Tod vielfältig verdienet hatten: dieses schließet alle Entschuldigung aus, und überzeuget beyde einer fürsetzlichen ganz teuflischen Bosheit, die Wahrheit zu bekennen, bin ich öfters in den Argwohn verfallen: obwohl beyde von denen schwarzen und braunen Knechten Babels bezaubert worden, von welchen in denen Offenbarungen Johannis c. 18, 23. geweißaget zu finden, daß durch

deſſen Zaubereyen alle Völker würden in Irrthum geführet werden.

§. 135. Wer nur ehrlich gemuthet iſt, wird ſich ſchwerlich enthalten können, beyde treuloſeſte Buben von ganzen Herzen zu verfluchen, und ich kann mich kaum in Bedenkung ihrer an mir verübten Bubenſtücken enthalten, die Beraubung des Namens meines ſeeligen Vaters an meinem ſo ungetreuen Bruder nicht gerichtlich zu ſuchen.

Geduld! Bruder Cain! Deine Sünd ſchreyet Rach in den Himmel: *) Gott, welcher ernſtlich befohlen, zu gedenken und ohne alle Erbarmung zu rächen, die feindſelige That derer mit Iſrael nicht verbrüderten Amalekiten, welche dieſelbe an denen aus Aegypten ziehenden Iſraeliten auf der Reiſe verübet: derſelben Gedächtniß gänzlich auszurotten, weder Mann noch Weib, weder Kinder noch Säuglinge zu verſchonen, ſondern alleſamt niederzumachen: 5 Moſ. 5, 17. und 1 Sam. 15, 1. Dieſer wird dich wiſſen zu finden. Es wird dir begegnen, was dem Stamme Eſau von Gott gedrohet worden: wegen der Gewaltthätigkeit, welche du an deinem Bruder Jacob haſt begangen, ſolle dich die Hand überdecken: und wirſt auf ewig vertilget werden. Dann am Tag, als Fremde ſein Vermögen gefangen nahmen: da wareſt auch du wie einer aus ihnen — v. 15. wie du gethan haſt, wird dir geſchehen: dein Unterfangen ſolle auf dein Haupt zurück fallen. Obd. 1, 14. ich indeſſen werde dich nicht mehr Oehninger nennen, welches

*) 1 Moſ. 4, 10.

ches der Name meines Vaters, von Oehmingen einer in denen vorösterreichischen Landen Schwabens gelegenen Herrschaft herrührend ist, ff) dessen du dich unwürdig gemacht hast: sondern Onan-ger (אוֹנָן־עֵר), von denen zwey gottlosen Söhnen Judä, Onan und Gher; 1 Mos. 18, 7. 10. welche frühzeitig mit dem Tod von Gott gestraft worden, und von welchen der erstere den Namen seines Bruders aus Bosheit nicht erhalten wollte; des anderen Sünde aber verschwiegen werden. Peter Moro aber, der unwürdige Tochtermann meines verstorbenen Bruders, den seine angebohrne Grobheit und Falschheit ganz verrucht gemacht; welcher nebst denen Jesuiten der fürnehmste Rathgeber meines Bruders zur Untreue ware, ob schon er mit seinem Namen gleich dem Nabal, 1 Sam. 25, 25. genug gestrafet ist; indem selbiger von μωρος (moros) welches einen Narren heißet, hergeleitet wird. Jedoch gedünket mich, der neue Name, welchen er verdienet werde] füglicher aus der hebräischen Sprache als der Mutter aller anderen Sprachen hergeleitet, und er nicht mehr Moro, sondern Morag (מוֹרַג) ein Flegel genennet, wegen seiner außerordentlichen Grobheit: oder Peter Hamor (פֶּטֶר חֲמוֹר) 2 Mos. 13, 13. ein erstgebohrner Esel, der die Mutter bricht, welchen Gott von seinem Opfer verwirfet, und ein Schäflein dafür forderet.

ff) Auf der erneuerten Nobilitation meines Vettern Johann Oehningers v. Ochsenfurthe, geschehen von Carolo VI. röm. Kaiser 1714. ist zu sehen: daß die Öhningerische Familie eine alte adeliche seye: welche vormals ihre Wohnung in den vorösterreichischen Landen hatte.

Wehe! beyden, wenn ihnen als Menschenräuhern, Ungerechten, Gewalt und Verrätherey an einem Priester schalkhaft Verübenden, und einen mit offenbarer Gerechtigkeit zu ihrem höchsten Kirchenhaupt appellirenden in die Händ seiner Unterdruckern fürsetzlich lieferenden Compolotisten, die deswegen des Lasters der beleidigten Majestät schuldig worden, den Proceß nach denen Gesetzen sollte gemachet werden?

§. 136. Ich lage nun wiederum in einer infamen Gefängniß, mußte fasten, da andere aßen und tranken: und mein ungetreuer Bruder mit Moro hielten wegen gelungenen Streich mit Einladung meiner Feinden freudige Gastereyen, sich um dem Schaden Josephs wenig bekümmerend. Der Ofen, welcher schon 26 Jahr mit seinen Kachlen ware über den Haufen gelegen, ware unter den Vorwand die Gewächse des Blumengartens im Nothfall zu erwärmen, eiligst und schlechtest wiederum zusammen gesetzet worden: Also daß ich bey geschehender Einheizung entweder von dem eindringenden Dampfe fast ersticket, oder bey derselben Unterlassung erstarren mußte. Mein schöner Bruder, welcher zu meiner gerechten Unterstützung keinen Pfennig in seinem Säckel konnte finden, und noch überdieses eine Caroline, welche von meiner der Sachen noch unwissenden Mutter zu Erholung meiner Gesundheit an mich gesendet ware, mir zu Allersheim den 25ten Julii mit Hülf des Moro bedrohlich abgenommen: Dieser hatte nun Geld genung, das Kostgeld für mich zu zahlen und das benöthigte Holz für mich zu schicken, da mit meine Feinde

de nicht von meiner Unterhaltung beschwehret zu meiner Entlassung sich geschwinder entschliesseten. Er zahlete Kostgeld: und ich empfienge von wegen desselben nicht einen einzigen Bissen; ia vieles von demienigen nicht, was mir ohne demselben von Rechtswegen sonsten gebührete. Es hieße bey denen über mich zum Jubel gehaltenen Gastmahlen: **Kommet, ich will Wein holen, und wir wollen saufen den besten: und wie anheut solle auch Morgen ein großer Festtag seyn, und alles im Ueberfluß,** Jesa. 56, 12. **Indessen aber gienge der Gerechte zu Grund: und niemand nahme es zu Herzen, und der, welcher der Erbarmung würdig ware, wurde hingeraffet; da niemand verstunde, daß wegen der Bosheit die Hinraffung des Gerechten geschehe,** Jesa. 57, 1.

§. 137. Gott aber, welcher in allen seinen Verhängnissen nicht nur gerecht ist, sondern auch allezeit seine väterliche zum Nutzen seiner Kinder zielende Absichten hat, öfnete mir in meiner betrübten Gefängniß die Augen: und gabe mir in das Herz reiflich nachzudenken; warum doch so vielfältige, wiederholte und große Bedruckungen von Feinden und Freunden mit Entziehung aller Hilfe von dem Himmel und von der Erden bey so klarer Gerechtigkeit meiner Sachen mir zugesendet würden, ich durchsuchte die Winklen meiner Seele, und sahe mich in dem von Gott gegebenen Licht in meinen pharisäischen Mönchenkleid ähnlich einem auswendig weißbetünchten Grab, welches inwendig voll von Gebeinen derer Todten und Unreinigkeiten ist, Matth. 23, 27. ich fande mich in eben jenen üblen

Stand,

Stand, in welchem ich bey dem Eintritt des Ordens ware: ia meine Sünden hatten sich gehäuset, und ich hatte noch nicht aus allen mönchischen Bücheren, welche ich doch mehr als andere meines gleichens durchlesen, so viel erlernet, daß ich eine einzige Versuchung nach derselben Vorschrift hätte tugendlich überwinden können: in weit ärgeren Sündenstand sahe ich den Capucinerorden, und zwar diejenige in demselben am meisten, welche als Vorgesetzte denen andern das Muster zur Tugend hätten seyn sollen. Schon zwey und dreyßig Jahr lang hatten dieselbe in einer offenbaren Rebellion gegen Gott in stäter Verübung himmelschreyender Sünden und derer grausamsten Ungerechtigkeiten an mir und dem seeligen P. Aniano zugebracht: und nichts desto minder unterdessen alle Tage um das Geld für Lebendige und Abgestorbene, das in dem Pabstthum so hoch geschätzte Meßopfer mit ihren blutigen Händen verrichtet: in ihrem so vielfältig verwürkten Kirchenbann waren sie zur Beicht gesessen und die Beichtende hatten sie ohn nach der römischen Theologie einen Gewalt zu haben, van denen Sünden zu entbinden sich erkühnet. Sie hatten das in des gesegneten Brods- und Weinsgestalten nach römischer Lehr verborgene Lamm Gottes täglich gleich denen Wölfen gefressen; und der Himmel blitzte nicht auf sie. Ich nahme daraus ab, daß mir und noch mehr ihnen der heilige Geist abgienge, welcher die Seelen erleuchtet und ihnen die herrschende Kraft giebt, ihren Leidenschaften nicht mehr zu dienen, noch denen Versuchungen des Satans zu unterliegen;

son-

sondern in voller Freyheit alle Gerechtigkeit, welche Gott gefällig, zu würken.

§. 138. Diese Erkenntniß brachte mein Gemüthe in eine tiefsinnige Unruhe, in Betrachtung deren Worten Christi, Apostg. 1, 5. **Johannes hat zwar getaufet mit Wasser: ihr aber sollet getaufet werden mit dem heiligen Geist.** *) Denn die Christentaufe, welche uns zu Christen macht, bestehet nicht wesentlich in der fürbildenden Wassertaufe Johannis: sondern in Empfangung des heiligen Geistes, welcher der Geist Jesu Christi und des himmlischen Vaters ist, **) uns Christo einverleibet, zu seinen Gliedern und der göttlichen Natur theilhaftig machet: ***) von welchem Christus so ernstlich Joh. 3, 5. zu Nicodemo gesprochen: **Warlich, warlich sage ich dir: So fern iemand nicht gebohren ist, aus dem Wasser und dem Geist,** (das ist, wenn er nebst der Wassertaufe nicht auch die durch dieselbe fürgebildete Tauf des heiligen Geistes empfangen hat, welche ihn gleichsam neuerlich gebähret und zu einem neuen Menschen machet,) **kann er nicht eingehen in das Reich Gottes.** Und Paulus Röm. 8, 9. **Wer den Geist Christi nicht hat, gehöret ihm nicht zu.** Ich begriffe also, daß weder ich noch vielweniger meine Feinde und derselben Helfer zur Zeit annoch Christen wären: daß ich noch nicht mit der Realtaufe Christi getaufet, und also Christo noch nicht zugehö-

rete.

*) Siehe Apostg. 10, 44. c. 11, 15.
**) Siehe Gal. 4, 6.
***) Siehe 2 Petr. 1, 4.

rete. Da ich nun wußte, daß allen denen, welche an Christum glauben, der heilige Geist verheissen worden, Joh. 7, 39, welchen auch der glaubende Cornelius, Apostg. 10, 44. c. 11, 15. schon vor der bedeutenden Wassertaufe empfangen: fassete ich den Schluß meinen bishero gehabten Glauben ernstlich zu untersuchen; und zu erforschen, ob etwan derselbe nicht der wahrhafte seye: weilen ich durch denselben bis anhero den heiligen Geist nicht empfangen hatte. Ich bate derowegen den Ortsvorsteher P. Bernardum mir die heilige Schrift und die Jahrbücher des Cardinals Baronii, die Kirchengeschichten enthaltend, zu nützlicher Zeitanwendung zu gestatten. Ich erinnerte mich meiner vormals oft unterdrückten Glaubenszweifeln, deren Gründe weder ich, weder iemand in denen capucinischen Schulen, weder eines aus denen Bücheren unserer Bibliotheken umzustoßen vermögend ware, und iedoch von mir guten Theils aus unordentlicher Lieb zu Fleisch und Blut, das ist, zu meiner sehr geliebten Mutter, Geschwistrigen und Verwandschaft verachtet worden. Nun, da durch die außerordentliche Treulosigkeit meines Bruders und seiner verwandeten Verrätherey gehilfen das Band der fleischlichen Lieb zerrissen ware: sahe ich in voller Freyheit mit ganz ungebundenen Muth der Wahrheit auf das Innerste. Gar bald zeigte sich mir eine Menge derer mönchischen und gemeinen in dem Pabstthum angeschwollenen Aberglauben und Irrthumen: aber in das Heiligthum des christlichen Glaubens selbsten einzugehen, und die Tiefe, die Höhe, die Länge und Breite der göttlichen in der

Mensch-

Menſchwerdung, Leiden und Tod Jeſu Chriſti uns bezeugten Lieb einzuſehen ware ich nicht ſo bald fähig noch würdig: indem ich als ein ſtolzer Scholaſticus nur den hiſtoriſchen Glauben in dem Buchſtaben der Schrift ſuchete, welcher das Herz aufbläſet, nicht demüthiget; folgſam auch den h. Geiſt zu erlangen nicht erklecket.

§. 139. Die Erkenntniſſen meines Verſtandes wurden in vielen Stücken verbeſſeret und gemehret: aber der Willen wurde verſchlimmeret; indem ich zwar den ernſtlichen Schluß faſſete nach göttlichen Befehl Babel und den Capucinerorden zu verlaſſen: aber anbey nicht nach Befolgung der evangeliſchen Tugenden, ſondern nur nach zügelloſer Freyheit, viehiſchen und fleiſchlichen Begierlichkeiten und Suchung der rechtlichen Rach von meinen Feinden trachtete. Und dieſes iſt leider! gemeiniglich der erſte Zuſtand derer aus dem Pabſtthum kommenden Proſelyten: welche ob ſchon ſie Jeſu rufende Stimme gehöret, und ſein Licht geſehen, dannoch gleich einen berufenen Paulo Geſch. 9, 8. annoch blendende Schuppen vor ihren Augen haben: darum es dann nothwendig iſt, daß ein evangeliſcher Ananias ihnen die Händ auflege, v. 17. ſie wohl mit der Kernlehr des Evangelii unterrichte, daß ſie zu dem lebendigmachenden Glauben gelangen, welcher in einer demüthigen und unterwürfigen Anerkenntniß Gottes und unſeres Heilands Jeſu Chriſti und einem feſten kindlichen Vertrauen zu ſelben beſtehet: durch welchen Glauben allein ſie zur weſentlichen Tauf der Chriſten, d. i. zur Empfangung des h. Geiſtes können gelangen: Zu dieſem End muß ihnen gezeiget

werden

werden ihre Unvermögenheit zu allem Guten, ihre unentbehrlichste Abhangung von der göttlichen Hilfe, die unendliche Liebe Gottes und Jesu Christi zu ihnen, derselben freudigste Bereitwilligkeit ihnen zu helfen, die unter alleiniger Bedingniß eines oben beschriebenen Glaubens ihnen angebotene Gnad der Rechtfertigung, Erlassung aller Sünden und Sündenstrafen, der Heiligung und des h. Geistes, welcher sie erleuchte und zu Uebung alles von Gott verlangten Gutens stärke; auch gegen alle Versuchungen unüberwindlich mache. Dieses aber sie glauben zu machen, muß die Prob genommen werden aus der allergütigsten göttlichen Wesenheit, und aus der unendlichen Lieb, mit welcher nach Laut des Evangelii der himmlische Vater seinen eingebohrnen Sohn für uns hat dargegeben: der Sohn aber alle unsere Sünden auf sich genommen und für selbe den Kreutztod erlitten; auf daß alle, welche an ihn glauben, wegen allen ihren Sünden weder gerichtet noch zu Gericht geforderet; vielweniger gestrafet werden. fg) In diesen Grundlehren bestehet die Verkündigung des Evangelii, welches die Kraft Gottes ist, durch welche er alle, die Kinder des Lichtes seynd, zum Glauben und Vertrauen, durch selbiges aber zum ewigen Heil bringet. Röm. 1, 16.

§. 140. Da ich noch nicht fähig ware den h. Geist zu empfangen, ware es nothwendig, daß mich Gott der Eiferer meiner Seele noch länger in dem Feuerofen Aegyptens glühen liesse; und um mich zu einem

fg) Joh. 3, 16. 18. c. 5, 24.

einem Sohn Levi, der ihme getreulich anhienge, fh) zu machen, mich noch länger mit vermehrtem Feuer läuterte, und von denen aus 25 jährigen Mönchenleben und dem Pabſtthum annoch anhangenden Schlacken ſegete: daß ich ihm fortan Opfer bringen könnte in Gerechtigkeit. Mal. 3, 3. Meine Zeit in der Gefängniß brachte ich zu mit emſicher Leſung der h. Schrifte, derer Kirchenhiſtorien des Baronii, Raynaudi und Bzovii: wie auch derer älteſten Kirchenvätern, Tertulliani, Origenis, Clementis Alexandrini, Hieronymi, Chryſoſtomi, und anderer, welche mir P. Gervaſius mein damaliger Beichtvater, um mich in meiner ungerechten Bedrückung zu tröſten, ſamt benöthigtem Pappier, Dinten und Federn, um nützliche Auszüge machen zu können unwiſſend meines Vorhabens nicht ohne göttlicher Regung zubrachte.

Bald nach meiner Gefangennehmung langete von dem wiederum zu Rom von ſeiner Ordensbeſuchung zurück gekommenen P. General Sigismundo von Ferraria Befehl an, ſeinen in Würzburg im Jahr 1752. den 21. Julii über mich (oben §. 114.) gefällten, den 24. aber zu Mergentheim (oben §. 120.) ſuſpendirten Sentenz nach ſeiner Wölle an mir zu vollziehen. Und iſt bedenklich, daß deſſen Tod den dritten Tag nach Unterſchreibung ſolches Befehles erfolget, von welchem ich das Urtheil dem göttlichen Richter überlaſſe.

§. 141.

fh) Levi kommt von לָוָה adhaeſit, anhangen, und heiſſet: ein Anhänger.

§. 141. Im Jahr 1754. wurde ein neuer General des Ordens erwählet, Namens Seraphin von Geisbühel, ein Teutscher aus der böhmischen Provinz. Denselben befragte der auf dem Generalcapitel zu Rom anwesende fränkische Provincial: **Ob mir die zu dem päbstlichen Stuhl gethane Appellation oder eine sonstige schriftliche Zuflucht zu demselben zu gestatten seye?** auf welches der mit einem rothen Bart nicht aber tugendlichen Liebsfeuer brennende Seraphin, dieser gute Hirt nicht der Schafen sondern der Böcken antwortete: Nullo modo, nullo modo. **Auf keine Weise, auf keine Wege.** Wie es mir der rückkehrende Provincial Angelicus selbsten erzählet. O wohl schöne Gerechtigkeit! wo der Provinzvorsteher ein Engel, der General aber gar ein Erzengel und Seraphin von Bocksbühel ist. Mein Beichtvater ware nicht dahin zu erbitten, daß er einen Brief von mir an den Pabst hätte bestellet: iedoch bewegte ich ihn einen anderen von meiner Hand an den neuen General Seraphin zu besorgen: auf welchen nicht an mich, sondern an den obgemeldeten Provincialen in einer N. S. diese kurze Antwort erfolgte: **Die Entlassung des P. Mansuetus übergeben wir dem Gutachten Euer Paternität und derer 4 Definitoren der Provinze.** Vernünftig konnten diese Wort von keiner anderen Entlassung ausgedeutet werden, als von einer solchen, welche vor Verfliessung der in dem Sentenze seines Vorfahrern anberaumten Zeit meiner Gefängniß konnte geschehen, und um welche ich in meinem Schreiben gebeten hatte. Hierauf wurde ich ganz wider meinen Wil-

nen Willen von der unteren Gefängniß in die obere gebracht, und mir anbefohlen: alle Nacht um 12 Uhr mit anderen Capucinern in der Metten zu erscheinen, und täglich frühe in der Finstere oder im Sommer bey Anbruch des Tages in der so genannten Krankencapelle Messe zu lesen: um durch Verdienung eines Kopfstückes oder 20 Kreutzern, (welches der gemeine Lohn derer Meßlesenden ist,) meine genieſſende Kost zu vergelten, welche doch von meinem ungetreuen Bruder, um meine Gefangenschaft denen Capucinern zu erleichteren, ohnehin schon bezahlet wurde. Was für ein Greul es mir gewesen nach schon erkannten papistischen Irrthumen Messe zu lesen, aus dem vergüldeten und unflathvollem Kelch Babels zu trinken, dem nächtlichen Chorgeheul beyzuwohnen; und wie beschämet ich als ein ehrberaubter und für einen Maleficanten geachteter Gefangener zum Schauspiel derer anderen Mönchen im Chor erschienen, kann sich der liebe Leser wohl einbilden.

§. 142. Ich durfte mich nicht regen noch winzeln: weilen alle Pforten der Gerechtigkeit mir verrieglet waren; und ich von der Willkühr meiner Feinden allein eine Abkürzung meiner Gefangenschaft zu hoffen hatte. Gute Wort und Höflichkeit sollten nach meinem Sinn die beste Mittel seyn, die feindliche Oberen zu besänftigen und zu meiner Entlassung zu bewegen, nach dem Spruch Sirachs c. 6, 5. Ich schriebe derowegen bey dem Eintritt des neuen Jahrs an den P. Provincial Angelicum, ihn erinnerend des Namens eines Provinzvaters, welchen er führete; und seines Beynamens, welcher von de-

nen zum Schutze derer Menſchen beſtimmten Englen entlehnet ware. Ich ſtellete ihm für zum Beyſpiel die That des Engels in denen Apoſtelgeſchichten c. 12, 7. welcher zwar Petrum an die Seite geſchlagen, iedoch alſo, daß die Ketten von ſeinen Händen gefallen, und er ihn aus dem Kerker geführet. Da ich ihm nun das neue Jahr höflichſt angewünſchet, hoffete ich für gewiß, mein Elend würde ſich enden. Ich erhielte aber wider Vermuthen folgende Antwort: **Meine Entlaſſung ſeye nicht ihme allein, ſondern gemeinſchaftlich mit denen 4 Definitoren der Provinz von dem neuerwählten P. General übergeben — ich müßte dieſelbe bey künftiger Verſammlung des Definitorii zu End des Monats Auguſti ſuchen — ſollte aber wiſſen, daß ich zweymal apoſtatiret: folgſam nach Verflieſſung einer zweyjährigen Einkerkerung einen neuen Proceſſe zu gewarten, auch wegen denen Rachbedrohenden Briefen, welche ich bey meinem zweyten Abgang von dem Orden an meinen Bruder geſchrieben,** ſi) **eine ewige Gefängniß verdienet hätte.** Aus dieſer Antwort konnte ich ganz deutlich ſehen, was für Rathſchläge man gegen mich hegete. Ich erwiderte derowegen: „daß die von dem P. General geſchehene Ueberlaſſung meiner Begnadigung keine Vollmacht ſeye,

ſi) Dieſe Briefe hatte der treuloſe Negotiant Moro (welcher beſſer ein Requitiant könnte betitlet werden) von meinem Bruder empfangen: und ohne ſeine Erlaubniß dem P. Provincial Ao. 1753. zu Bamberg übergeben.

ſeye, meine Gefängniß über dem in dem Sentenz fk) anberaumten Zeitpunct zu erſtrecken: ſondern allein denſelben nach Gutbefinden annoch vor deſſelben Verflieſſung abzukürzen. — Meine auſſer dem Kloſter geſuchte Sicherheit ſeye keine Apoſtaſey wie ich ihme ſchon erwieſen hätte, fl) und ſeye nicht für eine zweyfache; ſondern nur einzige That zu rechnen; weilen die Unterbrechung der erſteren unter ausdrücklichen von ſeinen Vorfahren eigenhändig unterzeichneten und bewilligten Bedingniſſen geſchehen. — Auch ſeye einem ieden Theil, welcher ſich von einem anderen glaubet beleidiget zu ſeyn, ohnverwehret, denſelben bey höheren Richtern anzuklagen; folgſam geziemende Rach auf iuridiſche Weiſe zu ſuchen: ſintemalen eine gerichtliche Anklag nichts anderes iſt als Actio ad Vindictam publicam, eine zur öffentlichen Rach oder Beſtrafung angebrachte Klag. L. 16. 19. 20. C. de his qui accuſ. — Was die in denen geſchriebenen Briefen als iniurios angegebene Ausdrücke anbelange, ſeye ia aus denen Geſetzen des Rechtens bekannt, daß die Action und Rachſuchung wegen vermeyntlich erlittenen, mit Mund oder Feder ausgeſtoßenen Iniurien durch Verlauf eines Jahres präſcribiret, und unterſaget werde. l. 5. C. de iniur. Et l. 15. §. ait Praetor. 25. ff. eod. Nach denen Geſetzen des Ordens aber nach Verſtreichung eines Generalcapitels.“

§. 143. Aus Höflichkeit und Furcht führete ich nicht an die Gerechtigkeit meiner gethanen Schritten und

fk) Siehe §. 114. 120.
fl) Siehe oben Buchſt. dh) und §. 109. 121.

ten und zu Pappier geſetzten Worten: welche ich nur allein aus dieſem Grund hätte darthuen können: weilen alle meine Feind und an meiner Unterdrückung Theil habende Oberen wegen obſchwebender Appellation des Laſters der beleidigten Maieſtät ſchuldig, folgſam vogelfrey waren, fm) und ohne Unbild auf alle beliebige Weis konnten mißhandlet werden. Ich meldete nichts von dem geſetzlichen Befehl, welcher mich nicht nur berechtiget, ſondern auch verpflichtet hatte, auf eine allein mögliche Weis die Anklag gegen ihn und andere mitſchuldige Oberen als ungerechte Richter zu betreiben: dann dieſes hätte ich meinen Feinden vorhero ſchon in die Ohren gerieben. fn) Es waren aber alle meine Vorſtellungen umſonſt. Als derowegen der P. Provincial im Monat Februario nach Würzburg kame, ſendete ich meinen Beichtvater P. Gervaſium zu ihm, nochmalen ihme mündlich all obiges fürzuſtellen, und meine Bitt um Endigung meiner Gefangenſchaft zu wiederholen; und ſo der Provincial etwan bey ſeinem Fürſatz unerbittlich beharrete, um Erlaubniß anzuhalten: daß ich meine Entlaſſung bey dem P. General mit nochmaligem Schreiben ſuchen und um die Erklärung ſeiner Worten, die er in Ueberlaſſung meiner Befreyung an die Provinzoberen gebrauchet, bitten dürfte. Ob ſchon nun dieſe Vorſtellungen ganz billig waren: wurde iedoch durch ſelbige der P. Provincial in eine ſolche Hitze gebracht; daß er für Zorn mit dem Fuſſe ſtampfend geſprochen:

fm) Siehe §. 25.
fn) §. 84.

gesprochen: Nun solle er wiederum in sein altes Loch, d. i. in die untere Gefängniß.

§. 144. Dieses sein ungerechtes Verfahren so wohl vor denen Ordensbrüdern als meinen Anverwandten zu bemäntelen mußte nun ein anderer Vorwand gebrauchet werden. Man stellete derowegen meinem Bruder und dem Grossier Moro vor: „Ich fienge schon wiederum an noch in der Gefängniß sitzend mit Processen zu drohen — ich wollte wiederum nach Rom schreiben — hätte mich verlauten lassen, daß alle seine Feinde samt meinem verrätherischen Bruder und dem Moro als Maiestätverletzer, Menschenräuber ꝛc. Leib und Leben, Haab, Gut und Ehr verwirket; auch vogelfrey worden. Seye also nöthig, meine Gefangenschaft zu verlängeren und mit größerer Schärfe an mich zu setzen.“ Die Brüder des Ordens aber und andere Richter, zu deren Ohren etwan von mir oder wegen mir Klagen könnten gebracht werden, zu hintergehen, mußte eine andere Cabala angezettlet werden. Eben am 2. Tag Märzens 1755. an welchem der P. Provincial Angelicus von Würzburg wiederum vor Tags mit seinem Secretario P. Reginaldo und dem Klosterknecht abreisete, an welchem sie nach Mitternacht um 3 Uhr aufgestanden, auch mit angezündeten Lichtern hin und her gegangen waren; wurde in eben jenem Gang, in welchem der Provincial mit seinem Secretario wohnete, in der so genannten Holzkammer, ein angehendes Feuer bemerket. Vermuthlich ware selbiges entweder von Unachtsamkeit derer jungen Layenbrüdern, welche nach der Metten aus besagter Holzkammer Kien, Stroh und Holz pfleg-

ten abzulangen und in die Krankenöfen einzutheilen; damit ſie frühe bey dem Aufſtehen deſto geſchwinder einheitzen könnten: oder von der Liederlichkeit des oft beſoffenen Kloſterknechts entſtanden; welcher bekennet hat, daß er um 3 Uhr nach Mitternacht nächſt an der zur oberen Holzkammer gehenden Stiege ſich aus dem unteren Holzplatz zur Einheitzung ſeines Zimmers habe Holz abgeholet; und ſehr wahrſcheinlich die Stiegen hinaufgehend ſich auch Kienholz und Strohe abgelanget hat, um geſchwinder ein Feuer machen zu können. Er ware überzeuget, daß er Tags vorhero Abends ganz berauſchet geweſen, und mit ihme noch mehrere: dann es hatten am vorigen Tag den 1. März die Herren Cavallier zu Würzburg denen Capucinern ein prächtiges und recht edles Traitement gegeben, und faſt alleſamt das Convent mit ihrer Gegenwart beehret.

§. 145. Der Ort ſelbſten ware zum Feuerfangen ſehr gefährlich beſchaffen. Dann die von dem geſpalteten Holz abgeſtoßene kleine Splitter, welche auf einem gebreterten Grund lagen, waren von Zeit des erbaueten Kloſters an nicht abgeräumet worden, und lagen handhoch auf einander. Es ware daſelbſt nebſt vielen klein geſpalteten Holze auch der Vorrath von dem zum Einheitzen benöthigten Kienholz und Strohe, mit anderen alten Gerümpel: item ein großer Hauſe neu aufgetragener Hobelſpän. Ware alſo nichts leichters, als daß durch eine mindeſte Fahrläßigkeit ein Anfang des Brands ſich erregen könnte. Dann ich will ohnerachtet aller Bosheiten meiner Feinden, welche ſie um mich zu Grund zu richten ausgeübet, dannoch

nicht

nicht gedenken, daß ſie zur Nachfolge Neronis, um mich verdächtig zu machen, ſelbſten das Feuer angeſchüret, ſo) worzu mir leicht wäre aus denen ſchon erzählten Umſtänden eine Wahrſcheinlichkeit zu finden. * Wenigſtens behaupte ich, daß die Schuld eines boshaft angeſchürten Brands mit weit beſſerem Grunde auf ſie als auf mich könnte gewälzet werden; wann es ſicher wäre, daß derſelbe nicht zufällig entſtanden.

§. 146. Als der Provincial P. Angelicus abgereiſet, machete ſo gleich der damalige Ortsguardian P. Pacificus einer aus meinen complicirten Feinden §. 99. 104. einen Informationsproceß über den anfänglichen ob ſchon annoch ganz geringen Brand: und iſt mir unbewußt, ob er hierzu von dem P. Provincial den Befehl oder Vollmacht erhalten. Er machte hierauf eine Unterſuchung auf den Thäter; und weilen niemand bekennen wollte, auch nach abgedrungenen Eyd, daß er durch ſeine Fahrläßigkeit das Feuer erreget; ſchritte er von der Generalinquiſition zur beſonderen: ob nicht Gründe zu finden, auf mich die Schuld einer fürſetzlichen Feuerlegung zu drehen. Denen Layenbrüdern und dem Kloſterknecht ware daran gelegen, den Verdacht auf einen anderen zu bringen, von welchem es die feindliche Oberen leicht würden glauben: darum gaben ſie für: „Das äuſſere Henkſchloſſe an meiner Gefängniß ſeye zur Zeit des ereigneten kleinen Feuer-

ſo) Tacit. l. 15. c. 44. Sever. l. 2. c. 29. Sueton. c. 38. Eutrop. l. 7. c. 9.

* Siehe §. 149.

anfangs offen befunden worden: es seye also möglich, daß ich aus der Gefängniß in geheim gehend das Feuer angezündet hätte. — Es könnte seyn, daß ich nach der Metten nicht in meine Gefängniß gegangen; sondern mich an einem anderen Ort versteckt, und nach angeschürten Feuer mich in dieselbe wiederum begeben hätte. — Es seye 3 Wochen zuvor der Schlüssel zu bemeldeten Henkschlosse verlohren worden: vielleicht hätte ich denselben gefunden — vielleicht hätte ein Layenbruder denselben einsmal in dem Schlosse stecken lassen, die Gefängniß zu schliessen vergessend: folglich hätte ich denselben abziehen, und mich nach der Metten versteckend die schon geschlossene Gefängniß eröfnen, und nach angeschürtem Feuer mich wiederum in dieselbe schleichen können.“ Dieses waren die iuridische Gründe, auf welche der obbenannte Guardian des Klosters P. Pacificus zur gerichtlichen Anklag gegen mich bey dem P. Provincial schritte. Dieser ungelehrte und höchst boshafte Häckersohn gabe freudigst dem Guardiano den Auftrag, den Inquisitionsproceß gegen mich zu machen: und gleichwie er der Ankläger gewesen; also auch der Richter zu seyn.

§. 147. Da der chimärische Commissarius mich zum Gericht berufete, hatte ich das Herz nicht gegen ihn zu excipiren: theils weilen ich unter ihm als Ortsoberen stunde, welcher mich in meiner Gefängniß als von allem Schutz entfernet härteste hätte bedrücken können, wann ich ihm seine vielfältig verwirkte Rechtsstrafen, welche ihn zu dem Richteramt und allen rechtlichen Verrichtungen unfähig machten, hätte in den Bart geworfen: theils weilen ich

eben mit

eben mit diesen Vorwurf zugleich alle andere mit ihm complicirte Provinzobere aufs neue gegen mich erbitteret hätte. Ich begnügte mich also nur zu sagen: daß ich zwar gerechte Ursachen hätte mich seinem Richteramt zu entziehen; ich würde es aber nicht thuen, so fern er nach denen Gesetzen der Gerechtigkeit würde verfahren, und keine Zeichen einer Feindschaft von sich geben. Ich fragte aber mit, was Recht er mich zu Gericht fordere? und da er antwortete: Es seye ihm von dem P. Provincial befohlen: weilen ich hoch verdächtig wäre des am 23 Märzens nach Mitternacht in der Holzkammer erregten anfänglichen Brands. Ich fragte ferner: Ob ich dann von iemand angeklagt oder angezeiget, oder infamiret seye? Ob ein Corpus delicti vorhanden oder sichere Beweisthumen, daß der vorgegebene anfängliche Brand nicht zufällig, sondern aus menschlicher Bosheit entstanden? Da erklärte es sich, daß Monsr. Richter selbsten der Ankläger, — daß die Infamia nichts anderes als Aussagen derer liederlichen Layenbrüdern, und des versoffenen Klosterknechts; welche ihre Schuld auf mich suchten zu wälzen — und daß kein anderer Grund da seye, den Verdacht eines boshaft gelegten Feuers zu schöpfen, als: weilen niemand bekennen wollte, durch seine Fahrläßigkeit das Feuer verursachet zu haben. Ich verlangte derowegen, den Ort des Brandes selbsten zu besehen.

§. 148. Ein in den Boden gebrenntes, spannengroßes und rundes Loch, wenige schwarze Tuppen in demselben und eine geringe Bebrennung an der Wand fande ich allein als Merkmalen eines gewesenen

geweſenen Feuers. Die Menge des daſelbſt gelegenen und klein geſpalteten Holzes, der ganz unverſehrt gebliebene Haufen derer Hobelſpänen, des Strohes, und des Kienholzes, gaben den klaren Augenſchein: daß nicht eine fürſetzliche Bosheit, ſondern eine zufällige Unachtſamkeit des Feuers Urſprung geweſen. Ich excipirte derowegen ſo gleich peremptorie, daß keine laſterhafte Brandſtiftung vorhanden ſeye, wegen welcher ein Criminalproceß könnte gegen mich gemachet und zu einer Specialinquiſition geſchritten werden. fp) Obwohlen ich nun wegen zuvor ſchon gegebenen Befehl des Vater Provincials (oben §. 143.) und deſſen ſchriftlicher Wiederholung wiederum in das untere Loch mußte: ſo geſchahe doch von dem in Furcht gerathenen Commiſſario die öffentliche Erklärung vor dem verſammleten Convent: **daß nicht wegen des am 2. Märzen entſtandenen Feuers, ſondern wegen begehrter Vollmacht wiederum nach Rom zu ſchreiben, dieſe Kerkerswechslung mit mir ſeye fürgenommen worden.** Weilen aber der ungeſchickte Commiſſarius nehmlich P. Pacificus v. Bamberg, Exprovincial und des Orts Guardian ſich ſchämete, den Proceß ohne iuridiſchen Grund mit ſo offenbarer Nullität angefangen zu haben; und deswegen ſich beſorgete, von mir als ein Iniuriant und Calumniant nach denen Geſetzen behandlet zu werden, fq) verachtete er meine Peremptorial-

fp) L. 1. §. 24. ff. ad S. C. Syllan. Ludov. d' Ameno part. 3. tit. 9. §. 5. n. 10. 11.

fq) Lud. d'Ameno loc. cit. tit. 5. §. 4. n. 22. Engel l. c. tit. de

ptorialexception, und ſetzte ſeinen Proceß fort, von mir ganz eſelhaft forderend: Ich ſollte mit überzeugenden Proben darthuen, daß ich der Urheber des Feuers nicht geweſen. — Wann ſchon daſſelbe zufällig hätte entſtehen können, ſeye es doch möglich, daß ich ſelbes erreget. — Die Mönchenorden ſeyen aus einem Privilegio Pabſts Bonifacii *IX.* nicht gehalten an die *Apices Iuris* oder Buchſtaben des Rechtens. fr) Es ſeye deswegen in denen Gerichtsſatzungen des Ordens denen Vorſtehern die Vollmacht gegeben, um allen Anlaß zur Verzögerung derer Proceſſen abzuſchneiden, die aufſchubmachende und vereitlende Exceptionen und Appellationen zu verwerfen. fs)

§. 149. Ich mußte Höflichkeit gebrauchen als lang es nur möglich: derowegen verwurfe ich dieſen Eſel noch nicht wegen ſeinem Unverſtand und groben Unwiſſenheit: ſondern zeigte ihm nur — daß nicht mir ſondern ihm das Onus probandi obliege, erſtlich als einem Denuncianten, und zweytens als einem zur Citation und Specialinquiſition ſchon geſchrittenen Richter ft) — daß die Möglichkeit

tit. de Inquiſit. n. 24. Modus Procedendi Capuc. Subſtantiali 2do.

fr) Dieſes Privilegium iſt zu finden in dem ſo genannten Modo Procedendi derer Capucinern c. 2.

fs) Ibid. c. 2. cit.

ft) Ibid. c. 2. wird von dem Anzeiger oder Denuntianten geforderet: daß er die Zeugen des begangenen Laſters oder derer exiſtirenden Merkmahlen deſſelben dar-

lichkeit einer Sache kein Recht gebe iemand zu beschuldigen, vielweniger mit einem Processe anzugreifen — daß eben diese Möglichkeit stehe an Seiten des Commissarii selbsten und des P. Provincials: welcher nebst mehreren anderen um die Zeit des angehenden Feuers mit einem angezündeten Licht in der Gegend der Holzkammern herumgegangen, wie er selbsten nachmalen bekennet und von mir nach geendigter Metten gesehen worden. — Es seye vielmehr wahrscheinlich, daß iemand aus meinen Feinden der Feuermacher gewesen seye, und darum selbiges also tückisch angeschüret habe: damit er dem Kloster nicht schade, und iedoch den Verdacht eines gelegten Feuers gegen mich feindschaftlich erregete. Dieses seye um so mehr glaubwürdig aus der großen Unerschrockenheit, mit welcher das Feuer in eben ienem Gang angezündet worden, in welchem der Provincial mit seinem Secretario wohnete, und zwar zur Zeit als selbe beyde zur frühen Abreise sich anschickend schon aufgestanden und mit angezündeten Lichtern hin und her gegangen waren. — Die Apices Iuris welche Bonifacius IX. in unseren Gerichtern bey Seit zu setzen erlaubet, seyen nur von unnöthigen Juristengriffen, nicht aber von wesentlichen Stücken des Rechtens, ohne deren Beobachtung die Gerechtigkeit in Gefahr läufet, zu verstehen. — Und

ben darstelle: zur Citation aber und Specialinquisition: eine vorgängige halbe Prob des Lasters oder eine ganz und vollkommen probirte Infamia, oder Verschreiung von demselben. Siehe l. 7. C. de Accusat. und can. 19. 21. 24. eod. item can. Licet. 31. de Simonia.

Und unter dem Namen derer verzögerenden und vereitlenden Exceptionen seyen keinesweges iene begriffen, welche aus denen im Recht benennten und bewährten Ursachen gemachet werden; wie klar in Clem. Saepe. 2. de V. S. zu sehen. fu) Anbey zeigete ich ihm, daß auch meiner Seits die Möglichkeit ermanglet, an benannter Zeit und Ort ein Feuer anzumachen. Dann Bruder Daniel behauptete, er hätte nach der Metten am 2. Merz die Gefängniß zu schließen und das äußere kleine Schloß einzuhängen nicht vergessen: ware mir also ganz unmöglich, ohne gewaltsame Erbrechung aus der Gefängniß zu gehen: Hatte er selbige aber nicht geschlossen; wie sonsten von ihme und seinen Kuchengesellen Bruder Jona mehrmalen geschehen, und theils in Actis bekennet, theils durch Zeugniß Br. Damiani erwiesen worden: fw) so konnte man mich in keinen Verdacht ziehen; weilen nur aus unerlaubten Dingen ein Argliſt zu vermuthen. l. 5. C. de iniur. et ibi DD. comm. Et l. 15. ff. de iudic.

§. 150. Weilen dann gegen mich keine mindeste Prob eines Verbrechens, kein Indicium desselben, ia gar keine Aussage eines Indicii vorhanden:

fu) siehe Henning. Proceſſ. rubric. 10. n. 9. Vallenſ. tit. de iudic. §. 6. und Mod. proced. Capucin. c. 2. ſubſtant. 4. et princ. ante ſubſtantiale Imum.

fw) Dieſer gienge einstens nach der Metten zu meiner Gefängniß, zu sehen ob dieselbe auch mit einem außen angehängten Schlosse verwahret seye worden: fande aber daſſelbe nicht angehänget, und bezeugte solches vor Gericht. siehe §. 153.

handen: und zumal keine mindeſte Wahrſcheinlichkeit eines boßhaft gelegten Feuers, forderte ich, daß der angefangene Proceß vernichtet und durch eine öffentliche Erklärung meine ſchon durch geſchehene Specialinquiſition verletzte Ehr wiederum geheilet wurde. Der ungeſchickte und grob geartete Commiſſarius widerſetzte hierauf mit ganz verächtlichen Mienen: Mit ſolchen Leuten, wie ich ſeye, könne man frey verfahren, ohne ſich an die gemeine Geſetze zu binden. — Meine Juriſtenſprünge würden mir wenig helfen. — Der P. Provincial hätte ihme befohlen, mir nicht zu geſtatten, daß ich meine Beſchützung in eigener Perſon verrichtete: ſondern mich zu dringen, daß ich dieſelbe einem anderen übergebe, und zu ſolchem End mir einen Advocaten erwähle. — So fern ich aber dieſem Befehl widerſpenſtig würde ſeyn, würde er mich als *Contumacem* behandeln, welchen unſere Ordensgeſetze auch unvertheidiget zu verurtheilen erlauben. fx) Er ſetzte hinzu, daß ihm deswegen verboten ſeye mir Copiam Actorum zu geben oder ſelbe einſehen zu laſſen, meine eigene juridiſche Manuſcripta oder ſonſt zur Beſchützung erforderliche Mittlen, Bücher, Dinten, Federn und Papier zu geſtatten. Es halfe nichts, da ich die Einhändigung meiner dienlichen Handſchriften und ſelbſt angeſchaften juridiſchen Bücheren,

fx) Modus procedendi capucinicus c. 2. ante ſubſtantiale primum.

cheren, deren ich beraubet worden, ante omnia forderte, meldend: daß ich sonsten weder gültig noch rechtlich könnte zu Gericht berufen, viel weniger aber geurtheilet werden. fy)

§. 151. Gleichwie aber der delegirende Richter mein kundbarer Feind und vielfältig alles richterlichen Amtes unfähig, fz) auch der delegirte Commissair gleicher Haaren, ga) also wurde auch ein solcher Actuarius oder Notarius nämlich P. Dionysius von Eremsdorf, ein Creatur des P. Bernards meines Hauptfeindes, welcher ihn zur Lectur beförderet: und ein ehemaliger Lehrjünger des P. Pacifici; welcher als ein jüdischer Hoherpriesterknecht sich gebrauchen lassen, ia angeboten, an mir als einen Appellanten zu dem römischen Stuhl ein ehrloser und vogelfreyer Plagiarius zu werden, mich im Jahr 1753. mit bedroheter Gewalt hinweg zu nehmen und nach Würzburg zu führen: gb). Ein ganz außerordentlich der Unwahrheit ergebener Mensch; von welchem zu hoffen ware, daß er ohne vieles Nagen seines Gewissens auf das geduldige Papier würde schreiben, was dem feindlichen Wohlgefallen gemäß; auch die Acta wie man wollte, würde bereitwilligst verkehren. Weil meine Protestationes nichts fruchteten; mußte ich mir einen Advocaten aussuchen in dem Capucinerkloster, in wel-

fy) siehe oben Buchst. ay) und §. 87.
fz) siehe §. 99. 126. 133.
ga) siehe §. 99. 104.
gb) §. 133.

in welchem aber keiner zu finden ware, der mit denen erforderlichen Eigenschaften, Rechtserfahrenheit und genugsamen Muth der Mächtigen Bosheit sich zu widersetzen wäre begabet gewesen. Ich erwählete Patrem Antonium von Würzburg, einen gewesenen Guardianen und zuvor Lehrer der Philosophie und der Theologie; welcher aber als ein ehemaliger Schüler des P. Clementis nicht hoch in seiner Gelehrtheit gestiegen, und damalen des Würzburgischen Klosters Vicarius, das ist, Unterverwalter ware. Ich gabe ihme nicht die mindeste Vollmacht in meinem Namen etwas zu thuen, ohne mein Vorwissen und Bewilligung: sondern bate ihn nur gegen den Proceß zu protestiren, — wegen gänzlichem Abgang aller auch mindesten Probe, so wohl was das untersuchte Verbrechen, dessen Existenz und Begehung, als auch die indicia oder Anzeigungen desselben und die zur Specialinquisition zuvor erforderte infamiam oder Verschreyung betrifft, peremptorie zu excipiren, und vor allen richterlichen Unternehmungen die Wiedererstattung aller mir abgenommenen Schriften, besonders welche zu meiner Beschützung dienen konnten, zu fordern. gc) Uebrigens sich in nichts einzulassen: sondern auf die Zernichtung derer schon geschehenen Handlungen zu dringen.

§. 152. Hierauf erbote sich der Commissarius mich durch einen gemachten Sentenz von dem untersuchten Laster loßzusprechen, und sendete

gc) siehe Buchst. ay)

ſendete den zum Advocaten von mir erwählten P. Antonium zu mir, um meine Geſinnung darob zu vernehmen. Weilen aber eine richterliche Loßſprechung den Verdacht eines begangenen Laſters nicht gänzlich von einem Inquiſiten abnimmet; ſondern allzeit einen Ehrenſchaden zurück läſſet; indem iedermann den angefangenen Proceß für gerecht haltend nicht zweifflet, es ſeye fürwahr das unterſuchte Laſter, z. E. die boßhafte Feuerlegung begangen worden, und der Inquiſit nicht ohne vorhin gehabte Rechtsgründe als verdächtig mit einem Criminalproceß angegriffen worden, ob ſchon er etwann wegen Mangel genugſamer Proben nicht habe überzeuget oder zur Tortur gezogen werden können: ſo habe ich gegen ſolchen Sentenz proteſtiret, und hingegen eine ſimple Ablaſſung von dem angefangenen Proceß und eine gedoppelte Erklärung gefordeberet, mit welcher der Commiſſarius ſo wohl vor dem verſammleten Würzburgiſchen Capucinerconvent als ſchriftlich bey dem P. Provincial erklären ſollte; Nach beſſerer Unterſuchung derer Sachen habe er befunden, daß ienes am 2. Merze bemerkte anfängliche Feuer nur durch Fahrläßigkeit nicht aber boßhafte Anlegung entſtanden — und daß auch kein Grund vorhanden gewesen, mich eines ſolchen Laſters verdächtig und inquiſitionsmäßig zu halten. Der Commiſſarius berichtete dieſes dem P. Provincial, beyde geriethen darüber in Unruhe, aus Beyſorg, ich mögte nach ſolcher Erklärung ſie als ungerecht verfah-

fahrende und ehrverletzende, folglich auch in die taxirte Rechtsstrafen verfallene Richter mit einer actione iniuriarum einstens anfechten. Der Provincialvater schriebe deswegen zurück: Weilen der Proceßgeist noch nicht in mir erstorben seye, so müsse man mich besser klemmen. — Es solle sich der Commissarius an meine Juristensprünge nicht kehren — mich nicht absolviren; sondern wenigst zu einer kleinen Strafe wegen nicht genug erwiesenen Unschuld verurtheilen. — Er solle sich nicht im mindesten fürchten: denn er wolle alles was er handlen würde, bekräftigen, und ganz und gar keine Zuflucht zu höheren Obrigkeiten mir gestatten — und damit er einen vesten Grund hätte, die angefangene Inquisition gegen mich fortzusetzen, und mich auch zu bestrafen; so sollte er nur iene Briefe, die ich im Jahr 1753. an meinen Bruder geschrieben, in welchen ich mit denen zornigsten Ausdrücken Rach gegen meine Feind gerufen, zu Hülfe nehmen: — Einen *Patronum iustitiae* oder Rechtsvertheidiger nach der 1747. auf dem Generalcapitel zu Rom den 19. May gemachten Verordnung mir entgegen setzen, worzu er bereits den P. Wilhelm Definitoren der Provinz und zuvor gewesenen Lehrer der Theologie, damals Guardianen zu Carlstadt am Mayn bestimmet und ihme den Befehl nach Würzburg zu kommen hätte zugesendet;

mir

mir aber kein mindestes Defensionsmittel zu gestatten. gd)

§. 153. Es erschiene also der Commissair mit dem ernenneten Rechtsschützer oder vielmehr Rechtsstürzer Patre Wilhelmo, einer Creatur meines Hauptfeinds P. Bernards, unverhoffet wiederum bey mir in dem Kerker; nicht meinen Advocaten, sondern nur seinen Notarium nämlich P. Dionysium mitbringend, mit sprechen: Meine gegen den Proceß gemachte *Exceptiones* oder Einwendungen seyen von dem anwesenden Provinzrath und ernenneten *Patrono iustitiae* widerleget: ich sollte mich also zum Spruch unterwerfen. Er liesse zu solchem End mir von dem P. Wilhelmo die Widerlegung fürlesen: in welcher aber nichts anderes enthalten ware, als eine kindische Bemühung, die Möglichkeit zu erweisen, daß ich des quästionirten Feuers am 2. Merze Urheber könnte gewesen seyn. Umsonst verlangte ich eine Abschrift dieses elenden Scribillaments und die Mittel, dasselbe schriftlich widerlegen zu können, nämlich Federn, Dinten, Papier, Bücher, Copiam actorum u. s. f. Dann dieses alles ware mir bishero unter Vorschützung des von dem Vater Provincial habenden Verbots tyrannisch versaget worden: — ich mußte mich also begnügen, meine Einwendungen gegen die elende Patronatschrift

gd) Alles dieses hat der Commissarius mir und meinem Advocaten nicht nur mündlich gesagt, sondern auch in dem Brief des Provincials zu lesen gegeben.

dem Notario in die Feder zu dictiren, unter anderen aber nebſt ſchon erwehnten Vertheidigungen anführend: daß an eben jenem Tag, an welchem der äußere kleine Gefängnißſchlüſſel verloren gegangen, ebenfalls ein anderer ganz gleich geformter zu dem Hengſchloſſe des Krautkellers gehöriger durch Liederlichkeit derer Layenbrüdern vermiſſet worden. — Daß F. Jonas von Bamberg, welcher drey Wochen vor dem anfänglichen Brand das kleine Kerkerſchlüſſelchen verloren hatte, und mich von Abziehung deſſelben verdächtig machen wollen, in gegenwärtigem Proceſſe einen falſchen Eid geſchworen, behauptend: **Er habe niemals den Kerker zu ſchlieſſen unterlaſſen**: da er doch von dem Br. Damian von Igersheim ſeiner Fahrläßigkeit überzeuget worden: als welcher einſt anſtatt ſeiner die Kerker geſchloſſen, das Schloß eingehänget, den Schlüſſel abgezogen und ihme mit einer gegebenen Ermahnung wiederum eingehändiget. — Daß F. Daniel der andere Kerkerbewahrer ſelbſten bekennet, ſchon ein andermal frühe um 6 Uhr das oft erwehnte Hengſchloſſe ohne eingehänget und unverſchloſſen gefunden zu haben. Denn alles dieſes hatte ich indeſſen von meinem Beichtvater P. Gervaſio von Oberſtrey vernommen; weilen mir die Einſicht derer Acten mit ganz teufliſcher Boßheit hartnäckigſt verſaget worden. Ich forderte anbey nochmalen die Abſtehung von dem Proceß und deſſen Zernichtung.

§. 154. Auf Anregung meiner im Jahr 1753. bedrohlich geſchriebenen und rachrufenden Brie-

Briefen widerlegte ich: Daß nach unſeren Ordensſatzungen wegen ſchon inzwiſchen verlaufenen Generalcapitel über ſelbe keine Klag oder Frag könne in einem Criminalgericht geſtellet werden; um ſo mehr, da derſelben Wort von keiner anderen als rechtlichen und juridiſchen in Bedenkung aller Umſtänden könnten verſtanden werden; welche zu ſuchen gegen ungerechte Richter denen Appellanten nicht nur erlaubet, ſondern auch in beyden Rechten geboten. ſiehe §. 84. Da aber der feindliche und in vorigen von mir actionirten Ungerechtigkeiten ſchon verwickelte Commiſſarius aus Verſtockung auf alles dieſes keine Achtung hatte: ſo excipirte ich gegen ihn als einen alten Feind, welcher mit neuen Anzeigen die Andauerung ſeiner Feindſchaft erwieſen, ge) und anbey über die ſchon längſt angeklagte Unfähigkeiten und Cenſuren zf) neuerlich ſo oft in die Straf der Suſpenſion von allen Kirchen- und Ordensämtern, wie auch in den Verluſt ſeiner Ehren und daraus entſtehende Untauglichkeit zu allen rechtlichen Handlungen verfallen, als oft er in dem angehebten Proceß gegen mich ein Geſetze des Ordens oder derer Rechten ge-

ge) Can. in Summa. §. Exceptio. Cauſ. 3. q. 6. et Archidiac. ibid. Haunold. tom. 5. tract. 3. c. 4. n. 272. Wegen fortdaurenden Beſchwerden kann zu aller Zeit excipiret werden. Can. Paſtoralis. 4. de Except. L. de aetate §. ex cauſa 8. ff. de interrogat. in iure faciendis. Can. 4. de Except. can. inſinuante 25. de offic. Delegat.

) ſiehe §. 99. 106.

brochen und mich unbillig beschweret oder verletzet. Und weilen er diese offenbar gerechte Exception verachtete; so appellirte ich erstlich an den obschon feindlichen und mehr schuldigen Provincial: damit ich durch die Fürbeygehung seiner ihn nicht noch mehr erhitzete, und ihm Gelegenheit gebete, seinen und seines Delegaten Fehler zu verbessern; insonderheit da ich vorsahe: daß er die zu einem höheren Richter nach Rom durch einen Sprung gethane Appellation nicht würde gestatten; sondern als unordentlich eingeleget verwerfen gh).

§. 155. Sowohl meine obige Exceptiones, als die wegen derselben Verachtung gethane Appellation zu vereiteln, drunge der ungeschickte Commissarius an mich, ich sollte aus seinen Untergebenen im Kloster, deren wirklicher Guardian er ware, zwey Schiedmänner (Arbitros) erwählen, gleichwie er ebenfalls zwey andere erwählen wollte; um das Urtheil über die von mir eingelegte Exceptiones zu sprechen, ob sie gesetzmäßig oder nicht seyen. Er hatte von der Recusation oder Verweigerung derer verdächtig gehaltenen Richtern etwas gelesen, von welchen der can. 61. de appellat. fürschreibet: **daß zu Untersuchung derer Verdachtsgründen von beyden Theilen sollten Schiedrichter erwählet werden.** Aber weilen ich nicht gegen den Commissarium exci-

gh) regulariter non licet appellare per saltum ex l. 21. ff. de appellat l. 32. C. eod. Can. 3. de appellat. in 6. Constitut. ordinis Capucin. c. 10. fol. 88. Permittitur autem, si iudex immediatus sit suspectus, inimicus inhabilis Gail. l. 1. observ. 28. 119. n. 2. Haunold. tom. 5. tract. 5. c. 2. n. 289. 292. Ordinat. Cam. part. 2. tit. 29.

excipiret hatte, wegen eines alleinigen Verdachts, der ſich auf ſehr geringe Urſachen zu gründen pfleget; ſo widerſetzte ich mich dieſen Anſinnen; inſonderheit weilen alle Capuciner des Würzburgiſchen Kloſters ſeine Unterthanen waren, folgſam eben ſo verdächtig als er ſelbſten. gi) Der ungeſchickte Mann erwählete dennoch einſeitig vier Capuciner ohne mein Wiſſen, nämlich: P. Antoninum v. Jphoffen, damalen wirklichen Hofprediger *) P. Jgnatium v. Volkach, P. Gervaſium und Wenceslaum, beyde Stadtprediger, unter welchen kein einziger das mindeſte von juridiſchen Dingen verſtunde: Er truge ihnen in ſeiner Zellen von der Sachen Beſchaffenheit vor, was er wollte, und beredete ſie, daß ſie alleſamt als die allerſchlechteſten Leute der Erden ohne Einſehung derer Acten und ohne mich ſelbſten zu vernehmen, wie es derer Schiedrichteren Pflicht iſt, gk) meine gerechteſte Exceptiones, als eitel und unſtatthaft verwarfen; und iſt zu bemerken, daß P. Wenceslaus kurz zuvor durch Heyrath ſeiner Schweſter mein Schwager worden; P. Gervaſius mein Beichtvater geweſen; alle vier Arbitri aber durch dieſe ihre Schmeichlerey infam worden, und in alle Rechtsſtrafen, welche wider die ungerechte Richter verordnet ſeynd, verfallen gl).

gi) vid. Gloſſ. in Can. cum Canonicus 35. de offic. et Poteſt. Delegat. V. cum ſint eius Socii.

*) Siehe §. 134.

gk) Die Schiedgerichte ſeynd in der Form derer ordentlichen Gerichten geſetzet: müſſen derowegen in denenſelben beyde Theile gehöret, und das Urtheil ſchriftlich verfaſſet werden. ſiehe Lauterbach l. 4. tit. 8.

gl) Can. cum aeterni de Sent. et Reiud. in 6.

§. 156. Hierdurch ermunternd kame der ehrloſe, längſtens todwürdige und vogelfreye Commiſſarius gm) begleitet von ſeinem ſchönen Notario P. Dionys und meinem aufgedrungenen, mit Hoffnung eines wiederum zu erlangenden Guardianats zur Untreu verführten Advocaten P. Anton zu mir in den Kerker, befehlend: der Notarius ſolle ſeinen Sentenz mir vorleſen: ich wiederholte meine Exceptiones und ſchon gethane Appellation, proteſtirend, daß alles was er thuen würde, und ſchon gethan hätte, null und nichtig ſeye. Als dieſes protocolliret, wurde der abentheuriſche Richterſpruch abgeleſen in folgenden Inhalte: Weilen P. Manſuetus v. Ochſenfurt die ihn beſchwerende Indicia in Betrachtung des am 2ten März laufenden Jahrs entdeckten anfänglichen Brands nicht hat genugſam ableinen können: So verurtheilen wir ihn anſtatt einer ſonſt gebräuchlichen Tortur, daß er nach Verfließung der von den P. General im Jahr 1752. den 21ten und 24ten Julii angeſetzten Kerkerſtraf annoch drey andere Monathen in demſelben ſolle gehalten werden; und weilen er den Br. Jonas (welcher ein falſches Eid im Gericht geſchworen hatte. Siehe §. 153.) einen Lügner, den Br. Daniel aber einen boshaften Menſchen geſcholten, gn) ſolle ihm dieſe Strafe noch einen Monath

gm) Siehe §. 86. 99.

gn) Die Bosheiten dieſes jungen und damals kaum aus dem Probieriahr gekommenen Bruders ſeynd aus folgenden in Etwas zu erſehen: Er unterſtunde ſich ohne obrigkeitlichen Befehl nicht nur von der Zahl derer gebüh-

nath verlängert werden; und er indessen, wie vorhin alle unterlaufende Freytäge in Wasser und Brod fasten.

F. Pacificus v. Bamberg Ex-Provincialis Guardian und Commissarius.

§. 157. Da sich dieser todswürdige Mann nach Richterart, welche die Stell Gottes auf Erden vertreten, go) und dessentwegen auch mehrmalen Elohim in plurali genennet werden, gp) des Wörtgens: Wir, gebrauchet; fället mir ein der ironische Spruch ienes Poetens, welcher die im Wasser schwim-

gebührenden Speisen mir Abzüge zu machen, und meine Weinportion zu verfälschen: sondern brachte mir oftmals zu meiner Trankmischung ein ganz stinkendes Wasser aus einem Nebenbrunnen des Klosters, dessen Quelle durch dem l. v. Abtritt der neuerlich angebauten Häuser verunreiniget wird: Ein ganz vermodertes Stück Rindfleisch, welches ich das erstemal ohne Grausen nicht konnte in den Mund nehmen, brachte er mir zu dreymalen: item ein großes Bein von einem ausgezehrten Hammelschlögel, an welchem kein einziger Bissen mehr befindlich, mußte ich gleichfalls zu dreymalen für meinen Braten annehmen: am Fest Mariä Himmelfahrt, an welchem ich dieses Bein zum drittenmale empfangen hatte, entbote ich meinen Beichtvater zu mir, erzählte ihm die Bosheit dieses vermessenen und diebischen iungen Bruders, welcher ein armer Leinenwebersgesell gewesen ware, und sendete das zu dreymalen ungeändert empfangene und nicht für einem Hund taugende Bein den damaligen P. Guardian Pacifico. welcher einer meiner boshaftesten Feinden ware. Er strafte aber den bösen Buben nicht: sondern lehnte nur den Verdacht von sich ab sprechend: Er hab es ihm nicht befohlen.

gp) 5 Mos. 1, 17.

go) 2 Mos. 21, 4. 6. 8. c. 22, 9. 28.

ſchwimmende Roßquitten ſ. v. alſo redend einführet: Nos poma natamus. Zu Teutſch.

Wie ſeine Aepfel ſchwimmen,
So will es uns gezimmen.

Und im Leben der Altvätern, von Ruffino beſchrieben, habe ich angemerket, die wahre Urſach, warum auch laufige Bettelmönchen, welche in ihren Bosheiten die Stelle Gottes nicht vertreten können, von ſich als von vielen reden und des Wörtleins Wir ſich gebrauchen: Dann es ſahe einſtens ein alter Einſiedler nach daſelbſtiger Erzählung einen Mönchen in der Wildniß mit großem Fleiße ſich eine Zellen bauen: auf ſeiner Achſel aber einen Teufel ſitzen. Als nun der Einſiedler fragte: was der Mönch mit ſo großer Empfigkeit arbeitete; und dieſer zur Antwort gabe: Laboramus pro Cellula. **Wir arbeiten um eine Zelle.** Da widerſetzte der Einſiedler: du ſagſt recht: **Wir arbeiten, dann du arbeiteſt nicht allein: ſondern ein Teufel mit dir, welcher dir auf deiner Achſel ſitzet, und dich zum Zellenbau antreibet.** In eben dieſen Sinn ſprache dieſer gewiſſenloſe, nicht die Stelle Gottes vertretende, ſondern von dem Satan getriebene Richter mit anderen ſeines gleichen, von welchen oben §. 95. 111. 114. 120. gemeldet worden, von ſich: **Wir.**

§. 158. Indeſſen mußte der geweſene Notarius P. Dionyſius nach Bamberg reiſen, und dem P. Provincial die Acta überbringen: dieſer ſuchte die Definitores der Provinz zur Unterſchrift derſelben und zur Bekräftigung des Urtheils zu bereden: fande aber einen unverhoften Widerſpruch von dem daſelbſtigen Guardiano und Definitore P. Euſta-

chio,

chio, welcher aus dem edlen Geschlecht, derer v. Sode entsprossen, auch edler als andere dachte, und sich auf keine Weise zur Einstimmung verleiten ließe; auch im nächstfolgenden Provincialcapitel vieles gegen die begangene Ungerechtigkeiten redete: aber eben deswegen den ganzen Complot meiner Feinden sich auf den Hals zoge: Welches ihn bewegte aus Verdruß alle fernere Ordensämter von sich abzuleinen und ein stilles Privatleben zu führen.

Die Unterschreibung derer vier Definitoren wird deswegen von denen Provincialen in ihren Ungerechtigkeiten also sorgfältig gesuchet: weilen die gerichtliche Verordnungen des Capucinerordens, Cap. 2. am Ende gesetzet: **Daß wann ein Urtheil von dem P. Provincial und denen vier** Definitoribus **zugleich gefället worden: alsdann die Vollziehung desselben nicht solle verschoben, sondern nur die ganze Sache an den General gebracht und von neuem untersuchet werden.** Und dieses gemäß dem canonischen Recht can. in Singulis. de Statu. Monach. allwo gesagt wird: **alle drey Jahre sollen vier Definitores erwählet werden, von welchen nicht erlaubet seye zu appelliren — und was mit Gutheißung dieser vier Definitoren wird verordnet seyn worden: solle unverbrüchlich gehalten werden.** gq) §. 159.

gq) Es können iedoch auch diese allesamt mit dem P. Provincial recensiret, durch rechtliche Exceptionen zurückgewiesen und von ihnen appelliret werden. Siehe Haunold. tom. 5. tract. 2. c. 1. Contr. 10. n. 85. Navarr. flor. Decis l. 2. tit. 16. Decis 1. Pinorm. et Felin. in can. 1. de iudic.

§. 159. Am 16ten Junii 1755. ware der Sentenz des P. Generals ſchon gänzlich vollzogen, und bereits der 3te Monath von dem neuen vollſtrecket; als im Monath Octob. der kommende Provincial den obgedachten Feuerproceß als Iudex appellatus unterſuchen wollte; ich forderte aber, daß vor allen die Execution aufgehoben wurde, weilen meiner zu ihm gethanen Appellation nicht das mindeſte, was von Rechtswegen kann erfordert werden, abgienge; und die Ungültigkeit des ganzen Proceſſes unläugbar ſeye. Wie er aber nichts von Gerechtigkeit hören wollte, ſagte ich ihme ganz trocken: daß er wegen nicht reſpectirter Appellation, nicht verbotener Execution, und ohne Rechtsgrund anbefohlener Inquiſition gegen mich neuerlich in den Bann der römiſchen Kirche, in die Suſpenſion von ſeinen clericaliſchen und mönchiſchen Aemtern und andern Strafen, welche gegen die ungerechte Richter in denen Geſetzen verordnet, gefallen und deswegen gleichwie längſt zuvor zu allen richterlichen und rechtlichen Verrichtungen unfähig ſeye; auch ſich ſchon eines gleichen ia größeren Verbrechens als ſein Commiſſarius, welchen er zu aller Geſetzbrechung verleitet hatte, ſchuldig gemachet, könnte alſo nicht von mir als ein Richter erkennet werden. Ich ſtellte ihm anbey in Kürze vor Augen die abſcheuliche in dem Proceſſe begangene Nullitäten, und die offenbare Brechung aller Geſetzen, ihn bittend, er wolle doch ſeiner gegen mich hegenden Feindſchaft der Zügel nicht allzu frey laſſen: damit es ihr nicht zeitlich und ewiglich reue. Der in ſeinen Sünden als in einen tiefen Pfuhl ganz verſunkene Nachtengel P. Angelicus (dann alſo nennete ſich der Pater Provincial) hatte um ſeine Seele einen

nen Cüraß von engliſchem Leder, alſo daß keine Vorſtellung bey ihm eine Empfindung konnte verurſachen; und obwohlen er nicht einen mindeſten Rechtsgrund könnte fürbringen, welcher ihn befugete mich nur für Gerichte zu forderen: ſo ſchritte er iedoch zum Sentenz, deſſen weſentlicher Inhalt ware, wie folget: Indem P. Manſuetus wegen dem am 2. Merzen des laufenden Jahrs angelegten Feuers gerichtlich denunciiret, in dem gegen ihn gemachten Inquiſitionsproceß die, ihn beſchwerende Indicien nicht ableinen können, und dieſer und anderer Urſachen wegen zu vier monatlichen Kerker verurtheilet gegen den wider ihn gefälleten Sentenz widerrechtlich appelliret; wie wir aus gerichtlicher Ueberſehung derer Acten, welche wir gegenwärtig in allen Stücken gutheißen und bekräftigen, gefunden haben. Derowegen befehlen wir, daß ihme nach Vorſchrift unſerer Ordensſatzungen dieſe Strafe ſolle gedoppelt werden. gr) Wir erklären anbey, daß die ſchon exequirte dreymonathliche Gefängniß für nichts ſolle gerechnet, und die Zeit der Einkerkerung von dem heutigen Tag an, als den erſten ſolle gezehlet werden.

F. Angelicus v. Sommerach,
Miniſter Provincialis.

§. 160. In Erwegung einer ſo teufliſchen Bosheit konnte ich nicht zweifeln, es ſitze der Satan dieſem verſtellten Engel des Lichts in ſeinem boshaf-

gr) Siehe oben §. 152.

haften Herzen, gleichwie er bey ienem sich eine Zelle bauenden Mönchen (oben §. 157.) auf denen Schultern sitzend gesehen worden; und habe ihm geholfen einen ausgegeiferten Sentenz zu Papier zusetzen. Ich gebrauchte also wenige Worte, und appellirte kurzum zu dem P. General des Ordens Seraphinum v. Geisbühel hinzusetzend, wann er diesen unmittelbaren Richter nicht sogleich wollte respectiren, so übersetzte ich hiermit meine Appellation zu dem römischen Stul; dessen Verachtung ihn aufs neue würde des todeswürdig und vogelfrey machen, oder wenigst in die ewige Gefangenschaft bringen.

Hierauf sprach dieser mich schlagende Satansengel *) **ich will dir das Appelliren vertreiben — du bist zweymal apostatiret, must also nochmals processiret werden.** Ich erwiese dem ungelehrten und von Bosheit ganz geblendeten Mann: daß meine aus Neckarsulm und Königshofen im Jahr 1733. geschehene beyde Austritte zu Suchung eines sichern Orts, und zu Fortsetzung meiner Appellation zu dem Pabst nach denen Gesetzen nur für eine einzige That müsse gehalten werden: weilen derselben Unterbrechung nur unter Bedingnissen, die von beyden Seiten stipuliret und schriftlich genehmiget worden, geschehen; aber von ihme selbsten nicht von mir übertreten worden. (Siehe §. 133.) Ich zeigte ihm ferner, daß er in dieser Sache, wo es hauptsächlich auf die Frag ankäme: ob ich meine Appellationssachen und Klagen gegen die Obere der Provinz und den P. General bey dem Pabst zu betreiben, habe Fug und Recht gehabt, als in causa propria und interessata keine

Macht

*) 2 Cor. 12, 7.

Macht zu judiciren haben könne — daß ich ihn als einen kundbaren Feind, gegen welchen ich nebst denen alten Anklagen neuerlich appelliret, vorschlage, und weilen er gleich einem unvernünftigen Wolfen, welchem die Zähne nach einem ersehenen Lamm wässeren, weder dem Recht noch der Vernunft einen Platz liesse, und ohne Achtung einer Exception auf den Proceß drange: so appellirte ich nochmalen an den Pabst, als welcher allein in meinen Sachen Richter seyn konnte.

§. 161. Aber was sollte dieser Wolfe einen römischen Hirten, welcher so weit entfernet, achten: welcher seinen allgegenwärtigen Gott und unseren großen Hirtenfürsten Jesum nicht achtete? 1. Petr. 5, 4. ich sahe daß alle Höflichkeit bey ihm verlohren: darum warfe ich ihm mit gesetzmäßiger Ernstlichkeit in den Bart alle Exceptionen, welche ich von Rechtswegen ihme entgegen zu setzen befuget ware, und welche ich aus besserer Hofnung bishero zurück gehalten. Nehmlich seinen vielfältig an mir und dem seligen P. Anian gs) verwirkten Kirchenbann, gt) und Suspension von seinem Amt: gu) seine angehäufte Infamias, oder Verscherzungen seines ehrlichen Namens, wegen welcher er zu allen gerichtlichen

gs) Dieser Provincial Angelicus ware damals Definitor in der fränkischen Provinz, als der selige P. Anianus in dem Kerker unterdrücket und aufgerieben wurde.

gt) Wegen dem ungerechten Gewalt, welchen er mit anderen so wohl mir als dem seligen P. Aniano theils angethan, theils nicht verhinderet. ex can. si quis suadente. 17. cauſ. 29. q. 4. Can. Quantae. 47. de Sent. Excom. siehe §. 86.

gu) Ex can. cum aeterni. 1. de Sent. et Re iud. in 6.

che von seinem Vorfahrer P. Bernard geschehen und von seinem gestellten Commissario gemehret worden: gy) vor deren Wiedergab er mich weder zum Gericht berufen, weder beurtheilen konnte. gz)

§. 162. Diese Exceptiones, welche ich nothgedrungen dem Tyrannen entgegen setzte, um mich rechtlich zu schützen, wurden von ihme als Iniurien und Laster seiner beleidigten Maiestät aufgenommen: Er erhebte derowegen als ein Wolfe seine Stimme und schrie mit seinem Fuß stampfend: **Nun will ich dich ganz zu Grund richten!** Es wußte nehmlich dieser von Schmeichlern umgebene, über schlechteste Knechtsseelen despotisirende, seiner selbsten nicht mächtige, höchst ungelehrte und weder Gott noch Menschen fürchtende Höllensohn nicht: daß in denen Gerichtern aus dem kaiserlichen Recht erlaubet seye, nicht nur denen Klägern und derselben Zeugen, sondern auch dem Richter selbsten die schimpflichste Vorwürfe zu machen: wann selbe nur in Wahrheit gegründet und zum Schutz eines Beklagten nothwendig oder nützlich seynd. ha) Er befahle derowegen, ich sollte dieses alles, was ich mündlich geredet, zu Pappier setzen. Ich weigerte mich dessen um so weniger: weilen obgemeldete Exceptiones zu meiner Schützung gereicheten und in

gy) Nehmlich von dem P. Pacifico: welcher mir alle meine neuere nach der ersten Beraubung wiederum gemachte Sammlungen und zu meiner Beschützung dienliche Schriften theils genommen, theils was von seinem Vorfahrer mir genommen ware, in Verwahrung hatte.

gz) Siehe oben Buchstaben ay).

ha) L. Quisquis. C. de postul. Lud. d'Ameno part. 3. tit. 5. § 5. n. 11.

richtlichen und geſetzlichen Verrichtungen unfähig worden, gw) und zwar ſo oft, als viele Geſetze er in meiner und des P. Anians Unterdrückung als Principal oder als Complex übertreten. — Seine eben ſolcher Urſachen wegen ungültig geſchehene Erwählung — die Verordnung des päbſtlichen Rechts can. Decreto. 11. cauſ. 2. q. 6. in welcher befohlen wird: daß iene Oberen welche die geſetzmäßige Appellationen ihrer Untergebenen verachten, von allen Menſchen als ihrer geiſtlichen Aemtern entſetzte, und der verletzten apoſtoliſchen Authorität ſchuldige ſollen gehalten werden: damit die Wölfe, welche unter dem Gewand der Schafen ſeynd eingeſchlichen, nicht alles mit ihrer beſtialiſchen Grauſamkeit zu zerreiſſen ſich erkecken, und anderen anthuen, was ſie nicht wollen, daß ihnen geſchehe. item iene can. 5. Diſt. 19. alſo lautend: Wer denen apoſtoliſchen (d. i. päbſtlichen) Verordnungen wird entgegen gehen wollen: ſolle ferner keinen Platz unter denen Prieſteren haben — und ſolle ſich auch niemand um ſein Urtheil oder Gericht nachmal mehr bekümmeren: weilen er ſchon von der heiligen und apoſtoliſchen Kirche ungezweiflet verdammet und ſeiner Authorität beraubet iſt. Letzlich ſetzte ich ihm noch hinzu die Exceptionem Spolii, d. i. des noch nicht wieder erſtatteten Raubes meiner Handſchriften, gx) welche

gw) L. 2. C. de Poen. iudic. qui male iudic. et Auth. Novo iure. ibid. ſiehe auch die Gloſſ. in can. cum aeterni. cit. in 6.

gx) Siehe §. 79. fin.

welchen man den englischen Lehrer und den Fürsten aller Theologen im Pabsthum nennet. Welches 39 an der Zahl seynd und nur darum nicht mehrere haben angeführet werden können; weilen ich nicht mehrere iemalen gehabt; (sonst würde ich alle Theologos und alle Juristen haben anführen müssen.) Da ich nun (sage ich) diese meine Exceptiones also bestärket zu Pappier gesetzet, bestellete der unfähige sich eindringende Richter einen Patronum Iustitiae, hc) nehmlich P. Dionysium v. Cremsdorf, einen eben so wie er des Lasters der beleidigten Maiestät schuldigen, seiner Ehr beraubten, zur Unwahrheit und Colluſion in allen Ungerechtigkeiten ausserordentlich geneigten Mann: welcher in vorgemeldeten Feuerprocesse Notarius und zu meiner Gefangennehmung das Werkzeug gewesen; hd) ihme auftragend meine Exceptiones zu widerlegen. Dieses geschahe nur deswegen: damit der gemeine Pöbel derer Capucinern nicht vermeynen sollte, ich seye ohne gestattete Defension, ohne vorgängige Ueberzeugung und beobachtete Rechtsform verurtheilet worden.

§. 164. Nach 14 Tagen kame der schwarze Engel P. Angelicus als Provincial mit seinem Secretario P. Reginaldo und obgemeldeten P. Dionysio, mir dessen Benennung zum Schutzamt der Gerechtigkeit

hc) Ao. 1747. den 19. May wurde in dem Generalcapitel des Capucinerordens befohlen: daß in iedem Criminalproceß dem Angeklagten ein Advocat gestattet: und hingegen auch ein Patronus Iustitiae solle bestellet werden, welcher die listige und nichtige Ausflüchte derer Delinquenten widerlege.

hd) Siehe §. 133. 151.

rechtigkeit andeutend, und ihme befehlend mir seine verfassete Widerlegungen vorzulesen. Ich protestirte sogleich gegen diese Ernennung: zu welcher weder der Provincial wegen seinen Inhabilitäten, und ihme entgegen stehenden Exceptionen, auch schon geschehener Appellation eine Macht hatte: weder der Ernennete eine rechtliche Fähigkeit: als welcher infam, folglich zu allen Gerichtshandlungen untüchtig, ia in den Bann der römischen Kirche verfallen ware. he) Meine Protestation wurde wiederum aufgenommen als eine vielfältige Unbild; in Ablesung der Widerlegungsschrift bemerkte ich vom Anfang bis zum Ende eine ruthenwürdige Eselhaftigkeit verknüpfet mit der teuflischten Bosheit. Beydes scheinte anzudeuten sein aus der griechischen Sprache hergeleiteter Name: welcher von διὸς und νύσσω. einen Durchstecher Gottes. oder von διὰ und Ὄνος. ein vom Esel abstammender. oder von δύο und ὄνις. ein *s. v.* Mist von zweyen Eseln heisset. Obwohlen dieser Böswicht keinen einzigen von meinen Gründen hätte können entkräften vielweniger umstoßen: ob schon er den zehenden Theile derselben nicht berühret: kein Gesetz weder des kaiserlichen noch päbstlichen Rechtens gegen mich angeführet, und der Einhelligkeit derer für mich stehen-

he) Alle Excommunicirte seynd nach dem päbstlichen Recht auch infam. siehe Buchst. q) Gleichwie auch die, welche der verletzten Maiestät oder sonst eines todswürdigen Lasters sich schuldig gemacht. siehe can. Infames. caus. 6. q. 1. Denen infamen Leuten aber seynd die Actus legitimi oder gerichtliche Handlungen verfagt. can. licet. 47. de Testib.

den Authoren nicht das Mindeſte entgegen geſetzet: hetzte er iedoch ganz teufliſch den Provincialen an, mich als einen zum zweytenmal ausgeſprungenen und wegen angedroheter Rache höchſt gefährlichen Mönchen zu condemniren, keine Exception und Appellation zu achten, auch keine Acta mir herauszugeben oder nach Rom zu dem päbſtlichen Stuhl zu ſchicken: ſondern dieſelbe alſo lang zu hinterlegen, bis einsmalen ein General des Ordens perſönlich in die Provinz käme; alsdann könnte man ſolche demſelben zeigen. Ich verlangte, daß mir dieſe falſchgenannte Patronatſchrifte wenigſtens in Copia zur Beantwortung übergeben würde: Aber mein Begehren ware vergebens: dann keine Gerechtigkeit, ſondern Unterdrückung ware der Fürſatz des ſauberen Richters; deſſen Herz voll Drachengalle ware. Darum durfte ich ſelbige nicht widerlegen: damit ausgeſprenget könnte werden: meine Exceptiones und Appellationes ſeyen der Ungültigkeit überwieſen worden; und hätten von mir nicht können vertheidiget werden.

§. 165. Dieſer Sündenmenſch Angelicus, welcher bereits in den Abgrund der Laſtern verſunken, und von Gott verlaſſen ware: welcher ſchon an aller Gnad verzweiflet hatte, und wohl wußte, was große Strafen er nach Schärfe des Rechtens verdienet, und daß keine Möglichkeit ſeye, ſich gegen meine beſorgliche Anklagen zu ſchützen: ſorgte nun ganz allein, wie er ſich gegen Schand und zeitliche Beſtrafungen mögte in Sicherheit ſetzen. Er zoge zu Rath ſeine mit ihm complicirte gleichfalls vogelfreye Sündenknecht: welche ihm anratheten: mich als einen halsſtarrigen und unverbeſſerlichen Miſſethäter,

thäter, welcher ſeine Verbrechen nicht erkennen wollte, ſondern zu beſchützen fortführe, zu ewiger Gefängniß zu verdammen: — damit aber mein Bruder, und Peter Moro der Tochtermann meines verſtorbenen Bruders, nebſt anderen Freunden von meiner Hilf abgeleitet würden, denen beyden erſteren ihre eigene Gefahr bey meiner Entlaſſung vorzuſtellen; als von welchen ich mehrmalen geſagt hätte, daß ſie als Menſchenräuber, und des Laſters der beleidigten Maieſtät ſchuldige, Ehr, Hab und Gut, Leib und Leben verwirket: denen anderen aber die Beſorgung, ich mögte zu ihrer großen Beſchimpfung den Capucinerorden gänzlich verlaſſen; ia gar von dem catholiſchen Glauben abfallen.

Ob ſchon derowegen in dem kaiſerlichen Recht l. 6. C. de Poenis. geſchrieben ſtehet: **Es ſeye etwas unglaubliches, daß ein freygebohrner Menſch zu ewigen Feſſeln ſeye verdammet worden: weilen dieſes kaum bey dem alleinigen Sclavenſtand kann angehen.** und l. 5. C. de Cuſtod. Reorum. **Daß wann die Eingekerkerte eines Laſters überwieſen worden, dieſelbe durch baldige Beſtrafung ſollten hinweg geſchaffet werden: oder wann ihnen die Freyheit gebührete, man ſelbe nicht mit langwieriger Gefangenſchaft ſolle verzehren.** Dannoch kame dieſer babyloniſche Richter mit mehreren Schergen begleitet zu meiner Gefängniß, befehlend: **Ich ſolle in Ruhe und Stille ſeinen über mich geſprochenen Sentenz vernehmen, und nichts darwider reden: ſo fern ich aber mich mocquiren würde, ſeyen**

schon anwesende Layenbrüder als Schergen beordret, mit Schlägen und Streichen mir das Maul zu stopfen. Der vom Satan getriebene Mann ware nicht würdig, mehrere Wort der Wahrheit von meinem Mund zu hören: deswegen sprache ich kürzlich: daß ich bey meinen schon schriftlich *ad acta* gegebenen Exceptionen und meiner Appellation zu dem Pabst beharre — daß ich beyde hiermit wiederhole und alle Anwesende zu Zeugen anrufe — und so fern der Provincial von seinen Thätlichkeiten nicht abstehen würde: daß ich alles geschehende für null und nichtig ansehen und zu seiner Zeit anklagen würde.

§. 166. Hierauf wurde der Sentenz verlesen, in welchem ich als ein zweymal ausgesprungener Mönch, hf) iniurioser Excipient und halsstarriger unverbesserlicher Delinquent, welcher sich durch seine Bedrohungen hg) und Herumvagiren unter denen Ketzern hh) dem Capucinerorden gefährlich, im catholischen Glauben aber sehr verdächtig gemacht, zu ewigem Kerker, und einem wöchentlichen Fasttag in Wasser und Brodte verurtheilet wurde, mit dem unverständigen Zusatz: Es solle keiner von seinen Nachfolgern die Macht haben, in der auf ewig anbefohlenen Kerkerstraf eine Nachlaß

hf) Siehe §. 135. 160.

hg) Siehe §. 152. fin. §. 154.

hh) Wie entfernet ich bey meinem zweymaligen Ausgang aus dem Kloster von dem Sinne den Capucinerorden und die päbstliche Irrthumen zu verlassen seye gewesen, siehe §. 124. 130. 131.

Nachlaß zu thuen. Ich ſetzte kürzlich eine wiederholte Appellation und Nullitätsklag an den Pabſt entgegen, die anweſende Schergen zu Zeugen anrufend, und überlieſſe mein Schiflein denen Wellen und Winden.

§. 167. Wann ich die in denen Geſetzen des weltlichen Rechtens in Betreffung des Kerkers herfürleuchtende Menſchlichkeit in einen Vergleich ſtelle mit der Grauſamkeit, welche theils in denen päbſtlichen Geſetzen verordnet, theils auch gegen dieſelbe in denen Klöſteren verübet wird, und (wie ich oben im erſten Theil erzählet,) an den unſchuldigen P. Aniano verübet worden: wird mir ganz greiflich, von was Geiſt die römiſche Kirche, welche ſich eine Mutter aller chriſtlichen Gemeinden nennet, beſeelet werde. Nehmlich von ienem Mordgeiſt, welcher nicht die Lieb ausgieſſet in die Herzen, Röm. 5, 5. ſondern welcher ein Menſchenmörder ware von Anfang, Joh. 8, 44. von welchem Chriſtus in denen Offenb. 2, 10. ſpricht: **Der Teufel wird etliche von euch in den Kerker werfen, daß ihr verſuchet werdet.** Es iſt iener Geiſt, welcher den hoffärtigen über die Himmeln bis zur Gleichheit Gottes ſich erhebenden König von Babel verleitet, welcher **die Welt verwüſtet und ſeinen Gefangenen die Kerker nicht eröfnet,** Jeſ. 14, 13. 17. c. 42, 22. Jer. 50, 34. welcher ware in denen Eſauiten, denen Gott deswegen ſeine Gnade verſaget: **weilen ſie ihre Brüder verfolget, gegen die Erbarmung gehandlet, und ihrer Rachgierigkeit kein Ende gemacht.** Amos 1, 11. Es iſt der Geiſt des Antichriſts, welcher

die Klu-

die Klugen unter dem Volke, die fähig und willfährig seynd andere zu lehren, mit Schwerd und Feuer, mit Gefängnissen und mit Beraubungen zu verfolgen und hinzurichten antreibet. Dan. 11, 33. Nicht iene welche den Tod eines Kinds verlanget; sondern die, welche für des Kinds Leben aus Erbarmung ihres Herzens sorget, ist die wahre Mutter, sprache der Weiseste unter denen Königen Salomon 1. Kön. 3, 27. und lehrete also eine Mutter zu entscheiden von der Hure.

§. 168. Das kaiserliche Recht verbietet die besondere Kerker auf alle Weis l. 1. C. de Carcer. privat. und setzet die Vermessenheit derer, so ohne Vollmacht des Landsherrn iemand in ihre besondere Gefängnisse zu verstecken sich erfrechen, unter die Laster der beleidigten Maiestät. Aber das päbstliche und insgemein geistlich genannte Recht, welches eben darum liebreich seyn sollte, weil es geistlich heisset, nach der Warnung Pauli Gal. 6, 1. welcher spricht: **Brüder! wann auch ein Mensch etwan von einem Falle übereilet worden: so sollet ihr, die ihr geistlich seyd, einen solchen wiederum zurecht helfen im Geist der Sanftmuth. Dich selbsten beschaue: damit nicht auch du versuchet werdest.** Dieses päbstische Recht (sage ich) setzet denen kaiserlichen Befehlen entgegen can. Quamvis. 3. de poen.: **Ob schon der Kerker nur zu Bewahrung derer Schuldigen nicht aber zur Bestrafung insonderheit bestimmet ist: so misbilligen wir doch nicht, wann du deine dir untergebene Clericos oder Kirchendiener, welche**

ihrer

ihrer Verbrechen geständig oder überzeuget seynd, entweder in ewigen oder zeitlichen Kerker, wie du es für gut wirst befinden, versperrest Buße zu thuen. und Can. Nouimus. 35. de Sent. Excom. Die geistliche Vorsteher können nicht nur, sondern müssen auch die Kirchendienere; nachdem dieselbe von einem Laster rechtlich verurtheilet worden, in enger Verwahrung halten: welche weilen sie unverbesserlich seynd, und in denen Klöstern nicht können bewahret werden; leichtlich in gleiche oder ärgere Laster verfielen. hi)

§. 169. Die Absicht deren Höllengeistern in Einrathung derer Kerkern hat Christus schon in der oben angeführten Stelle der johannitischen Offenbarungen c. 2, 10. entdecket: nämlich damit seine Gläubige versuchet, durch Langwierigkeit der Gefängniß von dem Glauben und Vertrauen zu Gott abwendig gemachet und in Verzweiflung gestürzet würden. Dann es ist viel leichter, sich zu dem auch härtesten Tod zu entschliessen, und denselben heldenmüthig zu übertragen: als in langer Gefängniß seine Standhaftigkeit nicht zu verlieren. Und o! wie nahe ware ich in meiner Gefängniß oftmals durch Größe derer Versuchungen denen Höllenpforten worden? Hätte die Allmacht Gottes mich nicht erhalten! Wäre

hi) siehe auch can. antiqua. de Haeret. can. Nouimus de sent. excom. Constit. Carolin. art. 101. 176. Citante Lauterbach Comp. jur. l. 48. tit. 3. circ. fin.

Wäre es möglich gewesen, daß eines derer Schafen, welche Jesu von dem Vater anvertrauet worden, zu Grund gienge! hk) wo wäre ich wohl anietzo?

§. 170. Wer seynd aber iene, welche durch Anschürung des Satans von denen päbstlichen Kirchen und Klostervorstehern in die Kerker versteckt werden? Der Jesuit Ierem. Drexelius in Gymn. Patientiae c. 3. §. 1. antwortet: **Wann in dem Hause Jacobs ein gehorsamer Joseph ist, wird er verkauft, in Gefängniß gelegt, in die Gruben geworfen: — Zu Rom muß ein M. Cato und Socrates im Kerker sterben: Johannes seufzet in Fesseln, und Herodes ist lustig im Tanz.** Gleiches schreibet Seneca lib. de Tranquil. c. 15. von Rom. Noch heut zu Tag sucht ein verworfener Saul zu tödten einen getreuesten Kämpfer in Israel; einen David, dessen Auserwählung er bemerket: und lässet ihn zu solchem End bewachen. 1. Sam. 19, 11. und Psalm 59. Ein nutzbarster und von Gott begeisterter Daniel, welcher Gott allein anbetet, keine Geschöpfe will anrufen, und Gott die Bekenntniß der evangelischen Wahrheit thut: muß in die Löwengruben. Dan. 6, 10. 16. Wann ein Jeremias dem zur Hur wordenen Zion die Wahrheit prediget, sie von ihrer Abgötterey und Sünden abmahnet, ihr die bevorstehende Strafen Gottes ankündet: wird ihm eine Gruben gegraben, man schläget ihn mit verläumderischen Zun-

hk) Joh. 6, 39. c. 10, 28.

Zungen, und alles was er zum Beweiß seiner Unschuld anführet, wird nicht geachtet, Jerem. 18, 18. 20. Er wird von dem Hohenpriester geschlagen und in die Gefängniß geworfen. Jerem. 20, 2. Er wird gehalten für einen Feind des gemeinen Wesens, und des Tods würdig. Jerem. 28, 4. c. 26, 11. Will er nach göttlichem Befehl fliehen, damit er nicht aus Zwang theilhaftig werde ihrer Sünden und von ihren Strafen nicht empfange, hl) da heißet es: Er gehet zu denen Chaldäern über: Wird als ein Bannisirter gegeislet, in ein Ergastulum oder Inquisitionskerker geworfen, welchen ein falschgenannter Schriftgelehrter aber wahrer Pharisäer ist fürgesetzet. Jerem. 37, 12. O! sollte man durchsuchen und in beyden verstrichenen Jahrhunderten durchsuchet haben die Kerker derer Päbsten, Bischöffen, Mönchen und Inquisitoren? wie unzählige Bekenner Jesu und der evangelischen Wahrheit würde man in denenselben seufzend und schmachtend gefunden haben, und annoch finden? Pacatus meldet in der von Theodosio dem Kaiser gehaltenen Lobrede bey Baron. ann. 385. §. 26: Daß eine ausnehmende Gewissenhaftigkeit und vorzüglicher Fleiß im Gottesdienst derer Frommen mehrmalen die neidige Priesterschaft angetrieben habe, die beste Glieder der Kirche als Ketzer anzuklagen. — daß diese Verläumder den Namen der Bischöffen und Kirchenvorsteher führend

hl) Offenb. 18, 4.

rend in wahrer That Schergen und Henkersknechte gewesen seyen, welche sich nicht begnüget, die Angeklagte um Haab und Gut gebracht zu haben: sondern auch mit einem unchristlichen Blutdurst denen schon erarmten nach dem Leben getrachtet. Seuerus libr. 2. post acta in Causa Priscilliani schreibet von denen Bischöffen, welche die Ankläger des Priscilliani waren: daß sie kecke, plauderhafte, unverschämte und verschwenderische Bauchdiener gewesen, — von Haß, Gunst, Furcht, Neid, Unbeständigkeit, Eigensinn, Partheylichkeit, Geiz und Hochmuth umgetrieben — vom Schlaf und Faulheit verderbet — auf ihre Mehrheit sich verlassend gegen die wenigern, so Gutes ratheten, mit thörichten und hartnäckigten Beginnen gestritten haben — also, daß sie die beste Diener Gottes in Spott und Verachtung gebracht, — heilige Männer, welche das göttliche Wort fleißig lasen, und mit besonderer Nüchterkeit lebten, als Ketzer und des Priscilliani Jünger beschuldigten; auch so gar den h. Martinum mit dem üblen Ruf der Ketzerey beschmitzten.

§. 171. Um das Jahr 1730. wurde zu Würzburg auf fürstbischöflichen Befehl der gelehrte und eben darum von seinen Klosterbrüdern beneidete und angeklagte P. Marianus aus dem fürnehmen schottischen Haus von Gordon aus dem Schottenkloster in Würzburg als ein Ketzer zu ewigem Kerker verdammet, weilen er

in sei-

in ſeinen damals zu End gehenden theologiſchen Studien die Falſchheit derer papiſtiſchen Lehrſätzen erkennet, und nach vielen ſchriftlich gemachten Unterſuchungen die Wahrheit des Evangelii einſehend zu denen reformirten Gemeinden in ſeinem Vaterland ſich hat begeben wollen. Und als er nach wenigen Wochen in ſeinem Marterloch aufgerieben worden: ſchleiffete man ihn als einen Banniſirten, welcher ſich vor Gericht evangeliſch erkläret und von der evangeliſchen Religion nicht abweichen wollen, wie ein verrecktes Vieh durch den Henker auf den Schindanger, und ſtreuete unter dem Volk aus: Er ſeye im Kerker verzweiflet und habe ſich ſelbſten erhenket. Ueberhaupt kann man von denen Kloſtergefängniſſen ſagen, daß niemand in ſelbige verſperret werde von denen Factionariis oder Anhängern derer Herrſchenden: wann ſie auch ſchon die gröbſten Laſter begehen, wie wir oben §. 64. 67. 68. 70. 107. 129. u. ſ. w. an den P. Raphael geſehen: ſondern allein iene, welche das abergläubiſche Weſen derer Ordensſtänden und den Greul derer in dem Kelch Babels eingeſchenkten Unlauterkeiten erkennend ſich in die Freyheit derer Kindern Gottes wollen begeben: oder welche gegen die üble Haushaltungen und Ungerechtigkeiten derer Oberen ihren Mund oder Feder gebrauchen, denen Unterdrückten beyſtehen, und gegen die Oberen von höheren Orten Gerechtigkeit ſuchen. Da heißet es: Die Ehr des Ordens und der römiſchen Kirchen lauffet in Gefahr: — Dieſer Mann ſtöret den Frieden: — Suchet nicht das

unterschiedenen Zeiten und Orten die papistische Mönchery und Irrthumen zu verlassen und zu denen Evangelischen überzugehen gedenket, vorhero mit denen Israeliten die Aegyptier beraubet: hm) indem der erstere, P. Eucharius genannt, um sich nach seiner Scheidung von dem Capucinerorden ernähren zu können, etliche päbstliche Pfarrer, deren Amtsgehülf er einige Tage gewesen, bestohlen, sprechend: Es seye nur solches Geld, welches durch verdammlichen Seelenbetrug, folglam mit Unrecht erworben worden: könne also nicht für derselben Eigenthum geachtet werden, in dessen Entnehmung Gott beleidiget werde. Der andere P. Franciscus Ignatius, ein von seinen Begierlichkeiten aus Mangel des heiligen Geistes annoch nach papistischer Art umgetriebener Mann, hat in Verlassung des Ordens zu einem kurzen Nahrungsmittel einen silbernen schönen Kelch a[illegible] Capucinerkloster mit sich genommen, [illegible]s seye der Kelch Babels, welch[illegible]lege angefüllet zu werden mit d[illegible]nd Unflath ihrer Hurey, und [illegible]lben zu berauschen und verfü[illegible]Völker der Erden. hn) beyde a[illegible]nen Capucinern wiederum glück[illegible]nde gefallen, und zwar der fere, [illegible]us dem Kloster entkommen nen [illegible]seynd zu ewigen Kerker verme[illegible]nke nicht derselben Thaten zu

hn) Offenb. 17, 2. 4. c. 18, 3.

rechtfertigen, oder nach theologiſchen Grundſätzen zu beurtheilen: ſondern gebe zu, daß ſie und andere mehr nach denen bürgerlichen und öffentlichen Reichsgeſetzen geſündiget haben. Aber ſaget mir, ihr papiſtiſche Kerkermeiſter und Mordrichter! die ihr weit ärgeres thuet als ienes iſt, was ihr beſtrafet! ho) ſaget mir: wie kommt es dann, daß iene welche als Sündenknecht zu euch kommen, die Tugend und Beſſerung des Lebens von euch zu lernen, nicht alſo von euch gelehret und geleitet werden, daß ſie zur Freyheit der Kinder Gottes und zur Befreyung von der Knechtſchaft des Satans und derer Sünden gelangen? Wann die Tauf Chriſti beſtehet in Gebung des heiligen Geiſtes: hp) Wann euer zweytes Sacrament, welches ihr die Firmung nennet, und nebſt der Tauf denen Kindern ertheilet, ex opere operato, das iſt, aus der Ertheilung ſelbſt eine beſondere Stärke des heiligen Geiſtes überbringet, dem chriſtlichen Beruf gemäß zu leben, und alle Verſuchungen überwinden zu können: wann es nach Lehr des Tridentiniſchen Catechiſmi iene, ſo getaufet ſeynd, zur Vollkommenheit der chriſtlichen Veſtigkeit bringet, (ad chriſtianae ſoliditatis perfectionem.) hq) warum bleiben dann, ja erwachſen innerhalb euren Mauren ſo große von euch ſelbſten für unverbeſſerlich ausgerufene Sünder? Warum ertheilet ihr ihnen dann

ho) Röm. 2, 1. 21. 22. hp) Apoſtg. 1, 5. c. 11, 16. Joh. 1, 33. hq) Catechiſmus Conc. Trid. de Confirmatione. §. neque enim poſt med.

dann den heiligen Geist nicht, durch welchen allein sie die Herrschaft über alle Sünden, die Bezwingung ihrer Begierlichkeiten, die Besiegung aller Versuchungen und die Freyheit derer Kinderen Gottes erhalten können, hr) welcher alle, die ihn überkommen, mit der Heiligkeit aller Heiligkeiten salbet, folgsam heilig machet; hs) welcher allen derselben Schwachheiten hülfreiche Hand bietet: ht) selbe lebendig und gleichsam neugebohren macht: hu) aus Sündern Gerechte schaffet, nicht nur durch Vergebung derer Sünden und Bedeckung dererselben: sondern auch durch Gebung der stärkesten Gnadenhilf; durch welche wir gerecht hinführo können leben und in der Gerechtigkeit bis an das Ende verharren. hw)

§. 173. Allen denen, welche an Christum glauben, ist der heilige Geist verheißen in dem unfehlbaren Worte Gottes, hx) und dieses so wohl in als außer dem Gebrauch derer Sacramenten: hy) Ihr streuet aus: Euer Mönchenstand seye ein Stand der Vollkommenheit: Warum seynd denn euere eingekerkerte Mönchen

hr) Luc. 24, 49. Apostg. 1, 8. 2. Tim. 1, 7. wird der heilige Geist genennet: πνεῦμα δυνάμεως, der Geist des Vermögens oder Könnens. v. 14. bewahre die gute Hinterlegung durch den heiligen Geist, der in uns wohnet. hs) Dan. 9, 24.
ht) Röm. 8, 26. hu) Joh. 3, 5. c. 6, 63.
hw) Röm. 8, 4. c. 5, 21. c. 6, 14. 18. Philipp. 1, 6. 1. Joh. 3, 9. hx) Joh. 7, 39. Apostg. 1, 8. c. 2, 18. hy) Dann die Schrift setzet denen Verheißungen, die denen Glaubenden gegeben worden, keine Bedingniß bey. Röm. 4, 13.

alſo laſterhaft? Warum ſeyd ihr ſammt ihnen beraubet des heiligen Geiſtes? Ihr, ſage ich, die ihr eueren Brüdern ſaget: ſie ſollen nicht ſtehlen fremdes Gut: da ihr doch euch erfrechet denen Unſchuldigen ihre Ehr, ihre Freyheit, und das Leben ſelbſten zu rauben, oder es denenſelben mehr als den Tod bitter zu machen? hz) Nothwendig muß ich ſchließen, daß ihr den Glauben Chriſti nicht habet, und daß euer mit Geſetzen mehr als jüdiſch angehäufter Stand kein Stand der Vollkommenheit ſeye: ſonſt würdet ihr des heiligen Geiſtes nicht beraubet ſeyn; und deſſen erſte Frücht die Lieb mit mehrerer Vollkommenheit in Werken zeigen. Der Glaub iſt eine Frucht des wohl verkündigten Evangelii, welches die Kraft Gottes iſt, die alle Glaubende zu ihrem Heil bringet. ia) Da ihr alſo den Glauben nicht habt, durch welchen der heilige Geiſt empfangen wird; ſo folget ja, daß ihr das Evangelium nicht wohl verſtehet, nicht wohl verkündiget, wovon ich in meiner Glaubensbekenntniß §. 31. mit mehreren geredet. Was Wunder iſt es dann, daß ihr und euere Jünger des göttlichen Geiſtes beraubt, mit der Tauf Chriſti nicht getaufet, mit dem Waſſer zwar gleich denen Gänſen genetzet, aber von Sünden nicht gewaſchen; in der Firmung zwar mit Oehl geſchmieret; aber mit der göttlichen Gnad und Kraft von der Höhe nicht confir-

hz) Röm. 2, 21. ia) Röm. 1, 16. c. 10, 17. Coloſſ. 1, 6. 1. Cor. 1, 18. Eph. 4, 21. 2. Tim. 2, 15. 1. Joh. 3, 8. c. 4, 6.

confirmiret oder gestärket werdet? Ihr verheißet der unbehutsamen von euerer Scheinheiligkeit geblendeten Jugend, daß sie sich mit eueren Ordensgelübten bestrickend zu solcher Unschuld und Reinigkeit der Seele wiederum gebracht würden, als wenn sie die Tauf Christi neuerlich empfiengen: (dann dieses ist die allgemeine Lehre euerer Theologastren.) ib) Da ihr doch selbsten Knechte und Leibeigene der Sünden seyd: solle man euch nicht billig Betrügere und Pharisäer nennen, zu welchen Christus Matth. 23, 15. gesprochen: Wehe euch ihr gleißnerische Schriftgelehrte und Pharisäer! dann ihr ziehet zu Wasser und Land herum einen Proselyten zu machen: wann er es aber worden ist, so machet ihr aus ihme ein Höllenkind, zweymal mehr als ihr selbsten seyn.

§. 174. Saget mir: da ihr nicht wisset, worinnen das Evangelium Jesu Christi bestehet, wie ihr es zu Bekehrung derer Sünderen verkündigen, durch selbiges zu Jesu ein kindliches Vertrauen und lebhaften Glauben in ihnen erwecken, und selbe zur Empfangung des heiligen Geistes bereiten sollet: saget mir, zu was Ziel und End versperret ihr, die ihr euch Väter, Hirten und Führer des Heils nennet, euere untergebene geistliche Kinder, welche bey euch ihr Heil

ib) siehe Bonagrat. Capuc. in Summa quaest. regular. V. Professio religiosa n. 425. Es schicket sich auf sie der Spruch Petri 2. Petr. 2, 19: Sie versprechen ihnen Befreyung, da sie doch selbsten Knechte des Verderbens seynd.

nicht getrauen zu finden, oder auch von denen annoch über sie und euch herrschenden Begierlichkeiten zur Sünde gebracht werden, in ewige Gefängnissen? Geschicht es zu derselben Bekehrung, welche durch nichts als durch Verkündigung des Evangelii in Wahrheit kann geschehen: warum verkündiget ihr ihnen solches nicht? Warum versperret ihr ihnen den Weg, dessen Verkündigung bey denen evangelischen Gemeinden zu vernehmen? Warum folget ihr nicht dem Beyspiel Gottes, welcher kein kräftigeres Mittel gewußt hat, seine irrende und abtrünnige Kinder wiederum zu sich zu ziehen, als das Evangelium, das ist, die Verkündigung seiner großen Gnad und Erbarmung über alle, die an Jesum seinen geliebten Sohne glauben? Warum gehorchet ihr nicht dem Befehl Jesu Christi unseres obersten Hirten, Fürstens, Königs und Hohenpriesters, welcher euch zu Bekehrung der Seelen an dieses einzige Mittel angewiesen hat, sprechend: Wie mich mein Vater gesendet hat, also sende ich euch. Joh. 20, 21. — Denket wessen Geistes ihr seyd. — Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, Seelen zu verderben, sondern zur Seligkeit zu bringen. Luc. 9, 55. Wozu solle der ewige Kerker taugen? Wann euere euch in Sünden vielleicht noch weit nicht ähnliche Gefangene keine Kinder der Finsterniß seynd: können ja dieselbe in ganz kurzer Zeit durch das wohl verkündigte Evangellium zur Erkenntniß ihrer Sünden, zum Glauben und Vertrauen an Jesum, zur Empfangung

des

des heiligen Geiſtes und zur gänzlichen Lebensbeſſerung gebracht werden. Seynd es aber verworfene und des heiligen Geiſtes unfähige Höllenkinder, von welchen in Wahrheit keine Beſſerung zu hoffen iſt; worzu wollet ihr eine ſo lange medicinaliſche Gefängniß anwenden? Warum befolget ihr nicht den Befehl des Kaiſers. l. 5. C. de Cuſtod. Reorum. alſo lautend: iene die im Kerker ſeynd, ſolle man entweder mit ſchleuniger Beſtrafung hinwegnehmen, oder ſo ſie der Befreyung würdig, nicht mit langwüriger Gefängniß abmerglen. Wie könnet ihr derſelben tag- und nächtliches Winſlen hören, ohne daß euere Herzen, die ihr euch Väter nennet, mit jener Mutter 1. Kön. 3, 26. gerühret werden, lieber euere Kinder denen evangeliſchen Gemeinden lebendig zur Bekehrung, die ihr an ihnen zu bewürken nicht vermöget, zu überlaſſen, als derſelben grauſame allen Tod weit übertreffende Verſchmachtung mit Augen zu ſehen? Eine obſchon ungehobelte Dienſtmagd Hagar konnte dennoch für Wehmuth ihres mütterlichen Herzens nicht ſehen den Tod ihres Sohns Iſmael: 1. Moſ. 21, 16. ia Gott ſelbſten, welcher befiehlet barmherzig und vollkommen zu ſeyn, wie er barmherzig und vollkommen iſt, ic) ſpricht 1. Moſ. 6, 3. von denen in viele und grobe Sünden verfallenen Menſchen: Mein Geiſt kann es nicht an dem Menſchen auf ewig rächen; weilen er Fleiſch iſt: darum ſollen ſeine Tage

ic) Matth. 5, 48. Luc. 6, 36.

(zur Erwartung der Besserung) **annoch hundert und zwanzig Jahre** seye. text. hebr. Bekennet es nur, daß ihr durch euere so viele Jahr hindurch, ia Lebenslang fortgesetzte Kerkerstrafen nichts anderes suchet, als nebst denen Leibern auch die Seelen zu morden, dieselbe durch Länge der unüberträglichen Einsamkeit von Vernunft zu bringen, und zur Verzweiflung zu zwingen; daß sie ihr Leben hassen, Gott ihrem Erschaffer nicht mehr für die Erschaffung danken, ihn nicht mehr lieben; sondern lästern und sich selbsten den Tod anthuen. Wie weit ihr mich disfalls schon gebracht hattet, und in was große Gefahr ihr mich gestürzet, weiß Gott und ich. Dieses sage ich euch allen ins Angesicht; ihr seyd **nicht zur Thür (welche Christus ist) zum Schafstall eingegangen**, sondern in denselben durch Gleißnerey gestiegen: darum seyd ihr auch keine Hirten, sondern **Diebe und Mörder**, Joh. 10, 1. **Alle** insgesammt, welche auf gleiche Weise mit euch **gekommen**, seynd eitel **Diebe und Mörder**, welche von denen Schafen Christi nicht angehöret werden, v. 8. ihr seyd **Wölfe**, verhüllet in Schafkleidern: aber von eueren Früchten werdet ihr entdecket, Matth. 7, 15.

§. 175. Gott hat vor Ankunft der evangelischen Gnadenzeit im Gesetz Moses allerhand Strafen zur Ausübung der Gerechtigkeit fürgeschrieben; nirgends aber eine Kerkerstraf; ohne Zweifel, weilen der Kerker, wenn er nicht sehr kurz ist, nicht zur Besserung derer Seelen, sondern zu derselben ewigen Untergang aus obgemeldeten Ursachen gereichet. Um so mehr ist es zu wundern, daß iene in dem

Pabst-

Pabſtthum, welche von der Gottesgelehrtheit den Namen tragen, vor allen anderen Weltſtänden die Kerkerſtraf ausüben: welches ſie ohne Zweifel von denen jüdiſchen Hohenprieſtern und Schriftgelehrten, id) deren Gottloſigkeit in der heiligen Schrifte verzeichnet iſt, oder den Satan ſelſthen erlernet. ie) Und ſeynd leider! die Kerker dererſelben viel härter, als jene, derer Weltobrigkeiten, wie an denen ſo genannten Ergaſtulis derer Inquiſitoren abſonderlich in Italien und Hiſpanien zu ſehen: darum auch Jeremias c. 37, 19. den König gebeten: daß er ihn nicht zurückführen laſſe in den Kerker des Hauſes Jonathä des Schriftgelehrten; damit er in demſelben nicht verſchmachten müſſe. Ein Wunderding! Es rühmen ſich die Päbſte und ihrer untergebene Biſchöfe Nachfolger zu ſeyn derer Apoſtlen if) die mönchiſche Oberen aber eignen ſich eine Jurisdiction zu, welche ſie nennen *quaſi Epiſcopalem*, der biſchöflichen faſt gleich. ig) Dann dergleichen iſt ihnen über ihre Mönchen von denen Päbſten gegeben worden. Wir leſen aber nirgends, daß die Apoſtlen, als welche von Chriſto die Sanftmuth erlernet, iemand in einen Kerker geleget haben: ſondern iene, welche zu verbeſſeren waren, haben ſie verbeſſert mit dem Evangelio: die Verworfene aber, oder deren Verbeſſerung ihnen nicht zu hoffen zu ſeyn ſchiene, haben ſie gelehret zu ver-

id) Apoſtg. 5, 18. c. 4, 3. c. 16, 23. ie) Offenb. 2, 10. if) Hieronymus Epiſt. ad Marcellam. ig) vid. Bonagrat. Capuc. in Summ. q q. regular. v. Praelatus regularis n. 391.

vermeiden. Paulus 2 Theſſal. 3, 2. bittet befreyet zu werden von untauglichen und böſen Menſchen: weilen nicht alle des Glaubens fähig ſeynd; und v. 6. deutet er denen Theſſalonichern an im Namen unſers Herrn Jeſu Chriſti, daß ſie ſich enthalten von dem Umgang jener Brüder, welche gegen die chriſtliche Verordnungen wandlen. Item, von denen Hurern, Verläumdern, Geizigen, Götzendienern, Säufern, Dieben und dergleichen, 1 Cor. 5, 12. und ſchreibend zu Titum c. 3, 10. lehret er dieſen ſeinen Jünger: die ihn fürkommende Ketzer nach ein bis zweymaligem Unterricht zu vermeiden: und darfür zu halten, daß ſolche ausbekehret ſeyen, das iſt, daß an ihnen die angewendete Mühe ſie zu bekehren, vergebens ſeye. Wann nun die Biſchöfe und mönchiſche Obere Nachfolger derer Apoſtlen ſeynd im Amte: Warum folgen ſie denenſelben nicht nach in deſſen Verrichtung? Welches doch ihre Pflicht iſt, um ſo mehr, da Paulus allen Gläubigen zuruſet 1 Cor. 11, 1. Seyd meine Nachfolger, gleichwie ich auch ein Nachfolger bin Jeſu Chriſti.

§. 176. Wir wiſſen, daß die heiligen Apoſtlen vielfältig in die Gefängniſſen geleget worden: ih) Niemand aber in dieſelbe verſperret haben. Deswegen ſchreibet Hieronymus Epiſt. 62. zu Theophilo dem Biſchofen zu Jeruſalem, der aus den

ih) Apoſtg. 4, 3. c. 16, 23. 26, 10. 2 Cor. 11, 24. Hebr. 11, 36.

den Mönchenſtand zu dieſer Würdigkeit gelanget ware, c. 24: Die Biſchöfe lieben die Strengheit: wiſſen aber keine Verfolgungen zu dulden, ſondern nur anzuthuen: Es ſeynd allhier auch Juden, und warum getrauen ſie ſich nicht auch nur mit einem Wort ſelbe zu verletzen? — Leider! ein Mönch drohet und bewürket denen Mönchen das Elend — und zwar ein Mönch, der ſich rühmet auf einen apoſtoliſchen Stuhl zu ſitzen! Iſt es nicht eine billige Forderung, daß man entweders die Juden mit uns vertreibe, oder uns mit denenſelben gedulde?

Wenn iemand mit einem unſchuldig verfolgten David mit Männern, die nach dem Herzen Gottes ſeynd, haltet, wird er in denen Klöſtern und im Pabſtthum zur Inquiſition gezogen, wie von dem Saul Achimelech 1 Kön. 22, 17. Saget iemand einen gottloſen König Achab aus dem Mund Gottes die Wahrheit, und warnet ihn vor ſeinem bevorſtehenden Untergang; mußte er mit Michaia dem Propheten in den Kerker wandern und bey Waſſer und Brod ſchmachten, 2 Chron. 18, 26. Erhebet man ſeine Stimme gegen den eingeriſſenen Götzendienſt und Aberglauben. Saget der abtrünnigen Madame Babel ihren von Gott angedroheten erſchrecklichen Fall und Verſtöhrung ii) wird er mit Jeremia von einem ſchwarzmäulichen Vorſteher, eines entweyheten Tempels geſchlagen und ins Zuchthaus

ii) Offenb. 17, 12. 16. c. 18, 2. 4. 5.

haus geführet, ik) ia als unsinnig ausgegeben, Jerem. 20, 2. c. 29, 26. Wo nicht mit einem Savonarola, welcher dem römischen Hof seine zukünftige gewaltsame Reformation zu Ende des funfzehnten christlichen Jahunderts geweißaget, mit Feuer verbrennet il) Und ist dieses der schöne Gebrauch sowohl des römischen Hofes als ihres untergebenen welt- und klösterlichen Cleri: daß sie iede unschuldige Verläumder der Wahrheit, welche sie verbrennet, mordet oder einkerkert, um ihre Tyranney zu bemänteln, aufs entsetzlichste verläumdet im)

§. 177. Nur Geduld! Grausames Babel mit deiner Brut! Es nahet die Zeit herbey, da Gott deiner Sünden gedenken wird: da er dir zu trinken geben wird den Kelch seines Grimmes in) da es heißen

ik) מְהִפְּחַת ab הָפַח q. d. Domus conversoria. Ein Bekehrungshaus. il) Er ware aus dem Dominicanerorden, Prediger zu Florenz, wurde Anno 1498. auf Befehl Alexandri VI. öffentlich verbrennet; weilen er gegen desselben ärgerliches Leben geprediget, und sich bemühet hatte, die christliche König zu Versammlung eines allgemeinen Concilii gegen ihn zu bewegen. Die Mordthat zu beschönen, hat der Pabst von diesem frommen Mann abscheuliche Laster ausstreuen lassen. Siehe den catholischen Raynaudum An. 1498. §. 19. 1495. §. 22. 1497. §. 15. ꝛc. und oben § 176. im) Raynaudus schreibt 1498. §. 19. Es seye aus öffentlichen Beweisthümern bekannt, daß von dem römischen Hofe die ärgste Inzichten gegen Savonarolam seyen ausgestreuet worden: z. E. von geheimer Geilheit, greulichen Gottesschändereyen. in) Offenb. 16, 19. c. 18, 5.

heiſſen wird: Gebt ihr zurück, wie ſie euch gegeben hat. Nehmet gedoppelte Rach von ihr nach allen ihren Werken: in jenem Kelch, in welchem ſie euch den Trank gemiſchet, miſchet ihr ſelben doppelt. io) Machet Ketten: dann ihr Land iſt voll Sünden, welche das Blutgericht verdienen: und die Stadt iſt voll von Gewaltthätigkeit. ip) Wer Gefangene gemacht hat: wird in Gefangenſchaft kommen. iq) Weilen deine Kerker, deine Feuer und Schwerdter ſo viele Unſchuldige gefreſſen haben, wirſt du gefreſſen werden: weilen du viele bedränget haſt, ſollen deine Schergen und ungerechte Richter alleſamt in Gefängniſſe kommen: und weilen du viele beraubet haſt, ſolleſt du beraubet werden. ir)

§. 178. Eine Haupturſach meiner verewigten Gefängniß in dem Sentenz ware die mir aufgebürdete Unbeſtändigkeit in Haltung meines im Jahr 1750. im Kerker gethanen und bey meiner Entlaſſung genehmigten Verſprechens, welches iedoch an ſich ſelbſten nicht nur nach denen kundbaren Geſetzen des Reichs und der römiſchen Kirchen null und nichtig: ſondern auch zu halten verboten ware. is) Sie die Obere ſelbſten brachen die mir ſchriftlich accordirte Punkten und ſtipulirte Verheiſſungen im Jahr 1753. ſprechend: Es ſeye *Dolus bonus*: ein kluger und guter Betrug geweſen; it) da ſie doch gegen die Geſetze gehandlet. Und wie ware

io) Offenb. 18, 6.
iq) Offenb. 13, 10.
is) Siehe oben §. 96. 99.
ip) Ezech. 7, 23.
ir) Jerem. 30, 16.
it) Siehe §. 127. 128.

ware es dann meiner Seits kein Dolus bonus, daß ich nach Befehl derer Geſetzen zurück genommen, was ſie gegen die Geſetze mit böſer Argliſt, Furcht und Gewalt von mir erpreſſet und gelocket? iu) Ware dieſes nicht eine abſcheuliche und ganz unverantwortendliche Treubrechung, da ſie gegen den mit mir im Eintritt des Ordens gemachten Vertrag mir die aus denen Geſetzen des Ordens und der Regel ſchuldige Liebe, und Gerechtigkeit ſo vielfältig und unchriſtlich verſaget? iw) Weder Rom weder Würzburg kann mit Rechten mein Thuen misbilligen: ſie müßten ſonſten eine Menge ihrer eigenen Thaten, welche ſie bishero in öffentlichen Schriften geſchützet, ſelbſten verdammen. Dann hatte nicht Pabſt Paſchalis II. im Jahr 1111. dem Kaiſer Heinrich IV. eydlich verſprochen, ihm nicht ferner an Vergebung derer Biſchofthümern, Abteyen, und kirchiſchen Pfründen zu verhinderen? weilen er aber ſolches als ein Gefangener des Kaiſers verheiſſen, und nur als annoch in deſſen Gewalt ſich befindend bekräftiget, hat er alles Verheiſſene widerrufen und den Kaiſer wegen angethanen Gewalt mit dem Bann beleget; ob er ſchon geſchworen hatte: **ſich keineswegs zu rächen, oder den Kaiſer iemal zu excommuniciren — alles ohne Argliſt und**

iu) Siehe §. 100. 101. 102.

iw) Die Profeſſion derer Mönchen iſt ein beyderſeits verpflichtender Contract mit dem Orden und deſſen Vorſtehern: in welchem ſich der Mönch unterwirfet dem Gehorſam; der Orden aber verſpricht ihn zu ernähren und der Regel gemäß zu halten. Bonagrat. loc. cit. V. Profeſſio. n. 421.

list und Falschheit zu erfüllen — alle diejenige mit dem Kirchenbann zu bestrafen, welche die darüber ausgefertigte Bullam würden verachten oder brechen. — Und was konnte zu Bestärkung des Vertrags zwischen zweyen Häuptern, welche keinen Oberen auf Erden erkennen, mehr geschehen, da der Pabst die Meß haltend die consecrirte Hostie entzwey brechend und einen Theil dem Kaiser gebend sprache: Gleichwie diese Theil des lebendigmachenden Leibs Christi geschieden seynd: also solle von dem Reich Gottes geschieden werden, welcher unseren Vertrag zu brechen sich unterstehen wird? ix) Hat nicht Eugenius der IV. alle auch geschworne Verträge und Friedensschlüsse derer teutschen Völkern mit denen Böhmen, so der Lehr des Hussens folgeten, und ihre gegen sie angehetzte Nachbaren oftmalen siegreich überwunden hatten, im Jahr 1431. durch eine öffentliche Bullam zernichtet? iy) Hat nicht das Concilium zu Costnitz gegen die von dem Kaiser Sigismundo ertheilte Sicherheitsschrift im Jahr 1413. den theueren Mann Johann Hussen verbrennet? Ist nicht das treulose Mordgewürg, welches im Jahr 1572. zu Paris zur Zeit der berufenen Bluthochzeit mit der allerschändlichsten Brechung des neugeschlossenen und beschwornen Religionsfriedens an denen Bekennern des Evangelii begangen worden, von dem Pabst Gregorio XIII. also freudig gut geheissen worden, daß er

ix) Baron. ann. 1111. §. 8. 9. 23. 24.
iy) Raynaud. ann. 1431. §. 18.

daß er deswegen besondere Feyer- und Festtäg angeordnet und zur ewigen Gedächtniß der Schandthat viele Denkmünzen prägen lassen? iz.) Hat nicht Rom und der ganze päbstliche Clerus belobet, als Ludwig XIV. König in Frankreich die durch das Edict von Nantes denen Reformirten eydlich zugestandene und bekräftigte Gewissensfreyheit widerrufte, und allesamt zur päbstlichen Religionsform von dem Evangelio abzugehen grausamlich zwunge, ka) und ist bekannt, was Pabst Calixtus II. im Jahr 1457. an Kaiser Friederich den III. geschrieben: **Es muß die Authorität des päbstlichen Stuhls zum allerfreyesten seyn, und mit keinen Banden einiger Verträgen beschränket werden.**

§. 179. Carl der V. zernichtete im Jahr 1552. den 21. Junii ohne iemands Anrufen und Bitten aus kaiserlicher Amtspflicht alle Verträge, welche von dem damaligen Marggrafen von Brandenburg dem Stift Würzburg und der Reichsstadt Nürnberg abgedrungen worden: ob gleich dieselbe Verträge in ihrem Inhalt melden: **daß sie freywillig seyen eingegangen worden — daß die gethane Abtretungen zur Dankbarkeit und zur Erstattung für andere Gegengaben geschehen,** und der Bischof mit dem gesamten Domcapitel in dem Vertrag sich verbunden, **auf keinerley Weis oder Wege iemalen den Vertrag anzufechten,**

iz) Siehe Cellarii Hist. Universal. Saeculi XVI. ri.

ka) Diese Wiederrufung ist geschehen Anno 1685. den 12. November.

ten, oder deren Gnaden, Freyheiten und kaiſerlichen oder päbſtlichen Verordnungen, welche *motu proprio* (d. i. unbegehret) ertheilet worden oder in Zukunft würden gegen den Vertrag ertheilet werden, ſich zu gebrauchen. kb) Wegen nützlich geleiſteten Dienſten hatte das von obgedachten Brandenburgiſchen Marggrafen feindlich angegriffene Stift Würzburg dem Freyherrn Wilhelm von Grumbach ſeine vorhin eigenthümliche Güter wiederum erſtattet, und ſelbe zur Dankbarkeit vermehret: auch ſich verbunden, niemalen eine Zernichtung ſolcher dankbaren Vergeltung bey dem Kaiſer zu ſuchen: hat es aber iedoch geſuchet und erhalten mit Vorſchützung des von dem Marggrafen angedroheten Gewalts, in deſſen Bedienung der Edle von Grumbach ware. kc) Eben alſo iſt mit kaiſerlicher Genehmhaltung von Seiten Würzburgs gebrochen worden die Capitulation, unter welcher der gemeldete Edle v. Grumbach die von ihm mit Hilf anderer v. Adel eroberte Stadt Würzburg dem Biſchof wiederum übergeben: in welcher der biſchöfliche Statthalter und das Domcapitel verſprochen hatte: die eingezogene Beſitzungen ihme wiederum einzuhändigen, die entgegen ſtehende Tractaten und Schlüſſe zu zernichten, und die Bekräftigung alles deſſen bey dem Kaiſer zu ſuchen. kd) Und ware dieſer Brechung keine andere Urſach, als der von dem edlen Eroberer erlittene Gewalt, die von demſelben eingeiagte Furcht, welche

kb) Grop. Tom. 3. Codic. Diplom. Num. XLII. XLIII. XLIV. kc) Grop. ibid. Num. LIV.
kd) Ibid. Blatt 263. b. 200. a. b.

bey allen Eroberungen ſich einfindet. — Da ich nun ebenfalls mit unwidertreiblichen ungerechten Gewalt, Furcht und Argliſt gedrungen worden, meinen gerechteſten Klagen und Appellationen abzuſagen, ſolche Abſagungen zu wiederholen und gegen die klare Reichs- und Kirchengeſetze zu bekräftigen: Mit was Recht hat man mich dann zu ewiger Gefängniß verdammen können; da ich ienes nicht gehalten, was ich zu halten nicht ſchuldig; ſondern nach denen Geſetzen zu brechen verbunden ware? ke)

§. 180. Aber wo ſchweife ich herum mit meiner auſſer ſich getriebenen Feder? Ich kehre mit derſelben zurück in meine betrübte Gefängniß, in welcher mich weder meine zu dem Pabſt gethane Appellationes, weder die häufig angeführte Geſetze des geiſt- und weltlichen Rechtens beſchützten. Ja man konnte von mir gleichwie von dem appellirenden Apoſtel Paulo ſagen: daß ich vielleicht wäre entlaſſen worden, wann ich nicht zu dem Pabſt appelliret, und meine das Richteramt führende Feinde dadurch in Furcht der Strafen geſetzet hätte. kf) Ich glaubte noch immer, meine zahlreiche und wohlbegüterte Anverwandte, ſonderlich mein bey dem Würzburgiſchen Fürſten in großen Gunſten ſtehender Bruder würde endlich die Ungerechtigkeit merken, und es durch Anrufung des fürſtbiſchöflichen Armbs dahin bringen, daß meinen Sachen durch geſchehene Unterſuchung auf den Grund geſchauet würde. Ich ſuchte derowegen mögliche Gelegenheit, demſelben meine ungerechteſte Unterdrückung kund zu machen.

Ein

ke) Siehe §. 100. 101. 102. kf) Apoſtgeſch. 26. 32.

Ein im Klostergarten nächst an dem Fenster des Kerkers arbeitender Zimmermann ware mir hierzu ein gewünschtes Werkzeug: ich kletterte an das erhöhete Fenster, zur Zeit da die Capuciner allesamt bey Tische saßen: warfe ihm ein kleines Zettelchen zu, welches ich auf ein pappiernes Bild geschrieben hatte, bittend, selbiges meinem Bruder Philipp Oehninger einzuhändigen: ich nennete deswegen denselben meinen Bruder: damit der Zimmergesell aus Hofnung einer Belohnung angetrieben würde, den übergebenen Zettel getreulich zu lieferen. Aber o Unglück! der von Gott verlassene und schon ganz verstockte Bruder Cain wurde von dem Aechzen eines schmachtenden Abels nicht gerühret: er liese vielmehr in das Kloster zu seinem Schwager P. Wenceslaus, kg) beklagte sich, daß ich mich bey dem Zimmergesellen seinen Bruder genennet, und also ihn bey dem Volk in Beschimpfung gebracht: forderte demnach, man sollte mir die Gelegenheiten benehmen, fernere Briefe an iemand zu senden. Der meinem treulosen Bruder an Untreu ganz gleiche Schwager offenbarte dis sogleich dem P. Guardian des Klosters Pacifico, kh) von welchem ich mit einem Fasttag in Wasser und Brod gestrafet, und ohne Verzug die Anstalt gemachet wurde, mir das Fenster mit Bretern zu verschlagen, damit ich keine Briefe mehr hinaus bringen könnte.

§. 181. Ich fassete derowegen geschwind den Entschluß, meine Zuflucht zu dem anietzt noch regierenden

kg) Siehe §. 155. fin. kh) Von diesem P. Pacifico siehe §. 104. 106. 146. und 99.

gierenden Fürstbischoffen Adam Friederich gebohrnen Grafen v. Seinsheim, welcher eben in selbigem Jahr 1755. den 7. Jänner erwählet worden, zu nehmen, an denselben so gut als ich konnte schreibend meine Unterdrückung und die kecke Verachtung meiner gerechtesten zu dem päbstlichen Stuhl gethanen Appellation zu entdecken, und die gesetzmäßige Hilfe von demselben demüthig zu erbitten. Ich schnitte derowegen aus einem alten Catechismusbuch etliche pappierne Bildnissen: schriebe auf derenselben Rücken und Rand die Größe meines Elends, die sonnenklare Gerechtigkeit meiner Sachen und Appellationen, und die zaumlose Vermessenheit meiner unrechtmäßigen Oberen gegen alle Gesetze Gottes und derer Menschen. Weilen ich nicht Pappier genug hatte, allen Hergang derer Sachen zu erzählen, auch die Zeit selbsten mich zur Eilfertigkeit preßte: bate ich hauptsächlich um Gehör, um Untersuchung derer Sachen und um Befehl, daß meiner zu dem Pabst vor und nach dem Sentenz gethanen Appellation ihre rechtliche Wirkung gegeben, die Execution aufgehoben, ich in bischöflichen Schutze genommen und alle nach der Appellation geschehene Attentata zernichtet wurden: oder wenigstens mir gestattet würde, ohne Hinderniß derenselben Zernichtung und die mir gebührende Rechtsforderungen bey dem römischen Stuhl zu suchen. Dieses mein Gesuch wäre ganz unnöthig gewesen, wann die Herren Bischöffe entweder annoch befolgeten ienes Gesetz des kaiserlichen Rechtens l. 22. C. §. 1. de Episc. aud. und l. 6. C. de Custod. Reorum. in welchem ihnen befohlen wird, alle Wochen einmal, entweder

entweder am Mittwoch oder Freytag, die in denen Kerkern Verhaftete zu beſuchen; und dem Kaiſer anzuzeigen, was von denen nachgeſetzten Obrigkeiten und Amtsdienern gegen dieſelbe geſündiget würde. Oder wann ſie als von Gott verordnete und berufene Hirtenknecht Jeſu Chriſti ihre ganz unabſonderliche und unbenehmliche Amtspflicht treuer beobachtend die ihnen anvertraute Schafe ihres Herrns und oberſten Hirtenfürſtens ernſtlich beſorgeten, gegen die einbrechende Wölfe beſchützeten, und hierzu ihre ob ſchon koſtbare von Gold und edlen Steinen ſchimmerende, iedoch nicht um des Futterals oder eitlen Prachts wegen ihnen in die Händ gegebene biſchöfliche Hirtenſtäbe gebraucheten; ſonderbar gegen iene Wölfe, iene beſchwerliche Wölfe, von welchen Paulus dieſelbe mahnet in denen Apoſtelgeſchichten c. 20, 29. ſprechend: Nach meinem Abſchied werden zu euch kommen beſchwerliche Wölfe, die der Heerde nicht ſchonen. ki) Beſchwerliche, weilen ſie in Faulkeit ohne der Heerde Chriſti zu nutzen, von derſelben Milch, Schweiß und Wollen, durch Forderung derer Zehenden, Zinſen und Allmoſen lebende, der Heerde zur Laſt, und wegen tragenden Schafskleidern ſchwer zu erkennen ſeynd. und v. 28. Gebet Achtung auf euch und auf die ganze Heerde, in welcher euch der h. Geiſte geſetzet hat zu Biſchöffen (d. i. Aufſeher oder Superintendenten) zu weiden die Gemeinde Gottes, um welche er ſich

ki) Apoſtgeſch. 20, 29. λύκοι βαρεῖς. Lupi oneroſi.

beworben hat mit seinem eigenen Blut. kk)

§. 182. Es ist nicht genug zu beklagen, daß die ordentliche Aufsicht über die Mönchen denen Bischöffen aus bösester Staatsabsicht von denen Päbsten gegen die göttliche, kaiserliche und conciliarische Verordnungen kl) benommen worden. In dem canonischen Recht caus. 18. q. 2. can. 15. lautet die alte Verordnung der römischen Kirche: **Wann ein Klostervorsteher nicht behutsam in seiner Regierung, nicht demüthig, keusch, barmherzig, bescheiden und mäßig wäre, und die Beobachtung derer göttlichen Geboten nicht mit Wort und thätigem Beyspiel zeigete: solle er von dem Bischof, in dessen Landstrich er sich befindet, und denen benachbarten Aebten wie auch anderen Gott fürchtenden seiner Ehrenstelle entsetzet werden: wann schon das ganze Convent seinen Untugenden beystimmend denselben ferner zum Oberen haben wollte.** Gegen die Ungerechtigkeiten derer Bischöffen ist von der ersten Kirchenversammlung zu Nicäa ernstliche Vorsehung geschehen da Can. 5. verordnet worden: daß alle Jahr zwey Synodi oder Zusammenkünften in allen Provinzen sollten gehalten werden: in welchen die Klagen dererienigen, welche von denen Bischöffen un-

kk) ἐπίσκοπος. Bischof heisset zu deutsch ein Aufseher, lat. Inspector, Superintendens. siehe Hieronym. Epist. 85. ad Evagr. Et Epist. ad Eugen. und Augustin. l. 19. Civit. Dei. c. 16. kl) Siehe §. 17. 18. 32. 33. und Causa 18. Q. 2. Can. 15.

sen ungerecht behandlet worden, angehöret und abgethan würden. Baron. ao. Christi 325. §. 155. und warum solle keine Obsicht getragen werden, daß die heimlich hinter denen Klostermauren von denen mönchischen Oberen geschehende Bosheiten und Tyranneyen entdecket, gehemmet und bestrafet werden? Wann das Concilium von Trient sess. 24. c. 11. de Reform. bekennet: daß die von denen Päbsten erheilte Privilegien denen Mönchen zu einem ausgelassenen Leben Anlaß gebe: warum lässet man immerfort andauren die so schädliche Exemption dererselben von der bischöflichen Gerichtbarkeit und ordentlichen Aufsicht? Warum giebt man nicht Gehör dem von dem frommen Kaiser Marciano schon im Jahr 451. an das chalcedonensische Concilium geschehenen Begehren, daß die so viel Uebel stiftende Mönchen in allen Dingen denen Bischöffen untergeben würden? Baron. ann. eod. §. 117. Ja warum wird nicht gehalten der vierte Canon des gedachten Generalconcilii, welcher dieses verordnet? Es schreibet Bernardus Epist. 24. an Heinrich Bischoffen von Senon: Ich Mönch und Abt der Mönchen, was ich auch immer für einer bin: weiß für gewiß, daß wann ich das Joch meines Bischofs von meinen Nacken werde abschüttlen wollen, ich mich der Tyranney des Satans selbsten untergebe.

§. 183. Nichts desto weniger hat sich der römische Hof unterstanden, die Mönchen der bischöflichen Gerichtbarkeit und Aufsicht zu entreissen, und dieselbe sich unmittelbar zu unterwerfen: damit die

Schafe der Obhut derer gegenwärtigen Hirten beraubet, von Rom aber viel zu weit entfernet, im Verborgenen desto ungehinderter von denen in Schafkleidern verdeckten Wölfen könnten zerrissen werden. Politische Ursachen haben zur Eximirung derer Mönchen vieles beygetragen: dann das Ansehen und die Macht derer Bischöffen ist dardurch gemindert, des Pabstes aber gemehret und die Processen so vieler hundert reichen Klöstern seynd mit denen Geldkosten nach Rom gezogen worden; und der stolze Bau des Thurns zu Babel 1. Mos. 11, 4. welcher sonst längstens würde eingestürzet seyn, ist durch ein so großes in allen Theilen der Christenheit sich befindendes Mönchenheer zu seinem Gipfel ohne Verwirrung der Sprache gebracht worden. Dann so fern nicht so viele gleißnerisch montirte Krieger engest mit dem römischen Bischofthum verbunden, sondern einem iedweberen Bischof sein altrechtlicher Antheil überlassen wäre: wie hätte das päbstliche über alles irrdische ia über die Wolken erhobene Reich bestehen können? Matth. 12, 26. Innocentius III. römischer Pabst, welchen andere Nocentium nennen, welcher den Lucifer selbsten an Hochmuth und Grausamkeiten zu übertreffen schiene, sahe einstens im Traum seine lateranensische Hauptkirchen in Rom barstend und den Einfall drohend: und da er sich darob bekümmerte, erblickte er einen armen Mann, welcher hinzulaufend mit seinem Rücken das fallende Gemäuer unterstützte, und vor dem Einfall bewahrte. Welcher Traum Innocentium bewogen, daß er im Jahr 1215. beyde Bettelorden des Dominici und Francisci gut geheissen und zur Unterstützung seiner fürgenom-

fürgenommenen Monarchie in die Chriſtenheit eingeführet. km) Dieſer Pabſt hat hierinn gethan wie Abimelech Richt. 9. welcher anſtatt derer 70 Söhnen Gidghons allein die königliche Herrſchaft zu Schechem v. 2. ſuchend ſchlechte und in dem Land herumſtreichende Leute in ſeinen Sold genommen, mit denenſelben ſiebenzig von ſeinen Brüdern ermordet, v. 4. und alſo über ſein Volk wie ein Dornbuſch über die Bäume regieret. v. 15. Er machte es wie Jarobgham 1. Kön. 12, 31. welcher ſein neues dem Stamme Davids entriſſene Königreich zu befeſtigen, den Kälberdienſt zu Bethel und Dan einzuführen und alſo die Beſuchung des Tempels zu Jeruſalem zu verhinderen beſondere Kälberhäuſer an benannten Orten erbauet, und von denen ſchlechteſten des Volks, die nicht aus dem Stamme Levi waren, Prieſtere darzu beſtellet.

§. 184. Ob ſchon aber die von denen Kaiſern anbefohlene Kerkerbeſuchung von denen Biſchöffen in denen eximirten Mönchenklöſtern wegen entgegen ſtehenden päbſtlichen Verboten bey Strafe des Bannes nicht ordentlich darf unternommen werden: hätte iedoch ſelbe in dem Würzburgiſchen Biſchofthum geſchehen dürfen und ſollen; weilen der biſchöflichen Regierung ſchon von dem Jahr 1721. und 1726. aus dem kläglichen Anbringen des martyriſirten P. Anians bewußt ware, daß die Capuciner der fränkiſchen Provinz

km) Bonavent. in Vit. Franciſci Aſſiſiatis Breviar. Capucin. die 2. infr. Octav. eiusd. Lect. 3. Noctur. 2. Raynaud. ao. 1215. §. 19. Gleiches wird geleſen in dem Leben des Dominici Stifters des Dominicaner Bettelordens.

Provinz wegen abscheulichen Misbrauch ihres eximirenden Privilegii selbes längstens verlohren, kn) indem sie daraus Anlaß genommen frecher im Verborgenen zu sündigen, ko) diesen Exemptionsverlust hätten sie sich zugezogen ipso facto d. i. durch ihren Misbrauch selbsten, ohne daß ein richterlicher Ausspruch darüber zu erwarten: weilen sie Tyranneyen verübet und abscheulich an den obgedachten unschuldigen Mann, welchen sie alleiniger Gerechtigkeit wegen mit 30 jähriger Marter im Kerker aufgerieben, mishandlet hatten. kp) Das offenbare Laster der beleidigten Maiestät des Pabsts, welchen die Mönchen für ihren Monarchen erkennen, gegen welchen sich die Obere der fränkischen Capucinerprovinz in Verachtung der von mir und P. Aniano zu demselben gethanen Appellationen und tyrannischer Bedrückung derer Appellanten so schwerlich versündiget hatten, dieses allein hatte sie aller Exemption, aller clericalischen Vorzügen und Freyheiten beraubet. kq) Sie waren vogelfrey: und ware die Kundbarkeit des Lasters nicht nöthig, um selbige als vogelfreye Missethäter behandlen zu können. kr) Ueber dieses sollten alle Bischöffe wissen: daß ihnen iene Rechten keineswegs von dem Pabst können genommen

kn) Can. Ubi ista. Dist. 74. Can. Ut Privilegia. 24. de Privil. ko) Can. Ex Parte 13. de Privil. Can. Contingit. 36. de Sent. Excom. Can. Recolentes. 3. de Statu Monach. Can. Ex Parte. 9. de Cler. coniug.
kp) Siehe §. 25. 31. 33. Can. Cum non. 14. de Sent. Excom. Can. perpendimus. 23. eod. kq) vid. Ludov. d' Ameno in Pract. Crim. part. 3. tit. 2. n. 47.
kr) Idem ibid. n. 39. citans argum. l. minime. iunct. gl. ff. de Relig. et Sumpt. funer.

nommen werden, welche ihnen von Gott, dem chalcedoniſchen Generalconcilio und denen öffentlichen Kirchengeſetzen ſeynd ertheilet worden. ks)

§. 185. Ich ſendete meine Bittſchrift durch eben jenen getreuen Zimmergeſellen, welchen ich an meinen Bruder geſendet hatte, kt) an den Herrn geheimen Rath und des canoniſchen Rechts Lehrern Dr. Barthel, einſchlüſſig in einem beſonderen an denſelben geſchriebenen Brief, in welchem ich mich und meine Sachen beſtens empfahle, und den Inſchluß Sr. Hochfürſtlichen Gnaden einzuhändigen bate: ich ware voll guten Vertrauens, weilen meine Appellation ganz ungezweifflet gerecht; alles was gegen mich geurtheilet und unternommen worden, ohne gerichtlichen Gewalt, nach ſchon geſchehenen vielfältigen Exceptionen und gethaner Appellation, ohne vorherige Wiedererſtattung derer geraubten Doctrinalſchriften, ohne geſtattete geſetzmäßige Beſchützung, und (kurz zu reden) mit kundbarer Uebertretung aller Geſetzen von todswürdigen Leuten geſchehen; und zumal meine Richter ſchon als Contumaces d. i. halsſtarrige Verächter derer Geſetzen und des päbſtlichen Stuhls nicht mehr durften angehöret, ſondern als unerfahrne, feindſelige und ungerechte Richter mußten verdammet werden. ku) Herr Dr. Barthel überreichete dem Würzburgiſchen Fürſten meine Bittſchrift getreulich: dieſer lieſſe vor allem meinen Bruder, den er ſeiner gnädigſten Anſprach

ks) Siehe §. 182. und can. 8. cauſ. 25. q. 2. und can. 2. ibid. et can. 1. kt) §. 180. ku) Siehe Kerkhove in Prax. Crim. Regular. c. 7. §. 5. n. 9. et Declar. S. Cong. Conc. Trid. ad ſeſſ. 13. c. 3. de Reform.

Anſprach öfters würdiget und ihme einen vertrauten Zutritt aus ganz beſonderen Gnaden iederzeit verſtattet, zu ſich berufen, befragte ihn: **Ob er wiſſe in was Umſtänden und wo ſein armer Bruder ſeye?** Der Fürſt ware bereitwilligſt, nicht nur Gerechtigkeit, ſondern auch (wann es nöthig) mir Gnade zu ertheilen: um alſo meinem Bruder wegen einigen Meriten eine Gefälligkeit zu erweiſen. Er glaubte gewiß: dieſer Menſch, deſſen Verwicklung in meinen Sachen und an mir verübte allertreuloſeſte Verrätherey kw) er nicht wußte, würde wenigſtens ſich ausbitten, daß meinem flehentlichen Anſuchen gemäß ich angehöret, meine Sachen unterſuchet, und ich wenigſtens nicht unterdrücket, ſondern gegen ungerechten Gewalt durch den fürſtlichen Armb geſchützet würde. Aber eben dieſes fürchtete der treuloſe von ſeinem böſen Gewiſſen angeklagte Verräther: darum er als ein anderer Cain (welcher von Gott 1. Moſ. 4, 9. wegen ſeines ermordeten Bruders Hebel befraget boshaft geantwortet: **Bin ich dann ein Hüter meines Bruders?**) nichts von wahrer Beſchaffenheit derer Sachen dem Fürſten erzählet, nicht meinen ihm aus Heilbron im Jahr 1753. zugeſchriebenen Brief, in welchem ich eine vollkommene Meldung von dem Urſprung des Proceſſes, von meinen habenden Rechtsgründen und denen gegen mich verübten Ungerechtigkeiten, ſamt der ganzen Abſicht meines unternommenen Ausgangs aus dem Kloſter begriffen hatte, kw) zu Handen gereichet: ſondern von allem was zu meinem

kw) Siehe oben §. 123. 127. 132.

meinem Schuz und Befreyung hätte dienen können, boshaft schweigend, redete er meinen Mördern das Wort — rechtfertigte derselben Verfahren gegen mich — sagte: „Ich hätte wollen zur lutherischen Religion übergehen. — Wann man sichere Zeichen einer Besserung und eine Standhaftigkeit im Glauben an mir bemerken würde, alsdann würden mich meine Obere mit Freuden aus dem Kerker entlassen — der Orden, er und seine gesamte Anverwandschaft müßten ausser Gefahr gesetzet werden, daß sie durch meinen Austritt von dem Orden und Abfall von dem catholischen Glauben nicht beschimpfet würden.“ u. s. w. kx) Ich hatte diesen treulosen Menschen in meinem Schreiben an den Fürsten verschonet, seine todswürdige Verrätherey aus Erbarmung verschwiegen: weilen ich seine Missethat einem unverständigen Religionseifer und der mönchischen Verführung beygemessen. Aber eben diese meine brüderliche Erbarmung gegen ihm gebrauchte er zu meiner Verläumdung, zu meiner Unterdrückung, zur Abwendung der fürstbischöflichen Rechtshilfe und der besorgten ihme gefährlich scheinenden Untersuchung.

§. 186. Um besser in der Sach berichtet zu werden, berufte der Fürst den P. Guardian des Würzburgischen Klosters Pacificum zu sich in sein nahe gelegenes Lusthaus Veitshöchheim, und zugleich den Herrn geheimen Rath und Professorem des canonischen Rechtens Dr. Barthel, von welchem er meine

kx) Dieses haben meine Feinde selbsten vielfältig ausgeredet: als welche mit meinem Bruder und dem Moro gemeinschaftliche Sache machten, und mit einander zu Rath giengen.

er meine Bittschrift erhalten hatte. Der Fürst an meiner Schuld wegen denen Worten meines ungetreuen Bruders nicht zweiflend, und iedoch dieselbe nicht für sehr erheblich achtend, zugleich auch so wohl der Ehr des Capucinerordens als der meinigen, aus welchen wenigstens eine in geschehener gerichtlichen Untersuchung und hernach gemachten Verfügungen müssen zu Grund gehen, aus besonderer Mildigkeit zu schonen, eröfnete er die Red mit Anführung der ganz unterschiedenen Verfassung des Jesuitenordens: welcher iene Glieder, die ihme misfallen oder welche in ihrer Gesellschaft nicht vergnüget, nicht in ewige Gefängnisse werfen, sondern von ihrem Orden entlassen; also daß selbige unter denen Weltpriestern oder sonsten ihr Vergnügen annoch könnten finden und Nutzen schaffen. — Er wendete hierauf seine Worte auf mich, sprechend: Es dünke ihm viel besser, daß die Obere des Capucinerordens mich aus ihrer Gesellschaft entliessen; als daß sie mich und sich mit meiner längeren Gefangenhaltung beschwereten. — Es würde also der Proceß ein friedliches End bekommen, meine Appellation zu dem römischen Stuhl und führende Klagen unterbleiben, und die Untersuchung meiner Gerechtsamkeiten, die ich verlanget und welche für die Obere vielleicht gefährlich könnte ausfallen, unterlassen werden. — Der Fürst erzeigte sich geneiget mich wegen schon bewußten Tüchtigkeiten unter seinen Clerum zu nehmen und zu versorgen. ky) §. 187.

ky) P. Pacificus der zu dem Fürsten berufene Guardian und des-

§. 187. Es wußte der gute Fürſt und Biſchof nicht, daß der gerufene Guardian P. Pacificus ſo ſchwer in meinen Sachen mit Schuld verwicklet, kz.) weilen ich aus Furcht einer Auffangung meines Schreibens deſſen Namen beyzuſetzen unterlaſſen, und alle benöthigte Entdeckungen auf eine verhoffete Unterſuchung verſparet hatte. Dieſer ſchalkhafte Pacificus ſtellete ſich derowegen ganz unintereßiret in meinen Sachen: und weilen ſein und anderer mitſchuldigen Unterdruckern Heil und Erhaltung von denen an Leib und Ehren verwürkten Strafen an gänzlicher Vertuſchung der Wahrheit allein hienge: wendete er alle ihm ganz eigenthümliche Lügenkräften an, ſo wohl meine Entlaſſung von dem Orden, (die von dem Pabſt leichtlich wäre zu erhalten geweſen,) als auch alle gerichtliche Unterſuchung meiner Sachen zu hintertreiben. Er ſprach derowegen: „Es wünſchte zwar der ſchon ſo lang und vielfältig von mir beunruhigte Orden, daß ſie mich nimmer aufgenommen hätten, oder wenigſtens meiner wiederum füglich und ohne größere Gefahr könnten loß werden. — Er mißgönne mir auch die zugedachte fürſtbiſchöfliche Gnad und Aufnehmung unter den weltlichen Clerum gar nicht. — Müſſe iedoch Sr. Hochfürſtl. Gnaden auch getreulich offenbaren, was ich für ein Mann ſeye. — Die von mir in meinen Studierjahren an denen unge-

und deſſen geweſener Geſelle P. Dionyſius ſagten dieſes alles mir nicht nur einmal ins Angeſicht.

kz) ſiehe §. 99. 104. 106. 146. 151.

ungeschickten Lehrmeistern bestrittene ärgerliche Lehrsätze: la) die offenbarte von denen Höhern aber mit schändlicher Partheylichkeit und Einstimmung gehegte Aergernissen und Laster: lb) die zu Rettung des unschuldig in 33jährigem Kerker martyrisirten P. Aniani angewendete Bemühungen lc) und die nach Vorschrift derer Gesetzen zu Erhaltung meines ehrlichen Namens und Herstellung der vertriebenen Gerechtigkeit gebrauchte Schutzmittel, gethane Appellationes und derselben Betreibungen nennete er Unruhen, welche ich schon so viele Jahren verursachet hätte.— Meine Verwegenheit zu erweisen gabe er mich an als einen Mordbrenner, welcher in eben demselben Jahr den 2ten Tag Merzens das Kloster gesuchet anzustecken, zur Zeit, da ich noch in würklicher Bestrafung ware. ld) Er suchte hieraus meine Unverbesserlichkeit zu erproben, sprechend: Er selbsten sey der Commissarius in der Sache gewesen — habe aber mir zum Guten nicht nach der Schärfe des Rechtens alles untersuchet — nicht wie er wegen Größe und Vielheit deren indiciorum befugt gewesen, mit der Tortur an mich gesetzet. — Nebst diesen seyen ketzerische Schriften bey mir gefunden worden, aus welchen klar erscheine: daß ich zur lutherischen Religion habe wollen übergehen: le) — seye also sehr gefährlich, mich aus der Gefängniß zu entlassen; bis man sichere

la) siehe §. 57. lb) siehe §. 60. 64. 67. bis 70.
lc) §. 21. bis 43. ld) §. 144. 156.
le) Von diesem stehet keine mindeste Meldung in Actis.

ſichere Proben einer Beſſerung von mir ſehe. — Es ſeye dieſes das Verlangen und die Meynung meiner geſamten Freundſchaft, ohne deren Gutachten ſie nichts gethan hätten. — Meine Verurtheilung ſeye nur eine regulariſche Züchtigung, von welcher nicht erlaubt ſeye zu appelliren. lf) — Meine Gefängniß wäre nicht länger beſchloſſen und andictiret, als bis ich meine Fehler erkennete, und mich hinführo zu beſſeren, in Ruhe und Frieden zu leben, nicht mehr zu proceſſiren und meine Appellationen fortzuſetzen angelobete. — Alsdann würde man mich aus dem Kerker entlaſſen, jedoch nur unter denen von dem P. General Sigismund v. Ferraria geſetzten Bedingniſſen, lg) und mit ſolcher Behutſamkeit, daß ich ihnen nicht ferner könnte entgehen, u. ſ. w.

§. 188. So wohl der Würzburgiſche Fürſtbiſchof als ſein beyſtehender geheime Rath und von kundbarer Rechtsgelehrtheit berühmter Profeſſor Barthel ließen ſich durch dieſe einſeitige Reden beyder höchſtintereſſirten todswürdigen und ehrloſen Männer blenden, daß nicht nur die zu meiner Hilfe ſchon ausgeſtreckte fürſtliche Hand zurückgezogen und zu Reſpectirung meiner gerechteſten Appellation kein Befehl gegeben wurde; ſondern ſo gar auch keine Unterſuchung der Sachen geſchahe, und mir (welches ganz unchriſtlich iſt) alles Gehör verſaget, und nicht das mindeſte von

lf) ſiehe §. 29. und Can. de Priore 31. can. Reprehenſibilis. 26. can. ad Noſtram. 3. de Appellat. can. in Singulis de ſtatu Monachorum. lg) ſiehe §. 129.

allem, was beyde intereſſirte Theile zu meiner Verläumdung und ihrem Glimpf geſchnallet, zur Beantwortung berichtet wurde. Beyde verlogene Zungen hatten alſo den Fürſten auf ihre Seite gebracht; daß er ſo gar meine eigenhändige Bittſchrift dem henkermäßigen Guardiano übergabe, ſprechend: **Behaltet ihr eueren Gefangenen, ich mag ihn nicht.** lh)

§. 189. Die Verläumdungen beyder ehrloſen Buben ſeynd zwar verfluchenswürdig: können aber bey weitem den Würzburgiſchen Fürſtbiſchofen noch nicht entſchuldigen. Dann er hätte mir nur das Gehör nicht verſagen, die Sach unterſuchen, die Ausflüchte oder Beſchuldigungen, welche beyde gegen mich ausgegoſſen, mir ſeinen Pflichten gemäß nicht verheelen ſollen: ſo würde ich ihm eines beſſeren berichtet, und die Falſchheit beyder Colludenten entdecket haben. Non poteſt (ſagt das canoniſche Recht c. quamvis de Reg. iur.) Non poteſt eſſe Paſtoris Excuſatio: ſi Lupus Oues comedit, et Paſtor neſcit. **Den Hirten kann nichts entſchuldigen: wann der Wolf die Schafe frißt, und der Hirt es nicht weiß** li) und beſonders, wann er es nicht wiſſen will. Seye es, ſpricht Hieronymus Epiſt. ad Aſellam: **daß man dem Lügner geglaubt hat: warum hat man nicht auch geglaubt**

lh) Dieſes hat mir P. Pacificus ſelbſten höhnend fürgeworfen.

li) ſiehe auch das Concil. Trid. ſeſſ. 6. cap. 1. de Reform. Can. Epheſiis. 4. Diſt. 43. Cauſ. 13. q. 1. can. 1.

geglaubt dem, der die Wahrheit geredet hätte? Es wußte ja der Bischof, daß der Guardian des Klosters als ein Capuciner und Unterthan denen von mir angeklagten General und Provinzialoberen in meinen Sachen zum Zeugnißgeben verdächtig: ja als zuvor zur Zeit meiner Unterdrückung gewesener Definitor und Provincial ganz gewiß an derselben seinen Antheil gehabt; wenigstens deswegen, weilen er mit denen mich Bedruckenden eingestimmet, und sich nicht seinen Pflichten gemäß meiner angenommen. Es wußte es ebenfalls sein ihme zur Seiten stehender G. Rath Barthel: welchem bekannt mußte seyn die scharfe Verordnung des Pabsts Symmachi im Canonischen Recht Cauſ. 3. qu. 5. can. 3: Daß so fern ein geistlicher Richter Glauben beymesset einem feindlichen, oder von dem Haus eines Feinds ausgegangenen, oder bey denen Feinden seinen Aufenthalt habenden, oder sonst verdächtigen Kläger: Er alsdenn seines Grads und Amts solle entsetzet werden. Aber leider! der Fürst sahe, daß er wider Verhoffen von meinem reichen Bruder und Befreundeten keinen Dank zu gewarten: und Monsieur Barthel wollte eben gedachten meinen treulosen Bruder nicht mißfallen; als welcher ihme und seinem untergebenen Stift, dessen Dechant er ware, seine Früchten pflegte abzukaufen und zu verhandlen. lk) Dieses ware

lk) Dr. Barthel ware Dechant des Collegiatstifts Haug zu Würzburg.

die Haupturſach, aus welcher weder der Fürſt eine Unterſuchung meiner Sachen verordnen, weder Dr. Barthel darzu ſeinen Rath geben wollen.

§. 190. Man kann ſich leicht vorſtellen, wie groß der Jubel meiner Feinden über einen ſo wohl gelungenen Streich geweſen: und wie ſehr hingegen dieſelbe über mich ergrimmet worden; daß ich an den Fürſten ſchreibend ſie in ſo große Gefahr gebracht hatte. — Der Guardian P. Pacificus kame mit ſeinem Geſellen P. Dionyſio kaum zurück in das Kloſter; da eilete er ſchon mit demſelben und etlichen ſeiner dienſtbaren Layenbrüdern als Schergen zu mir in das Gefängniß, fragend: Wer mir erlaubet hätte an den Fürſten zu ſchreiben? — Ob ich nicht wüßte, daß mir der gänzliche Gebrauch einer Dinten und Federn von dem P. Provincial verboten worden? — Daß iene Mönchen in die Excommunication verfallen, welche ihre Rechtshändel zu weltlichen Richtern bringen, oder auch ihre Appellationen zu denen Biſchöfen überſetzen? ll) — Mein Lohn ſolle nun ſeyn ein Faſttag in Waſſer

ll) Alle Zufluchten zu weltlichen Richtern ſeynd denen auch ungerecht bedruckten Mönchen unter dem großen Bann verboten. ſiehe Anton. a Spir. S. tract. 3. Diſp. 6. §. 6. n. 774. item Bullam Coenae. ibid. Merke aber auch die Ausnahmen num. 776. 777. ibid. unter eben dieſer Strafe des großen Banns iſt denen Mönchen auch verboten die Appellation zu denen Biſchöfen von Bonifacio IX. und Leone X. Röm. Päbſten. ſiehe Anton. a Spir. S. loc. cit. n. 778.

Wasser und Brod — Mein Fenster, zu welchem ich meine Briefe hinaus hätte practiciret, sollte mit Brettern innen und außen verschlagen werden — und an statt ich bishero wegen denen Ratten und Mäusen zu meinem Strohsack eine erhöhete Bettstelle gehabt, sollte mir nun solche genommen werden; und ich hinführo auf dem Boden liegen. — Nun sollte ich hingehen zu meinem gnädigsten Ordinario und Landsfürsten, und mir helfen lassen — ietzt seye ich schwarz genug — meine Freunde würden sich nun meiner schämen — der Fürst hätte bey Erzählung des von mir im Kloster gelegten Feuers lm) und meiner bey dessen verhoften stärkeren Ausbruch fürgenommenen Flucht gesprochen: Mit Hussaren hätte ich ihn wiederum einholen lassen. u. s. w. Kurzum, der Nutzen meiner zu dem Würzburgischen Bischof und Seelenhirten genommene Zuflucht ware dieser: daß mich die Wölfe heftiger gebissen, grimmiger behandlet, genauer bewachet, Luft und Licht in Verschlagung derer Fenstern genommen, und mit Beraubung derer zur vergnügten Zeitanwendung nützlichen Mittlen, Büchern, Dinten und Federn meine Gefängniß höchstens verbitteret.

§. 191. Der immer anwachsende Herzenskummer, die Benehmung der Luft und der dadurch vermehrte Gestank in dem Kerker (wegen

lm) siehe §. 144.

dem darinn befindlichen s. v. heimlichen Gemach) brachten mich zum öftern in Gefahr des Tods durch apoplektische Anfälle, dergleichen ich schon vor meiner Gefängniß und in derselben zuvor mehrmals erlitten. Die Wassersucht setzte bey mir wiederholet mit starken Geschwulsten an: und als schon an beyden Füßen große schwarze und tödtliche Brandflecken sich äußerten, bate ich den neuangekommenen P. Guardian Wilhelm Goldmayer von Kitzingen durch meinen Beichtvater P. Pium Sauer von Carlstadt, mir einen Medicum zu berufen, deren zweye aus fürstlicher Stiftung das Capucinerkloster in Würzburg umsonst besorgen müssen, gleichwie auch alle Medicinen demselben umsonst gereichet werden. Es wurde mir aber versaget: damit ich keine Gelegenheit hätte, durch einen vernünftigen Mann dem Fürsten seine Hintergehung zu berichten, meine dadurch vermehrte Unterdrückung und große Noth kund zu machen, und nochmalen um Gehör und Untersuchung meiner Sachen zu bitten. Es ware also ein besonderes Glücke für mich, daß ich selbsten in der Arzneykunst etlichermaßen bewandert, und mir ieweilen ein Recipe schreiben konnte: Meine medicinalische Schriften aber, welche ich eigenhändig geschrieben und aus mehreren bewährten Authoren gesammlet, und welche mir in der Plünderung im Jahr 1749. von denen Oberen geraubet worden, ln) wurden vergebens von mir geforderet, gleichwie auch die von mir selbsten angeschafte gedruckte Arzneybücher.

§. 192.

ln) §. 79.

§. 192. Von Größe des Herzeleids und der allerseitigen Verlassenheit wurde mein noch nicht auf Jesum fest gegründeter, sondern nur auf eigenes Vernünftlen papistisch gebaueter Glaub auf die äußerste Spitze gebracht. Ich stunde am Rand des Abgrunds und der Verzweiflung: und alles was ich im Pabstthum und im Capucinerorden erlernet, konnte mir nicht helfen. Ich heulete und seufzete Tag und Nacht für Wehemuth: und dir o Gott! ist allein bekannt, in was elendem Stand damalen sich meine Seele befunden, da sie gleichete einem ausgebrennten Zunder, welcher annoch hier und da ein wenig glimmend der gänzlichen Verlöschung nahet; wie du mir es in einem Nachtgesicht gezeiget hattest. lo) Deine Hand konnte noch nicht in mir deinen Tempel bauen; weilen in meinem Herzen annoch stunde der dir so gehäßige Abgott des schnöden Vertrauens auf meine eigene Vernunft und Kräften, welcher mich in einen geheimen Stolz erhebte und hinderte, den Grund, welcher die Demuth ist, zu deinem Tempelbau zu legen. Dieser Dagon stunde in mir auf dem Altar: und du konntest die Arche deines Bundes nicht würdiglich bey mir einstellen, bis dieser Götze zu Boden lage. 1. Sam. 5, 2. 7. Die Tiefe meines Elends, aus welchem ich mir nicht helfen konnte, mußte

lo) An jenem Tage, an welchem zu Würzburg in dem Augustinerkloster zu Nacht um 9 Uhr im November in seinem Bette todt ist gefunden worden P. Liberatus Maulbeck mein Anverwandter: die Erzählung vertraue ich dem Papier nicht.

mir gleich einer bitteren Fischgallen Tobiä die Augen eröfnen: Tob. 6, 9. c. 11, 13. daß ich meine Unkraft erkennend, mich demüthigte. Deine geheime Stimme, mit welcher du deine Kinder zu lehren pflegest, lp) hat mir in der Erläuterung des 3ten und 15ten Capitels Johannis deine Lieb entdecket, das Vertrauen zu dir gemachet, und mich gelehret: daß der Glaub, mit welchem sich deine Kinder zu dir vertraulich in ihrer Schwachheit und denen fürkommenden Gefahren halten, jenes Mittel seye, durch welches ihre Seelen den Lebenssaft deiner göttlichen Gnaden saugen und den heiligen Geiste, welcher von dir ausgehet empfangen; durch welchen sie erleuchtet, gestärket, und gegen alle Versuchungen der Welt und des Teufels unüberwindlich gemachet werden, da du nach und nach dieses Vertrauen zu dir in mir reif gemachet, und selbiges in der Demuth gegründet, hast du endlich diesen deinen heiligen Geist, welchen du denen Gläubigen verheißen, über mich ausgegossen, mich durch denselben zu einen Christen d. i. Gesalbten gemacht lq) mich mit der wesentlichen Christentauf getaufet lr), und also da ich dem Leib nach in harter Gefangenschaft lage, mich in die Freyheit deiner Kindern übersetzet: wofür dir ewiger Dank seye.

§. 193. Da mir also die Wellen der Trübsal über das Haupt giengen und ich mit Christo geängstet wurde, bis seine Tauf vollbracht ware, Luc. 12, 50.

lp) Joh. 6, 45. Jesa. 54, 13. Jerem. 31, 33.
lq) Dan. 9, 24. 1 Joh. 2, 27. lr) Apostg. 1, 5.
ls) Siehe oben §. 124. 129.

12, 50. gienge das Provincialat des Patris Angelici v. Sommerach zu Ende, und im Monath Auguſt des Jahrs 1756. wurde ein neuer Provincial erwählet, Namens: P. Ludovicus v. Neuſtatt, welcher vorher ſieben Jahr lang in Rom bey dem in meinen Sachen complicirten General-Procurator des Capucinerordens, Commiſſario Generali und erſten Definitore P. Ludovico v. Taurino ls) Secretarius geweſen. Ich konnte leicht vorſehen, daß ich von ihme wenig Gerechtigkeit zu hoffen: iedoch wollte ich es verſuchen, ob ich die auf dem Capitel neu erwählte Definitores mit dem Provincial nicht würde bewegen können, mir Gehör zu verſtatten, und meine Sachen rechtlich zu unterſuchen. Ich ſchriebe zu ſolchem End auf das Capitel, meldete, daß ich von dem ausgehenden P. Provincial unterdrücket, ohne Jurisdiction in einer zu dem päbſtlichen Stuhl gehörigen Appellationsſach mit Verachtung derer gerechteſten ihre vielfältig entgegengeſetzten Exceptionen, wie auch derer vor und nach dem Sentenz wiederholten Appellationen mit einer abſcheulichen Ueberſchreitung der höchſten Strenghheit des Rechtens ſeye condemniret worden. Ich erbote mich zu Verſchonung des Ordens von meinen Appellationen zu weichen: wann ſie, (nämlich die neuerwählte Provinzvorſteher) meine Sachen wollten nach Vorſchrift des Rechtens unterſuchen und mir Gerechtigkeit ertheilen: ich compromitti-te unter ſolcher Bedingniß auf ſelbe, verſprechend mich mit derſelben Ausſpruch zu begnügen und zu keinem auswärtigen Richterſtuhl meine Klagen ferner zu bringen.

§. 194.

§. 194. Dieſes mein Schreiben erregte auf dem Capitel einen Streit zwiſchen denen neuen und alten Definitoren: Viele ſahen das mir geſchehende Unrecht ein, und es geſchahen öffentliche Widerſprüche dargegen: weilen aber der neue Provincial eine Creatur meines Hauptfeindes Patris Bernardi, lt) der P. Pacificus als gröſeſter Compler der erſte Definitor worden, uud gleichfalls P. Guilielmus v. Kizingen*) wiederum einen Platz im Definitorio **) bekommen, welcher ebenmäßig an meiner Unterdrückung groſen Theil hatte: ſo konnte die Stimme der Gerechtigkeit die Oberhand nicht erhalten. Indem aber die allzugroße Klarheit derer begangenen Ungerechtigkeiten iedermann in die Augen leuchtete, mußte eine neue denen Capucinern bishero hinterhaltene Cabala herfürgebracht werden, die von meinen Unterdrückern begangene Schandthaten zu beſchönen und

lt) Siehe §. 57. 62. 74. 77. 79. 81. bis 88. 90. 95. 105.
*) Siehe §. 152. 153.
**) Dieſer Generalprocurator des Ordens und erſter Definitor antwortete auf meinen erſten §. 124. an das Generaldefinitorium geſchriebenen Brief 1753. den 14ten Julii: Wann ſie die Aburtheilung ihrer Sachen verlangen vor nothwendig, daß ſie in das Kloſter zurück kehren.

Nachdem ich aber zurückgekehret, und nochmalen um Gerechtigkeit geſchrieben, antwortete er von dem 12ten Sept. 1753. Es findet nun keine Action oder Klag mehr einen Platz: weilen ihre Sachen von dem Pater General ſchon abgeurtheilt worden, in Wahrheit, Gerechtigkeit und Erbarmung: wegen ihrer Entführung aber aus dem Kloſter müſſen ſie ſich untergeben denen Verordnungen des P. Provincials.

und meine Erlösung aus der Gefängniß zu verhinderen. P. Pacificus erwählter erster Definitor, Würzburgischer Guardian und von Ao. 1750, den 18ten August bis in die Mitte eben dieses Monaths 1753. gewesener Provincial, unterstützet von dem dritten neuerwählten Definitore P. Guilielmo und anderen mit verwickelten Blutmännern widersetzte sich mit allen Kräften meiner Entlassung, wie auch aller gerichtlichen Revision; und forderte: daß, weilen ich durch meinen im Jahr 1753. genommenen Aufenthalt zu Heilbron, Schwäbischhall und Schweinfuhrt mich in dem Glauben sehr verdächtig gemachet hätte, es unumgänglich vonnöthen wäre, alle meine Schriften genau zu untersuchen. Durch seine und anderer meiner Feinden Ungestimmigkeit brachte er es auch dahin: daß durch einen gemachten Definitorialschluß solche Untersuchung meiner Schriften anbefohlen wurde.

§. 195. Obgedachte meine Schriften waren schon drey ganze Jahren in denen Händen meiner Feinden: P. Pacificus selbsten hatte dieselbe schon zwey Jahr lang in seiner Verwahrung: sowohl er als der ausgehende Provincial P. Angelicus hatten mit Hilfe des P. Guilielmi, Dionysii und Reginaldi dieselbe mit äußerster denen abgesagten Feinden gewöhnlichen Beflissenheit mehrmalen auf das genaueste und zwar Blat für Blat durchstüret: um etwas gegen mich zu finden; wormit sie mir könnten den Garaus geben, und als mit einem scheinbaren Vorwand ihre mörderische That, mit welcher sie mich zu ewigen Kerker verurtheilet, bemänteln. Sie hatten aber nichts finden können, welches verdäch-

dächtig wäre gewesen: sie hätten es sonst gewißlich dem Mordsentenz einzuverleiben nicht vergessen. Als nun der neue Provincial P. Ludovicus von dem Capitel nach Würzburg kame: triebe sogleich der boshafte und friedensgehäßige Pacificus auf die von ihm auf dem Capitel anverlangte und daselbsten decretirte Untersuchung. Der Proincial, dessen angenaturten Grobheit weichend truge ihme selbsten solche Untersuchung auf: und zwar ohne ihm iemand beyzuordnen, welcher unverdacht wäre gewesen. Nach wenigen Stunden kame der saubere Inquisitor zu dem Provincialen zurück, bringend sechs zerschnittene Stücke eines sehr alten Papiers, auf welchem ohne Unterschrift eines Namens ein Bettelbrief entworfen ware, dergleichen die Convertiten zu gebrauchen pflegen, wenn sie um Allmosen zu sammlen von Haus zu Haus gehen. Er gabe vor, daß er diese eines Fingers lange Stücke ohne vieles Forschen unter meinen Schriften gefunden hätte.

§. 196. Der Provincial ließe diese sechs Stücke zusammen pappen, kame in das Gefängniß zu mir: befahle seinem Secretatio mir solche Schrift vorzulesen, sprechend: sie seye unter meinen andern Handschriften gefunden worden. Ich erstaunete über den Inhalt: weilen ich bey meinem Austritt von dem Kloster im Jahr 1753. annoch ein blindeiferiger Papist ware und das göttliche Licht noch nicht hatte, die evangelische Wahrheiten zu erkennen: und diese ganze Zeit über meine durchsuchte Handschriften niemalen in meinen Händen, sondern nur allein und allezeit in denen Händen meiner Feinden gewesen. Ich fragte derowegen: von wem diese Schrift

unter

unter denen meinigen seye gefunden worden? Und als ich vernahme, daß dieses der Guardian des Orths P. Pacificus seye, excusirte ich gegen solchen als einen höchstverdächtigen Hauptfeind, und dieses um so viel mehr, weilen derselbe schon zwey Jahr lang, (als lang er nämlich das Guardianat im Kloster zu Würzburg verwaltet) alle meine Schriften in seinen Händen gehabt, und also unter dieselbe hat stecken können, was er gewollt. Wie auch weilen derselbe denen Erzählungen des P. Provincials gemäß, ohne allen Anlaß zu haben, diese Untersuchung so ernstlich gefordert und betrieben. Ich beklagte mich zugleich, daß P. Provincialis diesen Hauptfeind allein solche Untersuchung anvertrauet: welcher so vielfältig in den Bann und Ehrenverlust verfallen; und also von iedwederen Richter ex officio von allen gerichtlichen Handlungen mußte ausgeschlossen werden? lu) Um den boshaften und alles Glaubens unwürdigen Verläumder besser von seiner Falschheit zu überführen, forderte ich die Besichtigung der vorgelesenen Schrift. Ich fande dieselbe auf ein uraltes ganz braunlichtes Papier, iedoch mit nicht alter Dinte ganz nachläßig und eilfertig geschriebrieben, aus sechs Stücken zusammen gekleistert, oben in der Mitte gegen meinen Brauch diese drey Buchstaben habend L. G. S. Obschon die Finsterkeit des Kerkers mir nicht gestattete die Form derer nach-

lu) Can. Exceptionem 12. de Except. can. ad evitanda. Martini V. in Conc. Constantiensi Glossa in c. Bonae Memoriae. 3. v. Curauimus de postulat. Praelat. Reiffenstul. l. 1. Decret. tit. 32. n. 73. 76. et l. 2. tit. 20. n. 43. tit. 25. n. 125.

nachläßig geſchriebenen Buchſtaben mit erforderlicher Gerechtigkeit zu beſehen, und mit denen meinigen zu vergleichen: fande ich doch einen merklichen Unterſchied dererſelben. Es hatte nämlich der boshafte Verläumder durch die Nehmung eines alten Papiers geſuchet glaublich zu machen, daß es nicht eine fälſchlich unterſchobene, ſondern ſchon drey Jahr alte Schrift ſeye: durch die nachläßige Schreibart aber wollte er entkräften, was ich aus Ungleichheit derer Buchſtaben zu meiner Beſchützung würde einwenden. Er hatte die Schrift in ſechs Stücke zerſchnitten; damit es konnte wahrſcheinlich werden, daß dieſelbe in dem vorhero ſchon mehrmals geſchehenen genaueſten Durchſuchungen meiner Papieren denen feindlichen Falkenaugen habe entgehen können.

§. 197. Ich verlangte ferner zu wiſſen, wo und unter welchen Papieren der Verläumder die Schrift gefunden? Der Provincial ließe den Abweſenden durch ſeinen Secretarium hierüber befragen: dieſer antwortete: Er habe ſie unter meinen Liedern liegend in ienen ledernen kleinen Ränzlein geſunden, welches ich aus dem Kloſter trettend im Jahr 1753. mit mir auf die Reiß genommen hätte. Hier hatte ich den Ratze in der Fallen: und die gottloſe Prieſter Babels waren unter einer Linden und Eichen in ihren Lügen ertappet: Dan. 13, 54. 58. dann ich hatte dieſe unnütze Lieder, welche in einer beſonderen Decke mit anderen Miſcellaneis lagen, nicht mit mir auf die Reiße genommen: ſondern in meinem verſchloſſenen Käſtlein im Kloſter zurückgelaſſen; indem ich auch die Nothwendigkeiten kaum konnte tragen. Folgſam wann die angebliche ſechs Stücke Papiers

unter

unter ſolchen Liedern gelegen waren, konnten ſie nicht in meinem Ränzlein gefunden werden: wenn ſie aber in demſelben ohne Betrug gefunden worden: konnten ſie unmöglich ohne Unterlaufung einer feindlichen Falſchheit unter meinen zurückgelaſſenen Liedern liegen.

§. 198. Ich forderte derowegen, daß der ohnehin todswürdige, ehrloſe und des Laſters der beleidigten Majeſtät ſchuldige Mann ſollte zur Tortur genommen werden, um von ihm zu erpreſſen: wo er in Wahrheit dieſe Schrift gefunden hätte? aber meine Forderung ware vergebens: ſie wurde als eine Unehrentbietſamkeit gegen meine würklichen Oberen und Definitoren, vorhero geweſenen Lehrer der Schultheologie und Provinciglen, ja als eine Injurie aufgenommen; aus welcher meine Unverbeſſerlichkeit aufs neue geſchloſſen wurde. Sehr unbillig ware dieſes Verfahren: dann obwohlen die Würdigkeit derer Aemtern z. E. des Prieſterſtands l. 8. C. de Epiſc. et Cler. graduirten Doctoren und Profeſſoren l. 6. C. de Profeſſ. et Med. l. 10. C. de Dignit. iunct. l. 4. C. de Advoc. diverſ. iud. vid. l. 8. C. de Quaeſt. l. 4. C. ad L. iul. Maieſt. l. 14. C. de Advoc. dieſelbe von der peinlichen Frage oder Tortur gemeiniglich befreyet, ſo kommet doch dieſes Privilegium ihnen nicht zu ſtatten, wenn ſie, (wie dieſer verläumderiſche P. Guardian Pacificus gethan,) ſich durch begangene Laſter und Schandthaten die Straf des Verluſts ihrer Ehren und Aemtern auf den Hals ziehen. l. 8. et 17. C. de Decur. Wenn ſie ſich des Laſters der beleidigten Majeſtät ſchuldig machen l. 3. et 4. C. ad l. iul.

Maieſt. l. 10. §. 1. de Quaeſt. oder des Criminis Falſi, von welchem anietzo die Red iſt. l. 21. C. de Falſ. oder der Ketzerey, l. 4. §. 4. C. de Haeret. von welcher nach dem päbſtlichen Recht müſſen verdächtig gehalten und angeklaget werden, welche die Geſetze der Kirchen verachten, can. fin. extr. de Poen. welche über Jahr und Tag unbußfertig verharren in dem Bann. can. cum Contumac. de Haeret. in 6. Concil. Trid. ſeſſ. 25. c. 3. fin. de Reform. und welche in Sünden die heiligen Sacramenten mißbrauchen. Lud. d'Ameno part. 3. tit. 2. n. 61. lw) Ein ſolcher Geſell aber ware P. Pacificus, wie §. 99. 146. 151. 187. u. f. erwieſen worden: konnte ihn alſo kein Privilegium des Rechtens der wohlverdienten peinlichen Frag entheben.

§. 199. Damit nun der ehrloſe Mann bey Ehren bliebe, mußte ich mich in allen Klöſtern der fränkiſchen Provinz als einen Ketzereyverdächtigen verläumden laſſen: bey meinen Anverwandten wurde bis in den Himmel erhebet ihre ſchändliche That, mit welcher mich dieſelbe zu zweyenmalen verrätheriſch meinen Feinden in die Hände gelieferet, lx) und wurden ihnen Abſchriften von dem obgemeldeten verläumderiſchen Convertiten-Brief gegeben: wodurch dieſelbe vollends von mir ab und zur genauen

ſten

lw) Siehe Can. gravis 1. de Depoſito et gloſſ. ibid. Parnormit. in Can. Cum in Contemplatione 6. de Reg. iur. et alii apud eund. in c. 1. de Purgat. can. lehren: daß ohne Unterſchied torquirt können werden alle infam wordene, wegen Gefahr der Unwahrheit und falſchen Eids. lx) Siehe §. 127. 132.

ſten Freundſchaft mit ihnen gezogen wurden. Ich aber mußte in der Wolfsgruben bleiben, und mir andeuten laſſen: daß nun keine Hofnung mehr für mich zur Befreyung übrig ſeye, als allein durch eine ernſtliche Beſſerung: wann ich nämlich von nun an mich vollkommentlich denen Oberen untergebete, den Proceßgeiſt fahren ließe, und thätig zeigete, daß ich als ein demüthiger, gehorſamer und friedlicher Unterthan hinführan leben wollte. Alsdann würde es geſchehen können, daß die Obere mein Schickſal erleichterten: aber an eine gänzliche Freyheit ſeye nicht mehr zu denken.

§. 200. Da ich nun an den neuerwählten Provincialen wiederum einen neuen Wolfe bemerkte, und wohl ſahe, daß alle Schafscomplimenten bey ihme würden vergebens ſeye: wendete ich endlich das Rauche heraus, dem bemeldeten Provincial andeutend: daß, weilen er und die Patres Definitores das von mir aus purer Höflichkeit angetragene Compromiſſum auf dem Capitel nicht angenommen; ſondern mit Zurückſetzung meiner ſo nothdringenden Angelegenheiten von einem zur Anklag ganz unfähigen Feind neue Inzichten gegen mich angehöret, ohne durch den Gebrauch ernſtlicher Rechtsmittlen der Verläumdung auf den Grund zu ſehen; ich nun nicht mehr an meinen Antrag wollte gebunden ſeyn: Es müßte kurzum ohne ferneren Verzug meiner Appellation zu dem Pabſt ihre geſetzmäßige Kraft gegeben werden — alſo gleich alle Execution nicht nur aufhören; ſondern alles was nach meinen gemachten Executionen und Appellationen unternommen, geurtheilet und gehandlet worden, für null und nichtig an-

gesehen, und mir eine ganz ungehinderte Freyheit gelassen werden, wegen erlittenen gewaltsamen, tyrannischen und ehrverletzlichen Unbilden bey dem päbstlichen Stuhl Gerechtigkeit zu suchen. Auf diese Wort schluge der erzürnte Provincial die Gefängnißthüre zu, und gebote, mir nicht zu gestatten, daß ich selbsten an ihn oder den P. General des Ordens eigenhändig schriebe: sondern befahle, daß alle meine Briefe an höhere Oberen durch meinen Beichtvater sollten geschrieben werden, welcher weder in der Theologie genugsam noch in iuridischen Dingen im mindesten erfahren ware.

§. 201. Durch vieles Bitten bewegte ich iedoch denselben, daß er ein ausser dem Kerker stehendes Faß zu einem Tisch sich bereitend von meinem Mund einen in Latein dictirten Brief an den P. Provincial schriebe: in welchem ich den letzten Versuch machte, ob ich in ihme eine Rührung des Gewissens könnte erregen. Ich stellte ihm vor, „daß ich aus besonderer Mäßigung die auf dem letzt gehaltenen Provincialcapitel geschehene Erwählungen nicht hätte angefochten: ohnerachtet so viele der Wahlstimmen unfähige, aus kuudbaren Verbrechen ihrer Ehr verlustigte, in den Bann der Kirchen verfallene, ipso facto suspendirte, ꝛc. zu denen gebend und nehmenden Stimmen wären zugelassen worden; wegen welchem alle Erwählungen von Rechtswegen null und ungültig seyen. 1y) — Er, der P. Provincial hätte

1y) Nach dem päbstlichen Recht seynd alle Erwählungen nichtig: wann nur ein einziger Unfähiger wissentlich zur Wahl mit gebend oder nehmender Stimme zugelassen wird: und alle Erwählende seynd für selbiges mal

hätte die Schuldigkeit gehabt: ſo gleich bey dem Antritt ſeines Amts meine ihm wohl bewußte Appellation zu dem Pabſt zu reſpectiren — und dis zwar nicht nur bey Straf des Kirchenbanns und des unverzüglichen Verluſts ſeines Amts, lz) ſondern auch bey Straf eines vogelfreyen Tods. ma) Ich errinnerte ihn alſo für das letztemal abzugehen von dem Wege Cains und ſeiner ungerechten Vorfahrern: von der Execution des gegen mich ſo ungerecht als nichtig gefälleten Sentenzes abzulaſſen; und mich nicht ferner zu hinderen, daß ich mit geſetzmäßiger Freyheit meine zu dem Pabſt gethane Appellation fortſetze. — Ich machte ihm beynebens zu wiſſen, daß ich meinen in Verdacht gezogenen Eifer der catholiſchen Religion zu zeigen nun genau erfüllen wolle iene Verordnung des Pabſts Pauli V. welche anfängt: Romanus Pontifex. von dem Jahr 1606. und Alexandri VII. deren Anfang: Licet alias. von dem Jahr 1660. in welcher bey großen Strafen allen Mönchen befohlen wird: ohne von denen Oberen beygelegte Erlaubniß bey denen Biſchöffen oder dem römiſchen Inquiſitionsamt anzugeben alle auch nur ein wenig der Ketzerey verdächtige Ordensglieder, wann es ſchon deſſen General oder Provincialvorſteher wären. mb) Indem nun denen Oberen, welche ſich unterſtehen dergleichen Anzeig zu verwehren,

mal ipſo facto der Macht zu erwählen ve
Bonagrat. V. Electio. n. 157. 166.

lz) Siehe §. 23. 25. ma) §. 25.

xander VII. Conſtit. cit. per ba:
Oberen ihres Ord w
nur ein wenig ve

der Kirchenbann, die Beraubung aller Aemtern und Würdigkeiten, wie auch der gebend und nehmenden Stimmen bey allen Erwählungen samt ewiger Unfähigkeit zu allen Aemtern, ohne einen erklärenden Sentenz zu erwarten, zur Strafe von obgenannten Päbsten angesetzet worden; so forderte ich hierzu alle Bedürfnissen, Dinte, Federn, Pappier und die benöthigte Freyheit nach Gutbefinden so wohl an den Bischof zu Würzburg als nach dem Inquisitionsgericht in Rom zu berichten: wie verdächtig sich meine sämtliche Feinde, Richter und derselben Helfer, Beystimmer und Handlanger von der Ketzerey gemacht hätten: als welche nun schon das 34. Jahr ohne Besserung und Bereuung in voller Halsstarrigkeit fortfuhren, so wie Gottes Gebote also auch alle Gesetze der römischen Kirche in Unterdrückung meiner und des schon abgelebten gleich mir appellirenden Patris Aniani mc) mit Füssen zu treten: die päbstliche Authorität, zu welcher wir beyde appelliret, zu verachten; den Bann der Kirche zu verlachen, und die h. Sacramenten durch sündhafte Ausspendung und Nießung immerfort zu entheiligen: auch iene zu schützen, welche dergleichen verübten." md)

§. 202. Die Wirkung dieses Schreibens ware, daß mir durch einen überschickten Befehl des Provincials die Reichung des Abendmahls verboten wurde: weilen er in denen Wegen seiner Vorfahrern beharrend alle meine von denen Lastern und Verdacht

mc) §. 25. 31. md) Daß solche der Ketzerey verdächtig und nach dem päbstlichen Recht angezeiget müssen werden, siehe bey Ludov. d'Ameno Pract. Crim. part. 3. tit. 2. n. 13. 29. 32. 34. 42. 48. 50. 61.

dacht meiner Feinden gethane Erwähnungen eitel Iniurien nennte. Es ware also für mich nichts übrig, als mich in die Geduld zu schicken und unter der göttlichen Hand, welche mich noch ferner im Feuer der Trübsalen fegen wollte, stille zu halten: mich schmerzte nichts mehr, als daß ich die edle Tage meines Lebens also dem Schein nach unnütz im Kerker verzehren mußte. Ich ersuchte derowegen meinen Beichtvater P. Pium v. Carlstadt, um meine Zeit mit Nutzen und einigen Gemüthsvergnügen anwenden zu können, mir hebräische Bücher von dem P. Guardian auszubitten. Diese wurden mir also balden gestattet; weilen derselbe mit anderen zu Rath gezogenen vermeynet, ich würde desto ehender hierdurch im Gefängniß mein Gehirn schwächen und die Vernunft vielleicht selbsten verlieren. Die Rudimenta hebraica des in Würzburg verstorbenen P. Windenhofer S. I. die Grammatik des ehemaligen Wittenbergischen Professors Valentini Schindler, der Lexicon des Sanctes Pagnini v. Luca, und iener des Marci Marini v. Brixen Arca Noë genannt, waren die mir zugebrachte Bücher, durch deren fleissigen Gebrauch ich mich in der hebräischen Sprache sehr gegründet, und in meiner Hofnung zu Gott gestärket wurde, daß er mich annoch würde erretten, und zu einen tüchtigen Arbeiter in seinem Weinberge machen.

§. 203. Der Provincial P. Ludovicus von Neustadt liesse seine gröste Sorge dahin gehen, damit mir alle Möglichkeit benommen würde, fernerhin mit einem Weltmenschen zu reden und durch denselben einen Brief an die fürstbischöfliche Regierung

gelangen zu laſſen. Obwohlen nun meine Gefängniß mit drey Thüren verſperret: und das erhöhete Fenſter mit einem gedoppelten Gitter aus Eiſen und Drath verſehen und über dieſes innen und auſſen mit Bretern alſo vermachet ware; daß nur von der Höhe derer über das Fenſter mit einiger Entfernung gehenden Breteren einiges Licht einfallen konnte: ſo gedünkte es iedoch dieſem Mann, es ſeye noch möglich durch angelegten Gewalt mit denen öfters zur Zeit derer im Chor, Kirchen oder Speiszimmer verſammleten Capucinern in dem Garten umſpatzierenden allerhand Standsperſonen zu reden und durch ſelbe etwan Briefe oder Nachrichten aus und ein zu bringen. Er lieſſe derowegen eine Gefängniß bauen in dem zu dem gemeinen Abtritt ſ. v. führenden Gang, in einem Winkel der Mauren nächſt dem gemelderen Abtritt: deſſen Fenſter nicht in den groſſen, ſondern nur in den abgeſonderten kleinen Blumengarten gehet: in welchen niemand ohne Geſellſchaft eines Capuciners pfleget geiaſſen zu werden. Dieſe Gefängniß wurde zu End ſeines Provincialats fertig, und deſſen Fenſter mit eiſernen Stangen und auſſerhalb derenſelben mit einem engen Gegitter von Holze verwahret. Die Lage dieſer Gefängniß, die Vergitterung des Fenſters, und die nächſt unter dem Fenſter befindliche Oefnung des gemeinen Abtritts beraubten dieſelbe der geſunden Luft und machten iene in derſelben übelriechend und ungeſund. Und in dieſe wurde ich bey dem Antritt des Provincialats Patris Guilielmi Goldmayer v. Kitzingen, welcher dem P. Ludwig im Amt gefolget, im Jahr 1759. überſetzet.

§. 204.

§. 204. Meine falſche Freunde zu vergnügen mußte ich wiederum bey Anbruch des Tages an Sonn- und Feyertagen Meſſe leſen: und ich durfte mich deſſen nicht weigeren; damit ich mich meiner habenden Erkenntniſſen wegen nicht in neuen Verdacht brächte. Weilen ich ohne Gegenwart eines Lateiners dieſelbe ablaſe, vermeidete ich ſorgfältig alles, was der Reinigkeit des Evangelii zuwider: und richtete meine Anbetungen, Neigungen und Kniebeugungen zu jenen, deſſen heiliger Leib und Blute durch das ſacramentaliſche Brod und Wein fürgebildet wird.

§. 205. Weilen ich nun durch fleiſſigen Gebrauch derer obenerwähnten hebräiſchen Büchern zu einer ziemlichen Gründlichkeit in der hebräiſchen Sprache gelanget, worzu mir abſonderlichen Beytrage gethan der mit einer ſchönen Concordanz verſehene Lexicon Marci Marini v. Brixen: ſo bate ich nun auch um eine hebräiſche Bibel, * welche zu erhalten ich vorgabe, die in allen Sprachen ſehr übel überſetzte Pſalmen Davids von ihren Verſionsfehlern zu reinigen und aufs neue in Teutſch und Latein mit beygefügter buchſtablicher Auslegung und grammaticaliſcher Vindicirung zu überſetzen. Ich erfüllete auch meine Worte getreulich: Es ware aber meine Hauptabſicht, mich durch Einſehung derer hebräiſch und griechiſchen Biblen in denen chriſtlichen Glaubenswahrheiten beſſer zu gründen und mich immer mehr tüchtig zu machen, als ein Werkzeug

* Die ſo genannte Biblia Regia oder Polyglotta Antwerpica warens, die mir gereichet worden: ſonderlich nutzte mir die Verſio Interlinenſis Montani.

der göttlichen Ehre vieles zu nutzen. Die täglich ſich mehrende Erkenntniſſen derer in der göttlichen Schrifte verborgenen Geheimniſſen, die Erſehung neuer und beſſerer Gründen derer chriſtlichen Lehrſätzen, welche denen Schullehrern noch unbewußt, und die wichtige Entdeckungen derer großen bibliſchen Ueberſetzungsfehlern, welche zu verbeſſeren nothwendig, waren die Freuden, mit welchen Gott einsweilen meine wegen elender Gefangenſchaft betrübte Seele tröſtete: weilen ich noch nicht geſchickt ware iene alles überſteigende Tröſtungen zu genieſſen, welche ſo reichlich trinken, die zu dem rechtfertigenden Glauben nach genugſamer Läuterung glücklich gelangend aus denen Quellen des Heilands anfangen zu trinken. Jeſ. 12, 3. Zach. 13, 1.

§. 206. Es wurde aber mein ſonſt mit einer freudigen Munterkeit von Natur begabtes Gemüth ſehr zu Boden gedrücket, und oftmalen betrübet; indem ſelbiges in der langen Gefangenſchaft immerfort mit ſteten theils verdrüßlichen theils mühſamen Nachdenken ohne ſich durch eine angenehme Zerſtreuung oder Nachlaß erheiteren zu können ermüdet und entſchöpfet, wegen öfters anſetzenden apoplectiſchen Zufällen aber und zu zweymalen neuerlich anſetzender Waſſerſucht ieweilen ſchier gänzlich darnieder geſchlagen wurde, daß ich mit Chriſto am Kreutz untröſtlich riefe: Eli Eli Lama Sabachthani! Pſ. 22, 7. Marc. 15, 34. **Mein Gott! mein Gott! warum haſt du mich verlaſſen?** und: **Helfe mir o Gott! dann die Wäſſer ſeynd eingedrungen bis zur Seele: ich bin geſunken in einen tiefen Moraſt und finde keinen Grund:**

Grund: ich bin kommen in die Tiefe derer Wäſſern und der Strudel hat mich überſchwemmet. Pſ. 69, 1. In denen Nächten ſonderlich vermehrte ſich der Kummer meines Herzens: weilen ich wegen verſagtem Gebrauch derer Lichtern mich mit Leſung des göttlichen Worts oder ſonſtiger Beſchäftigung nicht ermunteren konnte.

§. 207. Im Jahr 1760. wurde das Generalcapitel des Capucinerordens ausgeſchrieben um einen neuen General und neue Definitores Generales zu erwählen: und alle Provincialen mit zweyen Deputirten von ieder Provinz mußten auf demſelben erſcheinen, um das Wahlgeſchäft zu vollbringen. Weilen aber auf dieſem Generalcapitel der Hauptort und Zeit iſt, da die Provinzobere wegen etwan übel geführter Haushaltung und begangenen Verbrechen pflegen angeklaget zu werden: kame der P. Provincial Guillelmus mit anderen ſeinen Mitſchuldigen in eine ängſtige Beſorgung, ich mögte etwan in ſeiner Abweſenheit eine Auskunft finden, durch welche ich einen Brief nach Rom entweder an den Pabſt oder an das Generalcapitel zu ſeiner Anklag und Beſchämung könnte ſenden. Seine Furcht ware um ſo viel größer; weilen P. Liborius v. Göß-weinſtein zum Viſitator und Verwalter der Provinz in ſeiner Abweſenheit beſtimmet ware: welcher in meinen Sachen nicht verwicklet, nicht berichtet und als Definitor ieweilen merken laſſen, daß er die an mir geſchehende grauſame Behandlungen nicht billige. Von dieſem wurde beſorget: er mögte in Viſitirung des Würzburgiſchen Kloſters die daſelbſt in dem Archiv der Provinz hinterlegte Acta derer gegen mich

gen mich geführten Proceſſen leſen, mit mir reden und von meinem Mund die rechtliche Beweisgründe meiner Unſchuld und der Gerechtigkeit meiner zu dem Pabſt gethanen Appellationen vernehmen: — ſich auch nicht getrauen, mir die ſo hoch und bey ſo großen Strafen zu erlauben befohlene Zuflucht zu demſelben und die geſetzmäßige Betreibung gedachter Appellationen zu verwehren: ſondern mir wenigſt geſtatten, ſolches ſchriftlich mit abgeſchickten Briefen, wo nicht bey dem Pabſt, iedoch bey dem Generalcapitel des Ordens zu entrichten.

§. 208. Ob ſchon nun dieſem ehrlichen Mann, dieſem erſten Defi[illegible]r und Viſitator der Provinz mit ganz greiflichem Argliſt von dem in ſeinen böſen Gewiſſen nicht zur Buße und Bekehrung, ſondern zur Verzweiflung geängſteten P. Provincial Guilielmo gegen allen Gebrauch des Ordens zu ſolchem End unterſaget wurde, die Würburgiſche Cuſtodiam, me) beſtehend in denen Klöſtern: zu Würzburg, Carlſtadt, Buchen, Ochſenfurt, Kitzingen, Mergentheim, Comberg, und Neckarsulm zu viſitiren; alſo daß ſich dieſer Provinzverwalter nur mit Beſuchung derer ſo genannten 4 Bierklöſtern, in welchen die Bambergiſche Cuſtodia beſtehet, mußte beſchränken laſſen. Ob ſchon auch P. Dionyſius v. Cremsdorf einer meiner ärgeſten Feinden mf) zu einem Guardian des Würzburgiſchen Kloſters

me) Die Capucinerprovinzen werden nach Zahl der Klöſtern in mehrere Cuſtodien getheilet. Die fränkiſche Provinz hat zwey: nehmlich die Würzburgiſche und Bambergiſche. Dieſe begreifet 4, iene aber 8 Klöſter.

mf) Siehe §. 133. 151. 163. 164.

Klosters gesetzet ware; von welchem sich der Provincial alle denen Feinden gewöhnliche Vorsicht versprechen könnte: hatte iedoch das böse Gewissen so wohl derenselben beyden als auch anderer Mitverwickleten keine Ruhe; weilen sie immer befürchteten, es möchte etwann iemand aus meiner zahlreichen Anverwandtschaft oder aus denen mir geneigten Brüdern der Provinz nach Rom schreibend meine Sachen annoch zur Untersuchung und sie in die verwürkte Strafen des Rechtens bringen. Sie sahen wohl, daß es eine unumgängliche Nothwendigkeit seye, mich als einen unverbesserlichen Missethäter darzustellen, wenn sie ihren gegen mich ausgesprochenen Sentenz des ewigen Kerkers wollten mit einer Wahrscheinlichkeit des Rechtens beschützen. Weilen aber nur iene für unverbesserlich bey denen Mönchen und in dem päbstlichen Rechte geachtet werden, welche dreymal von einem schweren Verbrechen gerichtlich überzeuget und gestrafet, zum viertenmal wiederum sich mit einem schweren Laster gröblich versündigen und überzeuget werden: sie aber in allen bishero gegen mich geführten Processen nicht die mindeste Sündenprob aufzeigen konnten; sondern vielmehr allzeit von mir ihres ungerechten und nichtigen Verfahrens überwiesen waren: wurden sie durch Eingebung des Satans, welcher in dem Evangelio διάβολος Teufel oder Verläumder genennet wird, angetrieben auf Mittel zu sinnen, wie sie entweders mit Vielheit derer falschen Inzichten meine Unverbesserlichkeit glaubwürdig machten, und also die Untersuchung

abwen-

abwendeten; oder den auf mich geworfenen Verdacht der Ketzerey bestärkend die römische Richterstühle gegen mich im Fall einer geschehenden Anklag oder Appellationsmeldung könnten anhetzen.

§. 209. In denen Regeln, welche denen Inquisitoren fürgeschrieben seynd, wird unter anderen auch ein Verdacht der Ketzerey von ienen geschöpfet, welche denen Gotteslästerungen ergeben seynd. mg) Die Bezüchtigung dieses Lasters klinget ganz abscheulich: wann selbe von einem Mönchen oder papistischen Pfaffen, dergleichen Leute sich auf alle Scheinheiligkeit legen, erschallet. Diese Gattung der Verläumdung erwählete sich die von Hunden gefressene gottlose Königin Jsebel den unschuldigen Naboth um seinen väterlichen Weinberg und Leben zu bringen. 1. Kön. 21, 7. u. f. Dergleichen suchten sich ebenfalls aus die Juden, den heil. Stephan, dessen Geist und Weisheit sie nicht widerstehen konnten, dem Tod zu überlieferen. Apostg. 6, 10. c. 7, 58. und eben eine solche wurde von meinen Feinden ausgesuchet, die Verewigung meines Kerkers und meine endliche Hinrichtung in demselben zu decken und zu beschützen. Es ist aber zu verwunderen, daß sie niemand anderes hierzu haben zu einem Werkzeug gefunden, gesuchet und bestellet, als ienen, welcher gegen mich ein Kläger, Anbringer oder Zeuge zu seyn höchst unfähig ware, nämlich Patrem Dionysium, dessen Lob ich schon oben §. 133. 151. 163. 164. angeführet. Vielleicht haben sie nicht

mg) Ludov. d'Ameno. part. 3. tit. 2. §. 1. n. 9.

nicht getrauet, iemand außer ihrem Complot ihren schalkhaften Anschlag zu entdecken: dieses ist gewiß, daß sie schwerlich einen Menschen in der fränkischen Capucinerprovinz würden gefunden haben, welcher von Natur also zum Verläumden und Lügen geschaffen; gleichwie dieser Müllerssohn und damals nichtig erwählter Definitor und Guardian des Klosters, P. Dionysius, eine Creatur meines Hauptfeinds P. Bernardi, ein Lehrjünger Patris Pacifici, und zu allen bishero an mir verübten Ungerechtigkeiten gewesener boßhaftester Helfer. mh) Obschon überhaupt das Mönchenvolk größtentheils also denen Unwahrheiten ergeben ist, daß man von ihnen iene Warnung, denen Römern von einem ihrer weisen Bürgern gegeben, billig beobachten sollte, also lautend: Hic niger est: Hunc tu Romane caveto. **Vor der schwarzen Mönchentracht nehme dich, o Rom! in Acht.** Thomas Walsingham in seiner Engelländischen History meldet bey König Richard den zweyten 1370. daß zu selbiger Zeit schon als ein guter Beweiß gegolten habe diese Schlußrede: **Dieser ist ein Mönch, folglsam ist er ein Lügner.** Gleichwie es eine überzeugende Prob ist, wann man sagt: **dieses ist weis: folglsam ist es gefärbet.** Welches in Englischer Sprach also gereimet worden: This is a Frier: Ergo a Lier.

§. 210. Dieser in den Fluch Gottes und der Kirche in sein Amt eingetretene Dionysius schriebe an den

mh) siehe das Register v. Dionysius.

an den P. Provincial: Er habe am 24. Merzen Nachts an meiner Gefängniß laurend gotteslästerliche Worte von mir gehöret — man habe Gelegenheit, noch einen Proceß gegen mich zu machen, den Schein der Unverbesserlichkeit an mir zu vergrößeren und den Verdacht der Ketzerey gegen mich zu bestärken. Der Provincial P. Guilielmus hatte freylich die Pflichte, diesen feindlichen, unehrlichen, mit dem Bann mehrmal bestrickten, des Lasters der beleidigten Majestät schuldigen und eines [redacted]würdigen ja vogelfreyen Judam [redacted]sen, und keine Anklag von ihme anzunehmen. Er ware aber in eben derselben Sündenschuld mit ihme wie der zweyte Schächer am Creuz Luc. 23, 40. Hatte allem Ansehen nach die Verabredung zur neuen Verläumdung vorhero mit ihme gemacht, wie Idsebel mit denen Aeltesten und Fürnehmsten zu Jizreghel 1. Kön. 21, 8. wie die Hohepriester gegen Jesum: Matth. 26, 59. wie die Juden gegen Jeremiam c. 18, 18. welche sprachen: **Lasset uns Anschläge machen wider Jeremiam — kommet und lasset uns denselben schlagen mit unsern Zungen und seine Worte nicht achten**, und wie die Kinder des Satans gegen die Auserwählte, die da auf selbige **lauren, Arges von ihnen dichten:** sagende: **man muß eine Verläumdung** mi) **über sie ausgiessen:**

mi) Hebräisch: Ein Wort Belials, das ist, ein Teufelswort oder Verläumdung: Dann Teufel gr. διάβολος heißet; ein Verläumder.

gieſſen: und wer einmal liegt, ſolle nicht wiederum aufkommen. Pſ. 41, 8. 9. Vielleicht hatte ſie mein nächtliches Lamentiren, zu welchem mich der große Herzenskummer drunge, auf die Gedanken gebracht: ich würde doch nicht heiliger ſeyn als ein Job: welcher, obwohlen er ein Spiegel der Geduld ware, dannoch in geringerer Bedrängniß den Tag ſeiner Geburt verfluchet. Job. 3, 1. u. f. nicht unbeweglicher als ein Jeremias, welcher nur einen einzigen Tag in den Kerker ungerecht verſperret, in gleiche Verfluchungen ausgebrochen nicht nur gegen den Tag, in welchem er geboren worden: ſondern auch gegen jenen, welcher ſeinem Vater die Botſchaft ſeiner Geburt überbracht und ihn nicht vor der Geburt getödtet hatte: Jerem. 20, 14. ja dieſes war von beyden belobten Männern noch wenig: dann dieſelbe hatten auch gegen Gott aus unmäßiger Ungeduld ihren Mund eröfnet: dann Job beſchuldigte Gott einer Grauſamkeit gegen ihn, c. 30, 20. 21. ſprechend: Schreye ich zu dir, ſo wirſt du mich doch nicht erhören; ich bin (wohl) geſtanden: aber du wareſt gegen mich geſinnet. v. 21. Du willſt dich in einen Grauſamen gegen mich verwandlen. Und wie weit gienge nicht Jeremias c. 20, 7. da er zu Gott ſprache: Du haſt mich hinter das Licht geführt (oder überdölplet) o Herr! und ich bin überdölplet worden: v. 8. Das Wort des Herrn iſt mir zum Spott und Hohn worden: v. 9. Ich mag ſeiner nicht mehr gedenken, noch in ſeinem Namen hinführo mehr reden. —

§. 211. Den Argwohn einer feindlichen Colluſion gegen mich in dieſer neuen Anklag beſtärket mächtig das verdächtige Verfahren des Provincials in allen Stücken: dann erſtlich nahme er zu einem Kläger gegen mich an meinen ganz unfähigen Feind Dionyſium, welchen er nach ſeinen Amtspflichten hätte verwerfen ſollen: zweytens beſtellte er zum Richter gegen mich den Proceß zu führen meinen erſten Hauptfeind P. Bernardum, welcher wegen ſeinen an mir und dem ſeligen P. Aniano begangenen Laſtern mit vielfältiger Makel des Ehrenverluſts beſchmitzet, mit Cenſuren, Suſpenſionen, Bannen, Interdicten und Irregularitäten mk) gleichwie mit einem zottichten Wettermantel umgeben und mit keiner Todesſtrafe genugſam konnte geſtrafet werden, ml) gegen welchen ich ſo viele hangende Klagen und noch unausgemachte Appellationen zu dem Pabſt hatte. mm) Wann nun aus unerlaubten Handlungen ein Dolus oder arger Liſt iemand zu beſchädigen nach denen Regeln des Rechtens abzunehmen iſt, mn) wer wird mir verdenken können, daß ich den Provincial mit anderen meinen Feinden in dieſem Paß einer Zuſammenſpielung verdächtig halte?

§. 212.

mk) Alſo werden in dem päbſtlichen Recht unterſchiedene Strafen genennet, wie bey denen Canoniſten insgeſammt zu ſehen. ml) ſiehe im Regiſter v. Bernardus. mm) ſiehe eben allda und v. Manſuetus. ſonderlich §. 90. 94. 106. mn) l. 15. ff. de iudic. l. 5. C. de iniur. Et ibi comm. DD.

§. 212. Am heiligen Osterabend, da Judas schon am Baum wegen seiner Verrätherey verzweiflet hienge: wurde ich von dem P. Bernard, dieser alten Schlange zu Gericht geforderet. Dieser hatte seinen rothharigen Landsmann P. Michael zu seinem Actuarium gemacht, keinen Assessorem oder Beysitzer darzu berufen, gegen die Verordnungen des geistlichen Rechtens und den Gebrauch derer Mönchischen Gerichtern, mo) damit der schalkhafte Mann, welcher seiner Gewohnheit nach auf eine neue Unterdruckung umgienge, ohne Beschämung und Furcht einer Offenbarung im Verborgenen thuen konnte was er wollte. Ich ware begierig die neue Klagpunkten zu vernehmen: und weilen ich in denen Jüngeren so viele Boßheiten bis dahin bemerket; so widerte ich mich anfänglich nicht, denselben für einen Richter anzunehmen: insonderheit weil ich vernommen hatte, daß er nach abgelegten Ordensämtern nun ein stilles Leben führete; und ich von ihme mir die Vorstellung gemachet hatte, er würde nun bey seinem grauen Alter anfangen an den Tod zu gedenken und das hölliſche Feuer zu fürchten. Ich glaubte, ein Mann von solchem Ansehen und Alter, welcher zu dreyenmalen das Provincialat versehen und aus meinen gegen seine Proceduren gemachten Einwendungen und Klagen genugsam witzig worden, werde einer jungen Boßheit seines Nachfolgers durch bloße

mo) siehe Reiffenst. l. 5. tit. 1. n. 346. 404. Ludov. d'Ameno. Tit. Canones III. c. 5. n. 117.

Ehrfurcht Einhalt thuen. Aber ich erfuhre mit meinem Schaden, daß ein alter Wolf ein Wolf bleibe, und eine alte Schlange nicht minder giftig ſeye als eine junge.

§. 213. Mit Verwürkung einer neuen Suſpenſion mp) und eines neuen Ehrenverluſts mq) hatte der Provincial die Anklag gegen mich von dem unfähigen P. Dionyſio angenommen, mr) mit Verwürkung eben dieſer Strafen hatte er ſich unterſtanden einen Richter gegen mich zu beſtellen ms) und mit nochmaliger Verdoppelung dererſelben hatte er dieſes Richteramt dem P. Bernard, meinen kundbaren Hauptfeind, welcher ſo vielfältig dieſes Amts unfähig ware, mt) aufgetragen. Ja eben dieſer P. Bernard, da er ſich unterſtunde mich zu ſeinem Gericht zu forderen, verfiele in eben dieſe canoniſche Strafen. Dann er hatte hierzu keinen tauglichen Kläger und keine zuvor erforderte Halbprob eines Verbrechens; auch keine Infamiam oder öffentlichen böſen Ruf: ohne welcher Daſeyn niemand zum Criminalgericht kann berufen werden. Mußte alſo nur deswegen

mp) Richtere, die in gerichtlichen Verrichtungen widerrechtlich iemand beſchweren, fallen alſo gleich in die Suſpenſion von allen geiſtlichen Aemtern. ex can. cum aetern. 1. in 6. de Sent. et Re iudic. mq) ſiehe die Gloſſ. in can. cit. Et ipſummet canonis tenorem. mr) Ex eadem cauſa et can. eod. ms) Weilen er ſich eines oberrichterlichen Gewalts gebrauchet, den er nicht gehabt: und ſo er ihn gehabt hätte: ſchon vielfältig wäre verluſtiget geweſen. mt) aus der nämlichen Urſach.

wegen allein alles für nichtig voraus geachtet werden, was dieser böse Mann thuen würde.

§. 214. Die erste Frag an mich ware: Ob ich wüßte, was ich vor drey Wochen am 24. Tag Merzens zu Nachts in meiner Gefängniß geredet hätte? Ich aber befragte ihn hinwiederum: Mit was Recht er mich zum Gericht fordere? Da er den Befehl des Provincials vorwendete, befragte ich ihn zweytens: Ob er ihm befohlen habe gerecht zu verfahren oder Ungerechtigkeiten gegen mich zu verüben? Da er nun sagte: es seye ihme die Gerechtigkeit anbefohlen; fragte ich weiters: ob die Erfordernissen da seyen, welche einer gerichtlichen Citation nach denen Gesetzen müssen vorher gehen? Wann ich angeklaget worden, so solle er mir meinen Ankläger benennen, und dessen angebrachte Halbprob zeigen. Wann aber mich niemand angeklaget, und er mich allein Amts halben citiret hätte, so sollte er mir den vollen Beweiß vorlegen, daß ich von einem procesmäßigen Verbrechen öffentlich berüchtiget seye. mu) Hierauf eröfnete er mir, daß der Guardian des Klosters P. Dionysius selbsten mein Ankläger seye, und daß er zwey Zeugen gegen mich angebracht hätte von gottesläsierlichen Reden, welche von mir in nächtlicher Weil ausgestoßen worden. Ich excipirte so gleich gegen den Kläger, als welcher

mu) l. 7. C. de Accusat. Can. cum oporteat. 19. de accusat. can. inquisitionis. 21. §. tertiae. can. qualiter et quando 24. eod. can. licet. 31. de Simonia.

nicht gestöret werde. — Er hätte aber wissen sollen, was an eben jener Stelle beygesetzet ist: Man überlässet aber dem Gutachten und Gewissen des Oberen, in sehr wichtigen Händlen auf Begehren dem Beklagten die Namen derer Zeugen zu benennen: Er hätte wissen sollen, daß alsdann allein dem Begehrenden die Namen derer Zeugen können verheelet werden: Wann der Richter selbsten unverdacht, und es augenscheinlich ist, daß die anverlangte Offenbarung zur Beschützung des Beklagten nichts beytragen könne. Dann obwohlen ein Richter selbsten aus denen Pflichten seines Amts schuldig ist, die unzuläßige Kläger, Anbringer und Zeugen abzuweisen: so weiß er doch oftmalen nicht die heimliche Feindschaften und Ursachen eines zu schöpfenden Verdachts, und ist hierbey mehr aufzusehen, daß die Gelegenheit denen Verläumdungen und Ungerechtigkeiten abgeschnitten; als daß die besorgte Feindschaft verhütet werde. mx) Mein Begehren ware desto nothwendiger; weilen der bestellte Richter ein höchst verdächtiger Feind ware, von welchem ich nur erfahren wollte, ob er seine Wolfsart abgeleget und bey habender guten Gelegenheit seine an mir vorhin begangene Ungerechtigkeiten mit meiner Beschützung in etwas zu

mx) siehe Ludov. d'Ameno in pract. Crim. part. 1. tit. 20. n. 36. 37. Part. 2. sect. 6. n. 11. et 13. Reiffenst. l. 5. tit. 1. n. 321. 325. bis 329. Rodriquez tom. 2. quaest. regular. q. 16. art. 1. fin.

tigen gesonnen wäre. Dann dieses war die einzige Ursach, warum ich nicht so gleich anfänglich gegen dieselben excipiret hatte.

§. 216. Ich versuchte den alten Babylonier noch weiter, fordernd: daß er wenigst die Aussagungen derer angeblichen Zeugen aus dem Protocoll mir fürlesete; sintemalen solches ausdrücklich in denen Capuciniſchen Gerichtsverordnungen anbefohlen ist mit denen Worten: data Capitulorum Copia ex dictis Teſtium ſummaria extracta nolumus Reo aperiri Nomina Teſtium. Wann dem Bekagten die Abschrift derer Klagpunkten, welche aus denen Aussagen deren Zeugen in einem kurzen Begriff gezogen worden, gegeben seynd: sollen ihme die Namen derer Zeugen nicht geoffenbaret werden. Aber auch dieses versagte mir dieser inueteratus Dierum malorum in lasterhaften Lebenstagen veraltete und verhärtete Schalk: mz) welcher als ein Wolf nicht gelernet hatte, denen Schafen einen Weg zu ihrer Beschützung zu gestatten oder zu eröffnen; sondern nur selbe zu fressen; nicht die Gesetze der Gerechtigkeit oder der christlichen und brüderlichen Lieb zu halten; sondern die Werke seines Vatets des Satans aus einem Zwang seiner allerbösesten Natur immerfort zu thuen, und dessen Begierden zu erfüllen. Und weilen derselbe schon

mz) Alſo nennete Daniel c. 13, 52. den ungerechten calumnieuſen Richter Suſannä in der päbſtlichen Bibel.

ſchon von Anbeginn der Welt ein Mörder ware und bey der Wahrheit nicht verblieben, Joh. 8, 44. ſo wollte auch dieſer Satansſohn ſein im Argen geführtes Leben auch mit Lügen, Morden, Unterdruckungen und Ungerechtigkeiten beſchließen. Die Haupturſache dieſer boßhafteſten Verweigerung habe ich hernach aus dem Mund zweyer zur Unterſuchung gezogenen Capucinerprieſtern vernommen, welche mir bekennet: daß ſie von dem P. Juda Iſchariot (will ſagen, P. Dionyſio Guardian des Kloſters) beredet worden, mit ihme an der Thüre meiner Gefängniß am 24. Merzen bey ſchon eingebrochener Nachte zu lauren: — daß ſie aber beyde bekennet hätten, nichts, welches einer Läſterung Gottes gleichete, unter meinen Lamentationen vernommen zu haben: hätten auch ſolches beyde ad Protocollum dictiret: der eine derſelben iſt P. Candidus Pfiſter v. Volkach: der zweyte P. Auguſtinus v. Königshofen, ein Schweſterſohn des böſen P. Bernards, des mir angedrungenen Richters.

§. 217. Ich forderte ferner aus dem Protocollo vorzuleſen iene Worte, mit welchen mich P. Dionyſius angeklaget hätte, und die Ausdrücke derer meinigen, welche er gehöret zu haben fürgabe. Aber auch dieſes weigerte ſich der gottloſe Kerl zu thuen, und fragte nur: Ob ich nicht an obgenannten Tage zu Nachts lamentirend geſagt hätte: Gott thue grauſam und unmenſchlich gegen mich — Man könne ihn nicht lieben. Ich mahnete ihn in Erſehung ſeiner ganz verhärteten äußerſten Boßheit: Er ſolle geſchwind von

ſeinem übel angefangenen Proceß ablaſſen: ſonſt würde ich demſelben mit ſehr ſchimpflichen Exceptionen gegen ihm ein End machen. Zu mehrerer Belehrung des ſo wohl von eigener Unwiſſenheit als teufliſcher Boßheit ganz betäubten Mannes ſchickte ich ihme als eine Peremptorialexception gegen den Proceß eine Schrifte zu, in welcher ich ihm erwieſe, daß τὸ grauſam keine Benennung ſeye, welche Gott zur Läſterung gereiche: und daß ein Menſch zur Zeit deren Trübſalen, da ſich die Gnade Gottes verbirget, nicht vermögend ſeye, in tugendliche Liebsanmuthungen zu Gott ſich auszugießen: obſchon es unleugbar bleibe, daß Gott an ſich ſelbſt das allerliebwürdigſte Weſen ſeye. Erſteres erwieſe ich ihm aus der ſchon oben §. 210. angeführten Stelle derer Worten Jobs c. 30, 20. ja aus denen Worten Gottes ſelbſten, welche er bey Jeremia c. 30, 14. zu Iſrael geredet, ſprechend: Nach Feinds Art habe ich dich geſchlagen mit einer grauſamen Züchtigung. Und was anders lauten die Worte Gottes bey Hoſea 13, 7.: Ich will gegen ſie ſeyn wie ein Raubthier: wie ein Pantherthier will ich auf dem Weg auf ſie lauren. v. 8. Ich will ihnen begegnen wie ein Bär, deme die Jungen ſeynd genommen worden: ich will ihnen ihre Herzkammer zerbrechen: ich will ſie verzehren, als wenn ſie ein Löw oder ein Thier des Felds zerriſſe. Jeremias in ſeinen Klagliedern führet Zion alſo gegen Gott klagend ein c. 3, 10.: Er iſt gegen mich ein nachſtellender Bär, ein Löw im Verbor-

genen.

genen. Seynd dann dieſes nicht grauſame Thier?

§. 218. Bernardus, welchen man im Pabſtthum den andächtigen und honigflieſſenden Lehrer nennet, ſpricht Serm. I. de Adv. von Gott: **Er habe die Engten mit einem grauſamen Streich geſchlagen.** Conſtantin. de Barbanſon in ſeiner Anatomie del Anie. S. 2. von der ſtrengen Troſtberaubung ſpricht ungeſcheuet: daß eine troſtloſe Seel oftmalen mit Wahrheit ſagen könne: **o Gott! du biſt ganz unbarmherzig gegen mich.** Und was bedeutet wohl dieſes Wort: **Grauſam?** Sehen wir deſſen Herleitung an, ſo bedeutet es nichts anderes, als eine Sach, welche unſeren Sinnen einen Grauſen oder Entſetzen verurſachet. Ziehen wir zu Rath die Schriften derer gelehrten Schrift- und Rechtsverſtändigen, ſo finden wir bey Gregorio M. lib. 2. c. 85.: **daß iener grauſam genennet werde, welcher hart ſchlagend nicht verſchonet: alſo daß allhier (Job. 30, 21.) grauſam als hart ſchlagend verſtanden werde.** Die Gloſſa in I. D. Adrianus v. Seuere ff. de Re iudic. Albericus in Dictionario v. Seueritas v. Appellatio. Frances Biſchof v. Barbaſtro. ibid. und mit denenſelben der in Italien und dem ganzem Pabſtthum berühmte Criminaliſt Ludovicus d'Ameno part. 3. tit. 5. n. 48. ſagen zuſammen: **Grauſam heiße nichts anders, als ſtreng, hart, ſcharf,** lat. *Seuerus.* Von dem Beyſatz: **Unmenſchlich,** welches etwas von menſchlicher Art unterſchiedenes heißet, bezeugen die

die aus Hosea oben §. 17. angezogene Worte genugsam, daß sich es Gott nicht für lästerlich achte, gegen die Menschen innerhalb denen Schranken der Gerechtigkeit nicht menschlich ieweilen zu handlen: sondern gleich einem wilden Raubthier, Bären, Löwen und Panterthier. לֹא־אָפְצַע אָדָם spricht Gott Jes. 47, 3.: Ich will ihnen nicht begegnen menschlich. — Ich will Rach nehmen. Was heißet dis anderst, als unmenschlich begegnen?

§. 219. Nach zweyen Tagen ließe mir der alte Wolf andeuten: Meine *Exceptiones* seyen sämtlich widerleget — ich sollte mich folgsam seinem Richterspruch unterwerfen. Ich ließe ihm hingegen so gleich wiederum zurück entbieten: Wann er nicht sogleich den Stab, dessen er tausendmal unfähig wäre, würde niederlegen, und seine ungültige ärgerliche Acta zernichten, wollte ich ohne Verzug mit Hintansetzung alles Respects gegen ihn excipiren, und ihm seine verwürkte Strafen, Censuren und Unfähigkeiten in den Bart werfen. — Wann iemand meine exceptiones widerleget hätte, so müßten die Widerlegungen mit gesamten Actis mir fordersamst zu meiner Defension übergeben werden. — Es habe mit denen menschlichen Gerichtern nicht die Beschaffenheit, wie bey denen Wölfen, welche die auch unschuldigste Lämmer ohne Schutzgestattung pflegen zu fressen und aufzureiben. Aber dieser heilsverzweifelte Kerl, welcher wußte, daß er bey Gott keine Gnad mehr zu hoffen: und nur durch meine verewigte Unterdruckung sich vor

denen

denen zeitlichen Strafen, die er ohne Zahl an Leib und Ehren verwürket, bewahren konnte, fragte nach meinen Worten eben so wenig als ein Wolf nach dem Blerren eines verlassenen Schafes: sondern sendete so gleich des anderen Tags seinen rothbartigen Landsmann und bestellten Actuarium P. Michael mit noch zweyen anderen seinen Landsleuten, mir seinen über mich gefälleten Sentenz anzukünden und fürzulesen; in welchem es also lautete:

Im Namen des Herrn. Amen.

„Nachdem Wir die gegen den P. Mansuetum angebrachte Klage im Punkt der von ihm gegen Gott ausgestossenen Lästerworten genugsam untersuchet und ihn darüber verhöret: so erklären wir nach dem von dem P. Provincial bekommenen Auftrag denselben hiermit als einen Gotteslästerer: und verbieten ihm die bishero ihm erlaubte Verrichtung des priesterlichem Amts bey dem Altar im Meßlesen: befehlen auch, daß er zwey Monath lang alle Freytage bey Wasser und Brod solle fasten. Also haben wir erkläret und geurtheilet in unserem Kloster zu Würzburg im Jahr 1760.„

F. Bernardus v. Saal Commissarius.

§. 220. Der gottlose Schalk vermischte allhier den Erklärungsspruch mit dem Definitivsentenz: um so wohl fernere Beschützungen mir abzuschneiden; als auch zu verhinderen, daß ich nicht vor dem Definitivsentenz oder Endurtheil von ihm appellirete. Da doch nach Vorschrift derer Rechten und dem Gebrauch aller Richter-

stühlen

ſtühlen allzeit vor dem Endurtheil der Erklärungsſpruch muß geſchehen, daß der Angeklagte des bezüchtigten Laſters ſchuldig ſeye: und dis zwar bey Anweſenheit des Verklagten; damit er ſich ſchützen könne, auch in denen ſummariſchten Gerichtern, wann ſchon die Verbrechen notoriſch oder kundbar ſeynd. na) Er ſpricht: Er habe alles genugſam unterſuchet, wie iene böſe Richter, gegen welche wir in dem 64. Pſalme beten v. 3. Verberge mich o Gott! vor dem Rathſchlag derer Böſewichten, vor dem Complot derer, die thuen was ſie wollen. v. 4. Welche ihre Zungen geſchliffen haben wie ein Schwerdte: die gleich ihrem Pfeil abdrucken bittere Nachreden. v 5. Zu ſchieſſen den Unſchuldigen im Verborgenen: ſie ſchieſſen ihn unvermuthet und fürchten ſich nicht. v. 6. Sie bekräftigen einander, was ſie Böſes geſprochen: ſie erzählens um Stricke zu legen: denkend, wer wird darnach ſehen? v. 7. Sie machen ihre Unterſuchungen mit Schalkheiten, (ſagen hernach) wir haben vollendet die Unterſuchung und ſelbe mehrmal genau unterſuchet, auch das Innerſte des Mannes und die Tiefe des Herzens. Deſſen allein freuete ich mich, daß ich durch göttliche Fügung von der abſcheulichen Meßmacherey befreyet worden: bey welcher ich allezeit ſehr beſchwerliche Erſinnungen mußte gebrauchen,

na) Ludov. d'Ameno part. 1. tit. vlt. §. 7. n. 61. 62. tit. 10. n. 12. 17. tit. 19. n. 50. part. 2. ſect. 5. §. 34.

chen, um keine Abgöttereyen zu begehen und Gott nicht zu beleidigen; zugleich aber mich der erkannten evangelischen Wahrheiten nicht verdächtig zu machen.

§. 221. Annoch vor Ablesung des Sentenzes setzte ich so wohl demselben als denen sämtlichen Actis eine Nullitätsklag entgegen: und übergabe dieselbe mit einer Appellation an den P. Provincial Guilielmum verbunden, zu Papier gesetzet meinem Beichtvater P. Michael Angelus genannt, bittend, dieselbe an den P. Provincial zu senden. Dieser entdeckte mir, daß so wohl ihm als denen zu mir kommenden Layenbrüdern von dem boßhaften Commissario P. Bernard v. Saal seye verboten worden, einen Auftrag von mir an ihn oder auch iemand anderen, es seye gleich derselbe mündlich oder schriftlich, anzunehmen. Wordurch dieser aller Vermaledeyung würdige Höllensohn zu verhinderen suchte, daß meine gerechte Appellation und schon bewußte Nullitätsklag nicht innerhalb zehen Tagen einberichtet wurde, und also unter dem Vorwand der schon verstrichenen Rechtszeit könnte verworfen; sein gottloser Sentenz und Proceß aber als Res iudicata angesehen und für Recht gehalten werden. Weilen Pabst Gregorius XIII. Constit. Quoniam nostro pastorali officio. &c. 1575. für den Orden derer so genannten minderen Brüdern Francisci das Gesetze gemacht: daß nach der zur Appellation gestatteten Zeitfrist (von zehn Tagen) niemand dieses Recht (welches er ein Beneficium oder Gutthat nennet) solle gestattet werden.

den. Auch niemand aus was für Vorwand es immer seye, solle begehren können, daß die abgeurtheilte Sache wiederum neuerlich untersuchet werde. nb) Es hinterhielte auch wirklich mein ungetreuer Beichtvater meinen ihme anvertrauten Appellationsbrief; damit er bey dem alten Böswicht nicht in Ungunst verfiele: und überreichete denselben erst nach etlichen Monathen dem ankommenden Provincial mit eigenen Händen.

§. 222. Obschon dieser Provincial einer meiner Feinden, und sehr in der Schuld meiner Unterdruckungen verwicklet ware, wollte ich ihn doch nicht in meiner Appellation übergehen: weilen ich wohl wußte, daß mir eine Sprungappellation zu einem höheren Oberen unter Vorwand derer entgegen stehenden Ordensgesetzen nc) und mehrmaliger Verordnung des päbstlichen Rechts nd) nicht würde erlaubet werden. Ich glaubte auch, er würde sich nicht getrauen, eine so abscheuliche, offenbar ungerechte und mit allen möglichen Nullitäten behaftete Mißgeburt einer richterlichen Procedur zu billigen. Aber das Gegentheil hat sich bald gezeiget, und sich deutlich aufgekläret, daß er ein boßhafter und fürsetzlicher Collusor und

nb) siehe die vorgeschriebene Proceßform des Capucinerordens cap. 2. substantiali 4. post med.

nc) ibid. siehe auch die Generalsatzungen des Capucinerordens c. 10. Blatt 88. nd) Can. Dilecti 66. de appellat. Et Decret. s. Congreg. Episc. et Regular. 1587. Constit. Clementis XII. quae incipit: Pastoralis officii. 1733. d. 5. Martii.

und Conſpirant in dieſem Proceſſe, ſo wie in denen vorigen allen, geweſen. Selbſten ſein beſtellter Commiſſarius ſendete ihm ſein über mich geſprochenes Urtheil mit geſamten Actis zu: Er ſahe ſogleich in Durchleſung dererſelben die allenthalbige Nullitäten und greifliche Ungerechtigkeiten: weilen er aber das Schaf nicht gelernet hatte zu ſchützen, ſondern nur zu beiſſen und zu freſſen: ſuchte er als ein iunger Wolf mit ſeinen Zähnen zu erſetzen, was der alte Wolf nicht hatte vermöget. Damit der ſchändliche Vorwurf, daß ich ohne geſtattete Beſchützung als ein Gotteslaſterer ſeye verurtheilet worden, mit einiger Wahrſcheinlichkeit könnte abgeleinet werden, nahme er die ihme zugeſchickte Acta mit ſich nach dem ſogenannten Michelsberg nächſt Bönigheim in Schwaben; allwo auf Graf-Stadioniſchen Grund und Boden die fränkiſche Capucinerprovinz eine Wohnung für drey Prieſter und einen Layenbruder hat. Die Einſamkeit des Orts und der daſelbſt wohnende dickbäuchigte Baalsknecht P. Kilian oder vielmehr zu nennender κοιλιαν (welches ein Bauchbruder kann gedeutſchet werden) zogen den Provinciakem dahin: damit er ohne Zerſtreuung ſeine fürgenommene Bosheiten beſſer könnte ausbrüten. Der Pater Kilian aber, weilen er von demſelben als ſeinem geweſenen Schulcameraden voraus wußte, daß er ſich zu ſeinem gottloſen Vorhaben, ohne Gott zu fürchten, willig werde finden laſſen.

§. 223. Weilen der gegen mich gemachten Proceß ſchon geſchloſſen und durch das ausgeſprochene Endurtheil ſeine Endſchaft ſchon erreichet hatte;

folgſam die in dem Proceß einmal gemachte Nullitäten nicht mehr zu heilen waren: mußte ſich P. Kilian zu einem offenbaren Schelmenſtück entſchließen und ſich durch ein verdammtes Crimen Falſi ſtellen, als wäre er mein Advocat geweſen, und hätte zu meiner Beſchützung nichts finden können: dieſes ſchriebe er auf ein Quartblatt, und übergabe es dem Vater Provincial, ſelbiges denen Actis beyzulegen. ich habe oben §. 219. vergeſſen zu melden, daß eben mein geweſener Ankläger oder beſſer zu ſagen, mein Calumniant P. Dionyſius auch benennet worden, das Amt eines Patroni juſtitiä oder Schützers der Gerechtigkeit gegen mich zu führen und meine Exceptiones, welche ich gegen ihm und den Proceß gemacht, zu widerlegen. Allem Anſehen nach hatte der gütige Vater Provincial ſelbſten ihn hierzu beſtimmet. Er grieſe jedoch, daß in einer etwann beſorglichen Unterſuchung gar zu grob würde in die Augen fallen, daß ein ehrloſer und todswürdiger Mann, welcher eine Anklag bey dem Gericht fürzubringen nach allen Geſetzen nicht fähig, zugleich nicht nur angenommen, ſondern auch bedächtlich und fürſetzlich von einem geiſtlichen Richter in Criminalſachen ſeye beſtellet worden, das Patronat der Gerechtigkeit zu verrichten: deswegen mußte des Provincials eigener Secretarius, P. Juſtinus v. Schwirwiz, die Schrifte des Dionyſii abſchreiben. Und weilen auch dieſer wegen ſeines habenden Amts verdächtig ware, wurde ein anderer Namen unterſchrieben, nämlich des ehrlichen Patris Jovitä v. Dettelbach, welcher damalen Superior auf dem Michelsberg ware, aber um alle dieſe Bubenſtücke nichts wußte,

und

und hernach als er dieſe falſche Unterzeichnung erfahrend, die Wahrheit entdeckte, deswegen gehaſſet, ſchlecht behandelt und bald ein Opfer des Tods worden iſt.

§. 224. Nach etlichen Wochen kam der ſaubere Provincial Guilielmus nach Würzburg, ſendete ſeinen obgenannten Secretarium zu mir mit der dionyſianiſchen Patronatſchrift, die von ihme abgeſchrieben und mit dem Namen Jovitä unterzeichnet ware, und mit einem Quartblat, auf welchem äuſſerlich von der Hand des Provincials geſchrieben ſtunde: Schrift Patris Kilian den P. Provincialis amtswegen zum Advocaten Patri Manſueti beſtellet. Beyde mir im Namen des Provincials überreichend, ſprache er: damit ich mich nicht ferner beklagen könnte, ohne geſtattete Beſchützung verurtheilet zu ſeyn und ohne Einhändigung der mich widerlegenden Patronatſchrift: ſo ſollte ich beyde Schriften leſen: Ich ſchriebe hierauf kürzlich zurück: Es ſeye nun viel zu ſpath nach dem ſchon geſprochenen Sentenz, deſſen Nullitäten zu flicken: der ungerechte Richter müßte vor allen geſtrafet, und was von ihm gehandelt worden, zernichtet werden.— Hernach könne ein tüchtiger Richter, wann er rechtlichen Grund hätte, herfür tretten und einen Proceß mit Beobachtung derer Geſetzen gegen mich machen — P. Kilian, da er von mir nicht beſtellet, mit mir nichts unterredet, zu meiner Vertheidigung nicht ein einziges Wörtlein geſchrieben, und als ein bekannter Anhänger meiner Feinden offenbar gegen mich mit denenſelben in ein Horn geblaſen; auch von juridiſchen Dingen gar nichts ver-

ſtunde, könnte von mir nicht als ein Advocat angenommen werden; zumal derſelbe zur Defenſionszeit ſo weit von Würzburg entfernt geweſen, und alſo ſeine Colluſionsſchrift erſt nach dem Sentenz auf das Papier geſchmieret hätte. — Was die Patronatſchrift anbetrift, ſeye mir beſtens bekannt, daß P. Dionyſius deſſen Urheber ſeye, — die Unterzeichnung des Namens Jovita ſeye ein unleugbares Crimen Falſi: weilen zur Zeit des geführten Proceſſes von Anfang bis zum Ende P. Jovita nicht in Würzburg, ſondern in Schwaben mit dem P. Kilian geweſen, — Die gewiſſenlöſe und unvernünftige Schreibart verrathe derſelben Urheber — obſchon übrigens die Schrift der Hand des einen noch des andern ähnlich wäre u. ſ. w. Es bekennete mir P. Juſtin des Provincials-Secretair auf gleiche ihme mündlich gemachte Fürſtellungen: daß er ſelbſten die obgedachte Patronatſchrift habe abſchreiben müſſen; weilen die Hand des P. Jovita nicht gar zu wohl lesbar ſeye, welches falſch iſt.

§. 225. Es halfe aber alles nichts, der Wolf wollte durchaus das Schaf freſſen, und als eine Creatur des alten Wolfs P. Bernardi ienes nicht mißbilligen, was er von demſelben gelernet. Es wurde kurzum der gegen mich gefällete Sentenz mit allen Actis von dem gütigen Vater Provincial bekräftiget, und von ihme ſelbſten dieſe laſterhafte Bekräftigung mir angedeutet. Da ich nun ohne viele Complimenten von ihme zu dem P. General des Ordens Seraphinum v. Geisbühel meine Appellation und Nullitätsklag überſetzte; zürnete der langnaſige Schandmann, daß ich nach ſo vielen Unter-

druckun-

druckungen dannoch meinen Muth noch nicht verlohren hätte: sprache derowegen erzürnet: **Du Körper! ich will dir das Appelliren vertreiben: iezt gehen wir** (nämlich Er mit noch zweyen so genannten Custodibus P. Ludovico von Neustatt und P. Hartmanno von Wurzburg) **nach Rom auf das General-Capitel: da wollen wir dir einen solchen Knotten stricken, welchen du in Ewigkeit nicht solleſt aufmachen.** Also schön beobachtete dieser gottlose Mann die Gesetze des Ordens und des gemeinen Rechtens: Romulus hatte vor Zeiten nach Erbauung der Stadt Rom das Gesetz gemacht: *Patronus, ſi Clienti Fraudem faxit, ſacer eſto*, daß, wann **iemand, der das Amt eines Beschützers oder Pflegvaters übernommen, seinen Pflegsohn mit Argliſt betrogen: solle er denen Höllengöttern zum Opfer geschlachtet werden.** Sollte man nicht billig an diesen Höllenkindern Bernardo, Guilielmo, Dionysio und Kiliano, welche den Namen eines Provinz-Vaters, eines Advocatens, eines Patronens der Gerechtigkeit führend, mich also betrüglich und vielfältig unterdrücket, dieses Gesetz Romuli vollziehen? Sollte man nicht wenigstens das Urtheil eines weisen Catonis an denen gottlosen Capuciner-Oberen erfüllen, welcher gesprochen: daß derienige Richter welcher die Boshaftbefundene nicht strafet, solle gesteiniget werden? Nun sahe ich, daß P. Bernard die Wahrheit geredet, da er bey Vernehmung meiner zu dem Provincialen fürgenommenen Appellation zu meinem Beichtvater Michael Angelo sagte: **Er appellire nur zu dem Provin-**

cialen: dieſer hat mir viel ärgeres befohlen.

§. 226. Es iſt ſehr lächerlich, daß dieſer Provincial Guilielmus abſonderlich deswegen die Vollziehung des Urtheils ſeines ernannten ſauberen Commiſſarii befohlen: weilen ſelbes Res iudicata geworden; indem ich nicht innerhalb zehen Tage hätte appelliret; ſondern nur wegen vermeynter Nichtigkeit des Proceſſes zu ihme provociret. Es wußte nämlich der unerfahrne Mann nicht, daß Appelliren nichts anderes ſeye als provociren: und daß es mehr ſeye wegen Ungültigkeit derer gerichtlichen Handlungen ſolches thuen, als wegen alleiniger Ungerechtigkeit.

Er hätte ſtrafen ſollen ſeinen ihm an Gottloſigkeit ähnlichen Commiſſarium; welcher meinem Beichtvater verboten hatte, keinen Auftrag weder mündlich, weder ſchriftlich von mir anzunehmen, und ihn abgeſchröcket, innerhalb zehen Tagen einen Appellationsbrief an ihn zu ſenden. Ja beyde, nämlich ſowohl der Provincial als ſein Commiſſarius waren nur deswegen ſehr ſträflich: weilen beyde als delegirend und delegirter Richter ſchuldig waren zu erſetzen die Fahrläßigkeit des untergeſchobenen Advocatens per l. un. C. ut quae deſunt advocatis. l. ſi non defendantur, ff. de Poenis, meine Stelle zu vertreten, und was ich an meiner Beſchützung ihnen wiſſend verſäumete, an meiner Stelle zu erfüllen, l. fin. ff. de Temp. appelland. l. ubi Partum. C. de Transact. und nach denen Gerichtsgeſetzen des Ordens in allen gemachten Proceſſen mehr die Perſon eines

eines Vaters, als eines Richters zu führen. nf) Der ungeſchickte Mann hätte wiſſen ſollen, daß in Criminalproceſſen kein Sentenz als Res iudicata, oder als eine unumſtoßliche Sach iemalen könne angeſehen werden; ſondern iederzeit, auch nach dreyßig Jahren, zu beſtreiten ſeye, wann nur die Unſchuld des Verurtheilten kann erwieſen werden. ng) Ja, aus des Jeſuiten Laymanns Moraltheologie hätte er ſich belehren können: daß auch in bürgerlichen Dingen kein offenbar ungerechter und mit augenſcheinlicher Brechung derer weſentlichen Geſetzen gefällter Sentenz iemalen für eine abgeurtheilte und deswegen nicht mehr zu unterſuchende Sach (Res iudicata) zu achten ſeye: obſchon in zehen Tagen nicht appelliret worden, wie l. ſi cum inter C. quando provocare non eſt neceſſe. can. l. de Re iud. Abb. in can. Fraternitatis. n. 18. de Frigidis can. qualiter 1. n. 6. de accuſat. nh) zu ſehen. Ich ſchweige von der ſowohl dem P. Provincial als Delegaten als auch dem P. P. Bernard, als Delegaten ermanglenden richterlichen Gewalt und Tüchtigkeit, ni) ohne welche niemals ein ausgeſprochenes Urtheil Res iudicata kann werden; wann ſchon nicht dargegen appelliret würde nk).

nf) Mod. Proced. Capucin. c. 2. Subſtantiali 4. Reiffenſt. l. 1. tit. 33. n. 73. ad 76. l. 5. tit. 1. n. 466. ng) l. unius 18. §. penult. ff. de quaeſt. Engel. l. 2. tit. 27. §. 2. n. 23. nh) Laym. S. I. de iudic. c. 6. n. 4. circ. med. et n. 10. Concl. 4. vid. et l. 19. ff. de appellat. l. 1. §. 2. ff. quae Sent. ſine appellat. reſcind. ni) Siehe im Regiſter V. Bernardus. V. Guilielmus. nk) l. ſi militaris 2. C. ſi a non competente iud.

§. 227. Weilen dann der ungerechte Vater Provincial nicht nur meine von ihm zu dem P. General übersetzte Appellation (§. 225.) verachtete, sondern auch durch seine und seiner nach Rom mit ihrer reisenden Spiesgesellen Verläumdung auch dem bevorstehenden General-Capitel zu schaden bedrohet hatte; forderte ich billigst die Erlaubniß, auch meinen Gegenbericht dahin senden zu dürfen. Denn es müssen die Acta eine vollkommene Sacherzählung von beyden Theilen enthalten, um höhere Oberen geziemend informiren zu können. ni) Zu welchem Ende allezeit der Richter, welcher eine Appellation verachtet, schuldig ist, nicht nur die Ursachen seiner Verachtung alsobald dem höheren Oberen schriftlich anzudeuten: sondern den Appellirenden eine Abschrift von seinem Bericht zu geben; damit derselbe seinen Gegenbericht könne einsenden. nm) Aber auch dieses wurde abgeschlagen. Ich mußte also geschehen lassen, daß ich von ienen, welche den schönen Namen derer Provinzvätern trugen als ein Gotteslästerer, Mordbrenner, Ketzer, zweymaliger Apostata, Iniuriant, unverbesserlicher Uebelthäter, in dem ganzen Capucinerorden und dem römischen Pabstthum höchst gefährlicher Mann angeschwärzet wurde. Dem Hohenpriester Aaron ware von Gott befohlen, 2 Mos. 28, 29. daß, wenn er in das Heiligthum gienge, er die Namen derer Kinder Israel sollte auf seiner Brust tragen: damit dererselben immer-

nl) l. ne Causa 15. C. d. appellat. nm) l. si quando 3. C. de appellat. l. siquis c. 1. l. super delictis 2. C. cod. Et can. intimasti 68. eod.

immerfort bey Gott gedacht würde: aber dieſer mönchiſche Hoheprieſter, eines neuen nicht von Gott, ſondern eitel Menſchen gemachten Bunds, truge mit ſeinen zwey Provinzſchützern meinen Namen nach Rom, denſelben gänzlich zu vertilgen. Er truge ihn dahin mit ſeiner beſonders großen *) Goſchen gleich denen Wölfen: welche die mit ihren Rachen einmal gepackte Lämmer ebenfalls vor ihrer Bruſt tragen; um ſelbe an einem Orte, wo es für ſie ſicher, zu zerreißen.

§. 228. Meine ungetreue Anverwandte waren indeſſen mit meinen Feinden guten Muths: bekümmerten ſich nicht im mindeſten um mich: ia der andere Tochtermann meines verſtorbenen Bruders, Franz Berthold, ein gebohrner Oeſterreicher nahme ſo gar das ihm von meinen Feinden angetragene Amt eines geiſtlichen Vaters derer Capucinern in Würzburg an: aße und tranke wacker mit ihnen: ohne daß er in ſo oftmaliger Betretung des Kloſters nur ein einziges mal verlanget hätte mich zu beſuchen, oder um meine Bedrängniſſen ſich zu erkundigen. Die Capuciner hatten ihn etliche Jahren vorhero zu einem Mitglied der Freßbruderſchaft S. Franciſci nn)

*) Unter andern Schönheiten pranget dieſer Provincial Guilielm mit einer extra großen Naſe und Mündung. nn) Dergleichen Brüderſchaften haben die Bettelmönchen mehrere: alſo hat der Capucinerorden die Brüderſchaft Franciſci. S. Antonii v. Padua, S. Felicis, v. Cantalicia, item die Gurtelbrüderſchaft, in welchen die Reichern in großen Städten gelocket und eingeſchrieben werden: verhoffende durch Fürbitt obgenannten vermeynten Heiligen große

gemacht: und er hatte ſich durch Annehmung der Pfegſchaft des Würzburgiſchen Kloſters einen ſonderlichen Segen von Gott eingebildet: dieſer ware aber ſo reichlich; daß er nach wenigen Jahren von dem Brautgut, welches er mit meines verſtorbenen Bruders Tochter erheurathet und durch ſie überkommen, (welches wenigſtens auf 90000 fl. ſich belaufen) kaum ſo viel übrig hatte, daß er ſeine in höchſt blühenden Stand empfangene Handelſchaft mit Ehren konnte fortführen: und hätte mit demſelben mißlich ausgeſehen: wann er nicht vor ſeinem Tod in der wieneriſchen Lotterie 17000 fl. zu gewinnen das Glück gehabt hätte.

§. 229. Gleichwie mir verſagt worden an den P. General des Ordens zu ſchreiben und auf das gehaltene Generalcapitel zu meinem Schuz einen Bericht zu ſenden: alſo wurden noch vielmehr die Acta ſelbſten zurück gehalten, und nicht nach Rom in der beſtimmten Rechtsfriſte geſchicket. Wegen welcher Urſach allein ich nach denen Geſetzen (ſonderlich der römiſchen Kirchen) muß für unſchuldig erkläret; mein Richter aber mit dem Provincial, als

große Gnaden in Zeit und der Ewigkeit von Gott zu empfangen: an gewiſſen Tägen des Jahrs kommen die Brüder zuſammen, laſſen ein oder mehrere Seelmeſſen für ihre Abgeſtorbene und ſich ſelbſten um Geld leſen: geben denen Capucinern eine herrliche Mittag- und Abendmahlzeit, da ſie hingegen alleſammt nach verrichterter Ohrenbeicht und unevangeliſch empfangenen Abendmahl, welches ſie ſündhaft angebetet, vollkommenen Ablaß von dem Vater Pabſt empfangen, und meiſt bezecht heim gehen.

als boshafter feindlicher und untüchtiger Mann gestrafet werden. no) Aber es lieget bey denen Capucinern alle Gerechtigkeit über den Haufen: und ist durch die denen Bischöfen entnommene Gerichtbarkeit über dieselbe das Uebel ganz unheilsam worden. Ganz löblich war vormalen iene Verordnung der römischen Republik, kraft welcher (wie Vives in not. ad Libros Augusk. de Civit. Dei Fol.m. 8. erzählet) kein Bürger durfte verurtheilet werden, als in Anwesenheit des versammleten Volks; damit durch Bosheit derer Richtern Niemand konnte unterdrücket werden. Und o! wie wohl würde der Gerechtigkeit in denen Klöstern gerathen, wenn kein Proceß dürfte gemacht werden ohne Beysitzung zweyer von der Klostergemeinde hierzu erwählten und zugegebenen Männern: als Paulus durch üblen Ruf zu Jerusalem berüchtiget worden, daß er die unter denen Heiden wohnende Juden lehre, abzugehen von dem Gesetz Moses, sprachen die Aeltesten der Gemeinde zu Jerusalem zu ihm: **Es ist allerdings geziemend, daß die Gemeinde zusammenkomme**, Apostg. 21, 22. Wann sich dieses geziemete in denen ersten Zeiten, da die Gemeinden mit so verwunderlichen Heiligkeit leuchtete: wie vielmehr sollte dieses beobachtet werden in diesen

no) Concil. Trid. Sess. 13. c. 3. de Reform. et Declaratio S. Congr. Cardinal. ibid. vid. Kerkhove in Praxi Crim. Regular. c. 7. §. 5. n. 9. Debent quippe ex Conc. Trid. t. c. acta appellationis inter Dies 36. extrudi et ad iudicem appellatum transmitti. Siehe auch l. iudicibus 24. C. de appellat.

ſen ſo verderbten Zeiten, da alle Klöſter zu gleißnerichen Phariſäer Hütten werden? **Meiſtentheils** (ſpricht Gregorius M. in lib. 4. Reg. c. 5.) **gelangen wir zu dem Gipfel des Vorſteheramts, welche weder in der Lieb zu Gott, weder zu dem Nächſten vollkommen ſeynd. Nicht alle Biſchöffe oder geiſtliche Aufſeher** (ſpricht das canoniſche Recht Cauſ. 2. q. 9. can. 29.) **ſeynd Biſchöffe: du bemerkeſt einen Petrum, beſchaue aber auch Judam: eine geiſtliche Würdigkeit machet keinen Chriſten.** Von denen Vorſtehern Iſraels hieße es vor Zeiten: **deine Oberen ſind abtrünnig, Geſellen derer Dieben: alleſamt lieben ſie die Schankungen, gehen nach denen Vergeltungen, verſagen denen Wayſen das Gericht,** Jeſa. 1, 23. — **Sie ſeynd in deiner Mitte wie reißende Wölfe — die Seelen zu verderben,** Heſek. 22, 25. und was ſagte nicht Chriſtus ſelbſten von dergleichen durch ihn zur Thür nicht eingehenden Phariſäern, Joh. 10, 8? **Alle miteinander ſeynd eitel Diebe und Mörder.**

§. 230. Es verſtriche alſo wiederum ein Generalcapitel des Ordens, und mir wurde nicht geholfen. Jedoch ſchöpfete ich einige Hoffnung, als ich vernahme, daß P. Paulus v. Colindres ein Catalonier zum General erwählet worden, welcher vor dem Eintritt des Ordens ein Doctor juris geweſen, und ſich den Namen einer beſondern Tugend ia faſt der Heiligkeit bey denen Capucinern erworben hatte. Ich fande Gelegenheit demſelben zu zweymalen meine grauſame und langwürige Unterdruckung, meine zu

ſeinen Vorfahrern wie auch zu dem Pabſt gethane Appellation und derſelben offenbare Gerechtigkeit ſchriftlich zu berichten: np) und denſelben zu bitten, daß er die Authorität ſo wohl ſeines Amts als des römiſchen Stuhls, welchem er als ein Nachfolger Franciſci mit beſonderer Pflichte unterworfen, nq) gegen die hartnäckige Vermeſſenheit derer fränkiſchen Oberen ſchützend erſtlich anbefehle: daß vor allem die Vollziehung des ſo nichtig und ungerecht über mich gefällten Sentenzes aufgehoben, ich in Freyheit geſetzet und in ſeinen Schutze genommen werde: Zweytens daß entweders mir nach Rechtsgebühr geſtattet werde meine Appellationen und habende Klagen bey dem päbſtlichen Stuhl auszuführen; oder (ſo fern er es für die Ehre des Ordens verträglicher hielte,) Commiſſarios von benachbarten Provinzen zu benennen: welche unverdächtig und in richterlichen Dingen genugſam bewanderet, nach Würzburg kämen, und nach denen Geſetzen mir das ſchuldige Recht ertheileten. Beyde Briefe gelangeten zu dieſes Generals Händen: (dann ſein eigener Conſultor P. Auguſtinus von Cölln hat mir es nachmals im Jahr 1766. erzählet) blieben aber auch beyde unbeantwortet

np) Den erſten Brief beförderte zur Poſt F. Matthäus Pförtner des Würzburgiſchen Kloſters: den anderen meiner verſtorbenen Schweſter Sohn Franz Joſeph Fleiſchmann: den ich ſelben durch einen getreuen Layenbruder hatte zugeſendet.

nq) In der Capucinerregel wird ſonderlich denen Generalvorſtehern befohlen: denen Päbſten zu gehorchen und mit dem ganzen Orden der römiſchen Kirchen allzeit unterthänig zu ſeyn. item in dem Teſtament Franciſci ihres Ordensſtifters.

antwortet und ohne mindeſte Wirkung. Ich bemerkte alſo in kurzem, was dieſer Spaniol für ein Doctor und für ein Heiliger ſeye: nehmlich ein Wolfe im Schafskleid; deſſen Arte nicht iſt denen blerrenden Schafen zu antworten oder ihnen zu helfen; ſondern dieſelbe vollends zu freſſen. Aus ſeinen Früchten habe ich erkennet, daß er ein wahrer Catalonier ſeye, welche Nation gleichwie ſie vom Rauben und Morden ganz berufen, alſo auch hiervon den Namen bekommen: dann Catalon (hebräiſch: קטלון) einen Mörder bedeutet. nr)

§. 231. Ich wendete indeſſen doch die Zeit meiner kummervollen Gefangenſchaft wohl an mit emſiger Leſung derer hebräiſch und griechiſchen Biblen, mit Ueberſetzung derer Davidiſchen Pſalmen und derſelben Gloſſirung: unterſuchte die Fehler derer gemeinen teutſch und lateiniſchen Ueberſetzungen der Bibel; wie auch die Wahrheit vieler theologiſchen Schullehren. Am allermeiſten aber gienge mein Fleiß dahin, mich in dem Glauben mehr und mehr zu gründen, und die ganz-beſondere Erleuchtungen, mit welchen mich die göttliche Güte begnadete, verſüſſeten mir mein Elend: ich wußte auch nichts mehr von einer Furchte des Tods, des göttlichen Gerichts, der Höllen und des fabelhaften Fegfeuers: weilen ich aus dem Evangelio erlernet hatte, daß iene die an Chriſtum glauben, nicht zum Gericht

nr) Das Land Catalonien hat den Namen empfangen von denen Saracenen, die vor Zeiten das Spanien unterjochet hatten: deren Sprach arabiſch; und eine Tochter der hebräiſchen iſt, in welcher Catol (קטול) tödten heiſſet.

Gericht berufen, nicht wegen ihren begangenen Sünden geurtheilet, vielweniger mit einer zeitlichen oder ewigen Strafe beleget werden. ns)

§. 232. Im Jahr 1765. zu Ende des Jahrs kame der obgedachte neue General P. Paulus von Colindres in Teutschland bey sehr kalter Witterung, gegen die Gewohnheit seiner Vorfahrern, welche zu Visitirung derer teutschen Provinzen iedesmal die Zeit des Sommers erwählet hatten. So groß der Ruf der Tugend und Gelehrtheit vor ihm her liefe: so verdächtig ware er mir iedoch worden, dann er ware im Jahr 1731. mit dem damaligen P. General Hartmann v. Brixen als Secretarius und iuridischer Rathgeber schon einmal in der fränkischen Provinz gewesen: da der selige P. Anian, dessen 30 jährige Marter in dem Würzburgischen Capucinerkerker ich in dem ersten Theil dieses Werks von §. 21. bis §. 49. erzählet, schon 10 Jahr geschmachtet, und gleich mir um gerechten Beystand gerufen: aber keinen erhalten hatte. Und wann er kein gleißnerischer Pharisäer gewesen wäre: so würde er gewißlich in thätiger Furchte Gottes die wichtigste Hauptstücke des göttlichen Gesetzes, Luc. 11, 42. nehmlich die Lieb und die Gerechtigkeit beobachtet, und mich als einen gerechtest Appellirenden und schon im 13. Jahr in meiner Gefängniß um Hilfe Rufenden auf mein zweymaliges Schreiben nicht hilflos gelassen haben; und weilen aus eben diesem klarest erhellete, daß er mit dem h. Geiste noch nicht getaufet, welcher die glaubige Seelen erleuchtend und in ihren

ns) Siehe meine gedruckte Glaubensbekenntniß §. 2. 32.

in ihren Herzen die göttliche Lieb ausgiessend selbige in die Freyheit derer Kinderen Gottes übersetzet: konnte ich daraus vernünftiglich schliessen, daß er annoch bey all seinem pharisäischen Wesen ein elender Sündensclav seye, und zu Ausübung einer herzhaften Gerechtigkeit weder das erforderte Licht noch Willen besitze. Böse Leute, spricht Salomon c. 28, 5. werden das Recht nicht verstehen: aber die den Herrn suchen, verstehen alles: und nach der Weissagung des Propheten Jesaia 28, 6. muß der Herr selbsten denen zu Gericht sitzenden in denen Zeiten des neuen Bundes zum Geist des Gerichts und des Rechtens seyn.

§. 233. Zu Anfang des Monats Jänner kame er zu Würzburg an bey großem Zulauf des Volks: welches ihn als einen heiligen Mann empfienge. Die Capuciner des Würzburgischen Klosters giengen demselben mit ihren Kreutzstangen in Form einer Procession entgegen, führeten ihn mit seinen zehen Gesellen in ihre Kirche, und stimmeten schon auf der Gassen das Te Deum laudamus etc. Dich o Gott loben wir ꝛc. mit heller Stimme an, Gott gleichsam zu danken, daß er ihnen die Gnad gethan, sie von diesem für so heilig und gelehrt gehaltenen Mann besuchen zu lassen. Sein zu Salamanca in Spanien erhaltener Doctorshut und der Ruf, daß er in denen wichtigsten Geschäften die zierlichste Briefe auch oftmals in mehreren Bogen bestehend, in lateinischer Sprach ohne vorhero etwas mit der Feder zu entwerfen, seinen Secretariis täglich dictire: hatte ihm den Namen eines Gelehrten zuwegen gebracht. Den Ruf der

Heiligkeit

Heiligkeit aber ſeine eigenwillige und argliſtige Beſonderheiten. Er truge bey härteſter Winterszeit einen alten ganz abgeſchabten allerſchlechteſten Ordensrock und Mantel: gienge gleich anderen Capucinern mit bloßen Kopf, ohne Strümpfen und Beinkleidern, ob ſchon er ſchon im 72. Jahre ſeines Alters ware. Er verrichtete alle ſeine Reiſen in Viſitirung derer Klöſtern Italiens, Spaniens, Frankreichs und Teutſchlands allzeit zu Fuß, ohne iemals gleich ſeinen Vorfahrern die ihm aller Orten angebotene Kutſchen iemals anzunehmen: nur allein der Bequemlichkeit des Waſſers, wo es füglich ſeyn konnte, ſich bedienend. Ob ſchon er nicht unterlieſſe denen Königen in Spanien und Frankreich, denen Churfürſten, Fürſten, Biſchöffen und Landsherren ſeine Aufwartung nach Schuldigkeit zu machen; auch es geſchehen lieſſe, daß Carl IV. iezt regierender König in Spanien ihn zu einem Grand von der erſten Claſſe machte, und als ein ſolcher mit bedecktem Haupt der erſten feyerlichen Audienz beywohnete, welche der engliſche Geſandte nach geſchloſſenen leztten Frieden zu Madrit hatte: ſo konnte er iedoch nicht beweget werden, bey einem Churfürſten, Fürſten oder Biſchof und anderen Großen über Tiſche zu ſpeiſen. Seine nothwendige Viſiten bey denen Herrſchaften waren kurz: und hingegen alle Beſuchungen dererienigen, die ihme nicht befehlen konnten, wurden von ihme verbeten. Im Eſſen und Trinken ware er mäßig, ſtunde von dem Tiſch zu großen Verdruß ſeiner Geſellen bald auf. Im Chor zu Mitternacht ware er der erſte, und erſchiene in denſelben öfters als ſeine Vorfahrere. In Leſung

ſeiner Meſſen zeigete er eine beſondere Ehrfurcht: und nach denenſelben gienge er iedesmal wiederum hinaus zu dem Altar, und verrichtete allda auf denen Steinen kniend ſeine Anbetung zu dem ſacramentaliſchen Brod, welches in denen Tabernaklen aller römiſchcatholiſchen Kirchen pfleget aufbehalten zu werden.

§. 234. Mit dieſen äuſſerlichen Dingen hatte er ſich einen Schein der Frommkeit gemacht: aber das Weſentliche, in welchem ſie fürnehmlichſt beſtehet, hatte er nicht. Es waren phariſäiſche Schafskleidungen, mit welcher er ſeine Wolfsart zu bedecken ſuchte. Die mir als einen ſo hart unterdrückten Appellanten verſagte chriſtliche, brüderliche und obrigkeitliche Hilfe auf mein zweymaliges Bittſchreiben (§. 230.) ware mir eine unumſtößliche Probe: daß er kein durch Jeſum die wahre Thür in den Schafſtall eingegangener Hirt, ſondern ein eingedrungener Wolf oder anderſtwo eingeſtiegener Dieb und Mörder ſeye. Ohngeachtet dieſer Gewißheit wollte ich iedoch dem Wolfen ſein gleißneriſches Schafskleid noch beſſer aufdecken und ſuchen, denſelben perſönlich zu ſehen und zu beſprechen. Ich ſchickte ihn derowegen durch die Hand ſeines franzöſiſchen Secretarii eine vollkommene Schutzſchrift zu: worinnen ich alle Verläumdungen meiner Feinden gründlichſt widerlegte, ihre an mir verübte Ungerechtigkeiten erwieſe; und hingegen die offenbare Gerechtigkeit meiner ſo wohl zu dem Pabſt als zu ſeinem Vorfahrern gethanen Appellationen vor Augen ſtellte. In einem beygefügten Briefe zeigte ich ihm: „daß die Befreyung derer Klöſtern von der biſchöflichen

lichen Aufſicht, allzuweite Entfernung derer Ordensgeneralen und derſelben ſeltene oder nicht mit benöthigter Genauigkeit und Ernſt gethane Viſitationes die Urſach ſeyen derer eingeriſſenen kecken Ungerechtigkeiten, durch welche die beſte Schafe von denen Wölfen aufgezehret werden, da es der Oberhirt nicht weiß. — Daß auch die heilſamſte Geſetze, welche denen Schafen zum Zaun der Sicherheit gemachet worden, denenſelben nichts nutzen: wann diejenige, welche denen Schafen zu Hütern gegeben worden, ſolche Geſetze entweder vermeſſentlich brechen oder nicht verſtehen und wiſſen — wann die Wölfe nicht auſſer, ſondern innerhalb des Schafſtalls ſich befinden, ſich mit Schafskleidern verhüllen und einſchleichen, und die im Brod gehaltene Hunde nicht bellen noch die Wölfe getrauen zu beiſſen — daß es in ſolchem Fall nicht anderſt könne geſchehen, als daß die Schafe entweder zu Grund gehen oder ſich auf denen Bergen zerſtreuen. Ezek. 34, 5. — Zeithero ſeyen die Viſitationes derer Generalen ſehr rar geweſen: — dieſelbe hätten zwar einige malen die fränkiſche Provinz durchreiſet, aber nicht mit erforderter Ernſthaftigkeit durchſuchet; noch genugſam beſorget, daß die Geſetze der Gerechtigkeit beobachtet würden. — Sie hätten auch keine Commiſſarios geſchicket, welche an ihrer Stelle die Viſitation verrichtet: da ſie von Menge derer Ordensgeſchäften ſelbſt in Perſon ſolches zu thuen verhinderet worden. — Es ſeye nicht genug, daß in denen Provinzen und Klöſtern Obere beſtellet ſeyen, welche Gewalt hätten zu nutzen: ſondern es ſeye auch nöthig dieſelbe alſo zu beſchränken, daß ſie nicht ſchaden könnten.“

§. 235. Ich entdeckte ihm zwey Hauptmängel in Einrichtung des Ordens, wegen welchen die Ungerechtigkeiten nicht könnten vermeidet werden: „Erſtlich, weilen alle Provinzen unmittelbar unter denen Generalen ſtehen: welche ſo wohl wegen gemeiniglich habenden hohen Alters als überhäuften Geſchäften nicht genugſame Kräften hätten, in allen fürkommenden Fällen alles genau zu unterſuchen und Rath zu ſchaffen. Zweytens, weilen die Definitores in denen Provinzen, deren Amt iſt, die Austritte derer Provincialen zu beſchränken, und einen Provinzrath vorzuſtellen, nicht in einem Kloſter beyſammen vereinet wohnen: ſondern ſich um das gemeine Beſte wenig beſorgend die beſte Klöſter zur beſonderen Verwaltung ſich ausſuchen; folgſam der Viſitation und Beſtrafung derer Provincialen unterworfen ſeynd: denen ſie wegen geführter Haushaltung müſſen Rechenſchaft geben; und ſich alſo nicht unterſtehen dürfen, dererſelben willkührigen Mistritten ſich zu widerſetzen. — Ich ſchluge ihm derowegen vor, einer iedwederen Nation einen beſonderen Commiſſarium Generalem vorzuſetzen: welcher derſelben Sprach verſtehe, von ihme abhange, ſeine Stelle in Viſitirung derer Provinzen vertrete, und ihme in dem nächſten Generalcapitel von ſeinem geführten Amt Rechenſchaft gebe. — Zweytens, daß iener von dem Cardinal Farneſio ehemals geweſenen Protectore des Ordens von dem Pabſt ausgewirkten Bullä, (welche deswegen in dem Bullario des Ordens insgemein nur die Farneſiana genennet wird,) ihre Kraft wiederum ertheilet, und nach derſelben Inhalt fernerhin keinem Definitori derer Provinzen

vinzen erlaubet werde, zugleich das Amt eines Guardians in einem besonderen Kloster zu verwalten: — sondern daß alle Definitores angewiesen würden in einem best gelegenen Kloster beysammen zu wohnen, und einen versammleten Provinzrath zu bilden; also daß kein von dem P. Provincial gemachter Processe oder gesprochenes Urtheil für kräftig geachtet werde: welches nicht vorhero von ihnen in Abwesenheit des Provincials untersuchet und genehmiget worden.“

§. 236. Ich deutete ihm anbey an: „daß obschon ich von denen Oberen der Provinz und seinem eigenen Vorfahrer selbsten ganz ausserordentlich und entsetzlich unterdrücket und beschweret worden; und deswegen auch zu dem päbstlichen Stuhl appelliret hätte; ihme auch dessentwegen kein anderer Gewalt in meinen Sachen zukäme, als eine Pflicht mir gegen meine Unterdrücker beyzuspringen, der so offenbar gerechten Appellation ihre Kraft zu ertheilen, die Execution so gleich aufzuheben und die vogelfreye Verächter derer Gesetzen und der päbstlichen Authorität schärfest zu bestrafen: obwohlen ich auch von ihme auf eine zweymalige Ansuchung keine Hilfe erhalten hätte: dannoch seye ich nochmalen erbietig, um seine Ankunft mit besonderer Ergebenheit zu verehren und dem Orden zu schonen, daß ich von meiner Appellation abstehe; wann er sich entschliessen würde, selbsten meine Beschwerden zu heben, was ungerecht und nichtig geurtheilet und gegen mich unternommen worden, richterlich zu cassiren, und solche Verfügungen zu machen, daß die Unschuldige an Leib und Ehr gegen ungerechten Gewalt hinführo gesicheret, die vermessene Oberen aber von ferneren Ungerechtigkeiten ab-

ten abgeſchrecket würden. — Gleichwie ich nun alle Mäßigung, welche in denen päbſtlichen Geſetzen caus. 2. q. 7. can. 15. und 16. was die Anklag derer geiſtlichen Oberen betriffet, genaueſt beobachtet; alſo hoffe ich auch, er würde nicht nach antichriſtiſchen Brauch dem Gefangenen die Eröfnung des Kerkers verſagen, nt) ſondern als ein Geſalbter des Herrn Manſuetum die frohe Botſchaft der Befreyung hören laſſen, nu) in Gerechtigkeit dem Manſueto ein Scheidrichter ſeyn, nw) und den in Finſterniſſe ſitzenden aus dem Kerker ausführen. nx) — Er ſolle gedenken, daß er unter anderen Urſachen auch deswegen zum Vorſteher des Ordens durch die göttliche Vorſicht ſeye geſetzet worden: daß er das Haus Ahabs ſtrafe, das Blut des unſchuldigen Naboths und derer von Izebel umgebrachten Propheten räche. ny) — Nicht aber daß er denen Juden zu Gefallen Paulum gefangen und gefeſſelt hinterlaſſe nz) — daß er meine Unterdrückung wiſſend und ſehend zu meinen Feinden ſtehe und gleichſam einer aus ihnen werde. oa) — Es ſeye vonnöthen, daß meine Feinde wegen ihrer an mir verübten Gewaltthätigkeit beſchämet würden ob) — daß denen Gleißnern

nt) Jeſ. 14, 17. wird von dem Antichriſt oder König Babels geſagt: Er hat ſeinen Gefangenen die Gefängniß nicht eröfnet. nu) Jeſ. 61, 1. Der Herr hat mich geſalbet denen Sanftmüthigen (Mauſuetis) die frohe Botſchaft anzukünden.

nw) Jeſ. 11, 4. Er wird denen Sanftmüthigen (Manſuetis) in Billigkeit ein Schiedrichter ſeyn.

nx) Jeſ. 42, 7. ny) 2. König. 9, 7.

nz) Apoſtgeſch. 24, 27. oa) Obad. 1, 11.

ob) Ibid. v. 10. Text hebr. und Vulgat.

nern eine Furcht eingeiaget werde oc) — und das Haus Sauls büße, was es an denen Gibghoniten gesündiget od) — dem Zion müsse geholfen werden mit gerichtlichem Verfahren und mit Zerknirschung dererienigen, die so vermessentlich alle Gesetze gleichsam mit Füssen getreten haben. oe) — Auf solche Weis seye es zu hoffen, daß die Richter, welche bishero ungetreu und Diebsgesellen waren, wiederum hergestellet würden wie sie anfänglich waren, und die Definitores oder Provinzräthe wie vor Alters: folgsam daß die fränkische Provinz wiederum würde eine Wohnung der Gerechtigkeit und eine getreye Versammlung. of) — Ich erbote mich schlüßlich um seine Bemühung zu erleichteren, alles mit größter Klarheit fürzutragen und in gesetzmäßiger Ordnung, wie solches in dem canonischen Recht tit. de Ordine Cognitionum, und tit. de mutuis Petitionibus ist fürgeschrieben. ꝛc.“

§. 237. Nun mußte es sich aufklären: ob der P. General ein solcher Tugendmann seye, wie er sich äusserlich stellte: oder ob er ein Gleißner. Durch den damaligen Ortsguardian liesse er mich zu sich berufen: bey ihm befande sich sein Consultor P. Augustin von Cölln: er hiesse mich scheinbarer Ehren wegen auf einen Sessel niedersitzen wie Jzebel mit Naboth gethan. 1. Kön. 21, 9. 12. Er setzte sich rücklings gegen das Fenster, damit ich ihme nicht wohl in das Angesicht könnte schauen: Sein erster Anblick verursachte in mir so gleich bey meinem Ein-

oc) Jes. 33, 14.
od) 2. Sam. 21, 1. 6. 14.
oe) Jes. 1, 27.
of) v. 26. ibid.

tritt ins Zimmer eine Entſetzung. Mir ware nicht anderſt, als ſehete ich jenes Abentheuer, von welchen Hieronymus Biſchof v. Alba lib. 2. Bombyc. ſinget:

Quandoquidem memini Thuſci alta in Rupe Viterbi
Ipſe Senem vidiſſe ferum, cui dira rigebant
Ora, gravesque oculi ſuffuſi Sanguine circum,
Fronsque obſcoena ſitu, hirtique in Vertice Cani.
Ille truci, Scelus! Obtutu Genus omne necabat
Reptantum, tenues Animas parvasque volantes.
Quin etiam ſi quando Hortos ingreſſus, ubi Annus
Exuit expleto turpem novus Orbe Senectam:
Floribus et paſſim per Agros incanuit Arbor.
Ille Hortis ſtragem dedit Arboribusque Ruinam:
Spemque Anni Agricolae moeſti flevere caducam.
Nam quocunque Aciem horribilem intendiſſet:
Omnes mox tetro Afflatu langueſcere Flores.

zu teutſch:

Ich errinnere mich zu Viterbo in Thuſcien einen wilden Alten geſehen zu haben mit einem greulichen Rachen, trozigen und mit Blut gleichſam umgoſſenen Augen: mit einer unverſchämten Stirn und ſträupigen grauen Haaren auf dem Kopf: welcher mit ſeinem Anblick alle kriechende und fliegende kleine Thier tödtete. Ja ſo gar zur Zeit des Frühlings, wann er etwan in einen Garten kame, die Blumen und Blühe derer Bäume verwelken machte. Dann wo er nur ſeine entſezliche Augen hingewendet, da erkrankten ſo gleich als von einem giftigen Hauch alle Blumen.

§. 238. Der aufrechtſtehende Leib dieſes Generalens Pauli von Colindres ware gleich einem von der Geiß abſteigenden alten, auf denen hinteren Füſſen

Füssen stehenden, mit dem oberen Leib schwankenden Bocke: seine häßliche Stirne ware eine allerähnlichste Bocksstirne: der Mund hatte eine abscheuliche Größe, eine sehr breite und kaum in dem Mund genug Raum findende und forn anstoßende Zunge, eine ganz undeutliche zum Theil durch die Nasen gehende Aussprach: seine Zähn in dem Mund waren wie die Zähn derer Schweinen, gespitzet und zum Theil über die Gewohnheit größer, zum Theil auch zwerch stehend. Seine Nase ware gleich der Nasen eines Mopsen, ganz ungemäß dem großen Maul, über welches sie stunde. Die gehabte Pocken hatten sein Angesicht mit ausserordentlich groß hinterlassenen Gruben verstaltet. Diese üble physiognomische Zeichnungen vermehrten in mir den schon aus seinen Werken geschöpften üblen Argwohn: weilen ich aus dem göttlichen Wort wußte, daß alles was von Gott geschaffen oder aus ihm gebohren ist, sehr gut seye. og) Jedoch er stellete sich, als seye er gesinnet an mir das Amt eines Visitators zu verrichten: gleichwie er auch dieses die Einfältige zu bereden eine gleißnerische Anred in lateinischer Sprache an das versammlete Convent gehalten; in welcher er seine große Pflichte vor Augen gestellet, auch die gegen Gott, gegen die Gesetze der Kirchen und des Ordens geschehende und bishero nicht verbesserte Uebertretungen auszuforschen und denenselben mit nachdrücklichen Mittlen abzuhelfen.

§. 239. Er befragte mich auch, was ich bey ihm anzubringen hätte? ich fragte ihn hinwiederum:

og) 1. Mos. 1, 31. Joh. 1, 13. Matth. 7, 17. Ein iżder guter Baum bringt schöne Früchte. graece: καλὸς.

ob er von ſeinem franzöſiſchen Secretario meine ihm überſendete Schriften, wie auch iene, die ich in verwichenen Jahren zu unterſchiedenen Zeiten an ihm geſchrieben, habe zu Recht empfangen? Und als ich deſſen Beiahung aus ſeinen und ſeines Conſultors Munde vernommen; ſprache ich ferner: „Eben ienes was ich geſchrieben, iſt das Ganze, was ich hab anzubringen, und damit ich hierinnen eine rechtliche Ordnung halte: ſo bitte vor allem meiner gerechteſten Appellation zu dem Pabſt von dem nichtigen Mordſententz des unſelig verſtorbenen P. Angelici oh) ihren Reſpect zu geben und wie ſchon längſtens hätte geſchehen ſollen, ohne ferneren Aufſchub deſſen Vollziehung aufzuheben.“ oi) Er ſchüttelte auf ſolchen Vortrag mit dem Kopf, ſprechend: Es ſeyen abgeurtheilte Sachen — denen Obern ſeye die Macht gegeben, nach Befinden die gegen die regulariſche Beſtrafungen von denen Unterthanen eingewendete Appellationes zu verwerfen. ok) — Seye alſo für mich kein anderer Weg zur Befreyung, als eine demüthige Bekenntniß meiner Verbrechen, eine ernſtliche Beſſerung, eine ſtandhafte Willensbezeigung fernerhin von allen Proceſſiren abzuſtehen und ruhig zu leben, und endlich

oh) Siehe §. 166. oi) Dieſes ware er ſo gleich ſchuldig: ſiehe Can. Dilectis. 55. de Appellat. Can. Si conſtiterit. 12. de Accuſat. Can. ab eo 6. Can. Non ſolum. 7. de Appell. in 6. Can. Super quaeſtionum. 27. de Offic. et Pot. iud. delegati. §. ult. fin. Can. Ex Parte. 67. de Appell. Can. Quoties. 16. Cauſ. 2. q. 6. ok) Siehe §. 29.

endlich die Gnad derer Oberen, welcher ich mich müßte würdig machen. — Ich widersetzte: daß nirgends einem Oberen auf Erden die Macht seye gegeben, die gerechte und denen Gesetzen gemäße Appellationes zu verwerfen: sondern allein iene welche *NB.* gegen die regularische Bestrafungen und gegen die Gesetze gemacht werden — Eine regularische Bestrafung aber seye, welche nach Vorschrift derer Ordensreglen und Satzungen geschiehet: nicht aber alle insgemein, welche denen zu einem regularischen Leben Verbundenen gegen die Verordnung ihrer Reglen und Satzungen von boshaften und unerfahrnen Oberen auferleget werden, wie aus dem Can. ad Nostram. 3. de Appellat. zu sehen. Sintemalen dieses das Ziel und End derer im Recht erlaubten Appellationen ist: daß selbe gegen die Unterdrückung derer Gewalthabenden und gegen die Unbilden derer Richtern ein Hilfsmittel denen Unschuldigen seyen. ol)

§. 240. Hier fienge der Wolf schon an seine Zähne zu blecken, indem er als ein derer niederträchtigsten Anbetungen bis dahin gewohnter General des Ordens und einbildungsvoller Doctor nicht des Rechtens sondern des Linkens, sich durch meine Einwendung für beschimpfet achtete. Deswegen brache er aus in die Worte: *Habes Diabolum!* Du hast den Teufel! Du hast vielfältig gesündiget, bist wegen deinen Sünden gestraft worden, und hast hierwider appelliret: ist dieses

ol) Can. Divinis. un. Extravag. de Poen. Can. Cum Remedium. 3. de Appell. in 7.

dieſes nicht gegen die regulariſche Kloſterzucht und Beſtrafung appelliret? Gleichwie nehmlich die Juden, da Jeſus bey Joh. 7, 20. ſich und ſeine Lehr gegen dieſelbe ſchützte, und ihnen ihre mordſüchtige Geſinnungen gegen ihm fürwarfe, als boshafte von dem Satan ganz beſeelte Läſterer in dieſe Worte ausgebrochen: Du haſt den Teufel! alſo machte es ebenmäßig dieſer abſcheuliche Satansſohn, welchen wir bald beſſer aus denen Werken ſeines Vaters werden erkennen. Joh. 8, 41. 44. Ich widerlegte: „Ob ich geſündiget, einer Sünde rechtlich überzeuget, und nicht widerrechtlich ſeye geſtrafet worden, könne nicht er beurtheilen: ſondern allein der Pabſt, als welcher allein in meinen Sachen der geziemende Richter ſeye. — Ich hätte ihm ia ſchon genugſam und mehr als einmal ſchriftlich erwieſen, daß nun keine Unterſuchung mehr Platz finde: ſintemalen iene, die mich verdammet, ſchon längſtens in allen gegen mich geführten Proceſſen (wegen nicht nach Rom in beſtimmter Rechtsfriſte geſchickten Acten) in Contumaciam verfallen wären; wegen welcher ſie ohne ferner angehöret zu werden, nun in allen Gerichtern für ungerecht, unerfahren und feindſelig müßten gehalten und geſtrafet, ich aber für unſchuldig erkläret werden.“ om) Der General konnte hierauf nicht antworten: ſondern wiederholte etlichmal mit etwas kleinerer Stimme und geäuſſerten Zornszeichen ſein von denen Juden erlerntes Liedlein: Habes Diabolum — Habes Diabolum in Corde! Du haſt den Teufel — Du haſt den Teufel in dem Herzen! §. 241.

om) Concil. Trid. ſeſſ. 13. c. 3. de Reform. et S. Congr. ibid. vid. Kerkhov. c. 7. §. 5. n. 9. ſiehe oben Buchſt. no).

§. 241. Ich ſtellete ihm ferner vor: „daß ſo fern er meinen Appellationen ihre Kraft nicht ertheilen und die Execution meiner Gefangenſchaft würde aufheben: er gleich anderen meinen Feinden in den Bann der römiſchen Kirche ex can. Quantae. 47. de Sent. Exc. ia in das Crimen laeſae Maieſtatis Pontificiae verfallen, ſeiner Ehr, Aemtern und Lebens verluſtigt und vogelfrey ſeyn würde. on) — Ich hätte ſchon vor einigen Jahren gerechte Urſachen gehabt auch ihn als einen Feind und Complicem meiner Feinden anzuſehen; weilen er auf meine zweymalige Bitt und ſchriftliche Berichtung dannoch den ungerechten Gewalt von mir nicht abgewendet, die Authorität des päbſtlichen Stuhls nicht reſpectiret, und mich hilflos gelaſſen: hätte aber bis dato noch keine Anklag gegen ihn erregen wollen; hoffe aber, er würde nun denen Geſetzen folgend nicht länger verziehen mit Leiſtung desienigen, was längſtens ſchon hätte geſchehen ſollen, und mich nicht zwingen, auch ihn in meinen Anklagen zu großem Nachtheil ſeiner Ehren zu nennen.“ Aber ſein Herz ware verhartet: er ware ein in den Schafſtall nicht zur Thür eingegangener ſondern argliſtig eingeſchlichener Wolf: darum konnte ihn die klar erkannte Unſchuld des Lamms nicht zur Erbarmung bewegen. Er ware einer von ienen, zu welchen Chriſtus Joh. 8, 41. ſprache: Ihr thuet die Werke eueres Vaters. und Joh. 5, 19. Ein Sohn kann von ſich nichts thuen, als was er den Vater thuen ſiehet. Dann was derſelbe thuet, thuet ebenfalls der Sohn. Recht ſpricht Chryſoſtomus

on) Siehe §. 25.

mus hom. 42. in Math. c. 22.: **Mit vernünftigen Fürstellungen kannst du einen bösen Menschen nicht besänftigen. — Ein böses Gemüth wird desto mehr zur Bosheit gereizet; wie mehr er die Wahrheit vernimmet.**

§. 242. Ich befragte ihn derowegen ferner: Ob er nicht selbsten das Richteramt wollte übernehmen und die gegen mich gesprochene Urtheil, gemachte Processen und geschehene Thätlichkeiten nach denen Gesetzen untersuchen; auch nach Befinden mir Gerechtigkeit ertheilen: in solchem Fall erbote ich mich nochmalen von meinen Appellationen zu weichen. Er schüttlete aber wiederum den Kopf, sprechend: **Es seye alles schon zur Genüge untersuchet und abgeurtheilet. — Es seye für mich kein anderer Wege zur Befreyung übrig als der Weg der Gnaden: dieser aber müßte ich mich würdig machen** auf Weise, die er mir schon hätte gesagt. §. 239. Obwohlen es der gottlose Mann nicht würdig ware, stellete ich iedoch annoch eine Frage an ihn: **Ob er dann nicht wenigst mir Friede um Frieden wolle geben?** In solchem Fall seye ich erbietig alle meine Klagen und Appellationen Gott und der Ewigkeit zu überlassen. Er aber als hätte er einen stummen Teufel in sich, welcher ihm hinderte, zu meinen gerechtesten Forderungen Ja zu sagen, schüttlete wiederum seinen garstigen Hirc-Cyno-porkischen Kopf: oo) ähnlich denen von der römischen Bibel unterrichteten Buben, welchen im 32. Capitel des Sirachs v. 10. gesagt wird: **Jüngling! rede in deiner Sache selten: wann du zweymal gefraget**

oo) Siehe §. 238.

fraget worden; ſoll der Kopfe (das Amt) deiner Antwort haben.

§. 243. Ich wurde die ganze Zeit dieſer meiner Unterredung mit dem P. General von einem heimlichen ganz unnatürlichen Gewalt wider alle meine entgegen geſetzte Bemühungen und ſonſtige Gewohnheit gezwungen demſelben immerfort in das Geſicht zu faſſen, ſtarr anzuſchauen, und ſeine Leibsbeſchaffenheiten genaueſt zu betrachten: Nebſt obigen ſchon bemeldeten Zeichnungen ſahe ich an ihm einen gerad mit Gleichheit derer Haaren abhangenden Bocksbart, gleich einer Kannenbürſten: und da ich in tiefſinnige Gedanken und Argwöhne von ihm verfiele, wurden meine Augen gleichſam gezogen zu guter Letze ſeine beyde Augen zu beſchauen: da erſahe ich mit Erſtaunen um den Augapfel nichts weiſſes, dergleichen man ſonſten in aller Menſchen Augen ſiehet: ſondern eine krottenartige Gilbe mit ſchwarzbraunen Tuppen. Er bemerkte was vorgienge, und daß ich wider meine viele recht merkliche Bemühungen ihn dannoch zu betrachten angehalten wurde: derowegen ſuchte er mit mehrmaligen ganz furchtſam ſcheinenden Wendungen ſeines ſcheuslichen Angeſichts meinen Beobachtungen auszuweichen. Er konnte aber nicht hinderen, daß mich Gott ſehen lieſſe, was er mich zum Schluſſe hauptſächlich wollte ſehen laſſen: Er ſchnupfete immerfort aus einem hölzernen Büchsgen ſpaniſchen Toback und reichete auch denſelben ſeinem Conſultor: da ſahe ich ganz klar: daß ſeine Hände keine Menſchenhände, ſondern mit einer menſchlichen Haute überzogene Pfoten eines Fauni oder Affens ſeyen; und daß ſeine

Fingere

Fingere nicht wie bey anderen Menſchen geformet, ſondern geſpitzet waren: alſo daß denenſelben nichts abgienge als auswachſende Klauen, um denen Bratzen des Satans ſelbſten zu gleichen. Ich mußte zuletzt nochmal die Schärfe meines Geſichtes auf ſeinen Augapfel ſelbſt wenden: da ſahe ich auf einmal ſeine beyde Augen in Flammen, eben als wann hinter einem verdeckenden Glaſe ein dunkelrothes in einander flammendes Küchenfeuer aufbrennte: Er bemerkte, was geheime Dinge mir Gott an ihme gezeiget: derowegen riſſe er in heftigen Grimmen ſeinen garſtigen großen Rachen auf, lieſſe aus vollem Halſe einen dicken Dampf auf mich aus: brummete nach cataloniſcher Miqueletenart etliche raſende von mir nicht verſtandene Reden ab: ich aber ſagte ihm unerſchrocken in ſein Angeſicht: Weil er in allen Stücken ſich feindlich gegen mich zeige, mir die ſchuldige Hilfe und Gerechtigkeit verſage, den Pabſt eben wie meine Appellation verachte, und die Uebertretungen meiner Feinden nicht verbeſſere, ſondern gutheiſſe und fortſetze: ſo würde ich nun ihn ſelbſten als einen Complicem anklagen und meine Appellation bey dem Pabſt ſchriftlich fortſetzen: worzu ich zugleich von ihme alle Erforderniſſen verlangte: welche er um ſo weniger Macht hätte mir zu verſagen: weilen die große Präſumption der Ketzerey, welche alle meine Unterdrücker und derſelben Mitſchuldige beſchweret, mich ſo wohl zur Einberichtung bey der römiſchen Inquiſition oder dem Biſchof, als ihn zu der allerfreyeſten Geſtattung unter denen ſchwereſten Rechtsſtrafen verbindete. op) §. 244.

op) Wer die Anklag oder Anzeigung eines Ketzers oder Ketzerey

§. 244. Was er durch den auf mich mit aufgerissenen Rachen ausgelassenen dicken Hauche gesuchet mir anzuthuen, oder was für einen Geist er gesinnet gewesen mir zu geben, lasse ich andere urtheilen aus dem, was ich in seinen Augen gesehen, und aus denen Worten, welche ihme ganz gewöhnlich in seinem catalonischen Mund waren. Aus der Geschicht der im Jahr 1749. zu Würzburg proceßirten, und nach gerichtlicher Ueberzeugung und Bekenntniß öffentlich verbrennten alten Hexe Renata v. Senger, einer adelichen Nonne Prämonstratenserordens im Kloster zu Unterzelle ware mir bewußt, daß durch derselben Hauch und andere Practiken mehreren Nonnen desselben Klosters ein Teufel beygebracht worden, von welchen dieselbe ganz entsetzlich aus Zulassung Gottes wegen ihren heimlichen Sünden seynd gequälet worden — und ich ware eines gleichen besorget: insonderheit da ich von einigen meiner feindlichen und mit denselben complicirten Ordensbrüdern bey derselben Anspruch, Annäherung zu mir, Berührung, zuvor oftmals einen außerordentlichen Gewalt, welcher mein Gemüth störete, in Unruhe brachte und mit Benehmung seiner Zufriedenheit mir vielen Schaden zufügte, hatte erlitten; und aus diesen und noch einer besonderen nächtlichen Begegnung auf etliche derselben

Ketzerey verdächtiger verhinderet, verfallet so gleich in den großen Kirchenbann. Siehe die Bullam Coenae und iene Pauli V. die anfängt: Romanus Pontifex. und Alexandri VII. anfangend: Licet alias. Siehe auch Ludov. d'Ameno part. 3. tit. 2. n. 48.

ſelben einen Verdacht der Zauberey geſchöpfet. Denn obſchon die ganze Höllenmacht ienen nicht kann ſchaden, welche an Jeſum glauben, Matth. 16, 18. ſo ware iedoch mein Glauben damals noch ſchulfuchſiſch, beſtehend in einem hiſtoriſchen Beyfall und einer Wiſſenheit, welche nach Zeugniß Jacobi des Apoſtels c. 2, 19. auch in denen Teufeln iſt. Er ware noch nicht zu ſeiner Reiffe gelanget: konnte mich alſo noch nicht in ienen beglückten Stand überſetzen, daß ich durch Empfangung des heiligen Geiſtes ein wirkliches Kind Gottes wurde, Gal. 4, 6. und ferneren Segens nicht mehr bedürfte.

§. 245. Die Würkung meiner ernſtlichen Worten, welche iener mir in den Mund geleget hatte, welcher geſprochen: **Wann ihr ſtehen werdet vor denen Obrigkeiten und Gewalthabenden, ſorget nicht wie und was ihr antworten oder ſagen ſollet: dann es wird euch zu derſelben Zeit gegeben werden, was ihr reden ſollet: dann nicht ihr ſeyds, die da reden; ſondern der Geiſt eures Vaters iſt, welcher in euch redet.** Die Würkung, ſage ich, dieſer Worten ware bey dieſem Feind der Wahrheit und Gerechtigkeit, daß er im Zorn nochmalen miqueletiſch ausrufete: *Habes Diabolum in Corde — Eas ad tuam Cuſtodiam.* **Du haſt den Teufel im Herzen — Gehe hin in deine Gefängniß.** Er ſtunde zugleich von ſeinem Seſſel auf, gienge zur Thür hinaus, rufte denen ſchon zur Bereitſchaft beſtellten zwey Layenbrüdern, mich wiederum dahin zu führen. Es

fehlete

fehlete ihm nichts einen streiffenden Miqueleten oder Buschklopfer aus Catalonien vorzustellen: als daß er ein Paar Pistolen in seiner Gürtel und ein jüdisches Schechmesser in der Hand hätte gehabt. Damit es aber nicht gar zu lautbar würde, daß er mir so unbillig alle Hilfe, alle Gerechtigkeit, alle Untersuchung und über dies auch alle Arten der Zuflucht zu dem römischen Stuhl versaget hätte: schriebe er aus Würzburg eine Definitorialversammlung nach Bamberg auf den 24. Jenner aus, dahin die 4 Definitores der Provinz berufend; und ließe bey meinen Anverwandten und Bekannten ausstreuen: daß auf dieser Versammlung meine Sachen sollten untersuchet werden; wo nämlich nicht ich sondern allein meine Feinde durften gegenwärtig seyn. Was für eine greifliche Schalkheit ware nicht dieses von einem so scheinheiligen Greisen? Er ware in Visitirung des Capucinerordens gleich dem Satan, von welchem Petrus schreibet: daß er herumgehe wie ein brüllender Löw, suchend wem er verschlinge, 1. Petr. 5, 8. welcher in dem Büchlein Jobs c. 2, 2. von sich selbsten zu Gott spricht: ich komme von dem Herumgehen auf der Erden, und derselben Umwanderung. Dann wann ein Gottloser das Aufseheramt hat über den Gerechten: suchet er denselben umzubringen. Ps. 37, 32. Er siehet die Dieb, und laufet mit ihnen. Ps. 50, 18. und an denen Ehebruchen, die er strafen sollte, nimmet er Theil.

§. 246. In Würzburg ware schon bey dem General anwesend der P. Provincial, der erste Definitor ware Guardian zu Würzburg, der dritte ware Guardian zu Carlstadt am Mayn, nur zwey Meilen von Würzburg, und der vierte verwaltete das Guardianat zu Mariä-Buchen, welches fast in gleicher Nähe bey Würzburg gelegen, und nur ein einziger Definitor wohnete zu Bamberg: hätte also die Versammlung des Definitorii viel füglicher in Würzburg können geschehen, als in Bamberg; allwo weder ich weder die Acta gegenwärtig waren. Es sollte aber alles mit List tractiret werden. Der Bambergische Definitor allein Namens P. Liborius ware in meinen Sachen nicht interessiret, und keiner aus der Zahl meiner Feinden: ein Mann von einer ungeheuchelten Aufrichtigkeit und guten Studien. Welcher zwar vieles gegen das harte Verfahren der Oberen gegen mich geredet: aber niemalen die Acta eingesehen; folglsam in meinen Sachen nicht genugsamen Bericht hatte, um zu meiner Errettung etwas nutzliches gegen so viele Gegenstänb ausrichten zu können. Eben aus jenen Ursachen, aus welchen er als ernennter Visitator der Provinz ehemalen das Würzburgische Kloster nicht hat visitiren dürfen, (siehe §. 207. 208.) wurde nun wiederum listig verhütet: daß er zu Untersuchung meiner Sachen nicht nach Würzburg berufen, sondern des Definitorii Versammlung in Bamberg bey so rauher Winterszeit gehalten wurde. Wann ich die Personen, aus welchen diese Versammlung bestunde, nur benennen

werde,

werde, wird iedermann voraus ſehen, was für ein Schluſſe für mich habe können erwartet werden. Den Vorſitz hatte der hölliſch geformte Faunus oder Generalvater Paulus v. Colindres: nach ihm der P. Guilielm als Provincial der Fränkiſchen Provinz: einer meiner Hauptfeinden und feindlichen Complicum. oq) Der erſte Definitor ware P. Auguſtinus ein Nepot des alten Drachens Patris Bernardi v. Saal. or) Der zweyte P. Liborius v. Gosweinſtein, in meinen Sachen nicht informiret: Der dritte P. Dionyſius v. Cremsdorf, ein Feind und Complex. * Der vierte aber P. Lotharius v. Rabeneck, ein ehemaliger Secretarius des P. Bernards, eben zur Zeit da er im Jahr 1749. 1750. mich vielfältig verletzte, beraubte und zweyenmalen mit infamer Gefangenſchaft belegte; und über dieſes auch von denen neueren Hauptbegebenheiten keine genugſame Erkenntniſſen hatte. Beyde Definitores meiner Seits nothwendig zu informiren, und iedoch den erſten Definitoren P. Auguſtinum nicht durch Fürbeygehung und Andeutung eines Verdachts zu beleidigen, ſchriebe ich an ihn nach Bamberg, und ſchloſſe ihm bey iene Entdeckungen und Gründe, welche zu meiner Beſchützung unüberwindlich und zu meiner Befreyung ganz durchdringend waren; mit Bitt, nach derſelben Ableſung ſie dem P. Liborio mitzutheilen, welcher

oq) ſiehe §. 128. 152. 207. 209. 211. 222. or) ſiehe im Regiſter v. Bernardus.

* ſiehe im Regiſter v. Dionyſius.

aus meinen beygesetzten Worten schon ersehen würde, daß er die Einsicht noch dem vierten Definitori P. Lothario zu gestatten hätte.

§. 247. Aber der treulose von dem Geblüt des alten Drachen P. Bernards vergiftete Mann hinterhielte beyden Definitoribus mein Schreiben: übergabe solches zuerst dem P. Provincial zu lesen, und hernach dem P. General; um beyde noch mehr gegen mich anzuhetzen, als deren schändliche Ungerechtigkeiten ich darinnen klarest entdecket hatte. Da also beyde obgenannte Definitores Liborius und Lotharius in meinen Sachen theils wenig, theils gar nicht interessiret, und berichtet: konnten sie sich mit keinem Nachdruck meiner annehmen. Erfolgte also auf mein Schreiben, welches ich an die drey Definitores Augustinum, Liborium und Lotharium gesendet hatte, nicht von denenselben, sondern allein von dem P. General, an welchen ich nicht geschrieben, sondern wider denselben bittere Klagen geführet hatte, eine Bogengroße seinem Secretair in die Feder dictirte mir in Originali nur gezeigte und allein in einer Abschrift eingelieferte Antwort; aus welcher ich den wesentlichen Inhalt hier ausziehe und beysetze.

Geliebter in Christo!

„Mit höchster Aufmerksamkeit habe ich gelesen und wiedergelesen seine so wohl in Würzburg als in Bamberg von ihm erhaltene Schriften, und aus solchen allen mit größten Herzensschmerzen ersehen: wie sein Verstand bishero sich verstossen, und wie elend er mit dem Geist des Hochmuths ange-

angefüllet. Seine Schriften enthalten nichts als gröbſte Injurien gegen ſeine höchſte und niedere Oberen; auch gegen den Hochwürdigſten P. Sigismundum v. Ferraria, geweſenen Generalen, welche er alleſammt als ſuſpendirte, excommunicirte, gottesſchänderiſche und anderer ſchwereſten Rechts- und Kirchenſtrafen ſchuldige Miſſethäter angiebt. — Alle die gegen ihn geredet oder die er etwas geredet zu haben vermuthet, nennet er Hauptfeinde, Banniſirte und alles Glaubens unwürdige. — Er klaget: P. Bernhardus habe ihn 1750. ohne geſtattetes Gehör und Beſchützung verurtheilet: und iſt doch aus authentiſchen Actis ganz gewiß, daß er zu dreyenmalen von P. Bernardo rechtmäßig citiret worden, und iedoch nicht erſchienen ſeye. os) Er führet gleiche Klagen gegen den Rm. P. Sigismundum ſ. g. und iſt doch das Gegentheil von des Verſtorbenen Hand und Siegel betheuret. ot) — Ich ſehe alſo, wie verkehret ſein Herz ſeye, und muß es mit lebendigen Zähren beweinen. — Ich weiß genugſam den Hergang aller ſeiner Sachen: deren Anfang ware von einer höchſt injurioſen Schmähſchrift, welche er gegen ſeinen Provincial ao. 1750. geſchrieben hatte; wie aus dem darüber gemachten Proceſſe bekannt iſt. Und da er deswegen dreymal citiret worden, hat er nicht erſcheinen wollen: durch welche Contumaz (oder ſtarrigen Ungehorſam) er nicht nur überzeuget, ſondern auch als ein Bekenner des

os) ſiehe §. 83. u. f. ot) §. 107. III. 114.

Verbrechens zu halten ware. ou) Darum er auch zu dem Kerker nach denen Ordensgesetzen verurtheilet worden, ow) allwo er in sich gehend und um Barmherzigkeit bittend, von bemeldeten P. Provincial ist in die Freyheit gesetzet worden: in welcher Er versprochen, keine Zuflucht zu höheren Oberen gegen denselben mehr zu unternehmen, und den Sentenz als gerecht und gelinder als er verdienet, zu seyn bekennet. ox) — Er hat aber iedoch die Treu nicht gehalten, und hat zu Rm. P. Sigismundum p. t. Generalen seine Zuflucht genommen; welcher ihn angehöret, den Proceß untersuchet, denselben bekräftiget, und den Sentenz bis zu seiner Gänzlichkeit zu vollziehen befohlen. oy) — Auf fußfälliges Bitten und Weinen hat er wiederum Gnade erlanget, iedoch mit der Bedingniß: daß wann er seine Obere neuerlich würde beunruhigen, alsobald der Sentenz seine Kraft wiederum sollte haben. oz) — Nach diesem ist Er aus seiner Provinz geflohen an ketzerische Orte: aus welchen er mit Gewalt zurück geführet und nach denen Satzungen von dem Bann losgesprochen, auch minder gestraft worden als er verdienet. pa) — Er hat sich nichts desto weniger zum zweytenmal unter die Uncatholische geflüchtet: welchen er ebenfalls mit Gewalt

ou) siehe §. 88. 90. 92. 94. ow) siehe §. 95.
ox) siehe §. 97. oy) siehe §. 98. mit großen Sprung vieles übergehend schreitet dieser boßhafte Catalonier zu dem §. 107. 111. 114. oz) siehe §. 120. pa) Der böse Mann lüget: siehe §. 122. bis 128.

walt iſt entriſſen und in den Orden zurück gebracht worden. pb) — Da er deswegen in der Straf ware, geſchahe iener anfängliche Brand: pc) — Von welches laſterhaften Erregung genug bekannt iſt, daß er nicht zufällig habe geſchehen können; auch von keinem anderen als von ſeiner Paternität ſeye erreget worden, pd) als gegen welche die gewaltſamſte Vermuthungen ſtehen: die kräftigſt beſtärket werden aus einem ſeiner Briefen; in welchem er zu dreymalen Rach zu nehmen gedrohet. pe) — Es iſt demnach der Proceß gegen ihn gemacht und geſchloſſen worden; in welchem eine zweymalige Apoſtaſie von dem Orden, Injurien, Schmähwort und andere Laſter nebſt dem Argwohn des gelegten Feuers gemeldet werden: pf) — Das geſprochene Urtheil iſt in Wahrheit gerecht: dann obſchon daſſelbe, was die ewige Gefangenſchaft betrift, ſcheinet das Recht überſchritten zu haben: ware es doch nothwendig, damit die Brüder des benannten heftigen Verdachts wegen ruhig könnten leben und ohne Furcht ſchlafen. pg). — Es iſt auch unter denen Papieren S. P. ein Brief gefunden worden, der ohne

pb) ſiehe §. 129. bis 133. pc) ſiehe §. 144.

pd) §. 144. 145. 146. pe) Wie bübiſch der gottloſe Mann lüge, ſiehe §. 147. 148. 152.

pf) Er dichtet andere unbenannte Laſter, bekennet aber: daß nur ein Argwohn des gelegten Feuers gegen mich geweſen. Siehe den Proceß und Sentenz ſelbſten §. 156. 159. 160. bis 166. pg) Wohl eine ſchöne Liſt Unſchuldige auf ewig zu verſperren! wann man nur ohne Grund des Rechtens weiß zu argwohnen und zu lügen.

Schrecken nicht kann geleſen werden: in welchem er ſpricht: Er habe 26 Jahr ſich bemühet das verdächtige Weſen der päbſtlichen Religion zu unterſuchen. — Das Pabſtthum ſeye gezeuget von einem Amorräiſchen Vater und einer Cethäiſchen Mutter, Ezech. 16, 3. 45. — Er verſpricht nicht nur zu denen Ketzern überzugehen, ſondern auch mit öffentlichen Schriften die catholiſche Lehren zu beſtreiten. — Daß dieſer Brief von ihme geſchrieben worden, iſt ungezweifelt aus ſeiner genug bekannten Hand, ph) aus dem Ort, wo er gefunden worden pi) und aus einer gerichtlichen Bekenntniß von dem ehemaligen Provincial P. Ludwig v. Neuſtadt. pk) — Seine Paternität entſchuldiget ſich mit ſagen: Er ſeye nie von dem Glauben abgefallen. — Habe nur geſchrieben, was denen Ketzern gefället um Beyſtand von ihnen zu erhalten. pl) Aber wo iſt dieſes erlaubt? Alles dieſes iſt wider S. P. klareſt, authentiſch und unwiderſprechlich kund. pm) — Er bringet nichts darwider in ſeinen Schriften an, als: Er ſeye nicht angehöret worden — alle Obere, die ihn gerichtet,

ph) ſiehe §. 194. u. f. Das Gegentheil zeiget §. 176.
pi) ſiehe §. 197. pk) Obſchon dieſer unfähige Mann kein Richter ſeyn konnte: iſt es doch eine unleidentliche Lügen und todswürdiges Crimen Falſi, daß dieſe Buben eine falſche Geſtändniß von mir erdichten und unterſchieben. ſiehe §. 195. 196. bis 198.
pl) iſt wiederum eine unverſchämte Lüge. ſiehe §. 196. bis 198. pm) Dich ſtrafe Gott, du Sohn des Satans.

tet, seyen excommunicirte, suspendirte ꝛc. Leute — alle Zeugen seyen seine Feind — der Sentenz seye excessiv und ungerecht. Aber alles dieses ist falsch, injurios und ohne Grund: Der Sentenz auch in Betrachtung seiner Untreu, seiner zweymaligen Apostasey oder Flucht, seines unbeständigen und rachgierigen Gemüths, gewaltsamen Vermuthung der unternommenen Kloseranzündung, seiner Hartnäckigkeit, aus welcher er von denen Beleidigten um Verzeihung zu bitten und ihnen einigermaßen genug zu thuen sich hat geweigert, pn) muß von allen Vernunft habenden gerecht und nothwendig erkennet werden, bis er wahre Zeichen der Bekehrung von sich geben wird. — Von seinen Appellationen muß er wissen, daß selbige null seyn nach denen Verordnungen Clementis XII. und Benedicti XIV. weilen sie nicht gradatim das ist mit Beobachtung derer fürgeschriebenen Stufen; sondern per Saltum zu dem römischen Stuhl geschehen. po) Nicht zu geziemen-

pn) Niemalen ist eine Abbitt oder Genugthuung von mir richterlich geforderet worden: der einzige P. Dionysius, den ich vielfältig angeklaget, auch als verdächtig der Zauberey angegeben hatte, ist so frech gewesen, zur Zeit da er als Guardian dem Kloster zu Würzburg vorstunde, mit vielen Bedruckungen ein solches von mir zu erpressen: da er doch kein Richter ware.

po) Auch per Saltum zu denen höhesten Richtern zu appelliren gestatten die Jura in mehreren Fällen: z. B. wann die Untere entweder nicht urtheilen wollen: oder die Appellation zu denen unmittelbaren boßhaft verachten: oder wann die Sach als ein ei-

ziemender Zeit und auf rechtliche Weis pq) und nur dem ſchuldigen Gehorſam, wie auch denen verdienten Strafen zu entgehen gegen die klöſterliche Zucht eingeleget worden. pr) — Am End bate mich dieſer aus Jzebel gezeugte Satansſohn, 1. Kön. 21, 9. mit gleißneriſchen Worten durch die heiligen Wunden Jeſu: daß ich mich meiner armen Seel erbarme, meinen Hochmuth ablege, mich demüthig mit Erkenntniß meiner Sünden gleich dem verlornen Sohn zu ihm wende: alsdann werde ich ihn als einen barmherzigen Vater finden, welcher mich umpfange, küſſe und alle Gnaden mir zu ertheilen bereit ſeye u. ſ. f. nämlich wie Ahab dem Naboth, wann ich mein väterliches Erbgut, das iſt, meinen ehrlichen Namen, der mir noch allein von meinem Vater übrig war, ihme aufopferte, und damit meine tauſendmal des Tods würdige Feinde mit ihme bey Ehren blieben, hinfort als ein ehrloſer Mann zu leben und als einen ſolchen tractiren zu laſſen mich entſchließete: Wie Nachaſch der Ammoniter, deſſen Name eine Schlange heißet: * welcher

1. Sam.

ſorium zu dem höchſten gehöret. ſ. l. un. C. quando imperator inter Pupillos. Can. ſi quis veſtrum. 4. cauſ. 2. q 6. Can. omnis. 3. Can. ad Romanam. 8. Can. ſi quis putauerit. 7. Can. ideo huic. 10. Can. Decreto. 11. Can. qui ſe ſcit. 12. Can. Arguta. 13. Can. Quoties. 16. cauſ. 3. q. 6. Can. ſi duobus. 7. de appellat. Can. ad haec. 6. eod. pq) iſt eine boßhafte Lügen. pr) Das Gegentheil zeigen die Acta: wann ſie nicht gefälſchet worden.

* Hebr. נָחָשׁ. Nachaſch. Eine Schlang.

1. Sam. 11, 1. denen um Friede bittenden Männern von Jabes unter dieſer Beding: iß hat den Frieden angeboten; wann ſie ſich gutwillig alleſammt ihr rechtes Aug wollten ausſtechen laſſen, dem ganzen Iſrael zum Spotte.

§. 248. Ein ieder ehrliebender Leſer wird aus meinen vorhergehenden Erzählungen und denen in dieſem Briefextract befindlichen Anmerkungen mit Erſtaunung erſehen, wie viele unverſchämte Unwahrheiten dieſer Catalaniſche Φαῦλος nicht Παῦλος ps) zu Hintergehung derer Unwiſſenden ſo wohl in als außerhalb des Ordens in dieſem ſeinem Antwortſchreiben habe ausgeſchüttet. Ich kann mit Wahrheit ſagen: daß beynahe ſo viele verdammliche Todſünden darinnen gleichſam eingezwenget ſeyen, als viele Wort darinnen ſich befinden: weilen auch iene Worte, welche keine höllenwürdige Lügen ſeynd, iedennoch aus verdammlicher Abſicht mich ſchwereſt zu beſchädigen ſeynd ausgegeifert worden. Die eingeſchaltete lateiniſche Buchſtaben und derſelben am End dieſes Werks folgende Erklärungen werden auch iene deſſen belehren, welche das Vorhergehende noch nicht geleſen. Sie werden gleichſam mit Händen greiffen, wie dieſer Spaniol einer aus iener Zahl geweſen, von welchen Hieronymus apolog. 3. adv. Rufin. c. 2. meldet: Ex duritia frontis fidem faciunt: vt quae impudenter ſcribunt, vera putentur. Aus Härtigkeit der Stirne machen ſie, daß man ihnen glaube: daß

ps) Φαῦλος heißet: ſchlecht, faul, böß, verderbt.

daß man für wahrhaftig halte, was sie unverschämt schreiben. Nur allein jenes kann ich nicht unwiderleget lassen, was er neuerlich unwohrhaft gegen mich erdichtet.

§. 249. Er spricht: er habe meine Schreiben mit höchster Aufmerksamkeit gelesen und nochmal gelesen. Freilich mit Aufmerksamkeit: dergleichen die Wölfe und Füchsen sich gebrauchen, wenn sie denen Lämmern und Hennen nachstellen; oder wie Hieron. apolog. 1. adv. Rufinum saget: dergleichen man an denen Räubern (sonderlich in Catalonien) findet: der Teufel selbst wird deswegen vielfältig in der heiligen Schrift πονηρὸς das ist, arbeitsam, geschäftig, beflissen im Argen, genennet, pt) weilen er sich denen Menschen zu schaden keine Mühe verdrießen lasse — Er berufet sich auf Acta, welche von mir niemalen gesehen, vielweniger legitimiret oder gut geheißen worden, pu) welche dieienige gemachet, die weder von mir als Richter erkennet worden; weder solche von Rechtswegen seyn durften: ia welche er selbsten nicht lesen oder verstehen konnte: weilen sie allesamt in deutscher Sprache geschrieben waren, welche er nicht im mindesten hatte gelernet. — Er beschnarchet als einen verargenden Umstand: daß ich an ketzerischen (d. i. evangelischen) Orten, nämlich: Heilbron, Hall und Schweinfurt eine Sicherheit gesuchet, meine Rechtssachen auszumachen: da ihm doch bewußt, daß

pt) siehe 1. Joh. 2, 13. c. 3, 12. Matth. 6, 13.
pu) siehe Mod. proced. Capucin. cap. 2. substant. 4to. post med.

daß ich dergleichen unter denen Papiſten nicht hätte finden können; von welchen Chriſtus geweißaget: **Ein Bruder wird den andern in den Tod geben, und der Vater ſeinen Sohn, Matth. 10, 21. Ihr werdet verrathen werden von euren Eltern, Geſchwiſtrigen und Befreunden,** Luc. 21, 16. — Er lüget unverſchämt, ich ſeye mit Gewalt zu zweymalen auf kezeriſchen Orten abgeführet worden: da ich doch mich freywillig wegen guten Gewiſſens und nicht vermutheter Untreue meines Bruders und eines andern Anverwandten aus denen evangeliſchen Orten in päbſtliche begeben, um mich mit denenſelben vertraulich zu unterreden; ohngeachtet dieſelbe bereit waren zu mir an evangeliſche Ort, wo ich ſicher ware, zu kommen. Obſchon auch von meinen untreueſten Freunden und andern mir Gewalt angedrohet worden: hätte ich iedoch mit purem an die Gemeinden, Pfarrer und Ortsbeamte gethanen Bericht und Berufung an den Würzburgiſchen Fürſten allen Gewalt können abwenden; und mittels erlangter rechtlicher Unterſuchung alle meine Feinde überwinden. — Ganz eſelhaft meldet der langohrige und großmäulige Doctor v. Salamanca und gewiſſenloſe Ehrendieb v. Catalonien: es ſeyen die gewaltſamſte Präſumtiones, Verdacht und Vermuthungen gegen mich geweſen: **daß ich mit gelegten Feuer das Würzburgiſche Kloſter habe abzubrennen geſuchet:** da doch keine einzige Auſſag gegen mich nicht nur von der That ſelbſten, ſondern auch von einem mindeſter und weiteſt entfernten indicio in actis, zu finden. Daß ich in einem meiner Briefen, die ich im

Jahr

Jahr 1753, geſchrieben, zur Zeit, da ich das zweytemal aus dem Kloſter mich im Sicherheit begeben, wegen wiederum gebrochener Treu und Ehr-verſetzenden Unbilden erhitzet zu dreymalen: Rach, Rach, Rach, einfließen laſſen: wird kein vernünftiger Menſch anderſt als von einer rechtlichen und erlaubten Rach verſtehen: dann wann ich ein Kloſter hätte wollen anzünden, wie es alle verdienen; ſo hätte ich ſolches zu thuen nicht nach Schweinfurt gehen; ſondern in dem Kloſter müſſen bleiben. Aber der Schalke folgert alſo: unſere Klöſter als Wohnungen vogelfreyer Leuten und ehrloſe Mörder gruben hätten von dem unſchuldig unterdruckten Appellanten P. Manſueto gerechteſt können angezündet werden: Ergo hat derſelbe es angezündet: oder da es vielleicht angezündet worden; kann man mit vielen Schein der Wahrheit den Argwohn auf ihn werfen. Da er die zweymalige nothgedrungene Suchung eines ſicheren Orts eine gedoppelte Apoſtaſie ſcheltet: zeiget er die Eigenſchaft ſeiner cataloniſchen Läſterzunge, welche die Werke ſeines Vaters gewohnet ware zu thuen; welcher darum auf Griechiſch διάβολος, Lat. Diabolus d.i. Teufel genennet wird: weilen er ein Verläumder iſt, und nie bey Wahrheit bleibet, Joh. 8, 44. 38. 41. 1 Moſ. 3, 4. 5. Eben ſo verlogen ſpricht er: Der Argwohn des von mir gelegten Feuers in dem Kloſter habe den Sentenz gerechtfertiget; durch welchen ich zu dem ewigen Kerker verurtheilet worden. Dann wegen dieſen ehrenrühriſch auf mich gewelzten Verdacht

ware

ware nur etliche Monath zuvor nur eine zwey-monathliche Verlängerung meiner Gefangenschaft angesetzet worden *) welche der gottlose Appellationsrichter nach all seiner habenden Bosheit nicht höher als mit der Doppelstraf, die wegen freventlichen Appellationen in denen Gerichtsverordnungen derer Capucinern taxiret ist **) zu belegen sich hatte getrauet. pw) Ganz erstaunlich ist, was dieser Catalonische Erzlügner der Welt vormahlet von einer gerichtlichen Bekenntniß, welche ich vor dem P. Ludwig v. Neustatt gewesenen aber damalen schon unselig verstorbenen Provincial als Richtern gethan hätte, px) sintemalen denen Capucinern in Würzburg selbsten bewußt ist, daß in dem Kerker, allwo mich obgenannter P. Ludwig wegen des ihm von dem feindseligen und höchst verdächtigen P. Pacifico vorgezeigten ketzerischen Aufsatzes zur Verantwortung gestellet, nicht die mindeste Gelegenheit seye gewesen Acta zu machen, ein Protocollum aufzusetzen oder etwas zu schreiben, ia P. Dionysius, obschon mein Erzfeind, py) welcher mit P. Ludwig, damaligen Provincialen in den Kerker gekommen ware, auf welchen ich mich desfalls berufen, hat nebst anderen an der Kerkerthür laurenden, selbsten bekennet, daß damalen kein einziger Buchstabe in dem Kerker seye geschrieben worden. Item daß auch weder ich iemalen zu dem bemelbeten Provincialen außer

*) §. 156. **) §. 159. pw) siehe §. 159. und Mod. proced. Capuc. loc. cit. px) siehe §. 195. 196. py) siehe im Register v. Dionysius.

Rom den Befehl gegeben hätte, mich in den Kerker zu legen und seinen wider mich im vorhergehenden Jahr gesprochenen Sentenz zu vollziehen; erkranket und in dreyen Tagen in die Ewigkeit von Gott berufen worden. qb) Ich setzte aus Eingebung Gottes diese nachdrücklichen Worte hinzu: daß, wofern er sich in so unendlicher Klarheit derer Sachen weigeren würde Gott in Ertheilung der Gerechtigkeit zu gehorchen; sehr zu befürchten seye, daß er und alle seine bis dahin sowohl in dem Fach der Gelehrtheit als Tugend erlangte Ehr in denen Schneen Teutschlands begraben würden; gleichwie auch demienigen Provincial, welcher mich zu dem ewigen Kerker boshaft hatte verdammet und andere Ungerechtigkeiten gegen mich verübet, (nämlich P. Angelico v. Sommerach) geschehen: welcher mit seinem gewesenen Secretario P. Reginaldo v. Buchenbach, der ihn zu aller Bosheit mehr angehetzet, innerhalb etlichen Tagen, obschon an unterschiedenen Orten und Zuständen ganz unvermuthet hingeraffet worden. Die Antwort aus Böhmischbrod von dem 8. März 1766. bestunde in einem verstellten Mitleiden mit meiner verstockten Seele, in einer Mahnung zur Erkenntniß meiner selbst und Ergreifung der Buße, unter deren Bedingniß er mir Hofnung zur Gnad machte.

qb) Der Befehl des Generals mich einzukerkern, ist drey Tag eher datiret, als jener Brief, welcher seinen Tod ankündete.

Priestern oder Mönchen nicht abwenden, da sie könnten und sollten: noch vielmehr aber, welche durch Einwilligung oder Genehmhaltung sich solcher ungerechten Gewaltthätigkeiten theilhaftig machen. qc) Er fuhre dahin, und wird einst von dem Mund des gerechten Richters, welcher alle Processen in Gerechtigkeit nochmal wird untersuchen, hören: Was du diesem mindesten meiner Jünger hast Uebels gethan, hast du mir gethan: und alle Gerechtigkeit und Lieb, die du ihme versaget, hast du mir versaget: gehe hin ins ewige Feuer, welches für den Satan und seine Englen bereitet ist, deren Werke und Begierden du in deinem Leben erfüllet hast. Matth. 25, 41. 45. Joh. 8, 44.

§. 253. Nichts desto weniger da seine Sünden, in welchen er abgefordert worden, der Welt unbekannt verblieben, wurde ihm eine herrliche Leichenbegängniß angeordnet, alle in Wien angesessene Ordensstände, viele von dem übrigen Clero und ernennte Herren des kaiserlichen Hofes mußten den Zug beehren: Ein gesilberter Pelican, welcher seinen Jungen zu Lieb sich die Brust verwundet, dieselbe mit seinem Blute zu erhalten, wurde auf den prächtigen Sarg gesetzet, anzudeuten die scheinbare Tugend, mit welcher er bey rauhestem Winter zu Fuß die Provinzen des Capucinerordens visitirend und derselben Bestes ver-

qc) Can. Quantae 47. de Sent. Excom Can. Non in inferenda 7. cauf. 23. q. 3. Can. Nuper. 29. de Sent. Excom. Can. cum quis. 23. eod. in 6.

angewendet werden. Der General mit seinen Gesellen, ja das zahlreiche Convent des Wienerischen Capucinerklosters wurde mit denen fürtreflichsten Speisen und Getränke bewirthet. Gott gefiele es aber alle Kunst und Bemühungen derer Aerzten zu vereitlen, und den großen Gleißner durch den Tod von diesem Leben abzuforderen, und zwar eben in Wien, allwo er die Gutherzigkeit des nicht unter die verhüllende Schafskleider derer Mönchen zu schauen sich getrauenden Volkes mißbrauchend seine Gleißnereyen meistens anzubringen und den Wahn der Heiligkeit von sich auf den höchsten Gipfel zu schwingen gedachte. Er starbe in allen seinen auf sich habenden Sünden ohne Bereuung und Besserung; unbußfertiger als ein Antiochus 2. Macc. 6, 12. welcher sich jedoch mit schmerzlicher Reue seiner in Jerusalem verübten Uebelthaten erinnerte. Ja er starbe verstockter als der rothharige Verräther Christi und gleißnerische Apostel Judas Matth. 27, 3. welcher seine Sünd bereuend die zum Lohn derselben empfangene 30 Silberlinge denen Hohenpriestern vor die Füße geworfen, seine Sünd bekennet, und sich selbsten mit dem Strang als einer verdienten Strafe den Rest gegeben. Er starbe in dem Fluch Gottes und der Kirchen: dann 5. Mos. 27, 19. stehet geschrieben: Verflucht seye, welcher das Recht verkehret einem Waislein, einem Fremdling oder einer Wittwen, und das päbstliche Kirchenrecht anathematiziret oder beleget mit dem Fluch und Bann alle, welche den ungerechten Gewalt von denen unterdruckten

Füssen und scheinbaren Leibsstrengheiten die Welt hintergehen, könnte man billig die von Solon jenen griechischen Weisen zu Pisistrato gesprochene Worte in den Bart werfen: **Mein Sohn! du stellest den Ulissen des Homeri übel vor: dann derselbe betroge nur die Feinde, du aber die Bürger.**

§. 254. An statt des verstorbenen einen neuen General zu erwählen, mußte nun wiederum ein Generalcapitel zu Rom gehalten werden: des verstorbenen Generals gewesener Consultor brachte dahin das große Siegel des Ordens und gesamte Visitationsacten; und starbe noch in selbigem Jahr wenige Monaten nach seinem Herrn, zu dessen schalkhaften Ungerechtigkeiten er treulich mit gewirket hatte. Das Generalcapitel wurde im Majen des Jahrs 1768. gehalten: bis dahin verwalteten sechs Generaldefinitores den Orden. Ich schriebe derowegen den 26. September 1767. an dieselbe um Hilfe, erzählend die begangene Ungerechtigkeiten des verstorbenen Generals, anführend die Gerechtigkeit meiner zu dem Pabst gethanen Appellationen und Klagen; mich erbietend alle dieselbe willigklich fahren zu lassen und gegen Niemand eine Bestrafung oder Rach zu suchen: wann sie nur mit gerichtlicher Zernichtung derer gegen mich so ehrverletzlich geschehenen Unternehmungen die Wunden meines ehrlichen Namens wollten heilen, und einem anderen zu ewigem Kerker verurtheilten iungen Capuciner, dessen Verbrechen ich §. 172. gemeldet, wollten begnaden. Sie hatten schon meiner Seits allen erforderlichen Bericht in Händen aus denen Schriften des ver-

des verſtorbenen Generals, welche ihnen waren überlieferet worden. * Es erfolgte aber weder Hilfe, weder eine Antwort: welches die Obere der Provinz wohl vorwußten; ſonſt würden ſie mir die Erlaubniß an das Definitorium Generale zu ſchreiben nicht geſtattet haben. Dann gleichwie nach Zeugniß Hieronymi l. de Vir. illuſtr. in Appollonio: es bey denen Römern vor Zeiten der Brauch ware, die einmal zu Gericht geforderte Chriſten nicht zu entlaſſen, wann ſie Chriſtum nicht verläugneten: alſo iſt es auch bey denen Capucineroberen eine ſchon eingewurzelte Gewohnheit, auch die unſchuldigſte Männer, wann ſie einmal mit Unrecht auch noch ſo greiflich in ihren Gerichtern verletzet und in den Kerker geleget worden, nimmer zu entlaſſen; bis ſie allen ihren Gerechtigkeiten entſagen, und ſich blind ſtellend das Schwarze weiß und das Weiſſe ſchwarz nennen.

§. 255. Kurz vor dem im Jahr 1768. gehaltenen Generalcapitel wiederholte ich mein obiges Geſuch in einem mehr geſchärftem Schreiben an dieſelbe: unter anderen ihnen die Bedrohung Gottes Jerem. 21, 12. fürlegend: **Urtheilet zeitlich was Recht iſt, und entreiſſet den Geraubten aus der Hand des ſchalkhaften Unterdrückers: damit mein Zorn nicht wie ein Feuer entbrenne wegen Bosheit euerer Thaten, und ſelbiges niemand mehr löſchen könne.** Ich zeigte ihnen das Beyſpiel der endlich über

* Dann derſelbe ware von meiner Hand vollkommenſt in allem berichtet worden.

über den Jesuiterorden gekommenen göttlichen Rache: welche, weilen sie ihren bösen Satzungen gemäß ohne vorherige Gestattung eines Gehörs oder rechtlichen Beschützung, ia ohne Entdeckung eines benannten Verbrechens gewohnet waren die ihnen Gehässige zu verurtheilen und aus ihrer Gesellschaft zu stoßen; gleichmäßig aus Verhängniß Gottes unvermuthet, ohne denselben ein Ursach zu offenbaren oder eine Verantwortung von ihnen zu forderen, aus so vielen Landen und Königreichen vertrieben wurden. Ich schriebe zugleich in besonder an den damaligen Generalprocurator des Ordens, nun aber Generalvorsteher desselben, P. Amatum v. Lamballe einen Franzosen: und an P. Erhardum v. Rakersberg, damals Generaldefinitorem, welcher anietzo Generalprocurator und erster Generaldefinitor ist: ihnen Himmel und Hölle, Tod und Leben mit Moses vorstellend: 5. Mos. 30, 19. aber wiederum vergebens: dann Hilf und alle Antwort bliebe aus.

§. 256. Der neue Provincial in Franken P. Hartmann v. Würzburg, (dessen tückische Seele von seinen rothen Bart verrathen wurde) da ich mich bey ihm über meine langwierige Unterdrückung und die Verachtnng meiner Appellationen zu dem Pabst beklagte, rathete mir listiglich, um die Forderung von sich abzuwälzen: ich sollte an die nächste im Monat August seyende Definitorialversammlung nach Bamberg schreiben, alle denen Provinzoberen in so vielen Beschuldigungen zugefügte Beleidigungen abbitten, alle gemachte Appellationes und Actiones aufkündigen, und um meine Befreyung bittlich einkommen: auf solche Weis würde Gnad für mich

zu hof-

zu hoffen seyn. Da mir alle Thüren des menschlichen Beystands verrieglet waren, mußte ich mir Gewalt anthuen, und diesen falschen Rath befolgen: welchen mir der rothe Fuchs nur deswegen gegeben hatte; weilen er geglaubet, ich würde durch seine Zumuthungen neuerlich in den Harnisch gebracht werden, und mich nimmermehr zu solcher verächtlichen und ungerechten Erniedrigung entschliessen können. Jedoch alle Ausflucht meinen Mördern zu benehmen und sie ihrer Bosheit desto mehr zu überführen erfüllte ich des Provincials Begehren, und schriebe an das im Jahr 1770. den 20. August zu Bamberg gehaltene Definitorium in Latein wie folget:

Vielehrwürdige ꝛc.

„Ersehend die lange Hinausziehung derer von mir gemachten Appellationen und Klagen, deren Ausmachung ich nach Vorschrift des Tridentinischen Concilii sess. 24. c. 20. princ. und sess. 25. c. 10. fin. de Reform. wenigstens innerhalb zwey Jahren verhoffet hatte: nachdem ich schon meine beste Lebensjahren elendig verlohren, denen noch übrigen wenigen schonend, kündige ich hiermit auf alle meine Klagen, Appellationen und Processen, welche ich iemalen aus was fürley Ursachen geführet, zu höheren Oberen, auch zu dem päbstlichen Stuhl eingeleget und bis anhero unterhalten habe: Alle, denen daran gelegen ist, versicherend, daß ich benannte Actiones nie wiederum erwecken wolle, vielweniger mit einer neuen Anklag ferner iemand beunruhigen. Ueber dieses, so iemand darfür hielte, daß er von mir mit Mund oder erhitzten Feder unbillig

verletzet

verletzet worden: diesen bitte ich um Vergebung, und bin bereit, alle ungerechte Verletzungen nach Kräften zu vergüten, so bald mir selbe zur Erkenntniß werden gebracht seyn. Gegenwärtige Zeilen sollen ihre volle Kraft so gleich in ienen Augenblick haben: an welchem ich in den Genuß des gemeinen Lebens ausser Gefängniß gesetzet mit anderen iener Dingen mich werde erfreuen können, welche nach Vorschrift der Regel und derer Satzungen des Ordens einem iedem Gliede desselben gebühren. Würzburg den 16. August 1770.“

§. 257. Da ich mich überwunden nach so entsetzlich erlittenen Beleidigungen diesen Brief an das versammlete Definitorium zu schreiben: setzte ich den Provincialen und seine mit ihm conspirirende Miethlinge in eine große Verlegenheit: als welche niemalen gesinnet waren, mich aus ihrer Mordgruben zu entlassen. Sie machten es derowegen wie iener oben am Bach stehende äsopische Wolf: und suchten auf eine ganz unvernünftige Wölfsart die Ursach einer fortzusetzenden Gefängniß an mir, folgender Gestalt gemeinschaftlich als aus einem jüdischen Synedrio Matth. 26, 59. zurück schreibend:

Vielehrwürdiger höchstachtbarer (observandissime) Vater Mansuete!

„Wir am End unterschriebene unserer fränkischen Provinz gegenwärtige Provinzialminister und Definitores, nachdem wir die von euer Ehrwürden zu unserer Versammlung gesendete Zeilen gelesen und in dem Herren überleget, antworten mit aller Anmuthung der brüderlichen Lieb: daß wir bedauren,

rem Herrn Bruder * und dem Herrn Moro ** welche sie vormals beleidiget haben; sich mit ihnen vergleichen und selbe ansprechen: daß sie um die Befreyung euer Ehrw. anhalten, und alle künftige Gefahren auf sich nehmen.

Sechstens, wird auch nothwendig erforderet, daß euer Ehrw. an den Generalprocurator des Ordens Erhard v. Rackersberg schreibe und ihre Entlassung von dem Generaldefinitorio des Ordens erbitte: zu welchem alle ihre Sachen schon gebracht worden: folgsam können sie auch ohne dessen Bewilligung nicht in Freyheit gesetzet werden.

Dieses zur Antwort ertheilend bitten wir euer Ehrw. und mahnen sie in dem Herrn, daß sie sich indessen ruhig und friedlich halten, ihren anfänglichen guten Willen und verhofte Standhaftigkeit mehr und mehr an den Tag legen und bewähren: und sich unterweilen mit diesem trösten: daß von Seiten der Provinz dem Begehren euer Ehrw. vollkommen wird willfahret werden; wann obgemeldete nothwendige Stücke ihrer Seits gänzlich werden erfüllet, bekräftiget und versicheret seyn.

Uebrigens damit sie klar sehen, daß wir wirklich schon alles gestatten, was für iezt gestattet kann werden, erlauben wir, daß euer Ehrw. (wann sie wollen)

* Dieser hatte mich zweymal treulosest verrathen und denen Feinden in die Hände gelieferet. Siehe §. 126. 127 132. 185. ** Dieses ist der unwürdige Tochtermann meines verstorbenen Bruders: welcher aller an mir begangenen Treulosigkeiten als Rathgeber und erster Beywirker die meiste Ursach gewesen. Siehe §. 125. 130. u. s. w.

wollen) zu Nachts um 12 Uhr der Metten im Chor beywohnen, und im Winter (wann keine Weltleute anwesend) zur Fastencollation am Abend gehen, * daß sie beywohnen dem Officio der seligen Jungfrauen Mariä, und der nächtlichen Betrachtstunde nach der Metten: auch in dem folgenden Jahr zur Wahl eines Discreten ** mit gebend und nehmender Stimme zugelassen werden.

Gegeben in der zu Bamberg gehaltenen Definitorialversammlung, den 20. August 1770."

F. Hartmann Provinzialminister. *Mpr.*
F. Augustin Definitor. *Mpr.*
F. Dionysius Definitor. *Mpr.*
F. Probus Definitor. *Mpr.*
F. Irenäus Definitor. *Mpr.*

§. 258. Wie boshaft, falsch und arglistig diese Antwort des versammleten Definitorii abgefasset seye; mit was ungerechten, schimpflichen Zumuthungen und höhnischen Ausdrücken dasselbe mich habe gesuchet von meinen friedlichen Gesinnungen, worzu mich die Verzweiflung an aller menschlichen Hilfe bewogen, wiederum abzuziehen und neuerlich in den Harnisch zu iagen, wird ein iedwederer vernünftiger

* Da man nehmlich nur trockenes Abendbrod mit gänzlichen Stillschweigen geniesset: nicht aber wann man an Sonntägen oder ausser denen Fasttägen nach Ordensbrauch allzeit Abends warme Speisen aufsetzet, auch mehrmalen über Tische sich mit einander unterredet. ** Discretus ist ein derer Stimmen auf dem Provincialcapitel fähiger Gesell des P Guardians; welcher von denen Brüdern des Klosters all zeit absonderlich muß erwählet werden.

künftiger Leſer von ſelbſten ſehen und greifen. Ich nahme derowegen in einem an den falſchen, rothharigen Provincial geſchriebenen ernſtlichen Brief meine gethane Aufkündigungen zurück: warfe ihm und allen meinen Feinden ſamt derſelben Theilnehmern ihre Undankbarkeit in den Bart: als welche die Wiederrufung aller zugedachten und ſchon ertheilten Gutthaten rechtfertiget, wie zu ſehen L. fin. C. de Revocat. Donor. und L. 1. ibid. wie auch in Auth. Quod Mater. eod. hinzuſetzend den Spruch Salomons: **Wer Böſes zurück giebt für Gutes, von deſſen Haus wird das Uebel nicht weichen.** Ich erneuerte meine zu dem Pabſt gethane Appellation, drange auf derſelben Reſpectirung; und weilen ſie dieſes nicht wollten, auf derſelben Fortſetzung: ich forderte zu ſolchem Ende von dem neu angekommenen P. Guardian Juſtino v. Schwirbiz durch meinen Beichtvater P. Thomam und mehrere Layenbrüder des Kloſters: „daß wann er den Pabſt für das ſichtbare Oberhaupt der römiſchen Kirche halte, er mir die Erforderniſſen demſelben zu ſchreiben, ihme meine ſchon ſo lang zu ihm gethane Appellation zu berichten, und Hilfe bey ihm zu ſuchen nicht verſagen ſollte: — Meine Feinde und dermalige höhere Provinzoberen ſeyen theils ſchon wirklich aus rechtlichen Präſumptionen für Ketzer zu achten, theils aber als Verdächtige qd) nach

qd) Wer über Jahr und Tag in dem Bann unbußfertig verharret, und ſich deswegen nicht entſchuldiget: iſt als ein Ketzer zu achten und zu behandlen. Can. Cum Contumacia. 7. de Haeret. in 6. Et Concil. Trid. ſeſſ. 25. c. 3. de reform. fin. item Can. Gravem. ult. de Poenis.

denen Bullen des Pabsts Pauli V. vom Jahr 1606. und Alexandri VII. von dem Jahr 1660. bey dem Inquisitionsamt zu Rom anzugeben; wo er mir hierzu nicht die gehörige Mittel, nehmlich: Federn, Dinten, Pappier, nebst freyer Vollmacht zur sicheren Absendung gestatten würde, müßte ich ihn als einen Complicem ansehen und selbsten als einen Gönner derer Ketzern, ia Ketzereyverdächtigen und des Lasters der beleidigten Maiestät Schuldigen anklagen.“ qe)

§. 259. Der Guardian welcher damals noch nicht in dem Provinzrath ware, und mit großer Begierde höher zu steigen trachtete, wurde in etwas geschrecket von meinen ihme durch mehrere Zeugen angedeutete Worte: insonderheit aber von der ewigen Unfähigkeit aller Ordensämtern; welche von denen oben benannten Päbsten Paulo V. und Alexandro VII. zur Straf angesetzet worden, für iene welche die Anklag derer Ketzereyverdächtigen sich unterstehen zu hinderen. Er brachte mir derowegen in Anwesenheit meines Beichtvaters und eben dererienigen Layen, durch welche ich meine Forderung an ihn gethan hatte, die er auch deswegen als Zeugen seiner Gestattung mit sich genommen, die anverlangte Erforderniſſen zum Schreiben: und ich sendete ihm nach etlichen Tagen den von mir an den ietzt regierenden Pabst Clementem XIV. geschriebenen Brief versieglet wiederum durch meinen Beichtvater und zwey darzu erbetene Layen, mit Bitt selbigen durch zwey Capuciner auf die Post zu schicken und all-

qe) Siehe oben Buchst. op).

und allda besonders recommendiren zu lassen. Als ein schlauer und sechs Jahr lang zu Rom bey dem Generaldefinitorio in allen Listigkeiten auf gut italiänisch unterrichteter Fuchs hatte er mir zuvor sehr ernstlich angerathen: mit kurzen Worten und wenigen Zeilen an den Pabst zu schreiben, sprechend: **Mein Brief würde sonsten nicht von demselben gelesen sondern hinweg geworfen werden,** so fern er aus mehr als zehen oder zwölf Zeilen würde bestehen. Hoffend es würde alsdann der Pabst von dem Generalprocurator des Ordens zu Rom die benöthigte Informationes abforderen: ia wegen überhäuften Geschäften anderen Commissariis die Untersuchung übergeben: wo alsdann kein guter Spruch für mich konnte voraus gesehen werden. Als er aber wider sein Vermuthen einen Brief von zweyen Bogen und zwar schon versieglet ihme zugesendet sahe: spreutzete er sich den Brief auf die Post zu schicken; und forderte zuerst dessen Inhalt in dessen Aufsatz zu lesen. Obschon aber diese Forderung sehr unbillig ware: dannoch erfüllte ich dieselbe.

§. 260. Da nun dieser von christlichen Gewissenstrieben nichts wissende sondern allein von zeitlicher Furcht und Hofnung wie ein Rohr von dem Wind bewegte Guardian P. Justinus die Stärke meiner Anklagen, die Unüberwindlichkeit meiner Beweisthumen, und die Meldung derer schwereſten Strafen, welche meine Feinde als des Lasters der beleidigten Maiestät in so langer Verachtung meiner gerechtesten Appellationen zu dem Pabst vielfältig Schuldige, wegen hartnäckiger Hinterhaltung

derer Acten schon für überzeuget zu achtende, mich schon so lange Jahre als einen Appellanten mörderisch in ihren Gruben Unterdrückende, unbußfertig in dem tausendmal verwirkten Kirchenbann nicht nur einen Jahrlauf, sondern schon siebenzehen Jahr verstinkende und mit täglichen Gott schänderischen Meßlesen, wie auch erschrecklichen Misbrauch anderer Sacramenten und himmelschreyenden Sünden die Luft vergiftende Uebelthäter an Ehren, Leib und Leben nach Verordnung derer Gesetzen verwirket: da er auch klärlich voraus sahe, daß auch ihme werde zur Last fallen, und zu schwerer Verantwortung könnte gezogen werden, daß er als gewesener Secretarius der Provinz, ohnerachtet aller habenden Kundschaften derer Sachen, dannoch in Zeit seines sechsjährigen Aufenthalts zu Rom mit Hintansetzung derer Geboten Gottes, der Kirchen und seiner verlobten Ordensregel weder dem Pabst noch seiner Regierung meine Unterdrückung, die Verachtung seiner Authorität und den immer fortgesetzten Sündenlauf meiner Feinden zu wissen gemacht, und für meine Errettung nicht christlich gesorget, wie er bey Straf des Banns zu thuen schuldig gewesen. qf) Darum verfiele er auf die ehrlose Diebsgedanken, meinen ihm anvertrauten Brief an den Pabst zurück zu halten. Damit er aber durch Mehrung derer Diebsgesellen sich gegen die besorgliche Strafen besser versicherte: stellete er meinen treulosen Bruder Philipp Oehninger und dem Tochtermann

qf) Can. Quantae. 47. de Sent. Excom. Can. Non in inferenda. 7. Cauſ. 23. q. 3.

mann meines verſtorbenen Bruders Peter Moro beyden höchſt complicirten Männern qg) mein Unternehmen vor: deutete denenſelben ihre Gefahr an, in welche ſie wegen vielfältiger Beywirkung zu allen mir geſchehenen Gewaltſamkeiten und Verfügungen durch meinen Brief gelangen könnten; wann derſelbe in die Hände des Pabſts würde kommen. Wodurch beyde beredet wurden, in die Zurückhaltung meines Schreibens gewiſſenlos einzuſtimmen.

§. 261. Der Guardian betheurete nichts deſto weniger bey mir und anderen Brüdern des Kloſters: daß er mein Schreiben auf die Poſt gegeben, und zwar (wie ich es verlanget) ohne ſelbiges unter einer anderweitigen Deckung denen höheren Oberen des Ordens zu Rom beyzuſchlieſſen. Ich hatte unter anderen in demſelben meine Scheidung von dem Capucinerorden verlanget: weilen derſelbe gegen mich ſeine Gegenpflichten gebrochen, mich tyranniſch behandlet und mit ehrverletzenden Unbilden mich überhäufet. Weilen ich aber nach dem Verlauf mehrerer Monathen keine Antwort vielweniger eine mindeſte Wirkung meines am 22. September 1770. geſchriebenen Briefs erhielte: mußte ich nothwendig auf den Argwohn verfallen: daß der Guardian meinen Brief habe hinterhalten, oder denſelben dem P. Provincial oder höheren Oberen in Rom zugeſendet. Ich trauete ſeinen Betheuerungen nicht: ſondern erkundigte mich durch meinen Beichvater bey denen Poſtſecretariis: Ob den 22. September ein Brief an des Pabſts eigene Hände

qg) Siehe im Regiſter V. Oehninger, und V. Moro.

Händeaddreßiret aus dem Capucinerkloſter ſeye zur Poſt gebracht und allda regiſtriret und recommendiret worden? Da ergabe ſichs, daß der Guardian und nunmehriger Beichtvater des Fürſtens ein ehrloſer vogelfreyer Bub ſeye qh), und den Brief habe zurück gehalten.

§. 262. Indem er aber beharrete, die treuliche Abſendung deſſelben zu kräftigen: ſetzte ich an ihn, mir nochmalen die benöthigte Erforderniſſen zu reichen, den Pabſt in einem zweyten Schreiben an das erſte zu erinneren; und ſo fern daſſelbe etwan verlohren gegangen, einen kurzen Auszug von allen an das päbſtliche Gericht gehörigen Appellationsſachen und jenen, ſo darmit verknüpfet, beyzulegen. Obſchon aber mir der ſchalkhafte Guardian ſolche Erforderniſſen nicht ſendete: wurden mir doch dieſelbe von einem Layenbruder des Kloſters gebracht. Dieſer zweyte Brief ware datiret den ſiebenten Tag des Chriſtmonaths 1770. und wiederum zu höchſt eigenen Händen des Pabſts addreßiret. Ich überſchickte denſelben eben wie den erſten durch einen getreuen Layenbruder, welcher auf meine Bitt noch zwey andere als Zeugen mit ſich nimmet, denſelben den P. Guardian geſieglet überreichte, und in meinem Namen um eine getreue Abſendung auf die Poſt, und zu begehrende Regiſtrirung und Recommandirung bate. Es hat aber dieſer todswürdige Bub ſelbſten bekennet bey meinem conſpirirenden Bru-

qh) Die Zurückhaltung eines Briefs an hohe Häupter, die jura Maieſtatica haben: iſt ein Laſter der verletzten Maieſtät; und machet vogelfrey, Siehe §. 25.

Bruder: daß beyde Brief so wohl der erste als zweyte, annoch in dem Monath Februario 1771. in seiner Zellen sich befunden. qi) Der Provincial P. Hartmann hat mir die von ihm geschehene Hinterhaltung gestanden, qk) beysetzend: daß zwar meine beyde Brief bis zu seiner im Märzmonat erfolgten Ankunft seyen hinterhalten worden. Er iedoch habe dieselbe nach Rom gesendet; worinn er einestheils die Wahrheit redete: aber die Schalkheit begienge; daß er beyde Briefe nicht an den Pabst selbsten, sondern nur an den Generalprocurator des Ordens schickte: ql) welcher dieselbe erbrechend und den für ihn und den P. General mit gesamten Generaldefinitorio gefährlichen Inhalt ersetzend, denen gespielten Bubenstücken den Epilogum zusetzte, wie wir im 267. §pho hören werden.

§. 263. Gleichwie ich in denen vorgehenden Jahren wegen langwüriger Gefängniß, ungesunden und nicht genugsam belufteten, ia noch überdieß mit böser faul- und stinkender Luft beschwerten Ort vielfältige Ansätze von gefährlichen Krankheiten erlitten, zu dreyenmalen mit der Wassersucht und mehrmals mit fiebrischen, apoplektischen und phrenitischen Zufällen gefährlich bekränket worden: also schiene es nun, daß mein so lang gequälter und ausgemergelter Cörper würde dem Tod und der anhaltenden Bos-

qi) Also hat mir erzählet meines Bruders Sohn P. Jac. Oehninger, ein Jesuit, als er mich 1771. in meiner Krankheit besuchete, sagend: er habe es von seinem Vater. qk) Da ich nämlich bey ihm mich deshalben beklagte. ql) Das Gegentheil hatte ich verlanget. Siehe §. 261. 262.

heit meiner Feinden müssen zum Opfer werden. Die Langwürigkeit meines Kummers, die Verlassenheit von der ganzen Welt, und die Fruchtlosigkeit aller meiner Bemühungen brachten mich auf das äußerste: die fortgesetzte Laster derer General und Provincialobern des Ordens befestigten zwar in mir den Endschluß, den gleißnerischen Mönchenstand als eine Gott gehäßige Mördergruben samt dem Babel bey erster Gelegenheit zu verlassen; oder wenigstens mit dem Herzen als evangelisch zu sterben: aber alle Umstände sagten mir, daß alle Pforten zur möglichen Auskunft seyen versperret, verriegelt und verrammlet. Meine daraus gemehrte Schwermüthigkeit, tag- und nächtliches kummervolle Nachsinnen und eine Art menschlicher Verzweiflung verursachte mir eine heftige Entzündung in dem Gehirn und ganzem Geblüte; und ich geriethe in die höchste Gefahr, durch den Schlag mit einem schnellen Tod hingerissen zu werden. Eine viermalige Aderlaß qm) entfernte zwar die Beraubung des Lebens: konnte aber doch nicht verwehren, daß ich nicht an meinem rechten Aug erblindet und fast an allen Nerfen gelähmet wurde. Dieses geschahe im Anfang des Hornungs im Jahr 1771.

§. 264. Aber ienes, welches ich als mein großes Unglück und als eine ganz gewisse Vereitlung meines Vorhabens ansahe: hatte die göttliche Vorsicht ausersehen, als ein Mittel meiner Befreyung aus

qm) Bruder Dismas, Koch des Klosters zu Würzburg, verrichtete diese Aderlasse: als welcher hierzu insonderheit ware abgerichtet worden.

aus dem Rachen derer Wölfen zu gebrauchen. Dann weilen ich mich nicht selbsten regen und bewegen konnte und in großer Lebensgefahr ware: wurde ich aus der Gefängniß in eine Krankenzelle gebracht. Die mich besuchende Herren Medici und Chirurgi weißageten denen Oberen einen mir bald bevorstehenden Tod und gewiß folgende Erblindung auch meines andern Auges. Meine unverschlossene Wohnung, welche einem andern alten und unvermöglichen Capuciner zur Seiten ware, voranlaßte einen jungen Menschen zu österlicher Zeit um Beichtens wegen zu mir zu kommen, und um das von mir übergelassene Brod in der damaligen Theuerung zu bitten: da ich ihme nun dasselbe gab, und zu mehrerem Hofnung machte: wann er mir die Gefälligkeit wollte erweisen, an den Herrn geistlichen Rath und Doctor Endres, Professoren des canonischen Rechtens meine Schreiben tragen und die Antworten iederzeit in Geheim und treulich zurückbringen: bekame ich einen getreuen Boten; durch welchen ich obgedachten Herrn geistlichen Rath meine bishero erlittene Unterdrückung, meine zu dem päbstlichen Stuhl gethane Appellation, derselben Gerechtigkeit, die halsstarrige Verachtung derselben, und die in den gegen mich gemachten Processen angehäufte Nullitäten und Ungerechtigkeiten, item die von dem Guardian des Orts P. Justino geschehene zweymalige Zurückhaltung meiner an den Pabst geschriebenen Briefen schriftlich zu wissen machte; denselben bittend Seine Hochfürstliche Gnaden in meinem Namen mit Hinterbringung derer ihme erzählten

Ge-

Geschichten zu ersuchen, daß durch desselben Fürstbischöflichen Befehl meine tyrannische Oberen angehalten wurden, die Appellation also gleich zu respectiren, derselben ihre Wirkung zu geben, unverzüglich von aller Thätigkeit gegen mich abzulassen, und mich an derselben freyer Fortsetzung nicht mehr zu hindern. Ich ersuchte ferner um den bischöflichen Schutz und solche Verfügungen: durch welche der Sündenlauf der boshaften Oberen gehemmet, und die Fortsetzung derer greulichen Gottschändereyen, welche selbige mit täglichen Meßlesen und sowohl Nehmung als Ausspendung derer Sacramenten immerfort von dem Jahr 1721. an bis dahin schon 30 Jahr lang unbußfertigst begiengen, mit Macht und Nachdruck abgeschnitten würde.

§. 265. Es versicherte mich zwar dieser geistliche Rath seines Beystands und der Bewürkung dessen, um was ich gebeten in einer an mich gesendeten Rückschrift: entschuldigte sich aber, daß er anietzo noch nicht wegen vielen Geschäften meinem Begehren könnte ein Genügen leisten. Ich hatte über zwey Monath auf die Erfüllung seines Versprechens gewartet, und indessen ihm einen vollständigen Bericht von dem Hergang aller Sachen und allen ienen Gründen, welche zu meiner Beschützung und zur vorläufigen Widerlegung aller feindlichen Ausflüchten und besorglichen Verläumdungen konnten geforderet werden, zugesendet; hinzusetzend: daß ich, sofern seine Beschäftigungen zu groß wären, nichts anderes von ihm mir ausbittete, als den Fürstbischofen mein Ansuchen mit kurzen Worten vorzutragen, meine Schreiben demselben einzuhändigen;

und in meinem Namen um eine Unterſuchung derer Sachen anzuhalten. Es ſeye derſelben Entſcheidung ſehr leicht: weilen meine Oberen wegen nicht nach Rom in beſtimmter Rechtszeit eingeſendeten Appellationsacten als hartnäckigte Verächter und deshalben präſumirte ungerechte Richter ohne weitere Umſtände müßten condemniret, ich aber unſchuldig erkläret werden. Weilen aber aus der zugeſchickten Sachenerzählung ganz greiflich ware, daß mein ungetreuer Bruder bey geſchehender Unterſuchung wegen ſeiner an mir verübten allertreuloſeſten Bubenſtücken in augenſcheinliche Gefahr nicht nur ſeiner Ehre, ſondern auch ſeines Leibes und Lebens würde gerathen: an deſſen Erhaltung aber ihme und ſeinen Collegiatſtift, wo Herr D. Endres präbendiret iſt, vieles gelegen als welcher ihnen ihre vorräthige und von eingeſamleten Zehenden angehäufte Früchten pflegte abzukaufen und anderſtwo hin zu verſchleiſſen. So geriethe die von mir geſuchte Gerechtigkeit in das Stecken: ia obſchon ich ihm erklärte, daß ich nichts anderes von ihme verlange, als nur meiner gerechteſten Apellation ihre Würkung zu verſchaffen; daß ich nicht mehr als ein Arreſtant behandlet; ſondern in ſolche Freyheit geſetzet würde, in welcher ich von dem päbſtlichen Stuhl die mir gebührende Gerechtigkeiten forderen könnte: ſo ware doch nichts von dieſem Mann zu erhalten.

§. 266. Eine gleiche intereßirte Urſach hatte im Jahr 1761. den iungen an eine Fräulin von Greifenklau, neuvermählten Staminherrn Friederich v. Hutten, von der Beobachtung ſeiner chriſtlichen Pflichten abwendig gemacht: aber leider! zu ſeinem

großen

groſſen Unglück. Seine Behauſung ſtunde dem Capucinerkloſter grad gegenüber: und obſchon der Blumengarten des Kloſters und die auſſer denſelben fürbeygehende Straße, deſſen Behauſung von dem Kloſter ſcheidete: konnte ich doch aus meinem vergitterten Gefängnißfenſter zu deſſen Wohnzimmer ſchauen. Der biſchöfliche Generalvicarius Domherr v. Zobel, ware der Onkle ſeiner Gemahlinn, und derſelben Herr Bruder Domherr v. Greifenklau, Präſident der fürſtlichen Regierung: Sein eigener Onkle ware der römiſchen Kirchen Cardinal und Biſchof zu Speyer. Er ſelbſten ware von dem ietzt regierenden Fürſtbiſchofen zu Würzburg geliebet; hätte alſo leichteſt auswürken können, daß meiner offenbar gerechte Appellation ihre Kraft gegeben, oder wenigſtens ich als ein Appellant angehöret und meine Sachen durch biſchöfliche Commiſſarios wären unterſuchet worden; dann dieſes allein hatte ich von ihm billig verlanget in einem gelegentlich durch das Fenſter des Schlafgangs auf die Gaſſe ausgeworfenen und ihme richtig von einem hinübergehenden dargebrachten Brief: Er hatte mir auch aus ſeinem Wohnzimmer mit Vorzeigung ſeines rothen Vorhangs das erbetene Zeichen des Empfangs und des geneigten Willens mein Begehren zu erfüllen gegeben: aber Pietro Moro, der Tochtermann meines verſtorbenen Bruders, ein Würzburgiſcher Groſſierer, in deſſen Handlungsbuch annoch die zur prächtigſt gehaltenen Hochzeit abgelangte Erforderniſſen verzeichnet ſtunden: item ſein Herr Schwiegervater, welcher an meinem noch lebenden ungetreuen Bruder einen guten Creditorem hatte, wußten ganz

kräftig

kräftig meine Ansuchungen zuhintertreiben: besonders da P. Raphael, welchen ich vormalen wegen seinen großen Aergernissen und Geilheiten angegeben und von seinem Vorsteheramt gebracht hatte qn), sowohl seiner Frau Gemahlinn als Frau Schwiegermutter und derselben Schwester, ia des mehresten adelichen Frauenzimmers in Würzburg Beichtvater ware; welcher vorhero zu Rath gezogen worden. Nach Verlauf eines Jahrs, da gemeldeter Herr von Hutten eine große Gesellschaft von dem Würzburgischen Adel in seinem Hause bewirthete: errinnerte er sich, daß eben damal als dem zwölften Tag des Junii es sich beiährete, daß er den von mir ausgeworfenen Brief empfangen. Er führete derowegen die ganze Gesellschaft an die Fenster und zeigete ihnen den Ort meiner Gefängniß mit vielen Kittern und Lachen erzählend: wie meine treulose Anverwandte sich bemühet, ihn von meiner Hilfe abzuhalten, und wie nützlich es ihme gewesen, von mir ersuchet zu werden. Ich sahe dieses und konnte viele Worte verstehen. An dem Antlitz des Herrn von Hutten bemerkte ich etwas ganz unnatürliches: welches ich hier nicht getraue beyzusetzen. Die Jubel über den empfangenen Sündenlohn erweckte in mir eine außerordentliche Gemüthsereiferung; in welcher ich meinem Armb entblößend und durch die obere Oefnung des Gegitters ausstreckend dem jubilirenden Sünder die Rach Gottes mit dem Finger androhete und wünschte: Ein Wunderding! gleichwie ich etwas ganz unnatürliches in dem Antlitz des Herrn

qn) Siehe §. 64. bis 69. u. w.

Herrn v. Hutten beobachtet hatte: alſo müſſen alle bey demſelben Anweſende und zum Fenſter mit herausgelegten Leibern ausſchauende Gäſte beyderley Geſchlechts etwas Unnatürliches an mir geſehen haben. Denn ſie fuhren alleſamt gleich als von einem Blitz getroffen zurück, wie die Juden im Garten Gethſemane Joh. 18, 6. verblaſſeten und verſchloſſen ohngeachtet der damal ſehr heiſſen Zeit alle offen geſtandene Fenſter: Herr v. Hutten überfiele ein ſchmerzliches Grimmen in ſeinen Gedärmen; alle angewendete Medicinen wollten nichts verfangen, und am dritten Tag frühe um 9 Uhr, zu welcher Zeit er vor einem Jahr meinen Bittbrief hatte empfangen, und an welchem Tag er ſich hatte durch eigennützige Vorſtellungen von ſeinen chriſtlichen Pflichten abwendig machen laſſen, mußte er auſſerhalb des Bettes gegen alles menſchliche Vermuthen in der ſchönſten Blüthe ſeiner Jahren mit einem großen Geſchrey, welchen ich wohl hörte, ſeinen Geiſt zu dem Gerichte Gottes abſchicken.

§. 267. Indeſſen da ich außer der Gefängniß in einer Krankenzelle ware, kame der Provincial P. Hartmann an, bey welchem, als er ſich meines Zuſtands erkundigte, ich mich wegen Zurückhaltung meiner an den Pabſt geſchriebenen Briefen beklagte, welcher zwar die von dem P. Guardian geſchehene Zurückhaltung bekennete; iedoch verſicherte, daß er bey ſeiner Ankunft dieſelbe beyde Briefe nach Rom habe geſendet. Ich ließe deſſentwegen nochmals durch einen zu mir gekommenen Bedienten meines Bruders die

Poſt

Postofficianten befragen: erhielte aber eine verneinende Antwort. Bald darauf zeigte sich die gespielte List, und erhellete: daß meine obgedachte Briefe nicht an den Pabst, sondern an den Generalprocurator des Ordens seyen abgeschicket worden: welcher gleichwie er durch seine bisherige Collusion sich schon derer Lastern meiner Feinden hatte theilhaftig gemacht: also ersinnete er nun ein neues Bubenstück, mich zu hintergehen; als welchen er glaubte durch den erlittenen apoplektischen Zufall an dem Gehirn geschwächet und der benöthigten Ueberlegungskraft beraubet zu seyn. Vielleicht hat er zugleich gesuchet, meine übrige Freunde zu betäuben, und das Murmeln vieler ehrlich denkenden Ordensbrüdern durch Mißbrauch ihrer Einfalt zu stillen. Er schriebe nämlich aus Rom von dem 25. Merze folgenden Brief an mich, sich stellend, als hätte er hierzu von dem päbstlichen Obergericht einen besonderen Auftrag.

Vielehrwürdiger in Christo Achtbarester Vater!

„Das weitläuftige Zufluchtsschreiben euer Paternität zu dem Pabst haben Ihro Heiligkeit wohl erhalten; und weilen die Schrift sehr lang, ist sie von dem Pabst der heil. Versamlung derer bischöflichen und mönchischen Sachen zur Untersuchung übergeben worden. Dieses hat die heilige Versamlung gethan: und nachdem sie die Schrift fleißig durchforschet, haben die weiseste Väter gefunden: daß alles, was E. P. in derselben für ihre vermeyntliche Unschuld gegen die Obere ihrer Provinz haben angeführet, eitel und falsch seye;

ja nichts als pure Verläumdungen. Indem gedachte Oberen in Erwegung derer ganz unglaublichen Mistritten euer Paternität nicht nur der besagten heil. Versamlung geschienen haben, nicht allzustreng, sondern ganz gelind und gar zu gütig gegen dieselbe gewesen zu seyn. Dessentwegen hat die heil. Versamlung, nachdem sie alles wohl überleget, im Namen Sr. päbstlichen Heiligkeit auf ihre eingeschickte Zufluchtsschrift am 9ten Tag des laufenden Merzmonats folgenden Spruch gegeben: *Lectum: Et pareat suis Superioribus et incumbat suae Resipiscentiae.* Es ist gelesen worden: und er solle seinen Oberen gehorchen und sich auf seine Besserung legen. Diesen Spruch der heil. Versamlung, da wir aus derselben Befehl E. P. zu wissen machen, mahnen wir sie zugleich ernstlich und väterlich: bitten auch durch das Innerste Jesu Christi, daß sie einmal anfangen ihre schwereste Verbrechen in Bitterkeit ihrer Seele zu bedenken, und der göttlichen Gerechtigkeit durch geduldige Tragung ihrer Buße genug zu thuen: damit die Güte Gottes nicht in einen Grimmen sich verkehre, und euer Paternität urplötzlich, unversehens und unbußfertig aus dieser Welt hinreisse ꝛc.

Euer Paternität

Rom den 23. März
1771.

demüthigster Diener
F. Erhardus von Rakersberg
des Capucinerordens Generaldefinitor,
Procurator und Commissarius. Mpp.

§. 268.

§. 268. Alſo ſchriebe dieſer unverſchämte Bub im Namen des höchſten päbſtlichen Obergerichts; ſich nicht ſcheuend, nachdem er einmal durch ſeine Hilfverſagung qo) des Laſters der beleidigten Majeſtät ſich ſchuldig und aller an mir begangenen Ungerechtig- und tyranniſchen Gewaltthätigkeiten theilhaftig gemacht hatte, auch aufs neue in ſo wichtiger Sache zu lügen, ein Crimen Falſi zu begehen und falſches Urtheil unter frechen Mißbrauch ſo wohl des päbſtlichen Namens als ienes ſeiner nachgeordneten höchſten Oberrichtern auszuſchreiben. Er verfiele hierdurch neuerlich in den Kirchenbann, wurde neuerlich infam, der beleidigten Majeſtät ſchuldig und vogelfrey: wohl würdig, daß man ihn gleich einem Wolfe mit der Keule darnieder ſchlüge. qp) Ganz unvernünftig gedachte dieſer Hans ohne Hoſen v. Rackers- oder Schlechtenberg, qq) es würde ein vernünftiger Menſch glauben, daß ihme, als einen ſelbſt namentlich in meinem Schreiben an den Pabſt angeklagten Miſſethäter, einem ſchon von mehreren Jahren her excommunicirten und ehrverluſtigten Mann von einem vernünftigen Richter der Auftrag geſchehen ſeye, mir in einer ſo lang unterdruckten Appellationsſache einen ganz widrigen Sentenz anzukünden. — Daß ein höchſtes Gericht der römiſchen Kirche zu

qo) ſiehe §. 255. qp) Can. 7. de Crim. Falſi. Bulla Coenae Caſ. 6. und oben §. 25. qq) Rackersberg heißet teutſch ſo viel als Schlechtenberg von רָק *Rak*, welches ſchlecht heißet.

oder einen Vertrag oder hangenden Rechtshandel betreffenden Sach erschlichen worden, und nicht alle Umstände, welche ausgedrucket hätten sollen werden, in sich enthalten, wie zu sehen L. Causas. 16. C. de Transact. L. 1. 2. et 3. C. vt Lite pendente. Widerstrebet nun dieses von dem Generalprocurator mir angedeutete Endurtheil über so viele hangende Processen nicht denen gemeinen Rechten? Lauset es nicht wider alle Gesetze der Natur, Gottes, des Kaisers und der römischen Kirchen, daß auf eine so schlechte Weis auf einmal gerechtfertiget werden iene Sprüche, Processen und Unternehmungen, in welchen augenscheinlichst und handgreiflichst alle mögliche Nullitäten und Gesetzübertretungen angehäufet seynd?

§. 270. Ich halte gänzlich dafür, es seye entweder unter meinem Namen ein falsches Schreiben an den Pabst durch den obgedachten Generalprocurator des Ordens gelanget, in welchem mit falscher Vorstellung derer Sachen nur der Pabst oder sein römisches Obergericht befraget worden, ob nicht die mir gerichtlich anbictirte Straf des ewigen Kerkers zu groß seye; auf welches dann diese Antwort erfolget: oder seynd meine Briefe gänzlich unterschlagen worden, und hat der Rakersbergische Generalprocurator mich zu hintergehen ein falsches Urtheil von der so genannten heiligen Versamlung zu Rom erdichtet. In beyden Fällen ist er ein ehrloser Falsarius und todswürdiger ja vogelfreyer Verletzer der päbstlichen Hoheit. Das erstere zu glauben veranlasset mich der von dem P. Justino, gewesenen

ſechsjährigen Scribenten zu Rom, nachmals wordenen Guardiano zu Würzburg mir faſt gewaltſam zugedrungene Rathſchlag: ich ſollte nicht bey dem Pabſt klagbar einkommen, oder von einer Appellation etwas melden und eine Forderung machen: dann dieſes würde mir verübelt werden: ſondern ich ſollte nur einfältig melden: dieſes und jenes hätte ich begangen — alſo und alſo ſeye ich beſtrafet worden — ich wollte mich unterthänigſt befragen, ob ſolches recht oder unrecht ſeye? Es ſeye ihm aber, wie es will, ſo iſt doch der Generalprocurator des Ordens in keinem Fall zu entſchuldigen: weilen er ſchon im Jahr 1768. von dem 1. April und im Jahr 1769. von dem erſten Sonntag des Advents in beſonderen an ihn erlaſſenen, und im Jahr 1767. von dem 26. September, item 1768. den 25. Merzen in zweyen gemeinſchaftlich an das ganze Generaldefinitorium abgegebenen Briefen, worin ich mich allezeit auf die dem verſtorbenen P. General Paulo v. Colindres hinterlaſſene und von mir eigenhändig geſchriebene Acta und Schutzſchriften berufen, qr) von meiner Appellation, derſelben Gründen und ungezweifelter Gerechtigkeit nicht nur vollkomneſt unterrichtet, ſondern auch abſonderlich von mir erbeten ware: im Fall das Generaldefinitorium ſich nicht entſchließen wollte, denen fränkiſchen Provinzoberen die Befolgung der Gerechtigkeit anzubefehlen, mein Procurator bey

qr) §. 250.

bey dem päbstlichen Stuhl zu seyn, demselben meine Unterdruckung anzudeuten, die Erhaltung des Rechtens zu betreiben, und zu solchem End meine in dem römischen Archiv fränkischen Faches befindliche *Acta* einzureichen: oder so er solches in Person zu thuen verhinderet wäre, Kraft aufhabender Pflichten eines Christens, eines Ordensbruders, eines zu Besorgung der Gerechtigkeit erwählten Generaldefinitors und Procurators einen anderen zu bestellen, welcher solches mit Nachdruck getreulich thue.

§. 271. Es ist derowegen ganz außer Zweifel; daß dieser schlechtenbergische Procurator des Ordens entweder der eigentliche Werkmeister dieses schändlichsten Criminis Falsi, gespielten Betrugs und Lasters der beleidigten Majestät seye: oder wenigstens zu solchen ein ehrvergessener Colusor und fürsetzliches Werkzeug. Er hatte mithin verdienet, daß an ihm vollzogen wurde jenes Gesetz Romuli, von welchem der Jesuit Salianus in seinen Jahrbüchern des alten Testaments im Jahr der Welt 3303. meldet: daß er verordnet habe jene, so ihr tragendes Patronatamt mit Betrug derer, die ihrer Pflege seynd anvertrauet, führet, denen Höllengöttern solle zum Opfer geschlachtet werden. qs). Es gehet in dem Capucinerorden zu wie ehemalen zu Rom, da denen

qs) Die Worte des Gesetzes lauten also: Patronus si Clienti Fraudem faxit: Sacer esto. siehe Salian. loc. cit. und Ludov. d'Ameno part. 1. tit. 20. n. 4.

ihre große Gewalt oftmals schädlich mißbrauchenden Burgermeistern die Zunftmeistere entgegen gesetzet worden, von welchen der Poet Lucanus gesungen:

Et cum Consulibus conturbant jura Tribuni.

Zu teutsch:

Auch die Zunftmeistere das Recht helfen verkehren,
Die es den Häuptern der Romstadt sollten wehren. qt)

Ja die Haushaltung derer Capuciner ist ähnlich iener der Juden vor der bevorstehenden Ausrottung ihres gemeinen Wesens: dann ihre Obere thuen was Flavius Joseph der jüdische Geschichtschreiber l. 7. Bell. jud. c. 31. meldet von Catullo ihren gewesenen jüdischen Landpfleger, von dem er sagt: Praeter credendi Facilitatem etiam Doctor erat calumniandi Sicariis. Nebst dem, daß er denen Mördern und Rauberen gar zu leicht geglaubet, habe er dieselbe noch gelehret, wie sie vor Gericht sollten lügen und die Judenschaft verläumden.

§. 272. Der in Italien und bey allen mönchischen Ordensständen so berühmte und in Rom zu unseren Zeiten neu wiederum in den Druck gegebene Criminalist Ludouicus d'Ameno des Franciscanerordens als selbst ein Mönch schreibet aus vielfältiger Erfahrung: daß in denen klösterlichen Gerichtern die *Prouinciales* oftmals ihren Lieblingen, welche sie zu Guardianen gemachet, ungerechtest gegen die klagende Unterthanen beystehen: desgleichen auch die

qt) Lud. Vives in Not. ad August. de Ciuit. Dei. l. 2. c. 17. fin.

die *Generales* denen Provincialen — wodurch die oftmalige Zuflüchten zu dem päbſtlichen Stuhl und weltlichen Richtern eben als gegen eine Raub- und Mörderbande gerechtfertiget würden. qu) Er meldet ferner: daß die Definitores, welche den Mißbrauch des Gewalts in denen Provincialen bezähmen ſollten, oft ſchändlich mit denenſelben zur Ungerechtigkeit einſtimmeten. qw) — Daß von denen Oberen mehrmals die gerechteſte Appellationes als nichtig verworfen, und wegen ſolchen die Appellirende unter dem Fürwand eines Ungehorſams in die Kerker geworfen und geſtrafet würden. qx) — Daß dieſelbe oft gar die geſchehene Appellationes verleugnen — oft nicht geſtatten, daß ſie in denen Actis beygeſchrieben werden — oder durch ein unverſchämtes Crimen Falſi ſchreiben laſſen, daß ſie nach Verfließung derer im Recht geſetzten zehen Peremptorialtägen erſtlich geſchehen ſeyen. qy) Aber, höret ihr Häupter in Jacob und ihr *Definitores* qz) im Haus Iſrael! iſts nicht euere Pflicht, das Recht zu verſtehen und das Gericht zu unterſuchen? ra)

qu) Ludov. d'Ameno part. 3. tit. 2. n. 21. 23. ad 25.

qw) idem part. 1. tit. 20. n. 7. et 187. qx) part. 1. tit. vlt. n. 149. qy) ibid. n. 150. qz) קצין Kazin heißet eigentlichſt ein Definitor: Entſcheider. von קץ Kez. Finis. ein End. q. d. Finitor. ein Endmacher. ra) ידע heißet nicht nur: Wiſſen: ſondern auch: mit richterlicher Erkenntniß etwas unterſuchen.

die ihr hasset das Gute und liebet das Böse: die ihr eueren Untergebenen die Haut abziehet und das Fleisch von denen Gebeinen abschindet! Mich. 3, 1. 2. Die ihr abscheulich handlet in euerem Gericht und alles Recht verkehret. v. 10. Höret das Wort des Herrn! wegen euch wird Zion (ich sage, euere Klöster und sündhafte Ordensstände) zum Steinhaufen verkehret und wie einem Feld umgeackeret werden. v. 12. Es eilet mit großen Schritten iene Zeit herbey, da man euch euere Braccas, welche ihr an statt derer Beinkleidern weibisch antraget, wird aufdecken; euere Kutten ausstauben, und nicht mehr gestatten, daß ihr mit Besonderheit euerer haarigen Kleidung die Völker betrüget, unter der Schafsdecke in die Heerden Christi eindringet, und dieselbe mit euerer Wolfswuth grimmig verletzet. Zach. 13, 4. Der Herr wird seine Hand ausstrecken über euch, und die Ueberbleibseln des Baals, den Namen der Mönchen und derer Opferprieseteren ausrotten. Zephan. 1, 4. wie auch die, welche sich beugen gegen das Heer des Himmels; welche anbeten den Jehovah und bey demselben schwören und doch zugleich auch bey dem Malchom. v. 5. Am Tag der Mezlung wird Jehovah heimsuchen, mustern und ausmustern alle, welche mit besonderen Kleidungsarten sich von anderen haben unterschieden. v. 8. Geduld ihr Gleißnere! Joseph unser hofnungsvolle Kaiser lebet und herrschet in Aegypten. 1. Mos. 45, 26. dieser wird die

Fürsten

Fürſten unterrichten gemäß ſeinem Gewiſſen, und die Prieſter, auch ältere klug machen. Pſalm 105, 22. rb)

§. 273. Geduld! die Stimme des Herrn wird mit Macht ergehen, ſie wird zerbrechen die Cederbaum, auf die ihr euch verlaſſet: ſie wird drein hauen mit feuerigen Klingen. Sie wird Wehen machen denen mönchiſchen Einöden, denen Einöden derer Sodomiten: rc) Sie wird Wehen machen denen Rehen rd) und entdecken die Wälder. Pſalm 29, 4. 5. 7. 8. 9. Joſeph wird nach dem Beyſpiel ſeiner glorwürdigen Vorgängern derer alten römiſchen Kaiſern die heimliche Laſter derer Mönchen und Nonnen einſehen, die in dem Gebüſche derer Klöſtern verborgene Schlangenbrut, welche auch Hieronymus in ſelben zu ſeiner Zeit ſchon gefunden, re) mächtig vertreiben: Kaiſer Valens hatte um das Jahr Chriſti 375. das Geſetz gemacht: daß die Mönchen ſollten zu Sol-

rb) פָּקַד heißet: heimſuchen, muſtern und ausmuſtern. v. 8. נֵכְרִי heißet etwas unterſchiedenes, nicht aber eigentlich ein fremdes. rc) קֶדֶשׁ heißet: eine Mannsperſon, welche ſich gleich einer Hure zur Geilheit mißbrauchen läſſet. ſiehe 5. Moſ. 20, 17.

rd) Durch die Rehen derer Einöden können füglich die Nonnen in denen Frauenklöſtern verſtanden werden.

re) Hieron. Apolog. adv. Ruffin. ſchreibt: Luſtraui Monaſteria Nitriae: et Aſpides inter Sanctorum Choros latere perſpexi: Ich hab beſehen die Klöſter zu Nitrien: und habe Schlangen unter denen Chören der Heiligen gefunden.

zu Soldatendienſten angehalten, oder im Fall der Weigerung mit Prügeln tod geſchlagen werden. rf) Kaiſer Theodoſius und Juſtinianus, wie zu ſehen l. 63. de Decur. C. Theod. und l. 26. C. Juſtin. eod. hatten Befehl gegeben: iene faule dem Müßiggang nachhangende Unterthanen, welche unter dem Schein des göttlichen Dienſtes unter die Verſamlungen derer Mönchen ſich begeben, aus ihren Winklen heraus zu nehmen, und zu Verrichtung derer Geſchäfte des Vaterlands zu zwingen. Obgedachter Kaiſer Valens, um die ſchädliche Mönchszünften auszurotten, beſchwerte dieſelbe mit vergrößerten Auflagen, von welchen ſie vorhero von denen Kaiſern Conſtantino und Conſtantio aus guter Meynung waren befreyet worden. rg) Conſtantinus der ſechſte, Kaiſer in Orient, hatte in ſeinem ganzen Reich verboten, daß iemand ein Mönch werde: weilen er geſehen, daß die Mönchen faſt allein die Urheber und Unterhalter des in der Chriſtenheit erneuerten ſchändlichen Götzen- und Bilderdienſts ſeyen. — Die Mönchenkutten nannte er: Kleider der Finſterniſſen; die Mönchen aber: Nicht benennungswürdige Menſchen. (lat. *Nec nominandos.*) Eine Rotte, deren Gedächtniß man ſollte vertilgen. (*Agmen immemorandorum.*) Er ließe einſtens einem Mönchen die Kutten ausziehen und ihn in dem Fluß abwa-

rf) Baron. ann. 375. §. 10. Oroſius l. 7. c. 33.
rg) Baron. loc. cit. §. 12.

abwaſchen, damit er von denen mönchiſchen Unflätherenen geſeget würde. Mönchen und Nonnen lieſſe er zuſammen auf das freye Felde führen: allwo ſie entweder alſo gleich ſich, mit einander mußten ehelich paaren, oder ihres Augenlichts beraubet werden; wie bey Baronio im Jahr Chriſti 762. §. 10. im Jahr 763. §. 4. 6. 12. 15. 770. §. 23. 771. §. 1. 754. §. 19. zu ſehen. Von dergleichen widrigen Verfahren derer Kaiſern gegen die Mönchen ſpricht der alte Mönch Hieronymus in einem Brief zu den Nepotianum: Ich klage nicht über das kaiſerliche Geſetz: ſondern bedaure, daß wir ſelbiges verdienet haben: das Brenneiſen iſt gut: aber zu was nutzet mir die Wunde, wegen welcher ich ein Brenneiſen bedarfe? und lib. 4. Comm. in Math. c. 23. beichtet er ſeine und anderer Mönchen Schuld ſprechend: Wehe uns Armſeligen! zu welchen die Untugenden, derer Phariſäern gekommen ſeynd. Etwas von dieſen Untugenden erzählet Auguſtinus de oper. Monach. c. 28. ſagend: Der Teufel hat viele Gleißner unter mönchiſcher Kutten allenthalben zerſtreuet, welche die Provinzen umlaufen, nirgends geſendet, nirgends beſtätet, nirgends verbleibend, nirgends ſich ſetzend: einige verkaufen die Glieder derer h. Martyrern, wann es anderſt Martyrer ſeynd. u. ſ. w. Es nennet dieſelbe Baronius im Jahr Chriſti 386. §. 42. Gottloſe Spitzbuben, welche der Frommkeit derer Glaubigen misbrauchet haben. Von welchen bey Hieronymo und Auguſtino an gemeldeten Stellen ein Mehreres zu leſen.

§. 274.

§. 274. Nun auf mich selbst wiederum zu kommen, sahe ich keinen anderen Weg auf Erden für mich mehr offen gerechte Hilfe zu erlangen, als die Zuflucht zu dem Würzburgischen Fürsten und Bischoffen; obschon ich dieselbe im Jahr 1755. zu meinem größten Schaden schon einmal unglücklichst unternommen. rh) Ich ware zwar in einer Krankenzelle ausser der Gefängniß: wurde aber annoch als ein Arrestant tractiret, mußte alles mir Gestattete für eine Gnad achten, und besorgen nach hergestellter Gesundheit entweder wiederum in die Gefängniß zurück geführt oder sonst schlechtest und nach allen Gefallen derer Oberen behandlet zu werden. Mich benagete am meisten die meinem ehrlichen Namen mit der infamen Kerkerstraf und anderen gegen mich geschehenen Thätlichkeiten angeschmißte Mackel und der wegen solcher besorgliche Vorwurf. Dessentwegen triebe ich an den Herrn geistlichen Rath und Professor Dr. Endres mit öfters wiederholten Bitten: dem Fürsten oder wenigstens seiner geistlichen Regierung meine Appellation zu dem päbstlichen Stuhl, und mein Gesuch an Se. Hochfürstl. Gnaden vorzutragen; und hierzu die so vollkommen ihm zugesendete Berichten von allen Sachen und meine Schutzgründe darzulegen. Da er sich nun immerfort mit der Vielheit seiner Geschäften lächerlich entschuldigte: bemerkte ich wohl, daß eine besondere Staatsursach darunter müßte verborgen seyn. Ich setzte derowegen stärker an, und übersendete ihm eine offene Bittschrift an den Fürsten selbst

rh) Siehe §. 185. 188. 189. 190.

ſelbſt von meiner Hand geſchrieben: in welcher ich den Vortrag aller meiner Geſuchen ſelbſten thate und mich auf die ihm ſchon zugefertigte obgemeldete Informationsſchriften berufete: ſelbe beyzulegen und nicht dem Fürſten ſelbſt, ſondern nur ſeinem Generalvicario Domherrn v. Erthal in einem Schreiben (welches ich zugleich mitgeſendet) einzuhändigen bittend.

§. 275. Dann obſchon dieſer biſchöfliche Generalvicarius v. Erthal zu Anſpach in der evangeliſchen Religion gebohren und erzogen, von denen reichen Dompräbenden ri) derer Catholicken ſich hat anlocken laſſen von dem Evangelio zu dem Pabſtthum überzugehen, und alſo mir ſchiene gefährlich zu ſeyn: weilen er iedoch am 13. Junii am Feſt des Antonii v. Padua, da durch fürſtliche Gutthätigkeit das Convent derer Capucinern gewöhnlich mit einem fürtreflichem Mittagmahl bewirthet wird, nach dem Tiſch mich in meinem Krankenzimmer beſuchet; ſo habe ich hieraus ein Vertrauen zu ihm geſchöpfet, an ihn geſchrieben, um ſeinen Beyſtand gebeten und ihn erſuchet, die ihme beygelegte Bittſchrift und die von Hr. Dr. Endres erhaltene von meiner Hand geſchriebene Informationsacta Sr. Hochfürſtl. Gnaden unbeſchweret einzuhändigen. Der Brief an den Herrn Generalvicarium ware wie folget:

Hochwürdigſter, Hoch- und Wohlgebohrner ꝛc.

„Da Euer Hochwürden und Gnaden am 13. Tag des verfloſſenen Monats Junii ſich gewürdiget, mit ſo

ri) Carl Friederich Wilhelm v. Erthal zu Leutzendorf iſt Domherr zu Maynz, Bamberg und Würzburg.

mit ſo tugendlicher Niederlaſſung mich als einen armen, kranken und unterdruckten Arreſtanten zu beſuchen; muß ich zwar demüthigſt um Vergebung bitten, daß ich Dero bekleidende hohe Würdigkeit eines biſchöflichen Generalvicarii und Präſidentens der geiſtlichen Regierung nicht wiſſend an den ſonſt ſchuldigen tiefen Reſpect ermanglet: werde iedoch von Dero erſehenen großen Tugend und Menſchenliebe zu einem beſonderen Vertrauen ermunteret, in meiner andaurenden Bedruckung als ein Appellant zu dem römiſchen Stuhl bey Denenſelben Zuflucht und rechtlichen Beyſtand zu ſuchen; auch beygebogene Bittſchrift Dero hohen Handen zuzuſenden, mit demüthigſtem Erſuchen: ſolche Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu übergeben und mit Dero großvermögenden Vorwort beſtens zu empfehlen. Aus eben dieſer Bittſchrift und denen von Hr. Dr. Endres ohne Zweifel erhaltenen ſchriftlichen Erzählungen meiner Sachen und Gründen werden Euer Hochwürden und Gnaden zu Genügen erſehen, wie ungerecht ich von meinen nicht Oberen, ſondern ſich der härteſten Leibs- und Lebensſtrafen befürchtenden Feinden wegen einer nothgedrungenen und gerechteſt zu dem päbſtlichen Stuhl gethanen und fortzuſetzen beginnten Appellation ſeye zu dem ewigen Kerker verurtheilet, und ſchon wirklich bis in das achtzehente Jahr in demſelben gefänglich gehalten worden. — Wie man gegen mich ohne richterlichen Gewalt, ohne Geſtattung einer rechtlichen Beſchützung, ohne Achtung aller eingewendeten Exceptionen, und mit Verſchmähung der päbſtlichen Maieſtät, zu welcher ich vor und nach dem Sentenz habe appelliret, ſeye verfahren:

verfahren: — Wie man meine im Jahr 1755. Sr. Hochfürstl. Gnaden zugesendete Zufluchtsschrift mit ärgesten Verläumdungen habe vereitlet. — Alle Zuflucht zu Sr. päbstlichen Heiligkeit beständig abgeschnitten; zwey an dieselbe abgelassene Klagschriften boshaft zurück gehalten und mit einem falschen frechest erdichteten Urtheil des päbstlichen Obergerichts in Rom mich zu hintergehen gesuchet. Nicht minder wird daraus erhellen, wie boshaft mein eigener und einziger Bruder wie auch Peter Moro der Tochtermann meines verstorbenen Bruders zu diesen allen habe beygewirket und beyzuwirken nicht ablasse. Euer H. u. G. wird bestens bekannt seyn: daß es denen bischöflichen Regierungen aus dem geistlichen Recht zukomme, die Gerechtigkeit derer von Mönchen geschehenden Appellationen zu untersuchen, nach derselben Ersehung die Appellanten zu beschützen, die durch Verachtung der Appellation aber des Lasters der beleidigten Maiestät schuldig gewordene Oberen zur verdienten Bestrafung nach Rom zu senden: oder als vogelfreye und ihrer Privilegien verlustigte, rk) auch durch ihre hartnäckigst fortgesetzte Sünden, Verachtung derer kirchischen Gesetzen, Verstockung in denen Censuren und angehäufte Sacrilegien der Ketzerey verdächtige oder durch iuridische Präsumptiones überzeugte richterlich zu behandlen. Ich bitte derowegen E. Hochwürden und Gnaden ganz unterthänig: dieselbe wollen bey Uebergebung meiner beygebogenen Bittschrift Dero hohes Vorwort bey Sr. Hochfürstl. Gnaden dahin

rk) Siehe §. 25.

dahin verwenden: damit ich von denen Unterdruckungen befreyet, gegen allen ferneren ungerechten Gewalt geschützet, entweder in den Stand gesetzet werde, meine Gerechtigkeit auf gesetzmäßige Weise selbsten von Rom zu suchen; oder von bischöflicher Regierung mit Ersparung mühesamer Streitschriften in Würzburg erhalte. Ich sehe mit gröster Zuversicht der erbetenen Rechtshilfe entgegen, und beharre ꝛc.“

F. Mansuetus.

§. 276. Dieses ware ungefähr der ganze Ausdruck meiner Worten: und der Brief ware mit ienen an den Fürsten im Monath Julio geschrieben. Nichts desto weniger bliebe ich wiederum ohne Hilf: meine Sachen wurden nicht untersuchet; ia der ungetreue Stellvertreter des Bischoffen hinterhielte wiederum ebenmäßig meine Bittschrift, und übergabe dieselbe dem Fürsten nicht. Was Strafen dieser bischöfliche Generalvicarius durch eine so vermessene, ehrlose und unchristliche That verwirket, ob er nicht des Lasters der beleidigten Maiestät schuldig und Compler derer Lastern meiner Feinden worden, lasse ich die vernünftige Welt urtheilen. Er zeigete mit seiner schändlichen That, da er als ein bestellter bischöflicher Aufseher über andere Hirtenknechte mich dem Rachen des Wolfens zu entreissen sich geweigeret, und so gar den Mund zu meiner Befreyung nicht aufthuen wollen; ia die Stimme des blerrenden Schafes verhinderet, daß sie dem bischöflichen Oberhirten nicht zu Ohren kommen können; mit dieser schändlichen That (sage ich) zeigete er zu seyn, wer er ware, nehmlich ein Mann, welcher den Glauben ver-

ben verläugnet. Dann alſo ſpricht Paulus 1. Tim. 5, 8.: **Wann iemand denen, die ihm anvertrauet ſeynd, keine Fürſehung thuet: hat er den Glauben verläugnet, und iſt ärger als ein Unglaubiger.** Siehe §. 275.

§. 277. Mir ware es bishero mit meinen bey dem Würzburgiſchen Herrn Generalvicario v. Erthal und dem geiſtlichen Rath Dr. Endres gethanen Hilfſuchungen ergangen, wie ienem in dem Evangelio Luc. 10, 30. welcher von Jeruſalem nach Jericho reiſend denen Mördern in die Hände gerathen: welche ihn beraubet, verwundet und halb tod haben liegen laſſen: deſſen ſich weder der Prieſter weder der Levit, welche fürüber giengen, hatten angenommen: ich verfiele derowegen auf den Schluß, einen chriſtlichen Samariten zu ſuchen, welcher meinen Wunden Wein und Oehl eingieſſe, ſelbe verbinde und heile. Ich deutete ſolches durch meinen geheimen Boten dem Herrn Dr. Endres an, ſchreibend: **daß ich meine geſamte Sachen würde an die weltliche Canzley bringen:** weilen meine Feinde das Privilegium Canonis und Fori ſo wohl wegen begangenen Laſters der beleidigten Maieſtät als auch wegen grobeſten Misbrauch deſſelben längſtens und vielfältig verlohren; rl) folgſam es bey mir ſtehe, derſelben Anklag bey der Regierung des Herzogs in Franken und Fürſtens zu Würzburg zu thuen; weilen ich bey dem Biſchoffen und ſeinen geiſtlichen Räthen weder Hilfe weder Gehör in ſo vielen Monathen hätte finden können. Hierauf kame dieſer Herr

rl) Siehe §. 184.

meine Sachen ſollten gerichtlich unterſuchet werden: ſondern es müßte ſo gleich beyderſeits Fried werden: der Krieg habe lang genug gedauret. Er beſorgte nehmlich, ſeine Schandthat mögte in einer zu machenden gerichtlichen Unterſuchung entdecket werden. Ich hatte derowegen in meinem an den Herrn Generalvicarium geſchriebenen Brief nebſt Erzählung der abſcheulichen Untreu, welche er mit Petro Moro zu zweymalen gegen mich verübet, beygeſetzet: daß dieſe meine Erzählung ſo gleich als eine Criminalanklag ſollte angeſehen werden, ſo bald ſich mein Bruder oder Moro unterſtehen würden, ſich meinem rechtlichen Begehren zu widerſetzen, in geheim oder öffentlich zu widerſtreben, und fernerhin mit meinen Feinden in ein Horn zu blaſen.

§. 279. Gleichwie aber meinen Bruder die beſorgte Schand und Beſtrafung triebe, auf alle mögliche Weiſen die von mir verlangte richterliche Unterſuchungen und fernere Fortſetzung meiner Appellationen zu verhinderen: alſo verleitete nebſt der Gefälligkeit gegen meine beyde obgenannte Verräthere, welche ſo wohl dem Herrn Generalvicario als Herrn Dr. Endres Capitularen des Collegiatſtifts Haug konnten nutzbar ſeyn, eine beſondere Staatsurſach, meinen Forderungen abgeneiget zu ſeyn, und zu wünſchen, daß ein ewiges Stillſchweigen dieſelbe alleſamt begraben mögte. Die Würzburgiſche geiſtliche Regierung hatte nehmlich ſchon vor mir den im Kerker nach 30 jähriger Marter im Jahr 1750. verſchmachteten unſchuldigen P. Anianum, welcher

zweymalen von derselben die schuldige Rechtshilfe hatte geforderet, rn) liebloseſt und ganz unchriſtlich verlaſſen: weilen nun deſſen Händel mit denen meinen vermenget, ich auch ſelbſten im Jahr 1755. ſchon einmal fruchtlos bey ietzt regierenden Fürſtbiſchoffen rechtlichen Beyſtand geſuchet ro) und mich der geſchehenen Verweigerung wegen beklagen und in fortgeſetzter Appellation den Biſchof ſamt ſeiner Regierung bey dem päbſtlichen Stuhl beſchämen konnte: forderte es die Ehr derſelben, dem Proceſſe ſeinen Lauf abzuſchneiden. Aber noch etwas beſonderes triebe ſie an, auch dem Fürſtbiſchoffen meine Schreiben zu hinterhalten. Es ware nehmlich der Beichtvater des Fürſtens P. Bonifacius Hildebrand S. I. geſtorben: an deſſen Stelle hatten ſie durch geheime Künſten einen Capuciner eingeſchoben, nehmlich: P. Juſtinum v. Schwirbitz: von welchen ſie ſich verſprachen, daß er als ein Mitglied eines Bettelordens, welcher von dem Allmoſen derer Reichen lebet, ſich nicht würde unterſtehen, dem Fürſten etwas zu hinterbringen, was nicht vorher mit deſſen Räthen abgedroſchen worden oder zu derſelben Nachtheil könnte gereichen: ia vielmehr ſich als ein Werkzeug würde gebrauchen laſſen, den Fürſten durch geheime Beredungen zu ienen Dingen zu lenken, welche ſie wollten. Dieſen P. Juſtinum aber hatte ich ſo wohl in dem Brief an den Fürſten als in denen beygehörigen Sacherzählungen mit lebendigen Farben abgeſchilderet als einen Mann, welcher nicht nur durch liebloſe Unterlaſſung ſeines brüderlichen Beyſtands

rn) Siehe §. 32. 35. ro) §. 181. 185.

Beyſtands und der ſchuldigen Anzeig meiner Unterdruckungen und zu dem Pabſt gethanen Appellationen, die er in Zeit ſeines ſechsiährigen Aufenthalts zu Rom * hätte thuen können und ſollen, in den Kirchenbann ex can. quantae. 47. de Sent. Excom. verfallen, und ſich fremder Sünden meiner Feinden theilhaftig gemacht hatte: ſondern auch durch Hinterhaltung meiner beyden an den Pabſt geſchriebenen Briefen des Laſters der beleidigten Maieſtät ſchuldig, infam, vogelfrey, neuerlich banniſiret, ein Theilnehmer des Latrocinii und zum Schelmen i. v. worden: welcher alle Tag wiſſentlich in denen ſchwereſten Todſünden Meß laſe, die empfangene und ausgeſpendete Sacramenten entheiligte, und zumal gleichwie andere, die ihme ihre Sünden nach denen Geſetzen des Pabſtthums beichteten, alſo auch den Fürſten ſelbſten mit nichtiger, nichts geltenden Abſolution boshafteſt hintergienge: rp) deſſen Umgang und beichtväterliche Amtsverrichtung dem Fürſten zu groſſer Entunehrung gereichete. Weilen nun dieſe beyde geiſtliche Regierungsglieder wohl vorſahen: daß der neu untergeſchobene Beichtvater ganz ungezweifiet wiederum würde ſpringen müſſen, wann dem Fürſten meine Schreiben ſollten zu Geſichte kommen: darum ſpreutzeten ſie ſich ſo ſehr, dieſelbe geziemend einzureichen.

* Siehe §. 259. 260. 261. Er ware Ao. 1761. als Scribent des Generaldefinitors Ludovici v. Neuſtadt nach Rom berufen worden. rp) Die Excommunicirte verlieren alſo gleich allen richterlichen Gewalt: welcher nach der päbſtlichen Schullehre erfordert wird, um gültiger Weiſe die Beichtende abſolviren zu können. Siehe can. 24. de Sent. et Re iud.

§. 280. Ja der mich beſuchende Rath und Profeſſor Canonum Dr. Endres geriethe wegen meinen gemachten Widerlegungen in ſolche Hitze: daß ich beſorgen mußte, er mögte mein bishero heimlich gehaltenes Geſuch meinen Oberen offenbaren, und mich alles Beyſtands beraubten kaum noch halb lebenden Armſeligen in neue Verfolgungen bringen. Ich ſtellete ihm vor: daß der gegenwärtige Provincial P. Hartmann auf dem nächſt zu haltenden Capitel ſein dreyjähriges Amt nach denen Ordensgeſetzen würde ablegen, folglich nichts von dem Capitel verſprechen konnte: — daß ich als Actor und die nothwendigſte Hauptperſon nicht würde zu Kitzingen, als den Ort des Capitels, können zugegen ſeyn — daß die Obere der Provinz in Sachen, welche von denen Generalen P. Sigismundo v. Ferraria und P. Paulo v. Colindres bekräftiget worden, keine Macht hätten etwas entgegen mit Gültigkeit zu urtheilen: — Es ſeye nothwendig bey der päbſtlichen Regierung zu Rom geſicherte Kundſchaft einzuholen, wie es mit dem von dem Generalprocurator des Ordens mir berichteten Ausſpruch der ſo genannten h. Verſammlung rq) ſeye zugegangen: ohne deſſen Zernichtung nichts erſprießliches und gültiges für mich in der Provinz würde können geſchloſſen werden. — Wann der P. Provincial den mindeſten Gedanken zur Gerechtigkeit hätte: warum er dann indeſſen nicht mit Aufhebung aller Vollziehung des wider mich geſprochenen Urtheils mich in gleichen Stand mit anderen ſetzte? mich mit anderen zu Tiſche ge-

rq) Siehe §. 267.

ſche gehen lieſſe? die mir entnommene eigenhändig geſchriebene, folgſam auch eigenthümliche rr) Handſchriften nicht zurück gäbe? — Ein für allemal müßte mir mein durch ſo viele öffentliche Verurtheilungen und infamirende Thätlichkeiten geraubter ehrliche Namen wiederum erſtattet werden: welches unmöglich ohne richterliche Unterſuchung, ohne geſprochenes Endurtheil eines geziemenden Richters und ohne gänzliche Zernichtung alles deſſen, was gegen mich geurtheilet und ehrenwidrig unternommen worden, geſchehen könnte.

§. 281. Die Furcht von dieſem iungen Comptulo durch Entdeckung meiner Geſinnungen in ein neues Unglücke gebracht zu werden, bewegte mich zu weichen und die verheiſſene Gerechtigkeit von dem nahenden Capitel abzuwarten. Zur Wahl eines Diſcreti des Kloſters, rs) wurde ich nicht berufen, in derſelben eine Stimme gleich anderen zu geben oder nehmen zu dürfen. Das Capitel wurde zu Kitzingen zu End des Auguſtmonats gehalten, und geendet: aber ich ſahe nicht das mindeſte, was mir zum Guten wäre geſchloſſen worden. Ich ſendete derowegen dem Würzburgiſchen Hofgerichts- und Regierungsadvocaten Georg Anton Oehninger meinen Vettern, welchen ich ſchrift- und mündlich informiret

rr) Siehe §. 79. rs) Ein Diſcretus iſt ein Mönch: welcher erwählet wird von dem Kloſter, daß er mit dem Vorſteher deſſelben auf das Provincialcapitel gehe, und zu denen Erwählungen mit gebend und nehmender Stimme concurrire: hiervon werden nur infame Leute oder ſonſtige Miſſethäter aus Straf ausgeſchloſſen.

formiret hatte, zu dem Mnſr. Dr. Endres und Hrn. Generalvicarium v. Erthal denenſelben anzudeuten: daß die Obere ihr Wort gebrochen, mit welchem ſie verſprochen hatten auf dem fürbeygegangenen Capitel durch einen gutwilligen Vergleich meine Rechtshändel und Forderungen abzuthuen. Ich bitte alſo nun ohne ferneren Verzug meine Sachen an dem Fürſten zu bringen und demſelben meinen Brief mit denen Beylagen und denen von mir geſchriebenen Sacherzählungen einzuhändigen. Und weilen ich damals ſehr zweiflete, ob ich iemalen zur Geſundheit wiederum würde gelangen, in welcher ich meinem Verlangen gemäß den Orden und die römiſche Kirche könnte dem Leib nach verlaſſen; ſo bate ich zugleich zu verſchaffen, daß in dem etwan zu errichtenden Vergleich oder zu verfaſſenden Richterſpruch meine hinfort beſtändige Wohnung zu Würzburg auf meine übrige Lebenstage feſtgeſetzet würde: weilen im Kloſter zu Würzburg mehrere Bequemlichkeiten zu Unterhaltung derer Kranken und Unvermöglichen ſeynd als in anderen: allwo nehmlich die Medicin und Holz zum Ueberfluß aus fürſtlicher Freygebigkeit denenſelben umſonſt gereichet wird.

§. 282. Aber der göttlichen Vorſicht, welche mich aus Babel ſuchte zu erretten und zu einen Diener ſeiner Ehren in der letzten Stufe meines Lebens zu machen, beliebte ein anderes: Meine Oberen, Feinde und Freunde, ſamt denen conſpirirenden fürſtbiſchöflichen Räthen ſahen meinem bald erfolgenden Tod entgegen: darum ſchoben ſie meine Rechtsforderungen auf die lange Bank. Mein geſendeter Hofgerichtsadvocat konnte nichts bewirken; und

nach

nach heimlich genommener Abrede wurde beſchloſſen, mich von Würzburg nach Mergentheim als meiner künftigen Bleibſtadt zu verſchicken, um allda im bevorſtehendem Winter ſamt allen meinen Klagen und Appellationen ungezweiflet begraben zu werden. Ich wurde auch wirklich im Monath September auf einem ſchlechteſt beſpannten und von meinem Bruder angeſchaften Rumpelkaſten dahin geführet: und die mich bey meiner Einfuhr daſelbſten erſehende ſprachen wegen meiner ganz auſſerordentlichen Verſtaltung: **O! machet nur das Grab, und leget ihn hinein.** Meine Feinde gewonnen durch meine Verſchickung, daß mir die fügliche Gelegenheiten benommen wurden an den Fürſten und ſeine Räthe meine Klagen und Geſuche zu bringen: Meine untreue Verwandte aber und die fürſtliche Räthe glaubten, ihre Ehre ſeye auf ſolche Weiſe gegen alle Schande geſicheret: welche ſie bey einer gemachten Unterſuchung zu befürchten hatten: Sie erfülleten aber hiermit gleich denen laſterhaften Juden (Apoſtgeſch. 13, 27.) unwiſſend den geheimen Rathſchlag Gottes: welcher mir Gelegenheit machen wollte aus denen capuciniſchen Wolfsgruben und babyloniſchen Löwenhölen zu entkommen. Dann wäre ich in Würzburg meinem Begehren gemäß wohnhaft geblieben; hätte ich nimmermehr (menſchlich zu reden) aus Babel entkommen können. Sintemalen das Würzburgiſche Kloſter innerhalb der wohl befeſtigten und bewachten Stadt gelegen iſt, wo nicht nur die Entkommung aus dem Kloſter und denen Thoren mir wäre faſt unmöglich geweſen: ſondern wann es mir auch wirklich geglücket hätte,

aus dem

aus dem Kloſter und der Stadt zu entgehen; ſo hätte man mich iedoch leichteſt wiederum einholen können: indem die Anſpachiſche und Hohenlohiſche Gränzen, in welchen ich eine Sicherheit hätte finden können, viel zu weit von Würzburg entfernet, als daß ich dieſelbe in erforderlicher Zeitkürze hätte erreichen können. Zu Mergentheim hingegen lieget das Capucinerkloſter außerhalb denen Stadtmauren: näheſt denenſelben iſt ſchon ein evangeliſches Dorf, und etwas ferner unterſchiedliche Hohenlohiſche Höfe und Ortſchaften, ware alſo meine Entgehung erleichteret.

§. 283. Nebſt dieſem ware die Mergentheimiſche Wohnung zu meiner Geneſung viel zuträglicher als die Würzburgiſche: in Bedenkung, daß meine durch einen ſchlagartigen Zufall geſchehene Leibskränkung aus einem entzündenden Geblütsdicke entſtanden, welche von denen viel ſchwefelführenden Würzburgiſchen Weinen und der daſelbſtigen von ſchwefelichten Erddünſten ſehr befetteten Luſte ſehr unterhalten, beförderet und gemehret wird: da hingegen zu Mergentheim Erd und Luſte viel friſcher und der ſchwefelhaften Fettigkeit beraubet iſt: auch die daſelbſtige Weine wegen natürlichen Magerkeit das Geblüt wenig erhitzen. Obwohlen mir nun in dem Winter des 1771ſten Jahrs beyde Füße als der Luſt und Kälte ungewohnet, geſchwollen und aufgebrochen, und ich dieſelbe nicht eher als im Monath Junio 1772. konnte zur Heilung bringen: beliebte es iedoch dem allerhöchſten Gott, hierdurch meinen kranken Cörper zu reinigen, und mich ſo weit wiederum zur Geſundheit zu bringen; daß ich

die

die gemeine Dienſten mit anderen Capucinern in dem Chor und der Kirchen wiederum konnte verrichten. Ich muß allhier mit ſchuldiger Dankbarkeit nicht unbemeldet laſſen die Gutthätigkeit des Herrn Hofapothekers Euſtachii Rhodii, Cammerdieners Sr. Königl. Hoheit des itzt regierenden Großmeiſters des teutſchen Ordens, meines geehrteſten Herrn Vetters, welcher mir alle zu Wiederholung meiner Geſundheit erforderliche Arzneyen liebreich und unentgeltlich hat gereichet.

§. 284. Aus allen bishero gemeldeten Umſtänden und den andaurenden innerlichen Triebe meiner Seele bemerkte ich klärlich, daß Gott die nun zu ihrer Reife gelangte letzte Lebensjahre zu ſeinem Dienſt von mir verlange, die Befolgung ſeines Befehls von Babel auszugehen rt) und die Erfüllung meines in der Gefängniß ihme gethanen Verſprechens fordere. Obwohlen ich nun über keine ſonderliche Beſchwerden in Mergenthal klagen konnte, auch anderen Brüdern ganz gleich gehalten wurde; ia wegen zweyen zur Tauf gebrachten Juden in beſonderen Ehren ware: trachtete ich iedoch nach verfloſſenen Winter auf Mittel und Wege, ſo wie mit dem Herzen alſo auch mit dem Leibe zu denen evangeliſchen Gemeinden aus Babel überzugehen. Die Kundſchaft, welche ich in Mergentheim von meiner erlittenen Einkerkerung bey alldaſigen Hr. Hauscommandeur gebohrnen von Ulm, bey denen daſelbſtigen Dominicanermönchen und bey dem Volk ſelbſten bemerket, waren mir ein Sporn, mein Vorhaben

rt) Offenb. 18, 4.

haben zu beschleunigen: am allermeisten aber zwange mich mit meinem Ausgang aus Babel zu eilen, die abgöttische, folglich sündenvolle Lebensart welche ich unter denen Capucinern mußte führen, und ohnerachtet alles Fleisses der Sünden mich kaum erwehren konnte. Da ich nämlich so viele äußerliche Anbetungen dem abendmahlischen Brod und Wein mußte erweisen. Da ich um Geld für die in den fabelhaften und gegen das deutlichste Wort Gottes ketzerisch erdichteten Fegfeuer sitzende Seelen der Abgestorbenen, wie auch für die Lebendige täglich mußte Meß lesen, aus dem Sacrament ein Opfer machen, auch selbiges denen Heiligen zu Ehren verrichten. Da ich wenigst äußerlich mit dem Mund mußte die Todte anrufen und so viele unter denenselben als Heilige verehren, welche ganz gewiß von Gott als die ärgeste Sünder und Ketzer ewig verworfen seynd. Da ich von dem Allmosen und der täglichen Gutthätigkeit derer verführten Christen mußte leben; und zur Dankbarkeit denenselben zu einem Wegweiser der Höllen wider meinen Willen gezwungen wurde zu dienen. Ich richtete zwar meine Anbetungen nicht zu dem Sacrament, sondern zu dem allgegenwärtigen Gott: ich lase jene Anrufungen, deren im Pabstthum für heilig gehaltenen in der Messe und in dem Chor ohne Beystimmung des Herzens, wie man abzulesen pfleget fremde Schriften, ohne an denenselben Theil zu nehmen. Die für die Abgestorbene zu lesen mir anbefohlene Messen verwendete ich in ein Gebet für jene Lebendige, welche das Geld oder sonstiges Allmosen zur gewöhnlichen Bezahlung erleget hatten. In

denen

denen Unterrichtungen, welche ich denen Beichtenden, sonderlich aber ienen beyden Juden, die ich zu Mergentheim vor meinem Ausgang aus Babel zur Taufe gebracht, redete ich niemalen etwas gegen die evangelische Wahrheiten: sondern mahnete alle, die ich mahnen konnte, zu Lesung des göttlichen Worts, und zu dessen Befolgung ohne alle vorzügliche Achtung derer menschlichen, ia auch englischen Lehren. Galat. 1, 8. Die Anbetung des sacramentalischen Brods und Weins lehrete ich sie auf die aller Orten gegenwärtige Gottheit zu richten: beyden obgemeldeten Juden sonderbar unterließe ich nicht die evangelische Wahrheiten also mit dem päbstlichen Catechismo vorzustellen; daß sie von selbsten unschwehr das Wahre von dem Falschen unterscheiden konnten. Und freuet mich höchlich, daß ich vor meinem Austritt aus dem Kloster annoch einen wegen Armuth und Hunger zum catholischen Unglauben verleiteten reformirt gewesenen Graubünder, welcher schon würklich abgefallen ware, den Rath beygebracht, wiederum zurück nach seinem Vaterland zu gehen, und ohne Bedenken seiner vorhero erlernten reformirten Religion wiederum beyzutreten.

§. 285. Eben dieser umgekehrte Graubünder ware das Werkzeug, durch welchen ich in geheim den größten Theil meiner Handschriften und kleinen Geräthschaften in das Quartier des Rothenburger Stattbottens brachte: von welchem selber in die Behausung des Herrn Posthalters zu Rothenburg gebracht, und bis zu meiner Ankunft hinterleget wurden. In der Aufschrift des Gepäckes sowohl als in den Brief an Hrn. Posthalter nennete ich mich

P. T.

P. Titus v. Taurino; weilen ſolches in griechiſch- und lateiniſcher Sprach ebenfalls heißet, als: P. Manſuetus von Ochſenfurt, Denn τῦρος heißet Manſuetus, oder Sanftmüthig auf Griechiſch, und Taurino kann von dem lateiniſchen Wort Taurus für Ochſenfurt geſetzet werden. Nun ware nichts mehr übrig für mich, als eine Weis ausfündig zu machen, wie ich ohne Gefahr aus de Kloſter in ein nahe gelegenes evangeliſches O möchte entkommen. Der Satan mein Vorhab bemerkend, hatte ſolches auf unterſchiedliche W geſuchet, theils denen Capucinern zu entdecken, thei zu hintertreiben. Im Monath Junio 1772. l ich obgedachten Graubünder beſtellet hatte, mei zu Nachts in dem unterſten Beichtſtul der Capuci- nerkirche nächſt der Thür hinterlegte eingepackte Ge- räthſchaften frühe um 5 Uhr ſogleich abzulangen; zu welcher Zeit alle Capuciner zuſammen in dem Chor ſich befinden müſſen: triebe er den Prediger des Kloſters P. Michael v. Königshofen, welcher dieſen ge- meldeten Graubünder mit denen catholiſchen Irrleh- ren verkehret hatte, eben in ſelber Minuten an aus dem Kloſter zu gehen, um in dem nahe gelegenen Dorf Löffelſtelz, als einen ſchriftmäßigen Bamah Num. 33, 52. ru) ſein Meßopfer zu verrichten; und eben da lieſe ihm ſein ihm verkehrter Lehrling in die Hände: welchen er ausfragte: was er alſo frühe in der Kirche thuen wollte? Der ihn aber, weilen ich ihme auf meine Seite mit beſſerem Unterricht gebracht

ru) Dieſes Dorf liegt nächſt Mergentheim auf d.r Höhe eines Bergs.

gebracht hatte, die Wahrheit verhälete. Der Guardian des Kloſters P. Oswaldus v. Vorchheim kame den Tag zuvor unvermuthet in ganz unverhoffter Zeit zu meiner Zellen, eben als ich in Einpackung meiner Schriften und Geräthſchaften begriffen ware: er ſtutzte darüber; konnte ſich aber meinen Vorſatz nicht einbilden; weilen ich mich ſehr vergnügt unter ihme zu ſeyn allezeit bezeiget; auch allen Verdacht ſorgfältigſt von mir abgewendet hatte. Am 29ten Junii trafe von der geiſtlichen Regierung aus Würzburg ein Schreiben an den P. Guardian ein, mich nach Würzburg zu ſenden, ohne Meldung einer Urſach: mir ware von dem anweſenden P. Provincial Guilielmo ſchon angedeutet mich zu rüſten, daß ich an dem folgenden Tag früh um drey Uhr mit einer ſchon beſtellten Hofchaiſe nach Würzburg könnte abfahren. Und hätte es wohl ſeyn können, daß ich in Würzburg hätte verbleiben müſſen, wie ich als eine Bedingniß zum Vergleich mit Genehmigung der geiſtlichen Regierung verlanget hatte rw).

§. 286. Dieſes Ortsänderung wäre für mich höchſt gefährlicher geweſen: nicht nur wegen faſt unmöglicher Auskunft aus dem Würzburgiſchen Kloſter und Thoren: ſondern auch wegen ſchon nach Rothenburg vorausgeſchickten Schriften, welche bey Ausbleibung des nachkommenden Eigenthümers unfehlbar wären erbrochen und aus ſelbigen meine gehegte Abſicht geoffenbaret worden. Aber unſer vorſichtigſte und allerweiſeſte Gott, deſſen heiligſter Wille allzeit geſchehen muß, Jeſa. 46, 10. deſ-

ſen

rw) Siehe §. 281. am Ende.

ſen Wort niemals leer zurückkehret ohne Erfüllung, Jeſa. 55, 11. welcher auch äherne Pforten und eiſerne Rieglen weiß zu zerbrechen und aufzuſchlieſſen, Jeſa. 45, 2. Dieſer wußte mir eben dazumalen Rath zu verſchaffen; da ich an allen Rath beynahe verzweiflete: denn als ſchon Abends die achte Stund verſtrichen ware, und ich noch kein Mittel wußte aus dem Kloſter zu entkommen; fügte es Gott, daß eben damal, als der Sacriſtan dem P. Guardian nach Ordensbrauch die Schlüſſel zu der Kirche und anderen Thüren einhändigen wollte, derſelbe mit denen anderen Capucineren in dem Speißſaal ſich befande, um mit dem P. Provincial, welcher ebenfalls mit mir abreiſen wollte, Abſchied zu trinken. Das ganze Convent hatte ſich um ſo mehr verſamlet; weilen an denſelben Tag als derer zwey fürnhemſten Apoſtlen Petri und Pauli nach dem ſo genannten Hauscalender derer Capucinern in Franken, *) demſelben ein beſonderer Abendtrunk muß gegeben werden. Wegen verſchloſſener Zelle des P. Guardians mußte der Sacriſtan ſeine Schlüſſeln (fünfe an der Zahl) an einem Riemen an die äußere Handhebe der Thür hängen: welches ich in meiner kummervollen Sorge erſe-

*) In dieſem pur geſchriebenen Capuciniſchen Hauscalender iſt verzeichnet nebſt anderen z. B. an welchen Tagen des Jahrs die Guardianen ſchuldig ſeyen eine Ergötzung, einen Abendtrunk, die Erlaubniß über Tiſch zu reden, u. dg. zugeſtatten. Wie viele Speiſen müſſen ſie auftragen laſſen u. ſ. w. meine eigenhändige Abſchrift davon iſt mir 1749. in der erlittenen Plünderung von dem Provincial Biernardo Bauer geraubet worden. Siehe §. 79.

erſehend, als eine von Gott geſchickte Gelegenheit (wie 1 Moſ. 22, 13.) achtete, das benöthigte Mittel zu finden, durch welches ich zu meiner vorgenommenen Flucht mir den Ausgang eröfnen könnte. Ich dankte derowegen Gott von Herzen, nahme den Kirchenſchlüſſel von dem Riemen herab, ſteckte ihn zu mir, und machte mich zum Abmarſch fertig. Um zehen Uhr Nachts gienge ich in möglicher Stille herum, zu ſchauen, ob alles in Ruhe begriffen. Alle hatten wohl getrunken, waren deſſentwegen in guten Schlaf. Um halb eilf Uhr gienge ich unter Anrufung des göttlichen Namens meine noch übrige Schriften und Nothwendigkeiten in zweyen rechts und links um den Hals gehengten Säcklein tragend mit Hilfe des bekommenen Schlüſſels zur Kirche (oder eigentlicher zu reden) aus dem Götzentempel hinaus, und frühe um drey Uhr, da ich hätte nach Würzburg abfahren ſollen, ware ich ſchon mit Hilfe des Allerhöchſten zu Elpersheim, einem evangeliſch-hohenlohiſchen Dorfe ohnfern Weickersheim in vollkommener Sicherheit; worfür dem für ſeine Kinder allezeit väterlich ſorgenden Gott ewiges Lob und Dank ſeye geſagt.

§. 287. Zwar geriethe ich vor meiner Gelangung nach Elpersheim wegen Finſterheit der Nacht und Unwiſſenheit derer Wegen in Gefahr, indem ich um halb ein Uhr frühe nach Mitternacht in ein teutſchherriſches und catholiſches Dorf, Markelsheim genannt, kame: zu allem Glück aber den Gaſtwirth des Orts nicht zu meiner Aufnahm erwecken konnte: aus dem Rufen des Nachtwächters, welcher nebſt Gott auch Mariam nennete, bemerkte ich

meinen Irrgang: ich ſtunde derowegen von denen Staffeln des Wirthshauſes, wo ich mich zu einiger Ruhe niedergeſetzet hatte, auf; und gienge zu dem rufenden Nachtwächter, mich befragend: wie dieſes Ort heiße: da ich nun Markelsheim nennen hörete und anbey erfuhre, daß der eben mit einer beleuchteten Laterne von einer deſſelben Tags durch das Schwerd hinzurichtenden Kindsmörderinn kommende Stadtpfarrer und geiſtliche Rath von Mergentheim, welchen ſich die Mörderinn zum Beyſtand hatte ausgebeten, nach ſeinem Quartier gienge, welcher mich beſtens kennte: eilete ich in möglichſter Geſchwindigkeit zu dem Dorf wiederum hinaus, gienge nach Anleitung des Wächters, dem ich mit Vorwendung geheimer und wichtiger Urſachen den Argwohn meines Vorhabens benahme, über daſige Tauberbrücke zurück und kame dem Fluß zur Linken gehend, glücklich nach Elpersheim, als den erſten Ort des Volks Iſrael, bey welchem ich zu wohnen, ſchon lange geſeufzet. Da nahme ich meine an die Flüſſe Babels gehengte Pfeife mit frohen und ganz neubelebten Geiſt wiederum herab: und ſange Gott meinem Erlöſer vor dem Thor des Orts auf einen Stein ſitzend, das ſchuldige Lob, Pſ. 137, 2.

§. 288. So gleich frühe Morgends um acht Uhr ſahe ich einen jungen Prieſter, Paulus mit Namen durch Elpersheim eilfertigſt gehen, ohne Zweifel mich aufzuſuchen: oder beſſer nach Laubenbach an der Vorbach ſich vor mir zu begeben, um allda als einen catholiſchen Ort, welchen ich der richtigen Landſtraße nach hätte auf Rothenburg zu durchreiſen müſſen, auf mich zu lauren, und ſowohl den Beamten

des

des Orts, als den Pfarrern zu meiner Arretirung anzurufen: Vielleicht hatte der ihn abschickende Provincial sich eingebildet, ich würde an diesen marianischen Wallfahrtsort am zweyten Julii als am Fest der Heimsuchung Mariä mich einfinden, um von dem Schmaus, welcher an solchen Tagen auf gemeine Kosten denen zum Beichthören helfenden Priestern gegeben wird, Antheil zu nehmen. Schon zu Elpersheim hörete ich um die Mittagszeit von denen, welche die Enthauptung obgedachter Kindsmörmörderinn am 30ten Junii zu sehen, nach Markelsheim gegangen und wiederum zurück gekehret waren, daß auch zwey Capuciner von Mergenthal daselbsten durchpaßiret, und Abends da ich zu Wekersheim in dem Gasthaus, zum Lamm genennet, bey dem Tisch saße: rennete eine Mergentheimische Kutsche mit dem Vicario des Capucinerklosters durch selbige Stadt die Tauber hinauf, um auf allen Straßen mir nachzusetzen, und wo es möglich, mich einzuholen, als den sie wohl wußten übel zu Fuß zu seyn; indem ich in neunzehen Jahren keine Viertelstunde gegangen, und kaum von der Lähmung genesen war. Die Mönchen verhalten sich dießfalls gegen ihre entfliehende und zu denen Gemeinden des Herrn übergehende Brüder gleich denen Wölfen, welchen gar nicht gleichgültig ist, wenn die in ihre Höhlen geschleppte Schafe entlaufen; sondern sie eilen ihnen geschwindest nach, damit sie dieselbe zerreißen. Ihre Obere, spricht Hesekiel 22, 27. seynd gleich denen Wölfen, so dem Raub nachgehen, Blut zu vergießen, und die Seelen in das Verderben zu bringen. Sie thuen

nämlich die Werke ihres Vaters, Joh. 8, 41. und wollen deſſen Begierde vollbringen, als welcher ein Mörder ware gleich am Anfang der Welt, v. 44. und noch anietzo gleich einem brüllenden Löwen ſuchet, wen er freſſen könne, 1 Petr. 5, 8.

§. 289. Ganz anderſt handelt man von Seiten derer evangeliſchen Gemeinden, welche wiſſen, weſſen Geiſtes ſie ſeynd, Luc. 9, 55. die, wann iemand mit denen Capernaiten oder Samariten ihrer evangeliſchen Lehre, welche zum Heil führet, nicht will beypflichten, oder da er in derſelben unterrichtet worden, dieſelbe wiederum verläſſet und zu denen päbſtlichen Irrlehren verdammlich übergehet, nicht als des Geiſtes Jeſu annoch beraubte und mit bloßer Waſſertauf gleich denen Papiſten und Gänſen beſpritzte Neuling in der Schul Jeſu mit Feuer gegen dieſelbe oder mit Kerkern und Feßlen unſinnig wüten: ſondern als wohl unterrichtete Jünger Jeſu, die Höhe und Tiefe, die Länge und Breite ſeiner evangeliſchen Gnade wohl erkennend rx) und mit ſeiner weſentlichen Tauf, die in Empfangung des heiligen Geiſtes beſtehet, ry) getaufet, ſich zwar befleißen durch gegebene Unterrichtung und Mahnungen von dem Verderben abzuziehen; und ſo es nicht fruchtet, mitleidig denenſelben nachſehen, gedenkende mit Paulo, Röm. 14, 4. daß es ein Hausknecht eines anderen Herren ſeye, welcher folglich nicht ihnen, ſondern demſelbigen ſtehe und falle. Daß iene, die von dem Evangelio abfallen oder

rx) Epheſ. 3, 8. Marc. 1, 8.

ry) Apoſtg. 1, 5. c. 11, 16.

oder daſſelbe nicht annehmen, nicht ſeyen aus der Zahl derer Schafen Chriſti: welche als des Lichts und Heils fähige ihme von dem Vater übergeben worden, rz.) daß ſie zwar von ihren Gemeinden ausgehen: aber nie aus derſelben geweſen. sa) Sie wiſſen, daß alle wahre Schäflein Jeſu auch ſeiner in dem Evangelio redenden Stimme Gehör geben, derſelben gehorchen, und ihme folgen: denen er auch unfehlbarlich das ewige Leben giebt, und ſie nicht aus ſeinen Händen reißen, vielweniger zu Grund gehen läſſet, Joh. 10, 27. Sie machens nach Art derer Schafen: welche denen aus ihrem Stall entgehenden Wölfen oder raůdigen Böcken nicht nachlaufen; ſondern ſich an deren Ausgang erfreuen. Eben alſo hatten ſich die Vorſteher derer Klöſtern gegen die Mönchen anfänglich verhalten zur Zeit, da die Mönchenſtände noch beſſer beſtellet waren: worvon Hieronymus eine Geſchicht erzählet in dem Leben Malchi: welchen zwar der Abt ganz inſtändig zur Beharrlichkeit im Kloſterleben mahnete und bate; denſelben auch bey ſeinem Ausgang kläglich gleichſam als eine zum Grab getragene Leiche begleitete: aber mit nichten ſich des Gewalts anmaſſete, denſelben zurück zu halten, zu verfolgen, durch ausgeſchickte Knechte zurück zu ziehen, oder in ein Gefängniß zu werfen: dann von Kerkern wußte man lange Zeit nach Aufkunft derer Ordensſtänden in denen Klöſteren nichts: darum denn unter anderen der für heilig gehaltene griechiſche Abt Nilus, als er aus guten Abſichten nach Rom gekommen, ganz

rz) Joh. 6, 37. 45. 66. c. 10, 26. sa) 1 Joh. 2, 19.

übel erbauet wiederum in sein Griechenland zurück gekehret; sprechend: wie Baronius erzählet: *O! Carceres habent.* O! sie haben Kerker. nämlich die gute Seelenhirten und heiligste Väter zu Rom.

§. 290. Am dritten Tag Julii 1772. gelangete ich nach der löblichen in dem fränkischen Kreiß gelegenen Reichsstadt Rothenburg, und habe allda viele Erbauung gehabt an der ganz ausnehmenden Tugend, Geist, Eifer und Gelehrtheit des daselbstigen Herrn Superintendenten Lemos, welchem allerliebwürdigsten alten Vater und Seelenhirten ich keinen einzigen Pfaffen im Päbstthum unter allen denenjenigen, welche ich kenne, an christlicher Vollkommenheit und getreuester Amtsverrichtung wußte entgegen zu seßen. Welcher an seinen bestens erzogenen Herrn Söhnen und frommest eingerichteter Haushaltung zeigete, wie tauglich und würdig er seye, die so gesegnete Gemeinde Gottes zu Rothenburg als ein geistlicher Obervorsteher zu leiten. 1. Tim. 3, 4. Tit. 1, 6. Nicht minder trafe ich an den daselbstigen Herrn Postverwalter, seiner frommen Ehegattin und verwittibten Frau Schwiegermutter die liebreicheste weit über alles Zeitliche sich erhebende Seelen; von welchen nicht nur meine voraus gesendete Gepäcke, sondern auch ich willigst bin aufgenommen worden, ohne von mir für die dreytägige von ihnen empfangene gute Kost und Bequartierung einen Pfenning anzunehmen: ja diese christliche drey Seelen hatten ein solches Vergnügen an meinen von dem göttlichen Worte

und

und denen evangeliſchen Wahrheiten mit ihnen gehabten Unterredungen, daß ſie bey meinem Abſchied erklärten: **Wann ich auch zwey Jahr lang bey ihnen wollte verbleiben, ſie iedoch keine Zahlung von mir würden begehren.** Ich ware auch ſchon dermaſſen in dieſe liebe Reichsſtadt verliebet: daß wofern der daſige Magiſtrat es nicht für mich gefährlich, für ſie aber verdrüßlich gehalten hätte, wegen beſorgten und vorgeſehenen Auslieferungsbegehren meiner Perſon von Seiten der fürſtbiſchöflichen Regierung zu Würzburg, (von welcher ſich der Magiſtrat ſonſten ſchon vielfältig bedrucket zu ſeyn klagte,) ſo wäre ich mehrere Wochen allda verblieben, um ienes durch Briefe bey dem Würzburgiſchen Fürſten zu ſuchen, um deſſentwegen ich mich anderthalb Monathe in Anſpach habe aufgehalten. Ich bekame derowegen von dem regierenden Herrn Burgermeiſter ein Zehrgeld auf die Reis, und richtete mich dieſelbe weiter fortzuſetzen.

§. 291. Aber eben an dem zu meiner Abreis beſtimmten Tag erfuhre ich: daß in dem nahe bey Rothenburg gelegenen und dem adelichen Ritterſtift zu Comberg gröſtentheils gehörigen Dorf Gebſattel ein ausgeſendeter Capuciner ſeye, welcher auch zur Poſt ſchickte, ſich meiner Abreis erkundigte und mich als fürgeblicher Pfarreyverweſer zu ſich einlude. Aus deſſen Erzählung erkennete der kluge Herr Burgermeiſter die mir bevorſtehende Gefahr, wann ich allein und zu Fuß ſollte abgehen. Er befahle derowegen mich mit einer Magiſtratschaiſe mit Zugebung

eines bewafneten Einspännigers bis nach Colberg, welches der halbe Weg von Rothenburg bis Anspach ist, zu führen: und dis zwar bey schon eingebrochener Nacht. Ich entgienge also wiederum durch liebreiche Fürsorge evangelischer Christen dem Rachen derer auf mich laurenden Wölfen. Von Colberg, allwo ich ebenfalls durch die tugendliche Verfassung des daselbstigen Gasthauses erbauet worden, ließe mich der eben selbigen Tags in das Gasthaus kommende marggräflich Anspachische Herr Kastner Donner folgenden Morgen nach Anspach, welches die Residenz des regierenden Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Anspach ist, durch einen eigends bestellten Wagen abführen, wofür ich ihme eine reiche Belohnung von Gott wünsche.

§. 292. Ueberhaupt erfuhre ich in der kurzen Zeit meines Ausgangs aus dem Kloster und aus dem Land meiner Geschwistern und Anverwandten, wie getreulich unser göttliche Heiland erfülle seine Verheissung Luc. 18, 29. da er gesprochen: **Warlich ich sage euch: Niemand ist welcher wegen dem Reich Gottes sein Haus, oder Eltern, oder Brüder ꝛc. wird verlassen haben, der nicht vielmehr empfange noch in dieser Zeit; und in der künftigen das ewige Leben.** An dem Herrn Generalsuperintendenten Baron v. Knebel in Anspach fande ich alsbald einen gnädigen, gutthätigen und sorgfältigen Herrn: Noch mehr an den nicht genug zu verehrenden und so wohl in der Residenzstadt als auf dem Land bey allen, welche die Ehr haben

ben denſelben zu kennen, als ein Vater und gemeine Zuflucht geliebteſten Herrn Geheimenrath und Conſiſtorialpräſidenten Herrn Jacob Carl v. Schlegel, welchem nicht genug ware, mit vieler Herablaſſung und angebohrner Freundlichkeit mehrmalen mit mir Anſprach zu halten und mir ein beträchtliches Viaticum bey der hochfürſtlichen Regierung auszuwürken; auch ſelbſten mir nahmhafte Beyſteuer in meiner Dürftigkeit zu reichen: ſondern ſeine edelſte Chriſtentugend überſchritte die fränkiſche Grenzen, und ſendete mir zu wiederholten Malen auch nach Berlin allzeit mit Beyfügung der liebreichſten Handzeilen recht adeliche Geſchenke, welche ſie iedoch aus Größe Dero ganz eigenſchaftlichen Höflichkeit kein Allmoſen nennten, wie es doch ware: ſondern eine geringe Bezeugung Dero guten Geſinnungen, welche ſie gegen mich hegten, alſo daß ich von dieſem bey Gott und Menſchen höchſt beliebten Herrn wohl ſprechen kann aus dem 48ten Pſalm v. 11. **Wie dein Name, ſo iſt auch dein Ruhm bis an des Landes Ende: deine rechte Hand iſt nicht nur voll von Gerechtigkeit:** ſondern du biſt deinem Namen gemäß Variegatus ganz geſchmücket von allerhand ſchönſten Farben der Tugenden vor denen Augen Gottes und der Menſchen. Ich darf auch nicht vergeſſen der Gutthätigkeiten, welche ich in Anſpach genoſſen von dem Herrn Steuereinnehmer Hohbach, deſſen chriſtliches frommes Haus, tugendlichſte Frau Ehegemahlin, beyde Herrn Söhne und Töchter Gott ſegne, und nicht anbelohnet laſſe

gar kein Gehör verſtattet und nicht das mindeſte von denen feindlichen Gegenantworten und Ausflüchten zu meiner Beſchützung mitgetheilet worden? — Ob Seine Hochfürſtliche Gnaden noch nicht jenes ausführliche Schreiben mit ſeinen Beylagen empfangen haben, welches ich obgenannten Herrn Generalvicario zur Uebergebung hatte zugeſchicket sc) Und weilen ich nun meine Gerechtigkeit gegen jene, die mich ſo tyranniſch mit Verachtung der päbſtlichen Authorität bis in das 18te Jahr unterdrucket haben, in öffentlichen Schriften ſuchen wollte; ungern aber in einer ſo infamirenden Action de Latrocinio, Crimine Laeſae Maieſtatis &c. Höchſtderoſelben als meines bishero geweſenen Landsherrn Namen nennen wollte, bate ich unterthänigſt, mir durch einen Dero Dienern kund zu machen, ob ſie ſich nicht entſchließen könnten, ſelbſten in dieſen meinen Sachen das Richteramt zu übernehmen, und meine Feinde (nämlich die Capuciner und derſelben Handlangere, meinen treuloſen Bruder und Peter Moro, die mich gegen alle gegebene Treu und Glauben denenſelben verrätheriſch in die Hände gelieferet,) wo nicht zu gerechten iedoch zu billigen Genugthuungen an Geld anzuhalten, von welchem ich die übrige Täge leben und des durch ſie erlittenen Kummers vergeſſen könnte. Ich ſetzte bey: Es ſeye ſehr billig, daß die Satisfactionsgelder von jener Maſſe genommen würden, welche die Jeſuiten als geweſene Rathgeber

sc) §. 275.

geber meines Bruders und des Moro zu ihrer an mir verübten Verrätherey von gedachten meinem Bruder erwarteten als einen Erbtheil seines Sohns, welcher ein Jesuit worden und nun in derselben Gesellschaft ein Priester ist.

§. 294. Die hierauf erfolgte Antwort ware von dem Würzburgischen Herrn Weyhbischofen im Namen des Fürstens an mich geschrieben, wie folget:

Ehrwürdiger insonders lieber Herr P. Mansuet!

„Namens Sr. Hochfürstlichen Gnaden solle Euer Ehrwürden rückantwortlich auf den Erlaß von dem 6. dieses versicheren, daß Höchstdieselbe ihnen allen Schutz, Huld und Hilfe um so mehr wollen angedeihen lassen, als Ihro Hochfürstlichen Gnaden an allen Vorgängen nicht den geringsten Antheil haben: indem weder ihre Klagen zu Höchstdero Ohren, noch ihre Klagschriften zu Höchstdero Händen gekommen seynd. Versprechen also ihnen nicht allein allen bischöflich und landsherrlichen Schutz; sondern auch bey ihrer Anherkunft einen anständigen und bequemen Ort außer dem Capucinerkloster anzuweisen, oder wählen zu lassen, wo sie ohngehindert ihr Recht mit Mund und Feder suchen und erfechten können: worauf Gerecht und Billigkeit so wohl als auch nach Befindung und Maasgabe derer Sachen Genugthuung wiederfahren wird. Diese Nachricht habe also Namens Sr. Hochfürstlichen Gnaden ertheilen und ebenmäßig versicheren

wollen,

wollen, daß mir die Gelegenheit angenehm seyn werde, zu bethätigen, daß ich seye

Euer Ehrwürden

Würzburg den 13. Julii

1772. ergebenster

Daniel Ioannes Antonius de Gebsattel

Episcopus Sigensis, Suffraganeus Herbipolensis.

Dieser Brief wurde mir überreichet von Herrn Lamperti einem Italiäner und Anspachischen Bürger: in dessen Behausung ich einen besonderen Brief des Herrn Weyhbischofs an denselben auf den Tisch liegend gefunden, in welchem ein kleiner Zettel beygefüget ware, in welchem er ersuchet wurde, auf mein Thun und Lassen in Anspach genaue Achtung zu geben, und ihme zu berichten.

§. 295. Als ein schon so oft gebrenntes Kind fürchtete ich das Feuer: ich wußte die Gewohnheit der Vogelfangern, welche gar angenehm wissen zu pfeiffen, damit sie die Vögel locken, die sie dannoch, wann sie gefangen seynd, rupfen, fressen oder einsperren; und weilen die evangelische Erkenntnissen, mit welchen mich Gott erleuchtet hatte, mich schon längstens zu dem unveränderlichen Schluß gebracht hatten, Babel nach göttlichen Befehl sd) zu verlassen, und zu denen evangelischen Gemeinden überzugehen: so antwortete ich den 16. eben desselben Monaths in einem an Se. Hochwürden und Gnaden erlassenen Rückschreiben: „Daß ich aus leicht zu erachtenden

sd) Apoc. 18, 4.

zu nehmen. Der Inhalt des bemeldeten Briefes ware von einem ganz ungeschickten Copiisten in Form eines Salui Conductus verfasset, Kraft welches mir aller fürstbischöfliche Schutz bis zu gänzlicher Entscheidung meiner Sachen in sehr trockener Form zugesagt wurde, und dis zwar mit fälschlichstem Fürgeben, als hätte ich um einen Saluum Conductum gebeten. Ich gabe derowegen dem Ueberbringer eine schriftliche Antwort: „Daß ich keinen Saluum Conductum bedürfete: indem ich in vollkommener Sicherheit seye. — Und daß ich so wohl wegen Mangelhaftigkeit des Salui Conductus, als wegen allzeit bleibender Möglichkeit einer Gefahr für mich unabänderlich bey meinem einmal gefaßten Schluß beharrete, meine physicalische Sicherheit mit keiner pur moralischen zu verwechslen: damit ich nach so vielen Witzigungen nicht auch mit Schaden gleich dem seligen Huß lernete, wie von geringer Kraft die von denen höchsten Häuptern der Erden gegebene Versicherungen und Schutzleistungen seyen.

§. 297. An statt der von Würzburg verhofften Gerechtigkeit hatte ich den Schaden, daß ich iene zehen Gulden, welche ich von der marggräflichen Regierung zu Anspach als ein Viaticum oder Zehrgeld auf die Reis empfangen hatte, unnütz verzehret, und gleichsam mit leerer Taschen mich auf den Weg nach Nürnberg begeben mußte. Vorhero aber schriebe ich an die gottlose Oberen des Ordens und der fränkischen Provinz in scharfen Ausdrücken: an den P. General des Capucinerordens und die in Rom versamlete Definito-

res Generales lautete der in Latein geſchriebene Brief zu teutſch alſo:

Nicht nennenswürdige Männer! *

„Auf göttlichen Befehl hat endlich der verſchluckende Wallfiſch wiederum aus ſeinem Bauch entlaſſen den Jonam, welcher ſich lang leider! geweigert hatte der ſündhaften Stadt und dem laſterhaften Volk den göttlichen Zorn anzukünden; nun aber aus dem, was er gelitten, den Gehorſam erlernend, Hebr. 5, 8. nicht unter dem Schatten eines bald verwelkenden Kürbis, ſondern unter denen Flügeln des brandenburgiſchen Adlers ſo wohl euerer Stadt als euerem Volk ſeine Stimme wie ein Adler erhebend die verwürkte Strafen wird ankündigen. Das End iſt kommen, kommen iſt das End. Ezech. 7, 2. Ich bin entgangen eueren tyranniſchen Händen mit Petro an eben ſeinem Feſttag vor Mitternacht, da mich der Engel des Herren entführet und an evangeliſchen Orten, wo die chriſtliche Lieb blühet, meine Seele in Sicherheit zu ſetzen ermahnet. Act. 12, 6. Gen. 19, 17. Ihr wiſſet was übels ihr gegen mich verübet habt mit eueren Vätern und Vorfahrern P. Sigismundo v. Ferraria, P. Paulo v. Colindres dem Spaniolen und ihren gehabten Generaldefinitoren. Ich hatte aus der Mördergruben, in welcher ich von eueren Untergebenen 18 Jahr lang unterdrucket worden, euch um iene Hilfe angerufen, welche ihr nach Vorſchrift derer göttlichen Geboten, euerer Gott verheiſſenen Re-

gel

* Siehe §. 273.

gel und Ordenssatzungen, wie auch aus denen Gesetzen des päbstlichen Rechtens bey gröſter Bestrafung mir zu leisten schuldig waret. Zu solchem End hatte ich zu dir so wohl o! unwürdig genannter Vater Amate v. Lamballe, der du nun des Ordens General bist, als auch zu dir Erharde v. Rackersberg! Generalprocurator in besonder, nebst dem aber zu euerer ganzen Versamlung o ihr nichts werthe Generaldefinitores! mehrmalen bittlich und gründlichst geschrieben. se) Euere Schuldigkeit ware ohne Verzug dem Unterdrucken beyzuspringen, gegen die Laster euerer Nachgesetzten zu eiferen, derselben Lauf abzuschneiden, des römischen Pabsts Authorität zu schützen, geschwindest zu befehlen, daß meinen gerechtest eingelegten Appellationen ihre gesetzmäßige Kraft gegeben, die Execution aufgehoben, das mörderische Verfahren und das Laster der beleidigten apostolischen Majestät, welche ihr für euer Haupt erkennet, gehemmet, und die Gottesschändereyen, welche meine bannisirte Einkerkerer samt derer selben Helfern und Conspiranten so viele Jahren schon in täglichen Meßlesen, Beichthören und Ertheilung derer Sacramenten immerfort begiengen und noch bis auf diese Stund begehen, geredet würden. Ihr hättet strafen oder als Ketzer nach dem Befehl Pauli V. und Alexandri VII. anklagen sollen meine Feinde, welche mit so vielen gewaltsamen Muthmaßungen beschweret und mit so vielen Proben überzeuget seynd. sf) Ihr

se) siehe §. 254. 255. sf) §. 87. 198. 201.

hättet wiederum aufrichten ſollen die zu Boden liegende Gerechtigkeit, und zur Beobachtung derſelben nach dem Inhalt euerer Ordensreglen und Satzungen die vermeſſene Brecher antreiben. Abſonderlich hättet ihr beſtrafen ſollen die verdammliche Boßheit des P. Juſtins v. Schwirwitz, welcher als geweſener Guardian zu Würzburg an ſtatt der mir ſchuldigen brüderlich und väterlichen Hilfe meine beyde zu dem Pabſt von dem 22. Septb. und 7. Decemb. 1770. in der andaurenden Appellationsſach geſchriebene Briefe zurück zu halten ſich hat erfrechet. Aber ihr habt nichts minder gethan: ihr habt die Dieb geſehen, und ſeyd mit ihnen gelauffen, und habt mit denen Mördern euere grauſame Hände vereinet, welche obſchon ſie voller Bluts ſeynd, dennoch von euch keckeſt in täglichen Meßopfern zu Gott aufgehebet werden. Pſalm 50, 18. Jeſ. 1, 15. Ihr ſeyd derowegen nicht Kinder der römiſchcatholiſchen Kirche, ſondern iener gepurpurten großen Hure, die ſich vollgeſoffen von dem Blut der Heiligen und Bekenneren Jeſu. Apoc. 17, 6. Ihr, ihr ſelbſten habt die Laſter zu decken und durch fortgeſetzte Unterdruckungen mich hinzurichten, falſche Briefe erdichtet und im Namen des päbſtlichen Obergerichts zu Rom geſchrieben. sg). Ihr habt euch durch euere allerſchändlichſte Colluſion, da ihr eueren Amt gemäß denen Laſtern nicht gewehret und mir alle Rechtshilfe verſaget, zu Mitſchuldigen gemacht in allen Sünden, in denen

sg) §. 267.

denen gegen mich achtzehen Jahr hindurch verübten Mördereyen, und in dem Laster der verletzten apostolischen Majestät. Ihr seyd infam geworden sh) und durch die verwürkte Excommunication als verfaulte Glieder von dem Leib der christlichen Kirche abgeschnitten. can. Quantae. 47. de sent. excom. Ihr seyd längstens mit anderen meinen Feinden in die Suspension von eueren Ordens- und Kirchenämtern und die Irregularität oder Unfähigkeit zu fernerer Ausübung derer-selben verfallen ex can. cum aeterni. 1. in 6. Ihr seyd wegen Verstinkung in eueren verwürkten Kirchenstrafen, anhaltender Verachtung der päbstlichen Authorität und derer Kirchengesetzen, si) wie auch wegen unzähliger Gottesschändereyen der Ketzerey überzeuget, und deswegen als nicht zur Thür in den Stall gegangene, sondern auf unerlaubten Wegen eingestiegene Mörder, Majestätsschänder, Ketzer, und beständige Entweyher derer Sacramenten ohne alle Erbarmung hinzurichten sk) Es ist ganz offenbar, daß euch nichts auf Erden zur Beschützung könne dienen: erkläret euch derowegen, ob ihr lieber wollet, daß ich mit Anrufung der kaiserlichen und päbstlichen Gerechtigkeit meine Hände in

sh) Alle in den Kirchenbann verfallende seynd als infam erklärt in dem päbstlichen Recht. can. illi qui. can. infames. cauſ. 6. q. 1. can. decernimus. 8. de Sent. Excom. in 6. Desgleichen auch alle, die ein Hauptlaster begangen. can. infames. cit.

si) siehe §. 87. 198. sk) siehe Ludov. d'Ameno part. 3. tit. 2. §. 1. n. 6. 42. 48. 50. 61.

euerem und euerer Sündengeſellen unreinen Blut waſche, und ſtrenge Genugthuungen nach Schärfe des Rechtens von euch fordere: oder ob ihr euere Miſſethaten erkennend durch freywillige Genugthuung euere Ehr und Leben wollet erkaufen. Sehet! unwürdige Männer! ich ſtelle euch vor Leben und Tod. Deut. 30, 19. Erwählet, was ihr wollet, ihr werdet mich zu beyden bereit finden und auch ienen um Chriſti willen zu verzeihen geneiget, welche es wegen Größe der Laſtern nicht verdienen. Ich nenne mich nun wiederum mit meinem erſten Taufnamen„

Ihr nicht nennenswürdige Männer

Georg Oehninger

geweſener F. Manſuetus.

§. 298. In gleichen Ton ſchriebe ich auch an die capuciniſche Vorſteher in Franken, von welchen ich abſonderlich die Zuſendung meiner theils ihnen geraubten theils ſonſt hinterlaſſenen Handſchriften und ſelbſt angeſchaften Büchern, auch eine benannte Vergütung für die nicht mehr exiſtirende und verbrannte zum voraus begehrte. Aber alleſamt verſtummeten, legten ihren Mund in den Staub und leckten ſelben wie die Schlangen. Thren. 3, 29. Micha 7, 17. Da ſie mir nun mit Gewalt nicht mehr beyzukommen vermochten; mußte man ſich auf Argliſt legen, um mich nochmals in das Garn zu bringen. Gleichwie in Anſpach Herr Lamperti den Auftrag bekommen hatte, auf mich und mein ganzes Betragen genaue Achtung zu geben: * alſo wurde auch ein anderer papiſti-

* Siehe §. 294. fin.

papistischer Citronenhändler zu Anspach aus Tyrol gebürtig beordret, mich auf dem Postwagen nach Nürnberg bey meiner Abreise zu begleiten; Ein Mann groß von Statur und stark von Kräften. Zu meinem Glück ware der Wagen gegen sonstige Begebenheit selbiger Zeit mit reisenden und zwar evangelischen Männern wohl besetzet: also daß die etwan unter Wegs angezettelte Nachstellungen vereitelt worden. Dieser Tyroler machte auf dem Wagen mit mir Freundschaft, zahlete für mich in der unter Wegs gemachten Einkehr, rathete mir in Nürnberg bey denen daselbst wohnhaften wohl begüterten Italiänern, die er mir nennete, die Einkehr zu nehmen, die beste und unentgeltliche Verpflegung bey denenselben mir versprechend. Aber die Weisheit Gottes leitete mich: daß ich allen Gefahren sorgfältig ausweiche, und in Nürnberg kein unevangelisches Haus iemalen betrate.

§. 299. Von dieser belobten Reichsstadt muß ich nebst dem schon berufenen vorzüglichen Witze und nutzbaren Beflissenheiten insonderheit anrühmen eine rare gleichsam angenaturte Höflichkeit derer Inwohnern: dann z. E. die auf der Gassen von mir um die Wohnung dieses oder ienen Herrens Befragte begnügten sich nicht mir mit Worten und Fingeren die gesuchte Häuser zu zeigen: sondern kehrten von ihren Wegen um und giengen willigst mit mir, bis sie mir selbe in der Nähe konnten andeuten. Der fürtrefliche Gastwirth zum rothen Hahnen forderte von mir für ein dreytägiges Quartier und gegebene Kost keine Bezahlung: und Herr Kaufmann Conrad Feuerlein, an welchem ich von Sr. Hochwürden und

Gnaden Herrn Generalsuperintendenten zu Anspach Herrn v. Knebel empfohlen ware, kame selbst auf erhaltene Nachricht zu mir in das Gasthaus, nahme mich mit sich in seinen schönen Garten, und bewirthete mich daselbsten mit einer Abendkost zum Willkomm: den anderen und dritten Tag mußte ich mit ihm das Mittagmahl halten in seinem Haus. Er gienge für mich zu dem Hochedlen Magistrat: und als derselbe aus unterschiedlichen Gründen eine unangenehme Requisition wegen meiner aus Würzburg besorgte; verschafte er mir eine namhafte Beysteuer zur ferneren Reise: und weilen es für mich nicht rathsam ware auf der zu Nürnberg catholisch bestellten Post mich zu melden und dem dasigen Postwagen mich anzuvertrauen: so bezahlte er für mich die Landkutsche, und reisete zugleich mit mir nach Erlang, allda ferner für mich zu sorgen. Er empfahle mich daselbsten seinem anverwandten Herrn D. Pfeifer Superintendenten und ersten Professor der Theologie, von welchem schon eine Empfehlung für mich voraus liefe an Herrn Superintendenten Ellroth in Bayreuth. Er bewegte seinen Herrn Vettern Theodor Frieß daselbstigen Landrath mich zu seinen Tischgenossen zu machen: und wirkte durch die daselbsten sich aufhaltende Frau v. Kühnsberg ohne mein Begehren aus: daß Sr. verwittweten und in Erlang residierenden Frau Marggräfin von Bayreuth gebohrnen Prinzessin von Braunschweig Durchlaucht für mich eine Recommendation nach Braunschweig absendete: weilen ich damals beredet worden, nicht nach Berlin, sondern nach denen Braunschweigisch und Hannoverischen Landen mich

zu wen-

zu wenden. Ich trafe dieſes liebreichen und für mich beſorgten Herrens Nepoten Jacob Feuerlein einen gelehrten Juriſten, welcher bald mit der Doctorswürde wird beehret werden, allhier bey Herrn Probſt und Oberconſiſtorialrath D. Teller, meinem beſonderen Gutthäter an: dieſer meine Ergebenheit gegen ſeinen Herrn Oncle und ſeine edle Vatersſtadt Nürnberg ſehend, verlangte von mir, ich ſollte mich in ſein bey ſich führendes Stammbuch als einen Freund einſchreiben: welches ich willigſt thate mit folgenden Reimen:

Die Glut, ſo Feuerlein in Nürnberg angezündt,
In mir noch dankbarlich ganz unverloſchen brinnt.
Sie glimmet um und um, vom Oncle zum Nepoten,
Drum ſey auch dir Jacob mein Freundſchaft angeboten.
Wie ich dem Conrad ſtets mit Dankpflicht treu verbleibe:
Alſo dir Jacob auch zum Diener mich verſchreibe.
G. Oehninger.

§. 300. Auf Anrathen dieſes klugen Kaufmanns ware ich entſchloſſen, von Erlang mit eheſter Poſte nach Bayreuth abzugehen: und obwohlen dieſelbe durch ſieben Bambergiſche und der päbſtlichen Religion zugethane Ortſchaften paſſiren mußte: glaubten wir doch, ich könnte ohne Gefahr durchkommen; weilen ſolcher Durchpaß nicht bey Tags, ſondern bey ſchon eingefallener Nacht gewöhnlich geſchahe. Aber wie wenig ſeynd wir doch geſichert von menſchlicher Klugheit, wann Gottes Vorſicht nicht wachet? Recht ſinget David Pſalm 127, 2. Wann der Herr die Stadt nicht bewachet, wachen vergeblich ihre Wächter. Niemals ware ich in größerer Gefahr geweſen als damals:

Der Bambergiſche Bezirk, welchen ich paſſiren wollte, ware gleich einer groſſen Wolfsgrube, allwo viele Wölfe ſchon auf mich laureten, um mir vollends den Reſt zu geben. Es iſt nehmlich der ietzt regierende Fürſtbiſchof zu Würzburg auch ein ſolcher zu Bamberg: Nur eine Meil aber unter Erlang iſt die bekannte Bambergiſche Veſtung Vorcheim gelegen: deſſen Commendant hatte den nachdrücklichſten Befehl, ſorgfältige Kundſchaften einzuziehen ſo wohl durch ausgeſchickte Spionen als mit Nürnberg unterhaltener Correſpondenz: weilen daſelbſten ſich der Bamberg- und Würzburgiſche Craißgeſandte beſtändig aufhaltet, das kaiſerliche Oberpoſtamt catholiſch iſt, und das teutſche Haus allezeit ſeine päbſtiſche Prieſter und Officianten von Mergentheim hat. Gleichwie ich die ganze Zeit meiner Scheidung von dem Kloſter ganz ohne Sorgen ware, weil ich mein Vertrauen zu Gott gerichtet hatte; von welchem ich wußte, daß er mich führete und leitete: alſo ware ich es ebenmäßig in Erlang. Alle Gaſthäuſer allda waren beſetzet von fürſtbambergiſchen Spionen: dann meine Ankunft zu Nürnberg ware nicht verborgen, und auch der Tag meiner Abreiſe von da mit der ordentlichen Landkutſchen konnte leichteſt ausgekundſchaftet werden. Gemäß dem Schreiben des Würzburgiſchen fürſtlichen Cammerſouriers Spilberger meines Herrn Vettern sl) von dem October 1772. wußte man zu Würzburg genaueſt alle meine Tritte und Schritte, die ich auf meiner

sl) Deſſen Sohn iſt verehliget mit Sabina Bertholdin einer Nepotin meines verſtorbenen Bruders Johannis.

meiner ganzen Reiſe thate. Meine Ankunft in Erlang geſchahe bey ſchon eingefallener Nacht, und in meinem Quartier zur blauen Glocke, wo viele Officiers und andere zur Koſt gehen, konnte ich die inheimiſche von fremden Spionen nicht unterſcheiden. Frühe da ich von meinem Zimmer herab kame, wartete ſchon auf mich ein blau gekleideter Unterofficier, welchen ich von deswegen für einen Marggräflichen hielte; weilen die Würzburgiſche Truppen damalen als aus denen kaiſerlichen Dienſten zuvor entlaſſene die accordmäßig bey der Zurückgab empfangene neue Montour annoch trugen, und ich von denen Bambergiſchen ein gleiches mir einbildete.

§. 301. Die beſondere Höflichkeiten dieſes Unterofficiers, welche er gegen mich bezeugte mit Abziehung ſeines Huts, mit dienſtlicher Verhelfung zur Anlegung meines Capucinermantels, in Beſorgung des Waſſers und Handtuchs, damit ich mich konnte waſchen, nahme mich ein: daß ich eine gute Meynung von ihm ſchöpfte. Er befragte derowegen nachdem er mich vom Kopf bis zu den Füſſen wohl betrachtet: wo ich her käme? wie ich mit Namen heiſſe? wo ich gebürtig? bishero gewohnet? wie lang im Capucinerorden geweſen? ob ich nicht geſinnet ſeye nach Vorcheim oder dem Wallfahrtsort Gößweinſtein, allwo ein Capucinerkloſter iſt, zu kommen? wohin ich dann zu reiſen gedenke? wann ich wollte abgehen und mit was Gelegenheit? Ich hielte ſeine vielfältige Fragen für einen vertraulichen und neugierigen Vorwitz; und lieſſe mir von keiner Nachſtellung nichts traumen. Und gewißlich, wann dieſer Spion bey ſeiner verſtellten Höflichkeit

lichkeit geblieben wäre: würde ich mit dem ordentlichen Posiwagen auf denen gewöhnlichen Straßen durch das Bambergische Territorium nach Bayreuth zu Nachts fahrend meinen Feinden in das Netze gefallen seyn. Aber Gott, wegen welchen ich alle meine Schritte thate, welcher mir den Ausgang aus Babel und die Wanderschaft nach Zion befohlen hatte, Jerem. 51, 45. 50. verwirrete diesen Babylonier, daß er sich selbst verrathen mußte. Dann als er die verlangte Kundschaften so glücklich entdecket hatte, konnte er sich auf einmal nicht mehr fassen: die große Belohnung, die er ganz gewiß so wohl von dem Fürsten als von meinen Anverwandten verhoffete, trieben ihn aus denen Schranken der behutsamen Argliſt; Er stunde von meiner Seite, da er gesessen, auf: und ohne gegen mir ferner ein mindestes Zeichen einer achtenden Höflichkeit zu geben, setzte er seinen zuvor stets in Händen gehaltenen Hut auf, drückte ihn in die Augen, redete mit zweyen Weibspersonen, die zu ihm gehörten, ganz in der Stille, und mit solchen Gebehrden, als wann er ihnen in das Ohr sagte: **Dis ist der Vogel, den wir gesucht — Nun wird er uns nicht entfliehen.** Er gienge hierauf ganz trotzig ohne ferner mich zu kennen, zur Stube hinaus, deutete seinen anderen Cameraden die zum Spioniren in die Gasthäuser der Stadt vertheilet waren, seine gemachte Entdeckung an: und nach einer Stunde kame er zurück, rückte in die Gaststube tretend keinen Hut mehr vor mir, und begabe sich nach wenigen Aufenthalt aus Erlang.

§. 302. Diese Aufführung des Unterofficiers mußte

mußte in mir nothwendig einen Verdacht erregen. Ich fragte derowegen den Wirth: was dieſes für ein Unterofficier ſeye? da hörte ich alsbald, daß es ein Bambergiſcher Unterofficier von der Artillerie aus der näheſt gelegenen Veſtung Vorcheim ſeye. Ich erzählte das Paſſirte ſo gleich dem bey Herrn Landrath Frieß bequartierten Herrn Kaufmann Feuerlein: da erfuhre ich ferner, daß erſt vorgeſtern in dem Hofgarten daſelbſt ein Capuciner geweſen, welcher ſich in der Stadt um mich erkundiget und ſich nach Nürnberg begeben — daß auch in anderen Gaſthäuſeren der Stadt ſchon mehrere Fragen nach einen kommenden Capuciner geſchehen. Weswegen ich dann mich entſchloſſe, zu Fuß das Bambergiſche Territorium zu umgehen, und unverweilet die Reiſe anzutreten: damit dem Vorcheimiſchen Commendanten keine Zeit gelaſſen würde, ſeine Nachſtellungen zu änderen und mir auf meinem Weg nach Bayreuth in Durchpaſſirung ſonderlich eines der Abtey Michelfeld zugehörigen Diſtricts aufzupaſſen. Meine Gepäcke wurden von dem liebreichen Herrn Landrath Frieß auf der Poſt nach Bayreuth beſorget, woſelbſten ich ebenmäßig nach etlichen Tagen glücklich anlangete.

§. 303. In Bayreuth fande ich (gleichwie bishero an allen evangeliſchen Orten) ein blühendes und durch chriſtliche Liebsübungen lebhaftes Chriſtenthum. Sonderlich an dem Hochwürdigen Herrn Friedrich Adam Ellroth würdigſten Superintendenten, Herrn Spitalpredigern Ginet, Herrn Diacono der Pfarrkirche: Herrn Regierungsrath Petermann und Herrn Langio, welcher Rector des daſelbſtigen

Gymnaſii

Gymnaſii und ein ſehr gelehrter Mann iſt: Die gute Zeugniſſen, welche der Erlangiſche Herr Superintendent, und Profeſſor Theologiä Primarius Dr. Pfeifer ohne mein Wiſſen von mir voraus geſendet, die mit Herrn Rector Langio und anderen Gelehrten gehabte Unterredungen, und deswegen von mir geſchöpfte gute Meynung vermogte Herrn Superintendenten bey meinem von ihm genommenen Abſchied und abgeſtatteter Dankſagung zu ſprechen: **Sie würden ſichs zu Bayreuth für ein Ehr ſchätzen, wann ich bey ihnen verbleiben wollte.** In beſonder muß ich auch anrühmen und mit geziemender Dankbarkeit melden die Wohlthaten, welche ich von Herrn Fiſchern Poſtmeiſtern zu Bayreuth empfangen. Dann dieſer mit chriſtlichen Tugenden ausgezierte Herr hat nicht nur meine voraus geſandte Gepäcke treulichſt für mich bewahret, und mich ſamt denenſelben unentgeltlich bis an die ſächſiſche Gränzen auf ſeinen Poſtwagen gelieferet; ſondern hat mich auch in Zeit meines Aufenthalts zu Bayreuth mehrmalen über ſeinem Tiſche mit Speiſe und Trank erquicket; für welches ihn und andere meine Gutthäter Gott zeitlich und ewig ſegne.

§. 304. Gleichwie es aber der Wölfen Art iſt, daß ſie denen ihren Rachen entgehenden und zu ſicheren Stellen gelangenden Schafen, ſo wie ſie können, auf dem Fuß folgen, von auſſen in den umzäunten Pferge mit mordbegierigen Augen ſchauen, und auf mögliche Wege trachten, auf welchen ſie entweders eindringend ihren heiſſen Hunger nach Schaffleiſch ſtillen; oder das ſich unvorſichtig aus dem Pferge begebende Thierlein erſchnappend in ihre Wolfsgru-

ben zu-

ben zurück schleppen können: also machtens auch iene in Schafkleidern verkappte Wölfe, die mich achtzehen Jahr lang in ihrer Gruben bewachet hatten, von deren Rachen mich die Hand Gottes auf schon erzählte Weise gerettet. Meine Ankunft ware schon voraus dem daselbst wohnhaften römischcatholischen Missario Finke kund gemacht mit leicht zu erachtenden Instructionen. Er passete mir so gleich des anderen Tags, da ich zur Post gienge, in dem Haus eines Italiäners, wo ich fürbey gehen mußte auf, erkundigte sich in einer von mir nicht erkannten Kleidung meines Namens, Stammens, Vaterlandes und Vorhabens: sich und sein führendes Amt mir entdeckend, Wohnung und Verpflegung mir anerbietend, die Rückkehr in den Capucinerorden anrathend, und zu glücklicher Ausfechtung aller meiner Forderungen so wohl bey dem Pabst als dem Würzburgischen Fürstbischoffen, als ein bey allen beyden bestens eingeschriebener und mit eigenen Handzeilen bewürdigter Mann sich eydlich verbindend. Mich besser in Betreffung meines fürgenommenen Religionwechsels auszuforschen, mußten mich andere blindeifrige Catholicken in meinem Quartier besuchen: welchen ich aber so wie an allen Orten also auch zu Bayreuth antwortete: daß ich nicht die catholische Wahrheiten iemalen würde verlassen; sondern allein die uncatholische von denen Pfaffen und Mönchen gegen das göttliche Wort sündhaft erdichtete und denen christlichen Gemeinden aufgedrungene Neuigkeiten. — Ich wollte nun wahrhaft catholisch werden: nicht aber aufhören zu

seyn.

seyn. Herr Missionarius Finke, welcher mit dem Titul eines geistlichen Raths v. Bamberg beehret ist, berichtete meine zu ihm gesprochene Worte eiligst an seines Bischoffens Hochfürstl. Gnaden. Dahero dann eben am Vorabend meiner entschlossenen Abreise bey eintretender Nacht zwey Herren v. Bamberg (welche sich auf der Post als fürstliche Cammerräthe, in meinem Quartier aber, welches ich in dem Gasthaus zur Sonne genommen hatte, für zwey Bambergische Hofräthe angaben) zu Bayreuth ankamen, und eben in dem Gasthaus zur Sonne, wo ich logirte, ihre Einkehr nahmen. Die Anzeig ihrer Ankunft veranlassete mich dem allda anwesenden Marggräflichen Regierungssecretario von Anspach in Geniessung des Abendbrods die verheissene Gesellschaft nicht zu leisten: Frühe, als ich derselben Zimmer fürbey gehend zu dem Wirth hinab gienge mit ihme Richtigkeit zu machen, und mich zur Behausung des Herrn Postmeisters zu begeben, um als ein berufener Gast bey demselben das Mittagmahl einzunehmen: und hernach auf der Post nach Hof abzufahren: folgte mir einer von denen gemeldeten Bambergischen Herren auf dem Fuß nach, und da er mich nach der Zeche fragen hörete, sprache er: **Haben dann die Capuciner auch Geld?** ich antwortete ihm aus dem Evangelio daß anietzo iene Zeiten seyen, da es nicht mehr heisse: **Führet keine Geldbeutel mit euch und keine Tasche, noch Schuhe:** Luc. 10, 14. Sondern: **Wer nur einen Geldbeutel hat, der führe ihn bey sich, desgleichen auch eine Ranzen: und wer keinen Säbel hat, verkaufe sein Kleid, und**

schaffe

ſchaffe ſich einen. Luc. 22, 36. Es ſeye nach der Lehr Chriſti beſſer, für das Empfangene die Bezahlung geben, als empfangen und nicht bezahlen. Apoſtelgeſch. 20, 35.

§. 305. Mein kurz abgebrochenes Geſpräch nöthigte ſie eine andere Gelegenheit zu ſuchen, ihrem Auftrag gemäß mit mir ſich beſprechen zu können: indem ſie dann gehöret, daß ich bey Herrn Poſtmeiſter würde das Mittagmahl einnehmen: ſo verfügten ſich beyde zu deſſelben Behauſung, nachdem der Tiſch geendet. Herr Miſſionarius Finke ware bey ihnen: ich aber hatte damalen einen Schritt über die Gaſſe gethan, um mich bey dem nächſt wohnenden Herrn Spitalprediger Giuet zu beurlauben und ihme für die mir erzeigte Wohlthaten zu danken. Da kame unvermuthet Herr Vogel Fink mir andeutend: **Der Herr Burgermeiſter von Bamberg ſeye in dem Poſthauſe und wollte als ein Anverwandter von mir mit mir ſprechen.** Dahin kommend fande ich an ſtatt eines von dem Vogel Finken angegebenen Burgermeiſters v. Bamberg eben iene zwey Herren, welche ſich im Gaſthaus als zwey Bambergiſche Hofräthe, bey Herrn Poſtmeiſter aber als Cammerräthe gemeldet hatten. Ihre Bemühung ware mich zur Rückkehr in den Capucinerorden, zur Verzögerung meiner Abreiſe, zur Verharrung in denen päbſtlichen Lehrſätzen und zur Beſorgung meines Heils anzumahnen. — Sie vertröſteten mich, der Fürſt würde innerhalb drey Tagen nach Bamberg kommen, und es würden alle meine Sachen beſtens ausſchlagen; wann ich nur zum Rückgang in den Capucinerorden mich

entſchlieſſen wollte. Ich antwortete ihnen kürzlich; „Ich hatte mich ſchon genugſam in meinen wiederholten Schreiben ſo wohl an Se. Hochfürſtl. Gnaden als Herrn Weyhbiſchoffen v. Gebsattel auf alle ihre Vorträge erkläret. — Catholiſch würde ich nicht nur allzeit bleiben, ſondern anietzt rechtſchaffen werden — Der Orden hätte ſeine Treu an mir auf ganz entſetzliche Weiſen gebrochen: könnte alſo keine Gegenpflichten von mir forderen, ſelbe zu erfüllen — wie geneigt Se. Hochfürſtl. Gnaden und Würzburgiſche Räthe ſeyen, mir Gerechtigkeit zu ertheilen, hätte ich leider! in meiner achtzehenjährigen Gefängniß, aus welcher ich zu zweymalen um die verordnete Rechtshilfe ſchriftlich angeſuchet, mit Schaden erfahren. — In Anſpach hätte man mich mit leerer Hofnung zwey Monat lang aufgezogen ohne mir einen einzigen Kreutzer zur Zehrung zu ſenden: und alſo verurſachet, daß ich daſelbſten die ſchöne Sommerszeit ohne Nutzen verſchwendet, und zumal iene zehen Gulden, welche ich zur Wegzehrung empfangen hatte, wiederum aufgewendet. — Die Beſorgung meines ewigen Heils, zu welcher ſie mich gemahnet, ſeye die Hauptbewegung meiner Schritten: darum hätte ich den Capucinerorden verlaſſen, damit ich in einem zu Grund gehenden Schiffe nicht gleichfalls zu Grund gienge.“ Sie verlangten letzlich, ich ſollte doch wenigſt zu wiſſen machen, wo ich anzutreffen: welches ich ihnen verſprache, und zum voraus ſagte: daß ich über Leipzig nach Berlin gienge, allwo iedermann erlaubt iſt, nicht nur evangeliſch ſondern auch auf das vollkommneſte catholiſch zu ſeyn. Da ich die Unterredung abbrechend zu

Herrn

Herrn Poſtmeiſter hinauf gienge, rufte Vogel Fink etliche mal nach: **Denken ſie an die Wort:** *Hoc eſt Corpus meum.* **Das iſt mein Leib.** Luc. 22, 19. Er wollte mich mit dieſen Worten warnen, bey der papiſtiſchen Irrlehr von der Verwandlung des Brods in den Leib Jeſu und des Weins in deſſen heiliges Blut, folglich auch bey der Meynung des großen Prieſtergewalts, welcher nur von denen römiſchen Biſchöffen zu haben wäre, der Anbetung des Sacraments, deſſen abgöttiſchen Umtragung und des abgöttiſchen Meßopfers ſtandhaft zu beharren: dann alſo glaubte er, ich würde mich von Babel nicht ſcheiden; ſondern auch fernerhin von ihrem vergüldeten Kelch trinken, mit welchen es die Völker der Erden berauſchet, nicht wiſſend, mit was gräulichen Unflath der Hurereyen derſelbe angefüllet. Offenb. 17, 2. 4. c. 18, 3.

§. 306. Von Bayreuth fuhre ich auf der Poſt glücklich nach Hof im Vogtland, wo ich wegen beſonderer Aufrichtigkeit derer daſelbſtigen Inwohnern und beſtens beſchaffenen Chriſtenthum mir wünſchte mein übriges Leben beſchlieſſen zu können. Ich errinnere mich dankbareſt derer daſelbſt in denen vier Tagen meines Aufenthalts genoſſenen Gutthaten von daſelbſtigen Herrn Juſtizrath und Stadtvogt Tob. Wilh. Thaumeder, Herrn Paul Daniel Longolio Rectore des Marggräfl. Gymnaſii, und ſeiner tugendlichſten Jungfer Schweſter, an deren beyden ehrwürdigen Alter ich die prangende Früchten eines zur vollkommenen Reife gelangten Chriſtenthums mit gröſter Erbauung ſahe: item von Herrn Johann Gottlieb Vierling Buchführer und deſſen

frommen Handlungsgehilfen Herrn Ludwig: welcher in meiner Erblickung so gleich als ein treuester Freund für mich geſorget, mir ein gutes Quartier angewieſen, mich an unterſchiedlichen Orten anderer Gutthätigkeit empfohlen, ſich täglich meiner Nothwendigkeiten erkundiget, meine Wäſche beſtellet, und ſo wohl der Wäſcherin als meinem Gaſtwirth eingebunden, keine Zahlung von mir anzunehmen, als welche er von dem ſeinigen erlegen wollte. Deſſen recht brüderliche Liebe um ſo mehr zu ſchätzen iſt: ie weniger derſelbe bemittlet, und nur von ſeinem geringen Verdienſte ſich erhaltet. Dieſes nehmlich ſeynd die geſegnete Früchten des Evangelii, bey ienen, welche es wahrhaft glauben: und aus demſelbigen wiſſen, wie reichlich die Werke der chriſtlichen Liebe in alle Ewigkeit vergolten werden.

§. 307. Mir ware nun in dieſen evangeliſchen Landen, zu welchen ich nach überwundenen Gefahren gelanget ware, wie denen Iſraeliten, welche nach unſchädlichen Durchgang des rothen Meeres zur Sicherheit kommend dem Herrn der Heerſchaaren mit erhabener Stimme ein Lob- und Danklied geſungen. 2. Moſ. 15, 1. Durch Empfehlung des Herrn Oberpoſtcommiſſarii Grueber von Nürnberg und des Herrn Poſtmeiſters v. Bayreuth, oder vielmehr durch die ſelbſt eigene Tugend des ſächſiſchen Poſtmeiſters zu Hof Herrn Wächters iſt mir die fernere Gutthat widerfahren, daß ich auch bis Leipzig auf denen Poſtwägen frey gekommen. In Leipzig dieſer ausbündig ſchönen und weltberufenen Handelsſtadt hatte ich die Ehre, gröſtentheils die daſelbſtige gelehrte Männer zu beſuchen und kennen zu lernen.

lernen. Dargereichte Recommendationsſchreiben von Herrn Longolio aus Hof bereiteten mir den Zutritt zu dem verſtorb. Hrn. Superint. und Profeſſ. Dr. Stemler, und Herrn Dr. Chriſtian Auguſt Cruſius, erſten Lehrern der Gottesgelehrtheit: deſſen mit gröſßter Freundlichkeit mir bezeigte Wohlthaten ich in beſtändiger Gedächtniß erhalten werde. Inſonderheit werde ich nie vergeſſen der beſonderen Ehren und Gutthätigkeiten, mit welchen ich angethan worden von Herrn Dr. Johann Friedrich Burſcher, ebenmäßigen Lehrer der Theologie, welcher mich zu dreymalen ſeines Tiſches gewürdiget, auf das freundſchaftlichſte von theologiſchen, hiſtoriſchen und critiſchen Dingen ſich mit mir unterredet, und um mich in meinem capuciniſchen Bettelkleid auch bey denen Inwohnern zu Leipzig ehrſam zu machen, bey offenen Fenſtern in dem Erker ſeines Saals mit unterſcheidenden Zeichen ſeiner hegenden Achtung mir den Coffee gereichet: worfür ihn mit ſeiner auserleſenſten Ehegattin der gütige Gott zeitlich und ewig ſegnen wolle. Ich gedenke noch des damaligen Herrn Rectoris Magnifici Hofrath Böhme, welcher durch Herrn Dr. Cruſium mich zu ſich entboten, freundlichſt mit mir geſprochen und mich gutthätig beſchenket: Ebenmäßig habe ich die Ehre gehabt der Anſprach und Kenntniß des von ausnehmender Gelehrtheit berühmten Hrn. Doct. und Prof. Erneſti zu genieſſen: Den groſßen Griechen Hr. Rect. Reiske der nunmehr verſtorben, mit ſeiner ebenfalls in der griech. Sprache erfahrnen gelehrten Ehegattin zu ſehen, und zu beſprechen: und in dieſer hochberühmten Univerſität faſt alle berufene Männer von Perſon kennen zu lernen.

§. 308. Eines jungen kurz vorhin von dem Collegio zu Neuburg an der Donau zu denen evangelischen Gemeinden glücklich entgangenen und nun dem theologischen Studio in Leipzig obliegenden Jesuitens mit Namen Carl Ernst Stulmüller von Gundelfingen in Schwaben gebürtig, muß ich annoch gedenken; welchem die bloße Vernunft die abscheuliche Abgötterenen des Pabstthums in Anbetung des abendmalischen Brods und denen darmit immerfort treibenden Gauckeleyen begreiflich machte: und nebst dem herrlichen Exempel eines daselbsten im Kerker wegen standhafter Bekenntniß des Evangelii durch mehr als heidnische Tyranneyen endlich aufgeriebenen Predigers aus eben dieser nun aus gerechten Urtheil Gottes ausgerotteten Gesellschaft derer Jesuiten, zu Verlassung derselben und des ganzen Pabstthums beweget hatte: sm) dieser junge Mann zeigte bey meiner Erblickung also gleich die schon zeitige Früchten seines angenommenen evangelischen Glaubens: gienge zu der groß und kleinen Kaufmannschaft daselbsten, um eine Beysteuer für mich bittend, und selbe mir darbringend; von welcher ich nicht nur meine Zeche in Leipzig habe können berichtigen: sondern auch so wohl auf der ferneren

sm) Dieser ware Prediger zu Neuburg; aus Erkenntniß des papistischen Greuls verliesse er sein Collegium, entkame glücklich in das Anspachische Land: da er aber aus Unwissenheit nach Oberbach einem nächst Anspach gelegenen eichstädtischen Dorf kommend selbiges für Anspachisch hielte: verfiele er in die daselbsten ihm bereitete Fallstricke: wurde nach Neuburg zurück geführt, in den Kerker geworfen und durch entsetzliche Behandlung in kurzer Zeit in den Tod gebracht.

ren Reiſe als auch in Berlin eine geraume Zeit mich ernähren: worfür ihme Gott ſeine Freunde verdopplen und ſamt meinen Wohlthätern das ewige Leben nebſt der verheiſſenen Hundertfältigkeit allhier auf Erden ertheilen wolle. Noch einen Jeſuiten habe ich zu Leipzig angetroffen einen Ungarn von Geburt, der nun Jura ſtudiret: item zwey andere aus dem Orden derer ſo genannten Piariſten oder Piarum Scholarum, welche beyde auch Ungarn waren: item zwey geweſene Benedictiner, deren der ältere ein Doctor Theologiä Namens Mayer aus dem Jacobskloſter zu Maynz, ſo viel ich mich erinnere: der andere aber von Regenſpurg gebürtig Namens Jacob Dietherich, ein geweſener Prieſter der Abtey zu Amorbach im Maynziſchen Erzſtift: welche alle aus großer Ueberzeugung ihres Gewiſſens und Ziehung der göttlichen Gnad Babel verlaſſen und zu dem Evangelio Jeſu Chriſti ſich gewendet haben. Letzterer hat eine wohl geſetzte Schrift mit beſter und recht reitzenden Schreibart im 1773. Jahre herausgegeben, in welcher er ſeine Bekehrungsgeſchichte und ſeine Entkommung aus dem Kloſter erzählet: aber von mir unterſchiedliche Dinge einmiſchet, welche der Wahrheit nicht gemäß ſeynd, und von üblem Bericht herrühren; deren Verbeſſerung aus dieſen meinen Blätteren zu erholen iſt.

§. 309. Weilen in Leipzig mehrere Catholiken angeſeſſen, und etliche Jeſuiten in dem Churfürſtlichen Schloß daſelbſten zu Verrichtung derer Kirchendienſten wohnhaft: konnten meine Wölfe auch in Leipzig ihre Nachſtellungen fortſetzen. Es wird ſchon vielen bekannt ſeyn aus der Lebensbeſchreibung

des Don Clemens Romani, eines aus Rom gebürtigen Benedictiner Mönchens, (welcher um das Jahr 1750. durch göttliche Erleuchtung ſich zu denen evangeliſchen Wahrheiten gewendet, und aus ſeiner Wolfshöhle glücklich entkommen) Wie derſelbe eben in Leipzig durch argliſtige Rathſchläge derer Jeſuiten und italiäniſchen daſelbſt wohnenden Kaufleuten unter verſtellter Freundſchaft gelocket mit boshafter Vermiſchung des Opii unter ſein Getränk in einen tiefen Schlaf gebracht und in geheim abgeführet worden, um ferner nach Rom gelieferet zu werden. Aber durch Hilfe Gottes zu Töpliz an denen böhmiſchen Gränzen glücklich entwiſchet, und als ein italiäniſcher Sprachmeiſter zu Erlang vor ohngefähr zehen Jahren ſelig verſtorben. sn) Ein gleiches hätte mir zu Theil werden können, wann Gott mich nicht behütet hätte. Dann nicht ſo bald ware ich in Leipzig an das Poſthaus gelanget: als ſchon daſelbſten Herr Roßi, ein italiäniſcher Negotiant, der eifrigſte unter denen allda ſeßhaften Catholiken auf mich paſſete, mir auf dem Fuß bis zu meinem in dem güldenen Adler genommenen Quartier folgte, und am anderen Tage frühe mich durch ſeinen Handlungsbedienten zum Mittagmal einlude. Da ich mich wegen ſchon beſtellten Eſſen entſchuldigte: kame Herr Roßi ſelbſten, lude mich nochmalen höflichſt. Und als ich ihm mein Mißtrauen und nothwendige Behutſamkeit vorſtellte, mit Erzählung, wie verrätheriſch meine allernäheſte Blutsfreunde,

sn) Siehe deſſen von ihme ſelbſt verfaßte Lebensbeſchreibung, Blat 158. 182.

freunde, mein eigener und einziger Bruder, und insonderheit ein italiäniſcher Negotiant, der ihme wohl bekannt ware; nämlich Peter Moro, meines verſtorbenen Bruders Tochtermann, gegen mich gehandelt so): weinete er und ſchenkte mir unter vieler Betheurung ſeiner Aufrichtigkeit einen franzöſiſchen Laubthaler, ſeine Behauſung mir zum Aufenthalt, und ſeinen Tiſch zum Unterhalt nochmalen anbietend. Auch ſuchte er mich zu bereden, in das Churſächſiſche Schloß zu denen Jeſuiten zu gehen; mich verſicherend, daß dieſe Herrn mich willigſt würden aufnehmen, auch mit ihme ſich gewißlich keine Bemühung würden gereuen laſſen; um alle meine Rechtsforderungen durch verſchafte päbſtliche Entſcheidung in eine Ebne zu bringen.

§. 310. Meines Erachtens ware Herr Roßi ein aufrichtiger Mann. Aber ein kluger Nachfolger des Evangelii muß wiſſen; daß in dem Pabſtthum weder einem falſchen noch aufrichtigen Menſchen zutrauen ſeye. Keinen falſchen, wegen ſeiner böſen Beſchaffenheit. Keinen frommen und aufrichtigen aber; weilen dieſelbe es für einen Gott höchſtgefälligen Dienſt achten, nach der deutlichſten Weißagung Jeſu Chriſti; wenn ſie einen aus Babel nach dem Befehl Gottes Entfliehenden können auffangen, und in die babyloniſche Mordgruben bringen, Joh. 16, 2. Die an dieſen Mann erſehene Höflichkeit, welche mit vieler Vernunft verbunden iſt, nebſt denen vergoſſenen Thränen, erweckten in mir eine Schätzung gegen ihm, und ſo viel Ver-

so) Siehe im Regiſter V. Oehninger, V. Moro.

trauen, daß ich mich entschlosse: ihme an demselben Tag Abends eine Gegenvisite zu machen. Ich ersahe hierzu aus die Zeit von 6 Uhr, damit ich Ursach hätte, den Besuch bald abzubrechen. Ich wurde aber beredet, bey dem Abendessen zu verbleiben: welches so lang verspätet wurde; daß es schon 8 Uhr worden, ehe ich den Tisch bereitet gesehen. Die im Hause sich mehrende Italiäner, welche meine Gesinnungen der Religion wegen mit Herrn Roßi suchten auszuforschen und aus meinen zweydeutigen Reden meinen Abgang von Babel ermessend, viele Zeichen böser Anschläge gegen mich gaben, setzten mich in Sorgen. Aber Gott hatte die Herzen derer Proselyten, welche ich oben genennet, erweckt mich aus der Gefahr zu erretten: Dann beyde gewesene Piaristen aus Ungarn und iene zwey vormalige Jesuiten, deren §. 308. Erwähnung geschehen, kamen bey einbrechender Nacht zu dem Haus des Herrn Roßi, forderten mich zu sehen und mit mir zu reden: ruheten auch nicht, bis ich zu ihnen an die Hausthür gekommen: wo sie mir meine große Gefahr, in welcher ich wäre in lateinischer Sprach fürgestellet: welchen ich für ihre liebreiche Fürsorge für mich herzlich gedanket, Sie bittend nach einer halben oder dreyviertel Stund wiederum zu kommen und mich abzuholen. Denn hierdurch wurden die etwann gegen mich geschmiedete italiänische Anschläge zernichtet: und durch Furcht der so bald erfolgenden Nachfrag alles Uebel von mir abgewendet.

§. 311. Von Leipzig fuhre ich nach Halle: allwo ich die Herrn Professores der Theologie, absonderlich aber die Herrn DD. Semler und Gruner:

ner: und den an wahrhaft christlichen Tugenden sehr hoch gestiegenen, aber in Demuth tiefest gegründeten Herrn Inspector Witte in dem Waisenhaus habe die Ehre gehabt zu besuchen und von denenselben Allmosen, wie auch von beyden ersteren Empfehlungsschreiben nach Berlin zu empfangen. Der Gutthätigkeit des Herrn Doctor Nieski, Lehrers der Arzneykunst eines gebohrnen Ungars muß ich nicht vergessen: welcher mich zum Abendbrod zu sich berufen und mit zwey Thalern auf die Reise beschenket. Der Besuch, welchen ich von den hallischen Studenten in meinem Quartier zum blauen Hechten mehrmalen empfangen, und die mit denen Candidatis Medicinae gehabte Unterredungen hatten mich bey denenselben in solche Achtung gesetzet: daß ich von einem Neo-Doctorando *) höflichst bin geladen worden, ihme in seiner bevorstehenden Inauguraldefension primo Loco zu argumentiren. Und reuet mich sehr, daß ich diese Ehr verbeten: weilen ich vermeynte, die Postwagen von Halle nach Berlin wären gleich denen sächsischen unbedecket: weswegen ich mich nicht getrauete länger aufzuhalten: damit nicht etwann ein einfallendes Regenwetter meiner ohne hin annoch schwachen Gesundheit schädlich wäre.

§. 312. Von Halle reisete ich nach Potsdam: ersuchte mittels einer durch Hr. gemeinen Rath Cöper eingerichteten unterthänigsten Bittschrift um königlichen Schutz, und wurde beordret nach Berlin zu kommen, und allda die Ausfertigung des königlichen meiner Bittschrift eigenhändig unterschriebenen

*) Dieses ware Herr D. Thau.

nen Befehls bey dem königlichen Miniſterio abzulangen. Dieſes empfienge ich den 5ten October 1772. unterſchrieben von dem königl. Großcanzler v. Fürſt, und beyden Herrn Miniſtern Zedlitz und Dörnberg als Vorſtehern derer lutheriſch und reformirten Kirchenſachen. Der Inhalt ware dieſer; **daß ich gleich anderen einer vollkommenen ReligionsFreyheit ſollte genießen, und die Erlaubniß haben, mit theologiſchen Arbeiten mich zu ernähren — iedoch ſollte ich wiſſen: daß nach der gemachten Landesverordnung ich als ein Proſelyt von dem Pabſtthum kommend zu keinen Kirchendienſt könnte employert, auch aus denen öffentlichen Einkünften nicht unterhalten werden.** Ich ließe mich aber dieſes nicht ſchrecken: indem ich zu Gott einmal die feſteſte Zuverſicht gefaſſet hatte, daß er auch in Berlin genugſame Mittel und Wege wußte, mich zu erhalten, und in meinem Alter zu verſorgen; um ſo mehr, da er mich zuvor unter der ihme gehäßigen Gleißnerrotte zu ernähren und zu kleiden nicht unterlaſſen; und ich ihm nur aufrichtig in dem Geiſt und der evangeliſchen Wahrheit zu dienen entſchloſſen ware. Die Unterwegs empfangene Zehrpfennige kamen mir in Berlin ſehr wohl zuſtatten: Da ich anfänglich in einem Gaſthof einen Geierartigen mit dem heiligen Geiſt wenig beſeelten Zechmacher: hernach eine hungrige Mücke, welche hier ein elendes aller Gemächlichkeiten beraubtes auch ſogar mit keiner Bettſtellen verſehenes Zimmer wöchentlich achtzehen Groſchen abforderte: und drittens eine

armſeligſte Herberg unter dem Dache bey einer armen Wittwe fande, welches ich iedoch mit täglicher Ergebung eines Groſches bezahlen mußte.

§. 313. Zu Wechslung meiner Kleidung wollte ſich anfangs Niemand verhilflich zeigen: iedoch wurde mir angedeutet, mich mit meiner in hieſigen Landen nicht geduldeten Mönchentracht wegen beſtändigen Auflauf der Jugend auf denen Straſſen nicht ferner ſehen zu laſſen. Zwar hatten ſich die Italiäner in Leipzig erboten, mich daſelbſten umzukleiden: wann ich ihnen nur aufrichtig erklären wollte, daß ich bey der päbſtlichen Religion, welche ſie aus Unwiſſenheit für die Catholiſche halten, geſinnet ſeye zu bleiben. Einer derſelben, welcher meines Wiſſens der zweyte Handlungsvorſteher derer Italiänern iſt, kame daſelbſten in mein Quartier ſprechend: **Um Gottes willen! was machen ſie uns Catholiken allhier für Beſchimpfung und Vorwürfe. Man reibet uns in die Ohren: da ſehet ihr Papiſten, was ihr für eine tödliche Religion habt: indem dieſer alte Mann, welchen unſere Profeſſores für ſo gelehrt achten, ſich nicht getrauet bey derſelben ſelig zu werden.** Wann ich nicht von Natur ein Feind der Lügen und Falſchheiten wäre: hätte ich mit gemachten Vorſtellungen nicht nur vollkommene Umkleidung, ſondern auch reichlichen Vorſchuß an Geld ſowohl von denen hierzu aus Würzburg inſtruirten Italiänern als Jeſuiten in Leipzig erhalten können, ſintemalen meine Geſchwiſtrige zu Maynz und Würzburg der ieſuitiſchen Geſellſchaft fünf Söhne zu Mitgliedern gegeben.

ben. Aber ich wollte zu Fortsetzung meines evangelischen Berufs mich keines Betrugs gebrauchen, welcher mich vielleicht des göttlichen Segens und Beystands würde beraubet haben. Sondern deutete ihnen an: **Mein Fürsatz seye mit meinem Capucinerkleid nach Berlin zu gehen.** Dann in derselben hoffte ich, gleichwie bishero auf meiner Reise, also auch fernerhin viele von dem äußerlichen Pomp des papistischen Kirchenwesens geblendete Evangelicos mit meiner Bekehrung zu erbauen und in dem Glauben zu stärken: die falsch genannte Catholiken aber zu beschämen und ihnen einen Anlaß zu reiferen Nachdenken zu machen.

§. 314. Der erste Gutthäter gegen mich in Berlin ware der von Gelehrtheit, gemachten Reisen und sonderlich von seinen in den Druck gegebenen cosmographischen Büchern in und außerhalb Teutschland berühmte Herr Oberconsistorialrath und Director des vereinigten Berlin- und Cöllnischen Gymnasii Herr Anton Friderich Büsching, an welchen ich von Herrn Kaufmann Plosse zu Leipzig durch einen mitgegebenen Brief empfohlen ware, und von welchem ich bis auf diese Stund von Zeit zu Zeit namhafte Wohlthaten empfange. Der zweyte an Gutthaten, der erste Helfer aber zu meiner Umkleidung ware Herr v. Seidel, gewesener Obristwachmeister von dem königlichen Regiment Gens d'Armes. Der dritte ware der von seinem thätigen Christenthum und raren Liebserweisungen gegen alle Dürftige und Bedrängte des größten Ruhms würdige edle

Herr

Herr v. Triebel, Consistorialrath v. Schlesien, welcher mir sogleich seinen Tisch anerboten: den ich aber nur wöchentlich einmal an denen Dienstägen besuchet. Herr Elsner, reformirter Prediger bey der böhmischen Gemeinde, obschon mit mehreren Kindern gesegnet und geringer als andere besoldet, bote mir auf alle Donnerstäge das Mittagbrod an, und verleitete mich Herrn Joh. Friderich Gillet, ersten reformirten Prediger in der so genannten Jerusalemskirche zu besuchen: an welchem ich so gleich einen aufrichtigsten Freund und Wohlthäter gefunden, der mir bereitwilligst seinen Tisch angeboten, nicht nur auf einen Tag in der Woche, sondern so oft ich dessen bedürftig wäre: und mich zugleich mehreren empfohlen, welche zu meinem Unterhalt bis ietzo das ihrige liebreich beytragen. Gleichwie diesen Herrn eine vorzügliche Gelehrsamkeit zieret, also unterscheidet ihn auch eine besondere von allem Hochmuth entfernte Menschenlieb; welche nicht gereizet muß werden mit Bitten, sondern mit bescheidener Weigerung gehemmet: damit die Lieb zu Fremden ihme und den lieben Seinigen nicht schade.

§. 315. Auf dessen Einrathen und vorgängige Empfehlung besuchte ich Herrn Benjamin Wilhelm Schulze, Professoren der Philologie bey dem joachimthalischen Gymnasio, welcher wegen seinen über den hebräischen Bibeltext herausgegebenen Criticken in der gelehrten Welt seinen Namen eingeschrieben und von dem berühmten Herrn D. Kennicot in Engelland ersuchet worden, aus denen Alterthümern derer Berlinischen Bi-

bliotheken seine Beyträge zu seinem von aller Augen erwarteten Herausgab einer neuen hebräischen Bibel mit denen unterschiedenen Lesarten alter Handschriften, die auf Erden erfindlich, zu thuen. Von demselben habe ich so gleich die beständige Zusage des Mittagbrods auf alle Mittwochen mit aller Willfährigkeit bekommen. Von dessen Ehegattin einer Tochter des gelehrten D. Heinii muß ich noch melden: daß sie unter dem gelehrten Frauenzimmer ihre Rollen wohl spiele, und in der hebräischen Sprache zu Berlin lenes zeige, was die belobte Madame Reiske zu Leipzig in der Griechischen. (Siehe §. 307. am Ende.) Von diesem Herrn ware ich schon vorläufig empfohlen dem Herrn Professor Carl Daniel Trau: dessen Gelehrsamkeit, geschickliche und höfliche Art der studierenden Jugend die Wissenheiten beyzubringen, leutseliges und liebreiches Wesen in dem menschlichen Umgang ihme die Lieb und Schätzung aller Kennern in Berlin samt seiner auserlesenen ihme an Tugend ganz ähnlichen Gemahlin immer mehr und mehr zuziehet; von welchem ich für alle Samstage ohne Anstand den Mittagtisch erhalten.

§. 316. So wohl die reformirte Religion, zu welcher ich mich entschlossen hatte, als der gute Ruf, welchen Herr Carl August Reinhard, zweyter reformirter Prediger in der Parochialkirch zu Berlin bey allen Protestanten beyder Religionen hatte, bewegte mich auch demselben mich zu präsentiren. Dieser Menschenfreund, welchen seine christliche Gemeinde zu Branden-

burg,

burg, die er vormals mit dem Wort Gottes geweidet, gleich einen anderen Paulum sp) mit vielen Zähren bey seinem Abzug aus der Stadt begleitet, und seinen Verlust als den Verlust eines Vaters beweinet hatte: zeigte alsobald mit einer besonderen Freudigkeit des Geistes unter vielen Höflichkeiten seiner Frau Gemahlin und beyder Herrn Söhnen seine Gutthätigkeit gegen mich, und bote mir alle Donnerstag das Jahr hindurch seinen Tisch an, und ist noch immer beflissen, noch mehrere Wohlthäter mir zu verschaffen. Indessen reisete Herr v. Triebel, schlesischer Consistorialrath (§. 314.) von Berlin ab: aber der fromme und an Früchten seines thätigen Glaubens reiche teutsche Lehrer in der Realschul, bey welchen derselbe seine Küchen hatte, nämlich Herr Adam Schneider, bote sich freywillig an, dessen Gutthat alle Dienstag fortzusetzen: gleichwie er nicht nur zu meiner ersten Umkleidung seinen Beytrag gethan; sondern auch durch andere, die er und seine liebe Ehefrau für mich erbeten, vermehret und ganz gemachet hatte.

§. 317. Obgemeldetem Herrn v. Triebel habe ich insonderheit zu verdanken, daß er mir bey dem großen Freund und Wohlthäter derer Armen und Bedrängten, Sr. Excellence Herrn Julio Augusto Friderico Freyherrn v. der Horst, königlichen geheimen Staats-Kriegs- und dirigirenden Minister durch sein Vorwort einen vertrauten Zugang verschaffet, von welchem und dessen

sp) Apostg. 20, 37.

an benannten Tage bey dem Hoch- und Wohlgebohrnen königlichen Herrn Legationsrath v. Knobbloch, welcher mich nebst seiner tugendvollen und edelsten Gemahlin kaum aus erster Ansprach zu End des Monaths Julii hat gelernet zu kennen; da er mir schon nach vorgängiger Forschung auf alle Dienstäge des Jahrs mit vieler Herablassung seinen Tische zu besuchen das Vertrauen gemachet.

§. 320. Gleich in denen ersten Tagen meiner Ankunft in Berlin erfreuete mich Gott mit einer unvermutheten Nachricht, daß ich an Herrn Theophilo Spielberger königlichen Holzverwalter daselbsten, nicht nur einen aus dem Bischofthum Würzburg mit mir entsprossenen Landsmann; sondern auch einen durch Heirath seines Nepoten an die Enkelin meines verstorbenen ältesten Bruders meiner Verwandtschaft nahenden Freund hätte. Welches ich auch an demselben thätig gefunden, obschon er mit sechs annoch unversorgten Kinderen beschweret ist: an demselben habe ich bishero in meinen Anständen einen getreuen Rathgeber, einen vorkommenden Helfer in meinen Dürftigkeiten und in allen besorglichen Widrigkeiten eine tröstliche Zuflucht gefunden; worfür ihme Gott das ewige Leben mit allen meinen hohen und niederen Wohlthätern in Gnaden wolle ertheilen.

§. 321. Obschon ich mich aber in Berlin zu denen reformirten Gemeinden gewendet, aus der Ursach fürnemlich, weilen ich auf meiner Reise an lutherischen Ortschaften noch unterschiedliche Lehrer gefunden, welche sich von der

irrigen Meynung derer Capernaiten, die Christus selbsten Joh. 6, 62. beredet, das heil. Abendmahl betreffend, nicht genugsam absonderen: so muß ich iedoch denen mehresten Predigern derer lutheschen Gemeinden in Berlin so wohl zu ihrem Ruhm nachsagen, daß selbe in benannten Punkt klugest denken und deswegen mit denen Reformirten in guter Freundschaft leben: als auch von denenselben dankbarlich bekennen, daß ich an denenselben liebreiche Wohlthäter gefunden, unter welchen ich mit schuldiger Verehrung nebst schon oben gemeldeten beyden Herrn Oberconsistorialräthen Büsching und Teller nenne die Hochwürdige und Hochgelehrte Herrn Oberconsistorialräthe, Spalding, Diederich und Silberschlag: item die Herrn Prediger Kühz, Cruciger und Lüdke bey der Nicolaikirche: die Herrn Bruhn und Kirchhof bey der Marienkirch: die Herrn Küster und Ziesemer, Prediger bey der Friderichswerderischen und Dorotheenstädtischen Kirche: den Herrn Troschel, Prediger bey der Jerusalems und der Neuen Kirche: die Herrn Woltersdorf und Siefert, Prediger bey der Georgenkirche in der Königsstadt; welche Herren, da sie mit Christo als ihrem Haupt wohl vereiniget seynd, von keiner Abneigung gegen iene, welche ein gleiches Haupt mit ihnen aufrichtig erkennen, etwas wissen, vielweniger verspühren lassen.

§. 322. Ich wäre sehr sträflich, wann ich nicht eine dankbare Meldung hier annoch einrückte von etlichen reformirten Predigern in Berlin, welche in meinen Dürftigkeiten liebreich für mich gesor-

geſorget, und ihren Beyſtand mir geleiſtet, derer Namen ich oben an gehörigen Ort beyzuſetzen vergeſſen. Unter denenſelben muß ich vorzüglich nennen den in Berlin ſo belobt als beliebten Herrn Conrad Aemilian Scharden, erſten Prediger bey der ſo genannten Parochialkirche in der Kloſterſtraſſe, durch deſſen unerbetenen Vorſchlag und erſte Stimme ich in das ihme und ſeinen beyden Herrn Collegis untergebene Hoſpital und zum Mitgenuß derer gemeinſchaftlichen Gutthaten darinnen bin aufgenommen worden: welche beſondere Wohlthat er nicht unterläſſet mit anderen ſeiner Gutthätigkeit eigenen Handreichungen zu mehren. Ich muß demſelben ſogleich nachſetzen deſſen frommen Collegen Herrn Carl Ludwig Gronau, dritten Prediger in obbenannter Kirche und ſorgfältigen Mitvorſteher des daſelbſtigen Hoſpitals: durch deſſen und des ſchon oben §. 316. belobten Herrn Predigers Reinhard geneigte Beyſtimmung ich zum Genuß und Bewohnung des obgedachten Hoſpitals gelanget, und welcher auch ſonſten mit ſeinen erwieſenen Wohlthaten mich ihme dankſchuldig gemacht. Dieſen muß ich annoch beyfügen den Herrn Kirchenrath Bamberger, die Herrn reformirte Prediger Pajon und De Anieres, Cremer und Oehlrichs, welche alleſamt meinen Mängten zu ſteuren ſich bereitwillig gezeiget. Ich ſchließe die Benennung meiner Wohlthätern mit dankbarer Beyſetzung derer hohen Namen eines Hochgebohrnen Reichsgrafens von Reuß, Oberhofmarſchallen Sr. Königl. Majeſtät, und

noch dreyer königlichen Staatsminiſtern, nemlich Sr. Excellenzen, des Herrn Grafens v. Finkenſtein, und derer Freyherrn v. Münchhauſen und Dörnberg: und werde nicht vergeſſen die chriſtliche Liebsproben, welche ich erfahren an Hrn. Apothecker Andrea Rebelt und ſeiner weiſen und tugendlichen Ehegattin; wie auch an Herrn Nebelin, einen mit Früchten ſeines evangeliſchen Glaubens ſchönſtens prangenden Färber: welchen allen ich die reicheſte Vergeltung von Gott wünſche und erbitte.

§. 323. Wie ware aber indeſſen denen verkleideten Wölfen zu Muthe, da ſie meine glückliche Ankunft in Berlin vernahmen? Schon vorher ſchriebe Herr Spielberger, fürſtlichwürzburgiſcher Cammerſourier, ein Bruder des allhieſigen §. 320. dankbarlich genannten Herrn Theophili Spielberger, an denſelben: „ich würde nächſter Tagen ſeinen Kundſchaften gemäß in Berlin eintreffen — ich ſeye mit ihme wegen der Heyrath ſeines Sohns verwandet, — ich hätte kein Delictum begangen, wegen welchem ich von dem Kloſter mich hätte flüchten müſſen, als daß ich einem ungerathenen üblen Canonico des neuen Münſterſtifts in Würzburg auf Erſuchen eines Mergentheimiſchen Freundes nach Böhmen geſchrieben: er ſolle ſein habendes und ſchon mit einer kaiſerlichen Muſquete verwechſletes Canonicat nicht ſchlechterdings verlaſſen, ſondern in dem Turno des Hrn. Doctors und Capitularens Gick reſigniren, als welcher verſprochen hätte, das erſte ihm heimfallende Präbende den Sohn jenes meines

Freun-

Freundes zu ertheilen: der hingegen für die in bestimmter Zeit geschehene Resignation also gleich zu seinen Nothwendigkeiten 1000 fl. ihme zu übermachen versprochen hätte. Welches man in Würzburg für eine Simonie achten könnte oder für eine solche geachtet zu werden von mir befürchtet wurde. — Er solle mir nichts fürstrecken bis auf fernere von ihm oder meinem Bruder deswegen zugefertigte Ordre.“ Durch ihre allhier voraus schon bestellte Kundschaften hatten sie gar bald erfahren, wie beschwerlich mir der Eingang in Berlin gemacht worden; mit dem Zusatz: **daß ich allhier mit meiner Kutten und grauen Kopf herumgehe zum Spott der muthwilligen Jugend und zum elenden Schauspiel derer Leuten.** Man glaubte derowegen in Würzburg: Nun würde ich wiederum aus denen dürren Berliner Gegenden nach Aegypten, ich sage, nach meinem so frucht- und weinreichen Würzburgischen Vaterland, an dessen volle Fleischhäfen und Weinkrüge denken. Derowegen mußte mir im Namen des daselbstigen Fürstbischoffens dessen bestellter Herr Weyhbischof nochmals schreiben, wie folgt.

§. 324.

Schreiben des Herrn Weyhbischofs von Würzburg an mich.

Ehrwürdiger insonders lieber P. Mansuet.

Der Herr Pater wird noch gedenken der besonderen Gnade, Protection und landsväterlichen Schutzes, welchen Sr. Hochfürstl. Gnaden so wohl durch mich als durch den expresse von Hochdenenselben nach Anspach abgeschickten Advocaten Oehninger

Dero Vettern ihme zugeſicheret, den Er iedoch aus unerwogener Uebereilung ausgeſchlagen, und deſſen ohngeachtet ſich nach Berlin begeben, in der falſch eingebildeten Hofnung: daß man allda etwas Groſſes aus einem 60 iährigen Mann machen werde. Es hätten zwar Sr. Hochfürſtl. Gnaden ſich beruhigen und ihrem ſo wohl biſchöflichen als landsväterlichen Amte genug gethan zu haben glauben können: Allein dero landsväterliche Liebe iſt noch nicht ſo erkaltet: daß dieſelbe nicht noch ferner allen möglichen Beyſtand und Schutz ihme angedeihen zu laſſen geneigt ſeynd; und durch deſſelben bedaurungswürdige Situation gerühret mir den neuerlichen Auftrag gethan, ihme nochmalen aller biſchöflich und landsherrlichen Protection zu verſicheren, im Falle ſelbiger ſich anhero begeben wird. Zu dem Ende auch durch deſſen Bruder, der ihn wahrhaft brüderlich liebet, die Anſtalt dahin gemacht iſt, daß ihm ſo wohl in Berlin durch Herrn Spielberger, als in Leipzig durch Herrn Raſſi die nöthige Reiſekoſten ſollen verſchaffet werden. Auch werden Sr. Hochfürſtl. Gnaden, wie bereits geſchehen, für deſſen zeitlichen Unterhalt beſorget ſeyn, daß ſelbiger auſſer dem Capucinerkloſter in Ruhe leben und Gott dienen könne. Nun überlaſſe des Herrn Paters vernünftigen Ueberlegung: ob es nicht beſſer ſeye in ſeinem Vaterlande ruhig und zufrieden leben zu können: als in der Fremde in ſolchen Jahren und Umſtänden anderen zum Gelächter ſeyn und dannoch ſchmachten müſſen. Ja man kann ſo viel von der Gerechtigkeitsliebe Sr. Maieſtät des Königs von Preuſſen ſich verſprechen: daß wann ſelbe in Erfahrung

rung bringen würden, daß ihm sein Landsherr Schutz und Gerechtigkeit in seinen Klagen zu ertheilen geneigt seyen, Er eben von Berlin wie von Anspach ss) würde abgewiesen werden. Ich hoffe, der Herr Pater werde es darauf nicht ankommen lassen: sondern die ihm angebotene Hochfürstl. Gnaden mit Dank erkennen, und sein zeitliches und ewiges Wohl beherzigen. Der ich ihn der göttlichen Obsorg empfehlend erharre

Des Herrn Pater

Würzburg
den 23. Oct. 1772.

wohlmeynender Freund
Daniel Ioannes Antonius de Gebsattel
Episcopus Sigensis, Suffraganeus Herbipol.
zu teutsch: Bischof zu Sigen und
Weyhbischof zu Würzburg.

§. 325. Zu Folg derer aus Würzburg erhaltenen Instructionen schriebe auch Herr Rossi aus Leipzig so wohl an mich als an die allhier den päbstlichen Kirchendienst verwaltende Herrn Missionarios: diese ersuchend auf seinen Conto mir alles benöthigte zur Rückreise nach Leipzig fürzustrecken: mir aber solches zu wissen machend, und mich versicherend: daß er bey meiner Ankunft in Leipzig alles was zur Fortsetzung meiner Wege nach Würzburg erforder-

ss) Politische Ursachen hatten eine Hochfürstl. Regierung in Anspach abgehalten, mir eine Proceßführung in Dingen, wo die benachbarte Würzburgische Regierung sehr verwicklet, zu gestatten: damit die schätzbare Freundschaft mit dem Würzburgischen Fürsten nicht geritzet würde. Sonst wäre mein Aufenthalt allda nicht unbeliebt gewesen.

lich, mir reichen wolle. Was ich aber auf beyde Schreiben geantwortet, iſt leicht zu erachten. Ich bliebe auf meinen unabänderlichen Schluſſe, mich in keine Gefahr mehr zu begeben, ſondern meine übrige Tage in Orten einer nicht in menſchlichen Worten ſondern phyſicaliſcher Beſchaffenheit beſtehenden Sicherheit zu enden. Ich beklagte mich in meiner Rückſchrift an Herrn Weyhbiſchoffen: **daß man mir mit Anbietung fürſtlicher Gnaden begegne, da ich doch nicht Gnade ſondern pure Gerechtigkeit ſuchte** — daß man zur Bedingniß derer zu empfangenden Gnaden meine ſo gefährliche Rückkehr nach Würzburg fordere: da man mir doch ohne alle aufgedrungene Gegenförderung eine geſetzmäßige Gerechtigkeit ſchuldig ſeye — daß die unter ſchönen Worten verdeckte gefährliche Abſichten Würzburgs ſich greiflich zeigten; weilen daſſelbe alſo anhaltend vor aller rechtlichen Unterſuchung und geſprochenem Urtheil ſich meiner Perſon zu verſicheren ſuchte. — Sie ſollten übrigens in Würzburg nicht denken, daß in Berlin keine Chriſten zu finden, durch deren Liebe ich indeſſen unterſtützet würde, bis ich mich ſelbſten könnte ernähren: — das Wort Jeſu könne nicht betrügen, welches Matth. 6, 33. verheiſſet: **Suchet vor allem das Reich Gottes und deſſen Gerechtigkeit: ſo wird euch dis alles** (nehmlich was zur leiblichen Erhaltung nöthig iſt) **beygeleget werden.**

§. 326. Und weilen ich wohl merkte, daß ſie die Wölfe nicht gern bey den Ohren packten, welche mir ihre ganze Hautę ſchuldig ſeynd: ſo deutete ich denenſelben in einer beſonderen dem Würzburgiſchen

Herrn

Herrn Cammerfourier Spielberger ertheilten Antwort an: daß ich weder Rache weder das Verderben meiner Feinden und deren Helfern durch ſtrenge Satisfactionsforderungen nach Zulaſſung derer Rechten ſuche: ſondern mich annoch mit einer ſehr mäßigen Billigkeit, welche nicht denen an mir 18 Jahren hindurch verübten Unbilden und Tyranneyen, ſondern alleinig meiner nothwendigen Unterhaltung auf noch künftige Lebenstage gemäß, wollte begnügen laſſen. Die mörderiſche Capuciner ſollten nur zum voraus meine annoch zurück ſeyende Schriften und ſelbſt verſchafte Bücher mir überſenden, und für die ehemals verbrennte ein benanntes Aequivalent beylegen. — Meine zwey treuloſe Verräther, nehmlich mein Bruder und Moro 31) ſollten ihr verwirktes Leben und Habſchaften zu retten allhier in Berlin oder Nürnberg ein ſolches Capital hinterlegen, von deſſen Zinſen ich ohne Abzug jährlich 100 Ducaten könnte zu meinem Unterhalt ziehen: und zur Angab, damit ich eine Haushaltung könnte einrichten, 100 Carolinen mir zuſchicken. — Damit aber die Hauptmiſſethäter nicht durch Vorſchutz ihrer Armuth minder an denen Satisfactionen tragen: ſo ſolle eine geiſtliche Regierung, welche ſich ſelbſten in meiner Verlaſſung fremder Sünden theilhaftig gemachet denen Capucinern ein oder anderes Beneficium aus denen vielen, welche ſie zu vergeben haben, ertheilen: deſſen aufhabende Onera dieſelbe tragen

von

31) Siehe im Regiſter V. Oehninger. V. Moro.

von deren Einkünften aber meinem Bruder und dem Moro ersetzen sollten, was selbe mit ungezemender Mehrheit scheinte zu beschweren.

§. 327. Hier konnten sich die so lang auf den Braten vergeblich wartende, und nun aller Hofnung denselben zu erhaschen beraubte Wölfe nicht länger enthalten die Zähn zu blecken und zu marren: Nach Bericht des mehrgemeldeten Herrn Cammerfouriers zu Würzburg von dem 18. Jänner 1772. wurde ich daselbsten wegen Ausschlagung derer höchst gefährlichen Anerbietungen für **dumm, vermessen und verwegen, ungehorsam, hartnäckig und starrköpfig,** als ein **von der christlichen Gemeinde abgetrenntes** d. i. excommunicirtes **Glied, von Haß und Rach angefeueret, von Hochmuth geblendet, von dem Teufel verfinstert und getrillert,** ia als ein **gefallener Lucifer** angesehen, und gemeldet: daß meine **Rückkehr** pur allein meines Heils wegen so ernstlich geforderet werde. Jedoch wurden annoch lindere Saiten zur Zeit auf die Leyer gezogen: dann durch **Frau Friedrichin,** welche allhier an einen Nachtwächter verheirathet, und mit ihme der päbstlichen Religion zugethan, auch denen hiesigen päbstlichen Missionariis aus dem Dominicanerorden besonders vertraut ist, wurde mir angedeutet: daß **wann ich zu denen gedachten Herrn Missionariis mich begeben wollte, und in derselben Kirche als ein catholischer Priester täglich meine Messe lesen: so würden mir so gleich zum**

voraus

voraus 1000 fränkiſche Gulden ausgezahlet, und für meinen lebenslänglichen Unterhalt genüglich geſorget werden.

§. 328. Ich entſchloſſe mich aber nicht länger zu verweilen und aus zeitlichen Abſichten meinen fürgenommenen Uebergang zu denen evangeliſchen Gemeinden zu verſchweigen. Darum' ſchriebe ich kurzum an Herrn Spielberger Würzburgiſchen Cammerfourier, von welchem alle meine Briefe dem daſelbſtigen Fürſtbiſchoffen eingehändiget mußten werden, zurück: „Mich befremde es ſehr, daß ſeine Hochfürſtliche Gnaden unter ſo vielen reich beſoldeten Knechten keinen einzigen hätte, welcher nur auf einen einzigen Punkt aus ſo vielen, welche ihme und ſeiner fürſtbiſchöflichen Regierung gemeinſchaftlich mit denen Capucinern zur Beſchuldigung fielen, ein Wort hätte zur Entſchuldigung oder Ableinung können fürbringen: oder welcher von der Treue wäre, daß er die in ſo großer Gefahr ſtehende Ehr ſeines Fürſtens zu retten, einen vernünftigen Rath gebe. — Ich ſeye nun gezwungen Höchſtdenſelben als einen Mitſchuldigen in dem gegen mich begangenen Latrocinio und Crimine laeſae Maieſtatis ſamt denen Capucinern bey denen höchſten Reichs- und Kirchengerichten zu nennen. — Die ſchöne geiſtliche Regierung zu Würzburg habe ſo unverantwortendlich 30 Jahr hindurch gehandlet gegen den unſchuldigen P. Anian, welchen ſie ohnerachtet ſeiner zweymaligen Hilfſuchung dannoch im Würzburgiſchen Kerker habe verſchmachten laſſen, da er doch gleich mir zu dem päbſtlichen Stuhl gerechteſt appellirt

hatte.

hatte. sw) — Ich seye nun entschlossen nach göttlichen Befehl Babel zu verlassen sx) und der wahren Heerde Jesu, welche das unfehlbare Wort Gottes zur Richtschnur ihres Glaubens setzet, mich einzuverleiben. — Er solle seiner Seele zu Lieb über das 17. und 18. Cap. der Offenb. Joh. nach meinem Beyspiel ernstliche Ueberlegungen machen, und wohl bedenken: was dies für eine Stadt seye, die auf 7 Bergen erbauet über Könige der Erden herrschet, sy) welche mit ihr buhlen und huren, sz.) welche einen vergüldeten Kelch in der Hand haltend angefüllet mit denen Unreinigkeiten ihrer Hurereyen tränket und berauschet alle Völker der Erden? ta) welche mit ihren Zaubereyen und zauberischen Wunderwerken dieselbe in Irrthum führet? tb) von welcher vorgesagt ist: daß sie werden müsse eine Wohnung derer Teuflen und eine Behältniß aller unreinen Geistern, tc) deren Sünden reichen bis an den Himmel? td) und welche ganz besoffen ist von dem Blut derer Heiligen und derer Zeugen Jesu?" te) —

§. 329. „Wann er es nicht errathen könne, solle er zu denen Jesuiten, welchen er einen Sohn geschenket, gehen, und sich des P. Le Blanc ihres Consocii Commentarium über den 7. Psalm v. 8. num. 110. aufschlagen lassen: wo er also schreibet: **In denen Offenbarungen Johannis am 18. Capitel und 21. Vers wird des elenden Babylons**

sw) Siehe im Register V. Anianus. absonderlich §. 25. und 31. sx) Offenb. 18, 4. sy) Off. 17, 18.
sz) Off. 17, 2. c. 18, 3. ta) Off. 17, 2. 4. c. 18, 3.
tb) Off. 18, 23. c. 13, 11. 14. c. 16, 14. c. 19, 20.
tc) Off. 18, 2. td) Off. 18, 5. te) Off. 17, 6.

bylons d. i. des zur Abgötterey zurückgefallenen Roms bevorstehender Untergang am End der Welt beschrieben. und besser unten: Das Reich Gottes wird nach Zerstörung Babylons beruhiget werden: welches weit und breit herrschend mit ihren Zaubereyen, Abgöttereyen und Lastern die Menschen verblendet. — Er solle sich geben lassen den biblischen Lexicon des berühmtesten päbstlichen Schriftauslegers unserer Zeiten Calmeti, und in demselben aufsuchen das Wort Roma: da werde er diese Ausdrücke finden: Der h. Johannes hat in denen Offenbarungen c. 14, 8. c. 16, 19. c. 17, 2. 4. 5. 9. 18. c. 18, 2. 10. 21. also klar die Stadt Rom abgeschilderet: daß die Farben unmöglich einer anderen Stadt auf Erden können zukommen. — Wann ihm diese beyde papistische Schriftsteller zu iung scheinen: solle er sich aufschlagen lassen den alten Hieronymum Epist. ad Asell. Virg. ant. fin. Epist. ad Algasciam q. 2. Epist. ad Marcellam sub nomine Paulae et Eustochii c. 7. und lib. 2. adv. Iovinian. c. 19. fin. Praefat. in lib. Dydimi. und Praefat. Comment. 11. in Isaiam. — Er solle vom Salomon 1. Kön. 3, 27. die wahre christliche Kirchenmutter von der Hure unterscheiden lernen aus der Lieb zu denen Kinderen: und wissen, daß dieses nicht eine Stimme der Mutter, sondern der Huren seye, welche spricht: Weder ich noch du sollen das Kind haben, sondern es solle sterben. Dann also redet die römische von dem Blut vieler hundert tausend evangelischer Christen trunkene Kirche: welche die zu

denen

denen evangelischen Gemeinden oder Lehrsätzen aus Ueberzeugung ihres Gewissens sich wendende durch den Bann von sich ausschliesset, und iedoch ihnen den Zugang zu denenselben, wo es ihr nur möglich, verwehret, sie in ihre Mordgruben verwirfet und tödtet. — Ich bate ihn am End, daß so fern er von denen Jesuiten eine vernünftige Antwort würde vernehmen, er dieselbe mir zu berichten nicht unterlassen solle.“

§. 330. Indessen verschobe ich nicht länger, mich öffentlich mit Hintansetzung derer zeitlichen etwan aus Würzburg annoch zu verschaffenden Nutzbarkeiten zu der evangelischen Religion zu bekennen. Zwar hat die Höll nicht unterlassen, sich meiner ihrem schwarzen Heer so widrigen Bekenntniß zu widersetzen; Man hat sich rund um geweigeret, mich zur Glaubensbekenntniß anzunehmen, und mir in das Gesicht gesagt: daß mich kein Kirchenvorsteher annehmen würde — Es seye kein Vernunft, daß ich als ein schon 60 iähriger Mann bey schon einbrechenden Abend meines Lebens mich erst zur Arbeit in dem Weinberg des Herrn einfinden wollte. * — Warum ich zu denen Reformirten komme, und mich nicht zu denen lutherischen Gemeinden wende? — Ich verstünde weder was lutherisch weder was reformiret seye. — Ich sollte denen Pfiffen derer Würzburgischen Vogelfangern nur keck trauen, und nach Würzburg zurück kehren — dann, sagte man mir: was

* Matth. 20, 7.

was iſt dann für ein Unterſchied unter denen Religionen? alſo redete ein Hirt, welchem oblage Kraft ſeines Berufs die irrende Schafe ſeines Herrn zu ſuchen, und in den Schafſtall zurück zu führen, Matth. 18, 12. ia für dieſelbe ſein Leben aufzuſetzen nach dem Beyſpiel ſeines göttlichen Meiſters und Hirtenfürſtens Jeſu, welcher ſagte: **Ich habe noch andere Schafe, die nicht von dieſem Schafſtall ſeynd: und dieſe muß ich herbey bringen.** Joh. 6, 39. c. 10, 11. 16. Er vermeynte im 60. Jahr des Lebens ſolle ſich ein in Babel gebohrner nicht nach Zion wenden und dem göttlichen Befehl von Babel auszugehen nicht mehr gehorchen. (Offenb. 18, 4. Jer. 50, 4. 5.) Er wußte keinen Unterſcheid derer Religionen; und fragte wenig darnach, wann ich ſchon denen Wölfen, die mich 18 Jahr mit Fürwendung eines Glaubensverdachts in ihren Gruben verſchloſſen und zu ewiger Gefangenſchaft verurtheilet hatten, wiederum in den Rachen fiele.

§. 331. Dergleichen von dem Evangelio lebende und dannoch gegen die unevangeliſche Papiſtenlehren gleichgültige Wortsdiener waren, welche durch ihre kahle und kalte Reden einen ſonſt eifrig reformirten König Heinrich den IV. in Frankreich im Jahr 1593, einen Auguſtum Churfürſten in Sachſen im Jahr 1696, eine zur Braut Carols des VI. römiſchen Kaiſers auserſehene Eliſabetham Chriſtinam gebohrne Prinzeſſin von Braunſchweig-Wolfenbüttel, einen Herzog von Neuburg, Sulzbach, Zweybrück, Baden-Baden, einen Landgrafen von Heſſen-Rheinfels, und endlich des ietzt regieren-

werden: indem ſie als ſeyende Sündenknecht nicht eher zur Freyheit derer Kinderen Gottes können gebracht werden, als bis ſie nach vollkommenen Begrif des Evangelii gelernet an Chriſtum demüthig und vertraulich zu glauben, und durch den Glauben den h. Geiſt empfangen; deſſen Stärke ſie unüberwindlich in denen Verſuchungen machet.

§. 332. Man ſollte den Rath, welchen Gott durch Paulum 1. Theſſal. 5, 21. gegeben hat, befolgen, alſo lautend: **Nehmet alles zur Prob: was gut iſt, behaltet.** Es iſt keine Regel ohne Ausnahm, und kein Geſetz eines klugen Regentens, welches nicht in beſonderen Fällen beſchränket wird: damit es nicht an ſtatt des gehofften Nutzens ſchädlich werde. Hat nicht die göttliche Weisheit eben die im Judenthum erwachſene für die tauglichſte geachtet, die Juden zu bekehren? Mußte nicht zu ſolchem Ende der Heiland ſelbſten ein Jud ſeyn? Wann Ananias in ſeinem Sinn beharret wäre, Paulum von ſeiner Unterrichtung und der chriſtlichen Taufe auszuſchlieſſen, weilen er ein Verfolger der Chriſten geweſen: Apoſtgeſch. 9, 13. hätte die Welt des allereiferigſten Apoſtels entbehren müſſen. Was ſagte aber der Herr zu dem Anania? **Gehe hin, ſprache er, frage in dem Hauſe Juda nach Saulo von Tarſis — gehe hin, dann dieſer iſt mir ein auserwählter Rüſtzeug, daß er meinen Namen vortrage denen Heiden, Königen und Kindern Iſraels: und ich will ihme zeigen, wie viel er meines Namens wegen leiden müſſe.** v. 11. 15. 16. Wer ware dann der große Apoſtel unſeres Teutſch-

lands und Europäiſchen Welttheils Lutherus? Wer ware Calvinus und andere, welche die Ketten der Gefangenſchaft Babels zerriſſen, ſo viele Völker und Königreiche in die Freyheit derer Kinderen Gottes geſetzet und ihnen das ausgelöſchte Licht des Evangelii wiederum angezündet? Waren es nicht Männer, welche in Babel erzogen und als Pfaffen den unreinen Kelch Babels zuvor denen Verführten dargereicht hatten? Niemand weis beſſer gegen Babel zu fechten, als iene, die in Babel geweſen, und derſelben Stärke und Schwäche durch Erfahrung und Augenſchein haben erkennet. Nicht leichtlich wird iemand von der evangeliſchen Religion zu denen papiſtiſchen Greulen wiederum zurückkehren: wann ihme die evangeliſche Wahrheit wohl beygebracht; und mit liebloſen Begegnungen nicht umgeſtoßen wird, was mit Worten gebauet worden. Denn die tugendliche Liebe iſt das unterſcheidende Zeichen, aus welchen Chriſtus gelehret hat, ſeine wahre Jünger unter ienen zu erkennen, die es nicht in der That, ſondern allein mit dem Mund ſeynd, Joh. 13, 35.

§. 333. O wie glückſelig iſt iener Irrende, welchen du o Herr! ſelbſten unterrichteſt, und aus deinem Lehrbuch unterweiſeſt, Pſ. 94, 12. gemäß deinen heiligen Verheißungen, Jer, 31, 33. da du geſprochen haſt: Dieſes wird der Bund ſeyn, welchen ich mit dem Haus Iſrael nach ienen Tagen machen werde: ich will meine Lehr ihnen in das Herze geben und dieſelbe in ihr Innerſtes ſchreiben — und bey Johanne c. 6, 45.

Sie

Sie ſollen alle von Gott gelehret werden, (nämlich alle Auserwählte) und alle die es von deinen göttlichen Vater gehöret und gelernet, kommen zu dir.

Dank ſey dir himmliſcher Vater! dir du dein heiliges Wort ſo treulich an mir erfüllet und durch Leſung deſſelben das Licht der Wahrheit in mir angezündet haſt: der du mich bey deiner evangeliſchen Heerde ſo viele treue Diener und Dienerinnen haſt finden laſſen, die mich in meinen Bedürfniſſen liebreich unterſtützet und alſo die Aergerniß, welche mich bey ſo vielen papiſtiſchen Lockpfeifen hätte können ſchüchtern machen, getilget haben.

Die Lieb anderer reformirten Predigern in Berlin, welche ich ſchon oben §. 314. und §. 323. mit ſchuldiger Belobung und Dankbarkeit genennet, haben weit mehr in mir erbauet: als andere vermögend waren zu verderben. Ich ſchritte derowegen unerſchüttert von allen an, in und außer mir anſcheinenden Bedenklichkeiten, ohnerachtet meines Alters des erlittenen Verluſtes an einem Aug (dergleichen auch Luthero in ſeinen letzten Jahren begegnet *) ohnerachtet meiner im Anfang kümmerlichen Nahrung und deren nach Würzburg lockenden Sirenenſtimmen, in meinem chriſtlichen Fürnehmenen fort, überreichete meine ſchriftlich verfaſſete und nun in den Druck gegebene Glaubensbekenntniß dem Berliniſcher Trino perfecto, d. i. denen drey reformirten Herrn Predigern bey der ſo genannten Parochialkirche, deren reine Lehr und exemplariſcher Wandel

*) Siehe Möller im Leben Lutheri c. 29. §. 15.

dieſelbe bey allen Inwohnern dieſer groſſen Stadt in eine beſondere Schätzung ſetzet: nämlich denen Herrn Prediger Scharden, Reinhard und Gronau, wurde nach derſelben Genehmhaltung als ein Mitglied ihrer chriſtlichen Gemeinde aufgenommen: und empfienge am erſten Sonntag dieſes laufenden Jahrs zum erſtenmal mit anderen Jüngern und Jüngerinnen Chriſti das heilige Abendmal, als ein Verſicherungszeichen, daß mir Jeſu am Kreuzſtamm für mich geſtorbener Leib, und ſein für mich vergoſſenes Blute eine Nahrung werde ſeyn zum ewigen Leben.

§. 334. Mir iſt nun nicht anderſt als einem Schafe, welches denen Wölfen entronnen, und zur Heerde ſeines getreueſten Hirtens zur Sicherheit iſt gelanget, 1 Petr. 2, 25. Wie denen Kindern Iſraels, da ſie aus der ägyptiſchen Knechtſchaft entkommen und mit trocknen Füßen über das rothe Meer paßiret waren, 2 Moſ. 5, 1. ꝛc. Wie denen Juden, als ſie von Cyro ihren von Gott benannten Erretter *) aus der Gefangenſchaft Babels entlaſſen, in Zion Gott einen Altar aufgerichtet und den Grund zum Bau eines neuen Tempels geleget hatten, Ezra 3, 10. Es ware mir wie jenen in denen Johanniteiſchen Offenbahrungen, c. 15, 2. welche den Sieg davon getragen hatten von dem Thier, deſſen Bildniß, deſſen Mahlzeichen und der Zahl ſeines Namens: welche gleichſam als an einem brennenden gläſſern Meere ſtehend und göttliche Cytharn in ihren Händen habend das Lied Moſes und des Lammes freölich an-

*) Jeſa. 45, 1.

anſtimmeten, ſprechend: Groß und wunderbar ſeynd deine Werke o Herr! du allmächtiger Gott! gerecht und wahrhaft ſeynd deine Wege, du König der Heiligen! ia himmliſcher Vater! als ein von dem Rachen des Wolfes und deſſen tödtlichen Gruben durch deine gütigſte Vaterhand gerettetes Schäflein ſinge ich dir nun Lob, und danke dir, daß du mich in denen Wolfsgruben Babels und denen mörderiſchen Mönchen nicht haſt laſſen zu Grund gehen: ia daß du mich in dieſelbe geführet, um mich von denen Zerſtreuungen der Welt zu befreyen, und zu meiner Seele in der Einſamkeit die Worte des Lebens *) zu reden, Hoſ. 2, 14. damit ich den ernſtlichen Schluß faſſen könnte, deinem göttlichen Befehl gemäß aus Babel zu gehen tf), und die Fleiſchtöpfe Aegyptens zu verlaſſen: ware es nöthig, daß mich Pharao mit harten Joch drückte und deſſen Amtsknechte mir ihre Peitſchen fühlen ließen, 2 Moſ. 1, 13. c. 5, 14. Nicht deine, ſondern meine Hartigkeit ware es, welche dich gezwungen mich alſo lang in dem Feuerofen Aegyptens glüen zu laſſen: weilen ich die unreine Schlacken meiner eingewurzelten Untugenden nicht mit ſchuldiger Befolgung deiner Geboten wollte abwerfen. Du mein Gott und Vater! wareſt von mir gezwungen, dich gleich einem Goldſchmid an das Schmelzfeuer zu ſetzen, und daſſelbe ſo lange Zeit zu unterhalten **); bis mein geheimer, von mir ſelbſt nicht erkannter, dir aber höchſtens gehäſ-

*) Heſek. 16, 6.
**) Mal. 3, 3.
tf) Offenb. 18, 4. Jerem. 51, 6.

ſiger Hochmuth, wegen welchen du den Bau deines Tempels in meiner Seel, weder vollführen, weder gründen konnteſt, verrauchet ware. Deine heilige Archen konnte nicht ſtehen, wo annoch der ſtolze Götz Dagon, 1 Sam. 5, 3. Platz hatte.

§. 335. Weilen ich weder meine Vernunft, welche du mir gegeben, weder das Gnadenlicht, ſo du in mir angezündet, zu meinem Heil gebrauchte, und deine mir vielfältig zurufende Stimme verachtete: ware es nöthig, daß eine anhaltende Trübſal und achtzehnjährige Gefängniß mich klug machte, Jeſa. 28, 19. Das gleisneriſche Schafskleid des betrügeriſchen Capucinerordens hatte mich in die Mitte derer Wölfen gebracht zur Zeit, da ich mit denen Sünden meiner Jugend deines göttlichen Lichts mich unwürdig gemacht hatte. Aber ein Werke deiner väterlichen Obſorg ware es, da du die verkappte Wölfe antriebeſt, ihre reiſſende Zähne mich fühlen zu laſſen; damit ſie ſich verriethen, und ich dieſelbe aus ihren Früchten erkennetet, Matth. 7, 16. den Luſt verlierete mit ihnen ferner zu heulen, und zu der Heerde deiner Schafen verlangete. Pſ. 105, 25. Die bittere Mittel, die du an mir gebrauchet, haben gleich iener Fiſchgall, Tob. 6, 9. meine Augen ihrer Blindheit befreyet; daß ich den Greul des abgöttiſchen Baaldienſtes, in welchem ich veraltet, und von dem Tiſch Jzabel eſſend, auch andere zu demſelben verführet, endlich erkennet: daß ich mit Paulo, Phil. 3, 7. geſehen, wie iene Gerechtigkeit, welche ich unter denen Mönchen und dem papiſtiſchen Haufen aus denen Geſetzen und thörichten Menſchenreglen bis dahin geſuchet,

chet, nicht ein Gewinn seye zu dem ewigen Leben: sondern eitel Schaden und Verlust in Vergleichung iener Gerechtigkeit, welche du wegen den Glauben deinen Kinderen schenkest; ia nicht mehr als ein Koth v. 5. seye zu achten.

§. 336. Da du mich durch meine ungerechte und gewaltthätige Feind hattest zu Boden werfen lassen; weilen ich nicht auf dich, sondern auf mich und meine erlernete Wissenheiten bauete: hast du mich gelehret: daß die Stärke deiner Kinder, mit welcher sie die Welt, den Satan, die Begierlichkeiten des Fleisches und alle ihre Feinde besiegen müssen, nicht herzunehmen seye von ienen elenden Mittlen, mit welchen sich die Mönchen und andere vom der Lehr Babels bethörte abergläubisch zum Streite bewafnen; sondern allein von deinem Geist, Zach. 4, 6. den du ienen allen freudig und väterlich schenkest; welche demüthig und kindlich auf dich vertrauen: und daß du niemand lässest überwunden werden, als iene, die nicht auf dich, sondern auf sich selbsten, auf ihren Witz und Kräften hochmüthig ihr Vertrauen gesetzet, und aus schändlicher Undankbarkeit deinen göttlichen Beystand nicht achten, Röm. 1, 21. 1 Joh. 5, 4. Das Vertrauen zu dir hast du in mir erwecket durch das Evangelium deines geliebten Sohns, meines Herrn, eben damals, als ich wegen großer Verlassenheit und Bedrukung derer Irrigen, welche mich nach ihren Pflichten und deinen Geboten hätten schützen sollen, an der Spitze der Verzweiflung und der Höllen stunde. Denn aus demselben habe ich erlernet abzuwerfen, iene schädliche Diebsfurcht, welche mich

von dir und deinem Sohn abgezogen, welche die giftige Lehr Babels in mir gezeuget: da ich dich nicht als einen barmherzigsten Vater, sondern als einen zürnenden Eintreiber; und deinen für meine Sünden am Kreuz gestorbenen Sohn Jesum nur als einen strengesten Richter betrachtete, in irriger Meynung: deine göttliche Gerechtigkeit fordere von deinen sündigenden Kinderen für alle ihre nach empfangenen Taufe gethane Mißtritte die strengeste Genugthuungen welches der Eigenschaft eines Vaters, mit welcher du mit deinen Sündenkindern handelst *), ganz entgegen ist; daß du alle die Irrige, die dir nicht in ihrem zeitlichen Leben genaueſt genug thuen, nach ihrem Tod ohnerachtet ihres habenden Glaubens und des für sie vergossenen Bluts deines Sohns in dem Feuer iämmerlich und schmerzlich brenneſt und brateſt: und daß du deinen Dienern und Kindern keine Versicherung ihres von dir zu hoffenden Heils und deiner bis an das End unentbehrlicher Gnadenhilf gebeſt; sondern in ängstlicher Ungewißheit zittern und zagen läſſeſt tg).

§. 337. Aus deinem Evangelio zwar und eigener Erfahrung habe ich erlernet: daß ich aus mir ohne deine göttliche Kraft nichts vermöge, daß ich seye wie ein vom Weinstock gesonderte Rebe, welche ohne

*) Pſ. 103, 13.

tg) Concil. Trid. Seſſ. 14. c. 8. poſt. init. et de Perſeverant Catechiſm. Conc. Trid. de neceſſ. ſatisf. et de Symb. apoſt. art. deſcendit. ad inferos. Die Widerlegung siehe in meiner gedruckten Glaubensbekenntniß, §. 31. 32.

ohne Frucht bringen zu können, verdorret und zu nichts als zum Feuer tauget, Joh. 15, 4. 5. hingegen aber zu großem Trost meiner Seele vernommen, daß du allen denen, welche auf dich vertrauen, deinen heiligen Geist gebest, Joh 7. 39. daß du in dieselbe gleich einem Weinstock in seine Reben deinen Gnadensaft beständig einflößest, und sie an guten Werken fruchtbar machest; Joh. 15, 5. daß du dieselbe dermaßen verbindlich der getreuesten Obhut deines Sohns anempfohlen habest, daß er niemand aus allen darf zu Grund gehen lassen; sondern alle zur seligen Auferstehung und zum ewigen Leben unfehlbar bringen solle, Joh. 6, 39. ja daß du mit ihnen also beständig, treulich und kräftig deine Gläubige behütest, schützest und besorgest; daß sie niemand deinen Händen entreisse, des ewigen Lebens beraube und in das Verderben stürze, Joh. 10, 28.

§. 338. In Lesung deines Evangelii hast du mir zu erkennen gegeben deine unermeßliche Vaterlieb, mit welcher du uns in Dargebung deines eingebohrnen Sohns zu dem bitteren Kreuztod, eine solche Erlösung und Aussöhnung mit deiner Gerechtigkeit verschaffet hast, daß keiner, welcher an denselben glaubet, wegen seinen Sünden gerichtet, ja nicht zum Gericht geforderet, viel weniger wegen nicht selbst erstatteten Genugthuungen zu dem brennenden Fegfeuer verurtheilet werde, Joh. 3, 18. c. 5, 24. Diese deine Lieb hat mich zu dir gezogen; daß ich auf dich vertrauend iene Stärke bey dir gefunden, die mich in meinen Kämpfen gegen alle Versuchungen unüberwindlich machet. Durch

das

das zu dir o Vater! und Jesu deinen Sohn geschöpfte Vertrauen bin ich endlich in meinen spathen Jahren ein Christ, und da ich in harter Gefängnüß lage, in die Freyheit deiner Kindern gesetzet worden. Dann durch dieses Vertrauen habe ich deine wesentliche Tauf empfangen: welche nicht in äußerlicher Besprengung mit Wasser, wie iene des Johannis, Joh. 1, 26. 31. sondern in Gebung des heiligen Geistes bestehet; durch welchen wir innerlich von Sünden gereiniget, und mit der Heiligkeit aller Heiligkeiten gesalbet werden, Joh. 1, 33. Apostg. 1, 5. Dan. 9, 24. Welcher uns zu deinen Kinderen machet, daß wir dich mit vollem Vertrauen Abba, d. i. Vater nennen, Gal. 4, 6. Von dieser wesentlichen Tauf seynd zu verstehen iene bedenkliche Worte deines Evangelii, Joh. 3, 5. **So iemand nicht gebohren ist aus dem Wasser und** (nebst dem Wasser) **aus dem heil. Geist: kann er nicht eingehen in das Reich Gottes.**

§. 339. Da ich aber dir o Vater! für deine über mich ergossene Gnaden danke: bitte ich dich zugleich für meine annoch in denen Finsternissen sitzende Brüder, Geschwistrige und Verwandte, deine in der Welt zerstreute und vor denen menschlichen Augen verborgene Kinder *), daß du denenselben ebenmäßig ihre Augen eröfnest, daß sie sich nicht ferner durch die gleißnerische Schafkleider derer papistischen Mönchen und Pfaffen verführen lassen, übles von deiner unermeßlichen Vaterlieb und deinem Sohn zu denken: sondern die Wahrheit selbsten in

*) Joh. 11, 52.

in deinem heiligen Evangelio und andern Büchern deines göttlichen Worts sorgfältig suchen, und dieſes dein Wort allein zur Richtſchnur ihres Thuens und Glaubens ſetzen; nicht aber ſich von iedwederem Winde menſchlicher Lehre umtreiben laſſen, Epheſ. 4, 14. Schaffe, daß alle, welche du Jeſu deinen Sohn geſchenket haſt; welche als aus dir und deiner Gnadenwürkung gezeugte dein Eigenthum und zum Mitgenuß deines Reichs beſtimmet ſeynd *) in ihren erſten Vernunftsiahren deine Lieb zu ihnen aus dem Evangelio alſo erkennen: daß ſie zeitlich durch kindliches Vertrauen zu dir den heiligen Geiſt empfangen, und durch denſelben gegen die ſündliche Anfechtungen geſtärket werden; damit ſie nicht ohne deinem göttlichen Licht in der Finſtere tappend, denen Betrügeren in das Netze verfallen. Erleuchte ſie: daß ſie aus denen Früchten die falſche Propheten erkennend, ſich von ihren haarigen langen Kleidern nicht betrügen laſſen **), ihre Geſellſchaften, welches wahre Wolfs- und Mördergruben ſeynd, ſich einzuverleiben, und mit Gelübden denenſelben zu verpflichten, Jeſa. 8, 12. ſondern mit gänzlicher Ueberzeugung vorausſetzen, daß ſie von einer chriſtlichen Gemeinde in einem Mönchenſtand tretend von Jeruſalem gleichſam mit ienem, Luc. 10, 30. nach Jericho wandern, und denen Mördern ungezweifiet in die Hände fallen th). Gebe der chriſt-

*) Joh. 1, 13. c. 17, 6. Röm. 8, 17. Gal. 4, 7.
**) Zach. 13, 4. th) Hieronymus Epiſt. 45. ad Aſellam Virg. lamentiret ant. fin. *Stultus Ego! qui volebam cantare Canticum Domini in terra aliena;*

christlichen Jugend zu erkennen und zu begreifen, daß keine bessere Regel zur Seligkeit von Engeln und Menschen könne erdacht werden: als iene, welche du selbsten in deinem heiligen Wort geoffenbaret und für deine Kinder in denen Büchern der heiligen Schrift hast verzeichnen lassen; ia mit deinen göttlicheu Fingern selbst in die Herzen derselben eingeschrieben, Hebr. 10, 16. daß es eine Lästerung deiner Gottheit seye: die menschliche Erfindungen derer Ordensstiftern besser und zur Seligkeit sicherer zu achten, als deine eigene durch den Mund deines lieben Sohnes uns gegebene Lehren, Ps. 119, 85. Lasse sie verstehen, wie nothwendig es seye, um denen Trieben deines heiligen Geistes, von welchen deine Kinder allesamt müssen geleitet werden (Röm. 8, 14.) folgen zu können; seine christliche Freyheit zu behaupten und selbe mit eigensinnigen Gelübden nicht zu verstricken, Gal. 2, 5. c. 4, 30. c. 5, 1. 13. 18. Jesa. 8, 12. Zeige ihnen, wie ernstlich du geboten habest: nur allein nach deinen Anordnungen dir zu dienen, nur allein auf ienen Wegen, welche du ihnen in deinem Wort gewiesen, sein Heil zu suchen; allen abergläubischen Eigensinn in deinem Dienste zu meiden: deinen Worten nichts zuzusetzen noch davon zu thuen, und von der gezeigten Straße weder zur rechten noch zur linken Hand abzuweichen, 5 Mos. 12, 12. Jos. 1, 7.

§. 340. Erleuchte die Fürsten der Erden, und gebe ihnen den Muth, daß sie nicht vor den Götzen der

Non recordabar Evangelii Luc. 10, 30. *quia qui de Ierusalem egreditur statim incidit in Latrones, spoliatur, vulneratur.*

der päbſtiſchen Hierarchie als vor einen Abgott Marnas ti) ſich fürchten; ſondern derſelben doch endlich auf den Grund ſchauen, und wohl bedenken: daß hieran das Heil ſo vieler Völker und ihr eignes hange: mache ſie begreiffen, daß die Beſchaffenheit und Beſtellung derer mönchiſchen Orden, des Pfaffenſtandes und der ganzen päbſtlichen Monarchie keine ſie nicht angehende Sach ſeye: ſondern daß es ihnen obliege, wohl aufzuſchauen: ob nicht iene, denen ſie ſich als Führern bishero ſo unbeſorget haben anvertrauet, gefährliche Verführer ſeyen: ob nicht iene Steuermänner, welche das Schiflein ihres Heils leiten, verkappte Charontes ſeyen: welche daſſelbe in den Höllenfluß Acheron und von da gar in den Höllenſchlund treiben und ſchieben. Mache ihnen kund deinen göttlichen Rathſchluß, welchen ſie erfüllen ſollen an Babel der groſſen Hure tk): welche auf ſieben Bergen ſitzend tl) mit ihrer großſprecheriſchen Plauderkunſt, pompoſen Ceremo-

ti) Marnas, ein heidniſcher Götze zu Gaza in Paleſtina: welchen niemand getrauete unter denen erſten chriſtlichen Kaiſern aus ſeinen Tempel zu vertreiben: doch aber Ao. Chriſti 401, auf die Stimme und Anweiſung eines Kindes ſamt ſeinen Tempel verbrennt worden im 7ten Jahr derer Kaiſern Arcadii und Honorii. Siehe Baron. ann. 401. edit. Antwerp. fol. 138. tom. 5. Maternus, Biſchof zu Mayland lib. de Error. profanar. Relig. ad Imperatores ſpricht: Tollite ſecuri ornamenta Templorum: Deus iſtos Monetae aut metallorum coquat flamma. Donaria univerſa ad utilitatem veſtram Dominiumque transferte, poſt excidia Templorum in maius Dei eſtis virtute provecti. Viciſtis Hoſtes: propagaſtis imperium Baron. An. 337. §. 77.

tk) Offenb. 17, 1. tl) ibid. v. 9. 18.

Ceremonien, Zaubereyen und falſchen Wunderwerken ſie geblendet, und mit dem güldenen Kelch ihrer Unflätereyen berauſchet; daß ſie mit ihr gebuhlet und Schand getrieben. tm) Erkläre ihnen, daß iene Gefälligkeiten, welche ſie gleichſam mit verbundenen Augen dem römiſchen Stuhl in unüberlegter Befolgung ſeiner Irrlehren und Anleitungen bis auf dieſe Stund aus eingebildeten Belieben deiner Gottheit erwieſen, eitel ſchändliche Hurereyen vor deinen göttlichen Augen ſeyen, und als ſolche von dir angeſehen werden. tn) Stärke ihren Muth, daß ſie deine Befehl an denen falſchen Propheten und Träumern vollziehen; welche mit falſchen Wunderwerken das Volk von dir ab und zu dem Dienſt derer Götzen, des abendmaliſchen Brods, derer Verſtorbenen und derer verbotenen Bildern ziehen. to) Welche ihre eigenſinnige Menſchenlehren und Aberglauben als göttlich ausſtreuen und dieſelbe unter deinem Namen denen Völkern aufdringen: tp) Gebe ihnen ein, daß ſie endlich Rach nehmen an Babel, welches ſich von dem Blut deiner Heiligen und Bekennern Jeſu ſo viele Jahrhundert voll getrunken; und ihme gedoppelet einſchenken. tq)

§. 341. Als Iſrael und Juda von deinen Geſetzen abweichend dem Götzen- und Bilderdienſt ſich ergaben, und unſchuldiges Blut deiner Pro-

tm) Offenb. 17, 2. 4. c. 18, 23. tn) c. 17, 2. c. 18, 3. to) 5. Moſ. 13, 1. 5. 8. 9. Offenb. 13, 14. tp) 5. Moſ. 18, 20. tq) Offenb. 18, 16. c. 17, 6.

Propheten vergossen, welche sie von ihren Irrtritten abmahneten, sprachest du zu Jechezkel c. 23, v. 36.: Du Menschensohn! wirst du wohl das Urtheil sprechen über Aholah und Aholibah: (das ist über Samaria und Jerusalem. v. 4.) Dann sie haben mit ihren Götzen gehuret, und das Blut ist noch an ihren Händen, welches sie an denen Unschuldigen vergossen. v. 45. Männer derowegen, die gerecht seynd, sollen sie hinrichten, wie man hinrichtet die Ehebrecherinnen und iene so Blut vergossen. v. 47. Sie sollen gesteinigt werden von denen Völkern und durch derselben Schwerdter umkommen: diese sollen ihre Söhn und Töchter umbringen und ihre Häuser verbrennen. Wie sie nemlich an Unschuldigen widerrechtlich gehandelt: also solle ihnen mit Gerechtigkeit wiederfahren. Du hast deinen Diener Eliam vor Zeiten erwecket, die falsche Propheten des Baals zu vertilgen, welche von dem Tisch der Izebel niedlich lebten, zum Götzendienst das Volk verführten, um den Altar ihres Abgotts umhupften, und von frühe an bis Mittag zu demselben schrien: deren Betrug er entdecket, das Volk gegen sie erreget, und sie allesamt am Bach Kischon geschlachtet. 1. Kön. 18, 21. 26. 40. Du hast Jehu salben lassen zum König in Israel,* daß er das Haus Ahabs ausrotte, Izebel stürze, und das Blut aller deiner Dienern, welches sie vergossen, von ihrer Hand räche. 2. Kön. 9, 3. 7.

* 1. Kön. 19, 16.

gedienet, weder dem Volke genutzet; sondern du mit denen schändlichsten Abgöttereyen und Aberglauben beleidiget, mit falschen und verdammlichen in deinen Namen ausgestreuten Lehren gelästeret, und mit denenselben deine Kinder, welche in ihre Hände gerathen, in das Verderben gelocket werden. Gebe ihnen Weisheit, daß sie solche ergiebige Stiftungen zu deiner wahren Ehre, zu Aufrichtung nützlicher und freyer Schulen und Hospitäler, zu Verbesserung des Lehramts, zu erklecklicher Besoldung derer evangelischen Predigeren, welche ohne der nicht gar erbaulichen Einziehung derer Beichtgroschen an vielen Orten müßten mit denen Ihrigen verhungern, und dessentwegen sich der gewünschten Vereinigung mit ihren evangelischen Glaubensbrüdern (denen Reformirten nämlich) zu widersetzen gezwungen werden, weislich verwenden. Gebe ihnen zu erkennen, wie unverantwortlich es seye, steinerne Bethäuser also überflüßig bereichen, mit Gold, Silber und allen Kostbarkeiten hochmüthig auszieren: und hingegen deine lebendige Templen, nämlich die Arme, Wittwen and Waisen, welche an dich glauben und in welchen du wohnest, in Noth, Elend und Dürftigkeit schmachten lassen: Eine so große Menge starker und nicht nur müßiger, sondern auch schädlicher Pfaffen, Nonnen und Bettelmönchen, welche Babel einzig und allein zu Verführung derer Völker gebrauchet, reichlich zu ernähren, und ihnen das Umlauffen und Betteln zu gestatten: und hingegen für die wahre Arme nicht genugsam zu sorgen; welche mit dem

Brod, welches die ſchädliche Mönchen und hauſirende Kuttenträger verzehren, könnten geſättiget werden. Ich wollte wünſchen, daß ich an alle biſchöfliche Höfe und geſtiftete Häuſer könnte anſchreiben die Wort jenes römiſchen Cardinals Petri Damiani, welche er in einem Brief an einen gewiſſen Biſchof hat einfließen laſſen, * da er ſpricht: Weißt du nicht, daß die Landgüter darum denen Kirchen gegeben werden, damit von denenſelben die Arme unterhalten, die Dürftige ernähret und denen Wittwen und Waiſen geholfen werde? Bey Anfang der Chriſtenheit verkauften die Gläubige ihre Felder und Häuſer und brachten den aus ſelbigen gelöſeten Preiß zu denen Füßen derer Apoſtlen: Apoſtg. 4, 34. Nachmals wurde für beſſer geachtet, die Landgüter ſelbſten darzugeben, von welchen nicht nur denen Kirchendienern, ſondern auch anderen Dürftigen eine Steuer könnte gereichet werden. Dieſem gemäß befohle Kaiſer Carl der Große, nach Meldung des im Jahr 813. zu Chalon in Frankreich gehaltenen Concilii can. 8. damit er den Geiz derer Prieſteren verbeſſerte: Daß wann ſie Früchten und Einkünften in ihren Scheuren oder Speicheren ſamlen und hinterlegen, ſie ſolches nicht deswegen thuen ſollten, um es theuerer einſt zu verkaufen, und ſich Schätze zu häufen; ſondern damit ſie denen Armen in Zeit der Noth beyſpringen

* Baron. ao. 1055. §. 2. &c.

gen könnten. Alſo wird auch in dem Concilio zu Worms von dem Jahr 770. nach Zeugniß derer ſo genannten Capitularium Francorum l. 6. c. 285. 286. geſagt: Wer ſein Vermögen einer Kirche giebt, opferet es Gott — ſprechend: ich opfere die in dieſer Schrift enthaltene Güter zur Nachlaſſung meiner Sünden und jener meiner Eltern, Kinder ꝛc. damit darvon Gott gedienet — die Arme und Kirchendiener ernähret, der Gottesdienſt verrichtet und derſelben Gemeinde Nutzen beſorget werde.

§. 343. Was ich bishero von übler Beſchaffenheit derer kirchiſchen und clericaliſchen Stiftungen, und von der Schädlichkeit derer mönchiſchen Ordensſtänden im Pabſtthum geſchrieben, iſt aus keinem Haß oder unziemlicher Rachgier geſchehen: ſondern aus einem aufrichtigen Trieb den allgemeinen Nutzen zu befördern, und den ſo viele Jahrhundert erlittenen Schaden von denen chriſtlichen Seelen und Gemeinden abzuwenden. Dann obwohlen Gott ſchon längſtens ſein Volk aufgerufen, gedoppelte Rach zu nehmen an Babel tr) und ſeine Mindere, das iſt die in demſelben mit ihren haarigten Kutten, bloßen Füßen, ſcheinbarer Lebensſtrengheit und anderen Gleißnereyen ſo viel Blendwerk machende und ſo viele Seelen verführende mindere Brüder (unter welchen Namen abſonderlich die Capuciner und ſo genannte Franciſca-

tr) Offenb. 18, 16.

ner unterſchiedlicher Gattungen zu verſtehen) an denen Felſen zu zerſchmetteren. Pſalm 137, 9. ſo iſt doch mein aufrichtiger Wunſch, annoch vor kommender Völle der Zeit viele von dem allgemeinen Verderben und Empfindung der zukünftigen Rach erretten zu können. Ja ihr meine liebe Ordensbrüder! unter welchen ich 44 Jahr meines Lebens elendiglich verſchwendet, unter welche ich ſchon in dem 16ten Jahr meines Alters wegen jugendlichen Mißtritten zu verfallen verdienet hatte: daß ich mit euch Irrenden irrete, und an mir ſelbſten die Straf meines frühen Muthwillens ausübete! obwohlen ihr an mir weder brüderlich weder chriſtlich gehandlet; da ihr mich als Nachfolger derer Brüdern Joſephs * beneidet, wegen geſuchter Verbeſſerung euerer Untugenden und Ungerechtigkeiten gehaſſet, und in eueren Mordgruben 18 Jahr lang gequälet: glaubet ſicherlich, daß nicht der Haß gegen euch, ſondern die Lieb zu euch mich anſpore, euch euere Sünden und verdammlichen Seelenſtand vor denen Augen der ganzen Chriſtenheit vorzuſtellen. Durch euere an mir verübte Tyranneyen habt ihr mich zu dem beglückten Schluß gebracht, aus dem hungerigen, das iſt, mit dem Hunger und Mangel des göttlichen Worts ** geſtraften Emoräerland auszugehen und in das brodreiche Aegypten, das iſt, in die königliche Provinzen Preuſſens zu wanderen, in welchen der ächte Saame des göttlichen Worts von evangeliſchen Männeren

* 1. Moſ. 37, 2. 4. ** Amos 8, 11.

ren ausgesäet hundertfältige Früchten zur Speis derer Seelen immerfort bringet. Aus innigsten Mitleiden gegen euch gerühret, die ihr gleich mir durch mönchisches Blendwerk in euerer Jugend verführet worden: die ihr einen Hunger zur Wahrheit, eine Fähigkeit des göttlichen Lichts und ein Zeichen euerer Gnadenwahl in euch verspüret, in Ansehung eueres Seelenhungers rufe ich euch zu: * Eilet, und verweilet nicht aus euerem Emoräerland auszugehen und gleich mir in Aegypten, das ist, in ein evangelisches Land zu ziehen, wo ihr das Brod des Lebens findet, das reine Wort des Evangelii höret, und der göttlichen Wahrheit nach allen Trieben eueres Gewissens ohne den König Babel zu fürchten, auf das vollkommneste mit Herz, Mund und äußerlichen Werken beypflichten dürfet. — Ich will euch weiden: dann v. 11. zu euerer Sättigung ist voraus schon das Brod gebacken, das Mundbrod Josephs, welches ich für mich selbsten und zu Belehrung aller Irrenden und nach der Wahrheit Hungerenden in Ausfertigung meiner altcatholischen, wahrhaftevangelischen und reinreformirten Glaubensbekenntniß in dem verflossenen 1773ten Jahr habe bereitet. — Ihr habt zwar Böses gegen mich gethan und gedacht: aber Gott hat es zum Guten verwendet; daß er mich und vielleicht noch viele andere selig machte. 1. Mos. 50, 20. Wegen euerem Heil hat mich der Herr vor euch in Aegypten gesendet,

* 1. Mos. 45, 9.

damit auch ihr erhalten würdet, und das Brod zum ewigen Leben findetet. 1. Mos. 45, 5. 7. Dann nicht euere Rathschläge warens, die mich hieher gebracht, sondern der göttliche unseres Heils begierige Wille. v. 8.

§. 344. Ihr aber o theuereſt durch Jesu Blut erkaufte Seelen! die ihr das Unglück habt, in denen papistischen Finsternissen gebohren zu seyn und annoch zu sitzen: die ihr nach der Wahrheit Durst leidet, und niemand findet, der euch dieselbe zeige: die ihr von eueren Mönchen und nicht zur Thür in den Schafstall eingegangenen Pfaffen * mit Lügen an Statt der Wahrheit gespeiset werdet, die ihr das Brod des Lebens verlanget; aber niemand in eueren Gemeinden antreffet, welcher selbiges euch breche, ** ja an Statt des Brods unverdauliche Steine, giftige Schlangen und Scorpionen empfanget. Luc. 11, 11. Denket an die Wort eueres göttlichen Heilands, Joh. 8, 12. da er spricht: Ich bin das Licht der Welt: wer mir folget, der wandlet nicht in Finsterniß, sondern wird das Licht des Lebens haben. Und Joh. 14, 6: Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Und Joh. 6, 35.: Ich bin das Brod des Lebens: wer zu mir kommet, dem wird nicht hungeren, und wer an mich gläubet, wird niemal dürsten. Nahet euch derowegen zu ihm und empfanget das Licht: *** euere Angesich-

* Joh. 10, 1. ** Klaglied. 4, 4. *** Psalm 34, 5. text. vulg.

geſichter werden nicht beſchämet werden. Trauet nicht eueren verkappten und groſsſprechenden Wortsdienern, ſondern leſet das in dem heiligen Evangelio aufgezeichnete Wort Jeſu ſelbſten: dieſes wird euch das Vertrauen zu ihme und eueren himmliſchen Vater erwecken, daß ihr im Glauben und Vertrauen anrufend den heiligen Geiſt empfanget, welcher euch alle in denen übrigen Bücheren der heil. Schrifte verborgene Wahrheiten entdecke und lehre, Joh. 14, 17. 26. c. 16, 13. Dann dieſer heilige Geiſt iſt denen Gläubigen allen verheiſſen. Joh. 7, 39. Apoſtg. 1, 5. und allen denen, welche ihn von dem himmliſchen Vater verlangen. Luc. 11, 13. Leſet zuerſt das Evangelium, ſo Johannes beſchrieben, in welchem das Mark der Lehre Jeſu ohne viele zerſtreuende Umſchweiſe vor anderen enthalten ſeynd. Nach dieſem ſchreitet zur Leſung derer apoſtoliſchen Geſchichten, des Sendſchreibens Pauli zu denen Römern und Galatern, und alsdenn zu denen hohen Geheimniſſen der Offenbarung Johannis: ſo werdet ihr in kurzer Zeit ſelbſten Meiſter in Iſrael werden, die ihr noch keinen Lehrer der Wahrheit gehabt: und auch alle übrige Bücher des göttlichen Worts, ſo viel es euch nutz und nothwendig iſt, mit Vorleuchtung des heiligen Geiſtes verſtehen können.

§. 345. Drucket euch wohl ein die getreue Warnung eueres göttlichen und für euer Heil höchſt beſorgten Heilands Matth. 7, 15. da er als ein getreuer Hirt zu ſeinen Schäflein geſprochen: Hütet euch für denen falſchen Propheten,

die zu euch kommen in Schafskleidern, inwendig aber reiſſende Wölfe ſeynd: für jenen falſch genannten Schriftgelehrten, welche in langen Talarkleidern einhergehen, den Vorſitz lieben in denen Zuſammenkünften und den erſten Stuhl an denen Tiſchen: welche die Häuſer der Wittwen verſchlucken mit dem Schein eines langen Gebets; und darum eine gröſſere Verdammung empfangen werden. Luc. 20, 46. Aus ihren Früchten müſſet ihr ſie erkennen. Matth. 7, 16. Denn an keinen ſtechenden Dornſtauden ſchneidet man Trauben ab, und auch von keinen Diſtlen ſüſſe Feigen. Laſſet euch nicht blenden von ihren langen haarigen Kleidern, von ihren geſchornen Köpfen, von ihrer eigenſinnig angenommenen Blöße, Strengheiten des Lebens, nächtlichen Wachen und öfteren Chorſchreyen: indem ihr wiſſet, daß dieſe ihre lange aus einem Geiſt der gleißneriſchen Beſonderheit erſonnene Kleidertracht Jeſus an denen Phariſäern getadelt. Luc. 20, 46. Daß er die haarigte lange Kutten als einen gewöhnlichen Deckmantel des Betrugs in denen falſchen Propheten ſchon längſtens Zach. 13, 4. verboten. Daß er die Träger derer beſonderen Kleidungen, mit welchen ſich die Mönchen und Pfaffen von dem Volk unterſcheiden, mit beſonderen Strafen Zephan. 1, 8. gedrohet habe heimzuſuchen; ja alle Mönchen, Nonnen und Meßmachende Opferpfaffen als Ueberbleibſeln derer Baalsknechten auszurotten. v. 4. ꝛc.

Leſet

n) Zephan. 1, 48. כְּמָרִים von כָּמַר heißet: Eingezogene.

leſet das von der römiſchen Kirche für canoniſch angenommene Büchlein Baruch c. 6, 30. Da werdet ihr finden von denen Götzen Babels verzeichnet: Daß ihre Opferprieſter in und bey ihren Templen ſitzen mit geſchornen und bloßen Köpfen, brüllend mit ihren Chorgeſängern vor denenſelben gleich denen Löwen und blöckend wie Ochſen. tt) Bey Jeremia c. 7, 28. werdet ihr ſehen, daß die Abſcheerung derer Haaren am Haupt ein Zeichen ſeye des göttlichen Zorns, aus welchem er die zum Götzendienſt abgehende zu verwerfen bedrohet. (c. 9, 26. text. vulg.) Daß Gott mit ſeinen Strafen heimſuchen werde alle die mit geſchornen Köpfen in der Einöde wohnen. Und daß der Kelch des göttlichen Zorns denenſelben zugetrunken werde, daß ſie von Sinnen kommen wegen des Rachſchwerds, welches er über ſie ſchicken wird. c. 25, 23. 26. Vulg.

§. 346. Die Blöße an Schuhen und Beinkleidern, in welcher ihr die Capuciner, Franciſcaner, reformirte Carmeliter und andere Mönchen einher gehen ſehet, iſt eine Straf des von Gott zu denen Geſchöpfen ſündhaft gewendeten Vertrauens, welche der König v. Babel, das iſt, der Satan an denenſelben vollziehet. Jeſ. 20, 4. Die Geißlungen, mit welchen ſie ihre eigene Leiber verwun-

zogene, Continentes, Eingeſchloſſene. Daher iſt geleitet das Nomen Camera, Kammer, bedeutet eigentlich Mönchen. מַלְבּוּשׁ נָכְרִי heißet: ein unterſchiedenes Kleid. tt) Graece: ὠρύονται, δὲ βοῶντες. ſie brüllen aber ſchreyend wie die Ochſen.

verwunden, hatten ebenfalls an ſich zu verüben gepfleget die Pfaffen des Baals, welche dadurch ganz mit Blut überronnen wurden, damit ſie von ihrem gehörloſen Abgott eher erhöret würden: 1. Kön. 18, 28. welche iedoch Elias alleſamt als Betrüger des Volks und Diener eines fremden Gottes mit dem Schwerd hingerichtet. v. 40. Gott hat ſolche in Zerfleiſchung und Zerpeitſchung des eigenen Leibs beſtehende abergläubiſche Bußwerke als eine ungezweifelte Erfindung des Teufels ſchon in denen Bücheren des alten Bundes ernſtlich verboten, ſprechend 3. Moſ. 21, 5. Ein Prieſter des Herrn ſolle kein geſchornes Haupt haben, noch ſein Fleiſch verwunden. Und 5. Moſ. 14, 1.: Ihr ſeyd Kinder des Herrn eueres Gottes: ihr ſollet euch nicht ſelbſt ſchneiden und verletzen. Dann ihr ſeyd ein euerem Gott Jehovah geheiligtes Volk, welches er ſich aus allen Völkern der Erden erwählet hat. Der Satan allein iſt der Eingeber einer ſolchen abergläubiſchen und Gott höchſt mißfälligen Andacht: wie aus denen Geſchichten des Evangelii deutlich zu ſehen (Marc. 5, 5.) an ienem mit einem unreinen Geiſt beſeſſenen Menſchen, welcher bey denen Gräbern oder auf denen Bergen ſich immerfort aufhaltend, ſo wohl bey Tag als in der Nacht ſchrie und ſich mit Steinen zerritzte.

§. 347. Die Geiſlungen derer eigenen Leibern hatte der Satan ſchon längſtens ſeine abgöttiſche Diener in Aegypten gelehret, allwo ehemals ſo wohl Männer als Weiber ſich öffentlich für

für die Abgestorbene pflegten zu geisslen; damit dieselbe ihrer Sündenstrafen sollten befreyet werden, wie Herodotus l. 2. p. 135. und aus ihme der Jesuit Salianus in seinen alttestamentischen Jahrbücheren Anno M. 2345. §. 42. erzählet. Paulus spricht zu denen Ephesern c. 5, 29.: Niemand (nämlich aus ienen die Vernunft haben und Christen seynd) hat iemalen sein eigenes Fleisch gehasset: sondern man nehret es und pfleget seiner, gleichwie auch der Herr seiner Gemeinde pfleget und sie besorget. Das eheloſe und dessentwegen sündenvolle Leben derer müßigen und des göttlichen Geistes beraubten Mönchen und Pfaffen im Pabstthum, wodurch selbige sich den Wahn einer besonderen Heiligkeit wollen zuziehen, hat ja Gott selbsten gleich nach der Erschaffung des Menschen als böß und nicht rathsam gemißbilliget, sprechend: Es ist nicht gut, daß Adam allein ist: ich will ihm eine Gehilfin machen, die für ihm seye. 1. Mos. 2, 18. Was solle einer allein, (spricht der Prophet Maleach. 2, 15.) Gott forderet Saamen. Was verdienet ein Baum, welcher keine nützliche Früchten will tragen; als daß er ausgehauen und in das Feuer geworfen werde? Matth. 3, 10. Wurde nicht iener Feigenbaum, der mit alleinigen Blättern ohne Frucht prangete, im Evangelio von Christo verfluchet? Marc. 11, 21. Nennet nicht Paulus das aufgedrungene eheloſe Leben eine von denen Teufeln herrührende Lehr derer Abtrünnigen. 1. Tim. 4, 1. 3.

§. 348.

§. 348. Wann sich die Capuciner und andere der unvernünftigen Menschenregel Franciſci an statt der Regel Christi folgende Mönchsbruthen rühmen, daß ſie nicht nur mit euch eine vierzigtägige Faſten das Jahr hindurch halten: ſondern dreye dererſelben: wie ihnen ihre Regel fürſchreibet: ſo leſet ihnen aus dem alten Kirchenvater Hieronymo vor ſeinen Brief an die edle Matron Marcellam gegen den Ketzer Montanum zur Warnung geſchrieben, allwo er ſpricht: Sie (die ketzeriſche Montaniſten nämlich) beobachteten das Jahr hindurch drey vierzigtägige Faſten: als wann drey Heilande gelitten hätten: nicht daß nicht erlaubt wäre in allen Zeiten des Jahrs zu faſten; ſondern weilen ein anderes iſt aus freyen Willen das Opfer bringen, ein anderes aus einem Muß ſolches thuen. Ware es nicht eine Chriſto gehäßige Phariſäerſtimme, welche ſprach Luc. 18, 12.: Ich faſte zweymal in der Woche? Ware es nicht eine verhurte und abgöttiſche Jzebel, welche um in ihren diebiſchen und mörderiſchen Abſichten gegen den unſchuldigen Naboth gewiſſenhaft und gerecht zu ſcheinen, eine Faſten dem Volk ließe anſagen? 1. Kön. 21, 9. 12. Wann wir den Buchſtaben des alten Teſtaments annoch befolgen, (ſpricht Hieronymus Epiſt. ad Nepotianum:) ſo müſſen wir uns auch mit denen Juden beſchneiden laſſen — am ſiebenten Monath das Feſt der Laubhütten halten, und mit der Poſaune eine gewöhnliche Faſten ausblaſen. Dieſe Gleißner

wollen

wollen angesehen seyn als ein Volk, welches Gerechtigkeit thuet, und die Verordnungen ihres Gottes nicht verlassen hätten. Jes. 58, 2. sie sprechen gegen ihre Beschuldiger: Warum fasten wir, und ihr sehet es nicht an? Warum thuen wir unserem Leib wehe, und ihr wollets nicht wissen? v. 3. Aber ist dieses wohl ein Gott gefälliges Fasten, daß ihr eueren Leiberen Uebels thuet, den Kopf hänget, auf einem Sack oder Aschen lieget? v. 5. Ist nicht diese das Fasten, welches Gott gefället: wann ihr fahren lasset die gottlose Zorn- und Rachversamlungen, tu) und aufthuet die Knoten des Joches, und frey entlasset, die ihr hingerissen habt (nämlich zur Dienstbarkeit) und alles Joch zerbrechet? Als einst die Pharisäer und Schriftgelehrte Christum zur Red stelleten: Warum seine Jünger nicht auch zum Fasten angehalten würden gleich denen Jüngeren Johannis des Täufers und denen Ihrigen; was antwortete Christus, welcher dieselbe als der Stifter eines ganz neuen und unterschiednen Bunds nichts von dem Fasten gelehret hätte? Er spricht: „Es gezieme sich nicht, daß die Kinder des Hochzeithauses fasten, als lang der Bräutigam in demselben sich befinde: — das Fasten würde schon an sie kommen, wann er als der Bräutigam durch den Tod von ihnen würde genommen seyn — das alttestamentische Fasten

tu) Hebr. חַרְצֻבוֹת Zornsammlungen, von חָרַר und צָבָא oder צָבַת.

Faſten ſchicke ſich ſo wenig zu ſeiner neuteſtamentiſchen Lehr: als ſich ein neues Tuch ſchicket zur Ergänzung eines alten Kleids: — und gleichwie ein neuer Wein nicht klug kann gethan werden in ein altes Faß: (dann ſonſten würde das Faß zerſprenget werden, und der Wein zu Grund gehen:) alſo könne ſein Evangelium nicht vereinbaret werden mit dem Geſetz Moſis. Luc. 5, 33. 36. Deſſen Urſach iſt, weilen das Evangelium eine Lehr iſt der Kindern: das Geſetz Moſes aber ein Geſetz derer ſündigen und noch nicht verſöhnten Knechten. *

§. 349. Es bleibet alſo darbey: Aus ihren Früchten ſollet ihr die falſche Propheten und vermummte Wölfe kennen lernen: Matth. 7, 16. Die Frucht eines wahren Propheten und guten Seelenhirtens iſt die Lieb, aus welcher er getrieben, auch ſein Leben aufſetzet für ſeine Schafe: Joh. 13, 35. c. 10, 11. Wer arg gegen ſich ſelbſten iſt, wem wird er wohl gut ſeyn, ſpricht Sirach 14, 5. Von euerer Lieb wollen leben, gegen euch aber die Lieb nicht üben; nicht arbeiten, ſondern mit Bettlen euch den Gewinn eueres Schweiſes gleich denen Weſen abnehmen, von euch Allmoſen, Zinſen und Zehenden forderen, und euch zur Dankbarkeit mit

* Hieronymus in einem Brief an die Euſtochiam c. 15. meldet von Mönchen ſeiner Zeit: Sie ſtreiten um die Wette im Faſten: aber es iſt alles bey ihnen zum Schein: — Wann ein Feſttag einfalle, freſſen ſie ſich an bis zum Speyen. Dieſe Gattung iſt die ärgſte.

mit falſcher Lehr betrügen: iſt nicht der ſchuldigen Chriſten- und Hirtenlieb gemäß; ſondern ſchnur ſtracks zuwider. Ihr derowegen meine liebe Brüder und Schweſtern in Chriſto! die ihr annoch unter dem Joch Babels ſeufzet, und deſſelben Joch aus vermeyntlichen Befehl Gottes in Unwiſſenheit traget! wendet euer Augenmerk auf euere Mönchen und Pfaffen: ſehet nicht auf derſelben äuſſerliche ſcheinbare Blätter, welche euch bishero einen finſteren Schatten gemacht: ſondern auf ihre weſentliche Früchten. Ihr habt aus meinen aufrichtigſten Erzählungen vernommen, wie ungerecht, lieblos, tyranniſch und mörderiſch man gegen mich und gegen den unſchuldigſten P. Anianum Horn v. Carlſtadt von 1721. bis 1771. und alſo ein halbes Jahrhundert von Seiten des von ſcheinbarer Heiligkeit vor eueren Augen ſo gleiſſenden Capucinerordens gehandlet: wie vermeſſentlich man die Geſetze des Himmels und der Erde mit Füſſen getreten, himmelſchreyende Ungerechtigkeiten nicht geachtet, die Sacramenten beſtändig entheiliget: und iedoch unter Verheiſſung ihres Gebets von euerem Allmoſen gelebet, um euer Geld für euch und euere Abgeſtorbene in Sünden Meſſe geleſen: Nehmet euch alſo ins künftig vor denenſelben in Obacht.

§. 350. Glaubet nicht ferner blinderdings denen Worten dieſer neuteſtamentiſchen Phariſäern: welche aus eigener Schuld irren und andere mit ſich in Irrthum führen, obſchon ihr ſehet, daß ſie im Argen ſo großen Wachsthum gehabt. 2. Tim. 3, 13. Gegen ihre Verführungen habt ihr ein unbetrügliches Mittel, nehmlich das geſchriebene Wort Got-

tes: welches darum Gott von Männern, die er begeisteret, schriftlich hat verzeichnen lassen: damit wir nicht von iedem Wind neuer Lehren wie wankende Rohre umgetrieben werden: Eph. 4, 14. sondern auf den Grund derer Apostlen und Propheten, dessen erster Eckstein Christus Jesus ist, fest gegründet, tw) der betrügerischen Schalkheit widerstehen können: als die wir ein festeres prophetisches Wort haben, welches uns in diesem sterblichen Leben vorleuchtet, bis der Tag anbricht, und durch Ueberkommung des heiligen Geistes der Morgenstern in unseren Herzen aufgehet. 2. Petr. 1, 19. Forschet nach in denen heiligen Schriftbücheren, ob die Lehr, welche man euch so gewaltthätig aufdringet, diejenige seye, welche Gott euch anzukünden befohlen. Joh. 5, 39.

§. 351. Jesus selbsten hatte die Vollmacht nicht empfangen, etwas anderes auf Erden zu thuen, zu lehren und zu befehlen: als ihme von seinem himmlischen Vater aufgetragen ware. Dann also spricht er Joh. 5, 30. Ich kann von mir selbsten nichts thuen. c. 8, 28. Ich thue nichts von mir: sondern wie mich mein Vater gelehret hat, also rede ich; und thue allzeit, was demselben beliebet. c. 9, 4. Ich muß die Werke dessen verrichten, der mich gesendet hat, als lang es Tag ist. c. 7, 16. Meine Lehr ist nicht mein: sondern dessen, der mich gesendet. c. 14, 10. Die Wort, welche ich zu euch rede, rede ich nicht von mir selbst. v. 24. Die Red, welche ihr höret, ist nicht mein:

tw) Ephes. 2, 20.

mein: ſondern des Vaters, welcher mich geſchicket. c. 12, 49. Ich habe nichts aus mir ſelbſt geredet: ſondern der Vater, von welchem ich geſendet worden, hat mir befohlen, was ich ſagen und reden ſolle: was ich derowegen rede, rede ich, wie mir der Vater geſagt hat. Und wie beſchränket iſt nicht der h. Geiſt, welcher anietzo an Statt Jeſu die Kirche regieret, (Joh. 14, 26.) in Verleitung unſerer Herzen? Er wird nichts reden von ſich ſelbſten, ſpricht von ihme Jeſus Joh. 16, 13. ſondern ſo viel er gehöret (von dem Vater) wird er reden. v. 14. Er wirds von dem Meinigen nehmen und es euch ankündigen. c. 14, 26. Er wird euch alles lehren und an alles erinneren NB. was ich euch geſagt habe. Was will ſich dann der geſchorne Mönchen- und Pfaffenhaufe in dem Pabſtthum anmaßen, ſo viele aus ihrem eigenen Schwindelhirn geſponnene Lehren denen Jüngeren Jeſu und Kinderen Gottes aufzudringen? Ein abtrünniges Volk, welches nach eigenen Caprizen auf böſeſten Wegen wandlet, Jeſ. 65, 2. welches Gott immerfort vor ſeinem Angeſicht zum Zorn reitzet: auf gehackenen Steinen (Meß-) Opfer verrichtet und Weihrauch anzündet: v. 3. Die wohnen bey denen Gräbern tx) und in Clauſuren (בַּנְּצוּרִים) harren: welche (in ihrem Abend-

Mm 2 mahl

tx) Die mehreſte Bettelmönchen haben in ihren Kirchen und bey ihren Klöſtern Begräbniſſen für die verſtorbene Weltleute: alleſamt aber für ihre eigene Todte.

mahl und Messen) nicht das Fleisch Jesu auf sacramentalische Weise essen: sondern das Fleisch jenes wilden Schweins, welches den Weinberg des Herrn verwüstet, sich unsichtbarer Weise unter die Gestalten des Brods und Weins verberget, und darinnen gleichwie ehemals in denen heidnischen Bilderen und Götzen gaucklet und dieses aus Zulassung Gottes; welcher also bestrafet die schändliche Abgötterey, die sie in Nachfolg des Heidenthums mit dummer Anbetung des leblosen Brods und Weins immerfort verüben? Röm. 1, 21. 24. ty) welche eine

ty) Augustin. lib. contr. Adimanth. c. 15. fin. ex Col. 2, 17. und l. 6. contra Faustum. c. 7. spricht: In gewisser Bedeutung seyen die im alten Gesetz verbotene Schweine unrein: die Lämmer aber rein: obschon beyde an sich selbst rein seyen. Scheinet also in angeführter Stelle durch das Schwein, von dessen Essung geredet wird, der in dem päbstlichen Brodgötzen sich verbergende Satan angedeutet, und aus Zulassung Gottes zur Straf der allerblindesten Abgötterey gefressen zu werden. Item August. in Psalm. 113, 5. „Mala Daemonia ad possidenda Gentium simulacra talis hominum Affectus invitat: quorum fallacia variis mortiferi seminantur et multiplicantur Errores." z. t. Die böse Geister locket dergleichen Anmüthung derer Menschen an zu fahren und ihren Sitze zu nehmen in denen Bildern der Heiden: durch deren mannigfaltigen Betrug tödtliche Irrthümer gesäet und vermehret werden. Item August. l. 22. Civ. Dei. c. 17. „Divini honores delati sunt simulacris ex vanitate humani cordis: pro quibus se in terris Daemonia supposuerunt, et sacrificia sibi a deceptis et perditis efflagitarunt." z. t. Die Eitelkeit des menschlichen Herzens hat denen Abbildungen göttliche Ehren erwiesen: für welche sich die Teufel auf Erden untergesteckt haben, und sich von denen betrogen

eine Greulbrühe in ihren Kelchen trinken, als Kinder und Züchtling der großen Huren Babels, deren güldener Kelch voll iſt von dem Greul und Abſcheulichkeiten ihrer Hurereyen mit welchen ſie doch tränket und betäubet alle Völker der Erden, tz) welche dannoch unerachtet ihres aufhabenden Sündenwuſtes in Hochmuth mit denen jüdiſchen Phariſäern erhebet zu dem Volk ſprechen: Zurück, zurück! nahe dich nicht zu mir: bleibe bey deines gleichens, ich bin heiliger als du. v. 5. und Kl. Lied. 4, 15. Wer ſeine eigene Ehr ſuchet, der redet von ſich ſelbſten, Joh. 7, 18. und will nicht ein Diener des göttlichen Worts ſondern deſſen Urheber und Vater ſeyn. Wie mich mein Vater geſendet hat, ſpricht Chriſtus Joh. 20, 21. alſo und auf keine andere Weiſe ſende ich euch. Lehret alle Völker, Matth. 28, 19. nicht aber was ihr wollet und euch träumet: dann was hat das Strohe bey dem Weitzen zu thuen? Jer. 23, 28. ſondern: Lehret ſie zu halten und zu behalten alles, was ich euch befohlen hab, und nichts anders.

§. 352. Drucket euch wohl ein, o ihr in denen Finſterniſſen Babels ſitzende ua) und zur Befolgung derer ſchädlichſten Irrlehren mit gewaltthätiger Unterdrückung gezwungene Kinder Gottes! Drucket euch wohl ein, was Paulus zu denen ehe-

und verlohrnen Opfer gefordert. Siehe auch Röm. 1, 21. 24. tz) Offenb. 17, 1. 2. 4. c. 18, 3. ua) Offenb. 16, 10. Das Reich des Thiers iſt finſter worden: nachdem der Engel die Schalen des göttlichen Zorns über deſſen Stuhl ausgegoſſen.

falls von Betrügern damal überlaufenen Galatern c. 1, 8. 9. schreibet: **Wann auch ich (Paulus) selbst oder ein Engel von dem Himmel euch etwas ankündigte und predigte, nebst dem was wir euch angekündiget und geprediget haben: das seye verflucht.** Seyd derowegen in Lesung des göttlichen Worts emsich: leset vor allem zuerst das Evangelium Johannis, die Geschichten derer Apostlen, die Sendschreiben Pauli zu denen Römern und Galatern: und hernach die Offenbarungen Johannis. Nach diesen schreitet zur Lesung der Epistel zu denen Hebräern und anderer Büchern des neuen Bundes: so werdet ihr in kurzer Zeit das göttliche Licht in euere Herzen schimmeren sehen: ihr werdet mit David bald sagen und frölich singen können, Ps. 119, 97.: **Wie lieb ist mir deine Lehr o Herr! sie ist täglich meine Betrachtung. Mit deinen Befehlen wirst du mich klüger machen als alle meine Feinde: dann deine Lehr dienet mir auf ewig. — Ich bin klüger worden als alle meine Lehrer: weilen deine Zeugnissen meine Unterredung seynd. Ich werde mehr von selbst verstehen als die Alte: wann ich beobachte, was du anbefohlen.** Dann ihr werdet aus Johanne lernen die Unvermöglichkeit euerer Kräften zu allem Guten, c. 15, 4. 6. die Nothwendigkeit des heiligen Geistes zu euerem Heil, c. 3, 5. und dieses wird in euch den Grund zur Demuth legen: ohne welchen Gott seinen Tempel in euch nicht kann hauen: die übergroße Lieb des himmlischen Vaters und seines göttlichen Sohns gegen euere sündige

Seelen

Seelen werdet ihr erkennen aus Joh. 3, 16. 18. c. 5, 24. c. 10, 11. 27. Diese erkannte Lieb wird in euch ein demüthiges und kindliches Vertrauen und festen Glauben zu Gott und Jesu seinen Sohn unseren Heiland erwecken: dann in dieser Erkenntniß bestehet wesentlich das h. Evangelium, welches **die Kraft Gottes ist zum Heil aller Glaubenden.** Röm. 1, 16. Durch solchen demüthigen und kindlichen Glauben werdet ihr empfangen den heiligen Geist, Joh. 7, 39. welcher euch alle Wahrheit, die euch nothwendig oder nütz ist, lehren, und an alles was Christus gelehrt hat, wird errinneren. Joh. 14, 17. 26. c. 16, 13. Ihr werdet alsbald ohne Ohrenbeicht und alles menschliche Priesteramt euch vollkommen gerechtfertiget und im Frieden bey Gott finden, Röm. 5, 1. daß ihr aller euerer Sünden wegen nicht gerichtet werdet auch nicht in das Gericht kommet. Joh. 3, 18. c. 5, 24. Christus wird euch alsobald seyn **zur Weisheit, zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und Erlösung.** 1. Cor. 1, 30. Ihr werdet euch versetzet sehen in den hohen Adelstand derer Kinderen Gottes, Röm. 8, 16. Gal. 3, 26. c. 4, 5. 6. und als Kinder auch der christlichen Freyheit von allen knechtlichen Gesetzen so wohl des alten Testaments als noch vielmehr des Pabstthums euch erfreuen, und bey derselben steif halten. Gal. 2, 4. c. 3, 25. c. 4, 31. c. 5, 1. Ihr werdet Bericht empfangen von der gegenwärtigen Haushaltung Gottes, Offenb. 2. und 3. von dem Fall Babels d. i. des römischen Pabstthums, Offenb. 17. und 18. die unter dem letzten Antichrist der Welt bevorstehende göttliche Strafen, und dessen endliche Vertilgung

durch Christum, Offenb. 8. 9. 13. 14. 16. 19. das zukünftige Reich Jesu Christi auf Erden, Off. 20. die unterschiedene Auferstehung derer Auserwählten und Verworfenen, Off. 20, 5. 13. das nach dem tausendjährigen Reich Jesu Christi erfolgende Gericht derer Ungläubigen, v. 2. derselben Verdammniß zum Feuerreich, welches der zweyte Tod ist, v. 14. und einen kurzen Begrif derer ewigen Freuden, welche wir durch Jesum in der göttlichen Anschauung und Beywohnung zu hoffen haben. Off. 21. und 22.

§. 353. Kommen ins künftig diese Gleißner für euere Thüren, diese müssige, starke und euch in das Verderben lockende Bettler, um von euch das gewöhnliche Allmosen zu begehren, welches nicht denen beflissentlichen faulen und starken, sondern nothgedrungenen Armen gebühret: so denket an die Worte Pauli in denen Apostelgeschichten c. 20, 29. da er spricht: Ich weiß, daß nach meinem Hinscheiden beschwerliche Wölfe (λύκοι βαρεῖς) zu euch kommen werden, die der Heerde nicht schonen — habet Acht auf euch und die ganze Heerde. — Wie ihr selbsten wisset, hab ich weder Silber weder Gold noch Kleidung von iemand verlangt: dann zu meinen Nothdürften und derer, die mit mir waren, haben diese Hände gedienet. — Ich hab euch alles gezeiget; dann also muß man arbeiten und die Schwache oder Arme aufnehmen, gedenkend an den Spruch Jesu, welcher gesagt hat: daß es zur Seligkeit besser seye Allmosen geben als empfangen. Wer seynd diese beschwerliche Wölfe? Es seynd absonderlich

ſonderlich die Bettelmönchen, umſtreichende Petriner, Meßmacher und faule Pfaffen: welche wie zu Anfang der Chriſtenheit; alſo noch ietzo in dem Pabſtthum müſſig umlaufen, und die Gemeinden beſchweren, das arme ohnehin ſchon von denen herrſchaftlichen Anlagen, erlegte Zinſen, Gülden und Zehenden entſchöpfte Volk vollends ausſaugen und gleich denen herbeykommenden Heuſchrecken* ihre Ueberbleibſeln abfreſſen, keine Handarbeit zu ihrer Nahrung verrichten; ſondern in langen Kleidern einher gehend (ἐν στολαῖς) die Häuſer und das Vermögen derer Wittiben aufzehren, Luc. 20, 46. mit ihren Gleißnereyen das Sünden wegen ſich befürchtende Frauenzimmer einnehmen und fangen, und demſelben ſeine Habſchaften ablocken, 2. Tim. 3, 6. ihnen die Befreyung von denen Sünden verheiſſend: da ſie doch ſelbſten verderbte Sündenknecht ſeynd. 2. Petr. 2, 19. Wölfe ſeynd ſie: weilen ſie als Feinde der Wahrheit in denen Geſinnungen verkehret und in dem Glauben unrichtig** an Statt einer vergeltenden Dankbarkeit die Seelen zum Verderben hinreiſſen. Gegen iene, die ihnen nichts in den Rachen werfen, ihre Zungen wetzen, Krieg und Kreutzzüge gegen ſie anſpinnen, Mich. 3, 5. und ſich zur Inquiſition oder Auffſuchung derer Bekennern Jeſu und ſeines Evangelii als Spürhunde gebrauchen laſſen; mit Luſte ihre Füſſe in dem Blut derer Martyrern badend, und ihre durſtige Hundszungen in demſelben tränkend, Pſ. 68, 24. damit der vom Blut der Heiligen und Zeugen Jeſu beſof-

* 2. Moſ. 10, 4. Offenb. 9, 3. ** 2. Tim. 3, 6

es nicht geglaubet: daß ein Feind würde in die Pforten Jerusalems kommen wegen denen Sünden ihrer Propheten, dem verkehrten Wesen ihrer Priestern. Wie es nehmlich geschehen ware. Was waren dieses für Sünden? Er spricht zuvor v. 6. Die Verkehrung der Tochter meines Volks ist gröſſer gewesen als die Sünde Sedoms. Will ich beschuldigen ihre getriebene Gleiſsnereyen, so stimmet mir bey die römischcatholische Glossa sprechend: Die Misſethat einer gleiſsnerischen Seele seye gröſſer als die Sünde Sedoms. Der Prophet selbsten benennet dieses Laster v. 15. da er meldet wie diese Gleiſsner auf denen Gassen zu ienen, welche ihnen begegneten, zu rufen pflegten: Zurück was unrein ist: zurück, zurück! rühret mich nicht an. Kehre wiederum um, nahe dich nicht zu mir: ich bin heiliger als du. Jes. 65, 5. Ja Isaias c. 24, 3. schreibet ausdrücklich den Untergang und die gröſseste Strafen derer Ländern der Gleiſsnerey zu, welche bey einem sündigen Leben getrieben wird, da er also redet: Das Land wird ganz ausgeleeret und beraubet werden. — v. 4. Das Land hat getrauret, ist gefallen — aber warum heiliger Prophet? darum spricht er v. 5. Dann das Land hat Gleiſsnerey getrieben (חָנְפָה) unter seinen Inwohnern: da sie die Gesetze übertraten, sich von dem Gebotenen entzogen, und den ewigen Bund brachen. v. 6. Deswegen hat der Fluch das Land verzehret, und seine Inwohner seynd zum Sündopfer worden. v. 7. Man weinet über den Most,

Most, der Weinstock trauret, und alle (zuvor) freudige Herzen seufzen. v. 8. Die Freude der Paucken ist aus, das Getöse derer Lustigen hat ein Ende: und die Ergötzung der Pfeife ist unterbrochen. v. 9. Man trinket nicht mehr Wein mit frohem Gesang.

§. 358. Freylich ist sehr groß vor denen göttlichen Augen die Sünd der Gleißnerey: von welcher Strabus in seiner Glossa über das erste Capitel Jobs v. 11. schreibet: **Eine verstellte Gerechtigkeit ist eine gedopplete Schalkheit.** und Hieronymus lib. 6. in Isaiam fin.: **In Vergleichung zweyer Uebleu ist geringer, wann man öffentlich sündiget: als wann man sich heilig stellet.** Wann man nun zu der mönchischen Gleißnerey annoch nimmet ihren Tag und Nacht fortgesetzten Götzendienst, den sie in Anbetung des leblosen Brods, welches sie in ihren Sacramentshäuslein einsperren, immerfort begehen: da sie dasselbe aus unvernünftiger Einbildung einer Wesenheitsverwandlung als den göttlichen für uns mit Auswirkung einer ewigen Erlösung * am Kreutz geopferten Sohn Gottes noch alltäglich unzählige mal mit ganz verdammlicher Vermessenheit sich unterstehen zu opferen: wann man darzu zählet ihre geheim hinter denen Klostermauren begangene Sünden, in welche sie als des heil. Geistes aus Abgang des Glaubens Beraubte in ihrem eheloſen Stand nothwendig fallen müssen: wie auch ihre unaufhörliche Bemühungen, alle Menschen von dem Evangelio Jesu Christi ab und zu

* Hebr. 9, 12.

und zu denen Greulen Babels zu ziehen, worzu ihre Kutten und äusserliche Scheinheiligkeiten ein Großes beytragen: so wird mir niemand verdenken können, daß ich die papistische Bettelmönchen ia überhaupt alle papistische Pfaffen als eine gerechte Ursach darstelle; wegen welcher Gott befugt ist, über iene zu zürnen und sie die Schärfe seines Zorns durch zugeschickte Strafen empfinden zu lassen, welche sie gedulden, ernähren und hegen. Dann welcher denen Feinden eines Königs, die gegen denselben streiten, den Unterhalt reichet, Geld und Proviant zusendet, machet sich des Lasters der beleidigten Majestät schuldig: und wer einem Wolfe in dem Schafstall geduldet, selbigen speiset und tränket, ist Ursach alles Uebels, welches denen Schafen geschiehet, und alles Schadens, welcher dem Hirten zugefüget wird.

§. 359. Gott selbsten sagts Jes. 65, 2. daß es **ein abtrünniges Volk** seye: das **böse Wege gehet nach seinen eigenen Erdichtungen.** v. 3. **Ein Volk, welches ihn immerfort vor seinem Angesicht zum Zorn reitzet,** — da es gegen seinen göttlichen Befehl **opferet und räucheret auf Altären, die sie von gebackenen Steinen bauen.** v. 4. Welche bey unreinen **Gräbern wohnen,** ia den Tabernakel ihres vermeynten unter denen Brodsgestalten verborgenen Gottes selbsten in ihre durch die Begräbniß so vieler Verdammten verunreinigte Templen setzen: **welche in Clausuren** (בַּנְּצוּרִים d. i. in Klösteren) **sich aufhalten,** v. 11. **welche den Herrn verlassen und seines heiligen Berges** * (auf welchem er sich

* Psalm 30, 8.

er sich einst zu Erlösung der Welt selbsten aufgeopferet) vergessen: Altärtische zu Haufen aufrichten ue) und einweihen wegen Zahlung * des Mischmasches. uf) nehmlich des verwirrten Meßlesens, welches nichts anderes ist als ein unvernünftiger Mischmasch. v. 12. Welches er deswegen mit dem Schwerd wolle bezahlen, daß sie alle niedergemetzlet werden. v. 13. Seine Diener sollen essen: sie aber sollen hungeren. Seine Diener sollen trinken: sie aber Durst leiden. Seine Diener sollen sich erfreuen: sie aber beschämet werden. Seine Diener sollen

ue) hebr. לַגַּד. Turmatim. Haufenweis in Menge. wie es leider! in catholischen Orten und Kirchen genug zu sehen ist. sic dicimus: לָרוּב copiose. in Menge.] Licet et optime verti possit: *pro Turma* vel *Turba*. Für den Haufen: für die Rotte. Dann die abgöttische Völker seynd nicht würdig anderst als Rotten genennet zu werden. * לַמְנִי wegen Zahlung. a מִמְסָךְ מָנָה a מָסַךְ Mixtionem. den Mischmasch. Verti tamen non inepte potest: *Implentes pro Numeratione (scil. Pecuniae) Libamen.* h. e. Sacrificium Missaticum in Pane et Vino. vel: *Supplentes pro Numeratione pecuniae Libamen* scil. Christi, de quo ipse dixit Psal. 16, 4: פַּל־אַסִּיךְ נִסְכֵיהֶם מִדָּם *Non libabo libamina eorum ex sanguine.* docent enim Papistae: quod sacrificium Crucis egeat applicatione: quam aiunt principaliter fieri in Missa, et sacrificium Crucis adhuc pati Defectum non unum. ex Coloss. 1, 24. text. Vulgat.

uf) Das Verbum מלא heisset in Pighel auch weihen, einweihen. Siehe 4. Mos. 3, 3.

sollen wegen guten Muths iauchzen: sie aber vor Herzensqual schreyen, und wegen Zerknirschung der Seele heulen, also daß ihr Namen denen Auserwählten zum Schwur und Fluch werde. v. 13. 14. 15.

§. 360. Absonderlich schreibet Jeremias den Untergang Jerusalems zu ihren Priestern und Propheten: **Weilen sie in ihr das Blut derer Gerechten vergossen hatten, umgehend auf den Straßen wie Blinde, sich für Erretter (der Stadt) achtende bey ihrem Blutvergiessen,** ug) **und schlagend in ihren Kleidern, über welche sie keine Macht hatten.** Klagl. 4, 13. 14. Und wer ist wohl an denen erschrecklichen Blutbädern schuldig, welche durch mehrere Jahrhunderte in Teutschland, Frankreich, Spanien, Italien und anderen Landen angerichtet worden, als die liebloſe, heilverzweiflete und grausame Mönchen? Diese waren die apocalyptische Frösche, welche der Mund des Drachen, des Thiers und derer falschen Propheten ausgespien: damit sie mit ihrem überlästigen Quacken die König und Fürsten der Erden antreiben sollten zum Krieg gegen Gott und sein Volk. Offenb. 16, 13. Diese waren die Anschürer, die Spürhund oder Inquisitores und ungerechte Blutrichter: welche als das Schwerd derer Kriegsheeren und Soldaten ganze Ströme Bluts an denen Bekenneren Jesu im Feld vergossen, indessen und in

ug) נֹגְאֲלוּ בְּדָם sie wurden für Erlöser geachtet, oder hielten sich selbst für Erretter. ut sit Verbum Niphal agens in se. a גָּאַל *Redemit.*

Mitte deren Friedenszeiten eine unzählbare Menge theils in ihren Inquisitionskerkern aufgerieben, theils mit dem Feuer verbrennet. Dahero es geschehen, daß denen Bettelmönchen des Dominicanerordens vom Pabst Innocentio IV. im Jahr Christi 1253. erlaubet worden zu ihren weissen Kleidern rothe Hüthe, Handschuhe, Stiefeln und Schuhe zu tragen: weilen sie nämlich sich so tapfer in Vergießung des Bluts derer Zeugen Jesu erwiesen. Raynaud. Ao. 1253. §. 5. Von Rom schreibet Hieronymus in Auslegung des Propheten Daniels c. 7. Quidquid ferocius cogitaverimus in Bestiis, hoc Romanos intelligamus. **Was wir Wildes gedenken können von denen Bestien: dieses müssen wir von denen Römern verstehen.** Von denen Römern: nicht wie selbige zu der Zeit des Hieronymi waren: sondern wie sie in Zukunft zu werden von dem Propheten vorgesehen worden. Wann nun die Mönchen iene Werkzeuge seynd, durch welche das nun schon lang in ein mörderisches Babel verwandlete Rom seiner Grausamkeiten ausübet: was solle man von denenselben sagen? Mit ähnlichen Proben schildert der charevallesische Abbt die Mönchen unter dem Namen der Gleißneren absprechend: Sie wollen demüthig seyn ohne Verachtung; arm ohne Mangel: wohl gebildet ohne eigene Sorgfalt, niedlich lebend ohne Bemühung: sie schmeichlen diesen; anderen schneiden sie die Ehr ab. Beissen wie die Hunde, seynd arglistig wie die Füchsen, hochtrabend wie die Löwen, in auswendiger Kleidung sich stellend als Scha-

Schafe: inwendig befunden als reiſſende Wölfe: ſuchen das ſüße Honig der eitlen Ehr und der geheimen Geilheiten wie die Bären ꝛc: uh).

§. 361. Schon oben §. 37. habe ich eine Meldung gethan von dem berühmten Jeſuiten und der römiſchen Kirche Cardinalen Bellarmino, und deſſen ganz erſtaunlichen geheimen Sünden, welche aus deſſelben mit eigener Hand geſchriebenen Beicht und Bekenntniß, das er zu Loretto als ein Unbekannter dem Beichtvater übergeben, und hernach ſein Secretarius Joh. de Mongado kund gemacht, zu erſehen ſeynd. Der Beichtvater erſchracke dermaſſen in Ableſung dieſes Sündenregiſters; daß er ſagte: Es ſeye ganz unglaublich, daß die Erde einen ſolchen Unmenſchen ertragen könne. Die Jeſuiten ſelbſt, welche die Schandthaten eines Mannes, welchen ſie ſo ernſtlich unter die Zahl derer Heiligen zu bringen geſuchet, klüglich hätten verdecken ſollen, bekennen in Erzählung der Lebensgeſchicht deſſelben: daß er nach ſolchen von dem Beichtvater vernommenen Worten ſich zu dem lauretaniſchen Marienbild gewendet: welches ihm aber alſobald den Rücken zugekehret ui). Wenn ein heiliggeachteter und zur Canoniſation verlangter Jeſuit und Cardinal in Geheim ein ſo la-

uh) Siehe Le Blanc S. I. Comment. in Pſ. 31. v. 2.

ui) Siehe Erdman Uhſens curieuſes Lexicon derer geiſtlichen Gelehrten Blat 59. und Joh. Gottl. Beyers Quellen des Indifferentiſmi. Bl. 398. ſiehe auch §. 37.

sterhafter Mann gewesen: was Gutes solle man von andern denken?

§. 362. Daß Bullarium des Capucinerordens Tom. 4. p. 117. erzählet von einer Aebtißin, derer Capucineßinen zu Cölln am Rhein, welche ebenfalls sowohl in der Stadt als auf dem Land als eine große Dienerin Gottes und Heilige ausgerufen ware: durch deren böse Künste ein Crucifixbild mehrmalen Blut tröpflete. Welche aber endlich eine gottlose Zauberin zu seyn befunden, und von dem Capucinerprovincial P. Benedict v. Lüttig ihres Amts enseßet worden. Eben dieses capuciniſche Bullarium Tom. 4. p. 195. schreibet von einem Professore der Gottesgelehrtheit aus einem fürnehmen geistlichen Ordensstand, daß derselbe sich dem Teufel ergeben, Zaubereyen getrieben, und von dem Satan innerhalb vier Stunden aus Italien nach Warschau in Pohlen zu seinen Freund aus eben demselben Orten nicht fern von der Capuciner Wohnung seye geführet worden, welcher aber, als er durch Hülfe des Satans einen Diebstahl begienge, ertappet und von dem unter der Regierung Kaisers Ferdinandi II. berühmten Capuciner P. Valeriano Magni, welcher damalen kaiserlicher Gesandter in Pohlen ware, zur Buß, wie man geglaubet, bekehret worden.

§. 363. Die Ränke und Argliſtigkeiten, deren sich die papiſtiſche Mönchen und Pfaffen bishero gebraucht, um sich in einen Wahn der Heiligkeit zu seßen, und durch abergläubiſche Blendungen, die einfältige Welt sich zu unterwerfen oder nach ihren boshaften Absichten lenken zu können: scheinen ganz

ähn-

ähnlich denen Listigkeiten, welche vor Zeiten Pisistratus gespielet, um sich die Obergewalt in Athen zu verschaffen. Welcher anfangs sich und seine Maulthiere leicht verwundend glauben machte, er habe wegen denen Athenienſern von derſelben Feinden dieſe Wunden empfangen, und als er wegen mißbrauchten Gewalts vertrieben worden, ſetzte er eine Puppe wie Minerva gekleidet auf einen Wagen, und fuhre mit derſelben zur Stadt hinein, vorher einen laufenden Ausrufer beſtellend, welcher rufen mußte: **O ihr athenienſiſche Burger! die Göttin Minerva führet euch Piſiſtratum zurück, den ihr übel vertrieben habt.** Wordurch er die Herrſchaft wiederum erhalten. uk). Dann durch eben ſolche Mittel haben ſich die Mönchenorden und der ganze papiſtiſche Pfaffenſtand in ſo hohe Achtung des Pöbels gebracht, über den Weltſtand in die Höhe geſchwungen; und ſeynd denen Kaiſern und Königen über ihre Haupter gegangen, deren demüthige Unterthanen ſie anfänglich waren. Gleißnerey, vorgemahlte Strengheiten des Lebens, falſche, taſchenſpieleriſche, comödiantiſche oder boshaft erdichtete Wunderwerke, mönchiſche Träume und Offenbarungen alles mußte zuſammen helfen den ſtolzen Thurm Babels zu bauen *), welcher nicht eher in das Stecken gerathen; als bis Gott dieſen ſchädlichen Bauleuten, welche Jeſum nicht zum Grund- und Eckſtein ihres Gebaues wollten haben **), die Sprache verwirret, daß die Päbſte und Cardinäle

uk) vid. Salian. annot. V. Teſt. ao. 3496.
*) 1 Moſ. 11, 4. **) 1 Pſ. 118, 22. Matth. 21, 42.

ſelbſten durch einreiſſende Spaltungen ſich einander in die Haare gerathen, ihre Schandthaten einander vor denen Augen der Welt aufgedecket, und beherzte Männer aus dem Kloſter- und Pfaffenſtand ſich ermunteret, die Poſaunen zu blaſen, und die Fürſten und Völker der Erden mit Darſtellung aller verübten und noch ferner intendirten Bosheiten zu Niederreiſſung des ſündhaften Baues, welcher ſchon an den Himmel anſtieße *), aufzufordern.

§. 364. Von dieſem Thurm Babels ſeynd ſchon beträchtliche Stücke eingefallen; und in Tempel des lebendigen Gottes verwandelt worden, und obwohlen die Bauleute Babels ihre Ruinen durch große Verführungen, welche ſie in America, Japan, Sina und Indien gemachet, zu ergänzen geſuchet, ſprechend: die gebackene Steine ſeynd eingefallen, nun wollen wir mit Quaderſtücken bauen: die Maulbeerbäum ſeynd abgehauen worden, wir wollen aber Cederbäum ausſchliefen machen **). Aber das göttliche Urtheil ſtehet ihnen entgegen, welches ſpricht: Sie werden bauen, und ich will einreiſſen, und ſie ſollen genennet werden Gränzen der Gottloſigkeit und ein Volk, welchem der Herr auf ewig gedrohet, Mal. 1, 4. Gott hat ſeinen heiligen Bekenneren, welche Babel verfolget hat, theuer verſprochen: Babel wegen ihnen zu richten, ſelbes in den Abgrund alſo zu verſenken, daß nichts mehr von ihm werde gefunden werden, Offenb. 18, 20. 21. Wir ſehen

*) Offenb. 18, 5. **) Jeſa. 9, 10.

hen ſchon in unſern Tagen, wie der Engel die Schalen des göttlichen Zorns habe angefangen auszugieſſen über den Sitz des Thieres, davon deſſen Reich beginnet finſter zu werden, und ſeinen Glanz zu verliehren, Offenb. 16, 10. Die ſtärkeſte Stütze deſſelben, der Jeſuiterorden iſt wider alle menſchliche Vermuthung in wenig Jahren von Gott zu Boden geriſſen worden; welcher ſolches denen Königen und Fürſten, und endlich den Pabſt ſelbſten in den Sinn gegeben, Offenb. 17, 17. Man zerbeiſſet ſich ſchon in Rom und in der nun aufgehobenen Geſellſchaft derer Jeſuiten, die Zungen aus Bereuung und Schmerzen, daß man durch die unüberlegte Ausplatzung mit dem Bannbrief gegen Parma und die ſchändliche Lehrſätze der theologiſchen Sittenlehre, in welcher man die Ermordung derer Königen und Fürſten auf gewiſſe Weis dem tollen Urtheil eines iedwederen Privatmenſchens nicht nur als eine erlaubte, ſondern auch bey Gott verdienſtliche That freygeſtellet, belobet und alſo den Zorn derer Königen gereizet, Offenb. 16, 10. Das übrige von der göttlichen Verheißung wird nach und nach erfüllet werden: was von Hurenlohn geſamlet worden, muß wiederum zum Hurenlohn werden, Mich. 1, 7. Es muß geſchehen, was längſtens der Engel ausgerufen, ſprechend: Gefallen, gefallen iſt Babel die große Hure *), und iſt worden zur Wohnung derer Teufen und zur Behältniß aller unreinen Geiſtern und aller unflätigen und verhaſſeten Vöglen, Offenb. 18, 2.

*) Offenb. 17, 1.

über welches ſich zu erfreuen ermuntert werden der Himmel, die Heilige, die Apoſtel und Propheten, v. 20. Den Kelch, welchen die Jeſuiten nun trinken und größtentheils ſchon getrunken haben: werden bald auch andere ihres gleichen trinken müſſen. Alle Eſauiten, welche ihre evangeliſche Brüder verfolgen, alle Moabiten ul), welche von dem himmliſchen Vater durch Ungehorſam ſich trennend alſo einem irrdiſchen Vater oder Pabſt anhangen, daß ſie das Wort dieſes jenem des himmliſchen Vaters vorziehen, Jerem. 25, 24. Seſach mit ſeinen drey Kronen tragenden König wird nach ihnen auch trinken, v. 26. und trinken müſſen, wann er ſchon nicht will, v. 28. um) indeſſen müſſen die von ihnen Bedrängte noch eine Weile Geduld tragen: bis die Zahl ihrer Mitknechten und Brüdern erfüllet iſt, welche annoch müſſen gemartert werden gleich ihnen, Offenb. 6, 11.

§. 365. Solche Geduld wird ſeinen Kinderen Gott verleihen: gleichwie er mir in meiner achtzehen jährigen Gefangenſchaft verliehen hat: wofür ihme in Ewigkeit ſeye Dank geſagt. Du mein chriſtlicher Leſer! der du annoch in Babel wohneſt, und dich

ul) מואב heißet auf teutſch: von dem Vater oder Pabſt. Latine: *a Papa* und *Moabita* heißet eigentlich einen Papiſten. Hieronymus in der Grabſchrift Marcellä, die Einnahm Roms von denen Gothen unter Alarico Ao. 410. berühmt, ſpricht: *Nocte Moab capta eſt. Nocte cecidit Murus eius.* In Nachtzeit iſt Moab eingenommen worden: in Nacht iſt ihre Mauer gefallen. um) Seſach, hebr. ששך iſt der per Athbaſch, umgekehrte Name Babels, d. i. Roms, Siehe Jer. 25, 26. c. 51, 41.

dich dem Leib nach nicht aus demselben flüchten kannst, schreibe tief in deine Gedächtniß die getreue Warnung unsers göttlichen Seelenhirtens Jesu, Matth. 7, 15. **Nehmet euch in acht vor denen falschen Propheten, die zu euch kommen in Schafskleidern, inwendig aber reissende Wölfe seynd.** Dann sie seynd desto gefährlicher, wie mehr sie sich mit Kutten und allerhand beflissenen Scheinheiligkeiten verhüllen. Jesus hat euch gelehret, wie ihr sie erkennen sollet: **aus ihren Früchten**, nämlich v. 16. Die Früchten, mit welchen die wahre Jünger Christi vor denen Augen der Welt und des Himmels prangen, und daraus erkennet werden müssen, ist die Lieb: **an diesen** (spricht Jesus) **sollen alle erkennen, daß ihr meine Jünger seyd, wann ihr die Lieb habt zusammen**, Joh. 13, 35. Niemand ist ein Christ und ungeheuchelter Jünger Jesu; als welcher mit dem heiligen Geiste getauft und durch desselben Empfangung zu einen neuen Menschen gebohren ist, Joh. 3, 5. Wer diesen nicht hat, gehöret Christo nichts zu, Röm. 8, 9. Wer ihn aber hat: in diesem zeigen sich alsobald auch die Früchten und Würkungen des Geistes, nämlich: **die Lieb, Freud** (des Herzens) **Fried** (mit Gott und denen Menschen) **Langmüthigkeit, Gütigkeit, Gutthätigkeit, Treue, Sanftmuth und Eingezogenheit**, Gal. 5, 22. An welchen ihr diese Früchten sehet: diese erkennet und liebet als euere Väter und Brüder: denn sie seynd ungefälschte Jünger Jesu eures Seelenhirtens. Wo ihr diese Früchten nicht findet; sondern anstatt derselben Haß, Neid, Liebloſigkeit, eine

Kräften werde er handlen mit dem fremden Gott, welchen er erkennen wird, und deſſen Verehrung immer vermehren: und mit dieſem ſich die Herrſchaft über viele verſchaffen. Dan. 8, 23. Daß am End derer griechiſchen Königreichen aufſtehen werde ein frecher und tückiſcher König. v. 24. Daß ſeine Macht werde groß ſeyn, iedoch nicht durch ſeine Macht: — dann er werde mit Wunderwerken (נִפְלָאוֹת) Verderbung anrichten, und es ihm gelingen machen und zu Werk ſetzen: Er werde ins Verderben ziehen die Mächtige und das Volk der Heiligen. v. 25. Wegen ſeiner Verſchlagenheit werde der Betrug in ſeiner Hand von ſtatten gehen. — Er werde ſich in ſeinem Herzen groß machen und mit zeitlicher Glückſeligkeit viele ins Verderben bringen: — Er werde ſich ſo gar gegen den Kaiſer (oder den Fürſten aller Fürſten) ſetzen, aber mit dem Gipfel einer Hand zerbrochen oder geknicket werden. (gleich einer Laus oder Flohe.)

§. 367. Die Gab der Wunderzeichen, der Weiſſagung und derer Sprachen, ſpricht Paulus 1. Cor. 13, 8. wird aufhören ſamt der Wiſſenheit: können alſo kein beſtändiges Zeichen der chriſtlichen Wahrheit ſeyn: aber die Lieb, welche von Jeſu zum beſtändigen und unbetrüglichen Zeichen ſeiner Jüngeren geſetzet iſt, darf niemal an denenſelben ermanglen. Wo ihr derowegen dieſes Zeichen der Lieb in einer Gemeinde, ſo von Chriſto den Namen führet, oder in einem Haus findet, allda wiſſet, daß wahre Jünger Jeſu eue-

res Herrn und wahre Christen wohnhaft seyen, und haltet euch zu ihnen. Drucket wohl in euere Herzen den Befehl Gottes, mit welchem derselbe sein Volk Israel gegen alle Spaltungen und falsche Lehren bewaffnet, 5. Mos. 12, 32. also von seinem Dienst sprechend, wie es in denen päbstlichen Biblen selbst zu lesen: **Was ich dir befehle, dieses allein solleſt du dem Herrn thuen: setze nichts darzu, und vermindere nichts darvon.** Halte die heilige Schrift für die einzige unbetrügliche Regel deines christlichen Glaubens und Wandels: lese selbige dir und deinem Hausgesind oftmalen vor, absonderlich an denen Gott gewidmeten Sonn- und Feyertagen, auch sonst in denen müßigen Abendstunden: **Weiche nicht von dem göttlichen Wort weder zur Rechten weder zur Linken: damit du klug handleſt in allen deinen Wegen: alsdann wirſt du beglücken all dein Thuen.** Josua 1, 7. 8. Du wirst von denen vermummten und in Schafskleidern einher tretenden falschen Propheten nicht in irrige Abwege geführet werden: sondern dieselbe alsobald aus ihren Früchten erkennen, ihre Irrlehren in Entgegenhaltung des göttlichen Worts geschwindest entdecken; und also von diesen verlarften Wölfen keinen Schaden leiden. Schafe müssen anhören die Stimme ihres Hirten, demselben folgen, und seine Stimme von aller fremden Stimme zu unterscheiden wissen, * also wird sie der Hirt beschützen,

* Joh. 10, 4. 5. c. 7, 17.

ſchützen, ſonderlich Jeſus der gute Hirt, welcher ſein Leben für euch ſo liebreich aufgeſetzet. Joh. 10, 11. welcher geſprochen: ich kenne meine Schafe und ſie kennen mich v. 14. und ich gebe ihnen das ewige Leben: ſie ſollen ewiglich nicht zu Grund gehen, und Niemand ſolle ſie meiner Hand entreiſſen. v. 28. Amen.

§. 368.

Nachſchrift des Verfaſſers an ſeine annoch in denen Finſterniſſen Babels ſitzende und irrende Gegnere in Würzburg.

Da ihr ſo begierig waret nach meinem vernommenen Uebertritt zu der altcatholiſchen Religion und Verlaſſung euerer tödtlichen Irrungen, den Abdruck meiner Glaubensbekenntniß und ſchriftlich gethanen Abſagungen zu ſehen und zu leſen: auch ſolche euch zugefertiget worden: hatte ich verhoffet, das in denenſelben helleſt ſcheinende evangeliſche Licht werde euch alſo erleuchten, daß ihr ſo wohl eueren zum Abgrund führenden Irrweg als auch die richtig zum ewigen Leben gehende Landſtraße deutlich würdet unterſcheiden können; folglich jenen verlaſſen, auf dieſen aber mit mir euch aufrichtig wenden. Ich habe aber ganz widrig vernommen, daß von einigen, die etwan keine Kinder des Lichts ſeynd und darum von dem Evangelio nicht erleuchtet werden, (2. Cor. 4, 3. 4.) an ſtatt der Bekehrung die Wahrheit geläſteret und meine Bekenntniß als eine Schmäh- und Läſterſchrift, die man nicht zu widerlegen oder zu beantworten gedenke, ſeye geſcholten worden.

Zwar

Zwar wollte ich ſo wohl meinen als allen Gegnern des altcatholiſchen und evangeliſchen Glaubens anrathen, keine Widerlegung zu unternehmen; indem ſie ſonſten ihre Blöße mir mehr würden entdecken und ſich an den Felſen der Wahrheit verſtoßen: ſintemalen auch der Unweiſe für klug und gelehrt paſſirt, wann er ſeinen Mund bezähmet zu ſchweigen. (Sprüchw. 17, 28.) Jedoch kann ich nicht gleichgültig vernehmen, daß man meine Schrifte eine Schmäh- und Läſterſchrift nenne. Ich greiffe euch derowegen mit denen Worten Jeſu Joh. 18, 23.: Habe ich übel geredet und iemand widerrechtlich verletzet, ſo gebt deſſen eine Zeugniß: hab ich aber recht geredet, warum verläumdet ihr mich?

Daß ich euere Gemeinden verlaſſen, hat mich der Gehorſam gegen Gott (Offenb. 18, 4.) und die ſchuldige Lieb zu meiner in Gefahr ſtehenden Seel gezwungen: daß ich aber die dringende Gründe dieſer Verlaſſung zu Papier geſetzet und durch den Drucke bekannt gemacht, hierzu hat mich die Lieb zu euch getrieben, um auch euch auf den Weg des Heils zu helfen und aus dem Feuer zu reiſſen. (Juda v. 23.) Die Lieb zu denen evangeliſchen Gemeinden, um ſelbige zu erbauen; und endlich die Nothwendigkeit meine Ehr gegen die dem päbſtlichen Clero gewöhnliche Nachreden ſicher zu ſtellen.

Wann derowegen euch möglich iſt, zu erweiſen, daß ich entweder ein falſches oder ungeziemendes Wort gegen euch habe ausgeſprochen:

welche mich zu Verlaſſung des Capucinerordens, des papiſtiſchen Prieſterſtandes und der römiſchen Religion bewogen: die Schrift wird den Titel führen: ספר כריתות, das iſt, Moſaiſcher Scheidbrief gegeben dem Capucinerorden, dem päbſtlichen Pfaffenſtand und der jung- und uncatholiſchen römiſchen Kirche von P. Manſueto, einen 44 Jahr lang geweſenen Capuciner in Franken: und ſo fern meine mörderiſche, des Laſters der beleidigten Majeſtät ſchuldige und vogelfreye Unterdrucker, derſelben Helfer und Mitſchuldige ſich nicht zeitlich zu einer billigen Genugthuung verſtehen werden: ſolle auch ohne alle Anſehung derer Perſonen in öffentlichen Schriften die Anklag gegen ſelbe geführet werden. Joſeph lebt und regieret in Aegypten. 1. Moſ. 45, 26. Er wird die Fürſten lehren — und die Prieſter klug machen. Pſalm 105, 22. (Vulg. 104, 22.)

* * * * * * *

Monſieur Herwig, geweſener Pfarrer einer evangeliſchen Gemeinde in dem Fürſtenthum Hohenlohe, welcher lang genug in unterſchiedlichen abgedruckten Schreiben mit dem Rieſen Goliath denen Heerſchaaren Iſraels gedrohet, aus dem Zeughaus Papini ſich einen Helm von Erz, einen geſchuppten Panzer von 5000 Loth Erz, desgleichen erzene Stifeln und Schild, wie auch einen Spieß zu entlehnen, deſſen Eiſen 600 Loth wiegen ſollte; und gegen ſelbe in das Feld zu ziehen: könnte endlich mit Widerlegung meiner altcatholiſchen Glaubensbekenntniß ſeinen Worten die erwartete

Kraft geben, und mit Papin den Beweis machen, daß die päbstliche Neuigkeiten denen von mir gezeigten altcatholischen Wahrheiten fürzuziehen seyen: und wann ihm ein Waffenträger oder Secundant manglet, solchen an seinen nunmehrigen Haus- und Glaubensgenossen dem Herrn Penzel, Lehrer derer Geschichten zu Würzburg, finden: * ich versichere denselben samt seinen Secundanten, daß ich mich so gleich werde bereit finden lassen, einen Zweykampf mit beyden im Angesicht derer Heerschaaren Israels und derer Philistrern einzugehen. Wann ich schon kein junger David mehr bin, so habe ich doch gleich dem David mit Bären und Löwen schon viele Jahr gekämpfet, und mit Hilf des Herrn endlich den Sieg über dieselbe erhalten. ** Wollten sie etwan mit einem jungen Dares auf die Kräften ihrer Jugend trotzen und mein Alter verachten: so fordere ich sie hiermit als ein alter Entellus heraus. ***

Anbey erinnere das geehrte Publicum, daß ich keinen Theil nehme an jenen Erzählungen, welche von meinen Begebenheiten die Feder des Monſ. Jac. Dieterich, ehemaligen Benedictinermönchs zu Amorbach in Franken, aus Regenspurg gebürtig, im verwichen Jahr ohne genugsame Information und ohne mein Wissen und Bewilligung hat bekannt gemacht. Die Verbesserung seiner Abirrungen wird der geneigte Leser aus gegenwärtiger Schrift erholen können.

Register.

* 1. Sam. 17, 4. 5. 6. 7. Vulgat. 1. Kön. 17, 4. u. f.
** ibid. v. 34. 36. Sirach 43, 3. *** Wer Dares und Entellus gewesen, ist zu lesen bey Virgilio Aeneid. l. 5. v. 369. 389.

Regiſter.

* Die Zahlen bedeuten Spalios nicht Blätter.

Acta gerichtliche Verordnungen von denenſelben §. 115. und Buchſt. eb) item 28. 216. 229
Alee, wie zu behandlen wann ſie fehlen. 44
P. Angelicus v. Sommerach geweſener Capucinerprovincial ein böſer Mann. 128. 142. 150. 159. 162. 165
— Complex in allen Ungerechtigkeiten. 77. 99. 128
— Tod bedenklicher mit ſeinem Geſellen. 250. fin.
P. Anianus Horn Capuciner was für ein Mann. 21. 23
— deſſen ungerechte Gefangenſchaft. 22. 25
— wird an eine Ketten und Stein geſchloſſen. 38
— wie lang und wie grauſam er in dem Kerker tractiret worden. 41 bis 45
— ſtirbt mit merkwürdigen Umſtänden im dreyßigſten Jahr ſeiner Gefängniß, und zwar (wie daraus abzunehmen) gut evangeliſch. 41. 46. 47
Anſpach. Die Gutthäter des Verfaſſers daſelbſten werden dankbar benennet. 290
P. Antonius v. Würzburg ein treuloſer Mann. 151. 156
Antonius v. Picenza ein gottloſer Gleißner. 253
Appellationsrecht der Mönchen; ſonderlich der Capuc. 30
— wann dieſelbe unkräftig. 29. 90. 92. 158
— Wirkung. 126. 158
— per Saltum wann erlaubt. 247. Buchſt. po)
— Straf der Verächtern. 25. 28
— ſchadet iweilen: obſchon ſie gerecht. 180
— Realappellation durch perſönliche Zuflucht. 163
Arbitri oder Schiedrichtere warum iweilen in Jure verordnet. 155
Babel iſt Rom. 329
— deſſen bevorſtehende Strafe und Untergang. 177. 352. 364. 341
— dem Thurn Babels gleichet das Röm. Pabſtthum. 363. 364
Bayreuth von dem Verfaſſer gelobet. 303
Bellarmini des Cardinals und Jeſuiten erſtaunliche Geilheiten. 37. 361

Berliniſche Gutthäter des Verfaſſers. 314. 320. 323
P. Bernardus Bauer dreymaliger Provincial der Capucinern in Franken, ein ungerechter, gottloſer und todswürdiger Mann. 47. 57. 67. 70. 74. 77. 81. 83 86. 89. 95. 211. 216. 219
— ein grober Ignorante. 76. 80. 90. 94
— deſſen verwirkte Rechtsſtrafen. 86. 89
Bettelmönchen ſchädliche und beſchwerliche Wölfe in der Chriſtenheit. 353. 357. 360. 349
— warum ſie von denen Päbſten eingeführet worden. 183
— wie ihnen zu begegnen. 353. 354
* ſ. w. Mönchen.
Bibel zu leſen iſt auch dem Weltſtand von Gott befohlen. 5
— in dem Pabſtthum verboten. 4. 5
— bewahret vor aller Verführung. 2. 3
— wird allen Papiſten gerathen. 344. 367
Biſchöffe, was? 181
— üble in dem Pabſtthum. 33. 34. 170. 176
— wollen Nachfolger der Apoſtlen ſeyn. 175
— Pflicht die Schafe Chriſti zu ſchützen. 181
— item die appellirende Mönchen. 35
— Pflicht aus dem kaiſerlichen Recht. 32
— ſollen alle Wochen einmal die Gefangene in den Kerkern beſuchen. 33. 181
— Recht über die Mönchen. 17. 18. 181. 182
— ſeynd ieweilen mehr Fiſchköpfe als Biſchöffe. 33. 37
Briefe des Verfaſſers an den Pabſt. 259. 262
— an den Fürſtbiſchoffen zu Würzburg. 185. 274. 293
— deſſen Antwort. 294
— an Herrn Weyhbiſchof zu Würzburg. 295. 326
— an den fürſtl. Cammerfourier. 329
— an die ſämtliche Generalvorſteher des Capucinerordens. 297
— an die Generales des Ordens P. Thomam v. Terni, Sigismundum v. Ferrara, Seraphinum v. Geißbühl, Paulum v. Colindres und Amatum v. Lamballe. 63 71. 80. 108. 109. 141. 230. 250

Briefe an das Generaldefinitorium des Ordens. 124. 254
— an den Generalprocuratorem des Ordens P. Erhardum v. Raggersberg. 255
— an den Cardinal Thom. Ruſo des Ordens Schutzherrn. 73
— an die verſammlete Obern der fränkiſchen Provinz. 256
— an Herrn v. Erthal Domherrn und Generalvicarium zu Würzburg. 275
— an den Pabſt werden boshaft hinterhalten. 260. 262
— an höhere Oberen werden auf mögliche Weiſe gehinderet. 105. 107
Bücher geſchriebene bleiben ein Eigenthum der Mönchen. 28
— werden dem Verfaſſer geraubt. 79
Cabalen der Capucinern. 70. 74. 78. 80. 82. 144. 194. 207. 267. 268. 271. 279
— der fürſtbiſchöflichen Räthen in Würzburg. 279
Coelibat. ſ. Eheloſes Leben.
Calmet ein Abt des Benedictinerordens bekennet, daß Rom das in Apocalypſi genannte Babylon ſeye. 329
Calumnien. ſ. Verläumdung.
Capucinerordens böſer Zuſtand. 171
— Gleißnerey. 44. 50. 137. 284. 349
— verdammliches Leben. 284
— boshafte Oberen. 275
— Gottloſigkeit derer Generalvorſtehern. 63. 137
— ärger als Juden und Heiden. 26. 38. 41. 68
— ſeynd Wölfe. 25. 41. 108. 240
— Tyrannen. 43. 44. 57. 79. 150
— weder Chriſten weder Papiſten. 44
— kleine Babylonier. 44
— einer wegen Diebſtahl vom Satan entführet. 14
— warum ſie ihre junge Brüder mit vielen Geſchäften und Arbeiten überhäufen. 55. 56
— wie dem Orden zu helfen. 182. 229. 235
Chor der Capucinern. 52. 345
Chriſtus iſt nicht leiblich auſſer dem Himmel. 305
— Kraft ſeines Todes. 338

Christus lehrte nichts als die Worte seines himmlischen Vaters. 351
Christen wahre werden erkennet aus der Liebe. 365
Citation warum ieweilen zu erscheinen nicht verbinde. 83. 87
— sonderlich Excipienten und Spoliatos. 87. 90
P. Clemens v. Aschaffenburg Prof. Theol. giebt ärgerliche Lehren 57. 81. 90. 94. 98
— hilft den Verfasser unterdrucken. 81. 90. 93. 98
Clemens Romani O. B. ein Proselyt aus Leipzig durch eingegebenen Schlaftrunk entführet. 309
Clerus nährte sich anfänglich selbst. 353 bis 356
— in dem Pabstthum sehr schädlich und ausrottungswürdig. 342
— blind, unnütz. 33
— arglistig sich über den Weltstand zu erheben. 363
— sollte nichts lehren, was ihnen von Christo nicht befohlen. 351
— bevorstehender Fall. 364
Clericalische *Lenitas* ist die gröste Grausamkeit. 44
Colonatus Fr. ein Layenbruder der Capucinern im Kerker tyrannisch aufgerieben. 170. 360
Contract aus was Ursachen er unkräftig werde. 58
Contumacia was sie seye: muß durch den Richter declarirt werden. 100. 101
Copia Actorum muß allzeit dem Angeklagten gegeben werden sonderlich in peinlichen Gerichten. 90. 93
item 216
— geschiehet nicht bey den Capucinern. 115
Corpus Delicti muß vor dem Inquisitionsproceß gewiß seyn. 150. fin. 164. 214. 217. 219
Crimen Falsi, dessen Strafen, und vielfältige Begehungen von denen Capucinerobern. 84
Crimen laesae Majestatis macht vogelfrey und vieler Strafen schuldig. 95. 115. 156. 195. 209. 223. 249

Daniel ein gottloſer Layenbruder der Capucinern in Franken. 149. 156
Definitores, ſo wohl des ganzen Ordens zu Rom als die beſondere in den Provinzen ſeynd meiſtens unwiſſende und mit den Provincialen zu aller Ungerechtigkeit colludirende Leute. 23. 99. 129
— ſollten nicht zugleich Guardiani ſeyn und warum. 235
— wie von derſelben Ausſpruch appellirt könne werden. 158
Dionyſius v. Cremsdorf ein gewiſſenloſer Capucíner in Franken. 133. 151. 163. 209
— ein boshafter Verläumder. 209. 216
— Complex in Cauſa und iedoch Patronus Iuſtitiae gegen den Verfaſſer. 163. fin.
— Kläger und doch Patronus Iuſtitiae gegen den Angeklagten. 223
Divortium. ſ. Eheſcheidnng.
Dolus. ſ. Liſt.
Eheliches Leben beſſer als das eheloſe überhaupt; nothwendig und von Gott befohlen. 69. 347
Eheloſes Pfaffenleben ein Urſach der abſcheulichſten Sünden. 66. 69
Eheverbot iſt aus Lehr der Teufſen durch Gleißnere die von dem Glauben abgeſtanden. 69. 347
Ehebruch wie er bey Capucinern geſtraft werde. 64. 66
Eheſcheidungs gerechte Urſachen. 121
Ehrlicher Namen iſt denen Kirchendienern nothwendig: muß derowegen von ihnen auch mit Anrufung des Richters geſchützt werden. 100. 104
Endres D. und Prof. Iuris Canonici zu Würzburg, vergebens von dem Verfaſſer erſucht, ſeine Appellation dem Fürſtbiſchoffen zu melden. 264. 274. 277
P. Erhardus v. Raggersberg Generalprocurator und Definitor des Ordens zu Rom colludiret gegen den Verfaſſer, und unterſchläget zwey Schreiben deſſelben an den Pabſt. 255. 267
— abſcheuliches Crimen Falſi in Unterſchiebung eines falſchen Iudicati von dem höchſten Obergericht zu Rom. 267

Erlang: in was Gefahr daſelbſt der Verfaſſer geſtanden. 299. 300
v. Erthal, Domherr, Generalvicarius und geiſtl. Regierungspräſident zu Würzburg iſt evangeliſch gebohren. 275
--- hinterhaltet einen an den Würzburgiſchen Fürſten von dem Verfaſſer geſchriebenen Brief. 275. 277. 279
Evangelium was es ſeye. 139. 174. 336. 352
--- derer Mönchen. 173. 174
--- ſolle die Regel der Capucinern und aller Minoritten ſeyn. 44
--- wie zu lernen. 352
Evangeliſche Prediger werden von denen Papiſten geläſteret. 69
Exceptiones gerichtliche können auch durch Briefe und Boten geſchehen. 90
--- Kraft derſelben. 90. 91
Exceptio loci non tuti. 122
--- Spolii. 87. 150
--- de non extante Corpore Delicti. 84
--- gegen verdächtige oder feindliche Richtere. 83. 87
--- gegen die Urtheile und gemachte Proceſſe. 83. 147
--- Peremptorialexceptiones. 84. 85. 86. 148. 163
--- werden gewiſſenlos verachtet. 148. 150. 159. 160. 161
--- durch einſeitig von recuſirten Richtern erwählte Arbitros verworfen. 155
Excommunication oder päbſtlicher Bann, was er ſeye, und wirke. 34. 41
--- excommunicirt ſeynd ipſo facto alle, die einem Mönchen oder Pfaffen ungerechten Gewalt anthuen: oder denen Gewaltleidenden nicht beyſtehen. 23. 41
--- item alle aus Babel oder den Klöſtern entfliehende. 129
Exemption der Mönchen iſt ſehr ſchädlich. 8. 18. 60. 182
--- widerſtrebt den chalcedoniſchen Generalconcilio. 17
--- liſtige Abſichten derer Päbſten in Eximirung der Mönchen. 8. 183
--- von der landsherrlichen Gerichtbarkeit iſt ungerecht. 24

Exemption wird durch Misbrauch und grobe Laſter verlohren. 184
Exo. ſiehe w. Jurament.
Fama. ſ. Ehrlicher Namen.
Faſten dreymal 40 tägige derer Capuciner iſt eine Erfindung des Erzketzers Montani. 348
Fegfeuersfabel. 49. 338
Feinden darf kein Richter glauben. 189
Feuerlein Hr. Conrad von Nürnberg gegen den Verfaſſer gutthätig wird dankbar genennet. 299
Feuerproceß gegen den Verfaſſer boshafteſt geführt, geſchloſſen, bekräftigt und mit Verachtung der Appellation die Strafe gedopplet. 159
— Obere ſelbſt ſcheinen das Feuer auf neronianiſche Weiſe angeſchüret zu haben. 145. 149
Firmung ein elendes kraftloſes Sacrament im Pabſtthum. 172. 173. fin.
Forderung des Verfaſſers an ſeine Beleidiger und derſelben Mitſchuldige zu Würzburg. 327
Freunde ſeynd ſchuldig ihren bedrängten Freunden beyzuſpringen. 130. 134
— in Nöthen iſt ihnen nicht leicht zu trauen. 125. 127 130. 134
— Treuloſigkeit derſelben ein großes Laſter. 133
— des Verfaſſers gegen ihn. ſ. w. Oehninger. w. Moro.
— wird gehetzet. 165. 199
Freyheit chriſtliche iſt allen Chriſten höchſt nöthig. 52 339
— iſt nicht bey Mönchen. 52
— des Fleiſches ſuchen oft die Proſelyten, die den heil. Geiſt noch nicht empfangen haben und in Glauben noch nicht gegründet. 139
Frieſenhauſiſche Begebenheiten. 64. 68
Fürſtenpflicht auf gute Beſtellung der Kirchendienern und derſelben Amtsverrichtungen wohl aufzuſehen. 340
— werden durch gleichgültige Lauigkeit evangeliſcher Theologen oft verleitet, wegen zeitlichen Nutzen zu dem Pabſtthum überzugehen. 331. 340

Furcht macht viele Handlungen, Gelübde und Verſprechen unkräftig. 94. 100. 101. 115
— Gottes muß ſehr unterſchieden ſeyn von jener derer Dieben. 336
Gabriel v. Bondorf Guardian derer Capucinern abgeſetzet und wie? 60
Geilheit entſetzliche des berufenen Jeſuiten und Cardinals Bellarmini. 37. 69. 361
— derer papiſtiſchen Mönchen und Pfaffen unvermeidlich wegen Mangel des h. Geiſts. 66
— vieler Proſelyten, warum? 139
— P. Raphaels eines Capucineroberen. 64. 70
Geißlungen der Mönchen nicht von Gott, ſondern dem Satan. 346. 347
Geiſt der heilige, wie nothwendig. 138. 172
— in ihm beſtehet die Tauf Chriſti. 351
— kann in dem Pabſtthum nicht empfangen werden. 173
— lehret nichts als was ſchon Chriſtus gelehret. 351
— wie er zu empfangen. 138. 173. 352
— deſſen Wirkungen. 172
Geiſt der Capucinern und Pfaffen. 167
Geld anzunehmen iſt in der Regel Franciſci verboten. 31
Gelübde verbinden nicht gegen die Geſetze. 76
— des Verfaſſers in der Gefängniß ware vielfältig null. 100
— — im Orden. 52
Generales derer Capucinern verlogene Männer. 115 bis 121. 247
— ungerechte ohne Erbarmung. 39. 71. 107. 109. 112 114. 141. 230-232. 240. 242
— nehmen Schmiralien an. 39. 72
— colludiren ſchändlich. 39. 72. 107. 114. 230. 240 247. 271
— ſchieben alles auf die lange Bank. 65. 80
General des Auguſtinerordens läſſet einen ſeiner Mönchen in einen eiſernen Käfig bey Waſſer und Brod ſchlieſſen, weil er dem Kaiſer getreu. 13
Generaldefinitores der Capucinern ſpöttliche Colluſores laſſen ſich ſchmieren. 124. 254. 267

F. Georg ein iunger Capuciner vor seinem Tod iämmerlich zerpeitschet. 51. 59
Glaub, der rechtfertigende, was er seye. 139
— giebt den Sieg über alle Versuchungen. 336. 338
— wie er in dem Herzen gezeuget werde. 336
— ist nicht bey denen Mönchen. 173
Gleißnerey der Sündern ein sehr großes Laster. 253. 257
— erschreckliche Geschicht. 253
Gordon (P. Marianus) ein edler Schottländer des Benedictinerordens zu Würzburg wegen evangelischer Wahrheit zu ewiger Gefängniß verurtheilt und nach dem Tod auf den s. v. Schindplatz hinaus geschleppet. 171
Gotteslästerung ob es seye wann iemand in großer Bedrückung Gott grausam nennet. 217
Grausamkeit des päbstlichen Cleri und der Mönchen. 9. 11. 13. 19. 170. 360
Grumbach, ein edler Frank, wie ihm die geschworne Capitulation, Verträge und Verheissungen gebrochen worden. 179
P. Guilielmus v. Kitzingen colludirt als Definitor gegen den Verfasser. 128. 152. 153
— als Provincial ungerecht und boshaft. 203. fin. 207. 225
— verdächtig wegen angezettelter falschen Anklag, und wenigst einer schändlichsten Collusion überzeuget. 211. 222. 225
— grobe Unwissenheit. 226
Handarbeit gebühret den Mönchen. 355
— mit dieser haben sich die Apostlen und derselben Nachfolger im Anfang ernährt. 353. 356
— alle Priester der Juden waren zugleich Handwerksleute. 356
— alle jüdische Theologi mußten zugleich ein Handwerk lernen. 356
Handschriften (Manuscripta) bleiben denen Mönchen eigen. 79. 80
Heilige, was für Leute von denen Päbsten gemacht werden. 37

Jonas ein Capucinerlaye überzeugt eines falschen Eyds 149. 153
Jubiläum päbstliches. 45. ohngeachtet dessen muß P. Anianus 1750. an seiner Ketten im Kerker verschmachten. 45
Juden wurden vom Kaiser Tiberio wegen erbettleten Geld aus dem Schein der Frommkeit, von Rom vertrieben. 356
— werden in dem Pabstthum geduldet: aber keine Bekenner des Evangelii. 176
— besser als Mönchen. 19
— ihre Priestere trugen ausser dem Tempel keine unterschiedene Kleider. 356. s. Handarbeit.
Jugend im Pabstthum unglücklich. 49
— wie gegen die Verführung der Mönchen zu bewahren. 339
Jurament einen bösen Richter nicht anzuklagen, ist ungültig. 84. 100. 101
— wird ungeschickt ieweilen geforderet. 146. 153
Iurisdictio quasi Episcopalis der mönchischen Obern. 175
P. Justinus v. Schwirbitz Capuciner, Secretarius der Provinz. 223. des P. Ludwigs Definitoris Generalis. 259. 270. Guardian zu Würzburg. 258. schalkhaft und gewissenlos. 259. 279
— ein verlogener Mann. 261. 262
— wird aus listigen Absichten dem Fürsten zu Würzburg als Beichtvater vorgeschlagen. 279
— hinterhaltet zwey von dem Verfasser an den Pabst geschriebene Briefe. 260. 262
— wird ohnerachtet seines Ehrenverlusts, Banns und Lastern bey seinem Beichtvateramt dolo malo erhalten. 279
Kaiser Joseph II. ein Herr der größten Hofnung zu Verbesserung des Pabstthums. 272
— der alten Kaisern strenge Gesetze gegen die Mönchen. 9. 17. 273
— ehren oft gleißnerische böse Pfaffen ohne derselben Verdienst. 10. 252
— Mönchen seynd denen Kaisern nicht getreu. 13

Kaiſer verbeſſern ihre fehlbare Urtheil. 103
Kerker eine Erfindung des Satans. 167. 175
— von denen Päbſten und Mönchen befolget. 167. 168
— nirgends von Gott in dem Geſetz Moſes verordnet: ſondern von denen Phariſäern und Schriftgelehrten. 175. 176
— ewige Kerker verabſcheuen die kaiſerliche Geſetze als etwas unmenſchliches. 165. 174
— von dem Antichriſt, Eſau und Babel geweiſſagt. 167
— Ziel und Ende des ewigen Kerkers der Mönchen und Pfaffen. 74. 82. 169. 174
— der Heiden und Juden menſchlicher als iene der Mönchen. 26. 38. 94. 167. 175
— gemeiniglich nur die beſte werden von den Mönchen in die Kerker verſperrt. 74. 170. 174. 176
— wer die Wahrheit und Gerechtigkeit ſtandhaftig vertheidiget: wird zu ewigen Kerker von den Mönchen und Pfaffen verdammt. 82. 165. 170. 171. 176
— Carceres privati im kaiſerlichen Recht verboten. 33
— geiſtliche Vorſteher, hatten vor Zeiten keine Kerker. 289. fin.
— evangeliſche Oberen ſperren Niemand in die Kerker, wann ſie catholiſch werden. 289
— iſt eine ſeelenſchädliche Strafe. 169. 174
— iſt bey den Mönchen eine infamirende Strafe. 34. 82. 97
— Pflicht der Biſchöffen wöchentlich die Kerker zu beſuchen. 33. 181
— warum der Verfaſſer zu ewigen Kerker verurtheilt worden. 166. 178
— nutzet demſelben. 137. 140. 202. 231. 234
— warum dieſe Strafe Gott über ihn verhänget. 334. 335
Keuſchheit der Capucinern, wie auch anderer Mönchen und Pfaffen. 37. 57. 64. 66. 68. 78
Ketzerey derſelben werden oft die beſte Chriſten beſchuldigt. 170
— die nur im mindeſten Verdächtige ſollen ohne vorgehende evangeliſche Mahnung ſo gleich bey der Inquiſition oder ſonſt angeklagt werden. 201. 258

Ketzerey, welche in dem Pabſtthum für verdächtig gehalten werden. 87. 198. 201. 209. 258
— Unterſuchung der Schriften des Verfaſſers, wegen Verdacht der Ketzerey: oder vielmehr einen Grund zu dergleichen Verläumdung zu finden. 194
— der Verfaſſer wird verläumdet mit Unterſchiebung eines falſchen Schreibens. 195. widerlegt die Verläumdung 196. u. f.
— wendet die Anklag mit beſſern Proben auf die General- und Provincialvorſteher des Ordens. 201
P. Kilian v. Lauda von dem Provincial beredet begehet ein ſchändliches Crimen falſi. 321
Kleidung rauhe, lange und haarige der Capucinern iſt ein betrügendes Schafskleid falſcher Propheten von Gott verboten. 84. 345
Klöſter ſeynd Wolfshölen. 52. 273. 339
— Verlaſſung wann nach denen Geſetzen erlaubt. 121
Könige, Fürſten und Edle ſchon viele verführet von dem Evangelio zu dem Pabſtthum zurück zu kehren. 331. 340
Laſter der beleidigten Maieſtät iſt, die Zuflucht, Appellation oder Briefe an die Fürſten geiſt- oder weltliche hinderen: und was Strafe darauf geſetzet. 25
Lehrmeiſter der beſte iſt Gott. 333
Leipzig gegen den Verfaſſer gutthätig. 307
Lemos würdiger Superintendent zu Rothenburg. 290
P. Liborius v. Gößweinſtein Definitor und Viſitator der fränkiſchen Capucinerprovinz darf das Kloſter zu Würzburg nicht viſitiren, und warum. 207. 208
Lieb iſt das wahre Kennzeichen der Chriſten. 329. 331. 367
— wie auch wahrer Propheten. 349
Ludovicus v. Neuſtadt colludirt mit des Verfaſſers Feinden. 193. 200. 202
Lügen und *Crimina Falſi* derer Capucinerobern in Franken. 77. 95. 114. 121. 156. 187. 195. 208. 219. 223. 261
— derer Generalvorſtehern des Ordens. 115. 121. 247. 267
Mayer Doct. Theol. und Iuris zu Würzburg, Weyhbiſchof und Generalvicarius, ein wahrer Piſcopus, nicht Epiſcopus. 32. 35. 37

P. Manſuetus Oehninger Verfaſſer dieſer Schrift wird im 16. Jahr ſeines Alters Capnciner. 49
— Urſachen dieſer Entſchlieſſung. 49. 50. 51
— elender Seelenzuſtand in denen erſten Jahren ſeines Mönchenſtands. 52. 53
— wird denen Obern verhaßt und warum. 57. 61. 64 70. 73
— wird vielfältig bedrückt und verfolgt. 76. 79. 81. 83. 88
— ſeine Appellationes werden verachtet. 90 bis 94
— erſter Criminalproceß gegen ihn zu Mergentheim Anno 1750. 81. u. f.
— derſelbe wird von dem P. General gewiſſenloſeſt bekräftiget. 107. 114. 120
— P. Manſuetus gehet aus dem Kloſter an ſichere Ort ſeine Gerechtigkeit bey dem römiſchen Hof betreiben zu können. 122
— wird von ſeinem eigenen und einzigen Bruder denen Feinden treuloſeſt in die Hände geliefert. 127. 129. 132
— wird nochmalen in den Kerker geworfen, ohne geſtattetes Gehör und Defenſion. 133. 136
— wird im Kerker in den Glauben erleuchtet. 107 b. 139
— zweyter Criminalproceß gegen ihn im Kerker. 144 152. 156
— dritter Criminalproceß wegen geſuchten ſicheren Ort auſſer dem Kloſter: in welchem er zu ewiger Gefängniß verurtheilt wird. 160. u. f.
— ſuchet durch heimliches Schreiben an den Fürſtbiſchoffen zu Würzburg vergebens Hilfe. 181 bis 188
— verfället in Krankheiten und große Verſuchungen im Glauben. 191
— wird durch einen untergeſchobenen Convertitenbrief der Ketzerey verdächtig gemacht. 195
— item wird angeklagt und mit Unterlaufung der abſcheulichſten Ungerechtigkeiten als ein Gottsläſterer verurtheilt. 209. u. f.
— Bosheit des ankommenden P. Generals Pauli v. Colindres. 230. 239. 242. 245
— er ſuchet vergebens Hilfe bey dem Definitorio Generali des Ordens zu Rom. 254

P. Manſuetus Gehninger, Bosheit des Provinzdefinitorii gegen ſeine gutthätige Anerbietungen. 256
— ſeine beyde Briefe an den Pabſt werden von denen Obern unterſchlagen. 259. 262
— ſeine endliche, langſam zur Gänzlichkeit gelangte Bekehrung. 192. 249
— Krankheit und ſchwerer apoplectiſcher Zufall. 263
— kommet aus dem Kerker in eine Krankenzelle: ſchreibt aus derſelben an den Fürſten: der Brief aber wird von dem Hrn. Generalvicario hinterhalten. 274. 276
— wird nach Mergentheim geführt, erholet ſeine Geſundheit. 282
— der Satan beſtrebt ſich ſeinen vorgenommenen Uebergang zu den Evangeliſchen zu hintertreiben. 285. 287. 291
— Entkommung aus dem Kloſter zu Mergentheim. 286
— ſeine Reiſe nach Berlin. 288. bis 312
— wie ihm auf der Reiſe nachgeſtellet worden. 288. 291. 300. 304. 309
— warum ihn Gott im Kerker ſo lang verlaſſen. 334
— er danket Gott für ſeine Bekehrung. 333
— papiſtiſche Schmähungen gegen ſeine Glaubensbekenntniß: welche er aufforderet zur Widerlegung. 368
Manuſcripta nützliche bleiben denen Mönchen eigen: werden aber dem Verfaſſer geraubt von den Obern. 79
Mavnas ein heidniſcher Götze in Paläſtina von denen erſten Chriſten gefürchtet. 340
Meſſe leſen um Geld ein Greul Babylons. 141
Miraklen. ſ. Wunderwerk.
Moab wird Rom genennt. lit. ul)
Moabiten ſeynd Papiſten. 364. und lit. ul)
Mönchen boshafte Leute zu allen Zeiten. 9. u. f.
— ihr Stand iſt kein Stand der Vollkommenheit. 173
— ſeynd gleißneriſche Phariſäer. 14. 19. 44. 109. 360. fin. 351. 357. 362. 273.
— grauſame Tyrannen 9. 11. 13. 19. 43. 58. 88. 109. fin. 105. 191. 196.
— grobe Leute 12. 43. 51. 59.
— Schweine 15. 19. 273.

Mönchen verläugnen Christum mit der That 109. fm.
— seynd des heiligen Geists beraubt 172
— erschlichenes Ansehen und tyrannische Authorität 15. 109. 363
— Frösche und Heuschrecken Aegyptens 16. 360
— Mordgeist 9. 10. 13
— Geiz 19
— Lügen 19. 209. s. Lügen.
— Geilheit, s. Geilheit. 65. 67
— hegen die Laster 16. 19. 52
— unvollkommener als die Weltmenschen
— sollten nach den kaiserlichen Gesetzen aus den Städten vertrieben werden 17
— ungetreu denen Kaisern und Bischöfen 9. 11. 13
— seynd der Ruin der christlichen Kirche 16. 357
— ärgern die Christenheit 19. 67
— gute Verdienſten werden in Klöstern nicht geachtet 62. 64. 67
— Wölfe in Schafskleidern 37. 349. 353. 360
— verkehrte Wege derselben 172
— werden von denen Kaisern billig gescholten und zu gemeinen Diensten des Vaterlands angehalten 273
— Klagen der Bischöfen gegen sie 9. 17
— sollen sich mit Handarbeit nähren, nicht betteln 353. 360
— hetzen die Könige zu Verfolgung der Evangelischen 360
— seynd der Christenheit unnütz 173. 342
— verdienen ausgerottet zu werden 342. 351
— eigensinnige Lebensart 351
— Chorgeheul 16. 345
— geschorne Köpfe 345
— Blöße der Füßen 346
— Geißlungen, haarige Kleider 345. 347
— Laster überhaupt 9 bis 19. 351. 357. 348
— bevorstehende Strafe Gottes 273. 341
— taugen wohl das Reich des Antichrists zu unterstützen 11
— Weißagung der Propheten von ihnen 345. 35

Mönchen verführen die Jugend 339
— Beruf in den Mönchenſtand iſt eine Straf der jugendlichen Sünden 50
— Gott ſtraft die Länder, in welchen ſie wohnen und genähret werden 358. ſ. W. Bettelmönchen.
Moro (Petrus) ein treuloſer Anverwandter des Verfaſſers 127. 130. 133. fin.
— wird noch mehr angehetzt 144
Nonnen werden bedrohet 273. lit. (rd)
Notorium, was in iure genennet werde: und was in notoriſchen Dingen bey Gerichten üblich 92. 93
Nullität derer Proceſſen, die gegen den Verfaſſer gemacht worden 99. 100. 156. 160. 166. 209 bis 216
— ſeines im Kerker abgefordertes Gelübds 100
— ſeiner im Kerker gethanen Ceßionen, Entſagungen, Widerrufungen und Verheißungen 100
— ſeiner Ratification außer dem Kerker 101
Obere ſollen nach denen Geſetzen des Capucinerordens viel härter als andere geſtraft werden 64
— ſeynd Wölfe nach dem canoniſchen Recht 25
— Dieb und Mörder 272
— colludiren ſchändlich mit einander 44. 70. 72. 267. 271
— ſcheuen kein Crimen Falſi zu begehen 249. 267. 272
Oehninger (Joh. Philipp) einziger Bruder des Verfaſſers: deſſen unglaubliche Treuloſigkeit gegen ihn 123 bis 134. 180. 185. 278
— mit ſeiner Einſtimmung werden ſeine Briefe an den Pabſt hinterhalten 260
— was für Strafen er verdienet 134. 144
Oehninger (Georg Anton) 281. 296.
Oehninger (Georg) iſt des Verfaſſers Namen, ſ. w. Manſuetus.
Orden, Dominici und Franciſci wie verderbt 14. 19
— Scheidung von denen Ordensſtänden der Mönchen iſt erlaubt wie die Eheſcheidung aus gleichen, ia minderen Urſachen 109. 121. lit. (dh) ſ. W. Capucinermönchen.

Pabst solle der Schützer aller Unterdrückten seyn 30
--- widerrufen ihre irrige Richtersprüche 103
--- Eidbrüchiche 179
--- warum so viele Mönchen gezwungen seyen zu denen Päbsten Zuflucht zu nehmen 272
Pabstthum gleicht in seiner Aufkunft dem Thurn zu Babel 363. 364
Papisten, Lehrsätze derselben denen Seelen schädlich 336
--- argliſtige gegen evangelische Unterthanen 64
--- Grausamkeit 43. 44
--- warum sie denen aus Babel fliehenden also feindlich nachsetzen 288
--- derselben elender Stand 4
--- haben elende und unkräftige Sacramenten 172. 173
--- ihr Glaub tauget nicht zur Rechtfertigung und Empfangung des heiligen Geistes 173
--- wissen nicht, was das das Evangelium seye 173
--- haben die Tauf Christi nicht 173
--- seynd Esauiten und Moabiten 364
Paschalis II. R. Pabst bricht den Eid, welchen er Kaiser Henrico IV. gethan 178
Patronus iuſtitiae in den Criminalgerichten der Capuciner 152. 163. 223 und lit. (he)
Paulus v. Colindres, ein Catalonier, General des Capucinerordens, dessen üble Physiognomie 230. 237. 243. 251
--- dessen Handschrift gleichet der Handschrift eines Waldteufels oder Affens, der mit Klauen schreibt 251
--- ein gewissenloser, lasterhafter Gleißner 230. 231. 239. 242. 252
--- unseliger und unbußfertiger Tod zu Wien 252
--- wird von ihre Maj. der verwittweten Kaiserin Theresia zu, dreymalen in seiner Krankheit unwürdig besucht und besorgt 252
--- herrliche Begräbniß auf Befehl ihro Maiestat 253
Petr: Damiani, Cardinal, nennet die Mönchen Frösche und Heuschrecken 16

Pfaffen in dem Päbſtthum blutdürſtige Leute, arge Verläumder 170
— derſelben ärgerliches Leben machet, daß ſie mit ihrer Gleißnerey, Lügen und Gepräng weniger ſchaden 66
Phariſäer des N. T. ſeynd alle papiſtiſche Mönchen und Pfaffen 109
Piſiſtratus betrieget mit Liſt die Bürger 253. 363
Potsdam, Verrichtungen des Verfaſſers daſelbſt 311
Präſumption von denen Richtern nicht ohne Schrecken 27
— woraus übles präſumirt werde 112
— Dolus aus was zu präſumiren 101. lit. (cu) 116 149
— Furcht, wie zu verachten 115
— daß die Oberen, ſo den Verfaſſer und P. Anianus verurtheilt haben, ungerecht präſumirt werden 27. 28
Prediger, evangeliſche, werden von denen Papiſten wegen ihres ehelichen Stands gehönet und geläſtert 69
— laue, liebloſe und ſelbſt im Glauben wankende oder gleichgültige ſeynd Urſach des Abfalls vieler Königen, Fürſten und Edlen 331
Prieſter, päbſtliche, ſeynd arge Leute 34. 170
— haben keinen Gewalt die Sünden zu erlaſſen; ſondern nur als Boten Gottes denen Gläubigen anzukünden 42
Privilegia der Mönchen ſeynd ſchändliche Privilegia 182
— aus argliſtigen nnd intreßirten Abſichten von denen Päbſten gegeben 8. 183
— wie dieſelbe verlohren werden 184
Proceſſus Criminalis, was vor deſſen Anfang erfordert werde 215
— erſter gegen den Verfaſſer 82. zweyter 144. dritter 160. vierter 195. fünfter 209
Profeßion der Mönchen ſolle der Tauf Chriſti gleichen 173

Propheten, falsche, wie zu erkennen 349
Proselyten aus dem Pabstthum kommend oft noch nicht genug im Glauben gegründet und an der Seele gesegt 139. 331
— wie denenselben zu helfen 331
—warum sie oft unbeständig seyen 332
— ob es billig, sie insgemein von denen Kirchenämtern auszuschließen 332
— in Leipzig seynd mehrere 308
— wahren Proselyten hält Gott sein Versprechen 292
P. Raphaels v. Königshofen, eines gewesenen Capuciners Vorstehers und Hofpredigers zu Würzburg ärgerliches geiles Leben 64. 67. 69
— Conducteur des visitirenden P. Generals 113
Ratification derer Null- und nichtig im Kerker abgeforderten Entsagungen ist unkräftig 101. 115. 116

Raub, lat. *Spolium*, muß vor allem zurück gegeben werden, ehe ein Beraubter könne zu Gericht gefordert oder verurtheilt werden 87. 150
Recursus personalis, ist denen Mönchen oftmals erlaubt und nothwendig 113. 272
Recusatio eines verdächtigen Richters 83. 155
Regel Christi ist besser als alle mönchische und menschliche Reglen 339
— der Mönchen 16
— der Capucinern 44
Reliquien, schändlicher Betrug und Krämerey damit 273 fin.

Renunciationes des Verfassers auf seine gerechte Actiones waren null und nichtig 94
Res indicata oder unumstößliches Urtheil, ist niemals in Criminalibus ein Richterspruch 226
Restitutio in integrum, wird den Verfasser angeboten 113. 131

Richter, ungerechte, müssen öffentlich angeklaget werden 84
— sollten nach dem Rath des Catonis gesteinigt werden 225

Richter ſeynd allen Strafen des geiſt- und weltlichen Rechts unterworfen ohne exemption 24
— taxirte Strafen für die ungerechte 83. 86. 87. 89. 119
— kann niemand in ſeiner eigenen Sache ſeyn 87
— auch nicht vor dem zurückgegebenen Raub 83
— müſſen recuſirt, wenn ſie excommuniciret ſeynd 87. 90
— ſollen widerrufen, was ſie übel geurtheilt 99. 103
— ſeynd ſchuldig die Mängel der Verklagten und Advocaten zu erſetzen 226
— mönchiſche Richter, warum ſie in ihren Sentenzen von ſich in plurali ſprechen: Wir 157
Rom iſt das in denen Propheten und Offenbarungen Johannis benannte Babylon 329
— Straf und Rach Gottes, ſo denſelben bevorſtehet 77. 340. 342. 352. 364
Römiſche Kirche, ob ſie eine wahre Mutter der Kindern, oder eine verlogene Hur ſeye, iſt auf ſalomoniſche Weiſe leicht zu erkennen 329
Romulus wie er die treuloſe Patronos, Advocaten u. d. g. zu ſtrafen befohlen 225
Roſſi, ein Italiäner zu Leipzig 309. 325
Rother Bart iſt ein Zeichen böſer Art 256
Sacramenten des Papſtthums ſeynd unkräftige Ceremonien 172. 173
Salvus Conductus wird dem Verfaſſer nach Anſpach geſendet 178
— hat dem ſeligen Martyrer Huſſen nichts geholfen 178
Schaden, ſehr groſſer, (Laeſio enormis) zernichtet alles auch eidlich bekräftigte Verheißungen 100. fin.
Scheidung von den Mönchenorden wann erlaubt 109. 121. lit. (dh)
Schrift, (heilige) wie nützlich 3. 352
— zu leſen denen Iſraeliten von Gott geboten: denen Chriſten in dem Pabſtthum verboten 4. 5
— in der erſten Chriſtenheit vormals allen erlaubt und gerathen 6
— warum ſie geſchrieben 350

Trübſalen denen Kindern Gottes nützlich, ia nöthig 57. 137. 140. 334. 336.
P. Valentinus v. Bamberg, ein rothbärtiger böſer Mönch 60. 62
Ueberwindung der Verſuchungen kann allein durch den Glauben tugendlich geſchehen 50. 336. 338
Verdacht, ſ. *Praeſumtio.*
Verdächtigen Leuten darf kein Richter glauben 189
Verläumdung iſt ein von dem Satan erlerntes Mittel gegen die Gerechte zu ſtreiten 208. 209
— gewöhnlich denen Papiſten zu Beſchwärzung derer proteſtantiſchen Lehrern und aller ihrer Gegnern 176. lit. (il) (im)
— wie der Verfaſſer von den Mönchen verläumdet worden 187
— deren ſchädlichen Menſchen wahrhafte Berüchtigung iſt erlaubt und nothwendig 84
Verrätherey eines Bruders und Freundes gegen den andern iſt abſcheulich 134
— auch gegen entlaufende Knechte von Gott verboten 134
Verſprechen kann und muß ieweilen gebrochen werden 101. 179
— obſchon es mit einem Eid beſtärket worden 100. 178
— Päbſte Mönchen und Pfaffen pflegen auch eidliche Verſprechungen ſchlecht zu halten 178. 179
Verſuchung, ſ. Ueberwindung.
Vertheidigung, geſetzmäßige, muß allezeit denen Proceßirten geſtattet werden. 91
— wird bey den Capucinern, denen die ſie ſtürzen wollen, gemeiniglich verſagt 22. 33. 37. 57. 61. 77. 90. 94. 105. 109. 114. 128. 133. 156. 159. 166. 209 bis 216. 239. 242. 245. 247. 259. 262
Vicarius Generalis des Fürſtbiſchofens zu Würzburg, ſ. W. v. Erthal. und Maies.
Vincentii Ferrerii, Auſſag von den Dominicaner- und Franciſcanerorden 19
Vis publica, was Strafen auf ſelbe geſetzt 23. 80. 89
Viſitationes der Provincialen ſehr ſchlecht 70

Viſitationes, wie auch der Generalen 39. 112. 239. 245
Undankbarkeit giebt das Recht die Gutthaten zurück zu nehmen 102
Ungeduld, unmäßige, findet ſich auch ieweilen bey heiligen Leuten 210
Ungerechtigkeit deren Capucinern 23. 25. 33. 37. 39. 43. 57. 59. 62. 65. 67. 71. 77. 79. 120. 128. 229. 267. 271
— anderer Mönchen 9. 10. 13. 272
— derer Auguſtinern 13
— deren Generalen, Provincialen, Definitoren u. d. g. 13. 39. 65. 67. 71. 77. 80. 86. 88. 94. 105. 107. 112. 115 bis 120. 120. 141. 267. 271
— der Biſchöfen 32. 33. 35. 101. iunct. 189
— der biſchöflichen Regierungen 32. 35. 274. 276
— der Richtern ſolle öffentlich angeklagt werden 84
— wie fernerhin zu verhüten 182. 229. 235
Unmöglich, was in iure genennt werde 41
Unruhig werden in Klöſteren iene genennet, welche für die Geſetze ſtehen und Gerechtigkeit ſuchen 171. fin. 176
Untergeſchobene Reſcripta, wie zu erkennen 269
Urtheil, ungerechtes, zu widerrufen, ſolle ſich weder Kaiſer, weder Pabſt ſchämen 99. 103. lit. (cz)
P. Wenceslaus, ein treuloſer Schwager des Verfaſſers und Capuciner 158. 180
Widerwärtigkeiten oft nützlich zum Heil 334. 336
— ieweilen nöthig zu verlängeren 140. 334
Wir, ſprechen mönchiſche Oberen von ſich 95. 114. 120. 156. 220. 247. 267
— Urſach deſſen 157
Wölfe ſeynd geiſtliche Oberen, ſo die Appellirende unterdrücken 25. fin. 41
— Bettelmönchen 37. 181. 353
— wie zu erkennen 2. 3. 8. 58
Wort Gottes geleſen, iſt das beſte Mittel gegen alle Irrlehren 2. 3. 350 367
— außer demſelben ſolle man in der Religion nichts lehren noch forderen 351, 367

Wort Gottes, Chriſtus ſelbſt hat nichts anderes gelehrt als die Worte ſeines Vaters 351
— wie auch der H. Geiſt nichts anderes eingiebt 350. ſ. W. Schrift heilige.
Wunderwerke ſeynd kein nothwendiges und immerwährendes Zeichen der wahren Religion 367
— Aufhörung derſelben iſt vorangedeutet 367
— des Antichriſts, der römiſchen Kirche und der Zauberer ſeynd im A. und N. T. vorgeſagt 365. 366
— geſchehen mit dem ſacramentlichen Brod und Wein 366
Würzburgiſcher Fürſtbiſchof Adam Friederich v. Graf, von Seinsheim, wird von dem Verfaſſer aus dem Kerker um geringſte Hilf angerufen: aber ohne Würkung 185. 188
— iſt Urſach, daß ihm ſeine Bedrückung gemehrt und verlängert worden 189. 190
— wiederholte Bittſchrift zu ihn, wird von ſeinem Generalvicario Hr. v. Erthal zurückgehalten 274. 275
— Schreiben des Verfaſſers an demſelben aus Anſpach 293
— deſſen Antwort 296
—Salvus Conductus an den Verfaſſer nach Auſpach geſendet 296
— nochmaliges Schreiben des Fürſtens an denſelben nach Berlin durch Hr. Weybiſch. 325
Zauberey der römiſchen Kirche in der heiligen Schrift vorgeſagt 134. fin. 365. 367
— Mönchen darinn verdächtig 134. fin. 337. 244. lit. (pn)
— einer Abbtißin der Capucinerinnen zu Cölln am Rhein 392
— Renatä v. Senger, einer öffentlich Ao. 1749. zu Würzburg verbrannten Nonne 244
— eines Profeſſoris Theologiä aus einem berühmten Mönchsorden 362
— P. Dionyſius v. Cremsdorf, Capuciner von dem Verfaſſer als verdächtig angegeben bey dem Definitorio 247. lit. (pn)

Zauberey, Zauberer gehen mit untergeſchlagenen Augen 69. lit. (ac)
— wegen Eiferſucht der böſen Geiſtern fliehen die Zauberer das weibliche und die Zauberinnen das männliche Geſchlecht 69. lit. (ac)
— vermuthlich ſeynd viele Zauberer in den Klöſtern 69. lit. (ac)
Zeugen müſſen den Verklagten in Criminalgerichtern vorgeſtellt und dieſelben Namen auf Begehren geoffenbaret werden 214. 215
— welche unfähig ſeyen zu Gebung einer gerichtlichen Zeugniß 214. lit. (mx)
Zuchthaus, eine Straf Jeremia und derienigen, die dem Babel ſeine Lüſte fürrupfen 176
Zungen, ſtamlende, ein böſes Zeichen in der Phyſiognomie 77
Zuverſicht oder Vertrauen zu Gott und zu unſern Herrn Jeſum Chriſtum erwachſet aus dem Evangelio 336. 337
— macht unüberwindlich, und giebt den Sieg über alle Verſuchungen und Feinde. 336. 338. ſ. W. Glaube.

Druck-Fehler.

Seite 10 Zeile 12 ließ Aedesii. S. 15 Z. 6 l. der innerliche. S. 27 Z. 25 l. (lem. Exivi de V. S. streiche aus item 9. S. 31 Z. 7 l. schaffete. S. 32 Z. 4 l. צִפָּיו (NB. mit vergrösserten צ.) S. 45 Z. 7 l. l. Nepos. S. 47 Z. 12 Boten-Ampt. S. 51 Z. 18 l. papierne. S. 69 Z. 19 l. ohnerachtet ihrer. S. 100 Z. 5 l. Odia. S. 164 Z. 6 l. Brisac. S. 166 Z. 20 l. muste annehmen. S. 167 Z. 1 l. lösche aus-annehmen. S. 167 Z. 8 l. auf welchen. S. 167 Z. 9 Denkend. S. 199 Z. 29 l. als wären beyde. S. 200 Z. 24 l. Schand überdecken. S. 202 Z. 6 l. Complotisten. S. 202 Z. 8 l. der Process. S. 230 Z. 17 l. den Kerker. S. 231 Z. 6 l. juridischen Rache. S. 234 Z. 1. l. ermunteret. S. 236 Z. 3. l. Wir feine. - oder besser: Wir feine Podex-Quitten hier kommen her geritten. S. 240 Z. 26 l. und nicht. S. 241. Z. 3 Verschlage. S. 259. Z. 3 l. gedenkend. S. 263 Z. 17 l. seyd. 266 Z. 2 l. seyn. S. 269 Z. 21 l. Muß. 282 dis seze für 228. S. 300 Z. 5 l. aber S. 300 Z. 25 l. ist zuvor nöthig NB. diese ganze Note stehet am unrechten Ort und gehöret zu ls. S. 300 Z. 33 l. Entweichung. S. 303 Z. 3 l. excipirte. S. 304 Z. 2 l. Genauigkeit. S. 305 Z. 13 l. gegen meinen. S. 307 Z. 17 l. rauhe. S. 313 lin. ult-interlinearis. S. 320 Z. 11 l. Tods-Würdigen. S. 337 Z. 23 l. der einsame Ort, damit er. S. 337 Z. 30 l. gemachte. S. 339 Z. 12 l. Kiliani. S. 339 Z. 13 l. Patris. S. 344 Z. 4 l. mit ihm. S. 344 Z. 5 l. auf dem. S. 345 Z. 15 l. Perdolt, S. 347 Z. 19 l. Möseh. S. 347 Z. 24 l. Verwunderlicher. S. 348 Z. 4 lösche aus τὸ-Wir. S. 351 Z. 11 l. worden. Dann. S. 351 Z. 26 l. im 13ten Jahr. S. 361 Z. 21 lösche aus τὸ-auch. S. 365 Z. 16 l. hoffe derowegen. S. 380 Z 20 l. und mich als einen. S. 386 Z. 8 l.

gegen

gegen mich. S. 387 Z. 3 l. die Citation Dan. 13, 5. muß in die 5te Zeile nach τὸ Richter geſetzt werden. S. 387 Z. 16 l. 1761 von mir angeklagte. S. 390 Z. 6 l. F. Faulus Murglis. S. 390 Z. 15 l. Faulus (nicht jaulus.) S. 408 Z. 23 l. nehmend. S. 415 Z. 23 l. der Jubel. S. 416 Z. 20 welches S. 425 am Ende unterſuchen lat. Cognoſcere. S. 427 S. 21 l. מַקָּר nicht מַקָּר. S. 453 Z. 14 l. Weickersheim. S. 459 Z. 4 l. Schägk nicht v. Schlegel. S. 475 Z. 4 l. darum konnte. S. 480 Z. 29 l. Wer nun. S. 481 Z. 4 ſeze hinzu Pſalm 97, 21. S. 491 Z. 25 l. geheimen Rath. S. 492 Z. 23 l. Nun. S. 492 Z. 29 l. welche für. S. 517 Z. 3 l. dem Göttlichen. S. 519 Z. 9 l. und deren S. 520 Z. 20 l. erkennent. S. 521 Z. 5 l. s. v. (nicht v. s.) S. 521 Z. 7 l. Boden. S. 526 Z. 26 l. vor dem Gözen.

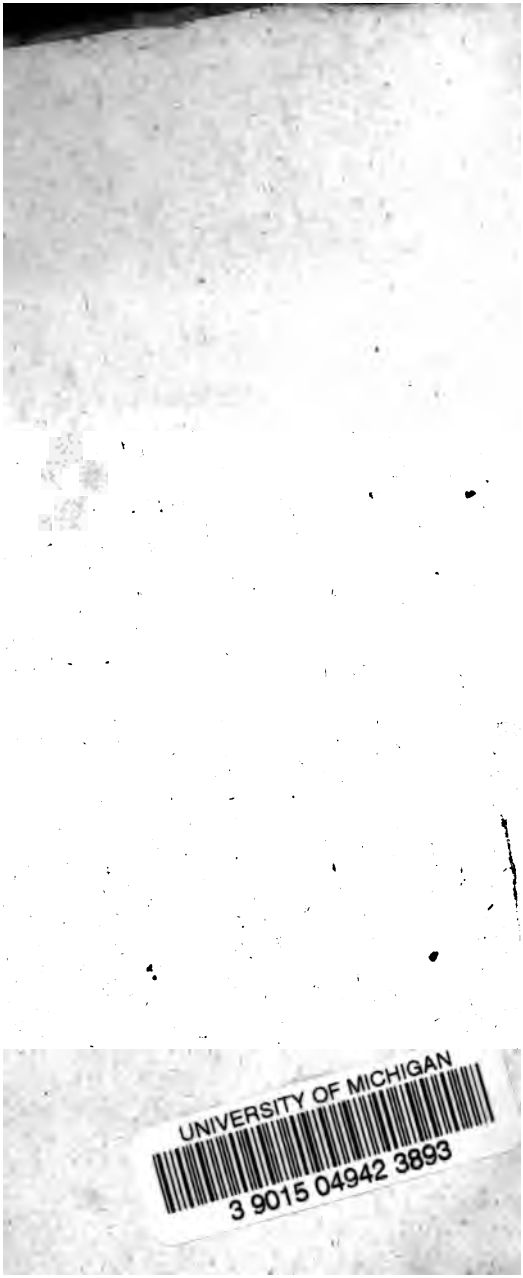
UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 04942 3893

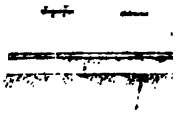

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 04942 3893